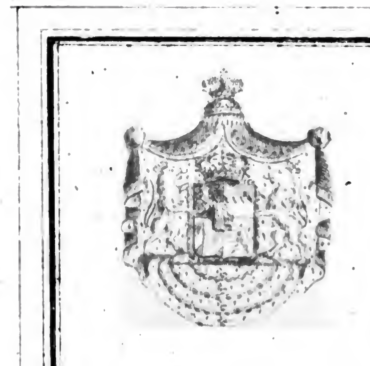






Zeitschrift

für die

Criminal-Rechts-Pflege

in den

Preußischen Staaten

mit Ausschluß der Rheinprovinzen.

Mit Genehmigung und Unterstützung

des Königl. Justizministerii

aus amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife.

Erster Supplementband.

Berlin 1836,

bei Ferdinand Dümmler.



Vorwort.

Indem ich beginne, das Versprechen zu erfüllen, welches ich meinen Lesern am Schlusse des vorigen Jahres gegeben, durch Supplementbände zu meiner Zeitschrift das Hauptwerk zu ergänzen, kann ich nicht anders als meine Freude darüber aussprechen, daß es mir vergönnt ist, die Reihe jener Bände mit einer so gediegenen Arbeit zu eröffnen, als die des Herrn Prof. Abegg, welche eine längst gefühlte Lücke in der Geschichte unserer Gesetzgebung ausfüllt.

Es ist von dieser Abhandlung eine Anzahl besonderer Abdrücke für die Zuhörer des Herrn Verfassers veranstaltet worden, und ich glaube es ihm schuldig zu seyn, aus einer denselben beigegebenen Vorrede nachstehende Stellen auszuheben, die den Gesichtspunct, von welchem er ausgegangen, näher bezeichnen.

„Für die Geschichte der Preußischen Strafgesetzgebung und des Strafrechts ist bis jetzt im Ganzen noch wenig ge-

schehen, obgleich es nicht gerade an Materialien gebricht. Nur einzelne Puncte sind hier und da, und auch diese nicht erschöpfend, erörtert, und zum Theil nicht mit Rücksicht auf das, was man jetzt innere Rechtsgeschichte zu nennen pflegt, sondern nur mit Beschränkung auf eigentliche Gesetzgebung, und höchstens auf die Gerichtsverfassung. Aber selbst was hier eine dürftige Literatur bietet, ist meist vom Standpuncte des Privatrechts und Prozesses aus gearbeitet, wo dann gelegentlich einige Bemerkungen über das Criminalwesen angeknüpft werden. Berücksichtigen wir die Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des Strafrechts in Deutschland überhaupt, welche verhältnißmäßig zu andern Theilen der Rechtswissenschaft nur spät begonnen hat, und das in einer Zeit, die der geschichtlichen Behandlung des Rechts um so weniger günstig war, als in der That andre höhere Interessen der Gegenwart sich geltend machten, so werden wir es nicht auffallend finden, daß sich in den einzelnen Ländern die Neigung und Kräfte der theoretischen und praktischen Rechtsgelehrten mehr der Seite des Strafrechts zuwendeten, welche die wichtigere und belohnendere zu seyn schien. War hierin zum Theil auch Irrthum, so gehörte er jener Zeit mit an, und erst die neuere Zeit hat ihn berichtigt, indem sie das geschichtliche Princip anerkannt, und dessen richtiges Verhältniß zu der Philosophie und dem System des praktischen Rechts festgestellt hat. Wie groß auch, und wie erfolgreich der Fleiß und Scharfsinn ist, den ältere und neuere Rechtsgelehrte der Geschichte des Römischen, Canonischen und deutschen Rechts zugewendet haben, das Criminal-Recht ist dabei stets am mindesten bedacht worden, und während wir Rechtsgeschichtlicher Werke für Deutschland ziemlich viele haben, so weiset die Literatur nur drei für das Strafrecht auf, und diese konnten, begreiflicherweise, dem Rechte der einzelnen Länder nur selten eine Stelle anweisen, weil sie eine andere Aufgabe zu lösen hatten.*) Da

*) Die verdienstlichen Werke von Stein 1807, Henke 1808 ꝛc. und Tittmann 1832.

das gemeine Strafrecht überall die Grundlage bildete, so mochte man, einerseits, sich auch mit derselben begnügen, anderseits der Meinung gewesen seyn, die particularrechtlichen abweichenden Gesetze von der wissenschaftlichen Auffassung ausschließen oder auch umgekehrt den Einfluß der letztern auf jene, vielleicht sogar als einen gefährlichen, abweisen zu müssen. Unleugbar hat dieses, noch jetzt hier und da sichtbare Vorurtheil der allseitigen wissenschaftlichen Behandlung der Landesrechte geschadet.

Es würde zu weit führen, die für die Literargeschichte nicht unerhebliche Geschichte der Veranlassungen und Folgen jenes Irrthums und seiner Aufdeckung mehr als bloß anzudeuten und Anwendungen auf bestimmte Länder zu machen. Jede Zeit hat ihre eigenthümliche Aufgabe und Richtung, die dann auch die Literatur bestimmt.

Neuere verdienstliche Leistungen haben dem Preußischen Landrechte seinen wissenschaftlichen und geschichtlichen Charakter zu vindiciren begonnen; wieder in Beschränkung auf das Privatrecht. Möge es aber für die Zeit der Abfassung des Landrechts und später wahr oder falsch gewesen seyn; die Thatsache bleibt unwidersprechlich, daß man den Einfluß jener frühern, wissenschaftlichen Verbindung mit der gemeinsamen Grundlage und deren Ergebnissen entfernt, und sich nicht Mühe gegeben hat, ein Band anzuknüpfen, welches man für absichtlich und wohlbedacht gelöst hielt. Fügen wir zu Allem diesem, und dem, was jene Periode bezeichnet, noch hinzu, daß selbst die Geschichte einer so wichtigen und großartigen Unternehmung, wie die Abfassung des Landrechts, erst neuerlich aus den Quellen uns zugänglich gemacht, und daß das Strafrecht, als im Landrechte mit inbegriffen, in keiner Beziehung selbstständig hervorgehoben ist, so wird es nicht befremden, wenn wir in Schriften nur Weniges hierüber, und über das ältere Recht fast gar Nichts finden, indem für letzteres das gemeine Recht hinzureichen schien, wenn man überhaupt noch glaubte, derselben irgend eine Bedeutung beilegen zu dürfen. Man ließ

diese kaum für die Wissenschaft, aber nicht, so wenig wie diese selbst, für die Anwendung und Auslegung des jetzigen Rechts gelten, und das jetzt eingesehene Mißverständniß fand seine Unterstützung mindestens theilweise in einigen gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung der neuern Anordnungen. Zugegeben, daß, in den meisten Fällen, die strafrechtlichen Bestimmungen des Landrechts, auch ohne einer geschichtlichen Erläuterung zu bedürfen, angewendet werden können, daß vielleicht also der praktische Werth der Rechtsgeschichte geringer anzuschlagen sey, so wird doch nicht in Abrede gestellt werden dürfen, daß für die theoretische Kenntniß und Vorbereitung, für die Gesetzgebung ꝛc. eine geschichtliche Grundlage eben so nothwendig sey, als es dem Standpuncte des gebildeten Juristen unserer Zeit entspricht, sich Rechenschaft zu geben, wie die Gesetzgebung und die Rechtspflege des Vaterlandes früher beschaffen gewesen, wie das jetzt Geltende zu Stande gekommen sey.*)"

Ferner erklärt er sich über den Plan und die Einrichtung seines Versuchs in folgenden Worten:

„Um sowohl für den Anfangspunct als den Umfang eine sichere Grundlage zu gewinnen, habe ich die Geschichte der Strafgesetzgebung mit der Regierung der Markgraven und Churfürsten von Brandenburg aus dem Hohenzollernschen Fürstenhause begonnen, und, außer der Mark, das Herzogthum, nachmalige Königreich Preußen, dieses mit einem Rückblick auf die ältere Zeit, aufgenommen, und so die Geschichte bis auf unsere Tage fortgeführt. Für jene Periode, wo dann allmählig das alte Sachsen-Recht dem gemeinen römisch-deutschen weicht, sind zuerst die Quellen zu-

*) Es ist erfreulich, in manchen musterhaften Relationen höherer Gerichtshöfe, die Hitzig in seiner trefflichen Zeitschrift reichhaltig mittheilt, auch zum Zweck der Anwendung geschichtliche Erörterungen, und ein Zurückgehen auf das gemeine Recht, theils nach seinem Standpuncte zur Zeit der Abfassung des Landrechts, theils seiner jetzigen wissenschaftlichen Fortbildung zu finden.

verlässiger, auch ist sie darum praktisch wichtiger, weil sich von nun an die Grundlage bildet, die für die fernere Gestaltung des vaterländischen Strafrechts anerkannt werden muß. Alles Aeltere fällt unter den allgemeinen Gesichtspunct der allmähligen Bildung des Strafrechts und der Strafgewalt, die von der in den übrigen Theilen des Reiches nicht verschieden ist. Auf jene gemeinsame Geschichte war aber auch zu verweisen rücksichtlich der Provinzen, die erst später und nach und nach mit Preußen in Verbindung kamen. Der nächste Zweck mußte, bei einer ihrem Umfange nach beschränkten Schrift, darauf gerichtet seyn, das heutige Preußische Strafrecht aus seinen Quellen geschichtlich zu erläutern. Indeß konnte dieses oft nur mittelbar geschehen, durch Hinweisungen und Angaben, die dem Kenner die Anknüpfungspuncte liefern. Denn, wenn gleich die Arbeit sich nicht auf eine s. g. äußere Rechtsgeschichte, auf die Geschichte der Gesetzgebung, beschränkt, sondern Manches aus der s. g. innern ausführt, oder doch andeutet, so ließ sich doch eine vollständige innere Geschichte der Lehren und Grundsätze selbst, in diesen wenigen Bogen nicht geben. Eine solche, die, wie ich glaube, aus dem Standpuncte der Sittengeschichte des Volkes aufzufassen ist, kann theils nicht für Brandenburg-Preußen allein geliefert, sie müßte auf Deutschland überhaupt ausgedehnt werden, theils geht sie in die Literar- und Dogmengeschichte über, die wiederum nicht eine gesonderte für diese Lande ist, und sich passender an die dogmatisch-praktischen Vorträge anschließt.

So wird denn das Werk gar mancherlei Ergänzungen bedürfen, indem darauf gerechnet wird, daß der wohlwollende Leser diese aus eigner Kenntniß der politischen, der Cultur- und Rechts-Geschichte Deutschlands und anderer Länder germanisch-christlicher Bildung hinzufüge, wenn er durch die Schrift selbst zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Absicht bei der Abfassung der Geschichte der Preußischen Strafgesetzgebung nicht dahin gehen konnte, diese von dem gemeinsamen Bande der Sitte, Sprache und Rechtsbildung abzu-

sondern, vielmehr eben dieses, und den innern großartigen Zusammenhang anschaulich zu machen, und dadurch zu einem gründlichen Studium unseres Rechts Einiges, so weit es des Verfassers Kräfte erlaubten, beizutragen."

So weit Herr Professor Abegg. Ich aber werde die zweite Abtheilung des gegenwärtigen Bandes dem Publicum so bald vorzulegen beflissen seyn, als sich Material findet, welches sich durch seine Bedeutung besonders auszeichnet.

Berlin, den 1. October 1834.

Hitzig.

I.

Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der Brandenburg-Preußischen Lande.

Von Herrn Professor Dr. Abegg in Breslau.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1.

Die Geschichte der Landtagsgesetzgebungen in strafrechtlicher Hinsicht ist im Ganzen, und aus erklärlichen Gründen, am wenigsten für die Perioden bearbeitet, die sich am nächsten an die Bekanntmachung der Peinl. Ger.-Ordn. Carls V. anschließen. Für die ältere Zeit der germanischen Volksrechte ist mehr geleistet, und eben so für die Erörterung des Zustandes der Gesetzgebung und Rechtsverwaltung, welcher den neuesten umfassenden Legislationen einzelner Länder vorausging. Allein für die Betrachtung der Ausbildung des gemeinen Rechts und seiner Gestaltung in einzelnen, besonders größern Gebieten, ist gerade ein Blick auf die bezeichnete Periode von besonderm Interesse, und erleichtert zugleich die Würdigung des Rechtszustandes der spätern Zeit in den Ländern, die auf der gegebenen Grundlage und nach ihrer politischen Eigenthümlichkeit das Recht, was sie schon nach dem Culturstande gemeinschaftlich mit allen andern deutschen Ländern besitzen, in einer Weise ausbilden, die zuletzt, mindestens der Form nach, einen bedeutenden Unterschied von dem gemeinen Rechte darbietet.

Es ist mein Wunsch, durch die folgende Abhandlung über das Brandenburgisch-Preußische Strafrecht ei-

nen Beitrag zur Ausfüllung der Lücken zu liefern, die vielleicht einer spätern Darstellung der vaterländischen Rechtsgeschichte zur Grundlage dienen.[1]) Ein besonderes Interesse bietet aber dieses Landes Gesetzgebung unter andern auch deshalb dar, weil in jenen Perioden, wie ziemlich lange vorher schon, hier nicht nur Länder in Betracht kommen, welche dem deutschen Reichs-Verbande angehören, wie die eigentlichen Marken, sondern auch solche, welche demselben fremd sind.[2]) In jener Hinsicht finden wir, ähnlich wie in andern Reichslanden, das gemeine Recht unmittelbar aufgenommen und subsidiär geltend, hier und da modificirt, theils wo besondere Bedürfnisse die Veranlassung gaben, von dem vorbehaltenen Rechte der Landesgesetzgebung Gebrauch zu machen, theils wo das gemeine Recht selbst, wie bekanntlich die Peinl. Ger.-Ordn. häufig ausspricht, auf die Zusätze und Gewohnheiten, und das Herkommen jedes Orts da verweiset, wo es entweder gar keine nähere, oder doch nur eine eventuelle und aushülfliche Bestimmung trifft. In dieser Hinsicht aber zeigt sich unverkennbar der

[1]) Für die Geschichte des Preuß. Strafrechts fehlt es an Vorarbeiten. Die Abhandlung von Klein im alten Archiv des Crim. R. Th. I. N. VI. „Geist des Criminalwesens in den verschiedenen Zeitpuncten der Preuß. Regierung" ist dürftig, und läßt für die ältere Zeit eine Reihe von Lücken — auch geht sie nur bis 1799, seit welcher Zeit die wichtigsten Verbesserungen, besonders durch die neue Criminal-Ordnung, gemacht sind. S. auch Klein's Grundsätze des peinl. R. §. 26.

[2]) Diese Länder standen zwar damals noch nicht unter derselben Herrschaft, sie wurden erst nach und nach mit Brandenburg vereinigt; aber wir müssen, obschon wir letzteres zum Mittelpuncte machen, doch auf die frühere Geschichte der Preußischen, und zum Theil Polnischen Provinzen aufmerksam machen, die erst später dem Hohenzollerschen Churfürstenhause zufielen.

Einfluß des gemeinen Rechts auch auf die Rechts-Verfassung in dem eigentlichen Herzogthume, nachmaligen Königreich Preußen, welches um so weniger auffällt, da das Streben der Regierung nach Einheit noch eher solche Erscheinungen herbeiführen mußte, die wir noch weiter, bis nach Cur- und Lievland, zu verfolgen im Stande sind, bei denen wenigstens eine solche politische Verbindung nicht als Grund betrachtet werden dürfte. Ungeachtet jenes Zusammenhanges und Einflusses fehlt es aber dem ältern Preußischen Recht nicht an Eigenthümlichkeiten, und manche erklären sich wieder aus den Verhältnissen Preußens zu Polen. [3]) Das Ergebniß ist nun, daß eine Zeitlang die beiderlei Länder, auch seitdem diese demselben Herrscher unterworfen sind, ihre abgesonderten Gesetzgebungen, Verabschiedungen der Stände u. s. w. haben, und noch ziemlich spät tritt dieser Unterschied der Form, bei übrigens im Wesentlichen gleichem Inhalt, hervor, wenn man z. B. die Brandenburgische Criminal-Ordnung von 1717 mit dem sechsten Buche des neuverbesserten Landrechts für das Königreich Preußen von 1721 vergleicht, bis zuletzt mit dem Allg. Landrechte auch eine formelle Einheit hergestellt wird. Eine Reihe einzelner Gesetze, die für die gesammten Lande ergangen waren, bereitet diese Einheit möglichst vor, im Ganzen aber stets mit Schonung der eigenthümlichen Verfassung

[3]) Nicht nur war Preußen auch unter dem letzten Deutsch-Ordensmeister und nachdem dieser, Albrecht von Brandenburg, die herzogliche Würde angenommen hatte, ein Lehn von Polen, sondern auch das jetzige West-Preußen, welches Friedrich der Große 1772 erwarb, war, wie später erworbene Provinzen, ein Bestandtheil des frühern Königreichs Polen. S. die Note 4 der angef. Mémoires von Friedrich dem Gr. S. 47, und Preuß Friedrich der Große. Th. IV. S. 3 ff.

und Rechte der besondern Provinzen und Stände. Geringer ist der Einfluß des eigentlichen Preußischen Rechts auf das Brandenburgische, und von der Periode, die wir hier zuerst betrachten, läßt sich natürlich keine Spur nachweisen; entschiedener dagegen das Uebergewicht der fortgeschrittenen Sitte und Bildung der deutschen Länder auf die andern, und wir können, um so mehr mit Recht, ganz abgesehen von den politischen Verhältnissen zum Reiche, die Grundlage der Rechtsbildung in Preußen als eine deutsche bezeichnen, wie denn auch, zunächst durch den deutschen Orden, dieses Land germanisirt worden ist,*) und dann die bald nach der Reformation und der Bekanntmachung der Peinl. Ger.-Ordn. gestiftete Universität zu Königsberg (1544) in der Weise des Rechts-Unterrichts und der Quellen desselben sich an das Herkommen der deutschen Rechtsformalitäten anschloß, und dadurch, wie mittelst der Berufung deutscher Gelehrten zu Rechtsprofessuren, ein neues wissenschaftliches Band knüpfte, und einen unverkennbaren Einfluß auf die gerichtliche Praxis ausübte, der an sich um so bedeutender war, als in jener Zeit überall, bei größerer Beschränktheit der Gesetzgebung, der Anwendung ein umfassenderes Gebiet zugestanden war, und sie auf jener Grundlage zugleich schaffend sich verhielt.

Perioden der Gesetzgebung.

§. 2.

Sehen wir uns nach passenden Ruhepuncten und Zeitabschnitten um, so dürften diese theils durch umfas-

*) S. Joh. Voigt, Gesch. Preußens. Bd. III. S. 402 ff.

sendere Ergebnisse der Gesetzgebung, theils durch die eigenthümlichen Verdienste einzelner Fürsten bezeichnet werden. Hiernach bietet sich die Unterscheidung von vier Perioden dar, die wieder zum Theil in sich selbst gewisse Sonderungen zulassen, deren nähere Ausführung die Beschränktheit der folgenden Darstellung nicht gestattet.

Die erste Periode schließen wir mit der Abfassung der Bekanntmachung zweier wichtigen Gesetzeswerke, der Chur- und Neumärkischen Criminal-Ordnung 1717 und des revidirten Ostpreußischen Landrechts 1721, beide unter Friedrich Wilhelm I., dem zweiten Könige in Preußen (regierte 1713—1740). Sie umfaßt die Regierungen der Brandenburgischen Churfürsten Friedrich I. (1415—1440), Friedrich II. (Eisenzahn, 1440—1470), Albrecht Achilles (1470—1486), Johann Cicero (1486—1499), Joachim I. (Nestor, 1499—1535), Joachim II. (1535—1571), Johann George (1571—1598), Joachim Friedrich (1598—1608), Johann Sigismund (1608—1619), Georg Wilhelm (1619—1640), Friedrich Wilhelm, des großen Churfürsten (1640—1688) und Friedrich III., Churfürst (1688—1701, seitdem König bis 1713), Friedrich Wilhelm I., König bis 1740.

Die zweite Periode beginnt mit den oben genannten Gesetzgebungen und schließt mit dem Regierungs-Antritte Friedrichs des Großen.

Die dritte Periode zeichnet sich aus durch die während der Regierung dieses in allen Zweigen der Staats-Verwaltung thätigen Königs, gemachten Fortschritte in der Strafgesetzgebung, und die unter dessen Nachfolger, König Friedrich Wilhelm II. gelieferten Vorarbeiten zu der jetzt bestehenden allgemeinen Gesetzgebung.

Die vierte Periode endlich bestimmt sich durch die Bekanntmachung des Allg. Landrechts und die unter dem jetzt regierenden König Friedrich Wilhelm III. gemachten großen Fortschritte in der Verbesserung der Strafgesetzgebung und die Vorarbeiten zu einer neuen zeitgemäßen Reform derselben.

Der folgenden Betrachtung schicken wir noch die allgemeine Bemerkung voraus, daß wir, ohne es stets zu wiederholen, unter dem Rechte zugleich Gesetzgebung, Rechts-Verfassung und Verwaltung, und zwar in Beziehung auf Gegenstände des Strafrechts, verstehen, obgleich Manches, was bereits gesagt ist und noch zu erwähnen seyn wird, auch für das Privatrecht seine Richtigkeit hat, und ferner, daß Preußisches Recht die gemeinschaftliche Bezeichnung für das Recht der sämmtlichen, damals und später den Brandenburgischen Churfürsten unterworfenen Länder seyn, endlich, daß bei den ersten Beiträgen das Strafrecht im engern Sinne und das Verfahren nicht abgesondert werden sollen.

Erste Periode

bis zu den Criminal-Ordnungen von 1717 und 1721. — Das ältere Brandenburgische Criminalrecht.

§. 3.

Bekanntlich ist die Bamb. Peinl. Ger.-Ordn. schon 1516 unter dem Namen der Brandenburger in den fränkischen Provinzen der Churfürsten und Markgrafen [4]) ein-

[4]) Ueber die Verwandtschaft der Fränkischen und Markbrandenburgischen Herrscher und deren Successions-Verträge s. Oeuvres historiques de Frédéric le Grand. Tome premier. Mémoire pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg. Nouvelle édition. Leipzig et Paris 1830. p. 23 etc.

geführt worden, und es ist bei deren Uebereinstimmung mit der hiernach zu Stande gebrachten Peinl. Ger.=Ordn. von Kaiser Carl V. somit schon früh die Aufnahme dieses gemeinen Rechts in den churfürstlichen Landen zu erklären. Mit Unrecht hat man aber behauptet, daß die neu revidirte Ordnung, welche 1582 zu Hof gedruckt ist, auch in Preußen gegolten habe. Der Markgraf Georg Friedrich führte die vormundschaftliche Regierung über Preußen, und hierin liegt wohl die Quelle des Irrthums, welchen Biener nachgewiesen hat, während sonst, außer einer gelegentlichen Erwähnung des Herzogthums Preußen, nichts für jene Meinung spricht, und auch v. Kamptz in den Provinzialrechten der Preuß. Monarchie §. 75., wo hiervon die Rede seyn müßte, nichts erwähnt.[5]) Ausgaben der Peinl. Ger.=Ordn. finden wir unter andern für Pommern 1566 und 1590, und in den später zu erwähnenden Preußischen Rechten wird so oft ausdrücklich auf diese zurückgewiesen, für das Berliner Cammer=Gericht noch 1710, daß es als entschieden anzunehmen ist, daß sie, und nicht die Brandenburger Hals=Ger.=Ordn. die Quelle des dortigen Strafrechts ist. Dem Inhalte nach ist sie es auch für das eigentliche Preußen und dessen Landrecht von 1620, revidirt 1684, neu verbessert 1721, wovon in der Folge sich Gelegenheit ergeben wird, mehr zu sprechen.

---

[5]) Biener Beiträge zur Geschichte des Inquisit.=Prozesses S. 164 Note 35. v. Kamptz a. a. O. §. 75., vgl. mit §. 313. (Schmidt) Vorrede zu der Peinl. Ger.=Ordn. Carls V. nebst Bamb. und Brand. Hals=Ger.=Ordn. Jena 1826. S. VIII. und dem daselbst angef. Longolius, und die Zusammenstellung in meinem Lehrbuche des Criminal=Prozesses. Königsb. 1833. §. 18. Anm.

Bei diesem innern und äußern Zusammenhange des Preußischen und gemeinrechtlichen Strafrechts und den nahe liegenden Gründen desselben, dürfen gar manche sonst nöthige Angaben hinwegbleiben, und unsere Beiträge sollen vornehmlich nur Einiges zur Charakteristik des Rechtszustandes und der Gesetzgebung vorlegen, wo diese entweder eine wichtige Bestätigung des gemeinen Rechts enthält oder ihre Selbstständigkeit kund giebt. Die von Wächter neuerlich gemachte Bemerkung mit Beziehung auf Würtemberg und Sachsen, wie verschieden sich hier und dort das geltende gemeine Recht gestaltet habe,[6]) findet auch rücksichtlich Preußens in unserer Periode eine höchst beachtenswerthe Unterstützung, und man darf sich, nach Berücksichtigung der geschichtlichen politischen Gründe nicht über eine Erscheinung wundern, deren Gegentheil vielmehr unerklärlich wäre, und welche an sich so nothwendig ist, wie die Verschiedenheit der Dialekte der deutschen Stämme.

In der vollständigen Sammlung älterer Gesetze, welche unter dem Corpus Const. Marchicarum in sechs Theilen Fol. von 1298—1736 begonnen[7]) und dann unter dem Titel Novum Corp. Const. Boruss. Brandenb. zunächst bis 1750 fortgesetzt ist, dann bis auf die neueste Zeit, wo sich die Allg. Gesetzsammlung anschließt, findet sich wenig für das Criminal-Recht Erhebliches aus der Zeit vor der Brandenb. und der Peinl. Ger.-Ordn.

---

[6]) Im neuen Archiv des Crim.-R. Bd. XIV. S. 311.

[7]) Von Mylius. Nämlich, außer den Corp. Const. Magdeb. v. 1680—1717, das Corp. Const. March. in 6 Theilen und 4 Continuationen, mit Repertorien, dann seit 1751 das Nov. Corp. Const. Prussico-Brandenburg. praecipue Marchicarum, oder die neue Edicten-Sammlung.

Um keine Lücke zu lassen, erwähnen wir das **Jus Lippenicum** de anno 1479, welches übrigens problematisch ist. In neuerer Zeit ist hierüber Einiges bemerkt worden, um die noch gebräuchliche Regel: „qui bibit ex negis, ex frischibus incipit ille," welche hier unter einem angeblichen Margraven Woldemar zu einem Gesetz erhoben, dessen Uebertretung mit 100 solidi verpönt wird, von einem strafrechtlichen Standpuncte aus geschichtlich zu erklären und die Sache selbst wahrscheinlich zu machen.[8]) Merkwürdig ist aber, daß die nicht unbeträchtliche Reihe von Landtags-Recessen, welche in der gedachten Sammlung, im sechsten Theile, mit 1472 beginnen, verhältnißmäßig zu denen anderer Länder wenig Beschwerden über Rechtspflege u. s. w. enthält, und auch diese sich mehr auf das bürgerliche Verfahren als auf das Strafrecht beziehen. Wir sind weit entfernt, daraus einen Schluß auf die Abwesenheit solcher Gebrechen zu machen, die in jener Zeit sich fast überall kund geben und deren Daseyn in den Marken schon aus der weit späteren Abhülfe sich ergiebt: es mag vielmehr der einfache Erklärungsgrund darin liegen, daß andere Interessen den Ständen, als dringendere, näher lagen, und überhaupt das besondere Recht sich hier mehr geltend macht, als das allgemeine, welches auch später mehr von der Regierung vertreten wird.

---

[8]) Corp. Const. March. Tom. VI. Abth. I. N. IX. S. 11 ff. Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preuß. Staaten. Bd. II. S. 452 und Bd. III. S. 411 ff.

Die Polizei-Ordnungen.

§. 4.

Manche strafrechtliche Bestimmungen der frühern Zeit muß man in den Polizei-Ordnungen suchen, wie dergleichen auch für das gemeine Recht die Reichs-Polizei-Ordnungen enthalten, ohne daß man deshalb zu dem Schluß berechtigt ist, als habe man die allerdings, und besonders früher bei dem Mangel gehöriger Sicherungs-Anstalten noch in höherm Grade wichtige polizeiliche Seite des Strafrechts als die einzige, oder auch nur als die vornehmste betrachtet. Strenge des Systems und abstracte Begriffs-Unterscheidungen darf man noch nicht erwarten. Des „Churfürsten Joachimi Polizey-Ordnung der Städte, Mittwochs nach divisionis Apostolorum 1515," [9]) also vor der gemeinrechtlichen Strafgesetzgebung, enthält Bestimmungen über gleiche und unpartheiische Rechtspflege, Maßregeln gegen Betrug in Verkehr, Gewalt, Gehorsam gegen die Obrigkeit u. s. w. „Es sollen auch Rath, Richter und Schöppen mit Ernst darin sehen, damit Gottes-Lästerung und öffentliche Sünde und Schande des Ehebruchs und Untugend verbleiben mögen; und ob jemand in dem Uebertretung thun würde, den oder dieselben zur Billigkeit strafen. — Desgleichen ob sich Zauberei oder Scheltworte von Weibern oder andern Personen begeben sollten, der Rath nach Billigkeit darin sehen und die Verbrecherinnen zur Billigkeit strafen, damit andere ein Beispiel daran nehmen, ein solches zu vermeiden."

Zu bemerken ist dabei, daß auch spätere, nach der Publication der Peinl. Ger.-Ordn. erlassene Polizei-Ord-

---

[9]) Corp. Const. March. Tom. VI. Nachlese N. I. S. 3.

nungen dieselbe theils nicht erwähnen, theils andre, meist willkührliche Strafen bestimmen. Z. B. „Marggraffen Johann zu Cüstrin Polizei-Ordnung v. 1540." Cap. 1. „Von Gottes-Lästerung".[10]) Wichtig ist hier Cap. 13. „Von Peinl. Gerichts- und Verfestigungs-Sachen," wo auf den Receß v. 1527 verwiesen, bei Anwendung der Tortur und Strafe Vorsicht und Beobachtung der gehörigen Voraussetzungen empfohlen wird; besonders das Nachsuchen um Rechtsbelehrung, „damit in solchen schweren Sachen das Blutgerichte belangende, niemants zu viele oder unrecht geschehe." Im Falle behaupteter Nothwehr soll dem Thäter auf sein Ansuchen, „ein Geleit zu Verhör" ertheilt werden, „jedoch mit Vorwissen des Entleibten Freundschaft."[11]) Die so eben (Note 10) angeführte Additional-Constitution setzt auf Schmähungen, deren Wahrheit der Injuriant nicht darthun kann, mehrtägiges Gefängniß, Abbitte und 2 Thaler Buße an die Herrschaft. Weiber, die sich „solche Leichtfertigkeit" zu Schulden kommen lassen, und diese Summe und andern Abtrag nicht entrichten können, „sollen in einen Corb gesetzt, welchen man loßrücken kann, und ins Wasser geworfen, jedoch daß mit der Vorsichtigkeit umbgan-

---

[10]) Corp. Const. March. Tom. V. Abth. I. N. 1. S. 3, 16 ff. Vgl. mit „Additional Constitution über die Polizei von Neu auffgericht." Cüstrin 1561 a. a. O. N. IV. S. 32 und „von Peinlicher Gerichts-Straffe Art. 13." S. 35, wo von Todtschlägen, Zweikämpfen und Kämpfer-Wunden u. s. w. auf der Grundlage alt-germanischer Sitte, die jedoch beschränkt wird, gehandelt ist.

[11]) Vgl. meinen Versuch einer geschichtlichen Begründung der Lehre von dem s. g. sichern Geleite, in meinen historisch-prakt. Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Verfahrens. S. 152 und 178 ff.

gen werde, daß sie dennoch nicht ersäuft würden." — „Würde auch eine Person auf Ehebrecherey befunden, dieselbe soll vermöge der Rechte gestrafft werden." — Ob, wie das Wort befunden vermuthen läßt, von Amtswegen, was die andern Polizei-Ordnungen unterstützen, oder nur auf Antrag? Die R. P. O., die vom öffentlichen Ehebruch handelt, diesen aber gelinder ahndet, ist erst 1577 erschienen.

Die Landtags-Recesse.

§. 5.

In dem Landtags-Receß de dato Visitationis Mariae 1527 von dem Marggraven und Churfürsten Joachim ist eine Stelle nicht minder als Beitrag zur Sittengeschichte wie als eine Bestätigung einer in der Peinl. Ger.-Ordn. vorkommenden Aeußerung merkwürdig.

„Zum Ersten; was belanget die muthwilligen Mord und Todschläge, so an vielen Orthen (welches wohl zu erbarmen) der Mark zu Brandenburg, durch den Adel unterlang sich begeben und geschehen, auf jüngsten gehaltenem Landtage zu Spandow, nothdürfftiglich davon gehandelt und geredet, auch beschloßen, welcher massen es mit den Thätern hinfüro soll gehalten werden, und dieweil auch darauf durch Sr. Churf. Gnaden, eine Publication und Schrift, derselben Verwilligung nach, in allen Orthen der Landschafft ausgangen, und doch in derselben Publication und Schrift, nicht unterschiedlich gesetzet, wie es zwischen einem muthwilligen freventlichen, oder ungefehrlichen zufälligen, oder dazu verursachten Todschlagk soll gehalten werden, ist bewilliget, angenommen und beschloßen, daß dieselbe Publication, wie sie lautet,

in ihren Würden bleiben soll, doch diesen Articul, der sich anhebet: „Damit aber dannoch u. s. w." dieser Zusatz seyn soll: „und wenn die Verhörunge und Außführunge geschehen, und dan befunden wird, daß der Thetter dazu genugsam verursachet, oder sonst ungefährlicher weise darzu gekommen, derselbe Thäter soll zur gebührlichen Sühne und gnädigen Abtrage kommen und gestattet werden."[12])

Mit Uebergehung des im Eingange erwähnten Umstandes, daß solche Tödtungen häufig von dem Adel verübt werden, auf dessen gewissermaßen für erlaubt gehaltene Gewaltthätigkeiten, Fehderaub, Landfriedenbruch, Unterdrückung der Bauern[13]) sich manche Gesetze dieser Zeit beziehen, die oft wieder erneuert werden mußten, möge hier nun auf das Verhältniß dieser Bestimmung zu der Peinl. Ger.-Ordn. Art. 137. (Bamb. u. Brandenb. Hals-Ger.-Ordn. Art. 162.) aufmerksam gemacht werden. Hier wird, nachdem es heißt: „eyn jeder mörder oder todtschläger wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außfüren kann, hat das leben verwürkt" die „gewohnheit etlicher gegent" gemißbilligt, nach welcher die „fürsetzlichen mörder und die todtschläger einander gleich mit dem Rade gerichtet werden;" „darinnen soll unterscheydt gehalten werden, Und also daß der gewohnheit nach, ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, unnd eyn ander der eyn todtschlag, oder auß gechegt

---

[12]) Corp. Const. March. Tom. VI. Abth. I. Nr. XIII. S. 17 ff. und fast wörtlich übereinstimmend der Landtags-Receß, de dato Cölln an der Spree, am Tage Laurentii Martyris 1536.

[13]) Vgl. den ersten Landtags-Receß v. 1527 Art. 7., a. a. O. S. 19 und den Landtags-Receß v. 1534, a. a. O. N. XVI. S. 29 a. E. — Gesetz v. 4. Febr. 1612, Corp. Const. Marchic. Tom. I. Abth. III. Nr. V.

und zorn gethan, und süst auch gemelte Entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen."[14])

Was hier die Peinl. Ger.=Ordn. rügt, daß die Begriffe von Mord und Todtschlag nicht gehörig gesondert werden, finden wir auch hier, selbst mit dem Gebrauch des Wortes muthwillig für die erstere Art der Tödtung. In dem Spandower Landtags=Receß waren gleichfalls diese Unterschiede, selbst die der Nothwehr und der ungefährlichen zufälligen Tödtung, nicht festgehalten, und es wurde daher eine nähere Bestimmung für nöthig erachtet, die der Zusatz angiebt, wonach also schon vor der Peinl. Ger.=Ordn., die erst 1532 erging, jene wesentlichen Unterscheidungen festgestellt wurden, die man der Peinl. Ger.=Ordn. mit Recht als einen wichtigen Fortschritt anrechnet. Man könnte zwar annehmen, daß die 1516 angeführte Brandenburger Hals=Ger.=Ordn. im J. 1527, wenn auch nicht gerade in den Marken gültig, doch daselbst bekannt war, und zu Grunde gelegt sey, aber daß eine Wiederholung noch 1534, also nach der Peinl. Ger.=Ordn., nöthig wurde, scheint mehr dafür zu sprechen, daß man unabhängig von diesen Quellen, die sonst gewöhnlich ausdrücklich angeführt werden, dazu veranlaßt wurde. Dieß unterstützt auch die aus den ältern, und namentlich dem dort gültig gewesenen Sachsenrechte hervorgehobene Sühne des Verletzten, Wehrgeld, Sachsenbuße. In dem Recesse v. 1534 steht statt „gebührlicher Sühne," „gebürlicher summe," was wohl dasselbe ist, und der gnädige abtrag die Wette an den Richter oder Landes=

[14]) Vgl. Walch, Gloss. v. Mörder, muthwillig.

desherrn.[15]) Wir werden später bemerken, wie noch lange Zeit auch in dem Preuß. Strafrecht sich der privatrechtliche Gesichtspunct äußert.

Ein Landtags-Receß, gleichfalls v. 1527, aber von Berlin aus,[16]) enthält am Ende zwei strafrechtliche Bestimmungen: die eine, wodurch Privatgewalt und Fehden wiederholt verboten, und um den Vorwand dazu zu benehmen, „gleich und Recht in gebürlichen Gerichten" verheißen wird; die andere, die für den Sprachgebrauch der Zeit nicht unwichtig ist, über Brandstifter. Hier werden alle Arten absichtlicher Verursachung eines Brandes Mordbrand genannt: „Was belanget die Mortbrenner, so die Heyden anzünden, ist hiebevor durch ein öffentlich Edict ausgeschrieben worden, wie es mit denen, so die Heyden muthwillig anzünden, soll gehalten werden: demselben so nachzuleben und zu halten, haben die Ständte sich von neuem vereiniget. Was aber die andern Mortbrenner belanget, hat in Rechten, wie man mit ihnen handeln und verfahren soll, seine Masse.[17]) Wo aber einer oder mehr befunden werden, der einen muthwilligen mortbrenner, den andern zu schaden, hausset, heget, oder unterschleiff thut wissentlich, der oder dieselben sollen, dem Thäter gleich, zu Erstattung des Schadens, so der Thäter eben gethan, ge-

---

[15]) Meine Untersuchungen aus dem Gebiete der Straf-R.-W. §. 225 ff.

[16]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. XIV. S. 23.

[17]) Unmöglich kann hier der Art. 125. der P. G.-O. der schlechthin „die boßhafftigen Brenner" mit dem Feuertode bedroht, in Bezug genommen seyn, ohne daß zugleich das ergänzende römische Recht hier mit gemeint sey.

achtet, gehalten, auch zu antworten schuldig seyn oder Straffe des Rechtens gewarten." [18])

Zwei Stellen sind, vor mehrern andern, die den Gebrauch der fremden Rechte unzweifelhaft darthun, hervorzuheben, weil sie noch in anderer Hinsicht wichtig sind; es genügt, ihren Inhalt anzugeben.

Landtags-Receß wegen Justitien-Sachen, d. d. Cölln an der Spree, am Sonnabend Johannis Baptistae 1534. [19])

Nachdem nämlich schon vorher den Prälaten ꝛc. ihre Jurisdiction vorbehalten worden, indem es heißt: „Es sollen auch hinfürder derer Praelaten und anderer Lehn-Leute und Unterthanen in prima instantia vor Unser Cammer-Gericht nicht citiret, noch gefordert, besondern alle Wege ein jeglicher bey seinem gebührlichen Richter angesprochen werden," so wird auch die Criminal-Jurisdiction über geistliche Untergebene den Obern vorbehalten: „Wir wollen uns auch der Straffen und Abtrags vor den geistlichen Personen gnediger Wohlmeinung enthalten, daneben aber gnedig sinnen und begehren, die Praelaten der Geistlichen nach gebühr mit Fleiß daran seyn und Einsehen thun, damit öffentliche Uebertretung der Geistlichen zu Verhütung böser Exempel demnach ungestraffet nicht bleiben. Es soll auch mit allen nachgelassenen Gütern der Geistlichen nach Ordnung und Einsetzung geistlicher Rechte gehalten werden."

---

[18]) Diese rechtliche Strafe, die nach der Schuld abgemessen werden soll, ist keinesweges dieselbe, die den Urheber trifft; nur in Hinsicht des Civilpunctes der Entschädigung wird hier der Begünstiger dem Urheber gleichgestellt.

[19]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. XVI. S. 26. 27. und später öfters wiederholt.

Landtags-Receß d. d. Cölln an der Spree 1536 am Tage Laurentii Martyris. [20])

„Es soll auch unser Land-Richter zu Tangermünde, auch dergleichen andere Richter, die Partheyen mit unnothdürftiger Wedde oder Buße, in ihren Gerichten wider Alt-Herkommen nicht beschweren, undt dieweil hievormals die Stände unserer Landschafft sich einträchtiglich mit Uns vereiniget, und vorwilligt, daß hinfürter in unser Churfürstenthum und Landen, Kayser-Recht gehalten und gesprochen soll werden. Derowegen sich auch unser Praelaten, Herrn-Mann und Städte aller Gebrauch und Gewohnheit vorigen Gericht und Rechtens vorziehen, und abgesagt, ordnen und wollen wir, daß hinfürter — besonder und in dem und andern allen Kayser-Recht — durch jedermänniglich soll gehalten werden." [21])

Wenn nun das gemeine Recht das gültige war, so ist es beachtenswerth, daß noch in der „Polizei-Ordnung im Lande Sternberg" d. a. 1537 [22]) sich ein Gesetz über Gotteslästerung findet, welches völlig von der Strenge des gemeinen Rechts abweicht, ungeachtet es dieselben irrigen Ansichten über den Grund der Strafbarkeit aufstellt. Der Einfluß der Reformation möchte übrigens als Erklärungsgrund dienen; doch bekannte sich erst

[20]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. XVIII. S. 35 u. später öfters wiederholt.

[21]) Zunächst ist hier zwar das Privatrecht gemeint, vornehmlich das Erbrecht, aber das römische Recht ist auch in Brandenburg im Ganzen recipirt und so mittelbar mit der P. G.-O. deren Gültigkeit wir später noch bestimmter nachweisen werden. Vgl. auch a. a. O. Nr. XX. S. 52. im Receß von 1538 v.: „Und obwohl in gemeinen geschriebenen Rechten vorgesehen ꝛc." Bornemann system. Darstellung des Preuß. Civil-Rechts Th I. S. 101.

[22]) Corp. Const. March. a. a. O Nr. XIX. S. 39.

Joachim II. 1539 zur neuen Lehre. Schon die Ueberschrift ist wegen einer Zusammenstellung nicht zu übersehen, die der C. C. C. und ihren Vorgängern fremd ist.

„Erstlich von Gotteslästerung, Injurien und Schmähreden."[23])

„Nachdem und also die Gottes-Lästerung, da alß durch die Glori und Majestät Göttlichen Namens, und vorstehet auch zu, wie daß den beschriebenen Rechten, bey gemeinen Ständen fast hoch und sehr überhand genommen, so ordnen, setzen, constituiren und befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen für allen Dingen, daß die Gottes-Lästerung bei seinem heiligen Namen, und wie die geschehen mögen, allenthalben abgestellet seyn sollen bei den von Adel, ihrem Gesinde, Bürgern, Pauern, Handtwerksgesellen und sonst für allermänniglich; wer in dem übertreten, sollen von Adel die Unß das erstemal 2 Schock Märkisch verfallen seyn, das Vierte aber soll stehen in unsern Gefallen, die oder dieselben nach unserm Erkenntniß zu straffen. Die Bürger, Pauern und Handwerksgesellen und andere, so nicht von Adel seyn, sollen zu jedem mahl in den Gerichten der etwan Gotteslästerung brechen würde, halb so viel verfallen seyn. Wer es an Geld oder Pfand zu erlegen nicht vermag, soll derhalben durch Gefängniß das erste mal 4 Tage und Nacht, das andere mal 8 Tage und Nacht, das 3te mal 12 Tage und Nacht eingezogen und gestraffet werden, das 4te mal Unseres Landes ohne alle Behülff und Verzug verwiesen werden."[24]) Hieran schließt sich die Bestim-

---

[23]) Ganz der moderne, aber falsche Standpunct, den ersten Fall als Injurie zu betrachten.

[24]) Vergl. die im Wesentlichen übereinstimmende Landes-

mung, daß wegen Injurien und Schmähreden der Adel, nach landesherrlicher „Erkenntniß in Straffe einzunehmen" sey, andere aber von den Gerichten „wenn sie die Schmähreden zu Rechte nicht außführen würden, um ein Schock Mark, wenn aber die Injurien atroces wären, nach Aussag der Rechten gestraffet werden."

In Betreff der Zuständigkeit der Schöppenstühle, wo besonders der zu Brandenburg häufig genannt, aber auch die Einholung des Urtheils von auswärtigen gestattet wird, bestätigen eine Reihe von Landtags-Abschieden das deutsche Herkommen, auf welches die P. G.-O. Art. 219 und sonst ausdrücklich verweiset.[25a])

Für gehörige Bestellung der Gerichte zeigt sich reger Eifer, jedoch mehr erst im folgenden Jahrhundert. Der Landtags-Abschied und Revers Cüstrin den 11. Juni 1611[25b]) ist hier auszuzeichnen. Die Juristen-Facultät zu Frankfurt an der Oder sollte auf Antrag und auf Kosten der Partheien in causis gravioribus zur Urtheilsfällung bestimmt, außerdem aber auch sowohl von den Betheiligten als von der Regierung ex officio die Acten-Versendung an fremde Spruchcollegien erfolgen, was denn eine neue Bestätigung für den im Wesentlichen gleichen Inhalt der zu Grunde zu legenden Rechte giebt. Doch wurde diese Freiheit der Versendung ins Ausland wenigstens in peinlichen Sachen in so fern beschränkt, als der §. 11. dieses Abschiedes verfügt: daß

Ordnung im Sternberg. Crayse a. 1562. Cap. 1. im Corp. Const. March. Tom. V. Abth I. Nr. VI. S. 46.

[25a]) Vergl. Geschichte des Kammergerichts zu Berlin, mit untermischten Nachrichten von der Preußischen Justizverfassung, in Hymmens Beiträgen I. S. 176 ff, bes. S. 211.

[25b]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. LXXI. S. 214 ff.

„auch nunmehr in peinlichen Sachen bei der Juristen-Facultät zu Frankfurth an der Oder, eben so wohl, als von dem Schöppenstuhl zu Brandenburgk geurtheilet werden soll." Hiernach heißt es: „So hatt sich ein jeder in zuetragenden Fällen, billicher an den beyden örthern, dan in andern ausländischen Schöppenstühlen in allen und jeden peinlichen Sachen der Richterlichen Belehrung undt Urtheil, hinfürter zue erholen — doch soll denen in Croßnischen, Züllichschen und Cotbusischen, sich vom Schöppenstul Leipzig der Rechtsbelehrungen zue erholen, unbenommen seyn."

Derselbe Abschied beschränkt willkührliche Verhaftungen, ordnet Justiz-Visitationen an, verfügt, daß „falsche ankläger und verläumder keinesweges ungestrafft paßieren" — „auch die Partheyen mit abforderung der verehrungen unbeschwert bleiben mögen."

Andere Gesetze und Edicte.

§. 6.

Die Brandstiftungen zu verhüten, die schon früher eine eigene Bestimmung zum Bedürfniß gemacht hatten, erging aus Cölln an der Spree am 6. Sept. 1616 ein „Edickt, von Wirthshäusern und Thorschluß, auch Nachtwache wegen der Mordbrenner," [26]) welches letztere an das officium praefecti vigilum erinnert. [27])

Mißbräuche bei Ausübung der dem Adel und den Städten zustehenden Gerichtsbarkeit scheinen nicht selten

[26]) Corp. Const. March a. a. O. Nr. LXXXIII. S. 271 ff.

[27]) D. I. Tit. 15.

gewesen zu seyn. In mehrern Resolutionen auf die von den Ständen übergebenen Gravamina heißt es: „um die widerspenstigen ob grave et enorme delictum zu relegiren, kann der Obrigkeit auch aller Dinge nicht gewehret werden, nur daß es geschehe, cum causae cognitione und Einholung Urtels und Rechtens, auch nicht weiter dann so weit sich eines jedweden Magistrats Bottmässigkeit erstrecket; Wird aber dem delinquenti des ganzen Landes Verweisung zuerkand, muß und kann solches anderer gestalt nicht geschehen, noch exequiret werden; denn mit Sr. Churf. als des Landes Fürsten gnädigsten Consens und Ratification." [28])

Gleichlautend eine bald darauf ergangene Verfügung, mit dem Zusatz: „es stehet Uns auch frei, die zuerkandte Straf aus erheblichen Ursachen zu mildern und zu moderiren." [29])

In den beiden angeführten und andern Recessen wird falschen Angebern gedroht: „es solle wider die delatores eine so ernste Verordnung ergehen, daß ander daran ein Exempel nehmen und solcher unziemlichen Händel sich nicht mehr gelüsten lassen." — „Und sollen unerkandten Rechtens keine praejudicirliche inquisitiones angeordnet werden."

Hier und da mag man die Ungewißheit oder Kennt-

---

[28]) Resolution auf derer Chur-Märk. Stände übergeben Beschwerungspuncte Cleve 1. Mai 1652 Corp. Const. March. a. a. O. Nr. CXV. S. 406.

[29]) Landtags-Receß d. d. 26. Juli 1653. Corp. Const. March. a. a. O. Nr. CXVIII. S. 437. Das Begnadigungs-Recht wurde in Deutschland häufig gemißbraucht, und die Stände suchten es zu beschränken, Malblanc Gesch. der P. G.-O. S. 28; aber dieser irrt, wenn er den Gebrauch der Fürbitten als historischen Grund des Begnadigungs-Rechts aufstellt.

niß des Rechts vorgeschützt haben, worauf sich die überall gebräuchlichen Anfragen um Rechtsbelehrung beziehen. Darum heißt es weiter: [30]) „Wir sehen es selbst gerne, daß in rebus dubiis, darüber bishero noch keine gewisse Decision ergangen, von Unsern Räthen, Deputirten von Adel, und auß den Städten, wie auch Professoribus zu Frankfurth an der Oder, constitutiones aufgesetzet werden, welche cum juri communi, zeithero hergebrachten consuetudinibus, und dieses Landes Gebräuchen, und Landes Reversen ähnlich sein, und dieselbe constitutiones sind wir zu authorisiren und zu bestätigen, in gnaden geneigt."

Der Churfürstl. Special-Revers, denen Städten der Mark ertheilet den 29. August 1653, [31]) verweigert den Städten, welche Criminal-Gerichtsbarkeit haben, einen Beitrag zu den Kosten, da sie selbst gewisse hierzu bestimmte Einnahmen beziehen. Dieselbe enthält folgende für uns wichtige Stellen: „Wir sind allerdings damit einig, daß die Processus in atrocioribus deliotis, [32]) ne scelera impunita maneant, so viel möglich maturiret werden. Es kann auch Unsere Neumärkische Regierung per modum inquisitionis durch den Fiscalem zu verfahren, kein Bedenken tragen. Jedoch daß auch dem Reo seine defensiones pro qualitate causae vorbehalten bleiben, und wollen wir ihnen auch willig die Hand bieten, als die wir über dem Lauf

---

[30]) Siehe die in den beiden vorhergehenden Noten 28. 29. angef. Stellen.

[31]) Corp. Const March. a. a. O. Nr. CXX. S. 482.

[32]) So ist denn die in den neuern Lehrbüchern müßige Unterscheidung der delicta atrocissima, atrocia und levia, hier als eine praktische anerkannt.

der Justiz zu halten, und alle Uebelthäter, welche Gott am Leben zu strafen befohlen, auß der Stadt des Herrn auszurotten gemeint seyn." [33])

Schließlich erwähnen wir auch des Patents wider derer Priegnitzirischen Unterthanen Auflauf v. 13. Mai 1656, worin auf die gemeinrechtlichen Strafen des Landfriedensbruches verwiesen, einiges aber noch, mit Unterscheidung der Fälle und mit Angabe von Vorbeugungsmitteln, genauer bestimmt wird. [34]) Außerdem sind eine Reihe von Edicten wenigstens zu nennen, welche seit 1565 bis 1735 häufig und erneuert erlassen sind, gegen „fremde Bettler, Landstreicher, Landbeschädiger, Räuber, Straßen-Räuber, Mordbrenner, unbekandte verdächtige Personen, verdächtige Müßiggänger, herrenlose Knechte, verlauffene Landsknechte, lose Buben, Zigeuner oder Tattarn," die einer sehr willkührlichen Behandlung Preis gegeben werden, [35]) „Teichgräber, Byeder, das unter dem Namen derer Soldaten herumlauffende und sich zusammenrottirende Gesindel und Bauer-Placker," die zum Theil polizeiliche, zum Theil auch strafrechtliche Bestimmungen enthalten, welche sich den in vielen andern Ländern gleichzeitig ergangenen Verordnungen anschließen, denen meist die Reichsgesetze zur Grundlage dienen. [36])

---

[33]) Auch diese Verheißung bezieht sich auf den zu häufigen Gebrauch des Begnadigungs-Rechts, über den sich schon früher die Stände vieler Länder beschwert haben. Malblanc, Note 29. cit.

[34]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. CXXVI. S. 493 ff.

[35]) Meine Untersuchungen S. 369 ff.

[36]) Diese findet man zusammengestellt in dem Corp. Const. March. Tom. V. Abth. V. Cap. 1. Nr. I—LX. S. 1—107. und Tom. VI. Abth. I. Nr. LXVII. S. 187.

Jener Willkühr, und selbst beliebiger Tödtung, unterliegen auch in gewissen Fällen die Wilddiebe, nach mehreren Gesetzen, z. B. $\frac{4}{14}$ Mai 1669.[37])

Nicht ohne Interesse sind ferner Johann Georgs Mandat wider die Wucherer, und wider dieselben anzustellenden fiscalischen Prozesse, v. 1573.[38]) Aus desselben Mandat wegen derer Scharffrichter-Gebühren von Torturen und Executionen 1580, welches mehreren Mißbräuchen und Ueberforderungen eine Grenze setzt, heben wir zwei Stellen aus, deren Wichtigkeit keiner Erläuterung bedarf: „Und solches soll also von ihnen durchaus und ohne Unterscheid, es sey ein Ankläger vorhanden, oder werde Ampts und Obrigkeit halber wider einen Gefangenen verfahren, gehalten werden." — „Doch mögen die Scharffrichter von den Frembden, wenn derselben jemandts in unsern Landen richten lassen wolten, so viel nemen, als die unsern der Orte in solchen Fällen geben müssen."[39]) Das Edict v. Johann Sigismund wider das Strauch-Reiten, Straßen-Räubereien und gewaltsame Stehlen v. 4. Febr. 1612 bedroht die Schuldigen vom Adel und andern Standes unter andern mit der Strafe „des Rads, nach anweisung Kaiser Carls V. Peinl. Ger.-Ordn."[40]) Duell-Mandate rc. v. Friedrich Wilhelm 1652, Friedrich III. 1688 und 1693, dem Könige Friedrich Wilhelm I.

---

[37]) Corp. Const. March. IV. Abth. I. Cap. II. Nr. XIV.

[38]) Corp. Const. March. Tom. II. Abth. III. Nr. I. S. 1.

[39]) a. a. O. Nr. III. S. 6.

[40]) a. a. O. Nr. V. S. 9. — Aber die P. G.-O. setzt auf den Raub nicht diese, sondern eine einfache Todesstrafe. Art. 126, wofern nicht an manchen Orten eine andre Todesstrafe üblich ist; s. noch Klein im alten Archiv I. S. 113. 114.

1713,[41]) wobei, während gemeinrechtlich ein Gesetz nicht zur Ausführung kam, welches 1668 entworfen, bestätigt, aber nicht als solches publicirt wurde, und zu bemerken ist, daß in dem erstgenannten[42]) Mandat gesagt wird: „werden Wir auch berichtet, nachdem in der Röm. Kais. Maj. Unseres allergnädigsten Herrn, wie auch des Herrn Churfürsten zu Sachsen — Territoriis die Duelle verboten und mit Ernst darüber gehalten wird, daß manche so daselbsten Händel anfangen, und in den Kays. und Chursächsischen Finibus selbige auszuführen nicht vermögen, sich einander auf Unser Churfürstliche Gräntze ausfordern und schlagen."

Eine Reihe von Bestimmungen zur Vorbeugung des Diebstahls, über die Bestrafung dieses Verbrechens, im Ganzen zwar nach gemeinrechtlichen Grundsätzen rücksichtlich der Progression der Erschwerungsgründe, jedoch mit schärfern Strafen, namentlich für den Hausdiebstahl, der dem gewöhnlichen gleichgestellt wird, den Hofdiebstahl, qualificirter Diebstähle in den Residenzen (die Schuldigen sollten vor den Häusern, wo sie gestohlen, aufgehängt werden, wodurch bei der Abneigung der Hausbesitzer, sich dieses gefallen zu lassen, oft die Anzeige unterblieb, und Straflosigkeit überhand nahm) rc., wider Hehler rc., Stehlen auf Schiffen, worauf Lebensstrafe gesetzt wurde, sind 1627, 1681, 1683, 1684, 1690, 1693, 1696, 1700, 1705, 1710 ergangen.[43]) Eine

---

[41]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. VIII. XIV. XVII. XXVII.

[42]) Meine Untersuchungen S. 64. Note 8.

[43]) Corp. Const. March. Tom. III. Abth. III. Nr. VII. IX. X. XII. XIII. XV. XVI. XVIII. XX. XXIII. XXIV.

„Verschärfung der in gemeinen Rechten constituirten Strafen" der Unterschlagung öffentlicher Gelder durch Beamte v. 1683,[44]) über Eintreibung und Verwendung fiscalischer Geldstrafen 1698, 1704, 1705; über den Bruch geschworener Urphede, nicht in die Residenz zurückzukehren, der mit Enthauptung bedroht wird 1711,[45]) oder mit Staupenschlag und neuer Verweisung 1715;[46]) Verbesserung der Hexen-Processe 1714; Verbot der Hazardspiele 1714.[47]) Darüber, „daß alle Edickta und Mandata beobachtet werden, sollte der General-Fiscal mit seinen Subalternen" sorgfältig wachen 1716.[48])

Die Gesetzes-Entwürfe in strafrechtlicher Hinsicht.

Im Allgemeinen.

§. 7.

Von besonderem Interesse für die vaterländische Rechtsgeschichte sind drei Kammer-Gerichts- und Landes-Ordnungen, die auf Churfürstlichen Befehl abgefaßt, auch wohl den Ständen vorgelegt, aber nicht publicirt worden sind. Sie sind überhaupt erst später im Druck erschienen, und waren vorher nur handschriftlich, aber in so vielen (zum Theil aber auch unter einander abweichenden) Exemplaren in mehrern Archiven und Gerichten vorhanden, daß man darauf die Meinung zu gründen gesucht hat, daß sie dennoch Gesetzeskraft erlangt

---

[44]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. XI.

[45]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. XXVI. XXX.

[46]) a. a. O. Nr. XXVIII.

[47]) a. a. O. Nr. XXIX.

[48]) a. a. O. Nr. XXXI.

haben. Ein Verzeichniß dieser Handschriften, nebst einer Geschichte derselben, findet sich in dem Vorbericht zu „des sechsten Theils corporis constitutionum Marchicarum dritter Abtheilung in sich haltend Einige auf Befehl derer Churfürsten Johann Georgens und Friedrich Wilhelms, abgefassete, aber nicht publicirte Constitutiones" S. 1—7. Selbst die Zeit der Abfassung wird nicht überall gleich angegeben, indem bei mehreren Abschriften gerade nur die Zeit, wo diese gemacht sind, bemerkt ist. Da aber Churfürst Johann Georg im Jahre 1571 zur Regierung gelangte [49]) und eine Verbesserung der Gesetzgebung beabsichtigte, aus den ständischen Verhandlungen aber hervorgeht, daß 1577, 1593, 1599 (schon nach dem Tode des Churfürsten Johann Georg), 1600, 1602, 1606, 1610 und 1611 noch immer nicht ein Gesetzeswerk zu Stande gekommen, die Fürsten aber stets sich zu einer Verbesserung der Entwürfe bereit erklären, obgleich sie diese nicht für so dringendes Bedürfniß halten, so scheint die auch von mehrern ältern Rechtslehrern auf Preußischen Universitäten vertheidigte Ansicht, welcher sich Mylius anschließt, die richtigere zu seyn, daß nur mehrere öfters umgearbeitete Entwürfe auf den verschiedenen Landtagen vorgelegt, aber nicht mit Gesetzeskraft versehen worden seyen. [50]) Die dritte der gleich zu er-

[49]) S. Friedrich's d. Gr. angef. Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg (Note 4.) S. 39. Johann Georg starb 1598.

[50]) S. den oben angef. Vorbericht und die daselbst citirten Dissertationen von Cocceji und Stryck, welche gelegentlich auf diese Entwürfe Rücksicht nehmen, bei denen ohne Zweifel der Kanzler Lampert Distelmeyer thätig war, der 1588 starb; nur finden sich auch in Handschriften spätere Zusätze, wenn nicht Irrungen der Zahlen hier obwalten.

wähnenden setzt man in das Jahr 1594, die andern fallen dann zwischen 1572 und 1594. Die Bemühungen des Vaters setzte seit 1601 dessen Sohn Churfürst Joachim fort, aber ohne Erfolg, da noch 1611 dessen Sohn und Nachfolger in einer der Croßnischen Landschaft unter dem 12. Juni ertheilten Special-Revers verheißt:

„Wir wollen auch zu ehester Gelegenheit unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters (Joachim Friedrichs) Groß Herrn Vaters (Johann Georgens) Visitation, Polizey- und Landes-Ordnung mit Zuziehung unserer Landstendte revidiren und publiciren lassen."

Aber auch dieses geschah nicht, wie sich aus den Vorstellungen der Landstände vom 20. Jan. 1615 und 11. April 1643 ergiebt, worin sie „die Cammer-Gerichts-Ordnung, Landes-Constitution wie es in civilibus und criminalibus zu halten, und weshalb schon 1602 in dem zu Brandenburg gehaltenen conventu unterschiedene Conferentzien gehalten worden," — zu Stande zu bringen bitten. [51])

Was nun in dem Corp. Const. March. als Auswahl aus den verschiedenen Handschriften und zum Theil spätern Drucken mitgetheilt wird, ist

1. „Cammer-Gerichts-Ordnung so auf Churfürst Johann Georgens Befehl abgefasset, aber nicht publiciret worden."

Diese enthält in 17 Artikeln eine gedrängte Uebersicht des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf der Grundlage des gemeinen Rechts, insbeson-

---

[51]) S. den S. 29 angef. Vorbericht S. 7.

dere der Reichs=Kammer=Gerichts=Ordnung, für das Strafverfahren aber keine Bestimmungen.

Insbesondere.
Johann Georgens Landes=Ordnung.

§. 8.

Wichtiger ist für uns

II. „Landes=Ordnung oder Constitution so auf des Churfürsten Johann Georgens Befehl abgefasset, aber nicht publiciret worden.“ [52a])

Sie enthält 51 Artikel, die vornehmlich Privat=Recht betreffen. Das Erb=Recht mit Rücksicht auf Standes=Verhältnisse, namentlich des Adels, und überhaupt die dem einheimischen Recht eigenthümlichen Lehren, welche das römische Recht ausschließen, dann das Lehn=Recht rc. sind ausführlicher behandelt, und den Beschluß machen Art. 47—51. wenige Bestimmungen über das strafrechtliche Verfahren, denen sich einige Strafsanctionen anschließen. Eine genauere Betrachtung des Inhalts der verhältnißmäßig kurzen Ordnung ergiebt, daß hier gemeines Recht und Gerichtsgebrauch vorausgesetzt und überhaupt nicht etwas ganz Neues bestimmt werden soll. Genauer werden wir dieses bei dem dritten Entwurfe zu bemerken Gelegenheit finden.

[52a]) In der Diss. de vidua nobili marchica. Francf. 1649, sagt Stryck von diesen Entwürfen (ohne das Strafrecht auszuschließen) „quamvis enim illae nunquam solemni sanctione legalem auctoritatem fuerint noctae, ut adeo earum auctoritas merito in dubium vocanda; quia tamen a viris marchicarum rerum peritissimis consignatae et ab equestri ordine non reprobatae, omnino poterunt pro consuetudine Marchiae allegari“.

Haben nun auch diese Entwürfe oft nicht in dieser Form Gesetzeskraft erlangt, so ist doch ihr Inhalt theils als Ansicht der Zeit und ihrer Bedürfnisse, theils als eigenthümliche Auffassung, zum Theil auch Modification des gemeinen Rechts, wichtig genug, um hier in seiner ursprünglichen Form mitgetheilt zu werden. Die Bedeutung des vergleichenden Studiums älterer Particularrechte wird jetzt überall anerkannt; hier läßt sich ein näheres Interesse für die Geschichte auch des spätern Preußischen Strafrechts nicht in Abrede stellen, und so glaube ich nicht nur den Lesern außerhalb Preußens, sondern auch den inländischen einen Dienst zu erweisen, da diese Quellen nicht überall zum bequemen Gebrauche bei der Hand sind.

Die hierher gehörigen Stellen sind folgende:

XLVII. „Wie inn Peinlichen Sachen zu procediren.

Dieweil in unserm Lande in peinlichen sachen wieder die Uebelthäter gemeinlich per viam inquisitionis [52b]) procedirt wirdt, So sollen die Gerichts Herrn, wenn sie Jemanden Zauberey oder anderer böser Thatenn halber verdechtig habenn, sich zuvorn und ehe sie denselben gefenglich einziehenn, aller Uhrsachen des verdachts in gueter geheim mit vleis erkundigen, und dieselben ordentlich in schrifften vorfassen, und sich durch die Scheppen zu Brandenburg darauff belehrenn lassenn, ob solche Uhrsache zur gefenglicher einziehung genuchsam.

Wie

[52b]) Dieß ist wichtig, da die P. G.=O. im Wesentlichen auf das Anklage=Verfahren gegründet ist. Biener in der Gesch. des Inquisit.=Prozesses hat diese histor. Quellen, bei seiner sonst so vollständigen Zusammenstellung, auch für Brandenb. Preuß. R. G. 164. 174. 183., nicht benutzt. Indeß ist auch das Anklage=Verfahren, obgleich es die Crim.=Ordn. v. 1717 nicht aufnimmt, doch wohl noch theilweise beibehalten worden, da es erst 1724 förmlich abgeschafft wurde. Corp. Const. March. Tom. II. Abth. III. Nr. XLIX.

Wie nun dieselben vor genuchsamb erkanndt, mügen sie mit der gefenglicher eintziehung vortfharenn, Und sollen alsdann, was sie wieder den gefangen Vordacht oder Uhrsache habenn, Jn ordentliche Inditional-Artikel [53]) verfassen, und darauf denn gefangenen in einer oder drey Unvordächtigen Gerichts- oder Raths-Personen beisein, auf einen jeden Artikel mit fleis befragen lassen, Unnd wo der einen oder mehr Artikel verneinet, Sollen sie die Jhrigen, welche solche Artikel angeben und whenn mehr darum bewust, eidtlich darüber verhoren lassen, auch den gefangenen wo es die Gelegenheit also giebet, das manns haben kann, die Persohnen, welche von seiner Unthat gewisse wissenschaft habenn, kegenwertigk vorstellenn, da Jhnen was sie von Jhnen gesehen, oder gehorett unter Augen sagen lassen, Und was also die Zeugen und der gefangene darauff aussagen, bekennen oder verneinen werden, dasselbe alles durch einen geschickten Notarium oder Gerichtsschreiber, fein deutlich unparteylich und ordentlich registriren lassenn, dasselbe auch umb mehrer gewißheitt willen, noch einmal abhorenn, und wo der Schreiber geirret, ratificirenn lassenn, und solches alles aldan wiederumb an die Scheppen zu Brandenburgk gelangen und derselben belehrunge bittenn, Ob sie, wo die Ubelthat Notturfftig bewiesenn, wieder den Theter mit der Straffe, und mit was für einer Straffe sie wieder Jhn vorfharen sollenn, Wo die mißhandlunge aber nicht bewiesen, ob dan nicht genuchsame Uhrsachen vorhanden, Den gefangenen zu erkundung der warheit Peinlich zun befragenn, und mit was masse dasselbe geschehen sol, Was dan die Scheppen darauff Erkennen, das haben sie sich abermalß zuvorhaltenn, und sollen zue der Tortur die Persohnen, welche zuvor bei der grüntlichen befragung gewesen wieder verordnet wer-

[53]) Soll wohl heißen: Inquisitional-Artikel.

denn, welche auch darauf sehen sollenn, daß die Scharff-richtter mit den armen Leutten nicht ghar, zue Unmensch-lich umbgehen, sondern die Masse die Im Urtell vorge-schriebenn ist, haltenn,

Die Peinliche Aussage sol dem gefangenen, nach der Pein, wiederumb vorgelesen werdenn, und wan ehr dabei verharret, den Scheppen wiederumb umb beleh-rung zuegeschickt, und was Ihme darauff zuerkandt, for-derlichst exequiret, [54]) und die Armen gefangenen, ohne sondere erhebliche Uhrsache midt dem gefengnus nicht lange gequelet werden,

Wenn aber einer In handthafftiger tadt Im ge-fengnus, oder bekennet sich sonsten alsbaldt zue einem Mordt, Dieberey, oder andern Unthat, Sollen die Schep-pen zue Brandenburg mit zuschickung des Berichts der beschenen offenbahren mißhandtlung, oder des freywilli-gen bekendtnus, allein wie die Ubelthäter zu Straffen befraget, und dasselbe exequiret werden. [55])

So sollen auch andern losen Buben zum Ab-schew, die Ubelthäter, wan Ihnen Leibes- oder Lebens-straff zuerkandt, In Stedten und Dorffern vor einen offentlichen gehegtten Peinlichen Gericht verurtheilet und darnach die zuerkandte Straff an Ihnen volstrecket werdenn,

Fiele dan auch über diesen Proceß sonsten bei den gefangenen was zweivelhaftiges vor, sollen die Gerichts-hern Jederzeit mit Rathe und belehrung der Scheppen zue Brandenburgk darin handtlen, und die berüchtigte Persohnen nicht erst einziehen oder Martern lassen, und

---

[54]) Hier scheint die in der ältern Praxis herrschend gewe-sene Meinung, daß nach der P. G.-O. und gemeinem Rechte eine Appellation unstatthaft sey, ihren Einfluß geäußert zu ha-ben, indem sofort das Urtheil vollstreckt werden soll. S. mein Lehrb. des Crim.-Prozesses § 186.

[55]) d. h. in diesem Falle bedarf es keines einzuholenden Zwischen-Urtheils über die Peinliche Frage, sondern nur des End-Urtheils, weil die Schuld als erwiesen gilt.

dan erst noch Recht fragen, So konnen sie es desto besser verandtwortten, haben sich auch von der gefangenenfreundschaft desto weniger zue befahren.[56])

XLVIII. Das Shugeldt gebüret des entleibten Wittwen und Tochtern, oder andern nehesten Blutsfreunden, von den weitern Agnaten,

Es mogen wol hiebevor, wann einer entleibet worden, und der Thetter zuer Absuenn gelassen, dem Sächsischen Recht und gebrauch nach die negsten Agnaten das Suengeldt genommen und des entleibten Witwen und Vater, oder Ander mehr Bluetsfreunde ausgeschloßenn habenn, dieweil Aber dieselben Rechte und Breuche, Inn unsern lande aufgehobenn[57]) und die gemeine Keyser Rechte ein Anderes ordnen, Auch des entleibten Wittwe und Kinder, oder ander Negstbluetfreunde, mit Ihres Mannes, Vaters oder Freundes entleibunge vielmehr dan die weiter Agnaten beleidigt worden, So sol das Shuengelt hinfüro des entleibten Wittwenn und Kinder, wan die vorhanden, alleine, wo der aber keines Im lebenn, sonsten denn negsten Erbenn zugleich folgenn, Sie sollen Aber auch den todtschleger gebuerlicher zuverfolgen,[58]) und wann der entleibte schuld verlassenn, dieselbe von

[56]) Deren Selbst-Rache, also mit den Eigenthümlichkeiten der alten deutschen Sitte noch immer, ungeachtet der sich mehr befestigenden öffentlichen Strafrechtspflege, fortdauerte, und wenigstens gelegentlich sich geltend machte. Aber auch der lange erhaltene Gebrauch der s. g. urpheda de non ulciscendo, auch im Verhältniß zu dem Gericht, bestätigt die Erscheinung, und charakterisirt die Zeit und ihre Einrichtungen.

[57]) S. oben Note 21. Ueber den Gebrauch des Sachsen-Rechts, welches bis zum 16 Jahrh. in der Mark Brandenb. jedoch mit Einschränkungen galt; s. v. Kamptz die Provinzial- und statutar. Rechte in der Preuß. Monarchie. Berlin 1826 Th. I. S. 57.

[58]) Hier wieder eine Spur des Anklage-Verfahrens, wobei die sonst zur Rache berechtigten Verwandten, wie im Röm. R., den Vorzug haben; s. meine Untersuchungen S. 135 ff. Note 59. und die daselbst abgedruckten Quellen-Belege.

den Sühnegelde, so wol als von Ander seiner Erbschaft zue bezhalen schuldigk sein,

XLIX. Von den Uncosten der auf gefangene Ubelthe- ter und derselben rechtfertigunge gehet,

In unsernn landenn ist an vielenn Ortenn bißhie- her breuchlich gewesenn, Wann ein Armen man, einen Ubeltheter eintziehen und Rechtfertigen lassen,[59]) daß die Anderen desselben Dorffs unterthane, den uncosten der auf des Ubeltheters gefengnues und Rechtsfertigung gangen, mit haben mussen tragen helffen. Dasselbe sol hinfüro, in allen Dorffern unsers landes, in und auſ- serhalb unserer Embter, auch also gehaltenn werdenn,

Dieweil aber an orttern, da keine gefengnues sein, mit der bewahrung der gefangenenn offtmals ein uber- meßiger Uncost getriebemn, und viel biers ausgesoffen wirdt, sollen unser Amptleute, und die Herschafftenn der Dorffer dasselbe bei den Ihren abschaffenn und dehrer so die gefangnen bewahrenn mehr nicht dann zimbliche not- turfft geben lassenn, damit die Armenn Leute nicht zue hoch beschwerdt werdenn,

Wan aber die Gerichtsherrn einen Ubeltheter Ampts eintziehenn, und Recht fertigenn lassenn, tragen dieselben, weil sie den nutz der gerichte nehmen billich auch alleine,

L. Wie die so wilpret schiessen zue straffenn.

Diese bereits im Jahr 1574 ergangene und hier eingerückte Verordnung[60]) von Johann Georg ist zu weitläuftig, als daß sie hier aufgenommen werden könnte. Nur einige Bemerkungen sollen hier Platz finden. Das

---

[59]) Auch hier gilt die in der vorigen Note gemachte Be- merkung. Doch liegt in der Verpflichtung der Theilnahme der Gemeinde — gewissermaßen der umgekehrte Fall der Gesammt- bürgschaft — schon der Uebergang zu dem allgem. Princip des amtlichen Verfahrens.

[60]) S. oben Note 37.

praktische Bedürfniß hat in den meisten deutschen Staaten ähnliche Gesetze hervorgerufen, da die P. G.-O. hierüber nichts verfügt. Der Kampf der Wildschützen, die sich auch in andern Dingen eine eigne Moral aufstellten, und die Sicherheit allgemein, nicht bloß in Ansehung dessen, was zum Jagdrecht gehört, gefährdeten, hat gegen das Recht, seitdem die Jagd ein Regale ist, bis in die neueste Zeit stattgefunden.[61])

Aber eine eigenthümliche, sonst in dem Begriffe der Sache nicht liegende Gestalt nahm das Verbrechen der s. g. Wilddiebe und Schützen an, theils durch die (auch in diesem Gesetze sich aussprechende) ungemeine Vorliebe der Fürsten für die Hegung des Wildes und die Uebung der hohen Jagd — eine Vorliebe, die zu manchen Ungerechtigkeiten führte, die Veranlassung des Druckes der Unterthanen und der Auferlegung einer Menge von Lasten und Beschwerden war, gegen welche die Vertilgung des den Feldern schädlichen Wildes, die mit so harten Strafen geahndet wurde, selbst zuweilen als Nothwehr und Vertheidigungsrecht erscheint, theils durch den nach der Erfahrung schon der frühsten Zeit bestätigten Umstand, daß die Personen, welche aus dem Wilddiebstahl ein Gewerbe machten, zu andern schwerern Verbrechen um so geneigter sind, je mehr die ihnen drohende Gefahr[62]) sie die schwersten Strafen verachten lehrt, und sie in die Lage versetzt, ihr Leben vertheidigen zu müssen, — einen Kampf der Verzweiflung herbeizuführen, und je leichter bei einmal verübter schwerer Uebertretung der zweite Schritt zu ei-

---

[61]) S. Feuerbach's Themis. Abhandlung III. S. 133 ff. „Ueber den Wilddiebstahl."

[62]) S. oben Note 37. und das Edict v. 1672, bestätigt durch die Jagd-Ordnung für die Chur- und Neu-Mark vom 20. Mai 1720. Tit. 22. §. 2. Auch Sächs. Mandat von 1810. Meine Untersuchungen S. 370.

nem neuen Verbrechen ist. Hierzu kommt, selbst unabhängig von diesen Rücksichten, die Erwägung, daß der zu dieser Art gefährlichen bewaffneten Diebstahls Geneigte leicht auch zu dem bewaffneten Diebstahl im eigentlichen Sinn, und zu dem Raube und Morde schreitet, indem sich ihm entweder auch hierzu die Gelegenheit bietet, oder er dieselbe sucht. Hierin mag denn auch die theilweise Rechtfertigung der strengen Strafen liegen, die mehr durch hinzutretende politische, als durch bloß rechtliche Rücksichten bestimmt wurden.

Einige Stellen aus dem Gesetze werden zur Bestätigung dienen:

„daß wir je lenger je mehr in erfahrung kommen, daß etzliche Unser Ungetrewn und eidesvergessenn Unterthanen, in den Dorffern, welche ann Unsern wiltfuren gelegenn, auch wohl frembde Buben sich vielfeltigk unterstehenn, In unsern Heiden und Holtzernn heimblicher und diebischer weise, wiltpret zue schießenn, auch die Jungen wiltkälber, Rehe, Schweine und anders, was sie mechtigk werden können, niedertzuschlagenn, daß auch zue mehrmhalen Arme unschuldige wandersleute, welche ihren wegk durch die Heiden und Holzenn nehmen mussen, und Ihnen zu handen kommen, von denselben Wiltpreth-Dieben vorweg gelagert, und Jemmerlich beraubett, und ermordett werdenn. Wie denn darunter unsere Eigene heideknecht nicht verschonnt, und uns noch vorlangst vorgangenn, Derselben einer also Bößlichenn und Meuchlingen ist ermordett wordenn,"

Wan nun „solche niederschlagenn und schiessen des Wildprets nicht alleine zue merklicher Verwüstung unserer wiltfuren gereicht (mit welchenn unsere lebliche Vorfharen und wir, von Romischen Keysern und Koningen stadtlich belehnett, und die sie und wir, mit hochsten vleis und nicht weniger Uncostenn, für unser und der Herrschaft eigen guet gehegett) Sondern daraus auch viel

böse Reuberische und Mordische unthaten erfolgenn" — und darumb die Notturft zum hochsten erfordert, Weil solche mishandlungen und Unthatenn In unsern Landen so ghar uberhandt nehmen, daß dawider eine hohe und ernste Straffe verordnet, und Andern zum Abschew an den Vorbrecher vorstreckt und exequiret werde, damit sich menniglich vor solchenn unthatenn zue hueten, und mit verwissenheit der ausgesetzten straffe, nicht zu entschuldigen haben muege,

Als ordnen und setzen wir „aus landtesfurstlicher Obrigkeit hiemitt, daß nun hinfüro die strafe der wiltpreth Diebe, auch dehren so dieselben hausen hegen, oder Ihme einigerlei weise unterschleiff gebenn, In unsern Land der Galgen sein solle, und daß dieselben Diebe, wen sie darüber auch Jemandt berauben, wie straſsenreuber sollen gestraffet werdenn"

und weiter unten heißt es bestimmter:

„und wo ehr nicht mehr verbrochen, den daß ehr Wiltpret geschossen oder niedergeschlagen, Als ein offentlicher Dieb unserer behegten und befriedeten Wiltpretts mit dem strange von leben zuem tode gerichtett, wo ehr aber auch Jemandt benohmenn oder ermordertt hette, Als ein strassenreuber mit dem Rade gestraffet werden [63]) und sollen die, welche den wiltprethdieben zu solchen Ihre Unthaten Vorschub und Forderung gethan, mit dergleichen Straff beleget werden." [64])

Den Beschluß macht:

LI. Von Fehderen und derselben Straffe.

Nachdehm die Leutte hin und wieder sehr mutwilligk werdenn, Und aus liederlichen Uhrsachen, zue weil-

[63]) S. oben Note 40.

[64]) Das Gesetz v. 1574 steht auch in dem Corp. Const. March. Tom. II. Abth. III. Nr. II. S. 3. und erneuert am 6. März 1582, eben da Nr. IV. S. 7, v. 1620 Nr. VI. u. Tom. IV. Tit. 10.

lenn auch ghar unbillicher zuespruche halbenn drawenn, austrettenn, und Fehdensbriefe schreibenn, und damit Ihre wiedertheil Ihres eigenn gefallens, zur untzimblichen vergleichung und abtragk zwingen wollenn,

Wir aber in unsern Lande Godtlob Gericht und Recht habenn, dadurch einen Jeden wotzue ehr befuget, wol gehulffen werden kann, Als ordenn und wollen wir, wan Jemands vermeinet, daß ehr von einem anderun, ehr sei wes standes ehr wolle, zur Ungebuer beschwertt, daß derselbe solches den Beclagttenn gebuerlichen Obrigkeit, und wue ihme durch dieselbenn nicht gehulffenn, unsern Cammergerichts-Räthen, oder uns selbst clagen sol, So sol es ann gebuerlichen einsehen nicht mangelnn,

Wurde aber Jemanndt daruber unser und unsers Cammergerichts unersucht, oder wo Ihm daselbst ein billicher bescheidt gebenn, sich darann, und ann gleich und Recht nicht wollen genugenn, und daruber sich bedrawlicher reden horen lassen, absagen, Abtretten, Fedensbrief schreiben lassenn, oder Brandtzeichen stecken oder anhengen, So haben unsere Erbeinigungsverwanten, die Chur und Furstenn, der Heuser Sachsen, Brandenburgk und Hessenn von dieser Zeit wieder solche Fehden, auch wieder alle die so ihnen wissendtlich, Hulffe, Rath, Anleitung, Hausunge, Hegung und andern Furschub gethann, sich vorgleichenn, daß dieselbenn alle, wenn gleich noch nicht zuegriffenn, oder etwas midt der tadt beschehen, und ervolget wehre, als offentlich lanndtfriedbrecher, midt dem schwerdt vom leben zuem Todt sollenn gestrafft werdenn,

Uber solche vergleichung wollen wir, wie wir uns dessen kegen unsere Erbeinigungs verwandtenn, verpflichtett, ernstlich haltenn, und wieder die, welche Drauwen, außtretten, Fehdesbriefe schreiben, Brandt-Zeichen stecken oder den Fehdern In solchen Ihrenn Friedtbruchigen beginnen, mit Schreibung der Fedesbriefe, hausenn, hegenn, Underschleiffen, vorschub, Anleitung oder Forderung thun, mit der Straff des Schwerdts unnachleßigk

verſharen laſſenn, und ſollen vor Fehdesbriefe verſtanden werdenn wan einer ſchreibenn laſſett, man ſolle ſich mitt Jhme vertragenn, oder ehr wolle dies oder das thuen, wan ſich daſſelbe nicht auff rechtliche ſuenung, Sondern auff tedtliche Handtlung zuehett, unſer Scheppen zu Brandenburg ſollen auch hiernach Urtheilenn und ſprechen." [65])

Sieht man nun auf die Dürftigkeit dieſer Beſtimmungen nach Umfang und Inhalt, und berückſichtigt man, daß ſelbſt in den wenigen Fällen, wo neben dem auch in den Churlanden geltenden gemeinen Rechte, eigene Geſetze für nöthig erachtet wurden, doch immer

[65]) Da wir ſo oft des Brandenburger Schöffenſtuhles gedacht haben, ſo möge auch aus dem Privilegium deſſelben vom Markgrafen Johann III. v. J. 1315 Folgendes hier ſtehen aus Gerken fragmenta marchica p. IV. P. 34: „tum quia civitas (nostra sc. Brandenborch.) prae omnibus fulget banno regio, tum quia nostri principatus titulum recepimus ab eadem, tum quia totum nostrum dominium ab eadem nostra civitate traxit originem, tanquam a fonte rivuli derivantur — damus igitur predicte nostre civitati Brandenborch hanc prerogativam specialem, ut omnes nostre civitates et oppida per totum nostri dominii circuitum site in suis juribus requirendis et servandis ad ipsam civitatem Brandenborch confluant et jura sua tam Consulum quam Scabinorum ab eadem recipiant, habeant, postulent, requirant. Mandamus igitur finaliter statuentes et volentes, ut jura quae Scabini et Consules seu jura predicte civitatis provido et maturo diffinierint concilio et dederint, nullas omnino reclamare voleat aut presumat." Hiermit iſt zu verbinden, was Leutinger in der Sammlung der scriptores de rebus Marchiae Brandenburgensis Lib. II. §. 22. (S. 74 Francof. et Lips. MDCCXXIX) ſagt: „Habet et hoc peculiore quod sit quasi Parlamentum Marchiae, ad quod dubii casus omnes, et judicia capitolia, de quibus ex jure Brandenburgico, quod legibus Caesareis inhaeret, solenniter pronunciatur, perpetao referentur." Vgl. Augustini Brunnii Catalogus Elector. Brand. in den Scriptores rerum Brand. Francof. ad Viad. MDCLIII §. 10 P. 20. Ueber das Brand. R., Mathis juriſt. Monatsſchrift Bd. XI. S. 64—66. Gerken fragm. Tom II. Nr. 15. 22. und über die Literatur im Allg., v. Kamptz die Provinzial- und ſtatutariſchen Rechte in der Preuß. Monarchie. Berlin 1826. Th. I. S. 33 ff.

wieder auf den Rath der Rechts-Verständigen verwiesen wird, so darf man um so sicherer auf eine fast gänzliche Gleichheit mit dem sonstigen deutschen Strafrechte schließen. Man hätte die Wahl, entweder anzunehmen, daß zu einer besondern Gesetzgebung neben der Peinl. Ger.-Ordn. weder Bedürfniß, noch die Neigung statt fand, welche in andern Ländern durch bekannte politische Eifersucht, und durch die Besorgniß genährt wurde, der Selbstständigkeit des Gesetzgebungs-Rechts etwas zu vergeben, oder, daß eben diese große Unvollständigkeit des Entwurfs als ein Mangel erkannt, und deshalb die Bestätigung unterblieben sey. Für erstere Ansicht ließe sich anführen, daß sich in vielen frühern, gleichzeitigen und spätern Gesetzen auf die bestimmteste Weise ein Anschließen an das s. g. Kaiser-Recht ausspricht, und eine stete Anerkennung des Verhältnisses der Churfürsten und ihrer Lande zu Kaiser und Reich, wobei der Gedanke einer Lossagung, einer Auflösung des Bandes damals nicht einmal vorkommen konnte. Die zweite Ansicht wird unterstützt durch den Umstand, daß noch unter derselben Regierung ein anderer, bei weitem vollständigerer Entwurf ausgearbeitet wurde, der auch dem strafrechtlichen Theile eine größere Ausführlichkeit widmet; aber eben dieser, den wir jetzt der Betrachtung unterwerfen, verweiset sowohl im Allgemeinen als auch in vielen besondern Sätzen auf die Peinl. Ger.-Ordn. und sonstiges gemeines Recht, daß, selbst wenn er zum Gesetze erhoben worden wäre, nicht eine neue Gestalt, kaum eine erhebliche theilweise Veränderung hinsichtlich der Strafrechtspflege die Folge gewesen seyn würde. So aber, wie nun die Sache sich praktisch gebildet hat, ist der weitere Entwickelungsgang in Zusammenhang mit der deut-

schen Rechtsbildung nicht im Geringsten, und, wie wir später sehen werden, auch nicht durch die nachherigen, wirklich zu Stande gekommenen Gesetzgebungen (für Preußen 1620, 1684 und 1721, für die Marken 1717) unterbrochen worden.

Wir wenden den Blick nunmehr auf den letzten Entwurf, dessen Mittheilung das Interesse des Gegenstandes rechtfertigt, und werden einige Bemerkungen über dieselben und den so eben erwähnten nachtragen.

Johann Georgs Verbesserung der Landes-Ordnung.

§. 9.

III. Unser von Gottes Gnaden Johanns Georgen, Marggrafen zu Brandenburg rc. rc. Verbesserung und weiter Erklärung unserer Landes-Constitution und Cammer-Gerichts-Ordnung mit andern mehr Constitutionen und Satzungen, nach welchen hinführo in unsern Lande dißeit der Oder, wenn dergleichen Sachen fürfallen, soll verabscheidet, erkannt, und geurtheilet werden:
wie solche 1594 abgefasset, aber nicht publiciret worden.

Die Vorrede sagt, man habe für zuträglich erachtet: „wenn die Landes-Constitutionen, nachdem dieselbe an sich selbst kurz, und an etlichen Orten dunkel, besser erkläret und daneben wie in etlichen Sachen und Fällen zu verabscheiden und zu sprechen, die zum Theil auf den alten Landes-Gebräuchen, welche nicht jedermann bekannt seyn, zum Theil aber sonsten offte vorfallen und ihre Decision sonsten in den gemeinen Kayserlichen Rechten nicht so klar, oder auch anders, denn es bisher in unsern Lande gehalten worden, haben möchten, in schrifftliche Ordnungen und Satzungen verfassen zu lassen." Am Schluß,

wo den Richtern, Schöppenstühlen und der Juristen-Facultät dieser Ordnung Nachachtung zur Pflicht gemacht wird, heißt es: „Doch was für Fälle in dieser Unserer Ordnung nicht begriffen, dieselben sollen nach Außagung gemeiner Kayserlicher Rechte, geurtheilet und justificiret werden."

Das Werk zerfällt in fünf Theile.

„Das erste Theill, Von Persohnen, Eigenthumlichen Rechtenn, Servituten und andern Erblichen Gerechtigkeiten," hat XXIX Titel.

„Das ander Theill, Von Contracts-Handlungen und was denselben anhängicht," enthält LV Titel.

„Das dritte Theill, Von allerley Erbnehmungen aus ordentlicher Succession oder Testamentenn und denselben anhängigen Punktenn," XXXVIII Titel.

„Das vierde Theill, Von Malefitz-Sachenn und derselben strafenn" hat XXIX Titel.

„Das fünffte Theill Vom Gerichtlichen Prozeß" in LVI Titeln, deren letzte dem strafrechtlichen Verfahren gewidmet sind.

Wir lassen nun den vierten Theil wörtlich hier folgen, und aus dem fünften die hierher gehörigen Stellen.[66])

„Von Malefiz-Sachenn und derselben strafenn."

I.

Adels-Personen ob sie von Edelleuten oder Richtern in Städten können angehaltenn und bestrickt werdenn.

Es entstehet offt unter den Ständenn unserer Lande der Jurisdiction halber, groß unrichtigkeit. In dehme

---

[66]) Die wörtliche Mittheilung des ganzen, nicht genug bekannten Entwurfs haben wir bereits gerechtfertigt. Enthält er auch in manchen Einzelnheiten nichts, was für sich allein Auszeichnung verdient, so bleibt es doch, und nicht bloß für die Preuß. Rechts-Geschichte, ein nicht minder beachtenswerthes historisches Denkmal, als die Tyroler Malefiz- oder die Hennenber-

daß sich die Räthe und Richter in Städtenn unterstehenn über die von Adell, oder aber einer vom Adell über den andern Ihme eben bürtigenn von Adell, den Angriff und die Bottmeßigkeit zu haltten. Dieweill aber zu rechte klehrlich versehenn, daß keiner über seinen Eben- burtigenn, so viell weniger über den, welcher höhers stan- des ist, Gericht oder Bottmeßigkeit hat. So wollen wir auch hiemit geordnet und gebotten haben, daß kein Edell- mann viellweniger ein Rath oder Richter in Städtenn forthinn in schein fürhabender oder nieder Gerichte, für sich in Peinlichen Sachenn einen von Adell arrestiren, bestrickenn, oder die sachenn, wann sie beklagt werdenn unter Ihre Bottmeßigkeit ziehen solle, sondern da sich ei- lende felle zum nottwendigen Angriff und Bestrickung be- geben, mugen die Gerichts-Herrn die von Adell in un- ser Handt bestrickenn, oder aber auch nach Gelegenheit des falles an ettliche örter in verwahrung nehmenn, doch uns alßbaldt solchs zu erkennen gebenn, damit wir darauf in sachē zur billigkeit weitere verordnunge thun muegen.

II.

Wenn einer eines andern halber bestrickt oder beschädiget wirdt.

Wann einer ander leute schuldt oder feindtschafft halber aufgehaltenn, bekummert, oder zu schade gesezt wirdt, so ferne der Sachwaldiger, welches wegenn sol- cher Schade geschicht den Thetern unrecht oder genieß, nuz und Gewinst von der Sachen hatt, soll solchen empfangenen schadenn der gelttenn welchs wegen derselbe geschehenn. Wann aber der Theter wieder den Sach- waldigenn keine billige Ursache solches Anhaltens, fahens, raubens oder schlagens hatt. So soll der Sachwaldi- ger für seinem wieder Theill jedermann zeitlich vorwar-

---

ger und Radolphzeller Gerichts-Ordnungen. — Vgl. die Anzeige der Schmidt'schen Schrift in den Jahrb. der jurist. Literatur. Bd. XVIII. S. 43 ff.

nen, oder Jedermann öffentlich auf der Canzell oder an gemeinen ortten verwarnen lassenn. Undt wann solchs geschehen, do darüber ein schade geschicht, Soll der Sachwaldiger entschuldiget seyn. Do aber die Verwarnunge vom Sachwaldiger nicht geschehe, und er zu verhutunge des Schadens also nichtt das seine thette, so soll von Ihme das Interesse des erfolgtenn schadens gegoltenn werdenn.

III.

Ob ein gefangener nach geschwornem Uhrfriede und darauf geschehener erledigung, den Richter oder sein Wiederpartt rechtlich beklagenn muege.

Es kombt offt klage daß die Gerichte in unserm Lande die gefangenen mit ghar zu hartten Uhrpfehden beschweren Also daß Ihnen in denselben auch verstricket wird, Ihr Unschuldt und Recht wieder das Partt oder die Gerichte auch nicht mit ordentlichen Rechte zu eiffern oder zu fechttenn. Wann wir dann nicht gemeinet, hierin so wenigk als sonstenn jemandes wieder recht beschweren zu lassen. Als sezen und ordnen wir, daß ein jeder gefangener ungeachtet seines Uhrpfehdens macht habenn soll, seine Unschuldt oder förderunge wieder den Richter oder sein Wiedertheill mitt ordentlichen Rechte zu suchen. Doentgegen soll dehme, welcher in ein Uhrpfehden sich nicht zurechnen, bey straffe des Landfriedenns der Landtzwinger und Meineidts verbottenn seinn.

IV.

Haussuchung uff Felle des Diebstals zu thun.

Ob woll vermuge der Keyser rechte keiner schuldigk wann ein Diebstall geschicht, zuerstatten, in seinem Hause suchunge zuthuen.

Dieweill aber jetziger Zeit das stehlen sehr gemein wirdt, und so baldt der Diebstall von einheimschen als frömbden geschicht. So ordenen und wollen wir, wann

einer bestolen, und man vermutung hatt, daß das gestolene Gutt nicht weggebracht sein könne, daß er den Richter oder Schultzenn ersuchen und um Haussuchung bitten muge. Und wann der Richter befindet, daß vermutlich, daß das Gutt noch in den Gerichten verhanden sey, So soll er darauf die Haußsuchung ins Werck stellen, und sich derselben fortthinn niemandts vorwiedern. Wurde auch Jemandts des gestolenen Guts halber anzeigung oder nachrichtung gebenn können, Soll er solchs den Interessenten auch unwiederlich zu thun verpflichtet sein etc.

V.

Mietsleute so am Mietgutt schaden thun.

Wann einer Ecker, Wiesenn, Weinberge, Heuser oder Gueter auf gewisse Jahr miethet, oder sonsten auf einen Bescheidt innehatt. Soll er dieselben Gueter sonderlich im letzten Jahre nicht verringern und beschedigen. Do aber solchs hinwieder vorsetzlich geschicht, so soll der Schade besichtiget, gerichtlich geschetzet, oder aber nach Gestalt der Sachen durch das Juramentum in litem des Grundherrn liquidiret und nach demselbenn erstattet, auch darüber der Zufüger, do der Vorsatz seinen Grundtherrn zu beschedigenn öffentlich am tage, in straff genommen werdenn.

VI.

Welchergestalt in eines andern Gerichte die Nachjagt und Angriff verstattet sein solle.

Nachdeme die einfelle und Eingriffe in eines andern Gerichte in nachtbahrlichen Irrungen und Malefiz sachen sich offtmahls, und daraus zwischen den Nachtbahren grosse weiterungenn zutragenn. Als ordenen und wollen wir, daß hinführo sich keiner unterstehen soll, auf eines andern Gerichte Grund und Boddenn einen Ubeltheter oder andere Persohn, oder aber auch Pferde, Vieh und

anders anzuhaltenn und in seine oder fremde Gerichte zubringen. Do es aber darüber geschicht, soll er die angehaltene Persohn oder das Gutt nicht Tag und Nacht bey sich behaltenn, besondern dem Gerichtsherrn zuführenn, oder die Persohn wiederum auf die stell, da er sie beschlagenn, bringenn, Und solchs zuvor den Gerichtsherrn anmeldenn. Im falls es aber nicht geschicht, sondern die angehaltene Persohn oder Guetern über 24 stunden in sein gewahrsams bleibet. Soll er als ein Gewalttheter beklaget und mitt Geldtbuß oder sonst nach gelegenheit des falß gestraffet werdenn. Es soll aber auch der Gerichtsherr die gefangenen in gute verwahrunge nehmen und die Parteyen wieder dieselben Rechts verstattenn.

VII.

Wann ein Richter einen gefangenen zusaget das Leben zuschencken, wann er recht bekennen wirdt.

Es geschicht offte, daß die Obrigkeit den gefangenen zuerkundigung der Warheit zusaget, das Leben zuschencken, wann sie nur die Wahrheit bekennen. Auf welchen Fall zu rechte sehr zweiffelhafftigk disputiret wirdt, ob eine Obrigkeit den gefangenen solche Zusage zuhaltten schuldigk. Und wiewoll vernunfftige Ursachenn verhandenn, warum die Obrigkeit solche Zusage zuhaltten nicht schuldigk. So wollen wir doch daß die Zusage der gegewissen halber gehaltenn, und die Ubeltheter daßmahl am Lebenn nicht gestraffet werden sollen.

VIII.

Wann an eines andern Gutt zufelliger Schade geschicht, wer denselben abzutragen.

Wann eines andern Gutt bey einem andern zu schade kommt, stirbet, verdirbet, oder gar wegkkumbtt, und darunter gewöhnlich fürfellt, daß der welcher das Gutt unterhänden gehabt, einen casum fortuitum und un-

unvorsehnlichen Zufall, der ander aber des Innehabers schuldt und verwahrlosung anziehet, Und derhalben zweiffelhafftig, was in solchen fellen zu thun oder welchem theill Beweiß aufzulegen. Als soll es dißfalß in unsern Lande folgendermassenn unterschiedlich gehaltenn werdenn. Erstlich do des Gutt durch unversehnliche kundtbare Gewaltt oder Veruhrsachunge anderer Leute, oder aber durch fremdt ohne Ursach angelegtes Feuer, Wasser, Windt und Wetterschadenn verdorbenn oder umbkommenn. So soll auf dem fall der Innehaber des Guts den schaden zubezahlen nicht schuldig seyn, das andere theill erweise denn, daß für solche Casus fortuitos des Innehabers Verursachung vorhergegangenn. Do aber solche öffentliche Casus nicht vorhandenn, soll man auf den Contract sehen, darauf der Innhaber, das Gutt inne hatt. Ist das verlohrne oder beschedigte gutt einem aus freundtlichen willenn ohne Vorteill und genieß genieß geliehen. So muß der Innehaber des guts beweisenn, daß er Zuerhaltung desselben vleißiger, dann andere vleißige haußwirtte gewesenn. Solchs soll auch gehalten werdenn in allen andern fellen, darin einer zurechte levissimam culpam zu praestiren schuldigk. Geschicht aber ein Diebstahl Brandt oder ander Schade in einem Miets Pfande Societet, oder dergleichen Contracten darin einer dolum, latam oder levem culpam zuverhuetenn schuldigk, wie solche Mengell bey keinem Biedermanne vermutet werdenn. So soll der Mann welchem das verlorne oder verdorbene Gutt zustendigk, des andern Betrug, schuldt, oder des er so fleißigk nicht gewesenn, wie sonsten ein fleißiger haußwirth das seine zuverwahrenn pfleget, wie Rechtt erwiesen, oder den Schaden alleine ertragenn. Doch wann wir denn *) Innehaber des guts ezliche Anzeigungen und Vermutungen sei-

*) Soll heißen: wider den.

ner verwahrlosung oder unfleißes verhandenn. So soll er sich derselben wann schon vom andern teill nichts könne erwiesen werden mit seinem Cörperlichen Eide entbrechen.

IX.

Wer des erschlagenen Todt zu rechen und das Suhn Geltt zu nehmenn befuggt.

Wann ein thodtschlagk geschicht, wirdt woll nach Sächsischen Rechte auch in den benachtbahrtten orttern dafur gehalttenn, da sie alleine die Agnatenn desselbenn todtschlages und Suhne Geldes annehmenn, und die Freunde der Spiel seit außgeschloßenn werdenn sollenn. Dieweill aber in unserm lande von alters hero, die nechstenn Erbenn und freunde Mennlichs oder Weiblichs Geschlechts, auch die Wittwenn sich der sachenn angenommen, beklagt und das Suhne Geltt genommenn, Solchs auch denn gemeinen beschriebenen Rechtenn, welchs in unserm Lande gehaltten wirdt gemeß. So sollen auch zur Peinnlichen Verfolgung und dem Suhne Gelde des erschlagenen Wittwenn nechste Erbenn und freunde, sie seindt Mennlichs oder Weiblichs Geschlechts, forthinn zugleich verstattet werdenn, sich auch darin, wie in der andern Verlassenschafft, vermuge unser Landes Constitution theilen.

X.

Straffe der Gotteslästerung.

Weill der Gotteslesterunge halbenn die straffe bey Rechte und in den Reichß Verordnungenn, als in der Peinlichen Halß Gerichts ordnung cap. 106. auch in den Reichß Abschiedenn Worms Anno 1495. Cöln Anno 1512. Ausspurgk Anno 1530. außdrücklich verordnet. So lassen wir es auch bey derselben beruhenn. Diejenigen aber, so unsers Herrn Christi wunden, Marter, Leiden und Sakrament oder dergleichen fluchen, sollenn anderen

zum Abscheu für den Kirchenn Raths oder Schenckheusern ein Zeitlangk gestellett, und darnach mitt gefengknis oder Geltt oder aber, wann keine Besserung erfolget, mit Vorweisunge des Landes gestraffet werden.

XI.

Straffe des Ehebruchs.

Weill die Hurerey in diesen letzten Zeiten allenthalbenn sehr gemein wird, Und die ledige Weibes Persohnen zu bescheinigung Ihrer Unzucht einer Uberredung nottzucht oder Zusage der ehe fürwendenn. So ordnen wir, Wann sich ein fall zwischenn ledigen Persohnen zutraget, weill der Nottzucht persuasion oder Vorwendunge der zugesagtenn Ehe, nicht vermuthlich, daß die Weibes Persohnen, solche Uberredunge zum Beyschlaff eheliche Zusage oder Nottzucht beweisenn oder in so viel vermutungen und Indicia darzeigenn sollenn, daß daraus die Obrigkeit nachrichtunge, Grundt und Ursach habenn könne, wieder eine oder die andre Persohn zu procediren. Findet man alßdenn aus dem Process, daß das Weib selbst zur Nottzucht Ursach gegeben. So soll sie als ein öffentliches unzüchtiges Weib, nach bedeckunge Ires haupts mit vorweisunge, und der Mann mit Gefengnis oder Geldtbuß, oder aber nach empfindung der Sachenn eine oder beide Persohnen, mit harter Straffe beleget werdenn. Findet sich aber aus dem Process, daß die Manns Persohnen zur Nott- oder unzucht ursach gegeben, Und das Weib Inn Zeitt der Jungfrauschafft oder Wittwenstandes guts Verhaltens gewesenn. So soll die Obrigkeit wann das Beyschlaffen ohne Nottzucht geschehen den theter dahin haltenn, daß er die Beschlaffene ehelige, oder Ir nach ihrem Stande und seinen Vermugenn, ein Ehesteur, auch do sie geschwengert dem kinde Underhalt gebenn, Und soll daruber noch mit gefengknis oder einer Geltbuß gestrafft werdenn, befindet sich aber eine nott-

zucht, so ist der Theter mit dem Schwert zu bestraffenn. Wann aber zwo ledige Persohnen hurerey treibenn, und das Weib eine gemeine unzüchtige Persohn, ob woll zurechte uff denselben fall keine sonderliche straffe verordnet. So wollen wir doch, daß das Weib öffentlich vorwiesenn und der Mann mit Gelde oder Gefengknus gestrafft werdenn solle. Wann ein Ehemann oder Ehefrau Ihren Ehegattenn, Kinder oder Freundin, andern zur Unzucht prostituiret oder verkuppelt. Sollen dieselbe Kuppler sie thuns geniessens halber oder nichtt mit staupschlagenn des Landes verwiesenn, auch die Persohnen, so Unzucht treibenn, als obgemelt nach Gelegenheit ihrer Verwirkunge gestrafft werdenn. Do aber fremde Persohnen zur hurerey Ursach gebenn darzu die Partt verkuppeln, oder Beuden oder Heuser darzuleihenn, dieselben sollenn des Landes ewigk verwiesenn werdenn. Welche Jungfrauen oder Frauen mit Gewalt wieder Ihren willen entführen, oder benothzüchtigen, dieselben sollen mit dem Schwerdte gerichtet und Ihre Gueter der entführeten Persohn zugeeignet werdenn, weill auch ein rechter Ehebruch begangen, wann zwo Eheleute unzucht mitteinander treiben, oder aber auch, wann eine ledige Persohn mitt einem Eheweibe Unzucht treibet, und zu rechte auf beide felle das Schwerdt verordnet, so lassen wir es bey derselbe straffe beruhenn. Und ob woll die gemeinen neuesten Rechte die Weiber mit der straffe des Schwerdts verschonen, und dieselben zur Busse in ein Closter vorteilenn, lassen wir passiren, wann die That alleine einmahl geschehen, daß anstatt des Closter-Lebens die Persohn mit Staupschlegenn, des Landes verwiesen werde, do aber ein Weib den Ehebruch mehr dann einmahl begangen, so sie so woll als der Ehebrecher mit dem Schwerdt gerichtet werdenn. Wann aber ein ehelicher Mann mit einer ledigen Persohn unzucht begangen, weill solchs zu Rechte für keinn recht Ehebruch zu achtenn, sollen die Persohnen mit Staupschlegenn des Lan-

des verwiesen oder nach Gelegenheit des falles sonst will: kürlich gestraffet werdenn. Es wirdt auch leider offtmahls Blutschande begangen, darin soll es also gehaltenn wer: denn, wann ledige oder eheliche Persohnen mit den Per: sohnen auf der niedersteigenden Linien Blutschande bege: henn, sollen die Thäter beyderseits mit Schwerdt gerich: tet werdenn, do aber solche Blutschande zwischen Freunden oder Schwegerschafft der Seitlinien begangen wirdt, sie seindt ledigk oder ehelich, mitt staupschlegenn des Landes ver: wiesenn werdenn. Es möchte dann die Obrigkeit in fel: len zwischen ledigen Persohnen, der Jugend oder anderer Umbstände halber die straffe lindern. Wann aber solche Blutschande in schein des Ehestandes geschicht, weill auf denselben Fall der Straffe halber bey rechte ausdrucklich Verordnung geschehenn, lassen wir es auch dißfalß bey derselben beruhenn. Wann ein Ehegatt sich unterstehet in stehender Ehe eine andere zu freihen, ist darauf das Beyschlaffenn geschehenn, so soll die schuldige Persohn mitt dem Schwerdte vom leben zum tode gebracht wer: denn, do aber der Beyschlaff noch nicht geschehen, soll das schuldige theill, wegen begangener leichtfertigkeit mit gefengknis, zeitlicher Vorweisung gestraffet werdenn. Ob auch woll des gewöhnlichen Lasters, welches man Sodomiticum nennet, straffe nach Besage der Rechte, das Schwerdt giebet, dieweill aber in der keyserlichen peinli: chen halßgerichtsordnung im 116 cap. über dis laster und sonst wann einer mit einem Viehe unzucht treibet, die straffe des feuers verordnet, so wollen wir es auch dabey bleibenn lassenn.

XII.

Straffe der Mörder und Todtschleger.

Weill der Mordt und Todtschlege so mancherley und der straffe halber über einen Jeden Todtschlagk in der keyserlichen peinlichen halßgerichtsordnunge daselbst im

130 cap. und etzlicher folgendern klare und richtige Verordnung geschehen, als soll sich eine Jedere der Obrigkeit in unsern Lande nach derselben richtenn, und darnach in unsern Gerichtenn und Schöppenstuelen gesprochen werdenn.

XIII.

Straffe der Diebe, Kirchenbrecher, Röber und Mörder.

Die Straffe der Diebe ist nach gelegenheit der Diebe und des Diebstahls ungleich, wirdtt auch jetziger Zeit zum grossen theill anders dann nach gemeinen beschriebenen Rechtenn gebrauchet und gehaltten, darum ordenen und wollen wir, weill die Diebe in gantz Deutschlandt mitt dem Strange vom leben zum tode gebracht werdenn, daß es auch in unserm Lande bey derselben Straffe beruhen solle. Wie hoch aber der Diebstall derowegenn die zum strange verurtheilet werdenn mugen, seinn soll, seinndt wir berichtet, daß mann in unserm Scheppenstuel zu Brandenburgk die zeithero auf 10 fl. werdt gesehen, und daß darauf gesprochen wordenn. Und weill solche Summa dem Ausgang dem Rechte gemeß, lassen wir uns gefallenn, daß unsere Schöppenstühle und Gerichte darnach sprechen muegen, doch sollen die Gerichte jedes orths in acht haben, ob der Diebstahl unter zehen fl. wirdigk, und uff ein oder mehrmahl geschehen, und sollen sich darnach im sprechenn und linderung der Straffe richtenn, wann aber der Diebstahl nur einmahl ohne Einbrechung geschehenn, undt über zehen fl. auf höchste nicht wirdigk, soll denn Gerichtenn nicht unbenommen sein, solche straffe dißfals nach Gelegenheit und Umbstände der sachenn neben gedoppelter Erstattung des gestolenen Guts, zu lindern und zu mildern. Hetten aber die Diebe gesellschafft und es keme einem Jeden der Diebstall nicht auf zehen fl. hoch, so magk Ihnen auch die Straffe mit Staupenschlegenn und Verweisung gelindert werdenn, do

sie aber den Diebstahl mit Einbrechenn begangenn hetten, sollen sie ohne alle Gnade mit dem Strange gestraffet werden. Eben also sollen auch die heller und wachhalter wann sie vom Diebstahl zutheill bekommen wie andre Ihre gesellen die Hauptheter mit dem strange vom leben zum tode gebracht werdenn. Strassenreuber aber ohne Todtschlagk, soll mann üblichenn Gebrauch nach, mit dem Schwerdtt richtenn, also auch die, welche andere leute kinder unzucht oder anderer sachen halber gefehrlicher weise entführenn, Kirchenbrecher aber und Bestehler der Rathsheuser, oder dergleichen gemeine Guetere sollen mit dem Rade zum Tode gebracht werdenn. Mit gleicher straffe sollen auch beleget werdenn, welche auf der strassenn neben den Raub die Leute todtschlagenn und ermorden. Wer eines andern deponirtes Guth, es sey gesiegelt oder nicht, gefehrlicher weise angreifft und von handen bringet, derselbe soll einem Diebe gleich gestraffet werdenn, do aber Jemandts, welchem ein gutt vertrauet, und in Verwaltung gethan wirdt, etwas gefehrlicher weise daraus entwendet und nicht zu Register bringet, lassenn wir uns gefallen, wann der Betrug und Schade unter 50 fl. daß alsdann derselbe neben der wiedererstattunge mit der Landesverweisung gestrafft werde. Wär aber die Summa 50 fl. soll er neben der Verweisunge mit staupen schlegen gestraffet werden, do aber der Betrug über 100 fl. soll er wie ein Dieb mitt dem strange gerichtet werdenn.

XIV.

Straffe der Zauberer und Wahrsager.

Das schedliche Laster der Zauberey und Vergifftung hat zu Rechte und in der keyserlichen peinlichen halßgerichtsordnung daselbst im 109 cap. seine gewisse straffe, dabey lassenn wir es wendenn, und wollen, daß in unserm Lande und Gerichtenn dorin ohne linderunge der

straffe ernstlich procediret werde. Dieweill auch das Weissagenn Schatzgrabenn und dergleichen abergleubischenn betriegerei gemein wirdt, undt dadurch die Underthanen sehr beschedigt und betrogen werden, als setzen und ordenen wir, daß solche Betriegerei in unserm Lande bei harter willkührlicher straffe von niemandts gebraucht werdenn sollenn, und sollen solche übeltheter andern zum Abscheu, dreymahl öffentlich am Prangenn gestalt und darnach vorweisenn werdenn.

XV.

Straffe der Mordtbrenner.

Welche vorsetzlich und muttwillig den leuten amstecken und brennen, sollen der peinlichen halßgerichtsordnung nach im 125 cap. mit dem feuer gestraffet werdenn.

XVI.

Straff der falschen Muntzer.

Die Straffe derjenigen, so falsche Muntze machenn, oder dieselbe gefehrlicher Weise verendern, oder aber umbtragenn und veringern, ist zu rechte sonderlich in der peinlichen halßgerichtsordnung am 3 cap. ausdrücklich gesetzt, bey derselben lassen wir es auch in unserm Lande zugebrauchen beruhen.

XVII.

Straffe derjenigen welche Brieffe, Zeichen, Maaß oder Gewicht felschenn.

Wer falsche Brieffe, Marck oder Zeichen machet oder wissentlich gebrauchet, dieselbe verschencket oder andere falsche stücke begehet, der soll nach grösse des Betrugs vermuege der keyserlichen peinlichen halßgerichtsordnung im 107 und etzlichen folgendenn auch 112 cap. an leib und leben gestrafft werdenn, welcher aber falsche Gewicht, Maß oder Wahrenn wissentlich zum Betrugk

oder Schade des nechsten brauchet, soll mit Ruthenn gestrichenn und des Landes verwiesen werdenn.

XVIII.

Vonn Vehdern und derselben Straffe.

Nachdeme die Leute hin und wieder sehr unwilligk werden, um Geltt und Geniesses halber, oder auch sonst aus brüderlichen*) Ursachenn, zuweilen auch gar unbilliger Zuspruch wegen dürfen austretenn und Vehdes-Brieffe schreibenn, und damit Jr wiedertheill Jhres eigenen Gefallens zu unzimblicher Vergleichung und Abtragk zwingenn wollenn; Wir aber in unserm Lande Gottlob Gericht und Recht haben, dadurch einem Jedenn worzu er befugt wol geholffenn werden kan. Als ordenen und wollen wir, wann einer vermeinet, daß er von einem andern, er sey was standes er wolle, zur ungebühr beschweret, und derselbe solchs des Beklagtenn geburliche Obrigkeit, und wo Jme durch dieselbenn nicht geholffenn, unsern Cammer-Gerichts-Räthen, oder uns selbst beklagenn soll, so soll es an gebuerlichen einsehenn nicht mangeln, würde aber jemandts darüber unser und unsern Cammer-Gerichts-Räthenn oder anderer Under-Gerichte untersucht, oder wo Jhme doselbst ein billiger Bescheidt gegebenn wordenn, sich daran und an gleich und Recht nicht wollen genugen, und sich noch darüber bedreuliche reden hören lassenn, absagenn austretten, feindts Brieffe schreibenn, oder Brandtbrieffe hengen oder stecken, so haben unsere Erbeinigungs-Verwandtenn die Chur- und Fürstenn, der heuser Sachsen, Brandenburgk und Heßenn, von dieser Zeit wieder solche Vehder, und auch wieder alle, die so einem wissentlich hulffe, rath, anleitung, hausung, hegung undt andere Vorschube gethan, sich verglichen, daß dieselben alle, wann sie gleich noch nicht zugegriffen oder etwas mit der That begangenn

*) l. liederlichen.

hetten, als öffentliche Landes Friedbrecher, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werdenn sollenn. Immassen solches auch in der keyserlichen peinlichen halßgerichtsordnung im 128 und 129 cap. ausdrücklich versehenn, derwegenn wollen wir über solche Vergleichung und Ordnung, ernstlich halten und wieder die, welche drauen, austreten, Vehdes-Brieffe schreibenn, Brandtzeichen steckenn oder den Vehdern in solcher Iren friedtbrüchigenn Beginnen mit schreibenn der Vehdes-Brieffe, hausen, hegen, underschleiffen, vorschuben, anleitunge oder forderung thun, mit der Straffe des Schwerdts unnachleßig verfahren lassenn, und sollen vor Vehdes-Brieffe verstanden werdenn, wenn einer schreibet er solle sich mit Jme vertragen oder wolle dis und das thun, wann sich dasselbe nicht auf rechtsuchung, besondern auf thedtliche handelunge zeuchet. Unsere Schöppen zu Brandenburgk sollen auch darnach urteilen und sprechenn.

XIX.

Straffe der Landtzwinger und Vehder.

Die Landtzwinger und Vehder, welcher sachenn suchen, bedrauen und Vehden, damit sie den Leuten ires gefallens geltt abschätzen auch diejenigen, welche aus unbillichen Ursachenn sonsten andere bedrauen und berehden sie haben schaden gethan oder nicht werden vermuge der keyserlichen peinlichen halßgerichtsordnung mit dem Schwerdt gerichtet, do aber einer um ungerechtigkeit willen darzu veruhrsachet wurde und er hette noch keinen Angriff oder schaden gethan, so soll er, do ers begehret, vergleitet, die sache gehöret und zu billigkeit verabscheidet werdenn, hette er aber albereit uff sein Vehdenn schaden gethann, soll Jhme in seinem Sachenn die Justicia wiederfahren; vor wegen seiner vorgenommener Gewalt aber, soll er mitt dem Schwerdt gerichtet werdenn, und soll solchs auf diejenigen verstanden werden,

welche zu solchen Vehden wissentliche hülffe, rath, hausung, hegung und andern Vorschub gethan; hette er aber mit Brandtschadenn gethann, sollen auch mit dem feuer vom leben zum tode gebracht werdenn.

XX.

Straffe der Auffrührer.

Weill in diesen letzten Zeitenn sich der ungehorsamb allenthalben heuffet, und man sich an gleich und recht nicht leichtlich genugen lesset. Als ist die Notturfft wieder die muetwilligen Aufwickler einsehen zu habenn. Ordenen und wollen derwegen, wann einer wieder seine Obrigkeit beim gemeinen Mann ein gefehrlichen fürsazlichen und boßhafftigen Aufruhr erreget, und ers uberwiesen wirdt, daß derselbe nach Aussagung der Rechte und der Keyserlichen Peinlichen Halß Gerichts-Ordnung im 127 cap. mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden solle. Fielen aber gleichwoll die Sachenn zum vorsezlichen Aufruhr ezlicher massen Zweiffelhafftigk für. So mag dißfalß die Straffe nach Gelegenheit gelindert werdenn.

XXI.

Straffe der Verretherey.

Das schendtliche Laster der Verretherey thut nicht allein einer Persohn besondern öffters einem ganzen Lande unwiederbringlichen Schaden. Dieweill aber dißfallß in der Keyserlichen Peinlichen Halß Gerichts Ordnung im 124 cap. nottürfftige Straffe verordnet. Lassenn wir es bey derselbenn beruhen; Und wollen, daß in den Gerichts und Schöppenstuelen unserer Lande, darnach geurtheilet und gesprochen werden soll.

XXII.

Straffe der Ehren=Schender.

Das schmehen und Injuriiren, ist gar gemein und reisset je lenger je mehr ein, daß die Injurianten gewönlich nicht mehr dann mit blossen Abbitten oder Wiederruffen justificiret werdenn. Dieweill aber die Rechtslehrer in gemein dahin schliessenn, daß solche Abbitten oder Wiederruffen zu den Civill Anklagen gehöre, undt dadurch alleine den beleidigten Theille genug geschicht. Und dann zu rechte versehenn, daß durch solche Civil Anklagen der Obrigkeit in Ihrer Criminal Straffe nichts benommen wird, Alß sezen und ordenen wir, wann schon ein Injuria durch ein Abbitt oder Wiederruff abgetragenn, daß die Obrigkeit und Gerichtsherren nichts desto weniger dem Schmeher und Injurianten in nachgesazte Straffe nehmen muge. Wann aber der Geschmeher mit blosser Abbitte nicht zufriedenn, besondern Abtrag fordert, soll der Injuriant desselben auf Richterliche Ermessung abzutragen schuldig seinn.

XXIII.

Peinliche Straffe der Injurien und Famos libell.

In Injurien=Sachenn, Weill ein jeder Peinlich und Burglich zuklagenn hatt, lassen wir die Burgliche Verfolgung auf die aussazung gemeiner Rechte und obgedachter unserer Verordnung beruhen. Würde aber einer, welcher einen andern mitt worttenn schandtbaren gemelden oder mit der That Injuriiret, Peinlich beklagenn, weil das schmehen gar gemein, und schier kein Ehrenzwangk gehalten wirdt. So wollen wir wann die schmehunge auf den schmeher außgeführet, und er dieselbe auf dem beleidigten nicht erweiset, daß er nach aussazung gemeiner Rechte, nach Gelegenheit der Injurien willkürlich biß auf das Staupschlagen und Landesverweisung gestrafft werdenn solle. Weil auch darneben die

Schmeher zu rechte ihren Ehren verlustigk: So lassen wir es auch dabey beruhen, wann die ehrenruhr atrox das in Urtellsprechen auf Verlust der ehren jederzeit auch geschehenn werde. Allso lassen wir es auch der straffe halber über die Famos libell bey der in der Keyserlichen Peinlichen Halßgerichts Ordnungk endlich beruhenn.

XXIV.

Von Straffe derjenigen, die sich in anderer Leute Gueter zu höltzen, zu hüten, zu jagen, zu fischen oder sich ein Guet dazu sie Zuspruch habenn vermeinenn, mit eigener Thatt und Gewalt anzumassen unterstehen.

Wiewoll zurechte bei vielen schweren Straffen verbotten daß keiner sich mit eigener That in eines andern Gueter eindringen oder Jme in denselben Gerechtigkeit der Jagt, Fischerei, Hölzung, hütung und andere zuzuziehen, sondern ein Jeder, was und worzu er berechtiget zu sein vermeinet, bey der Obrigkeit ordentlich suchen solle. So giebt doch die Erfahrunge, daß solche heilsame Rechte von eigennuzigen und muttwilligen Leuthen wenigk geachtet werde, Besondern wenn sie darzu Gelegenheit habenn können mitt Ihren Nachtbahren ohne Ursach zugreiffen, etwann auf in Pfandthauen huten oder fischen lassen, Und wann sie solchs ein oder zweymall begünstiget, daraus ein Proceß und Besitz anziehenn, Und dehnen welche das Ihre wieder solche zunötigung vorteidigen wollenn, das recht anbiethenn dürffenn. Wann aber solchs die höchste unbilligkeit. Allß ordenen und wollen wir, daß diejenigen welche sich jezo gemeldtermassenn zu Ihren Nachtbahren eindringen, nicht zu wiedererstattung und bezahlung, das was sie von einem frembden Grunde weggeführet oder Schaden gethan, ernstlich sollen angehalttenn, sondern mit solcher eigenthetiger Gewalt auch alles zurecht, das sie daran befugt zu sein vermeinen genzlich sollen verlustigk seinn. Wann sie aber kein Recht an den eingenommenen Fruch-

ten haben. Sollen sie neben dem Scheden den beschedigten, so viel als das Gutt darin der Eingriff gethann werth ist, nach besage ausdrücklicher Rechte erstatten, darob unsern Rethe in der Verabscheidung oder Urteilsfassung dergleichen sachen auch ernstlich sollen haltten.

XXV.

Straffe des der sich außm Gefengknuß bricht.

Wann sich einer mit Gewalt außm Gefengnis bricht, hat er nach Besage der Rechte das Leben verwircket, Sollchs aber wollen wir auf die felle verstandenn habenn, die Leibesstraffe einführen, Und do der Gefangene albereit bekandt, oder auf Jme genugksame indicia ad torturam verhandenn sein. Sonsten do die Straffe nicht zu leibe gehet oder des gefangenen Thatt und Schuldt ungewiß. Auf solche felle soll solchs ausbrechen der gefangenen, oder der, welcher zu des gefangenen erledigung ursach giebt willkührlich gestraffet werdenn.

XXVI.

Welchergestalt wieder die flüchtigen Ubeltheter zuverfahrenn.

Der flüchtigen Persohnen halber in Malefitzsachen, ist woll zu rechte verordnet, daß wieder dieselbigen mit beschreibung und einziehung der Gueter procediret wirdt. Obdann auch woll an derselben statt an vielen örttern sonderlich Sächsisches Rechtens die verfestung und Achtserklerung in unserm Lande nicht allenthalben gebreuchlich, Als lassenn wir es bey der annotationen bleiben, und wollen, Wann ein Ubelthat begangen und der Theter flüchtigk, daß er solle ad domum oder peremtorie citiret werdenn in Sechßwochen uff einen benandten Tagk zu erscheinen und in sachen Verhör und billiges bescheidts zugewartten. Do er nun uff demselben Termin nicht erscheinen würde, soll die Obrigkeit und Gerichte macht habenn, alle seine Hab und Gueter zubeschreiben und uff

ein Jahr langk in Verwaltung zunehmen; Doch soll des flüchtigeu Weib und Kinder davon nottürfftigen Underhalt verreichet, auch die Guetern in acht genommenn und gebuerlich berechnet werdenn. Würde sich aber die flüchtige Persohn auf fernere Citation Innerhalb Jahres frist nicht gestellenn noch sonst schrifftlich seine Unschuld außführen. Auf denselben fall, do die That so groß daß daraus ein Confiscatio bonorum erfolgenn kann, Soll das halbe Theill der Gueter, so viel dem flüchtigen nach bezahleten schulden zustendigk den Gerichten heimfallen, und dem beledigten Theill nichts destoweniger sein Interesse und recht biß zu Ende zu procediren vorbehaltten seinn. Wann aber auf die That confiscatio bonorum nicht erfolgen kann. So soll sonstenn nach geschehener annotatione bonorum auf der Hauptsachenn, nach vorausgelauffener Jahresfrist bis zum endt Urttell verfahren, gesprochen und exequiret werden. Doch Mittlerweile biß zur Execution die Guetere sub annotatione bleibenn. Mann möchte sich dann sonstenn mit den Gerichtten und Interessenten in andern wege vertragenn. Dabey es auch allenthalben soll gelassenn werden.

XXVII.

Wann ein Ubeltheter in seinem Hause oder do er gebohrenn angetroffen wirdt, ob er daselbst angegriffen und gestraffet, oder aber den Gerichtenn, do die That geschehen gefolget werden solle.

Ob woll zu rechte es insgemein dafür gehaltenn wann ein gebohrner oder besessener Underthan an einem andern Ortte eine Unthat begehet, daß dieselbe unthat an dem ortte do sie geschehen gerechtfertiget, und der Theter, wann er schon bey seiner Erbherrschafft gefenglich eingezogen auf erfordern dahin remittiret werdenn soll. Und aber woll jetziger Zeit solche remission so wenigk als wann frembde delinquentenn einkommen, geschehen, besondern eine Jede Obrigkeit die sachen nicht ohne Scha-

den der Interessenten bey sich behellt: dieweill nun solchs grosse Unrichtigkeit veruhrsachet. Als ordenen wir, daß in unserm Lande auf Ansuchen und erfordern die Justitia in Criminall-Sachen an dem ortte do die That geschehen remittiret werdenn; und dazu ein Gericht dem andern auf einen gewöhnlichen Reuerß die gefangenen folgen lassenn solle. Was sich aber vor felle ausserhalb Landes begeben. Wann von den benachtbahrten örtern die gefangenen auf einen Reuerß hierin verstattet werden. Soll dergleichen hinwieder auch geschehen. Ausserhalb deme aber, sollen die gefangenen ohne Reuerß und sonderliche bewilligunge der Gerichts-Herrn keinem außm Lande gefolget werdenn. Geschehe aber durch die Interessenten keine Abeförderunge. Soll wieder den gefangenen in loco domicilii et originis wann darum von den Interessenten ansuchung geschicht, gebuerlich procediret werdenn. Geschicht aber von den Interessenten keine Ansuchung, wollen wir ungeachtet ezlichen wiederigen Meinung und Gewohnheit, wann genugsahme Indicia verhandenn, daß Jede Obrigkeit wieder den Delinquenten ex officio procediren solle.

XXVIII.

Wann ein Ubeltheter vor Erlegung der Straffe stirbett.

In Unklahren Malefizsachen, darin durch ordentliche Anklage procediret wird, bleibet die Straffe des Uebeltheters nach seinem Tode auf die Erbenn, so baldt der Krieg befestiget oder in ungehorsamer vorflucht des Beklagten der Kriegk für befestiget zu achtenn gesprochenn. In notoriis und klaren Malefizsachen aber, wann der Vorfluchtige durch den beleidigten oder Interessenten beklagt, und er auf solche Klage, oder aber sonst durch die Obrigkeit ex officio innerhalb gewisser Zeit zu erscheinen personaliter ad domum oder per edictum peremptorie citiret, doch ungehorsamblich aussenbleibet und dar-

darauf die Beschuldigung des ungehorsambs einkommen. Auf denselben fellen soll die Straffe auf die Erben so sich seiner Erbschaft annehmen, so hoch sich dieselbe und das vermugen derselben Erbschafft erstrecket, kommen.

XXIX.

Nach welches orts Recht ein Ubeltheter zu straffenn.

Begehet einer eine straffbahre Unthat, und derselb ist an einem andern ortt bürdigk oder besessen, und wird flüchtigk, Magk solcher woll jedes orths do er betretten oder beklagt wirdt, bestraffet werdenn. Jedoch soll die Straffe nach den Statuten, Rechtenn oder Gewohnheiten, welche zu der Zeit als die That geschehen an dem ortte gebrauchet do die Ubellthat geschicht reguliret werdenn.

So weit der strafrechtliche Entwurf. Aus dem prozessualischen Theil gehören hierher folgende Artikel.

Das fünffte Theill
Vom Gerichtlichenn Procefs.

I.

Was für felle in den Obergerichten gehörigk.

Alles was hohe Brüche seinn, welche mit halß oder andern Leibesstraffenn, auch mit Verweisung gestraffet werdenn, als Kezerey und Zauberey, kirchenbruch, Ehebruch, Nothzucht, Sodomitische Laster, So jemandts bey einer Closter Jungfer, oder seiner angebohrnen Freundin geschlaffenn, eine Jungfrau oder Wittfrau entführet, oder sich zweymahl ehelich verlobet, Mordt, Raub, Brandt Wegelagerung, Diebstahl über 3 schillinge, das seindt Vier argl. 6 pf. betreffendt. Wer zu obgemelten Ubelthatenn hülff und Beystand thut, Verretherey, Meineydt, der einen andern vergiebet, auch Stöße, tritt oder Würffe,

daran ein Mensch stirbet oder gelehmet wirdt, friedtbrüche wieder das Römische Reich, Landeßherrschafft oder Stadt, darin er gesessen oder wer darzu gerathen oder geholfenn. Item haußfriedtbrechen, thüren oder fenster frewentlicher weise beschedigen. Wer eines todten grab beschediget, oder vom todten Cörper etwas wegnimmet, wer einen Menschen verkaufft oder wegführet, falsche Brieffe schreibenn, falsch gezeugnus gebenn, falsche münze machen, oder darzu helffen, oder die münze wissentlich ausgebenn, Münz beschneidenn verringern oder schmelzen, falsche Maaß gebrauchen, falsches Siegell machenn. Wer sich für einen Grafen Freyherrn Ritter oder vom Adell oder Rittermäßigen außgiebet, der er nicht ist, der seinen Nahmen wapen gemerk oder Zeichen einen andern zuschaden verändert, der eines heimlichkeit in Brieffenn Ihme zuschadenn einem andern offenbahret, Finantz und gaben giebet, daß er zum Ambt komme, oder wenn einer eine Finantz nimmbt das zu thuen oder zulassenn, was er sonsten zulassen oder zuthun schuldigk. Aufwiegelung wieder die Herrschafft, der Mahl-Beume verendert, der schentliche Schmehe Brieffe tichtet, anschleget oder offenbahret, Wer einen so in der Acht, oder sonst ein Mißtheter ist, hauset oder heget, auch Beulen daraus Wunden werdenn. Mehr gehören zu den Obergerichten kampffbahre Wundenn, fleisch- und andere Wundenn, und alle andere Brüche und Ubelthaten, die haupt haar, Leib und Lebenn oder andere Leibes straffe oder aber Verweisungen belangen. Item schlege, schelt wortt, so in Rechten atroces Injuriae genandt werdenn. Wann auch von obgenandten Peinlichen fellen schon die Sachen aus Nachlaß des Richters mit Bewilligung des Partts, zu Gelt straffe gedeihet, oder die Mißhandlunge nicht aus Vorsatz besondern aus Verwahrlosung geschicht. So höret solchs und alle obgesazte felle, zu den Ober- und halß Gerichtenn, Und sollen darin erörtert und justificiret werdenn.

II.

Zu den Undergerichten gehören.

Alle bürgerlichen Contract sachenn, Gelde, Schulde, Guetere, liegendt, stehendt, oder fahrendt, beweglich oder unbewegliche, betreffendt, auch diebstahl unter 3 schilling, das ist 4 argl. 6 pf. darneben andere kleine Brüche, alß haarrauffen, Schlege die nicht tödtlich seinn noch lembde bringenn, daraus auch keine Wunde wirdt, als braun, blau, Nasenblut, Maulschellen, Zehenbluthen, so nicht wackeln auch andern blutrünste mitt Nägeln gekrazet oder sonst verlezett, daraus keine Wunde noch lembde erfolgett, schlechte lügenstraffen, scheltworbte, oder andere schmach so nicht für atrox zuachtenn, Unzüchtigk, mutwilligk geschrey, Messerzüge wann Jemandts dadurch doch ohne fleischwunde beschedigt wirdt, Messer und verbottene waffen tragenn, verbottene wahren feill haben, verbothene Spiell spielen, wann ein Partt sich für Gerichte unzüchtigk oder ungehorsamb verhieltte. Solche felle alle sollenn in die Under Gerichte gehörenn und daselbst gerechtfertiget werdenn.

III.

Straffen = Gericht.

Wann einer im Lande auf sein Lehn Gutt mit Ober und nieder Gerichten belehnet, soll er sich derselben darin, es sey in den heusern, auf den Gassen oder derselben feldwegs auf alle felle ungehindertt zugebrauchenn habenn. Doch weill straffen Gericht der Herrschafft Regall ist. So wollen wir uns auf den Landtstraffen der Obergerichte, wann dieselben durch unsere Lehn Leutte und Underthanen Gericht gehen auf 24 Schuch breitt uff die fürfallende felle vorbehalten habenn.

XXVII.

Welchergestalt in Peinlichen Sachen der Vorstand zubestellenn.

Ob woll in peinlichen klaren fellen, do die straffe,

an ehr, leib und leben gehet, zu rechte verordnet, daß die sache zu Burgen handen nicht könne gestalt werdenn. Dieweil aber solchs in teutschland nicht ungebreuchlich, Als soll forthinn in der Obrigkeit macht gestalt sein, peinliche Burgkschafft anzunehmen und soll nicht desto weniger die Sachen in peinlichen stande bleibenn.

LV.

Ob und welchergestalt in Criminal-Sachenn per modum inquisitionis zu procediren.

Obwoll in Criminal-Sachenn bey rechte der processus inquisitionis nicht in allen, besondern in etlichen fellen zugelassen. Weil aber allenthalben also in unserm Lande ingemein gebreuchlich gehaltten wird, daß eine Jede Obrigkeit, welche über Criminalsachen zu richten, in allen peinlichen Fellen ex officio procediren magk. So wollen wir auch solchen Gebrauch in unserm Lande gehaltten haben. Dieweill aber in solchen processu die Zeit sehr unrichtigk gehaltten und dadurch also offtmals die Unthaten ungestrafft bleibenn auch woll unschuldige Persohnen unbillig verfolget werdenn. Als soll es forthin dorin allenthalben dergestalt gehaltten werdenn. Wann eine Unthat geschicht, sollen die Interessenten vor allen Dingen mit Ihrer Klage peinlich oder burgklich gehöret werdenn. Es sollen auch die, so vermugens seinn, mit Ihrer Klage fortfahrenn, und die sache daran sie Interessiret nicht der Obrigkeit zuschreiben, oder do sie je damit zwo Monat seumigk wordenn, soll Ihr recht ganz und gar der Obrigkeit heimfallenn. Do aber die Interessenten bey der Obrigkeit den processum Inquisitionis erhaltenn, oder sonst arme Underthanen im Lande des vermugens nicht wehren, die sachen uff Ihren Unkosten außzuuben. So soll die Obrigkeit welche über Peinliche Sachen zurichten, alßdann ex officio procediren. Solchs soll auch gehaltten werdenn, wann den Underthanen böser Leute halber gefährlich die sache

auf sich zunehmen. Doch soll in diesem Fall der Obrigkeit furgenommener **Procefs** auf gefahr und Unkost der **Interesfenten** geschehen und derwegen von Ihnen gebuerliche wiederstattung erfolgen. Wan nun der **Procefs Inquisitionis** für die Handt genommen wirdt und der fahl unklahr, also daß man keinen Theter weiß auch keine vermutung oder **Indicia** wieder einer Persohnn verhandenn seinn. So magk auf denn fall die Obrigkeit zuerkundigunge des Theters woll eine **general Inquisition** anstellenn. Auch sollen die Gerichts-Herrn, wann sie Jemandts Zauberey oder anderer bösen Thaten halber verdechtigk haltten, die zuvor und ehe sie denselben gefenglich einziehen, aller Ursachen des Verdachts in guter Geheimb mit Fleiß erkundigen, und dieselben in schrifftenn ordentlich verfassen. Auch do Zeugen verhandenn, derselben Aussage eidtlich aufnehmen, und sich durch die Schöppen zu Brandenburgk darauf belehren lassenn. Und da solche Ursachen zu gefengklicher Einziehung genugksamb erkandt, mugen sie mit der gefenglichen Einziehung verfahren, undt sollen alßdann was wieder den gefangenen vor Verdacht oder Ursach haben in ordentliche **Inditional**-Artickell *) verfassenn, und darauf den gefangenen in einer zwe oder drey unverdechtigen Gerichts oder Raths Persohnen beysein, auf einen Jeden Artickell mit Fleiß befragen lassen. Und wo er einen oder mehr Artickell vorneinet, sollen diejenigen, welche die Artickell angeben, und wehme darumb mehr bewußt, eidlich daruber verhöret werdenn, auch den gefangenen wo es die Gelegenheit also giebet, daß mans haben kan, die Persohnen welche von seiner Unnthat wissenschafft tragen, gegenwertigk vorgestellet, und Ihme was sie von Ihme gesehenn oder gehöret, unter augen gesaget werdenn. Würde auch der gefangene **Copeien** der **Inqui-**

*) l. Inquisitional-Artikel.

sitional-Artickell bittenn, und Interrogatoria übergeben, Soll Jhme darin gefueget werdenn. Doch daß der Procefs in der Obrigkeit Handen bleibe, nicht unnötiger weise verlengert oder dem gefangenen unnötige Exceptiones und vorflucht die sache in einem weitleufftigen Procefs zufuhren verstattet werde. Wolte auch hierneben der gefangene seine Unschuldt darthun, soll Jhme darzu gleiche Zeit als zu stellung der Inquisitional-Artickell gebraucht wird, und keine weitere frist verstattet werdenn, und soll alßdann die Obrigkeit zugleich sowoll auff des gefangenen defensional, als auf die Inquisitional-Artickell wahre unparteische erkundigung nehmen. Wehre aber der gefangene so arm und unbefreundet, daß ehr etwas zu Beweisung seiner Unschuldt zuthun nicht vermöchte, oder er solchs nicht suchen würde. So soll nichts destoweniger die Obrigkeit schuldigk sein, auf des gefangenen Bericht zu seiner Unschuldt, Gezeugknus und erkundigung aufzunehmen. Wann nun also die Erkundigung auf beiden Theilen genommen, Sollen die Acten durch die Obrigkeit nach unserm Schöppenstuel Brandenburgk geschickt und darauf Rechtbelehrung geholet werdenn. Was die Schöppen darauf erkennen, das haben sie sich abermaln zuverhalttenn, Und sollen zu der Tortur die Persohnen, welche zuvor bey der gutlichen Handelung gewesen, wieder verordnet werdenn, welche auch darauf sehen sollenn, daß die Scharffrichter mit den armen Leuten nicht gar zu unmenschlich umbgehen, sondern die Maß die Jhme im Urttell vorgeschrieben halttenn. Die Peinliche Aussage soll dem Gefangenen nach der Pein wiederumb vorgelesen werden, und wann er dabey verharret den Schöppen wiederumb umb Belehrung zugeschickt, und was Jhme darauf zuerkandt, förderlichst exequiret, und die arme gefangenen ohne sonderliche erhebliche Ursache, als wann man anderer Jhrer Gesellschafft wartet oder dergleichen mit dem Gefengknus nicht lenger gequelet werdenn. Kehme aber einer

in Handhafftiger That in Gefengknus, oder bekennete sich sonsten alßbaldt zu einen Mordt, Dieberey oder anderer Unthatt, oder aber dieselbe wäre sonst notori. So soll man Ihme die That mit allen Umbstenden furhalttenn, und wann er derselben gestendigk und dawieder zu seine Unschuldt nichts erheblichs fürbringen wirdt. Soll der Schöppenstuel zu Brandenburgk mit Zuziehunge des Berichts der beschehenen offenbahren mißhandelung oder der freywilligen bekendtnus, alleine wie die Ubeltheter zu straffenn, befraget und dasselbe was gesprochenn ohne einige Appellation exequiret werdenn. Würde aber die That ungeachtet der notorietet von den gefangenen nicht gestanden oder darneben von Ihme in der Hauptsache soviell Umbstende berichtet, daß dadurch die That oder die ordentliche straffe derselben zweiffelhafftig. So soll auf denn fahl die Obrigkeit Ambtswegen auf des gefangenen Bericht, es wurden seinethalben Defensional-Artickell übergeben oder nicht, sowoll auch auf der Heupthat fleißige erkundigung nehmen, Und den ganzen Fall mit allen erkundigten Umbstenden, nach Brandenburgk schicken, und sich darauf zur Straffe, oder wie weiter zu procediren, des rechten belehren und darauf Ambtshalber die fernere Execution ergehenn lassenn. Wann aber die gefangenen wieder den Process die Persohnen und aussagen der gezeugen oder aber wieder die Obrigkeit zuverzögerung der sachenn exceptiones einnbringenn wollttenn. Soll solchs durch die Obrigkeit gebuerlich in rath gestellet werdenn, Und da befunden daß etwas erheblichs gesucht, So soll darauf, nach erholeter Belehrung zu Brandenburgk, die Obrigkeit sich der Billigkeit erzeigen. Doch diesen Processum Inquisitionis alle Wege in Händen und darin das Directorium behalttenn. Wann aber des gefangenen suchen unerheblich, soll die Obrigkeit macht haben, dem gefangenen solche oder dergleichen Vorflucht zu eludirung dieses Inquisitional-Processus abzuschlagen. Dieweill aber gleichwoll dieser

Processus vornemblich aus Pflicht und Bescheidenheit einer jeden Obrigkeit beruhet, und aber einem armen gefangenen an ehr, Leib und Gutt gelegenn. So soll sich auch eine jede Obrigkeit fürsehenn, daß sie in dieser Peinlichen sachen fleißig unparteysch verfahre, oder sie soll nebenn verseumung des Parts der zurechte derhalben außgesazten Leib und andern scharffen straffen ohne einige gnade Jedesmahl gewertig seinn. Hiernach sind menniglich zurichten. Wann nun in dieser Inquisition sonsten der Tortur und Execution halber mehr vonnöten und alhier nicht ausdrücklich verordnet. Solchß alles lassen wir bei der Aussazung gemeiner Rechte, der Keyserlichen Peinlichen Halß Gerichts Ordnung, und sonderlich bey den in unserm Lande jedes orts hergebrachten sonderlichen gueten Gewohnheiten, Gebreuchen endtlich beruhen. Do soll inachtgenommen werdenn, daß andern bösen Buben zum Abscheu die Ubeltheter, wann Inen Leibes und Lebens straffenn zuerkandt inn Stedten und Dörffern, vor einen öffentlichen Peinlichen behegten Gerichte verurtheilet, und darnach die zuerkandte straffe an Inen vollstreckt werde. Fiele dann auch über diesen Process, sonsten bey den gefangenen etwas Zweiffelhafftiges für, sollen die Gerichtsherrn mit rath und Belehrung unserer Schöppen zu Brandenburgk darinne handeln und die berüchtigte Persohnen nicht ehe einziehen oder marttern lassenn, und darnach nach recht fragenn. So können sie es desto besser verandtwortten, haben sich auch vor des gefangenen Freundschafft desto weniger zubefahrenn.

LVI.

Von den Unkosten so uff dem gefangenen Ubeltheter und derselbenn Rechtfertigung gehett.

In unserm Lande ist an vielen ortten bißhero breuchlich gewesenn, wann ein armer Pauersmann einen Ubel=

theter einziehen und rechtfertigen lassen will, daß die anderen desselbenn Dorffs Underthanen, den Unkosten, der auf des Ubeltheters gefengknus und rechtfertigung gangenn, mitt habenn müssen tragen helffenn. Dasselbe soll hieführo in allen Dörffern unsers Landes, in und ausserhalb unserer Embter auch also gehalttenn werdenn. Dieweill aber an andern örttern, do keine gefengknus seinn, mit der Bewahrung des gefangenen ostmals ein ubermeßiger Unnkost getriebenn, und viel Biers außgesoffenn wirdt, Sollen unsere Ambtleute und die Herrschafft der Dörffer dasselbe bey den Ihren abeschaffen, und dehnen so die gefangenen bewahren, mehr nicht dan ziembliche notturfft gebenn lassenn, domit die armen Leute nicht alzuhoch beschweret werdenn.

§. 10.

Bemerkungen.

Es wird kaum nöthig, das Verhältniß dieser Entwürfe zu dem damaligen gemeinen Rechte anzugeben. Nicht nur ist die Peinl. Ger.-Ordn. Carls V. nebst den Reichsgesetzen im Allgemeinen vorausgesetzt, sondern es wird selbst auf deren einzelne Artikel verwiesen und hätte noch öfter, bei der gänzlichen Uebereinstimmung des Inhalts, geschehen können. Nur hier und da finden sich Abweichungen, zu denen aber nicht eine durch die Verhältnisse des Landes bedingte modificirte Anwendung oder Ausführung eines allgemein anerkannten Grundsatzes zu rechnen ist. Zuweilen scheint auch eine irrige Ansicht zu einer andern Bestimmung geführt zu haben. Uebrigens ergiebt denn auch der Inhalt, sowohl der hier mitgetheilten, das Strafrecht und Verfahren betreffenden Artikel, als auch derjenigen, welche das ausführlicher vorgetragene bürgerliche Recht betreffen, daß man nicht

ein anderes Recht gesetzlich einzuführen beabsichtigte, als das im Lande geltende, auf der Grundlage des recipirten gemeinen und kaiserlichen Rechts, welches dann allmählig die aus dem alten Sachsen-Recht noch übrig gebliebenen Reste vertilgte. Da wir nun, wie gesagt, durchgreifende Aenderungen von jener Zeit so wenig zu erwarten berechtigt sind, als wir Grund haben, anzunehmen, daß gerade im Wege der Rechts-Gesetzgebung den erkannten Mängeln und Bedürfnissen durch Neuerungen abgeholfen war, da die Entwürfe, indem sie das bisherige Recht meist bestätigen, von dem alten und von dem lange nachher noch gültigen Recht nicht ihrem wesentlichen Inhalt nach abweichen, so haben wir den Grund ihrer Nichtbestätigung nicht in der Mißbilligung derselben zu suchen, sondern entweder in eigenthümlichen innern politischen Verhältnissen oder in der Anerkennung, daß zu einer solchen bloßen Bestätigung des Herkommens in dieser Form keine Veranlassung war. Die wichtigere Abhülfe und mit ihr die besondere Modification des gemeinen Rechts muß nicht hier, sondern in dem Gerichtsgebrauch der Landesbehörden und Schöppenstühle gesucht werden. Bei der Unvollständigkeit der alten Quellen kann man zurückschließen aus später auch in die Gesetzgebung übergegangenen Ansichten, deren Würdigung in Verbindung mit der Dogmengeschichte eine vielfach belehrende, aber unserer nächsten Aufgabe ferner liegende Unternehmung seyn würde.

Zweite Periode.

Von der Einführung der neuern Gesetzgebungen bis zu dem Regierungs-Antritte Friedrichs des Großen.

§. 11.

Vorerinnerung.

Die Thätigkeit der Fürsten im Fache der Gesetzgebung, das Streben nach Verbesserungen in allen Theilen derselben, beginnt mit größerm Erfolge unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. Einzelne Verordnungen über das Criminalwesen, die vor der Criminal-Ordnung von 1717 ergangen sind, werden wir hervorheben, diese selbst aber zum Mittelpunct der Betrachtung machen. Die Fortschritte, welche hierdurch begründet wurden, wird kein Kenner der Geschichte der deutschen Strafgesetzgebungen leugnen, wir haben einige schon in anderm Zusammenhang angedeutet, [66]) andere sollen nunmehr erwähnt werden. Wenn aber dennoch der Total-Eindruck der ist, daß die Strafrechtspflege noch sehr mangelhaft war, wenn des kräftigen Königs großer Nachfolger von der Rechtspflege, wie er sie bei seinem Regierungs-Antritt fand, eine betrübende Schilderung macht, so muß man nicht übersehen, daß theils manche Mißgriffe und falsche Ansichten, die gesetzlich ausgesprochen wurden, der damaligen Zeit angehörten, über die sich die Brandenburgische Landesgesetzgebung so wenig wie irgend eine andere zu erheben vermochte, theils daß die Gesetze allein noch nicht hinreichen, sondern hauptsächlich der durch eine gute Justiz-Einrichtung unterstützte Eifer und rechtliche Wille der Beamten, auf den Grund gehöriger Rechtsbildung, erfordert werde, und gerade in

[66]) S. §. 6. a. E.

dieser Hinsicht zeigen sich nicht wenige Mängel, auf deren Abhülfe eine beträchtliche Zahl von Verordnungen berechnet sind, welche wir in den benutzten Quellen finden, und deren häufige Wiederholung Zeugniß ihrer immer wiederkehrenden Nothwendigkeit giebt. Endlich darf nicht in Abrede gestellt werden, daß die Unabhängigkeit der Rechtspflege, die jetzt überall durch Verfassung und Sitte festgestellt ist, in jenen Zeiten zuweilen gefährdet war. Die, wenn gleich seltenen, Beispiele von Machtsprüchen, [67]) von Uebergehungen der gesetzlichen Formen des Verfahrens, sind um so auffallender, je mehr man sonst die Principien der Gerechtigkeit bestimmt ausgesprochen und auch von den Fürsten beobachtet findet. Nicht selten lassen sich diese Eingriffe aus einem, obgleich nicht richtig gefaßten Oberaufsichts-Recht erklären; zuweilen ist auch wohl eigentliche Willkühr unverkennbar, die sich dann auch in einzelnen unmittelbar erlassenen Gesetzen ausspricht. Wenn aber auch bei der Bestimmung von Strafen nicht selten unverhältnißmäßige Härte bei der Schärfung der in der Peinl. Ger.-Ordn. gedrohten Uebel die Rücksicht auf Abschreckung, ja oft ein bestimmt ausgesprochener Unwille des Gesetzgebers hervorleuchtet, daß die bisherigen, eben darum ihm zu gelinde scheinenden Gesetze jenem Zwecke nicht entsprechen, so ist doch als

---

[67]) Wohin auch unmittelbare Schärfungen der Urtheile gehören. Dieß geschah unter andern 1730 gegen Katt, den das Kriegsrecht zum Festungsbau verurtheilt hatte. Der König verhängte, wie es in der Ordre vom 1. Nov. heißt: „von Recht und Rechtswegen, die Strafe des Schwerdtes," indem er hier nach seiner Ansicht noch eine Milderung der verwirkten Strafe „des crimen laesae majestatis" eintreten ließ. Die Urkunde ist abgedruckt bei Preuß, Lebensgeschichte Friedrichs des Großen. Th. I. S. 43 ff.

Grund aller Strafrechtspflege im Allgemeinen und in jedem besondern Fall die Gerechtigkeit und die höhere Pflicht des Fürsten, dieselbe zufolge seines Berufes auszuüben und walten zu lassen, anerkannt.[68]). Zur Bestätigung dieser schon anderwärts von mir ausgeführten Wahrheit, möge von vielen Stellen, nur eine aus dieser Periode, aus der „allgemeinen Ordnung, die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend; vom 21. Juni 1713"[69]) hier Platz finden, aus dem ersten Regierungsjahre des Königs, die zugleich die religiöse Ansicht der Zeit ausspricht. Es heißt in der Einleitung: — „Also kann Uns nicht anders als schmerzlich seyn, daß auch in denen von dem Allerhöchsten Uns anvertrauten Königreich und übrigen Landen nur allzuviel Klagen über übele Handhabung der Justiz häufig geführet."[70]) „Wir lassen jedoch die Hofnung nicht sinken, der Allmächtige werde

---

[68]) In der Note 67 angef. Ordre heißt es: „Wenn das Kriegsrecht dem Katte die Sentenz publicirt, soll ihm gesagt werden, daß es Sr. K. Maj. leid thäte, es aber besser, daß er stürbe, als daß die Justice aus der Welt käme."

[69]) Mylius Corp. Const. March. Tom. II. Abth. I. Nr. CXXXI. S. 518.

[70]) In den angef. Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg sagt Friedrich der Große von diesem seinem Königlichen Vater S. 191: Après le rétablissement de la paix, toute l'attention du roi se tourna sur l'intérieur du gouvernement. Il travailla au rétablissement du l'ordre dans les finances, la police, la justice, et le militaire, parties qui avaient été également régligées sous le règne précédent;" und in der daselbst S. 343 ff. angehängten Abhandlung du gouvernement ancien et moderne de Brandebourg a. E.: „Pendant tout son regne, il ne parut pas la moindre ordonnance, qu'il n'eût signée de sa main, ni la moindre instruction dont il ne fût l'auteur.

Unsern hierin hegenden guten Vorsatz von oben herab benedeyen, Unserer Diener und Unterthanen Herzen zu Friede und Einigkeit so lenken, daß sie nichts ungerechtes hinfüro wissentlich verfügen oder begehren, sondern wohl bei sich bedenken werden, daß (wenn Unrecht geschieht) der allein gerechte Richter an jenem großen und denen verstockten Ungerechten erschrecklichen Tage, es mit unausbleiblicher ewiger Strafe vergelten werde, wie dann auch Wir, so lange desselben Stelle in dieser Vergänglichkeit Wir vertreten und verwalten, und mit gebührender Schärffe zu ahnden nicht ermangeln wollen, damit Wir mit reinem Gewissen und reinen Händen vor dem alleinigen Richter der Könige und der ganzen Welt dermahleins erscheinen können. Umb nun hierin mit Unserm Königl. Beyspiel Unsern Unterthanen herrlich fürzuleuchten, und die Grundsäule Unsers Staats nehmlich die Justiz, auch dadurch vor aller Erschütter- und Zerrüttung trefflich zu bewahren; So meinen und verordnen Wir wohlbedächtlich u. s. w." [71]) —

Nur zwei Artikel beziehen sich speciell auf das Strafverfahren, die wir hier gleich im Zusammenhange anführen:

XII.

„In Criminal- und absonderlich in Duell-Sachen, da poena corporis afflictiva erfolgen dörffte, soll keine abolitio processus gesuchet, noch an Uns deshalb sup-

---

[71]) Der König schrieb: „Die schlimme Justiz schreit gen Himmel, und wenn ichs nicht remedire, so lade ich selbst die Verantwortung auf mich." Hymmen's Beiträge. Sammlung II. S. 272. Der Entwurf selbst ist von dem damaligen Justizminister Freiherrn v. Bartholdy gefertigt. S. Preuß. Th. I. S. 314.

pliciret werden, ehe und bevor sententia definitiva, als wodurch erst die Beschaffenheit des Verbrechens recht an den Tag kommet, ergangen, nach welcher Unsere Gnade anzuflehen, niemanden verbothen ist. Jedoch lassen wir geschehen, daß in delictis levioribus, worauff nur eine Geld-Straffe erfolgen dürffte, zur Ersparung der Inquisitions Kosten umb Abolition angehalten werde."

LVII.

„Und weil endlich die tägliche Erfahrung es giebet, daß in causis Criminalibus von denen Unter-Gerichten und Beambten, ohngeachtrt dieselben der Menschen Gut, Ehre und Blut betreffen [72]) nicht allemal Prozeß-mäßig verfahren werde; So verordnen Wir hiermit, und zwar bey hoher und unnachläßiger Geld- und Leibes-Straffe, daß diejenigen, so die Gerichte exerciren, wann sie es selbst nicht verstehen, diese Criminal-Sachen durch geschickte und gelahrte Leute, und Gewissenhaffte justitiarios versehen und respiciren lassen, die darauff Acht haben müssen, daß ohne hinlängliche in denen Rechten vorgeschriebene und fundirte indicia zur specialen Inquisition, non praecedente generali, temere nicht geschritten werde, daneben was so wol zu des inculpati Ueberzeugung als seiner Defension dienen kan, fleißig annotiren und ad Acta bringen, keine Acta aber verschicken, es sey dann der Inquisit nicht nur summariter, sondern auch ad Articulos Inquisitionales ex generali depositione desumtos, als aus welcher Aussage man allein von dem Stande, Alter und Wesen, und von dem vorigen Leben und Wandel des Inquisiti urtheilen kan, vernommen und ausdrücklich gefraget werden, ob er de-

---

[72]) Vgl. C. C. C. Art. 150 a. E.

fensionem führen wolle, oder nicht, da dann erstern Falls dieselbe ihm gestattet, andern Falls aber die Renunciation der Defension ad Acta protocolliret werden soll, weil einen reo etiam confesso et convicto die Defension dennoch ad mitigandam poenam dienen kan; Es muß auch übrigens in allem legaliter et secundum ordinem processus inquisitorii verfahren werden. Jedoch verstehet sich obiges, da der punctus (!) defensionis auf des inquisiti Wahl beruhet, nur vor denen Fällen, worauf poena mortis nicht erfolgen kan, dann in Sachen, welche die Todes-Straffe nach sich führen, dem inquisito auch wider seinen Willen ein defensor ex officio bestellet werden muß."

§. 12.

Neue Bestätigung der gemeinrechtlichen Quellen.

Wir haben diese Stellen, auf deren Erheblichkeit die Kenner nicht aufmerksam gemacht werden dürfen, ganz mitgetheilt, weil sie eine gedrängte Uebersicht des Untersuchungs-Verfahrens in seinen wesentlichen Theilen darbieten, und die Art der Ausfüllung einiger Lücken der gemeinrechtlichen Grundlage zeigt, im Ganzen so, wie es auch andere gleichzeitige Landesrechte gethan. Die Peinl. Ger.-Ordn. Carls V. ist nämlich auch wieder wie in ältern und spätern Gesetzen als Quelle anerkannt, auf deren Befolgung nicht nur mittelbar verwiesen wird, wie hier unzweifelhaft der Fall ist, sondern die auch ausdrücklich genannt ist. So verfügt z. B. die unter König Friedrich I. bestätigte „Gerichts-Verfassung in denen Residentzien v. 21. Jan. 1710 [73]) im Art. 33.": „In de-

[73]) Corp. Const. March. Tom. II. Abth. I. Nr. CXCIX.

denen Criminalsachen haben Sie Sich nach der vorgeschriebenen Peinl. Gerichts-Ordnung bei Instruirung des Prozesses fleißig zu richten." Und eben so bestätigt und verweiset die Brandenburgische Criminal-Ordnung überall auf die C. C. C. und den auf sie gegründeten Gerichtsgebrauch. Da diese Gesetzgebung bis zu der Einführung der neuesten, jetzt in den Preußischen Staaten geltenden, dem Verfahren zur Norm gedient hat, so ergeben sich von selbst die Bestimmungen der geschichtlichen Auffassung des heutigen Rechts, im Zusammenhange mit diesen Grundlagen und mit der gemeinen Deutschen Rechtsbildung.

Die weitere Schilderung des Zustandes des Strafrechts dieser Periode beginnen wir nun mit den Gesetzgebungen, welche dieselbe eröffnen.

Criminal-Ordnung vor die Chur- und Neumark vom 8ten Juli 1717. [74])

Deren äußere Beschaffenheit.

§. 13.

Wir finden hier, wenn wir die bisher angeführten kürzern Gesetze über das Verfahren, und die oben

---

S. 699. §. 31—38. S. auch Kriegesgerichtsordnung von 1712 und Auditeur-Instruction von 1712 in dem Corpus juris militaris noviss. Leipzig 1724. S. 523 ff. 582 ff. und Erläuterung des Duell-Edicts v. 17. Sept. 1682 und 6. Aug. 1688 — am 28. Juni 1713; Mylius C. C. M. Tom. II. Abth. III. Nr. 8. 14 und 27. auch Corp. jur. mil. S. 461, welches Friedrich der Große bestätigte.

[74]) So lautet der Titel vor dem Abdruck in den Corp. Const. March. Tom. II. Abth. III. Nr. XXX. S. 61—110. Die Original-Ausgabe hat den Titel: „Seiner Königlichen Majestät in Preußen rc. vor Dero Chur-Mark Brandenburg Verfaßte

(§. 7—9.) mitgetheilten Entwürfe ausschließen, das erste umfassendere Rechtsbuch, wie dergleichen in andern Staaten früher bereits ergangen waren. Die politische Geschichte Brandenburgs unter dem Hohenzollerschen Stamme, wo zuerst ein Regierungs-System beginnt, dient zur Erklärung, warum diesem Theile der Gesetzgebung, verhältnißmäßig zu andern, so spät einige Aufmerksamkeit zugewendet worden ist. Man könnte glauben, daß bis dahin das in Uebung gewesene gemeine Recht, vervollständigt in einzelnen Lehren, die wissenschaftliche Tradition und die Praxis ausreichend erschienen seyen, man dürfte eine Bestätigung unter andern auch darin finden, daß selbst jetzt in dem neuen Werke das gemeine Recht die gesetzliche Quelle bleibt, auf welche vielfach verwiesen wird. In der That, die Mängel, über die man sich beklagte, lagen, wie wir schon ausführten, nicht gerade und nicht vornehmlich in der Beschaffenheit der Gesetze, sondern — wie es auch späterhin und an andern Orten der Fall ist — in der Rechts-Einrichtung, Gerichts-Verfassung, und der übeln Anwendung. Was das materielle Recht betrifft, so sind ohnedem in den Gesetzen jener Zeit sogar manche Rückschritte gegen die C. C. C. nicht zu leugnen, besonders, wo eine größere Hinneigung zum System äußerer Abschreckung eine Härte der Strafen herbeiführte, die das ältere Recht nicht kennt.[75]) In der Meinung, durch ein neues, dem Richter vorgeschriebenes

---

Criminal Ordnung." Mit Königl. allergnädigsten privilegio. Berlin, zu finden bei Christoph Gottlieb Nicolai, privilegirtem Buchhändler. 1717. 88 S. Fol. u. 2 S. „Summarischer Inhalt."

[75]) S. Hymmen Beiträge, Sammlung IV. S. 218 ff. Die Criminal-Ordnung entwarf Berger unter der Aufsicht des Ministers v. Plotho.

Gesetzbuch der Rechtspflege aufzuhelfen, — der so viele Werke jener Zeit ihr Daseyn verdanken — hatte man aber eigentlich nur der Form genügt, dem Inhalte nach konnte und wollte man sich nicht von dem Hergebrachten entfernen, wie wir später zeigen werden. Indessen versteht sich, daß dennoch ein neues Werk, welches auf jener Grundlage zeitgemäße Festsetzungen traf, auch als ein Fortschritt erscheint, und wenn wir auch nicht überraschenden Ergebnissen, nicht einem kräftigen Verwerfen früherer Mißbräuche und Vorurtheile begegnen, so ist es schon ein Verdienst, wenn Streitfragen abgeschnitten, wenn Zweifel gelöset, wenn die in der Anwendung und durch die Wissenschaft aufgenommenen Ergänzungen, da, wo die bisherigen Quellen den Richter ohne Belehrung ließen (oder doch zu lassen schienen) nunmehr eine geregelte Bestimmung erhielten. Ein Bedürfniß dieser Art zeigt sich dringender bei dem Verfahren, als bei den andern Theilen des Rechts; so erklärt sich, wie nur für dieses jetzt eben eine neue Ordnung [76]) erging, während

[76]) Sie ist abgefaßt von Joh. Caspar v. Berger, dessen Entwurf zu dem zweiten Theile, dem Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen, nicht publicirt wurde. Klein Annalen IX. S. 162. Hymmen Beiträge IV. S. 149. Anfangs nur für die Churmark bestimmt, wurde sie 1719 auch den andern Preuß. Provinzen als Norm vorgeschrieben, namentlich Cleve, der Grafschaft Mark, Magdeburg, Pommern, und so allmählig überall im Lande; nur das Königreich Preußen behielt sein Landrecht v. 1721 und Schlesien die Josephinische Peinl. G.-O. bis zu der neuesten allgem. Gesetzgebung. Vgl. Schlitte Vorrede zu Ludovici Einl. zum peinl. Prozeß, wo in der 1731 besorgten neuen Ausgabe von dieser Criminal-Ordnung Gebrauch gemacht ist. Klein im Archiv a. a. O. S. 119 Not. 9. Hymmen a. a. O. S. 193 und Biener a. a. O. S. 183.

für letztere das ältere Recht eben so bestehen blieb, als selbst für den Prozeß, wenn man von der Form der Criminal-Ordnung sich zu dem Inhalte wendet. Ohne die C. C. C. und die Kenntniß der damaligen Praxis, so wie der Rechtssprache, ist diese Ordnung nicht einmal zu verstehen. Ihre Eigenthümlichkeit in formeller Hinsicht zeigt sich in einer schärfern Absonderung der Hauptlehren, in XIII Capiteln, welche wieder in §§ zerfallen, wobei man Einiges genauer als in der C. C. C. ausgeführt findet, wogegen Anderes vorausgesetzt wird.[77]) Die Sprache entfernt sich von der schlichten Einfachheit der Peinl. Ger.-Ordn., sie ist weder so naiv, noch überall im Tone der Gesetzgebung, nicht selten begegnet man weitläuftigen Erörterungen, zuweilen ist die Form mehr didaktisch. Dieß führt uns zu dem **Inhalte** des Werkes.

---

[77]) Diese Capitel sind „I. Von den Personen, womit ein Peinliche Gerichte besetzt seyn soll. II. Von Gefängnissen, Unterhaltung der Gefangenen, Gefangenwärtern und Nachrichtern. III. Von der General-Inquisition, wann, wie und von wem dieselbe anzustellen sey. IV. Von der Special-Inquisition. V. Von dem Beweiß einer Missethat, Publication der Attestatorum und Confrontation. VI. Von der Inquisition, Defension, Bürgschafft und Erlassung gegen Caution. VII. Wie der Prozeß gegen flüchtige und abwesende Missethäter zu führen. VIII. Von der Conscription, Inrotulation und Transmission der Acten. IX. Von der Publication eines Bey-Urthels, von der Peinlichen Frage und Reinigungs-Eyde. X. Von der Publication eines End-Urthels, und denen remediis so wieder dasselbe zu verstatten. XI. Von Nachlaß der Straffe, vom Begnadigung-Rechte und Abolition der Criminal-Prozesse, von Unkosten, Denunciation und Reconvention. XII. Von Execution der Straffen. XIII. Von Haltung dieser Criminal-Ordnung."

§. 14.

Deren Inhalt.

Im Allgemeinen.

Wir können diesen im Allgemeinen als Feststellung des Gerichtsgebrauches der damaligen Zeit betrachten, und würden, wenn nicht Rücksichten des Raumes eine Beschränkung auferlegten, dieses durch eine Vergleichung mit den Werken kurz vorher aufgetretener und gleichzeitiger praktischer Schriftsteller zu belegen im Stande seyn.

Der Verfasser des Entwurfs, Joh. Caspar von Berger, folgt im Ganzen den Ansichten von Brunnemann, tractatus de inquisitionis processu, zuerst Frankfurt 1647, welches Werk vielfach auf Brandenburgisches Recht Rücksicht nimmt, und bei seinem ersten Erscheinen und der spätern Umarbeitung dem großen Churfürsten, Friedrich Wilhelm, gewidmet ist. Der zweiten Ausgabe ist am Schlusse eine gedrängte Schilderung des Untersuchungs-Verfahrens beigefügt („formula aliqua ordinationis criminalis inquisitoriae sine praejudicio, unvorgreifliches Projeckt einer Criminal-Ordnung"). Nach Biener, der hierüber lehrreiche Notizen zusammengestellt hat, [78]) mochte Brunnemann wünschen, daß dieses die Grundlage einer in Brandenburg einzuführenden Prozeßgesetzgebung werden könnte, was wenigstens theilweise nach seinem Tode in Erfüllung ging. [79]) Brunnemann selbst hatte sich vornehmlich an

---

[78]) Gesch. des Inquisitions-Prozesses S. 174 ff.

[79]) Biener S. 175 sagt: „Ein Enkel Brunnemanns, Joh. Samuel Stryck (Sohn des berühmten Samuel Stryck und Professor zu Halle) gab im J. 1697 eine deutsche Uebersetzung jenes Projects heraus, der er einige Zusätze beifügte, unter dem Titel: Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des In-

Carpzow's Darstellung des Untersuchungs-Verfahrens angeschlossen, aber auch die spätern italienischen Praktiker Ambrosius und Flaminius Chartarius benutzt.[80]) Wie nun aber durch die für die Anwendung fast in allen deutschen Ländern so wichtigen Schriften von Carpzow, Brunnemann und Ludovici, der seitdem fast allein herrschend gewordene Untersuchungs-Prozeß festgestellt ist, so ging er denn auch in die neue Criminal-Ordnung über. Die dogmengeschichtliche Darstellung, durchgeführt durch einzelne Lehrer, besonders aber in Betreff der Unterscheidung der generalis und specialis inquisitio, mit ihren verschiedenen praktischen Folgen, hat Biener in gewohnter Gründlichkeit so geliefert, daß es genügt, auf dieselbe zu verweisen.[81])

Suchen wir nun außer diesen Quellen die gesetzlichen auf, welche der Criminal-Ordnung zu Grunde lie-

---

quisitionsprozesses. Hierauf erfolgte ein K. P. Edict d. d. Cölln an der Spree 7. Nov. 1706 (Ludovici a. a. O. Vorrede §. 5. und Hymmen Beiträge IV. S. 210), worin Brunnemann's Project als Norm für das gerichtliche Verfahren in Pommern auf dem Lande vorgeschrieben wurde, in folgenden Worten: „„Und damit diejenigen, so dergleichen Hexen- und andere Inquisitionsprozesse zu tracktiren haben, in specie die Notarii, welche dabei adhibiret werden, eine beständige Normam, nach welcher sie in solchen Criminalsachen verfahren können, haben mögen; so verordnen wir hiermit, daß sie sich dasjenige Tracktätlein, so von dem ehemaligen Professore zu Frankfurt a. a. O. D. Joh. Brunnemann seel. zu seiner Zeit lateinisch nebst andern seiner Schriften herausgegeben und anjetzo verdeutschet, zu finden ist, anschaffen und nach dem Inhalt desselben in criminalibus procediren und sich richten sollen."" Auch nach der Publication der Crim.-Ordn. v. 1717 blieb dieses Werk praktisch, in den diese und neuere Gesetze berücksichtigenden spätern Ausgaben v. 1737 und 1747.

[80]) Biener a. a. O. S. 176.

[81]) a. a. O. S. 165 ff. 182—184.

gen, so finden wir nicht nur die P. G.=O. Carls V. in einzelnen Artikeln angeführt, sondern so vollständig anerkannt, daß die Richter und Gerichtsschreiber in den Cap. I. §. VII. und VIII. ersichtlichen Eidesformeln ausdrücklich nächst der Beobachtung der gegenwärtigen Ordnung „auch, was Seine K. Maj. deshalb ferner publiciren lassen," auch der „unter Kayser Carl dem Fünfften, ins Reich ausgegangenen Peinlichen Halß=Gerichts=Ordnung samt denen Gemeinen Kayserlichen Reichs=Rechten und Constitutionen" verpflichtet werden. Außerdem erinnern einzelne Artikel auch ihrer Fassung nach so sehr an die C.C.C., daß man annehmen darf, sie sey bei der Redaction unmittelbar zu Grunde gelegt worden. So z. B. gleich der Anfang Cap. I. §. I. „Zuvorderst ordnen, setzen und wollen Wir, daß die Peinliche Gerichte, in Unser Chur= und Mark=Brandenburg, in Städten und auf dem Lande, so gut, als es nach eines jeden Orts Beschaffenheit immer möglich ist, nach Anleitung der Peinlichen Halß=Gerichts=Ordnung Art. 1. vor allen mit frommen, erfahrnen und geschickten Leuten, und zwar dergestalt bestellet seyn sollen ꝛc." [82]) Auch das System, der Gedankengang folgt jener Quelle, wenn man nur nicht übersieht, daß letztere sich nicht auf das Verfahren beschränkt, sondern auch das eigentliche Strafrecht umfaßt. Was letzteres anlangt, so blieb ohnedem für die Chur=Lande

---

[82]) Der Art. 1. der C. C. C. beginnt: „Item erstlich: setzen, ordnen und wöllen wir, daß alle peinlich gericht mit Richtern, urtheylern und gerichtßschreibern, versehen und besetzt werden sollen, von frommen, erbarn, verstendigen und erfarnen personen, so tugentlichst und best die selbigen nach gelegenheyt jedes orts gehabt und zu bekommen sein."

diese unmittelbar anwendbar, so weit nicht einzelne Verordnungen ihr derogirten, da für diesen Theil des Strafrechts eine allgemeine Gesetzgebung bis dahin nicht erschienen, und, wie bereits angeführt ist,[83]) das Berliner Cammer-Gericht erst noch im J. 1750 auf die Befolgung der P. G.-O. Carls V. hingewiesen worden war. Allerdings machte sich nach fast zwei Jahrhunderten das Bedürfniß einer zeitgemäßen Reform des Strafrechts geltend, und entging der großen Thätigkeit des Königs Friedrich Wilhelms I. keineswegs, der 1721 unter andern auch diesen Theil mit dem gesammten Ost-Preußischen Rechte umarbeiten ließ (§. 21.). Sein Plan ging noch weiter, und sollte nach einem Circular v. 9. Januar 1736[84]) ein Criminal-Gesetzbuch entworfen, und zwar hierbei die P. G.-O. zu Grunde gelegt, diese aber „von Artikel zu Artikel durchgesehen, die Fälle, wo die Strafe der richterlichen Willkühr überlassen worden, so viel immer thunlich, nach Recht und Billigkeit bestimmt, und hierüber die Justiz-Collegia vernommen werden."[85])

§. 15.

Nähere Betrachtung desselben.

Wir richten nun das Augenmerk auf einzelne Verbesserungen und Eigenthümlichkeiten. Das erste Capitel, von der Besetzung der Gerichte rc. wie das zweite, von Gefängnissen rc. zeichnen sich durch größere Ausführlichkeit, besonders in Ertheilung solcher Vorschriften aus, welche eine unpartheiische Rechtspflege sichern

---

83) S. Note 73.

84) Hymmen Beiträge IV. S. 155.

85) Klein im ältern Archiv a. a. O. S. 131.

sollen, wie denn der rechtliche Sinn und die Religiosität des strengen Königs hier überall hervorleuchtet. Auf die Herstellung gehörig besetzter Criminal-Gerichte ist vornehmlich Rücksicht genommen, [86]) und gerade hier scheint noch damals derselbe Mangel, genährt durch dieselben Vorurtheile, stattgefunden zu haben, welchen die P. G.-O. Art. I. rügt. Das Verfahren ist, wie gesagt, wesentlich das inquisitorische, daher handeln Cap. III. und IV. von der General- und Special-Inquisition, wofür sich, in dieser Form wenigstens, in der P. G.-O. nichts Entsprechendes findet, welche, der Form nach, von dem Anklage-Prozeß ausgeht, obgleich ihr auch „ein Annehmen der Uebelthetter" und „Klagen von Amtswegen" bekannt ist. [87]) Jedoch verordnet Cap. III. §. II. „Es sollen aber die Gerichte, zuforderst, wann sich ein Ankläger angibt, alsdann sich nach dem Inhalt der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Art. XI. et seq. so weit hier nichts besonders verordnet ist, verhalten ꝛc."

---

[86]) In Cap. I. §. II. heißt es: „In denen Städten Unserer Chur- und Mark Brandenburg worinnen ein gewisses Collegium oder auch gewisse Personen, zu Untersuchung der Peinlichen Sachen bestellet sind, lassen wir es dabei bewenden u. s. w." Die Erkenntnisse wurden, wie wir bereits angeführt, von den Schöppenstühlen und Juristen-Facultäten gefällt. Ein Criminal-Collegium bestand seit 1707, welches auf Erfordern des Geheimen Raths-Collegii, Gutachten in Criminalsachen ertheilte; indeß wurde dieses erst durch das Edict vom 29. April 1721 jenen andern Spruchbehörden gleichgestellt. Erst im Jahre 1732 wurden Provinzial-Criminal-Collegia errichtet, wogegen die Versendungen an die entfernten Facultäten und Schöppenstühle wegfielen. Corp. Const. March. Tom. II. Abth. III. Nr. 66 ff. Klein's Annalen IX. S. 147 ff.

[87]) Biener a. a. O. S. 153. Meine histor. prakt. Erörterungen ꝛc. S. 101 ff.

Und erst durch ein Gesetz vom 21. August 1724 ist der Anklage-Prozeß förmlich abgeschafft worden.[88])

Was aber den Gang der Untersuchung betrifft, so ist die Brunnemannsche Ansicht, daß der Verdächtige in der General-Inquisition als Zeuge vernommen werde, und daß dessen, dem articulirten Verhör vorausgehende summarische Vernehmung über die Sache einen Theil der Special-Inquisition ausmache, in die Criminal-Ordnung Cap. III. §. XV., vgl. mit IV. §. I. übergegangen. Die Ansicht, daß die summarische Vernehmung zu der General-Untersuchung zu rechnen, und daß demnach auch auf letztere schon in geringern Straffällen ein freisprechendes oder verurtheilendes Erkenntniß erfolgen könne, ist eine spätere, obschon die Criminal-Ordnung auch für ganz geringe Fälle ein kürzeres summarisches Verfahren gestattet, welches an die Stelle des Inquisitions-Prozesses tritt, und wobei die Acten nicht zum Spruch versendet, sondern die Straferkenntnisse von dem Gericht sofort gefällt werden.[89]) Wir müssen hier des Zusammenhanges wegen eines bald nach Bekanntmachung der Criminal-Ordnung, nämlich am 8. October 1717 ergangenen Rescripts gedenken: „betreffend den processum summarium und welche Sachen für summarisch zu halten." Hier wird zunächst auf das Concept Kaiserl. Cammer-Gerichts-Ordnung Part. III. Tit. 3. 4. und dann zur

---

[88]) Corp. Const. March. Tom. II. Abth. III. Nr. XLIX. S. 133. Das neu verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen ꝛc. 1721 hat denselben nur bei den größern Verbrechen aufgehoben. Buch VI. Tit. I.

[89]) Dieses ist durch Carpzow in die Praxis gekommen. Biener a. a. O. S. 169, 184, 185 und die daselbst angeführten Schriftsteller. Crim.-Ordn. Cap. VIII. §. XIV.

Nachachtung beigefügt: **Catalogus causarum summariarum juxta ordinem alphabeticam ex Joh. Georg. Bremer tract. de causis summariis pag. 4 et seqq."** [90]) Die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens, welches beschleunigt werden soll, und wobei die Prüfung der Competenz zuerst in Betracht kommt, sind genau angegeben (Cap. III. §. I—V.), dann soll das corpus delicti untersucht werden, wobei zwischen delicta facti transeuntis und permanentis unterschieden und specieller recht zweckmäßig vom Todtschlag, Kindermord, den ärztlichen Gutachten, [91]) von Diebstahl ge-

[90]) Corp. Const. March. Tom. II. Abth. I. Nr. CLXIII. S. 619 ff. Von strafrechtlichen Gegenständen sind genannt: Apostasie, Calumnien, crimen laesae majestatis, delicta leviora, delicta coram judice, delicta quae judex ex officio expedit (sehr unbestimmt), denunciatio evangelica fractae pacis et publicae causae, haereticae pravitatis, injuriarum inquisitiones, usuraria causa. Die Sache scheint man sich nicht ganz klar gedacht zu haben: sollte das hier auch erwähnte si judex ex officio procedit auf das Untersuchungs-Verfahren sich beziehen, so würde dieses überhaupt zu dem summarischen Prozeß gehören, was wenigstens nicht die Ansicht ist, seitdem die Special-Inq. besteht. Vielleicht ist es ein Rest der frühern Ansicht, dem Untersuchungsprozeß gegenüber den ordentlichen accusatorischen als außerordentlich zu betrachten.

[91]) Wenige Wochen später, am 22. März 1717, erging das „Edickt von Lethalität der Wunde, wann einer vor den neundten Tag stirbt." Corp. Const. March. Tom. II. Abth. III. Nr. XXXIV. S. 111, wo es, freilich im Widerspruch mit den erst später erkannten bessern Grundsätzen, jedoch schon in dem Bestreben, gewissen unnützen Streitfragen der Aerzte ihren schädlichen Einfluß auf die Criminal-Rechtspflege zu entziehen, folgendermaßen, in Betreff der Verwundungen im Zweikampf, lautet: „Damit auch solchergestalt alles unnöthige Disputiren über die Lethalität der Wunden ins künftige gar cessiren möge, soll diejenige Wunde, es sey die Section geschehen oder nicht, vor absolut lethal gehalten und wieder den Thäter die Todesstraffe erkandt

handelt wird (§. VI—XII.).[92]) Hieran schließt sich, „wenn die That an sich gewiß ist," das Verfahren gegen den Thäter oder Verdächtigen, so wie für den umgekehrten Fall (§. XIII—XVI.), oder wenn beides gewiß ist, oder dringend wahrscheinlich, worauf die Captur oder deren Surrogat in Anwendung kommt (§. XVIII —XXII.), und endlich entweder der Uebergang zur Special-Inquisition, nach vorgängiger, jedoch nicht stets zulässiger defensio pro avertenda, oder die einstweilige Reposition der Acten erfolgt, wenn „indicia zur Special Inquisition nicht vor zureichend erkand werden." (§. XXIII—XV.)

Die in §. XV. und Cap. IV. §. XIV., welcher gestattet, den Verdächtigen vorläufig „als einen Zeugen vorzufordern" enthaltene Bestimmung: „So muß dennoch der Richter, schweren Mein-Eyd zu vermeiden, diesen mit keinem Eyde belegen" läßt sich wohl daraus allein nicht erklären, daß es sonst Regel ist, den Zeugen zu vereidigen; vielmehr scheint sie eine Warnung gegen die Mailändische Praxis, den Angeschuldigten selbst gleich im Anfange der Vornehmung auf die Wahrheit eidlich zu verpflichten, wogegen aber dann später nicht auf den Reinigungs-Eid erkannt werden durfte.[93])

---

werden, wann nehmlich der Blessirte den 9ten Tag nicht erleben würde."

[92]) Zu bemerken ist, daß hier §. VI. und XIII. die That als corpus delicti bezeichnet und so nicht nur der Fehler vermieden wird, der auch bis fast in die neueste Zeit begangen wurde, indem man corpus delicti in einem äußerlichen unwissenschaftlichen Sinn gebrauchte, sondern auch eine Definition gegeben ist, die bei weitem besser ist, als die, welche die jetzt geltende Criminal-Ordnung §. 133. „vom Thatbestand oder corpus delicti" aufstellt.

[93]) Biener a. a. O. S. 115. Meine Abhandlung über

Die im Cap. IV. getroffenen Bestimmungen über die Special-Inquisition bedürfen, nach dem, was über die Quellen dieser Crim.-O. bemerkt ist, keiner besondern Erörterung. Was über die Fassung der General- und Special-Inquisitional- und Additional-Artikel, die Vermeidung der suggestiven und captiosen Fragen, die amtliche Berücksichtigung der Vertheidigungsmomente, das Verhalten des Richters je nach dem verschiedenen Benehmen des Inquisiten rc. bemerkt ist, und die C. C. C. nach den Fortschritten der Zeit vervollständigt, darf als höchst zweckmäßig erkannt werden, und besonders ist die dem Richter überall zur Pflicht gemachte Humanität zu rühmen. Diese soll aber auch nicht durch Versprechen, die er nicht zu erfüllen vermag, z. B. der Begnadigung, ein Bekenntniß zu erlangen suchen, und das erlangte „an sich Null und nichtig" seyn. [94])

Dem Inhalte des Cap. V. „Von dem Beweise einer Missethat," gebührt dieselbe Anerkennung. Hier wird aber, da diese Lehre auch und vorzugsweise auf materiellen Rechtsgrundsätzen beruht, überall die P. G.-O. und sonstiges gemeines Recht vorausgesetzt, indem mit Uebergehung derselben der Raum andern daselbst nicht, oder doch nicht vollständig entwickelten Bestimmungen gewidmet ist. Eine Auszeichnung verdient der §.

---

die Geschichte des Reinigungs-Eides, in meinen historisch-prakt. Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Verfahrens.

[94]) §. XVII. „Sollten aber dennoch dergleichen Umstände dabey vorkommen, daß dadurch eine große Uebelthat entdecket, und fernerem Uebel gesteuret werden könnte, und man also unumgänglich, zu diesem Mittel kommen müste, soll das Gericht in diesem Fall, Acta schleunig einschicken, und Unsere allergnädigste Resolution darauf erwarten."

VI., welcher im Gegensatze zu der selbst jetzt nicht selten herrschenden Meinung, der Richter müsse die Ermittlung der Schuld vorzugsweise sein Geschäft seyn lassen, gegen dieses und gegen jedes dem Angeschuldigten nachtheilige Vorurtheil warnt, und lediglich die Ermittlung der Wahrheit zur Pflicht macht.[95]) Und diese Bestimmung ist das leitende Princip, welches durch diese ganze Lehre, ja durch das ganze Verfahren mit lobenswerther Folgerichtigkeit hindurchgeführt ist,[96]) wie denn dadurch namentlich die im Cap. VI. vorgetragene Lehre „Von des Inquisiten Defension, Bürgschafft und Erlassung gegen Caution" bestimmt erscheint. Der Vorzug der Crim.-O. zeigt sich in dieser Hinsicht zwar nicht gegenüber der P. G.-O., die gerade hier sich höchst vortheilhaft auszeichnet, vielleicht überhaupt nicht vor andern Gesetzgebungen, aber wohl vor der damaligen Praxis, deren nachtheiliger Einfluß freilich auch in der Folge noch lange genug sich geäußert und Beschwerden veranlaßt hat. Mit Uebergehung des Cap. VII.: „Wie der Prozeß gegen flüchtige und abwesende Missethäter zu führen," welches nichts von dem gemeinen Gerichtsgebrauche

---

[95]) §. VI. „Und gleichwie eines jeden Christlichen, und Gott, den obersten Richter, fürchtenden Richters, Endzweck, bey allen Inquisitions Sachen, und sonderlich bey Führung des Beweises, seyn soll, nur die Wahrheit an das Licht zu bringen, es gereiche dieselbe dem Missethäter zu Ueberzeugung seines Verbrechens oder auch zu seiner Entschuldigung, oder gäntzlichen Absolution, so soll derselbe sich bey Abfassung der Articul auch dergestalt unpaßionirt bezeigen, daß Er auf beydes nach Anleitung der General-Inquisition und seinem besten Verstande nach, sein Absehen gerichtet habe, damit eines Theils die Unschuld an das Licht gebracht, und andern Theils das Böse bestraffet werde."

[96]) Mein Lehrbuch des Criminal-Prozesses. §. 71—76.

Abweichendes bestimmt, bemerken wir aus Cap. VIII. „Von Conscription, Inrotulation und Transmission der Acten," daß hier eine Reihe sehr sorgfältiger, auch jetzt im Ganzen überall beibehaltener Bestimmungen sich findet, welche bei dem Princip der Schriftlichkeit und Nicht-Öffentlichkeit des Verfahrens, und der auch hier anerkannten Nothwendigkeit der Trennung der untersuchenden und der urtheilenden Behörde [97]) durch die Rücksicht auf die Sicherheit geboten werden. Spruchbehörden sind das Criminal-Collegium, Juristen-Facultäten, und Scabinate (Cap. VI. §. XIII.), wobei Excipirung gestattet, dagegen auch auswärtige nicht ausgeschlossen sind (Cap. VIII. §. XI—XIII. Cap. IX. §. I.). Wichtig ist der Inhalt des Cap. IX. „Von Publication eines Bey-Urthels, von der Peinlichen Frage und Reinigungs-Eyde." Daß diese Maßregeln, [98]) die wir nach den Fortschritten unse-

---

[97]) Cap. VIII. §. XIV. „Keine Gerichts-Obrigkeit soll befugt seyn, in Peinlichen Sachen, worinnen inquisitorie verfahren, selbst zu sprechen, sondern es sollen Acta durchgehends zu einem unpartheyischen Richter zum Spruch versandt werden. Dergleichen geringere Verbrechen aber, worüber kein ordentlicher Inquisitions-Prozeß geführet wird, sondern die mit Halß-Eysen, Spanischen Mantel, oder geringer Geld-Straffe bestraffet werden, bleibt der Gerichts Obrigkeit vor sich, jedoch mit gehöriger Circumspecktion, abzuthun unbenommen" s. oben Note 90. Noch mehr soll „ohne weitläuftigen Prozeß" „gegen liederliches Gesindel," und „gegen Zigeuner" verfahren werden.

[98]) §. I. „Wann die Sache also beschaffen gefunden wird, daß der Inquisit der Ihm beygemessenen Missethat zwar nicht geständig ist, dieserhalb aber schweren und redlichen Verdacht wieder sich hat; So lassen Wir es zwar bey der Peinlichen Frage, als dem bißhero üblichen, und durch die Reichs-Gesetze festgesetzten Mittel die Wahrheit zu erforschen, annoch ferner bewenden, befehlen aber anbey Unsern Justiz-Collegiis, Juristen-Facultäten

rer Zeit für verwerflich halten, hier beibehalten sind, wird kein Billigdenkender der Preuß. Crim.=O. v. 1717 zum Vorwurf machen. Sie stehen in Verbindung mit vielen andern Zeit=Ansichten, von welchen man sich damals noch nicht loszumachen vermochte, und der Vorwurf müßte alle andere Staaten, auch die nicht deutschen treffen. Wir werden später es zu rühmen haben, daß die Preußische Gesetzgebung es war, welche mit Verbesserungen in dieser Hinsicht den andern Staaten voraus ging.

In Ansehung der Voraussetzungen der Folter ist hier nichts Näheres bestimmt, und wird um so mehr auf die sehr genauen Vorschriften der P. G.=O. zurückgegangen werden müssen, als die in letzterer so ausführlich und im Ganzen umsichtig vorgetragene Lehre der Anzeigen und ihrer Wirkungen, insbesondere auch was Art. 22. verordnet, übergangen ist. Dagegen ist in der Brandenb. Crim.=O. über die Anwendung selbst und das weitere Verfahren dabei, und danach mehr bemerkt mit Feststellung des Landesgebrauches. Die durch die Praxis eingeführte, der peinlichen Frage selbst vorausgehende und sie wo möglich entbehrlich machende Verbal= und Real=Territion sind gesetzlich bestätigt, für die Tortur selbst aber drei Grade angenommen, welche nicht

---

und Schöppenstühlen, wollen auch allenfalls auswärtigen Urthelsverfassern auf ihre Seele und Gewissen binden, hieben, als bey einer Sache von äußerster Wichtigkeit und unersetzlichen Praejudizes mit der grössesten Behutsamkeit und Sorgfalt zu verfahren, damit durch dieses Mittel, nicht der Unschuldige zum Bekändniß einer That, so Er nie verübet, gebracht werde, noch auch der Schuldige, bei welchem es keiner scharffen Frage bedarff, wann er dieselbe ausgestanden, der sonst wohl verdienten Straffe zu entgehen, Gelegenheit finde." Vgl. auch §. II.

nicht mit den sonst üblichen unbestimmten Formeln, „ziemlicher Weise, mäßiger Weise," sondern ausdrücklich im Urtheil angegeben werden sollen (§. III.). Gegen dieses „Bey-Urtheil" ist weitere Defension und Revision zulässig; letztere, so fern sie verlangt wird, tritt an die Stelle der Transmission der Acten, wenn das erste Urtheil von dem Criminal-Collegio gefällt und von dem Könige bestätigt worden war. (§. VIII.) Alles Andre, insbesondere die Lehre der Urgiht (§. XXIII ꝛc.), schließt sich dem gemeinen Recht und Gerichtsgebrauch unmittelbar an. Nach diesem Allen ist eine Defension vor der Einholung des Endurtheils gestattet. Die Lehre von dem Reinigungs-Eide (§. XXVII ꝛc.) ist ganz die gemeinrechtliche.[99])

Besonders lehrreich ist Cap. X. „Von der Publication eines End-Urtheils und denen Remediis so wieder dasselbe zu verstatten." Zunächst soll der gänzlich unschuldig Erfundene, und der, welcher „ein absolutorisch Urthel" erhält, weil es „an genugsahmen indiciis, um was weiter gegen denselben vorzunehmen, gefehlet" die Urphede, sich nicht zu rächen, abschwören, wofür hier §. II. ein Formular beigefügt ist. Im Weigerungsfalle und wenn „14tägiges hartes Gefängniß bei Wasser und Brod nicht fruchtet" soll „der Gerichts-Frohn oder Büttel den Eid in dessen Seele abschwören," der Widerspenstige des Landes verwiesen und für den Fall der Wiederkehr mit der Strafe der gebrochenen Urphede bedrohet, und diese dann auch, wenn er sich in den Brandenb. Landen betreten lässet, vollzogen

[99]) S. meine Note 93. angef. Abhandlung über den Reinigungs-Eid.

werden.[100]) Die bekannte irrige Meinung, daß nach gemeinem Rechte, namentlich der P. G.=O. und den Reichsgesetzen, eine Appellation im Strafprozeß unzulässig sey, welche Veranlassung war, daß durch Carpzow als Ersatz das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingeführt wurde,[101]) ist hier gesetzlich bestätigt. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht der §. V.:

„Ob auch wohl Inquisitions=Sachen an sich summarisch sind[102]) und schleunige Erkändniß erfordern, auch aus diesen Ursachen, kein Appellations=Prozeß darinnen verstattet werden soll; Weil es aber dennoch in diesen Sachen auf eines Menschen Leib und Leben, Gut und Blut, auch ehrlichen Nahmen ankommt, so soll statt der Appellation, eine Ausführung weiterer Defension, einem jeden Inquisiten nachgelassen seyn."

Eine nochmalige Vertheidigung soll aber, besonders wenn das vorige Urtheil bestätigt ist, in der Regel nur, wenn sich neuere, dem Verurtheilten günstige Momenta ergeben, zulässig seyn (§. VI. VII.). Dagegen kann aber auch, „wann gleich der Inquisit ein absolutorisch Urthel erhalten, und seit der Zeit daß Acta verschicket gewesen, sich neue und mehr indicia oder crimina gegen denselben hervorgethan haben sollten," eine neue Un=

---

[100]) Hier scheint Mehreres undeutlich. Das Gesetz verlangt zunächst nur von dem für unschuldig Erklärten, und dem vorläufig Freigesprochnen, eine Urphede, sich nicht zu rächen; die weitern Bestimmungen müssen auch auf den Verurtheilten, zu geringen Strafen und zur Landes=Verweisung, bezogen werden, und zuletzt (§. IV.) ist offenbar die Rede von der andern Art der Urphede, nicht zurückzukehren.

[101]) Biener a. a. O. S. 174. Mein Criminal=Prozeß §. 186.

[102]) S. oben Note 90.

tersuchung, es muß aber auch alsdann eine andere Defension statt finden (§. VIII.). Einer höhern Confirmation bedürfen die Urtheile in den Fällen nicht, wo bisher die Obrigkeiten sie allein vollziehen lassen durften, „wiewohl sie sicherer gehen, und desto weniger Verantwortung zu besorgen haben, wann sie es auf Unsere Confirmation, zumal in Sachen, dabei sich einige Bedencklichkeiten finden, ankommen lassen" (§. IX.). In gewissen Fällen aber, wenn Landes-Verweisung erkannt ist (Receß v. J. 1653), wenn auf Milderung, Veränderung der Strafe, Begnadigung angetragen wird, bei dem „crimen perduellionis (auch in simplici majestatis crimine — wann ein sonderliches interesse publicum dabei versiret), in Hexen-Sachen, wann Lebens-Straffe oder auch nur Tortur zuerkandt ist, vermöge der Constitution vom 13. Dec. 1714, in Sachen, so unter das Duell-Edickt gehören," und endlich in allen Sachen „so bei den Hof-Staat, Haußvoigtey, oder Aemtern [103]) vorkommen, oder von den fiscalischen Bedienten betrieben sind," müssen die Acten mit dem Erkenntniß zur Bestätigung eingesendet werden (§. IX. N. 1—7.).

Im Cap. XI. „Von Nachlaß der Straff-Begnadigung, Abolition" wird §. I. der, wie es scheint, noch öfter vorgekommenen, s. g. transactio pro redimenda vexa gedacht, und dieser Mißbrauch untersagt; jedoch läßt es §. III. rücksichtlich der sonst aufgehobenen Abolition bei der Disposition des §. XII. der verbesserten Justiz-Ordnung [104]) bewenden, — „daß

[103]) Den Gegensatz zu diesen machen die Gerichts-Obrigkeiten d. h. Patrimonial-Gerichte, städtische 2c., — wenn der Ausdruck im engern Sinne gebraucht wird.

[104]) §. I. „Keine Gerichtsobrigkeit ist befugt, mit einem

in delictis levioribus worauf nur eine Geld=Straffe erfolgen dürffte, zu Ersparung der Inquisitions=Kosten, um Abolition angehalten werde."

Ueber Kosten, Regreß gegen falsche Denuncianten, Richter und Gericht ist (§. V—VII.) das gemeine Recht bestätigt. Dasselbe gilt von dem sehr kurzen Cap. XII. „Von Execution der Straffen," welches einer um so größeren Ergänzung bedarf, je reichlicher die damalige Praxis diese Lehre, durch die Zahl der jetzt längst abgekommenen verstümmelnden und der s. g. qualificirten Todesstrafen, auf der Grundlage der das Herkommen bestätigenden P. G.=O. ausgestattet hatte.

In dem Schlußcapitel XIII. „Von Haltung dieser Criminal=Ordnung," wird dieselbe den Richtern, den in= und aus=ländischen Spruchcollegien zur gehörigen Nachachtung empfohlen (§. I.), und der König spricht (§. II.) seinen Willen, nur Gerechtigkeit durch seine Gerichte zu üben, so entschieden aus, daß er für das Gegentheil, es möge der Unschuldige leiden, oder „durch unverantwortliche Connivenz das Böse nicht gehörig untersuchet und gestraffet werden" erklärt: „keinen Theil daran zu nehmen, sondern die Blutschulden von Uns und Unsern Lande ab=, und auf den Kopf desjenigen zu legen, der daran schuldig ist." [105])

Delinquenten, oder einem der einer Uebelthat halber berüchtiget ist, zu transigiren, die Sache heimlich abzuthun, oder vor ein Stück Geld, oder andern Nutzen, sich abfinden zu lassen, sondern jede Obrigkeit ist schuldig, bei Verlust der von Uns Ihr verliehenen Gerichtbarkeit auf alle und jede in Göttlichen und Weltlichen Gesetzen verbotene Laster zu inquiriren, und die Sache zum End=Urtheil zu befördern."

[105]) Es ist dieß der Ausdruck der Zeit, die Religion und Recht nicht so scharf trennt, und sich daraus ein Verdienst macht:

Ueber die Beobachtung soll das officium fisci wachen.[106])

§. 16.

Spätere Gesetze.

Die Thätigkeit der Regierung beschränkte sich aber nicht auf die bisher betrachtete Criminal-Ordnung; sie ging weiter, und wurde vielmehr durch diese erst recht angeregt, wie es denn nicht fehlen kann, daß ein neues, dem Plane nach umfassenderes Gesetz eben bald das Bedürfniß näherer Erläuterungen, Ergänzungen ꝛc. herbeigeführt. Von den nunmehr rasch folgenden Gesetzen werden wir nur die wichtigsten und hier zunächst nur die das Verfahren betreffenden nennen, so weit sie nicht schon gelegentlich erwähnt sind.

Schon am 2. März, also nur einen Tag später als die Crim.-O., erging ein „Rescript wegen Einsendung und Confirmation derer Sententien in criminalibus, wann solche geschehen soll,"[107]) wodurch die in letzterer (Cap. 10. §. 9.) getroffene Bestimmung auch für das Königreich und die übrigen Lande zum Gesetz erhoben, und so einer Gleichförmigkeit der Rechtspflege der Weg gebahnt wurde. Am 13. Januar 1718 die eben so zweckmäßige als dem Rechte entsprechende Verordnung „inskünfftige bey denen vorkommenden Inquisitionen und Fiscalischen Untersuchungen jedesmahl die gehaltenen Pro-

---

und der König insbesondre war zu Erklärungen dieser Art, seiner religiösen und streng rechtlichen Richtung nach, bekanntlich sehr geneigt.

[106]) S. oben Note 98. 102. Verordnung v. J. 1704. Corp. Const. March. a. a. O. N. XXI. und 22. Dec. 1716.

[107]) Corp. Const. March a. a. O. Nr. XXXIII. S. 109.

tocolla denen Beschuldigten zu communiciren und darauf ihre schrifftliche Defension zu erfordern, damit dieselbe über verweigertes Gehör sich zu beklagen keine Ursach haben mögen." [108]) Nach dem Rescript v. 28. Juni 1718 sollten „die Criminal-Collegien den Punkt wegen der Kirchenbuße in denen abzufassenden Sententien der Geistlichkeit überlassen." [109]) Eine kurze „Declaration der a. 1717 publicirten Cr.-O. vom 29. April 1720" [110]) in drei Artikeln, setzt unter andern fest, „daß Acta in Criminal-Sachen nicht mehr ausser Landes, sondern an Dero Juristen-Facultäten und Schöppenstühle im Lande, oder an Dero hiesiges Criminal-Collegium zum Spruch versandt werden sollen."

Eine Reihe von Verordnungen empfehlen die Beschleunigung der Untersuchungs-Prozesse nicht nur im Allgemeinen, sondern geben auch theils für besondere Uebertretungen ein abgekürztes Verfahren an, theils setzen sie kürzere Termine fest, beschränken die Vertheidigung, [111]) namentlich zur Abwendung der Special-Inquisition 2c. Dahin gehören die Edicte „welchergestalt die Diebes-

---

[108]) Corp. Const. March. a. a. O. N. XXXV. S. 113.

[109]) Corp. Const. March. a. a. O. N. XXXIX. S. 119.

[110]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. XLI. S. 121.

[111]) Eine Ausnahme zu Gunsten der Vertheidigung macht das Edict vom 12. Mai 1721 worin, „zur Abhülfe eingegangener Beschwerden derer Civilpersonen, daß sie mit ihren Defensionibus bei vorgefallenen Duell- und dergleichen Sachen nicht genugsam gehöret" — „der Artikel XVI. des Mandati wieder' die Selbstrache v. 28. Juli 1713 dahin declarirt wird: daß, wann zwischen Civil-Personen und in Civil-Gerichten in Duell- und dergleichen Sachen inquisitiones vorfallen, die defensiones nach Anweisung der Crim.-O. darin verstattet werden sollen." Corp. Const. March. a. a. O. Nr. XLIV. S. 123.

Hehler, wann sie überführet werden, ohne Weitläuftigkeit und Formalität von Prozeß zu bestrafen, vom 16. Oct. 1720,"[112]) — „wegen Einstellung alles Schrifft-Wechsels in Inquisitions-Sachen vom 8. Nov. 1721."[113]) „Fiscalisches Reglement, wonach sämmtliche Fiscale bey denen Prozeßen und Fiscalischen Verrichtungen sich zu achten v. 20. Aug. 1722."[114]) „Allgemeines Edickt, wegen Abkürzung derer Inquisitions-Prozesse, und Abstellung verschiedener Mißbräuche v. 21. Aug. 1721,"[115]) insbesondere „Allgemeine Ordnung und Declaration, wie die Inquisitions- und Criminal-Prozeße in allen Königl. Provintzien und Landen auf das kürtzeste und legaleste sollen geführet und prompt zu Ende gebracht werden v. 12. Julii 1732,"[116]) und „Edickt, wie die mehrste Criminal Prozeße in wenig Tagen oder Wochen zu Ende gebracht werden können und sollen v. 9. Jan. 1736,"[117]) welches die Erfahrung als unausführbar gezeigt hat. — Noch gehören dem Straf-Verfahren an: „Edickt, daß keine Gerichts-Obrigkeit sich unterstehen soll, ohne Königliche besondere Erlaubniß die Cörper der hingerichteten Delinquenten ihren Verwandten abfolgen zu lassen v. 2. Nov. 1735,"[118]) „Edickt, wegen Regulirung der Cri-

---

[112]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. XLIII. S. 123.
[113]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. XLV. S. 125.
[114]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. XLVI. S. 125 ff.
[115]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. XLIX. S. 135.
[116]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. LXVI. S. 159.
[117]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. LXXVI. S. 183.
[118]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. LXXIII. S. 177. In L. 1. D. de cadav. punitorum heißt es: „Corpora eorum qui capite damnantur, cognatis ipsorum neganda non sunt" und in L. 3. eod. „Corpora animadversorum quibuslibet petentibus ad sepulturam danda sunt."

minal-Prozeß-Kosten" v. 10. Dec. 1735 [119]) und endlich „Rescript, wie nach Unterscheid des Verbrechens die fiscalische Klage anzustellen, und zu procediren v. 18. Januar 1736;" [120]) hier heißt es: „Es solle bei Uebertretung der legum poenalium, es lauffe die Sache auf ein delictum oder crimen hinaus [121]) dieselbe inquisitorie tracktiret oder aber bei mündlichen Verhören abgethan werden. Ob nun zwar andem, daß wir den processum accusatorium durch unterschiedliche heilsame Edickte und Verordnungen abgeschaffet, auch darüber sonderlich in investigatione criminum noch ferner gehalten wissen wollen, Nachdem aber dabei niemahls die Absicht dahin gegangen, daß sothane Verordnung auch auf delicta leviora und geringere transgressiones legum poenalium — appliciret werden solle, zumahl nicht allein die Inquisitions-Kosten, in Fällen, da die Straffe manchmal nur auf wenig Thaler hinauslauffet, diese weit übersteigen, sondern auch nach den Landes-Gesetzen bei dergleichen geringen Verbrechen nicht allemahl specialis inquisitio, so den guten Leumunth eines sonst ehrlichen Mannes nachtheilig ist, [122]) statt findet, vielmehr bei einem summarischen Verhör praevia Citatione se incidisse in poenam lege statutam vel a

---

[119]) Corp. Const. March. a. a. O. Nr. LXXIV. S. 179.

[120]) Corp. Const. March. a. a. O. N. LXXVII. S. 189 ff.

[121]) Hier wird an diese verschiedenen Bezeichnungen ein praktischer Unterschied geknüpft, über dessen Voraussetzungen bekanntlich, da der Sprachgebrauch im R. R. hier nichts entscheidet, Zweifel sind, die auch das Brand. R. nicht völlig gelöset hat.

[122]) Hier wieder ein Beispiel, wo eine irrige Volksansicht gesetzliche Anerkennung findet, s. meinen Crim.-Prozeß §. 150.

judicio statuendam dergleichen auf einmal abgemachet werden können."

An diese zuletzt erwähnten Bestimmungen, die sich wohl aus guten Gründen erklären und zum Theil auch rechtfertigen lassen, knüpfen wir die Bemerkung, daß es nicht ganz billig ist, wenn Klein[123]) sagt: „Nichts ist natürlicher, als daß der König, dessen Willkühr durch die Form des Criminal-Prozesses beschränkt wurde, zu wiederholten Malen auf Abkürzung der Criminal-Prozesse drang."

Das verbesserte preußische Landrecht von 1721.

Einleitung.

§. 17.

Unter demselben Könige erfolgte für das **Königreich Preußen** im engern Sinne der damaligen Zeit, eine sehr umfassende Reform des schon 1620 abgefaßten und 1682 revidirten Landrechts, insbesondere, was uns hier interessirt, des Strafrechts und Prozesses. Ehe wir aber einer kurzen Betrachtung desselben und seines Verhältnisses zu dem ältern Rechte, und dem gleichzeitigen

[123]) im alten Archiv a. a. O. S. 128. Auch die Thätigkeit des gerechten Königs (den wir freilich nicht von Willkühr freisprechen können s. §. 25.) wird nicht ganz richtig gewürdigt, wenn es S. 124. heißt: „Auch der Regent selbst, welcher oft von den neuen Gesetzen sich Total-Veränderungen versprach, wird, sobald er sich in dieser Hofnung getäuscht findet, neue Mittel fordern, und er wird dieses um so ungestümer thun, je weniger er Sachkenner ist, und je weniger er weiß, was sich durch Gesetze bewirken lasse. Daher folgen sich unter Friedrich Wilhelm I. die Criminalgesetze mit einer verwundernswürdigen Geschwindigkeit" Klein selbst rühmt S. 125. das Streben, „diesen Zweig der Staatsverwaltung zum Schutz des Rechts und der Unschuld zu leiten." —

Brandenburger, uns zuwenden, wird es nicht unpassend seyn, den Blick auf den frühern Rechtszustand in Preußen richten.

§. 18.

Das ältere Preußische Strafrecht.

Die Quellen liefern uns hierüber nur wenig. Aber dieses Wenige bestätigt, was wir sonst von dem allmähligen Bildungsgange des Strafrechts bei verschiedenen Völkern wissen und es ist erlaubt, mittelst des vergleichenden Rechtsstudiums einige Vermuthungen zur Ergänzung der Lücken zu versuchen.[124]) Auch hier begegnet man, bei ursprünglicher Einfachheit der Lebens-Verhältnisse, wenigen eigentlichen Gesetzen; Sitten und Gebräuche und Traditionen sind der Ausdruck des Volksrechts. Blutrache wegen Mords oder Todtschlags übten auch hier die Freunde, d. h. Verwandte des Getödteten; aber merkwürdig ist, daß eine Composition durch Entrichtung des Wehrgeldes hier nicht in dem Sinn des altgermanischen Rechts unmittelbar, sondern erst dann statt hat, wenn der Mörder, oder Jemand aus dessen Freundschaft, von den Verwandten des Getödteten umgebracht worden war.[125]) Ferner finden wir den uralten Gebrauch, das Recht des Vaters, seine Kinder, insbesondere die gebrechlichen, zu tödten; dasselbe trat ein ohne diese Rücksicht,

---

[124]) Meine Comment. de antiquissimo Romanorum jure criminali §. 19 sq. und meine Untersuchungen in dem Gebiete der Straf-R.-W. S. 123 ff.

[125]) Dusborg Chron. P. III. Cap. 5. „Si homicidium committitur, inter eos nulla potest compositio intervenire, nisi prius ille homicida vel proprinquas eius ab occisi parentibus occidatur. Lucas David, Preuß. Chronik. Bd. I. S. 22.

wenn Töchter in zu großer Anzahl in einer Familie waren, nur eine wurde zur Erhaltung des Geschlechts geschont;[126]) wahrscheinlich war auch der Verkauf der Kinder an Fremde gestattet. Daß umgekehrt die bejahrten, gebrechlichen Aeltern von den Kindern, aus einer Art Schonung, und zur Ersparung körperlicher Leiden, ums Leben gebracht wurden, habe ich, bei Gelegenheit der geschichtlichen Betrachtung dieser und ähnlicher roher Sitte, früher schon erwähnt.[127]) Sich selbst, oder die Seinigen im Falle des Siechthums dem Feuertode zu übergeben und den Göttern zu opfern, war als verdienstliche Handlung erlaubt.

Daneben finden wir aber auch einzelne Gesetze, welche Verbrechen mit schweren Strafen bedrohen. Die Verletzung ehelicher Treue wurde mit dem Leben gebüßt; die verheiratheten Verführer einer Jungfrau sollten Hunde zerreißen. Ehebrecher und Ehebrecherinnen sollten lebendig verbrannt, ihre Asche auf den Wegen zerstreut, ihre Nachkommen des Priesteramts unwürdig erklärt werden. Verletzungen der Schaamhaftigkeit gegen Frauen, Verunglimpfungen des Mannes durch die nicht mehr kinderfähige Frau zogen gleichfalls den Feuertod nach sich. Mit derselben Strafe durfte der Mann die Frau belegen, welche die eheliche Pflicht verweigerte, wobei merkwürdig ist, daß dann auch der Frauen Schwestern straffällig er-

---

[126]) Lucas David I. S. 21 ff. 138. Hartknoch alt. und neues Preußen S. 178. Papst Honorius III. in dem Schreiben über die Preußen bei Raynald. Annales Eccles. a 1218. „Quotcunque foeminini sexus mater pariat, perimunt, praeter unam." Dusborg P. III. Cap. 4.

[127]) Meine Untersuchungen S. 321 ff. und Lucas David I. S. 21. 22.

kannt werden wegen unterlassener Belehrung über die Pflicht des Gehorsams gegen den Ehemann. Auf andere Mißhandlungen unter Eheleuten standen Ehren-, auch wohl verstümmelnde Strafen, körperliche Züchtigungen 2c.[128]) Letztere und zwar Ruthenstreiche waren auf den ersten offenen Diebstahl, Knüttelhiebe auf den zweiten gesetzt; die dritte handhafte Entwendung zog den Tod, durch Zerreißung von wilden Hunden, nach sich.[129])

Ob aber den Sagen und Nachrichten der Chronisten überall Glauben beizumessen, ist streitig. Jedenfalls bleibt, wie auch Voigt[130]) erinnert, vieles unaufgeklärt, besonders in Betreff der Gerichtsbarkeit, welche der Grive (Ober-Priester) ausübte, in wie fern nämlich dabei der Landesfürst,[131]) oder andere Priester, Vornehme und Edele concurrirten, oder Letztere innerhalb ih-

---

[128]) Lucas David Bd. I. S. 21. 71. S. auch: „Kurze Untersuchung derer Arten der Strafen, womit die alten Preußen die Missethäter belegt haben" im Erläuterten Preußen. Königsberg 1725 Tom. II. 140—153. und Samuel Schwartz von den Criminalgesetzen in Preußen, in den Königsb. wöchentlichen Nachrichten v. 1746 Nr. 18. und andere bei v. Kamptz a. a. O. S. 243 citirte Schriften.

[129]) Lucas David I. S. 23. Hartknoch S. 165.

[130]) Geschichte Preußens. I. Bd. Königsberg 1827. S. 520. Dieser theilt aber nicht die Zweifel von Hartknoch Diss. XVII. de jure Prussorum §. 2. „Verum ut omnia propemodum, quae de Waidewuto et fratre ipsius Bruteno feruntur, fabulas redolent aniles, ita etiam quae de legibus hic sit sentiendum, nemo non intelligit."

[131]) An der Spitze der einzelnen Landschaften standen seit den frühern Zeiten zwei Oberherren, der Geistliche (Grive), und der weltliche Fürst (Reik), deren gegenseitiges Verhältniß nicht bestimmt bekannt ist. Voigt a. a. O. S. 511.

rer ländlichen Besitzthümer eine ausschließende Gerichtsbarkeit hatten. [132])

Einige Verwandtschaft mit altgermanischem, mit ostgothischem und mit scandinavischem Recht ist nicht zu verkennen und in den Quellen nachgewiesen.

Wie dem aber auch seyn möge, das ist unbestritten, daß das alte Preußische Recht mit der Sprache und der Nationalität bis auf wenige Spuren unterging, indem die Elemente des Christenthums und die germanischen Rechte, mit dem, was diese ergänzte, oder was mittelbar durch diese bestätigt war, nämlich römisches und canonisches Recht, durch den deutschen Orden sich verbreiteten, zunächst als Norm für diesen und dessen Rechts-Angelegenheiten, dann aber, nachdem derselbe sich zum Herrn des Landes gemacht hatte, auch für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Eingebornen. So finden wir, daß die Kulmische Handfeste vom J. 1232 den Städten Culm und Thorn das Magdeburgische Recht verleiht, „ohne Zweifel, sagt Voigt, [133]) weil die meisten Bewohner Deutsche aus der Nähe von Magdeburg und also an dieses Recht bereits gewöhnt waren." Was nämlich außer den oben erwähnten Gründen, aber im Zusammenhange mit denselben, den entschiedensten Einfluß auf den Untergang der altpreußischen Nationalität hatte, war die Einwanderung der Deutschen, dann Pommern, auch der Polen, und die Härte, mit welcher im Eifer

---

[132]) Voigt a. a. O. S. 521; überhaupt S. 510—524.

[133]) Geschichte Preußens. Th. II. S. 238. Die in dem Magdeburgischen Rechte bestimmten Geldbußen wurden auf die Hälfte herabgesetzt. Bei Zweifeln über die Anwendung dieses Rechts sollte bei den Richtern in Culm Rath eingeholt werden. S. noch Voigt S. 242 Schweikart.

für die Verbreitung des Christenthums die widerstrebenden Preußen verfolgt, verdrängt und ausgerottet wurden.[134])

Rücksichtlich der Ordens-Gesetze und ihrer Handhabung, zeigt sich der Einfluß damaliger in Deutschland herrschender Rechtsbildung. Die Geistlichen Ordensbrüder (z. B. im J. 1331 die Bischöfe von Culm, Pomesanien und Samland) und der Papst, als oberster Ordens-Richter, hielten sich begreiflicherweise vorzüglich an das Canonische Recht.[135]) Den Einwohnern wurde so deutsches Recht, mit seinen aushülfsweise zu brauchenden Quellen, theils verliehen, so weit sie Eingewanderte waren, besonders nachdem immer mehr Städte gegründet wurden, theils aufgedrungen, so fern sie Eingeborne waren, die mit dem Heidenthum ihre rohen Gebräuche ablegen sollten. So wird durch den Orden das Wehrgeld (etwa 1299) eingeführt, jedoch das germanische Princip mannichfach modificirt, auch die Todesstrafe gegen den Mörder keineswegs allgemein ausgeschlossen.[136]) Von den Gesetzen etc. der Ordens-Hochmeister Siegfried v. Feuchtwangen, Werner v. Orseln und

---

[134]) Voigt Geschichte Preußens. Th. II. S. 409 ff. III. S. 402—603. Ueberhaupt aber muß hier auf das ganze treffliche Werk (bis jetzt fünf Theile) verwiesen werden.

[135]) Voigt Gesch. Preußens. Th. IV. S. 483 ff.

[136]) Voigt III. S. 432 ff. Eine sehr lehrreiche Abhandlung von demselben: „Vom Wehrgelde der Preußen" in Th. IV. S. 594 ff. In einer S. 601 angeführten Verschreibung des Landmeisters Konrad v. Thierberg v. J. 1280 für den Preußen Blivot, heißt es: „Si quis ipsum, quod absit, occiderit aut mutilaverit, reus huius facti collum pro collo aut manum pro manu reddet, tamen in suorum arbitrio sit parentum si pro ipso pecuniam voluerint acceptare."

Luther v. Braunschweig giebt Voigt bestimmter Nachricht und Beurtheilung.[137]) Mit Uebergehung von Einzelnheiten gedenken wir aber der entschiedenen Einführung der fremden Rechte in Preußen, welche dann die Grundlage der weitern Rechtsbildung geworden sind. Es wird erlaubt seyn, die Worte des Geschichtsschreibers anzuführen, der uns als Quelle dient.[138]) Winrich v. Kniprode, dessen Verdienste für Beförderung des Rechts und der Sitte gerühmt werden, „traf (1352) die Anordnung, daß forthin jedes Ordenshaus in Preußen, welches einen Convent, also wenigstens zwölf Ritterbrüder und sechs Ordenspriester in sich schloß, mit zwei besonders gelehrten Ordensbrüdern versehen seyn sollte, von denen der eine genaue Kenntniß in der Gottesgelahrtheit, der andere im Rechte haben mußte. Sie sollten verpflichtet seyn, die übrigen Brüder des Hauses in Sachen der Religion und des Rechts mit Fleiß zu unterrichten, damit die Priester tiefere Einsichten in religiösen Dingen verbreiten und die Ritterbrüder einst in ihren Comthurämtern als Richter und Rathgeber Gewandtheit und Erfahrung mit gründlicher Kenntniß des Rechts, so weit sie damals möglich war, verbinden möchten. Deshalb berief der Meister nach Marienburg die berühmtesten Gelehrten sowohl aus Deutschland als aus Italien, und besonders waren es ausgezeichnete Rechtsgelehrte, die er an seinen Hof zog, um durch sie eine Bildungsschule zu gründen. So entstand in Marienburg eine Art von Rechtsschule, in

---

137) Theil IV. S. 612 ff.

138) Voigt Gesch. Preußens Th. V. S. 100 ff. und die daselbst angeführten Gewährsmänner.

welcher den Ordensrittern theils Vorlesungen über das Recht gehalten, theils auch allerlei praktische Uebungen angestellt wurden, indem die Lehrer den Brüdern verwickelte Rechtsfälle vorlegten, über welche diese ihr Gutachten und Urtheil, mit Gründen aus dem Rechte, rechtlicher Gewohnheit oder auch der Geschichte belegt, aussprechen mußten."

„Der Meister erfreute sich bald des schönsten Erfolgs dieser seiner Anstalt; denn der gelehrte Verein, der in solcher Weise auf dem Haupthause Marienburg gegründet war, dieser Sammelplatz und diese Pflanzschule der angesehensten Rechtsgelehrten, verbreitete über das erhabene Ordenshaus und über Preußen nicht bloß einen eigenen Glanz, so daß das Ausland staunte, wie in dem nordischen Lande, wo vor einem Jahrhunderte noch so viel Barbarei und Rohheit geherrscht, mit einemmal ein solcher Lichtpunct von Bildung und Gelehrsamkeit aufging, sondern es bildete dieser Verein der tüchtigsten Rechtsgelehrten bald auch eine Art von hohem Gerichtshofe," „ein Consistorium von rechtserfahrnen Männern," „welches theils in Sachen des Landes und des Ordens die letzte Entscheidung gab, theils auch selbst von Fürsten und Städten des Auslandes in verwickelten Streitfällen um Rechtssprüche gefragt wurde. Also war in kurzer Zeit das gesammte Rechtswesen im Ordensstaate [139]) in einer Ordnung und Regelmäßigkeit, wie

[139]) Zunächst möchte man geneigt seyn, den Einfluß nur für die Ordens-Angelegenheiten, und wieder mehr in Beschränkung auf Civilsachen anzunehmen, besonders wo die Rede ist von der Einholung der Urtheile von Seiten fremder Fürsten und Städte. Allein es ist hier ausdrücklich die Rede von dem gesammten Rechtswesen in dem Ordensstaate, in Preußen, wozu,

wie in diesem Jahrhundert in wenigen Ländern Deutschlands, und die Rechtsverhandlungen in Preußen erweckten, bei den vom Hochmeister in allen Gerichten festgestellten Grundgesetzen, daß jeglicher Rechtsspruch durch Gründe des Rechts, der Billigkeit oder der Geschichte befestigt und gestützt seyn müsse, selbst in fremden Landen ein unbedingtes Vertrauen, so daß selbst" „aus deutschen Landen viel hochwichtige und fürtreffliche Sachen auf die Brüder in Preußen zu entrichten und entscheiden veranlaßt wurden."

Fügen wir zum Schlusse noch hinzu, daß der Papst Urban VI. im Jahre 1386 auf Veranlassung des Deutschmeisters Siegfried von Venningen, eine Universität, die in Culm errichtet werden sollte, privilegirte, auf welcher der Unterricht in der Rechtswissenschaft nach der Methode der Universität zu Bologna statt finden sollte, so finden wir eine neue Bestätigung des früher Angegebenen, die auch durch den Umstand nicht aufgehoben wird, daß der Plan nicht zur Ausführung kam. [140])

---

da der Orden als Herrschaft überhaupt die Gerichtsbarkeit ausübte, auch die strafrechtliche gehört. Auch ist bekanntlich, wo sich das fremde Recht wie hier den Eingang verschafft hat, dieses überall im Ganzen mit allen seinen Theilen aufgenommen worden, und es unterliegt also, wie auch die Geschichte bestätigt, keinem Zweifel, daß das hier Gesagte sich nicht auf Privat- und Kirchen-Recht rc. beschränke, sondern auch das Strafrecht in sich begreife. Ueber strafrechtliche Bestimmungen, z. B. wegen Seeraub (1385) s. Voigt a. a. O. S. 461, und über allmählige weitere Aufnahme deutscher Rechts-Einrichtungen S. 463 ff.

[140]) Voigt a. a. O. Th. V. S. 492. Der Papst sagt: „ut ibidem fides ipsa dilatetur, erudientur simplices, equitas servetur, judicii vigeat ratio, illuminentur mentes et intellectus hominum illustrentur." — „Statuimus et etiam or-

§. 19.

Das spätere Preußische Strafrecht.

Nach der bisherigen Ausführung wird es nicht auffallend erscheinen, wenn wir das gemeine, in Deutschland allmählig geltend gewordene Recht, insbesondere auch das Strafrecht, als die geschichtliche Grundlage des Preußischen betrachten. Schon früher als die gleich zu erwähnende Gesetzgebung, namentlich schon seit der Errichtung der Universität zu Königsberg, wo der Rechts-Unterricht nach den hergebrachten Rechtsquellen in Deutschland und nach der gewöhnlichen Methode ertheilt wurde, [141]) hatte sich die Wissenschaft desselben dort verbreitet und Eingang in die Praxis und Gesetzgebung verschafft. Hierzu muß dann noch der erwähnte Einfluß von Brandenburg gerechnet werden, seitdem dessen Churfürsten auch Herzöge, dann Könige in Preußen wurden. [142]) In der That kann man sich auch bei nur flüchtiger Durchsicht des Landrechts von 1620, 1684 und revidirt 1721, von der Wahrheit des Gesagten überzeugen. Dieses Werk wurde nämlich zuerst unter Johann

---

dinamus, ut in eodem opido de cetero sit studium generale ad instar studii Bononiensis, illudque perpetuis temporibus inibi vigeat tam in Theologia et juris canonici ac civilis quam alia qualibet licita facultate." v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. III. S. 194.

[141]) S. oben §. 1.

[142]) Diese Vereinigung ist zuerst vorbereitet durch den Cracauer Vertrag v. 8. April 1525, wodurch der letzte Hochmeister, Markgraf Albrecht von Brandenburg, das Ordensland Preußen als weltliches Herzogthum erhielt, und dessen Brüder Georg, Casimir und Johann die eventuelle Mitbelehnung, sämmtlich für ihre rechten Lehnserben, empfingen. v. Lancizolle Geschichte der Bildung des Preuß. Staats. Abth. I. S. 424 ff. mit 387 ff.

Siegmund verfaßt, 1620 publicirt, zu einer Zeit, wo eine so umfassende Gesetzgebung in den zum Reiche gehörigen Landen der Churfürstlichen Linie nicht zu Stande gekommen, auch wohl wegen der unmittelbaren Theilnahme an dem im Reiche geltenden gemeinen Rechte nicht Bedürfniß war. Für Preußen mochte aber bei der Nothwendigkeit einer solchen Gesetzgebung, da es denn doch immer an einer solchen Grundlage fehlte, wie sie die ursprünglich deutschen Lande hatten,[143]) mindestens der Form ihr Recht geschehen, wenn auch dem Inhalt nach das gemeine Recht übertragen wurde. Eine Revision fand 1684 unter dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm statt. Die letzte unter dem Könige Friedrich Wilhelm I., bei welcher besonders Cocceji thätig war. So erschien nun: Friedrich Wilhelms, Königes in Preußen, verbessertes Land-Recht des Königreiches Preußen,[144]) Königsberg 1721. Fol., welches ein vollständiges Privat-Recht, das bürgerliche Rechts-Verfahren, in dem sechsten Buche

---

[143]) Dieß wird nicht für widersprechend mit der obigen Behauptung der gemeinrechtlichen Grundlage für Preußen gehalten werden, wenn man erwägt, daß dennoch ein Unterschied sey zwischen Länder ursprünglich germanischer Bildung, und dem Lande, welches dieselbe erst später und von Außen überkam.

[144]) Auf dem Titel heißt es weiter: „Worinnen die kleinern Buchstaben des Textes dasjenige, so aus dem vorigen Land-Rechte beibehalten, die größern Buchstaben, was in der Revision geändert oder hinzugethan, die * aber, daß etwas ausgelassen worden, anzeigen." Diese für das geschichtliche Studium wichtige Beobachtung belehrt uns, daß, während in der ersten fünf Büchern verhältnißmäßig wenig abgeändert, viele Lehren ganz wie früher beibehalten wurden, in dem sechsten eine gänzliche Reform eingetreten sey; es ist durchgängig mit großen Buchstaben gedruckt.

aber, zuerst den Strafprozeß, dann das Strafrecht enthält. Von diesen letztern allein handeln wir weiter.

§. 20.

Der Straf-Prozeß.

In dem ältesten Landrecht von 1620 ist, wie neuerlich Biener [145]) nachgewiesen hat, die Darstellung des strafrechtlichen Verfahrens fast wörtlich derjenigen des Niederländischen Schriftstellers Jodocus Damhouder, dessen **Praxis rerum criminalium** zuerst Antwerpen 1554 erschienen, nachgebildet. Bekanntlich hat dieser Gelehrte, von dessen weit verbreitetem Ansehen eben dieser Preuß. Criminal-Prozeß, Zeugniß giebt, von der Peinl. Ger.-Ordn. beinahe gar keine Notiz genommen, und wenn er auch sonst aus Quellen des gemeinen Rechts und praktischen Schriftstellern geschöpft hat, doch durch die nicht überall gehörig beobachtete Sonderung der niederländischen Praxis den Werth seines Werkes für unsern unmittelbaren Zweck vermindert. Indessen würde man weder hieraus, noch aus dem Umstande, daß in der revidirten Ordnung von 1721 nicht wie in der Brandenburger von 1717 eine Vereidigung auf die Peinl.

---

[145]) a. a. O. S. 164. Gleich von Anfang sind Buch VI. Titel I. Artikel I. §. 1—4. aus Damhouder Cap. 1—4 entlehnt. Der vierte Artikel, welcher von dem Inquisitionsprozeß handelt, ist in seinen drei Paragraphen aus Damhouder Cap. 8. entnommen, doch mit einiger Umstellung, so daß die Paragraphen Damhouders ungefähr so angeordnet sind, 1 — 3. 14. 15. 4 — 13. 19. 20. 21. 24. Das revidirte Landrecht von 1684 hat im Ganzen dieß Alles beibehalten, aber doch in dem vierten Artikel einen vierten Paragraphen zugesetzt, welcher mit einigen nähern Bestimmungen, z. B. den Inquisitions-Artikeln und der Vertheidigung durch einen Advocaten, sich an die deutsche gemeinrechtliche Praxis anschließt.

Ger.=Ordn. statt findet, einen Schluß machen dürfen, daß die P. G.=O. dem Preußischen Strafrecht weniger zu Grunde liege, als dem in den Churfürstlichen Landen. Vielmehr liefert das Werk selbst an mehreren Stellen den Beweis des Gegentheils, auch abgesehen von dem eigentlichen Strafrecht, welches unverkennbar nach der C. C. C. entworfen ist. Vielleicht aber hat der Umstand, daß in den Ostseestädten, so auch in Königsberg, sich viele Einwanderer aus den Niederlanden befanden,[146]) einigen Einfluß auf die besondere Berücksichtigung von Damhouder gehabt. Carpzow's practica nova erschien erst 15 Jahre später, als das Landrecht, nämlich 1635, sonst würde diese ohne Zweifel ihre Autorität ausgeübt haben, die bei der letzten Umarbeitung um so weniger geleugnet werden kann, als diese sich an die unter demselben Könige entworfene Criminal=Ordnung anschließt (§. 13.).

Die Revision vom Jahre 1721.

Das Verfahren.

§. 21.

Es ist bereits erinnert worden, daß sich das sechste Buch des neu revidirten Landrechts schon durch den Druck als eine gänzliche Umarbeitung des frühern Rechts ankündige.[147]) Hier findet nämlich eine gänzliche Anschließung an die bisher (§. 13.) betrachtete Brand. Crim.=Ordn.[148]) v. 1717 statt, und so mittelbar auch

---

[146]) Voigt Geschich. Preußens. Th. III. S. 462. V. S. 193. 309 ff.

[147]) S. Note 144.

[148]) Ohne Zweifel sollte sich das projectirte neue Strafgesetzbuch auf alle Königliche Lande beziehen. In dem Edict vom

an die P. G.-O. und an deren Quellen. Auch erklärt sich leicht, daß hier, wo das Streben nach Einheit der Gesetzgebung, welches den König beseelte, ohne Verletzung nationaler Rechte erreicht werden konnte, ein Werk, welches nur wenige Jahre nach dem ersten angefertigt wurde, auch der Grundansicht desselben folgte, und das in einem Gebiete, wie das Verfahren, wo so viel nach der Rücksicht der Zweckmäßigkeit bestimmt wird, das für einen Theil der Königlichen Lande Passende auch für die übrigen nicht unangemessen erschien. Hierzu kam der Einfluß des Oberaufsichts-Rechts, und die Aufnahme einzelner, schon früher für sämmtliche Lande gemeinschaftlich ergangener Verordnungen.

Abgesehen nun von der Anordnung des Verfahrens, welches in vier Titeln (I—IV.) (deren jeder in mehrere Artikel, diese in §§. zerfallen) abgehandelt wird, und von der Brandenb. Crim.-Ordn. oft bedeutend abweicht, so ist der Inhalt vieler, ja der meisten §§. wört-

---

12. März 1718 heißt es: „Da Unser hiesiges Criminal-Collegium jetzo im Begriff ist, den zweiten Theil der Criminal-Ordnung zu verfertigen, und darin die Bestrafung der Verbrecher deutlich, und mit möglichster Wegräumung der verschiedentlich sich findenden differenten Meinungen zu entwerfen. So hat selbiges sich angelegen seyn zu lassen, was noch hierin gutes und heilsames ausgefunden werden kann, an Hand zu geben, und dabey insonderheit die unnöthige Dispütes wegen Lethalität der Wunden vollends abzuschneiden auch zu Unserer allergnädigsten Approbation mit einzusenden." — Zu jenem Zwecke war schon durch das Rescript v. 30. Juni 1717 das Crim.-Collegium angewiesen, die entschiedenen dubios casus zu annotiren. Am 5. Juli 1721 übergab der oben Note 75 und §. 14. erwähnte Caspar Berger, Criminal-Rath, den Entwurf, worüber zufolge Rescripts v. 26. Juli desselben Jahres das Criminal-Collegium seine Erinnerungen abgeben sollte. Dabei hatte es sein Bewenden. Hymmen Beiträge, Sammlung IV. S. 148 ff.

lich jener letztern nachgebildet. Wir werden daher jetzt kürzer seyn dürfen, indem wir nur einige Eigenthümlichkeiten dieses Werkes hervorheben, jedoch mit Uebergehung der durch die Provinzial-Gerichts-Verfassung veranlaßten Modificationen.[149]) Die ersten Artikel, Anweisungen für die Gerichte und Gerichtspersonen, in Beziehung der Gegenstände ihrer Thätigkeit, sind, wie früher, nach **Damhouder** gefaßt, und bekunden mehr einen belehrenden als gesetzgebenden Ton. Während in der Brandenb. Crim.-Ordn. der **Untersuchungs-Prozeß** für den ausschließenden erklärt ist, und es seit langer Zeit schon war, so sehen wir aus Tit. I. Art. IV. §. I., daß das **Anklage-Verfahren** bisher noch üblich war, und nur erst bei schweren Verbrechen abgeschafft, für geringere Fälle jedoch beibehalten wird.[150]) In dem Tit. III. Art. III. :c. wird mit der Lehre von der Folter die von den Indicien vorgetragen, und zwar nach Form und Inhalt der Darstellung völlig der P. G.-O. folgend;[151])

---

[149]) S. für die spätere Anwendung des Gesetzbuchs in Ost- und West-Preußen das Notifications-Patent v. 28. Sept. 1772. Beilage lit. A. 6ter Abschnitt — **Zweytens** :c.

[150]) Art. IV. §. I. „Nachdem auch in Unserm Königreich Preussen die processus accusatorios, wenn ein Beschädigter selbst, oder eines entleibten nachgelassene Freunde, den Delinquenten peinlich anklagen, biß anhero üblich gewesen, so soll solches inskünftige in öffentlichen schweren Mißhandlungen und Verbrechen **gäntzlich abgeschaffet** seyn, und lieget der Obrigkeit ob, einem solchen Verbrecher oder Missethäter den Prozeß ex officio zu machen, und zur verdienten Strafe zu ziehen." — „In geringen Verbrechen aber, und da es auf keine harte Leibes-Straffe, Landes-Verweisung und dergleichen, sondern nur auf poenam carceris, Geld-Busse, oder sonsten ankommt, soll dergleichen Accusations-Prozeß, jedoch daß dabei alle Wortbrüchigkeit vermieden werde, nach wie vor zugelassen werden."

[151]) Dieß ergiebt sich schon aus den Rubriken Art. III.

in der Brandenb. Crim.-Ordn. ist dieses übergangen, ohne Zweifel, weil man hier unmittelbar auf die Peinl. Ger.-Ordn. verwiesen hatte, während im Preuß. Recht dieses nicht der Fall war, und eine nähere Angabe und Belehrung dem Gesetzgeber hier nicht überflüssig erschien. Indeß scheint doch schon damals die gemeine Theorie in der Praxis angenommen gewesen zu seyn, was sich außer allgemeinen historischen Gründen auch daraus ergiebt, daß man es für nothwendig hielt, gewisse Mißbräuche zu verbieten, die im Zusammenhang mit den Ordalien germanischen Ursprungs sind, und sich mit der Indicien-Lehre, als Voraussetzungen der Folter, die man früher selbst mit zu den Gottes-Urtheilen rechnete, [152]) verbreitete. Die P. G.-O. erwähnt solcher Mißbräuche nicht, obgleich wenigstens der erste, hier gerügte, sich noch lange nachher erhalten hat. [153])

Da übrigens auch hier die die Indicien, mit den von der P. G.-O. aufgestellten Unterschieden, der ge-

---

„Von Indiciis, Anzeigungen der Uebelthäter, ob sie zur Peinigung genugsam." Art. IV. „Von gemeinen Anzeigungen, deren jede allein zu Peinlicher Frage genugsam geachtet wird." Art. V. „Von Anzeigungen, so sich auff sonderliche Missethaten ziehen, und davon etwa jede zu der scharffen Frage genugsam ist." Mein Crim.-Prozeß. §. 134. S. 232—236.

[152]) Meine historisch-praktischen Erörterungen S. 38 ff.

[153]) Art. III. §. I. „eine unzweiffeliche genugsame Anzeigung, oder eine starke gewisse Präsumtion und Vermuhtung, die nicht auf bloße Rede und Fürgeben, auch nicht auf blosses Bluten eines entleibten Cörpers (sonsten αἱματόδειξις oder cruentatio cadaveris genannt) in Gegenwart eines vermeinten Thäters, vielweniger auf irgend eine Wasser- oder heissen Eisens-Probe, als welche in Unserm Königreich bey willkührlicher Straffe gantz und gar verbohten sind, und nochmals hiermit verbohten werden, angenommen, sondern bewiesen werden sollen."

meinen und besonderen, und derjenigen, welche in Verbindung oder welche allein zur peinlichen Frage genügen, aufgezählt werden, und zwar nur als Voraussetzungen der Folter, so folgt hieraus, und aus der Beibehaltung der Folter, und des dieselbe verhängenden Bei-Urtheils, daß eine endliche Strafe nicht auf sie gegründet werden durfte, obgleich auch hier nicht ein dem Art. 22. der P. G.-O. entsprechendes ausdrückliches Verbot der Anzeigen sich findet.[154])

Rücksichtlich der weiter von der Brandenb. Crim.-Ordn. nur im System, nicht in Inhalt und Worten abweichenden Vorschriften verweisen wir auf das früher Dargelegte.

§. 22.

Das Strafrecht.

Auch darin schließt sich dieses Werk der P. G.-O. an, daß die strafrechtlichen Bestimmungen denen über das Verfahren folgen. Hier beginnen jene mit dem Titel V. und zwar ganz in der Ordnung und Folge des Systems der C. C. C., von dem nur zuweilen Abweichungen vorkommen, und welches durch einige Einschaltungen unterbrochen, vielmehr vervollständigt wird. Unser Landrecht handelt nämlich im Titel V. „Vom Laster beleidigter Majestät," theils „Göttlicher," theils „weltlicher," indem die einzelnen Artikel: 1) von der Gotteslästerung, 2) dem Mein-Eide, 3) dem Urphedebruch, 4) der Zauberei, 5) Störung des Gottesdienstes,[155]) 6) Verrätherei und Aufruhr

[154]) S. Mein Lehrbuch des Criminal-Prozesses §. 138. 139.

[155]) Diese Artikel 5 so wie 7 sind aus andern Quellen des

7) Beeinträchtigung und Hinderung der Obrigkeit, 8) Münzfälschung und Anmaßung des Münz-Rechts sprechen. Auf gleiche Weise eröffnet die P. G.-O. die Reihe der „benannten Fälle" im Art. 106. mit der Gotteslästerung, welcher Art. 107. der Meineid, Art. 108. Urphedebruch, 109. Zauberei folgen,[156]) 111. Münzfälschung :c. Hier beginnt nun eine Abweichung, denn an diesen Artikel schließen sich noch vier (112—115.) über Betrug; während nun im Preuß. L.-R. der Titel VI. von dem Todtschlage, und zwar 1) dem Selbstmorde, 2—17) von Tödtung Anderer und von verwandten Verbrechen, innerhalb dieser Rubrik aber wieder der P. G.-O. ähnlich handeln, auch hier Todtschlag, einfacher und qualificirter Mord, dann unvorsätzliche Tödtung, und, in Verbindung mit dieser Lehre, Vergiftung, Kinder-Aussetzung, -Abtreibung, Nothwehr, entschuldigte Tödtung, Verwundungen, die Selbst-Rache und das Duell,[157]) ferner aber in diesem Zusammenhange Art. 17—20. von dem Landfriedensbruche, der öffentlichen und Privat-Gewalt, der Brandstiftung, Vergiftung „der Wasser und Weyden" und zwar in großer Ausführlichkeit die Rede ist. Eigenthümlich ist der Art. 9. „Von Straffe derjenigen, welche zur Zeit der Pestilenz

---

gemeinen Rechts hinzugefügt: sämmtlich aber ausführlicher als die entsprechenden der C. C. C. Auch ist die Zusammenfassung aller der genannten Verbrechen, unter den angegebenen Gesichtspunct der Majestäts-Beleidigung, dem C. C. C. fremd.

[156]) Dem Art. 110. der P. G.-O. „Straff schrifftlicher unrechtlicher peinlicher schmehung" entspricht in diesem Zusammenhang keiner, sondern das L.-R. weiset ihm eine andere Stelle als hier bei dem Betruge an.

[157]) Hier wird Art. 16. das Duell-Edict vom 28. Juni 1713 „von Wort zu Wort einverleibet."

die Kranken umbringen, und sie bestehlen, oder ihnen keinen nothdürftigen Unterhalt geben,"[158]) bei welcher Gelegenheit auch einige Fälle der violatio sepulcri berührt werden,[159]) so wie „böse Künste an der verstorbenen Leiber, daß mehrere Menschen sterben sollen." Eine Auszeichnung verdient auch der Art. 10. „Straffe derjenigen so einander in Morden, Schlagen und Rumoren fürsetzlich oder unfürsetzlich Beistand thun," welcher dem Art. 148. der P. G.-O. entspricht, aber theils einige Unbilligkeit desselben aufhebt, theils die bekannten Controversen durch genauere Bestimmungen beseitigt.[160])

Der Tit. VII. verpönt in 8 Artikeln die verschiedenen s. g. Fleisches-Verbrechen, diesen Ausdruck nach der Ansicht jener Zeit in dem umfassendsten Sinn genommen, so daß auch die sonst unter andere Gesichtspuncte fallenden Handlungen der Entführung, Nothzucht, Bigamie hieher gezogen wurden.

Im Tit. VIII. sind die verschiedenen Arten des Diebstahls im Ganzen nach der C. C. C. v. gemeiner Praxis, jedoch ausführlicher, Raub (hier auch Menschen-Raub) und Begünstigung der Missethäter, in 22 Arti-

---

[158]) Die kurz vorher, 1710 — 1713 unter dem König Friedrich I. ausgebrochene furchtbare Pest in Preußen scheint um so mehr dessen Nachfolger zu diesem speciellen Gesetz Veranlassung gegeben zu haben, als er sich lebhaft der verlassenen hülflosen Provinz gegen die „ministres inflexibles" seines Vaters angenommen hatte, wie Friedrich der Große in den angef. Mémoires S. 182. 183. 189. berichtet.

[159]) S. aber auch Tit. VIII. Art. 14.

[160]) Eine genauere Vergleichung beider Gesetzgebungen würde in vieler Hinsicht interessant seyn, hier aber zu viel Raum einnehmen. S. übrigens über einen neuen Erklärungs-Versuch des Art. 148. die gehaltvolle Abhandlung von Wächter im neuen Archiv des Crim.-R. Bd. XIV. S. 102.

keln abgehandelt, und mit strengen Strafen bedroht, indem die Todesstrafe in nicht wenigern Fällen, als nach der C. C. C. statt finden soll.

Die Fälschungen sind Tit. IX. in 2 Artikeln, die Schmähungen Tit. X. in 4 Artikeln (hier auch der oben Note 156. erwähnte Fall) erörtert. Endlich Tit. XI. „Von zugefügten Schaden" 1) an einigem Dinge, oder am Leibe, 2) durch Feuer, 3) durch ausgeworfene oder ausgestoßene Dinge, 4) durch Durchstechen der Dämme oder Deiche rc. 5) durch Thiere, wobei die P. G.-O. durch die aus dem römischen Rechte entlehnten Bestimmungen ergänzt ist.

Schließlich handelt Tit. XII. Art. 1) „von der Verjährung der Verbrechen, 2) Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen, so sich vor und nach Execution und Vollziehung der End-Urtheile zutragen,[161]) und 3)

---

[161]) Die Gleichheit der Ueberschrift, mit der des Art. 105. der P. G.-O. „Von unbenandten peinlichen fellen und straffen" darf nicht zu einen Schluß auf den Inhalt führen. Das Landrecht begegnet gewissen, auch in Deutschland herrschend gewesenen Vorurtheilen über die Befreiung des Verurtheilten, wenn die Execution mißlingt, wann sich „eine leichtfertige Person herfürthäte die ihn dadurch zu erlösen zur Ehe begehrte rc." Wie eingewurzelt solche Vorurtheile, selbst bei Personen höhern Standes seyen, zeigt eine im J. 1792 zu Königsberg vorgekommene Geschichte, welche Hippel, Beitrag über Verbrechen und Strafen. Kbg. 1797 S. 101. erzählt und wobei, ungeachtet dieser damals in Kraft gewesenen Gesetzgebung, doch lange Zeit über das Heiraths-Erbieten eines polnischen Edelmanns, der eine wegen wiederholten Kindesmords zum Tode Verurtheilte auf diese Weise zu befreien suchte, verhandelt wurde, bis er sich persönlich in Berlin den abschlägigen Bescheid holte. Die Rescripte sind durchaus würdig und angemessen; die ganze, jetzt wie es scheint vergessene, Schrift verdient in Erinnerung gebracht zu werden.

Von Nach- oder Scharff-Richtern und desselben Amt und Lohn."

§. 23.

Dessen Charakter.

Wenden wir uns nun zu dem Inhalt, der wie gesagt nach der P. G.-O. ausgearbeiteten, oft wörtlich beibehaltenen (z. B. Art. 128. und Tit. VI. Art. 18.), oft nur weiter ausgeführten, durch die Praxis und die einzelnen hier aufgenommenen Landesgesetze ergänzten Strafgesetze, so können wir sie im Allgemeinen bezeichnen als den Versuch einer Feststellung des Strafrechts auf dem bisherigen Standpunct seiner praktischen Ausbildung. Die gemeine Theorie, deren Kunstausdrücke beibehalten, zuweilen durch Umschreibung deutlich gemacht sind, ist dabei vorausgesetzt, es wird nicht selten auf die Rechte und Rechtsgelehrten verwiesen, bald aber auch der Meinungen derselben, namentlich bei Streitfragen, mißbilligend gedacht. Was wir in dem allgemeinen Theil des Strafrechts jetzt finden, ist hier ganz übergangen, und die leitenden Grundsätze, so wie deren Ausführung auf das Besondere und Einzelne, müssen aus andern Quellen geschöpft werden. Selbst die C. C. C., wie dürftig sie auch in dieser Beziehung nicht ohne Absicht ist, giebt hier mehr, indem sie, wenigstens gelegentlich bei gewissen Verbrechen und Lehren, einige allgemeinere Bestimmungen trifft. So ist denn auch in diesem Gesetzeswerk, ungeachtet des sichtbaren Bestrebens, nicht nur Vollständigkeit dem Inhalte nach zu erreichen, sondern auch für den Preußischen Staat, als dessen Mittelpunct für die weitere Sitte und Bildung Brandenburg erscheint, eine mehr formelle Einheit und Selbst-

ständigkeit der Gesetzgebung hervorzubringen, doch nicht die weise Absicht zu verkennen, den Einfluß fernerer wissenschaftlich-praktischer Fortschritte keineswegs zu entfernen. Dem Richter sind daher nirgends zu enge Grenzen gezogen, obgleich gerade unter Friedrich Wilhelm I. eine Reihe von Gesetzen ergingen, welche durch Drohung festbestimmter, darum dann häufig für die concreten Fälle zu harter Strafen, neben andern Zwecken, die mittelst derselben erreicht werden, der Willkühr (vielleicht zu großer Gelindigkeit) Einhalt zu thun bestimmt waren. Auf „Gelegenheit der Sachen und Person" wird wie in der P. G.-O. öfters verwiesen, und grade da, wo das rücksichtlich der gangbaren Strafarten vollständig beibehaltene Strafsystem eine Ergänzung erfährt, nämlich durch die spät erst aufgekommenen Freiheitsstrafen in eignen öffentlichen Anstalten, vermißt man die Angabe der Dauer des höchsten und geringsten Maaßes, und nur einige Anhaltspuncte mochte der Richter darin finden, daß die Arten dieser Strafe und die darauf sich beziehenden Anstalten, schon an sich und durch den Gebrauch, in eine gewisse Abstufung gebracht waren, wobei man jedoch eine eigentliche technische Unterscheidung mit genau bestimmten praktischen Folgen nicht überall suchen darf.[162]) Das Gesetz nennt ferner häufig neben der ordentlichen Strafe und statt derselben eine außerordentliche (extraordinarie strafen; poena extraordinaria). Darunter ist aber nicht die erst später, nach Abschaffung der Folter, in Preußen eingeführte und jetzt noch bestehende, außerordentliche

---

[162]) Es kommen vor: Gefängniß, ohne Beisatz, und mit dem Beisatz hartes oder strenges, Spinn- und Zucht-Haus, Festungs-Bau, operae publicae.

Strafe wegen Mangels des vollen Beweises, sondern die längst in der Praxis recipirte, zum Theil auch durch die Quellen unterstützte Verhängung einer gelindern Strafe verstanden, wenn die Eigenthümlichkeit des Falles und seiner prozessualen Gestaltung die größere Strenge ausschließt.[163])

Wenn es nun keinem Zweifel unterliegt, daß dieser Theil des Landrechts nicht als ein wesentlicher Fortschritt gelten kann, so weit nicht dieser schon in dem Daseyn des bestimmten zugänglichen Gesetzes, und der Beendigung der Ungewißheit des Rechts liegt; wenn denselben überhaupt und in Ansehung der Strafarten und der mangelhaften Bestimmung ihres Verhältnisses zu den Uebertretungen, die oft selbst unrichtig gewürdigt sind, die Vorwürfe treffen, die man dem Strafrechte jener Zeit, mit mehr oder weniger Grund, macht, je nach dem Standpunct, den man bei der Beurtheilung annimmt, so fordert es die Unpartheilichkeit, auch auf einzelne Vorzüge aufmerksam zu machen, auf Fortschritte in gewissen Lehren ꝛc., die das Werk auszeichnen. Manches ist gelegentlich berührt.

Zum Schlusse aber gedenken wir der Bestimmungen über Zauberei Tit. IV. Art. 4. die, wenn auch nicht überall zu billigen, doch im Einzelnen einen hohen Grad richtiger Einsicht bekunden, gegen welche manche spätere Gesetzgebung, oder Praxis anderer Länder entschieden zurücksteht.

Schon früher war durch ein Gesetz, in Fällen dieser Art, Folter und Todesstrafe beschränkt, und das Er-

---

[163]) S. meine historisch-praktischen Erörterungen ꝛc. S. 255 ff.

kenntniß über diese an strengere Formalitäten und höchste Bestätigung gebunden worden.[164]) Hier wird die eigentliche Zauberei für ein Unding ausgegeben, aber abgesehen von andern dabei verübten Verbrechen, nach Umständen der Gesichtspunct der Gotteslästerung, des Betrugs, oder des, einer gründlichen Belehrung bedürftigen, Irrthums aufgestellt, und danach das Erforderliche verordnet.[165])

§. 21.

---

[164]) Edict vom 7. Nov. 1706, vom 13. Dec. 1714. C. C. M. Th. II. Abth. III. N. 28. und Brandenb. Crim.-O. Cap. X. §. IX. In den Mémoires pour servir à l'histoire de Brandeb. sagt der König Friedrich II. „En 1708 une femme, qui avoit le malheur d'être vieille, fut brulée comme sorcière: ces suites barbares de l'ignorance affectèrent vivement Thomasius, savant Professeur de Halle; il couvrit de ridicule les Juges et les Procés de Sorcellerie; il tint des Conférences publiques sur les causes physiques et naturelles des choses, et déclama si fort qu'on eût honte de continuer l'usage de ces Procès; et depuis lui le sexe put vieillir et mourir en paix."

[165]) Art. 4. „Von Straffe derer, so mit Zauberey und Wahrsagen umgehen" §. 1. „Nachdem denen Zauberern, wie biß anhero geschehen, in diesen Dingen kein gründlicher Glaube beyzulegen ist, als wenn sie ein wirklich Bündniß mit dem bösen Feinde machen rc. — und die ehemaligen Rechtslehrer und Criminalisten in Erkennung der Todesstrafe bey denen ehemaligen Hexenprozeßen darauff gar stark mit regardiret haben, solches alles aber in einem von dem lebendigen Satan ihnen eingebildeten falschen Wahn, Traum und Phantasie beruhet: So wollen Wir, daß hinfüro, wann dergleichen Sachen bei ein und andern Hexen-Prozeß in Unsern Königreich Preußen mit vorkommen sollten, darauff in so weit gar nicht reflecktiret werden solle, daß eine Todesstraffe zu erkennen sey, sondern es sollen Unsere Richter, wann die Beschuldigte dabei sonst nichts begangen, wodurch sie das Leben verwürcket, vielmehr dahin bedacht seyn und Anweisung thun, daß dergleichen — verführte Leute durch die Prediger aus Gottes Wort in ihrem Christenthum besser unterrichtet, und sie zu wahrer Erkenntniß und rechtschaffener Buße ge-

§. 24.

Spätere Gesetze.

Es bleibt nur übrig, die wichtigsten der außer diesen größern Gesetzes-Werken in dieser Periode erschienene Gesetze anzuführen. Diese beziehen sich nun meist auf sämmtliche Lande des Königs, und befestigen so die Einheit der Rechtsverwaltung, auf welche hinzuarbeiten, eine in den natürlichen und politischen Verhältnissen Preußens liegende nothwendige Tendenz ist, deren Ausführung, wie oben erinnert ist, schon dieser König beabsichtigte, die sein großer Sohn und Nachfolger sich angelegen seyn ließ, die aber erst später erfüllt wurde.

Die das Verfahren betreffenden sind §. 16. nahmhaft gemacht. Folgende beziehen sich auf das Strafrecht, nach der Zeitfolge.

---

bracht, und solcher gestalt aus den Stricken des Teuffels heraus gerißen werden mögen. Wann aber dennoch einige dergleichen ruchlose Menschen sich finden solten, welche entweder münd- oder schriftlich daß sie Gott abgeläugnet und dem Teuffel sich ergeben, öffentlich erklären würden, sollen als Blasphemi angesehen und am Leben oder anderweit am Leibe bestraffet werden" §. 2. „Alldieweilen aber doch nicht zu läugnen, daß es Leute giebet, so durch die Magiam vel naturalem vel artificialem denen Menschen und Viehe mit oder ohne Gift, Schaden oder Nachtheil zufügen, so soll ein solcher, wenn dadurch ein Mensch ums Leben gebracht worden, wie ein Mörder oder Vergifter — gestrafft werden." Im §. 3. heißt es von „Wahrsagern, klugen Frauen rc." sie sollen „als vorsetzliche Betrüger mit willkührlicher Straff, als Gefängniß, Verweisung und Staupenschlag, angesehen und bestraffet werden." „In welchem Falle nach Gelegenheit und Umständen der Persohnen und Verbrechung die Straffe entweder hart oder gelinde willkührlich eingerichtet, und die Consulenten sowol als die würkliche böse Künstler und Betrüger über das durch die Kirchen-Diener aus Gottes Wort eines bessern unterrichtet werden sollen."

Ueber den „Todtschlag, und Mißbrauch der Rencontres" v. 12. März 1718,[166]) „wegen Abstellung des Vollsaufens, und daß die Trunkenheit in denen delictis nicht entschuldigen, sondern die Strafe vermehren soll, 31. März 1718."[167]) „Allgemeines Edickt wegen des Kinder-Mords, worin die Straffe des Sacks verordnet wird, 30. August 1720," woran sich unter dem 22. Nov. 1721 ein „renovirtes und geschärftes Edickt wegen des Kinder-Mordes" schließt.[168]) „Geschärftes Edickt wider die Raubereyen und Diebereyen, 5. April 1723."[169]) „Verordnung daß in puncto Sodomiae ohne einzigen Unterscheid, ob immissio seminis geschehen oder nicht, die Straffe des Feuers zuerkannt werden soll, 11. April 1725."[170]) „Edickt, daß die Zigeuner, so im Lande betreten werden und 18 Jahre, und drüber alt seyn, ohne Gnade mit dem Galgen bestraffet, und die Kinder in Waisenhäuser gebracht werden sollen, v. 5. Oct. 1725."[171]) Jene Strafe des Stranges wird den Wilddieben unter dem 9. Januar 1728 und deren Begünstigern unter dem 2. März desselben Jahres gedrohet[172]) und wiederholt „eingeschärft, wegen überhandnehmender Wilddiebereien, v. 28. Dec. 1730."[173]) Ferner: „Allgemeines Edickt,

[166]) Corp. Const. March. Tom. II. Abth. III. Nr. XXXVI. S. 113.

[167]) Corp. Const. March. a. a. O. N. XXXVII. S. 115.

[168]) a. a. O. N. XLII. S. 121. XLVIII. S. 131.

[169]) a. a. O. N. XLVII. S. 129.

[170]) a. a. O. N. LIII. S. 141.

[171]) a. a. O. N. LIV. S. 141.

[172]) a. a. O. N. LVII. S. 145. N. LVIII. S. 147.

[173]) a. a. O. N. LXIII. S. 155. Ueber Diebstähle der

wegen Bestrafung des Selbstmords. 22. Januar 1731," nachdem schon am 5. Aug. 1728 durch Rescript verordnet war, „daß die Selbstmörder durch den Schinder, ohne Unterscheid, begraben werden sollen."[174]) Ein „renovirtes und geschärftes Banqueroutier-Edickt vom 4. Febr. 1723," welches auf simulirte Insolvenz die Todesstrafe setzt.[175]) Endlich mit Uebergehung einiger minder wichtigen Verordnungen, die strengen „Edicte, wegen der Diebstähle in denen Residentzien," wonach „Hausdiebe, die einen Kasten, Thüre oder Spind erbrechen, und etwas daraus stehlen, wenn sie auch Alles restituiren können, binnen acht Tagen gehänket, die, welche einsteigen, einbrechen, oder sich in ein Haus einschleichen, und darin verschließen lassen, gleichfalls mit dem Galgen bestraffet, und wenn sie Waffen mit sich führen, gerädert werden sollen." v. 9. Januar 1736, wozu unter dem 29. Octob. 1736 die Verordnung kam, daß „wegen der Hausdiebe, alle Herrschaften und Familien, wann sie Gesinde annehmen, dieses Edickt ihnen vorlesen und bekannt machen sollen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige."[176])

Schiffs-Knechte auf Schiffen. Contin. I. N. XXXIV. S. 281. vom 3. Sept. 1739.

[174]) a. a. O. N. LXIV. S. 157. und LIX. S. 147.

[175]) a. a. O. Abth. II. N. XL. S. 209.

[176]) a. a. O. Abth. III. N. LXXV. S. 179. und N LXXVIII. S. 189., wobei hervorzuheben ist, daß nach N. 6. des ersten Edicts, die Strafe des Stranges, auf den dritten gemeinen, aber großen Diebstahl (hier über 20 Rthlr.) gesetzt wird, ohne Unterschied, „ob der Dieb bereits bestraffet worden oder nicht." Dieß entsprach der Strenge jener Gesetzgebung, ohne durch das gemeine Recht und die Praxis unterstützt zu werden

§. 25.

Schlußbetrachtung.

Die bisher, und insbesondere die zuletzt angeführten Gesetze[177]) lassen uns, ohne eine weitere Auseinandersetzung, schon nach der kurzen Inhalts-Angabe den Charakter der Strafgesetzgebung in dieser Periode, zugleich den Zustand der Sitten, uud das Bedürfniß, gerade gewissen Verbrechen, die sehr häufig vorkamen, z. B. Todtschlägen, Kindermorden, gefährlichen Diebstählen, Raub, durch strengere Gesetze zu begegnen, ziemlich richtig würdigen. Verkennt man nicht den Eifer des Königs für Handhabung des Rechts, und die dadurch zu befördernde innere Sicherheit, so muß man auch zugestehen, daß eine Strenge und Unverhältnißmäßigkeit der Strafen, insbesondere aber ein nicht zu rechtfertigender, so häufiger Gebrauch der Todesstrafen statt fand, selbst der s. g. qualificirten, in Fällen, wo die P. G.-O. nur einfache Todesstrafe zuläßt, oder auch diese ausschließt, daß es nur von der Unkenntniß oder Partheisucht ausgehen kann, wenn man immer von Neuem die P. G.-O. der Barbarei anklagt, sie einen mit Blut geschriebenen Codex nennt, und dabei vergißt, wie sehr man in mancher Hinsicht über 200 Jahr später, zu einer Härte gelangt war, die dem milden,

---

[177]) S. noch aus dem J. 1739 das Edict v. 3. Sept. über den von Schiffsknechten auf den Schiffen verübten Diebstahl oder Betrug, der mit der Karre, und v. 15. Dez. über Dieberei und Veruntreuung bei den Königl. Proviant-Magazinen, welche, je nachdem der Schade unter 10 Rthlr. oder mehr als 10 Rthlr. betrüge, ohne Unterschied, ob derselbe ersetzt werden könnte, oder nicht, mit Staupenschlag und ewiger Karre, oder mit dem Strang bestraft werden solle, in der Cont. I. des Corp. C. C. M. Abth. III. N. XXXIV. und XLVIII.

gerechten Sinn des Nachfolgers Stoff genug zu Verbesserungen überließ. Dazu kommt die bereits erwähnte Willkühr, die sich zuweilen über die Formen des Verfahrens hinwegsetzte, unmittelbar eingriff, selbst, gegen das bestehende Recht, die nach den Gesetzen gefällten Strafurtheile schärfte. [178]) Jedoch ist dieses eine Ausnahme, die man unbillig gebraucht hat, um den Geist der Rechtspflege in dieser Periode überhaupt zu verdächtigen. [179])

Dritte Periode.

Von dem Regierungs-Antritte Friedrichs des Großen bis zur Bekanntmachung des allgemeinen Landrechts.

§. 26.

Vorerinnerung.

Wie groß auch der Eifer war, mit welchem Friedrichs Vater sich der Verbesserung der Rechtspflege und Gesetzgebung annahm, so blieb doch ein reiches Gebiet belohnender Thätigkeit seinem Nachfolger übrig, der in allen Zweigen der Verwaltung und Regierung die wich-

---

[178]) Klein a. a. O. im Archiv S. 125 ff. Häberlins Staatsarchiv III. Bd. Heft 11. S. 249—281. Aktenmäßige Relation von denen beyden Schloßdieben zu Berlin, Valentin Runken, ehemaligem Castellan, und Daniel Stiefen, gewesenem Hofschlösser rc. Berlin 1719. — Das Criminal-Collegium hatte auf den Strang erkannt; der König verhängte die Strafe des Rades.

[179]) S. oben Note 70. und über einige Curiosa aus diese Periode Kleins Annalen Bd. VIII. S. 245 ff. Ueberhaupt v. Sahme Einleitung zur Preuß. Rechtsgelahrtheit 1741 S. 420—507. Schweikart über die in Ost- und West-Preußen geltenden Rechte rc. (ein besonderer Abdruck aus dem 52. Hefte der v. Kamptz'schen Jahrb. der Preuß. Gesetzgebung) Berlin 1825. 8. S. 133 ff.

tigsten Fortschritte nicht nur begünstigte, sondern sie meist selbst machte und einführte. Es beginnt jetzt die Periode des Einflusses der neueren Philosophie, wogegen andere Seiten der Rechts-Auffassung in den Hintergrund treten. Mag die ältere, wie die neuere Richtung in ihrer Einseitigkeit gemißbilligt werden, es hatte doch jede in ihrer Zeit eine Berechtigung, die nicht verkannt werden darf, und so war, bei dem dringenden Bedürfniß der Verbesserung in vieler Hinsicht, welches sich jetzt mehr aussprach, die gegen das Historische sich geltend machende philosophische Ansicht unzweifelhaft jetzt an ihrer Stelle berechtigt. Bekanntlich aber ist die Philosophie jener Zeit nicht die speculative, deren Ausbildung erst unserer Zeit angehört; es ist vielmehr ein Kampf zweier entgegengesetzten Principien, deren Vermittlung hier noch nicht erfolgt. Beide kommen in der Beziehung auf das Praktische und Verständige überein, die speculative und die dialektische Seite erlangen noch ihr Recht: die Wolfische Philosophie steht auf dem Boden der Empirie und vertheidigt im Allgemeinen mehr das Vorhandene: die Voltaire'sche, überhaupt die französische, später das System der s. g. Encyclopädisten, greift das Bestehende an seinen schwächsten Seiten mit den Waffen des Rationalismus, der Verständigkeit, kluger Berechnung, des Witzes und Spottes an. Unserer Zeit wird es leichter, als der damaligen, die Grenze zu bestimmen, wie weit es richtig war, wie weit nicht, daß man im Kampf gegen Vorurtheile, Aberglauben, religiöse und andere Mißbräuche die neuere Aufklärung rasch in die Gesetzgebung einführte; man hat bei unleugbaren Fortschritten allerdings auch gefehlt, indem man den Kampf auch gegen wohlbegründetes, selbst tiefer Sittliches und Religiöses führte, und das Neuere nicht überall das

Bessere, die Wahrheit war. Diese Fehler gut zu machen blieb und bleibt unserer Zeit vorbehalten. Friedrich der Große repräsentirt auch in der Gesetzgebung seine Zeit, er ist es, der ihre Intelligenz und ihr Bewußtseyn in sich trägt, und geltend macht, mit vorherrschender Neigung auf die Seite der Bildung des Volkes, das er, so weit seine Wissenschaft durch Individuen ausgesprochen wurde, für das fortgeschrittenere hielt.[180]) Doch hat er, im Ganzen, seiner individuellen Meinung, wo er sie als solche erkannte, nicht die Autorität der allgemeinen beigelegt, und in gesetzlichen Bestimmungen, die Neuerungen einführten, diese mit vieler Schonung dem Hergebrachten angeschlossen, ja letzterem nicht selten noch eine zu große Berechtigung eingeräumt.

Uebrigens widerspricht die Schilderung, welche der König von dem Zustande der Rechtspflege macht, wie er sie vorfand,[181]) keineswegs der Anerkennung, die er

[180]) S. die durch viele richtige und tiefe Bemerkungen ausgezeichnete „**Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois**" in den **Oeuvres de Frédéric II., Roi de Prusse, publiées du vivant de l'Auteur. à Berlin 1789. Tome second p. 166—210.**

[181]) In der **histoire de la guerre de sept ans. Oeuvres posthumes. Tom. III. Berlin 1788. p. 14. 15. „La justice mal administrée durant le règne précédent, et qui étoit devenue très injuste, méritoit des soins, et une attention particulière. L'on s'étoit accoutumé à éluder les lois. Les procureurs faisoient un trafic honteux de la bonne foi; il suffisoit d'être riche pour gagner sa cause, et d'être pauvre pour la perdre. Ces abus, devenant de jour en jour plus intolérables, demandoient nécessairement une réforme, tant pour les personnes des juges, des avocats et des procureurs, que pour les lois mêmes, qu'il falloit éclaircir, et dont surtout il falloit retrancher ces formalités qui ne touchant point au fond de la cause, prolongent les procédures."**

den Fortschritten der Gesetzgebung zu Theil werden läßt; er selbst führte ja einen Theil seiner weisen Plane durch den nämlichen Cocceji aus, dem schon sein Vater lange vorher legislative Arbeiten anvertraut hatte (§. 13 rc.).[182]) Vielmehr bestätigt die Bemerkung des Königs, die sich vornehmlich auf die bürgerliche Rechtspflege mit bezieht, daß die Gesetzgebung allein nicht, wie Manche noch jetzt zu glauben scheinen, hinreiche, den gefühlten Gebrechen abzuhelfen, daß vielmehr wesentlich es auf die angestellten Invididuen ankomme, durch Rechtlichkeit, gründliche Kenntnisse, Fleiß und Geschicklichkeit, ein wahres Leben den

[182]) Le Roi chargea son grand Chancelier de Cocceji de cé travail: c'étoit un homme d'un caractère intègre et droit, dont la vertu et la probité étoient dignes des beaux temps de la république romaine; savant et éclairé il sembloit comme Tribonien être né pour la législation, et pour le bonheur des hommes. Ce savant jurisconsulte entreprit avec tant de zéle cet ouvrage pénible et délicat, qu'après un an d'un travail assidu les cours souveraines de justice, purgées de tous le sujets qui en avoient fait la honte, furent remplies par des magistrats vertueux. Le nouveau code des lois pour toutes les provinces de la domination prussienne fut achevé, et après qu'il eut été approuvé par les Etats, ces lois furent promulguées. On étendit ses vues jusque sur l'avenir, et comme l'expérience des choses humaines apprend que le meilleures institutions se corrompent ou deviennent inutiles, si l'on en detourne les yeux, et si l'on ne ramène pas ceux qui doivent les observer aux premiers principes qui en ont posé les fondemens, on régla qu'il se feroit tout les trois ans une visite générale des cours souveraines de justice, pour tenir la main à l'observation des nouvelles lois, et pour punir les officiers de justice qui auroient prévariqué; cet ordre nouveau, introduit dans la justice, raffermit le bonheur des citoyens, en assurant les possessions de chaque famille, chacun put vivre en paix à l'abri des lois, qui régnèrent seules. Dieß schrieb der König 1764. Vgl. jedoch damit Preuß a. a. O. Th. III. S. 372 ff. mit I. S. 313 ff.

organischen Einrichtungen und den geschriebenen gut gemeinten Verordnungen zu geben. Die von ihm beabsichtigte durchgreifende Verbesserung des gesammten Justizwesens kam vollständig erst unter seinen Nachfolgern zu Stande; was für das bürgerliche Verfahren geschah, mußte später einer neuen, jedoch nach des Königs eigenen Plane ausgearbeiteten Prozeßordnung weichen; das Criminalwesen insbesondere blieb auf der bisherigen Grundlage, und neue einzelne Gesetze bezeichnen die Fortschritte, und den Geist, der die neuen Werke in diesem Gebiete beseelen sollte. Diese sind es, die wir nunmehr, die wichtigsten hervorhebend, betrachten wollen.

§. 27.

Einzelne Gesetze über das Verfahren.

Wir beginnen mit dem Verfahren, weil der König seine Gesetzgebung mit der Aufhebung der peinlichen Frage auf die heilbringendste Weise eröffnet und Preußen den Ruhm verschafft hat, hierin den meisten andern Staaten mit dem guten Beispiele vorausgegangen zu seyn. Wenige Tage nach seinem Regierungsantritt, am 3. Juni 1740,[183]) wurde durch Cabinetsordre die Folter abgeschafft, jedoch nicht für alle Fälle; sie sollte noch angewendet werden „bei dem crimen laesae Majestatis (d. h. nicht die jetzt s. g. Beleidigung der Majestät, sondern Hochverrath) und Landes-Verrätherei, auch denen großen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele Delin-

[183]) Friedrich Wilhelm starb am 31. Mai 1740. C. C. M. Cont. I. Nr. XXII. S. 341.

quenten, deren Connexion herauszubringen nöthig, impliciret sind." [184])

Völlig abgeschafft wurde sie durch die Ordres von 27. Juni und 4. August 1754, und für Schlesien insbesondere vom 8. August 1754 und 18. Nov. 1756, wobei auch das Zwangsmittel durch Schläge, welches einzelne Richter unter jenes Verbot nicht mit begriffen glaubten, untersagt wurde. Daß diese, wie alle andern Fortschritte in der Strafgesetzgebung, wie in andern Zweigen der Staatsverwaltung unmittelbar von dem Könige ausgegangen sind, ist bekannt. Auch spricht derselbe seinen Antheil bestimmt, mit jenem Eifer aus, mit dem er jegliches Große und Gute umfaßte: „Qu'on me le pardonne, si je me récrie contre la question: j'ose prendre le parti de l'humanité contre un usage qui fait honte à des chrétiens et à des peuples policés; et j'ose ajouter, contre un usage aussi cruel qu'inutile. — Il y a huit ans que la question est oublie en Prusse: on est sûr de ne point confondre l'innocent et le coupable; et la justice ne s'en fait pas moins." [185])

---

[184]) Diese Ordre s. in Behmer Novum jus controversum. Lemgoviae 1771. Tom. II. S. 478 ff.

[185]) S. die Note 180 angef. Diss. sur les raisons d'établir on d'abroger les lois. p. 200. 202. Bemerkenswerth ist, daß, während der König von der Aufhebung der Folter, als seit 8 Jahren verfügt, hier offen spricht, die Sache doch noch lange nachher selbst den Untergerichten nicht bekannt gemacht wurde. Der in der vorigen Note citirte Behmer, ehemals selbst Mitglied des obersten Criminal-Collegii, sagt Tom. II. Obs. LXXIV. S. 478: „Olim hoc inter Arcana absconditum, ex metu ne innotesceret delinquentibus inquisitis, imo judicium criminale superius (cuius fui assessor) semper rationes dubitandi sententiae criminalis dirigebat in quaestio-

Es wird gewiß nicht gemißbilligt werden, die Cabinets-Ordres selbst in die Noten mit aufzunehmen, weil

---

nem, simulando eius perdurantem usum, ne judicia inferiora de abrogatis tormentis suspicarentur. Ast in praesenti post 30 annos et quod excurrit, effluxos, nemo amplius hanc ignorat abrogationem." Die Ordre selbst lautet: Seine Königliche Majestät in Preußen u. s. w. Unser allergnädigster Herr haben aus bewegenden Ursachen resolviret, in Dero Landen, bey denen Inquisitionen die Tortur gänzlich abzuschaffen, außer bei dem crimine laesae Majestatis, und Landes-Verrätherey, auch denen großen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele Delinquenten, deren Connexion herauszubringen nöthig, impliciret sind. Hingegen sollen in allen übrigen Fällen, wann die Delinquenten die stärksten und sonnenklare Indicia und Beweise durch viele unverdächtige Zeugen, und dergleichen wider sich haben, und doch aus hartnäckiger Bosheit nicht gestehen wollen, dieselbe nach denen Gesetzen bestrafet werden. Höchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen also Dero würcklichen Geheimen Etats-Minister von Cocceji allergnädigst, das nöthige dieserhalb zu besorgen. Charlottenburg d. 3. Juni. 1740.

Friedrich.

Die Rubrik lautet: Ordre an den Etats-Minister v. Cocceji. „Die Tortur soll bey denen Inquisitionen gänzlich abgeschaffet werden, außer bei dem crimine laesae Majestatis und Landes-Verrätherey, auch bey dergleichen großen Mordthaten, wo verschiedene Menschen umgebracht sind, oder wider die Mitinquisiten anders nicht inquiriret werden kan. Sonst aber sollen die völlig überwiesenen Delinquenten, ohnerachtet ihres hartnäckigen Leugnens, nach denen Gesetzen gestrafet werden." Behmer l. c. fährt fort: „Talis sapientissimae humanissimaeque Legis ne verbulum quidem, neque ex nigro, neque ex rubro perdendum est, utpote quam Serenissimus Rex noster, proprio motu, et tam circumspecte, ac si esset consummatus Jure-consultus, concipi curavit; et quantum ad meam pervenit notitiam, durante gloriosissimo hoc regno, nec in unico casu, torturae locus fuit datus." Indeß kam dennoch die Anwendung des Zwangs ausnahmsweise noch nach dieser Verordnung vor, jedoch so, daß K. Genehmigung eingeholt werden mußte. Folgende Kabinetsordre d. d. Potsdam 13. Marty 1752 theilt Stübel Criminal-Verfahren III. §. 1185. mit:

sie außer ihrem nächsten Interesse auch für die Geschichte der Einführung der außerordentlichen Strafe, in dem

---

An den Großcanzler Freiherrn v. Cocceji.

„Mein lieber Großcanzler und Etats-Minister. Ich habe aus eurem Berichte v. 8. dieses ersehen, was Ihr bei Gelegenheit eines im Amte Aschersleben bei einem Schäfer geschehenen gewaltsamen Einbruchs und den dabei verübten großen Grausamkeiten von denen Räubers, unter welchen zwey Bürger der Orther mit befindlich gewesen, gemeldt und angefraget habet. Worauf ich denn zur Resolution ertheile, daß, da Eurem Anführen nach, gegen nur gedachte beyde Bürger verschiedene schwere indicia vorhanden, selbige aber alles leugnen, und sich dadurch loshalftern wollen, Ich erlauben will, daß solche mit dem ersten Grade der Tortur, je dennoch aber auch weiter nicht beleget, und dadurch wo möglich zum Bekenntniß der Wahrheit gebracht werden. Im übrigen dienet Euch hiedurch zur Direcktion, daß die Ursachen, warum ich in gewissermaaßen die Tortur abgeschaffet, bekannt seyn, und allemal dieselben bleiben. Wobey ich aber dennoch der Meinung bin, daß, wenn in sehr schweren und die öffentliche Sicherheit und Ruhe störenden Verbrechen ein Delinquent seines Verbrechens durch Zeugen oder durch andere gegen ihn klar herausgebrachte Umstände dergestalt völlig überführet wird, daß zu dessen rechtlicher Bestrafung nichts weiter, als nur sein eigenes Bekenntniß fehlet, welches derselbe aber hartnäckig und boshafterweise refüsiret, um nur allein von der gesetzmäßigen Strafe sich zu befreyen, alsdann Meinen Sentiment nach, dennoch über einen boshaften Maleficanten nach der Rigueur der Gesetze verfahren, und derselbe seines Leugnens ungeachtet, mit der ordinairen Strafe billig beleget werden kann. Ich bin euer wohl affecktionirter König. Friedrich."

Später schienen diese Ausnahmen nicht mehr genehmigt worden zu seyn, obgleich öfter darauf angetragen wurde; dagegen wird auf die Ueberführung stets die ordentliche Strafe zu erkennen befohlen. Hierher gehört die Kabinetsordre v. 27. Juni 1754 (bei Hymmen Sammlung IV. S. 202 und Stübel a. a. O. S. 51.):

„Mein lieber Etats-Minister von Bißmark.

Auf euren Bericht v. 19. d. den in großen Verdacht, wegen begangenen Mordes und Beraubung stehenden Schäfer Górt (bei Stübel Carl) Heinrich Schmidt betreffend, gebe ich euch hierdurch zur Resolution, daß, weil ich in dergleichen Criminal-Fäl-

der jetzt geltenden Criminal-Ordnung bekannten Sinne, wichtig sind. Daß die außerordentliche Strafe, in dem

---

len die Tortur allemal als ein theils grausames, theils aber ungewisses Mittel ansehe, die Wahrheit der Sache herauszubringen, Ich also das Erkenntniß des Berlinischen Criminal-Senats confirmiret, und solches durch Vollenziehung der hiebei zurückkommenden Expedition approbiret habe. Wobei ich euch denn zu Eurer und derer Criminal-Collegiorum Direcktion hierdurch nochmalen declarire, daß, wenn in dergleichen Criminal-Fällen, wo es auf die öffentliche Sicherheit ankommt, die Delinquenten durch klare indicia oder auch Zeugen und andere ganz deutliche sprechende Umstende so überführet sind, daß nichts an Richtigkeit des Facti, als nur allein die eigene Confession des Delinquenten fehlet, welche sonsten durch die in den Gesetzen geordnete Tortur herauszubringen ist, so denn auf solchen Fall die gesetzmäßige Todesstrafe sonder Bedenken von denen Criminal-Collegiis erkannt werden kann, ohne daß selbige nöthig haben, die eigene Bekenntniß eines schon ganz überführten Delinquenten zu erfordern, und abzuwarten. Ich bin rc." Friedrich.

Ferner die v. 4. August 1754 (Hymmen a. a. O. S. 203):

„Mein lieber Groß-Canzler Freiherr v. Cocceji.

Da ich ersehen habe, was Ihr bei Gelegenheit der in Schlesien entdeckten großen Räuberbande, und der von der Breslauschen Oberamtsregierung deshalb zu dirigirenden Inquisition melden und anfragen wollen; So ertheile ich euch darauf zur Resolution u. s. w.

Was aber den zweiten Punkt wegen der Inquisiten anlanget, daß diejenigen, welche einen rechtlichen Verdacht gegen sich haben, und dennoch die That läugnen, durch die Tortur zur Bekenntniß gebracht werden sollen;

So ist euch darauf in Antwort, daß nachdem Ich das grausame, und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisse Mittel der Tortur, in dergleichen Fällen gänzlich abgeschaffet habe, es also auch dabey sein Bewenden haben muß. Dahingegen aber wiederhole Ich hierdurch dasjenige nochmalen, was ich vorher schon verschiedentlich an den Etats-Minister von Bißmark solcherhalb declariret habe, daß nemlich, wann gegen dergleichen Inquisiten sich so viele Umstände hervor thun, daß dieselben dadurch ihres Verbrechens völlig überzeuget werden, und daß alsdann nichts weiter, als ihr eignes Geständniß fehlet, welches aber dieselben hartnäckig zurückhalten, so dann auf deren

andern Sinne, wo sie nicht s. g. Verdachtsstrafe ist, auch dem frühern Preuß. Rechte und Gerichtsgebrauche nicht

---

eigne Confession bei Abfaßung der Sentenz nicht reflecktiret, sondern solches dermaaßen erkannt werden soll, als ob deren Geständniß würklich vorhanden sey.

Sollten aber die Umstände den Inquisiten nicht ganz völlig compliciren, und dennoch der größeste Verdacht gegen solchen vorhanden seyn, daß der Inquisit das Verbrechen würklich begangen habe, auch die Umstände solches zum höchsten wahrscheinlich machen, alsdann muß dergleichen Inquisiten, wann er schon sich zu keinem Bekenntniß bequemen will, der Vestungsarrest oder die Vestungsarbeit auf Zeit seines Lebens, und dabei in Eisen geschmiedet zu werden, erkannt werden. Wornach Ihr nun in solchen Fällen, wo es auf die publique Sicherheit ankommt, erkennen zu lassen, auch die Regierungen deshalb zu instruiren habt. Ich bin u. s. w. Friedrich."

Hiermit ist zu verbinden: das an alle K. Regierungen, auf die Anfrage aus Schlesien, ergangene Rescript v. 8. Aug. 1754 (bei Stübel a. a. O. S. 51 und v. Ledebur Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats. Bd. V. S. 58 ff.) „Bey uns ist jüngsthin unterthänigst angefraget worden: „„ob diejenigen Inquisiten, welche einen rechtlichen Verdacht gegen sich haben, und dennoch die That läugnen, nicht durch die Tortur zum Bekenntniß gebracht werden sollen.""

Da Wir nun bereits hiebevor declariret, was massen wir die Tortur, als ein grausames, und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisses Mittel, gänzlich abgeschafft haben wollen, es auch fernerhin dabey lediglich sein Bewenden haben muß; So finden wir Nöthig, euch sothane Unsere Willens-Meinung gleichfalls gnädigst hiermit bekannt zu machen, und euch zur Direction in Ansehung dergleichen Inquisiten, dahin zu eröffnen, daß wenn gegen dieselbe sich so viele Umstände hervorthun, daß sie dadurch ihres Verbrechens völlig überzeuget werden, und nichts weiter als ihr eigenes Geständniß fehlet, welches sie aber hartnäckig zurückhalten, sodann auf deren eigener Confession bei Abfassung der Sentenz nicht reflectiret, sondern solche dermaßen erkannt werden soll, als ob deren Geständniß wirklich vorhanden sey. Dahingegen wenn die Umstände den Inquisiten nicht ganz völlig compliciren und dennoch der größeste Verdacht gegen selbigen vorhanden seyn sollte, daß er das Verbrechen wirklich begangen habe, auch die Umstände solches zum höchsten wahrscheinlich machen,

unbekannt war, ist auch aus der bisherigen Darstellung ersichtlich. So erinnert schon die erste Ordre in den

---

alsdann dergleichen Inquisiten, ob er sich schon zu keinem Bekenntniß bequemen will, der Vestungs-Arrest, oder die Festungs-Arbeit auf Zeit seines Lebens, und dabey in Eisen geschmiedet zu werden, erkannt werden müsse; Wonach ihr euch dann bei vorkommenden Fällen, genau und eigentlich allergehorsamst zu achten. Weil aber Unsere Intention nicht ist, daß diese Verordnung bey dem Publico eclatire, So habt ihr, der Präsident, denen Räthen die Verschwiegenheit auf ihre Pflicht anzubefehlen, die Criminal-Collegia und deren Räthe aber vor euch zu fordern, denenselben diese Instrucktion zuzustellen und gleichfalls auf ihre Pflicht zu verwarnen, daß sie von dieser Verfassung Niemanden etwas sagen und offenbaren wollen u. s. w.

Da indessen bei mehreren Gerichten, namentlich in Schlesien, Schläge statt der verbotenen Folter angewendet wurden, so erging das Rescript v. 10. Nov. 1756 (bei **Behmer** l. c. 476. v. **Ledebur** a. a. O. S. 60.)

„Unser hiesiger Criminal-Senat, hat seit einiger Zeit verschiedentlich wahrgenommen, daß nicht nur von einigen Untergerichten, bey vorfallenden Inquisitionen, darinnen excediret worden, daß sie die Inquisiten, wann es gleich zuweilen an einem gehörig festgesetzten corpore delicti ermangelt, dennoch durch heftiges Schlagen zum Bekenntniß zu bringen suchen, und solches, wann die Inquisiten ihr solchergestalt gethanes Bekenntniß nachhero wiederrufen, von neuem wiederholen, sondern auch, daß die Defensores der Inquisiten vor Abfassung ihrer Schriften, nicht mit denselben selbst sprechen, sondern solche öfters einzig und allein aus den Ackten anfertigen. Wann nun ersteres, als ein gewaltsames und letzteres, als ein illegales Verfahren, schon längst verboten worden ist, als sehen wir uns gemüßiget sothanes Verbot hiemit nochmals zu wiederholen, und euch in Gnaden anzubefehlen, denen sämtlichen Untergerichten von neuem durch ein Circulare aufzugeben, sich alles Schlagens der Inquisiten, gänzlich und bei unausbleiblicher Strafe zu enthalten, und wann ja bei Inquisiten, welche starke indicia wider sich, und schon mehrere delicta begangen haben, dergleichen Züchtigung nöthig erachtet werden sollte, darüber jedoch zuvor bei euch, oder bei denen ihnen vorgesetzten Justiz-Collegiis anzufragen, übrigens aber die Defensores jedesmal anzuhalten, sich vor Anfertigung ihrer Schriften mit dem defendendo gehörig zu besprechen, und solche

Worten stärkste und sonnenklare indicia an die L. 25. Cod. de probat. „vel indiciis ad probationem indubitatis et luce clarioribus," und läßt schließen, daß in den bezeichneten Fällen, gleichwie man es nach Römischem Recht annimmt, die volle ordentliche Strafe gemeint sey, da es im Texte und in der Rubrik heißt, „nach denen Gesetzen gestrafet werden." Daher sagt Behmer a. a. O. „Ejus (sc. torturae) defensor Carpzovius, si nunc foret redivivus, quantum ob-

nicht blos aus denen Acten und denen darin vorkommenden Umständen abzufassen. Ihr habt demnach solches Circulare sofort zu erlassen, und eures Orts dahin zu sehen, daß der darinnen gegebenen Vorschrift überall gehörig nachgelebet werden möge." — Dennoch mußte wieder am 4. October 1766 ein Rescript an die Breslauische O.-A.-Regierung erlassen werden (N. C. C. Tom. IV. Nr. 81. S. 568 und bei Behmer l. c. S. 450: „Friedrich, König rc. Unsern rc. Wir wollen euch bei Gelegenheit das wider den Inquisiten N. N. von euch veranlaßten s. g. examinis rigorosi nicht verhalten, daß dergleichen, ohne vorgängiges rechtliches Gutachten eines Criminal-Collegii, und ohne von Uns eingeholte Approbation, niemals verordnet werden muß, wie ihr solches euch schon ex dispositione Codicis Fridericiani p. IV. t. V. §. 8. lit. g. hättet entnehmen können. Denn durch Veränderung des Namens, leidet die Sache keine Aenderung, und das Schlagen der Gefangenen, hat vor den gemeinen Arten der Tortur noch diese Bedenklichkeiten voraus, daß die an den Inquisiten verübte Gewalt ganz unbestimmt ist." — Indessen wurde mit allerhöchster Genehmigung im Jahr 1771 in Stargard, und 1772 in Müncheberg eine Art Folter — langes Liegen in den von dem Fürsten Leopold v. Dessau erfundenen Trögen — angewendet. Die Verhandlungen darüber, mit Gutachten und einem Bildniß, s. bei Hymmen a. a. O. S. 204 ff. Einige der hier mitgetheilten Rescripte, nebst der Geschichte ihrer Veranlassung, s. in den Schlesischen Provinzialblättern v. 1827. St. 4. S. 357 ff.; vgl. noch mein Lehrbuch des Crim.-Prozesses §. 121. und Preuß Friedrich der Große I. Bd. S. 140 ff.

obstupefieret, justitiam criminalem aeque bene imo melius exerceri, etiam sine fibulis? Rerum enim eiusmodi gnavo, inque exercitio criminalis justitiae versato, patet, acutum et expertum judicem raro aberrare a vero, indicia rimando, et eventualiter poenam extraordinariam dictando, quae nunquam tanget plane innocentem quam e contrario quaestio plures innocentes, quam sontes, inde ab eius incunabilis maceravit." Wir lassen die Richtigkeit dieser Behauptung, die selbst den Irrthum zugiebt, als der nur selten einträte (raro aberrare a vero), hier dahingestellt, wo nur auf den historischen Zusammenhang und die Ansicht der Zeit aufmerksam gemacht werden soll.

Andere, das Verfahren betreffende, Verbesserungen sind unter andern die civilrechtliche Behandlung geringer Uebertretungen (28. Nov. 1752), neue Einrichtung der Criminaltabellen (26. Juli 1755), der Criminal-Instanzen (30. October 1765) und der weitern Vertheidigung und mit Einsendung der Acten (1. Febr. 1759)[186]), die Justiz-Visitation der Untergerichte (19. Juni 1773). In Betreff der Oberdirectionen ein besonderes Edict für Preußen v. 19. Dec. 1755, und über die unerläßliche Zuziehung einer Gerichtsperson und Aufzeichnung eines gerichtlichen Protocolls (19. Juni 1756). Zu bemerken

[186]) Vgl. Edict v. 18. Sept. 1744 in d. N. C. C. M a. a. O. Nr. XXXIV. S. 46. Schon am 1. Juli 1746 fiel, nach Ordre v. 20. Juni d. J. die Transmission der Acten hinweg, wogegen „jedesmal bei denen Justiz-Collegiis, Consistoriis, auch Gerichten, durch die geordnete und zugelassene Instanzien selbst gesprochen und erkannt werden soll." C. C. M. Cont. III. Nr. 13. S. 76. S. noch über die Begünstigung der Defension das oben Note 185 mitgetheilte Rescript v. 18. Nov. 1756 und Circulare v. 27. Jan. 1772 in N. C. C. V. Nr. 8. S. 91.

ist das Hofrescript vom 7. Dec. 1775, welches die im Preuß. Landrecht von 1721 Lib. VI. Tit. 1. Art. 2. §. 11. vorgeschriebene dreimalige Litiscontestation, welche in der West-Preuß. Reg.-Instruct. vom 21. Sept. 1773 §. X. p. 21 ad Lit. b. auf die drei Fälle des criminen perduellionis, homicidii dolosi und falsae monetae beschränkt war, auch auf das crimen incendii ausgedehnt wurde. Begünstigung der Vertheidigung durch Unterredung des Defensors mit dem Angeschuldigten (18. Sept. 1764), wogegen jene bei Uebertretungen, die gering und nicht schon mit einem Jahr Zuchthaus geahndet werden, wegfällt (26. Aug. 1768). Die Begleitung von Missethätern evangelischen Bekenntnisses durch Geistliche wurde am 3. Juli 1769 untersagt, für Katholiken aber auch ferner gestattet.[187]) Oeffentliche Warnungs-Anzeigen, bei Gelegenheit der Vollstreckung von Lebens- oder solchen Leibesstrafen, wodurch Uebelthäter von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden rc. (3. Juli, 30. Aug. und 17. Sept. 1769).[188])

§. 28.

Gesetze über Verbrechen und Strafen.

Auch hier eröffnet die Reihe ein gleich nach dem Regierungsantritt des Königs erlassenes Gesetz, welches

---

[187]) Klein im Archiv a. a. O. S. 139.

[188]) Nur die erheblichsten Verordnungen sind hier kurz angedeutet. Zur Ersparniß des Raumes sind die Quellen, die jetzt nach den verschiedenen Sammlungen der Provinzen (namentlich seitdem Schlesien hinzugekommen, wofür die Korn'sche und Brachvogelsche Edicten-Sammlung nachzusehen) sich sehr vermehren, nicht besonders genannt. Außer denen, die in den Continuationen des C. C. M. stehen, s. Hymmen Sammlung IV. S. 192—218, die eine Uebersicht der das Verfahren betreffenden Rescripte von 1717 an bis 1777 giebt.

eine Milderung bei einem Verbrechen verfügt, das schon seit langer Zeit die Gesetzgebung ausgezeichnet hatte, bald durch härtere, bald durch gelindere Behandlung, und das von Seiten der Criminalpolitik, bei seinem eigenthümlichen Charakter, auf die verschiedenste Weise betrachtet worden war. Die P. G.-O. hatte die schwere Strafe des Kindermordes, als Regel, abgeschafft, eine mildere an deren Stelle gesetzt, und nur ausnahmsweise, wo das Verbrechen an einem Orte überhand nähme, die alte Gewohnheit beizubehalten verordnet. Friedrich Wilhelm I. hatte aber die strenge Strafe des Säckens eingeführt, und in einem erweiterten und geschärften Edict wiederholt (20. August 1720 und 22. Nov. 1723)[189]. Friedrich der Große schaffte durch die Kabinetsordre v. 31. Juli und das Rescript v. 7. Aug. 1740 diese verwerfliche Strafe sofort ab, und verhängte die Enthauptung der Schuldigen.[190]) Er ließ es aber nicht dabei bewenden. Seinem Scharfblick und seiner Menschenfreundlichkeit entging nicht,[191]) daß es vor Allem nöthig sey,

[189]) C. C. M. Th II. Abth. IV. Nr. 42. 48.

[190]) C. C. M. Cont. I Nr. 42. S. 371: „Friedrich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen hinführo die Strafe des Kindermordes dergestalt gemildert wissen, wie abschriftlich anbeigeschlossene Cabinets-Ordre v. 31. Juli c. a. anweiset, als welche ihr euch zur Nachricht und Achtung dienen zu lassen habt. Seyd ꝛc. Gegeben, Berlin d. 7. August 1740." — „Seine Königl. Maj. in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben aus bewegenden und gnädigen Ursachen resolvirt, daß hinführo die Kinder-Mörder nicht gesacket, sondern mit dem Schwerdt hingerichtet, und solches gehörig publiciret werden soll, und befehlen Sie dahero dem ꝛc. von Broich allergnädigst das nöthige dieserhalb zu besorgen." Charlottenburg d. 31. Juli 1740. Friedrich. — Ordre an den Etats-Minister von Broich.

[191]) In der Note 180 angef. Dissertation sur les raisons etc. sagt der König S. 198: „Les lois n'attachent-elles

dem Uebel möglichst vorzubeugen, durch Veranstaltungen von Hülfe für die Unglücklichen, welche Furcht vor Schande und Strafe, Armuth und Verzweiflung zu der Verletzung der Mutterpflichten und zu den unnatürlichsten Handlungen trieben. Hierauf bezogen sich die Edicte zur Verhütung des Kindermordes, [192]) die dann nothwendig die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft als selbstständige Vergehen ahndeten, jedoch in noch bestimmterm Sinn auch von den Betheiligten gekannt seyn sollten, als sonst die Bekanntschaft mit den Gesetzen gefordert, und nur ausnahmsweise verziehen wird. Wie

pas un degré d'infamie aux couches clandestines? Une fille, née avec un tempérament trop tendre, trompée par les promesses d'un débauché, ne se trouve-t-elle pas, par la suite de sa crédulité, dans le cas d'opter entre la perte de son honneur, ou celle du fruit malheureux qu'elle a conçu? N'est-ce pas la faute des lois de la mettre dans une situation aussi violente? Et la sévérité des juges ne prive-t-elle pas l'Etat de deux sujets à la fois? de l'avorton qui a péri, et de la mère, qui pourroit réparer abondamment cette perte par une propagation légitime? On dit à cela qu'il y a des maisons d'enfans trouvés: je sais qu'elles sauvent la vie à une infinité de bâtards; mais ne vaudroit-il pas mieux trancher le mal par ses racines, et conserver tant de pauvres créatures qui périssent misérablement, en abolissant les flétrissures attachées aux suites d'un amour imprudent et volage?"

[192]) Vom 17. Aug. 1756. N. C. C. Tom. II. Nr. 74. S. 158. Edict wider den Mord neugeborner unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. Berlin den 8. Febr. 1765. N. C. C. Th. III. Nr. 13. S. 583. Eben da S. 594. Summaria des neuen Edicts gegen den Kindermord; ferner die Declarationen, Rescripte und Circulare v. 9. Januar 1766 l. c. Tom. IV. Nr. 6. S. 53., v. 27. Juli 1766 l. c. Nr. 65. S. 511, 20. Juli 1770 l. c. Nr. 53. S. 7315, und 16. Nov. 1775. Ueberhaupt über die Abschaffung der frühern Strafe, Kirchenbuße, v. 20. Juni 1746. v. Sahme Einleitung rc. S. 827. Behmer l. c. Obs. LXVIII. S. 445 ff.

man auch über diese Gesetze, und die darauf gegründete spätere und jetzt noch geltende Gesetzgebung urtheilen möge, die allerdings einer Verbesserung bedarf: es war durch jene Bestimmungen ein großer Fortschritt gegen die frühere Zeit gemacht worden.

Ein nicht minderer lag in der richtigen Würdigung des Selbstmordes, wodurch an die Stelle der ältern Gesetze, neue angemessenere Bestimmungen traten.[193]) Bei dem Diebstahl sollte die Strafe des Stranges, wo sie bisher gesetzlich verwirkt war, nicht mehr erkannt werden, außer „wenn über den Diebstahl etwas mörderliches verübet worden."[194]) So macht auch eine Cabinetsordre,[195]) worin der König der erkannten zweijährigen

---

[193]) Die ältern, unter der vorigen Regierung v. 24. Juli und 8. Aug. 1728 (C. C. M. II. Abth. III. Nr. 59.), 22. Oct. 1729, 22. Jan. 1731 (a. a. O. Nr. 64.) sind declarirt unter d. 7. März 1747 (Cont III. Nr. 7. S. 145) und endlich zwei aufgehobene am 6. Dec. 1751 (N. C. C. Tom. III. Nr. 5. 1203).

[194]) Eine Kabinetsordre v. 23. Juli 1743, aus Brieg datirt, welche sich in den C. C. M. nicht, aber bei Behmer novum jus controv. Tom. II. Obs. VI. S. 154 findet, versagt die Bestätigung eines dem König eingesandten Todesurtheils und schließt: „Se. Königl. Maj. befehlen — in andern gleichmäßigen Fällen sich nach dieser Allerhöchsten Königlichen Intention zu richten." Behmer fügt jedoch S. 155 hinzu: „Interim, cum furta Berolini ingravescerent, et Justitia prope sit clementia temperata per Sapientiam, Serenissimus sapientissime anno 1768 permisit, ut tres fures insignes famosi laqueo fuerint puniti, etiamsi homicidii attentati simul rei non fuerint."

[195]) Vom 8. April 1750, abgedruckt bei Hymmen Sammlung IV. S. 172. Note 12. Auch hier ist zu beachten, was der König selbst in der angef. Diss. S. 196 sagt: L'équité naturelle veut qu'il y ait une proportion entre le crime et le chatiment: les vols compliqués méritent la mort: ceux qui se commettent sans violence, ont des côtés par lesquels

Festungs-Strafe wegen eines versuchten Straßenraubes, eine zehnjährige substituirt, die Behörden auf Beobachtung eines richtigern Verhältnisses zwischen den Verbrechen und der Strafe aufmerksam. „Bei Diebstählen aus Unbesonnenheit, Armuth ꝛc. soll nicht nach der größesten

---

on peut envisager avec compassion ceux qui en sont coupables. Il y a l'infini entre le destin d'un riche et celui d'un misérable: l'un regorge de bien et nage dans le superflu; l'autre, abandonné de la fortune, manque même du nécessaire; qu'un malheureux dérobe, pour vivre, quelques pistoles, une montre d'or, ou pareilles bagatelles, à un homme que sa magnificence empêche de s'appercevoir de cette perte; faut-il que ce miserable soit dévoué à la mort? l'humanité n'exige-t-elle pas qu'on adoucisse l'extrême rigueur? Il paroit bien que les riches ont fait cette loi: les pauvres ne seroient-ils pas en droit de dire: „Que n'a-t-on pas de la commisération de notre état deplorable? Si vous étiez charitables, si vous étiez humains, vous nous secourriez dans nos misères, et nous ne volerions pas: parlez, est-il juste que toutes les félicités de ce monde soient pour vous, et que toutes les infortunes nous accablent?" — La jurisprudence prussienne a trouvé un tempérament entre le relâchement de celle d'Egypte et la sevérité de celle de France: les lois ne punissent point de mort le vol simple, elles se contentent de condamner le coupable à la prison pour un certain temps: — Si l'on se contente de punir légèrement les petites fautes, on réserve les derniers supplices aux brigands, aux meurtriers, aux assassins, de sorte que la punition marche toujours de pair avec le crime." — Diesen Grundsätzen entsprechen die Edicte über Einbrechen, und auf öffentlicher Landstraße verübte Thätlichkeiten, Räubereien ꝛc. v. 28. Sept. 1750 (Cont. IV. Nr. 140. S. 290), 28. Dec. 1750 und 17. Jan. 1751 (N. C. Tom. I. Nr. 9. S. 10) und endlich die Cabinetsordre vom 17. Oct. 1753 über Bestrafung der Wilddieberei, worin der König rügt, daß dieses Vergehen unverhältnißmäßig hart mit 6 Jahren Zuchthaus geahndet, dagegen die schwerere Schuld pflichtvergessener Cassenbedienten nur mit 2 Jahren bestraft werde, und Abstellung befiehlt. S. Hymmen a. a. O. S. 191.

Rigueur der sonst vorhin darauf gesetzten Strafe verfahren, mithin nicht die Todesstrafe oder eine sehr harte und lange Vestungsarbeit erkannt werden, wenn zumalen der Dieb dadurch noch corrigiret werden kann, und bey seinem begangenen Diebstahl keinen Mord begangen, oder gar sehr große Gewalt gebraucht hat." Wo aber Letzteres der Fall wäre, und sonstige Mißhandlungen statt gehabt, „ingleichen wenn ganze Diebes-Complotts sich finden, sodann muß mit gehörige Rigueur und Schärfe verfahren, und, befundenen Umständen nach, die Todesstrafe oder aber doch die Strafe der Vestungs-Arbeit auf Zeitlebens, oder wenigstens auf eine vieljährige Zeit zuerkannt werden: weil das Publicum seine gehörige Sicherheit haben muß, von dergleichen Verbrechern aber nicht leicht zu hoffen, daß solche sollten corrigiret werden können."

Zweckmäßig wurde durch Rescript vom 5. Nov. 1743 an die Stelle der Landes-Verweisung mit Staupenschlag — Karren- und Zuchthaus-Strafe gesetzt, „weil man sonst die Delinquenten in den Stand setzet, herum zu laufen, und künftig zum Präjudiz des Publici noch mehr Diebstähle und andere Unthaten zu begehen."[196]) Von einem ähnlichen Gesichtspunct geht das merkwürdige Rescript v. 10. Juli 1756, wegen Erkenntniß auf die Strafe der Infamie, aus, welches sich durch richtige politisch-legislative Würdigung einer Strafe und Folge einer Strafe, oder auch Volksansicht auszeichnet, deren Schwierigkeiten zu beseitigen noch jetzt der Gesetzgebung nicht ganz gelungen ist.[197])

---

[196]) C. C. M. Cont. II. Nr. 44. S. 160, vgl. mit dem Befehl v. 8. Aug. 1758 in N. C. C. M. Nr. 37. S. 308.

[197]) N. C. C. M. Nr. 64. S. 116: „Nachdem eine Zeit

Da es aber hier nicht unser Zweck seyn kann, eine vollständige Uebersicht aller, das Strafrecht im weitesten Sinn betreffenden Gesetze zu geben, und insbesondere das nicht erwähnt ist, was mehr dem Gebiete der Polizei anheimfällt, eben so was die Strafen der Zoll, Steuer- und Accise-Defraudationen betrifft, welche, wenn sie auch, zum Theil durch ihre Höhe, zu den eigentlichen criminellen gehören,[198]) doch entweder von andern als den Cri-

---

her zu mehrmalen geschehen, daß unsre Criminal-Collegia, denen zur Vestung, Zucht, oder Arbeitshaus-Strafe condemnirten Inquisiten nicht famam reserviret, sondern wohl gar selbst auf die Infamie erkannt haben, wir aber solches insonderheit ratione status politici, auf vielerlei Art, vornehmlich aber deshalb sehr nachtheilig gefunden, weil derjenige Delinquent, welcher mit einer Infamie beleget worden, ein unnützes Mitglied der Societät wird, und wenn er dereinsten von der Vestung oder aus dem Arbeitshause seine Entlassung erhält, sich außer Stande befindet, fernerhin sein Brod auf eine ehrliche Art zu verdienen, dahingegen demselben eben dadurch wohl gar Gelegenheit gegeben wird, um seinen Unterhalt zu erlangen, desfalls zu unerlaubten Mitteln zu schreiten: So wollen und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß ihr von nun an, in allen und jeden Fällen, da in Unsern Edicten nicht mehr ausdrücklich die Strafe der Infamie verordnet ist, denen zur Vestung, Zucht- oder Arbeits-Hause condemnirten Delinquenten in eurem Erkenntniß famam ausdrücklich reserviren, und wenn ja das Verbrechen so beschaffen wäre, daß solches denen gemeinen Rechten nach, eine Infamie nach sich zöge, dagegen mehrere Jahre zur Vestung oder Zuchthaus-Arbeit erkennen sollet. Solltet ihr jedoch unumgänglich nöthig finden, bei gewissen sich ereignenden Begebenheiten, auf die Infamie stricte zu erkennen, so müsset ihr dieserwegen, bey eurem abzustattenden Gutachten, besonders berichten." — Man sieht hier übrigens die frühere, auf Mißverständniß einiger Stellen des römischen Rechts beruhende Meinung, daß der Richter befugt sey, durch Erhöhung der Strafe, von der sonst eintretenden Folge der Infamie zu befreien — hier zum Gesetz erhoben. S. mein System der Crim.-Rechts-Wiss. §. 126. und S. 308 ff.

[198]) So wurde unter dem 3. April 1774 die Ausführung

minal=Behörden zuerkannt wurden, oder in so fern die allgemeinen in Preußen geltenden Bestimmungen über das Verfahren von jeder Behörde zur Richtschnur genommen werden mußten, nichts Eigenthümliches darbieten, so genügt es zu bemerken, daß in den letzten Regierungsjahren des Königs wenig neue Strafgesetze ergangen sind. In einigen spricht sich größere Milde aus, z. B. die verordnete geringere Strafe des Zinswuchers, und s. g. contractus mohatrae [199]) und Beschränkung der subsidiaren Verbindlichkeit der Judenschaft eines Orts, wenn ein von ihnen selbst als verdächtig angezeigtes Mitglied, dessen Fortschaffung die Behörde nicht bewirkt hat, einen Diebstahl verübt hat; [200]) nur ein Gesetz, vielmehr eine gelegentliche Bestimmung, wenige Monate vor dem Ableben des Königs, am 13. März 1786, erlassen, enthält eine größere, später nicht mehr befolgte Härte, die derselbe glaubte rechtfertigen zu können. [201]) Es betrifft den Todtschlag, der ohne alle

der Wolle und Wollfelle bei Lebensstrafe verboten. N. C. C. M. Tom. V. N. 28. S. 271.

[199]) v. 23. und 26. Mai 1779, N. C. C. M. Tom. VI. N. 14. S. 1562.

[200]) v. 8. Oct. 1776, N. C. C. Tom. VI. N. 61. S. 374. und declarirt am 10. Nov. 1777, a. a. O. N. 49. S. 1049.

[201]) N. C. C. M. Tom. VIII. N. 15. S. 53 ff. „Sr. K. Maj. — haben bisher mißfällig wahrgenommen, daß bei denen Criminal=Prozeßen von denen Gerichten nicht scharf genung erkannt wird, besonders in Fällen, wo es auf eines Menschen Leben oder Tod, und auch auf die Sicherheit des Publicums auf der öffentlichen Land= und Heerstraßen ankommt. Beide Fälle erfordern mehrere Aufmerksamkeit von Seiten der Gerichte, und es muß gegen die Verbrecher mit mehrerm Ernst und Schärfe erkannt werden. Denn wenn sich ein Paar Leuthe streiten und schlagen, und der eine kommt dabey so zu Schaden, daß er gleich todt bleibt, oder auch davon sterben muß, so mag der an-

weitere Unterschiede eine Lebensstrafe nach sich ziehen soll. Wir werden weiter unten auf diese Bestimmung und deren Veranlassung zurückkommen.

---

dere nun dagegen sagen, was er wolle, so hilft das Alles doch nichts, denn der eine Mensch ist doch einmal todt, und der andre, als dessen Mörder und der an dessen Tod schuld ist, muß davor wieder am Leben gestraft werden.

Desgleichen müssen auch solche Bösewichter, welche die publique Sicherheit auf denen Heerstraßen stören, die Reisende und andere Leuthe überfallen, sie insultiren und beleidigen, auf Lebenszeit zur Vestung condemnirt werden. Denn dergleichen Bösewichter die das thun sind eben so gut im Stande, die Leuthe auf denen Heerstraßen zu plündern, auch zu ermorden, wenn nicht so von ohngefähr Leuthe zu Hülfe kommen.

Es muß demnach gegen solche grobe Verbrecher nicht gelinder, als auf lebenswierige Vestungs-Strafe erkannt werden, und können sie noch Gott danken, daß sie mit dem Leben davon kommen. Denn zu Erhaltung der Sicherheit des Publicums, müssen dergleichen Verbrecher, welche Leuthe auf denen Land- und Heer-Straßen befallen, nothwendig exemplarisch bestraft werden, um andre abzuschrecken. Denn was soll daraus werden, wenn man im Lande auf öffentlicher Heerstraße nicht mehr sicher ist. Höchstdieselben lassen dieses also dem Hof- und Cammer-Gericht zu erkennen geben, mit dem Befehl in vorkommenden Fällen hiernach sich ganz eigentlich und stricte zu achten und schärfer zu erkennen, auch alle übrigen Justiz-Collegia und Untergerichte in der Provinz danach ausführlich zu instruiren. Potsdam den 13. März 1786. Friedrich."

Das Cammer-Gericht sah sich zu folgender Bekanntmachung veranlaßt: „Nachdem Sr. Königl. Maj. durch die Cabinets-Ordre d. d. Potsdam den 13. März 1786 Höchstselbst zu verordnen geruhet haben, 1) daß wenn bei entstandener Schlägrei jemand durch einen andern getödtet oder doch dergestalt beschädiget werde, daß er davon sterben müsse, der Thäter, ohne daß auf dessen angebrachte Entschuldigungen weiter geachtet werden dürfe, am Leben bestraft werden solle, 2) daß diejenigen welche die öffentliche Sicherheit auf den Heerstraßen stören, die Reisenden, oder sonst darauf befindlichen Personen überfallen, sie insultiren und beleidigen, zur lebenswierigen Vestungs-Strafe verurtheilet werden sollen: so wird solches zu Jedermanns Achtung und Warnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin d. 6. Apr. 1786."

Dagegen bedarf eines keiner Erinnerung, daß die Anwendung solcher strengen Gesetze durch das Daseyn des vollen Beweises, sowohl hinsichtlich des objectiven Thatbestandes, als der Thäterschaft bedingt war. Auch ist die frühere, nach Aufhebung der Folter, ertheilte Befugniß, die volle ordentliche, selbst Todesstrafe bei vorhandener dringender Wahrscheinlichkeit aus Anzeigen zu erkennen, später in der „neuen Verordnung um die Prozeße zu verkürzen," Berlin den 15. Januar 1776, zurückgenommen,[202]) und so zu der gemeinrechtlichen Bestim-

[202]) N. C. C. M. Tom. VI. N. 3. S. 19. §. 8. „In Criminal-Fällen, wenn kein vollkommener Beweis wider den Angeschuldigten vorhanden, muß niemals aus bloßen Anzeigen (indicia) wenn sie auch noch so dringend scheinen, auf die ordentliche harte Strafen, sondern auf temporäres Gefängniß nach Befinden der Umstände erkannt werden." In diesem Sinne, der möglichen Unschuld nicht zu nahe zu treten, verfügt §. 9: „Ist eine des Verbrechens verdächtige Person in Untersuchung gerathen, und ist, weil sie nicht überwiesen werden können, von fernerer Untersuchung abgestanden worden, so soll, wenn im Verlauf der Zeit, durch nachherige Begebenheiten, die völlige Unschuld dieser Person entdeckt wird, solche nicht nur vollkommene Restitution der Kosten, sondern auch aus der Sportul-Casse desjenigen Collegii, wo die Untersuchung geschwebt, eine nach Bewandniß der Umstände, und der Verschiedenheit des Standes, billigmäßig zu arbitrirende Vergütigungs-Summe erhalten, damit die nachherige entdeckte Unschuld wegen allen bei der ersten Untersuchung erlittenen Ungemachs schadlos gestellet werde."

Aus derselben allgemeinen Verordnung heben wir, im Gegensatz zu der Sorge, daß nicht Unschuldige ein Nachtheil treffe, die eben so wichtige in §. 7. vorgesehene (nicht auf den bürgerlichen Prozeß zu beschränkende) Vermeidung des Mißbrauches des Eides hervor. „Alle Unsere Justiz-Collegia sollen bei ihren Rechts-Sprüchen nach dem allgemeinen Grundsatz den wir ihnen hiedurch einschärfen und der darinnen bestehet, daß die Eidesleistungen und Erkenntniße auf Eide, so viel nur immer möglich, zu vermeiden, und einzuschränken, ganz eigentlich und genau bei

mung der P. G.-O. Art. 22. zurückgekehrt, aber, indem die bei dem Verbot der peinlichen Frage jetzt entstandene Lücke einer Ausfüllung bedurfte, durch Gestattung des Erkenntnisses auf zeitige Freiheits-Entziehung, der Uebergang zu dem noch jetzt in Preußen geltenden Rechte gemacht worden.[203])

§. 29.

Die Straf-Rechts-Verwaltung.

Wie dankenswerth aber auch die bisher erwähnten Fortschritte der Strafgesetzgebung zu rühmen sind, von denen wir nur die wichtigsten bezeichnet haben; wie sehr auch schon die Aufhebung der **Folter** allein hinreicht, um dem Bestreben des großen Königs, auch in den Annalen des Preußischen Strafrechts, ein unvergängliches Denkmal zu sichern, so ist doch, was hier geschehen, von minderer Bedeutung, wenn man es mit dem vergleicht, was im Gebiete der bürgerlichen Prozeßgesetzgebung, und der Gerichts-Organisation, und was in

---

Vermeidung Unseres höchsten Mißfallens, sich achten." Schon am 11. Juni 1772 war in dem Reglement über die Accise- und Zoll-Justizsachen Cap. IV. §. 67. (N. C. C. M. Tom. V. N. 35. S. 266 ff.) verordnet, „daß kein purgatorium statt haben solle, und finden sich statt dessen principia vorgeschrieben, wonach zu verfahren ist, wenn der Denunciat weder einen vollen Beweis wider sich, noch seine Unschuld bis zur hinlänglichen Ueberzeugung ausgewiesen hat." Ein Circulare wegen zu vermeidenden purgatorii, nebst Begleitungs-Rescript an den Ober-Appellations-Senat des Cammer-Gerichts vom 22. Febr. 1785 (N. C. C. T. VII. N. 13. S. 3029 ff.) wiederholt dieses Verbot, rechtfertigt dasselbe gut, und giebt demselben eine noch ausgedehntere Anwendung, vgl. meine historisch-prakt. Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Verfahrens S. 8 ff, besonders S. 126—151.

[203]) Meine angef. Erörterungen S. 235 ff.

andern Zweigen der Verwaltung geleistet worden ist. Vielleicht lag eben in der größern Thätigkeit, die dieser letztern, selbst mit Vorliebe, bei bekanntlich nicht selten ungünstigen Verhältnissen und Unterbrechungen durch Kriege ꝛc., zugewendet wurde, der Grund, weshalb man sich im Strafrechte auf Abstellung der dringendsten Gebrechen beschränkte, eine vollständige Reform späterer Zeit vorbehaltend, nachdem zuvor die bürgerliche Gesetzgebung ihre Aufgabe gelöst haben würde.[204]) Kam nun aber gleich verhältnißmäßig weniger im Wege eigentlicher Gesetzgebung zu Stande, so umfaßte doch der Eifer und die Sorge des Königs nicht minder auch die strafrechtliche Verwaltung, und um ein vollständiges Bild von der Geschichte jener Zeit zu erhalten, wird es nothwendig, auch den persönlichen Antheil zu würdigen, den Friedrich **II.** diesem Gebiete unausgesetzt gewidmet hat. Strenge Gerechtigkeitsliebe, Ausübung des höchsten Oberaufsichtsrechts, um einerseits jedem Mißbrauch zu begegnen, dem Staate gewissenhafte und treue Richter zu erhalten,[205])

[204]) Der König hatte, bei Gelegenheit der ihm zu streng erschienenen Bestrafung eines Wucherers in Breslau, in einer Cabinets-Ordre an den Großkanzler von Fürst, und Justizminister von Carmer, erklärt: Se. Maj. fänden die Criminalstrafen überhaupt zu barbarisch und wollten nach Beendigung des damaligen Krieges (1778) hierunter eine Aenderung machen. Es beschränkt sich aber dieses auf die schon angeführte Ordre über den Wucher v. 23. Mai 1779.

[205]) Hierher gehören die Anweisungen an verschiedene Crim.-Collegia zur Herstellung einer gründlichen und gleichmäßigen Rechtspflege §. 6. „Special-Anweisung für das K. Ost-Preuß. Hof-Hals-Gericht und Criminal-Collegium zu Königsberg v. 30. July 1774," in N. C. C. M. Tom. V. 3. Nr. 57. S. 919; das „Circulare an alle Regierungen, daß alle Referendarien sich auch im Criminal-Prozeß Kenntniß verschaffen, in dergleichen Sachen arbeiten, und bei dem gesetzlichen examine dieserhalb mit exami-

und den freien Ideen unter dem Einflusse der philosophischen Richtung des Zeitalters, für die sich der geistreiche Fürst lebhaft interessirte besonders im Wege landesherrlicher Milderung, den Uebergang in die Praxis zu verschaffen, andrerseits einer falschen Gelindigkeit zu begegnen, und die neben der Gerechtigkeit und mit ihr in Betracht kommenden Zwecke des Gemeinwohls, der Sicherheit :c. zu erreichen, — dieses sind die überall erkennbaren Motive in dem Verfahren des Königs, und mögen selbst die Abweichungen entschuldigen, die in einer Zeit, wo es kein anderes verfassungsmäßiges Organ gab, um die Autorität des strengen Rechts auch wieder gegen richterliche Willkühr zu sichern, von der höchsten Gewalt ausgingen.[206])

nirt werden sollen, v. 29. Juli 1775," a. a. O. Nr. 37. S. 212. Die Instruction für die Criminal-Richter in Cleve v. 21. Oct. 1766, N. C. C. M. Tom. IV. Nr. 84. S. 569. Die Cabinets-Ordre v. 27. Aug. 1776 „daß, wenn ein Rath sich nicht so wie es seine Pflicht erfordert, bei Verwaltung der Justiz aufgeführt und betragen hat, dergleichen Räthe Sr. Majestät mit Beifügung der Art ihres Vergehens jedesmal directe von der Landes-Regierung angezeigt werden sollen," a. a. O. T. VI. Nr. 48. S. 239. und 53 S. 361 (11. Sept. 1776) — Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Unter-Gerichten des Königreichs Preußen :c. v. 3. Dec. 1781, a. a. O. T. VII. Nr. 3. S. 672 (mit Rescript v. 9. Januar 1782). Reglement wegen k. E. des Justiz-Wesens bei den Ob.- und Unt.-Gerichten der Chur- und Neu-Mark Brandenburg v. 30. Nov. 1782, a. a. O. Nr. 54. S. 1869 ff., vgl. Rescript v. 27. Jan. 1786, a. a. O. T. VIII. Nr. 5. S. 33. Auch die vielen zunächst auf die Civil-Rechtspflege sich beziehenden Verordnungen sind mittelbar hierher zu beziehen, z. B. „Allerhöchste K. Kabinetsordre die Verbesserung des Justizwesens betreffend" v. 14. Apr. 1780, a. a. O. T. VI. Nr. 13. S. 1935, vgl. mit der Instruction für sämmtliche Justiz-Collegia v. 28. Dec. 1779, a. a. O. Nr. 45. S. 1793 ff.

[206]) Diese Aufsicht übte der König aus, indem die Urtheile

Eine Reihe merkwürdiger, zum Theil jetzt erst bekannt gewordener Cabinetsordres und Schreiben bezeugen dieses.[207]) Regelmäßig weiset der König ihm ge-

auf schwere Criminalstrafen zur Bestätigung eingesandt werden mußten. v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen I. S. 22 (der Ausgabe Berlin 1801) erzählt: „Als dem Könige unter d. 26. Juni 1743 der Antrag gemacht wurde, die Einsendung der Criminal-Erkenntnisse, zur Ersparung der Kosten und Beschleunigung der Criminalprozesse, mehr einzuschränken, wies er diesen Antrag mit der sehr merkwürdigen Marginalresolution zurück: „„Nein; Sie sollen alle Criminalurtheile einschikken; sonst würden dabei allerhand Inconvenienzen, und daß die Leute in den Provinzen nach Gefallen gehäckelt würden, entstehen können."" Indessen mußte dieses doch später einige Einschränkung erleiden. In dieser Hinsicht beginnt das Rescript v. 25. April 1776 an das Ost-Preuß. Hofgericht, worin die bereits in den andern Provinzen bestehende Einrichtung eingeführt wird, ein auf zweijährige Zuchthausstrafe ausgefallenes Criminal-Urtheil, ohne vorherige Anfrage und Einsendung an das Criminal-Departement, zur Execution zu bringen (mit Ausnahme der Fälle, wo eine Einsendung „ohne Rücksicht auf dasjenige, was erkannt worden ist," geschehen muß), mit einer Anerkennung, die das in jener Note ausgesprochene Mißtrauen wieder vergütet: „Die von Zeit zu Zeit aus Ost-Preußen eingehende Inquisitions-Acte überzeugen Uns hinlänglich von dem Fleiße und der Genauigkeit, mit welchen Ihr die dieserhalb Euch obliegenden Pflichten zu erfüllen bemüht seyd." N. C. C. M. T. VI. Nr. VI. S. 71.

[207]) S. Preuß Friedrich der Große, Th. I. S. 310 ff. und Urkundenbuch Th. I. S. 19, 71, 119, 146, 167, 169, 175. Ueber die Verurtheilung des ꝛc. Warkotsch in Schlesien wegen Hochverraths 1762, s. eben da Th. II. S. 291 und 433. Da dieser und sein Mitschuldiger entflohen waren, unterschrieb der König, der ungern das nach damaligen gemeinrechtlichen Principien gefällte Urtheil bestätigte, das Urtheil mit den Worten: „das mag immer geschehen (die Vollstreckung am Bildnisse), denn die Portraits werden vermuthlich eben so wenig taugen, als die Originale selbst." Die Geschichte des Freih. W. v. der Trenck, der schuldig genug war, a. a. O. S. 298 ff. Wie geneigt der König war, zu verzeihen, wenn gegen ihn selbst ein Vergehen ver-

machte Zumuthungen zu landesherrlichen Machtsprüchen mit bestimmter Mißbilligung zurück, und wo er in Criminalsachen seine Meinung in anderer Form als der Gnade und Milderung nach gefälltem und ihm vorgelegten Erkenntnisse ausspricht, geschieht es stets ohne der Unabhängigkeit der Rechtspflege zu nahe zu treten. Nicht selten zwar macht er, wie schon oben erinnert wurde, auf die zu große Gelindigkeit mancher Urtheile aufmerksam, auf das Mißverhältniß, wenn manche geringere Vergehen härter geahndet werden als andere schwerere, die mit geringen Strafen belegt wurden, was nicht selten der Fall bei der Unbestimmtheit der Strafgesetze und der, ihrer Grundlage nach, gemeinrechtlichen Praxis war; [208]) aber es wurde dann doch den Behörden nur Anweisung ertheilt, selbst und ohne daß ihrem pflichtmäßigen Ermessen Zwang geschah, zu sprechen, und nur ausnahmsweise wurden einige Urtheile unmittelbar geschärft, wobei die Justiz-Collegia ihre Selbstständigkeit in

übt war, S. 36 mit 402. Vgl. noch Urkundenbuch Th. III. S. 203 ff. „Kabinetsbefehle rc. in Rechtssachen rc.“ u. S. 232 ff.

[208]) v. Arnim Bruchstücke Th. I. S. 18—23 sagt, daß bei der Unbestimmtheit der Preuß. Strafgesetze fast nur nach allgemeinen Grundsätzen verfahren und gesprochen wurde, wo sie in den Königl. Instructionen vorgezeichnet waren. Nur durch die unmittelbare höchste Controlle sey es möglich gewesen, Einheit der Rechtsverwaltung in allen Theilen der Monarchie herzustellen, und jenen Mißverhältnissen zu begegnen. „So konnte man sich — einer Einförmigkeit bei Beurtheilung und Entscheidung einzelner Fälle, einer Festigkeit des Gerichtsgebrauchs, und eines sich immer gleich bleibenden, nach Cultur, Sitten und Neigungen abgemessenen Verhältnisses zwischen Verbrechen und Strafen rühmen, welche in andern Staaten, durch ungleich genauer bestimmte, in das Detail eingehende Strafgesetze nicht hatten hervorgebracht werden können.“

in geziemender Freimüthigkeit zu behaupten wußten.[209]) Es mochte wohl nicht an Veranlassungen, auch vor der Müller Arnoldschen Angelegenheit, gefehlt haben, den König mit einigem Mißtrauen gegen die damalige Rechtspflege zu erfüllen, an deren Verbesserung er fortwährend arbeitete. Man muß dabei berücksichtigen, daß gerade Criminalsachen, die allein zu unmittelbarer officieller Kenntniß desselben gelangten, von der Art waren, wo das durch tiefe Studien geläuterte Rechtsgefühl und der durchdringende Verstand ein Gebiet hatten, sich gegen Unpassendes geltend zu machen, mochte dieses nun der bestehenden Gesetzgebung oder der Rechtspflege zur Last fallen. Von dem Einflusse Voltaire's — des eifrigen Vertheidigers der Familie Calas ꝛc. — ist bereits die Rede gewesen. So erklärt sich, wie der König nicht minder seiner Neigung nachgab, ihm zu hart scheinende Urtheile zu mildern,[210]) als er sich, wo es das Recht und die Gleichheit zu fordern schien, entschloß, solche zu schärfen, wozu ihm eine an sich würdige Ansicht von dem

[209]) Hymmen Beiträge Sammlung VIII. S. 1 ff. Berlinische Monatsschrift v. 1784 S. 47. Preuß a. a. O. Th. III. S. 413 mit 373.

[210]) Folgende Cabinets-Ordre theilt Preuß a. a. O. Th. III. S. 376 Note 1 mit: „Mein lieber Etatsminister Freih. v. Zedlitz: Ich habe Bedenken gefunden, das hieneben wieder zurückerfolgende Todes-Urtheil wider den Brandstifter Dupel zu vollziehen. Er sowohl als der Mitschuldige Weiß werden als junge Leute angegeben und Ich will dahero daß dieselben ebenfalls mit der Todesstrafe verschonet, und beide ins Zuchthaus gebracht, und in solchem für ihre bessere Erziehung und Erkenntniß der menschlichen Pflichten, so wie der Abscheulichkeit ihres begangenen Verbrechens gesorgt werden solle. Ihr habt demnach die Expeditiones solchergestalt anfertigen zu lassen, und Ich bin ꝛc. Potsdam d. 3. April 1776."

höchsten Berufe des Landesfürsten, seiner Meinung und dem Herkommen nach, die Berechtigung ertheilte, welche unsere Zeit und Sitte mit gutem Grunde verwirft. Wie gesagt, man wird die wenigen Fälle solcher Schärfungen und unmittelbaren Eingreifens nicht gut heißen; aber es wäre ungerecht, wenn man übersehen wollte, daß niemals Willkühr, sondern immer nur die Ansicht von der Pflicht den König geleitet habe, daß er entweder einen offenbaren Mißgriff, z. B. eine grundlos angenommene Unzurechnungsfähigkeit, [211]) oder ein Mißverhältniß gegen die Forderungen der Gerechtigkeit zu finden glaubte, denen er um so mehr unmittelbar abzuhelfen versucht war, als er selbst mit ungemeiner Thätigkeit in alle Zweige der Verwaltung einging, auch ermüdende Einzelnheiten nicht scheuend. [212]) Wie viel Schwierigkeiten aber Werke und Unternehmungen dieser Art, wenn durchgreifende Reformen gemacht werden sollten, in dem Preußischen Staate, mehr als in irgend einem andern, wegen der verschiedenen nationalen Elemente und Bestandtheile, haben, wie viel größer dieselben zur Zeit der Regierung Friedrichs des Großen seyn mußten, der zwei wichtige, von einander, wie von den übrigen Preußischen Landen,

---

211) Ein Handwerksbursche, der seines Meisters Kind mit einem Hammer erschlagen hatte, wurde nicht zu der sonst verwirkten Todesstrafe verurtheilt, sondern sollte lebenslängliche Zuchthaushaft erleiden. Der König rescribirte am 17. Mai 1775 eigenhändig: „Das ist Nichts als ledige und dumme Vohrwort. Der Kerl hat ein Kind umgebracht, wäre er Soldat, So würde er ohne Priester executirt, und weillen diese Canaille ein Bürger ist, So macht man ihn melancholisch, umb ihn zu retten. Schöne Justiz" Preuß a. a. O. Th. III. S. 375. Der Ausgang der Sache ist nicht erwähnt.

212) Preuß a. a. O. Th. IV. S. 224. Vgl. auch S. 489.

durch Sitten und Rechtsverfassung so wesentlich verschiedene Provinzen, wie Schlesien und den Theil von Polen, der zu West- und Süd-Preußen gerechnet wurde, mit seiner Krone vereinigte, bedarf keiner Ausführung. Faßt man dieses ins Auge und berücksichtigt man, daß andere, besonders administrative, Anordnungen zuerst und selbst im Gebiete der Rechtsgesetzgebung, einige, noch ehe die Reihe an das Strafrecht kommen konnte, getroffen werden mußten, so wird man finden, daß denn doch nicht zu wenig geschehen sey. Aber, wie gesagt, der im Ganzen gute Zustand der Rechtspflege, welcher am Ende der Regierung des Königs hergestellt war und dessen Vorzüge recht erhellen, wenn man damit die Schilderung vergleicht, die der König von dem Zustande macht, wie er ihn bei dem Tode seines Vaters vorgefunden hatte, — wurde weniger durch Gesetze als durch die stete unmittelbare Aufsicht herbeigeführt, die theils die Justizminister, theils und vornehmlich der König selbst ausübte.[213]) Was hier Treffliches geleistet wurde, welche Sicherheit und Gleichheit der Rechtspflege herrschte, muß man dank-

[213]) v. Arnim a. a. O. Th. I. S. 26: „Die Güte unserer damaligen Criminal-Verfassung lag nicht in den Gesetzen, sondern in dem durch die beständige Controlle der höhern Behörden gebildeten, geläuterten und befestigten Gerichtsgebrauch, den Niemand besser kannte, als der Minister des Criminal-Departements, in dessen Händen diese Controlle besonders ruhte." Derselbe, indem er S. 174 ff. den Werth dieser Einrichtung und ihre vortheilhafte Wirkung auf die Thätigkeit aller Behörden und Beamten hervorhebt, sagt, daß sie „mehr wie alles den unstreitig richtigen Satz bestätigt: daß strenge Aufsicht von oben herab es vorzüglich ist, durch welche eine zweckmäßige Handhabung der Criminalgesetze erreicht werden kann, und daß, durch diese strenge Aufsicht, selbst mangelhafte und unregelmäßige Gesetze zu dem Zweck führen, der ohne jene Aufsicht selbst von den besten Gesetzen nicht erwartet und erreicht werden kann."

bar anerkennen, und der Werth jener unmittelbaren Oberaufsicht wird, durch die oft von den Gegnern angeführten Ereignisse, um so weniger gemindert, als der König selbst, wie gesagt, theils ein damals verfassungsmäßiges Organ für die Aufrechthaltung der Gesetze, auch gegen die Verletzung von Seiten der Behörden, war, theils, indem er die Selbstständigkeit der Rechtspflege überall aufrecht erhielt und achtete, sich die pflichtmäßigen Entgegnungen der Collegien gefallen ließ, wie denn die Preußische Justiz sich in dieser Hinsicht gebührende Achtung im In- und Auslande erworben hat.

Je leichter damals, und bei der Selbstthätigkeit des Königs, die Grenze überschritten werden konnte, desto mehr vermied er auch den Schein der Cabinetsjustiz, die er sich aufs Strengste verbot, wie vielfache Aeußerungen und mehr noch die Abweisungen aller Aufforderungen bekunden.[214])

---

[214]) Von vielen Beispielen nur ein Schreiben des Königs (Preuß a. a. O. Urkundenbuch Th. IV. S. 284 Nr. 43.): „Le mot décisif, que la séparée Comtesse de Randwyck, née Coninck demande, dans sa requête du 8, seroit le jugement arbitraire de Souverain, dont le Roi s'est déclaré plus d'une fois ennemi absolû. Dans toutes les affaires de justice, Sa Majesté s'est plutôt fait une loi d'autant plus inviolable, de laisser un libre cours à la justice, que les différentes instances établies éloignent toute apprehension d'injustice. C'est donc aussi la voye qu'Elle a choisie pour la décision des plaintes de la dite Comtesse. Sa Majesté les a soumises au nouvel examen de Sa Regence de Cleves, et si elle se croit autorisée d'appeller de sa décision, c'est aux tribunaux supérieurs, ou au Departement de Justice, qu'il faut exposer ses griefs, Sa Majesté ne pouvant y intervenir inmédiatement. Potsdam ce 14 d'Aout 1780." S. noch Preuß a. a. O. Th. IV. S. 61, 488. Urkundenbuch Th. IV. S. 19.

In der viel besprochenen Müller Arnoldschen Prozeßsache, die erst jetzt, nachdem alle Verhandlungen bekannt gemacht worden sind, recht gewürdigt werden kann, ist freilich, im guten Eifer für das Recht, dieses selbst verletzt worden, und des Königs Nachfolger in der Regierung hat dieses anerkannt. Um so mehr darf dieses zugegeben und ausgesprochen werden, als man in dem verzeihlichen Irrthum des nicht vollständig unterrichteten Monarchen einen genügenden Erklärungsgrund hat, und nicht genöthigt ist, andere, immer bedenkliche Rechtfertigungen zu suchen. [215]).

Auch der andere Fall, wo die wegen eines Todtschlags, unter mildernden Umständen, erkannte dreijährige Festungsstrafe in die der Enthauptung unmittelbar verwandelt wurde, bestätigt das Gesagte, theils in so fern der König dabei von einer rechtlichen, obgleich nicht juristischen Ansicht ausging [216]) und von Willkühr ent-

---

[215]) Eine vollständige Darstellung nebst Literatur und Actenbelegen s. bei Preuß a. a. O. Th. III. S. 381—412 und Anhang I. S. 489—526, 533, 540—546. Actenwidrig und schon darum zu unrichtigen Ergebnissen führend, ist die „historisch-rechtliche Würdigung der Einmischung Friedrichs des Großen in die bekannte Rechtssache des Müllers Arnold, auch für Nichtjuristen. Von Sengebusch, Dr.; Altona 1829," wie auch Preuß S. 533 gezeigt hat. — S. aber C. F. Sietze Grundbegriff Preußischer Staats- und Rechts-Geschichte. Berlin 1829. S. 558—562. Man vgl. hier die Anrede des Kamm.-G.-Directors v. Kircheisen an den damaligen Kronprinzen, jetzigen König, bei dessen Besuch des Kammer-Gerichts im J. 1792, in Kleins Annalen IX. S. 307.

[216]) Der König schrieb: „Mein lieber Staats-Minister Freiherr v. Reck. Ohneracht et der Mir vorgelegten Gründe zur Abwendung der Todesstrafe des jungen Heyenbreck, bleibe Ich bei denen Gött- und allgemeinen menschlichen Gesetzen, nach welchen ein Todtschläger wieder sterben soll. Ich habe daher die,

fernt war, auch ungeachtet das neue Urtheil von ihm bestätigt wurde, die weitere Vertheidigung dagegen nicht abschnitt, theils hinsichtlich der Behörden, welche nicht nur wiederholt remonstrirten, sondern auch in der weitern Vertheidungsinstanz gleichfalls, ohne sich durch jene unmittelbare Sentenz bestimmen zu lassen, nur auf dreijährige Festungsstrafe erkannten, welches Urtheil, nach dem Tode des Königs, dessen Nachfolger bestätigte, und zur Vollziehung bringen ließ. [217])

Als der baiersche Erbfolgekrieg begann und der König zum Heere abging, verbot er die Zusendung von Berichten, Anfragen, und wies diese, mit einigen Ausnahmen, an die betreffenden Ministerien und Departements. Todesurtheile sollten nicht vollzogen, sondern die Verurtheilten bis zur Rückkehr des Königs sicher verwahrt werden. [218]) Diese Verfügung war, wenn einmal Berichte in Rechtssachen nicht nachgesendet werden sollten, wie es jetzt wohl geschieht, gewiß zu rechtfertigen, da eine kurze Dauer des Krieges vorauszusehen, und die Absicht nur war, diese Fälle, wie stets, aufs Genaueste

---

darnach eingesandte geschärfte Erkenntniß vollzogen, und lasse Euch solche zur fernern Executions-Veranlassung, nebst Eurem Bericht, hieneben zufertigen, wobei Ich bleibe Euer wohlaffectionirter König. Potsdam d. 11. Aug. 1786." Sämmtliche Urkunden bei Preuß, Urkundenbuch Th. III. S. 203—205.

[217]) Preuß Urkundenbuch Th. III. S. 205. Anm. 1 u 2.

[218]) N. C. C. Tom. VI. S. 1242 Nr. 11. „In Ansehung der Criminalsachen haben Wir verordnet, daß, wenn Todesstrafen erkannt werden sollten, deren Vollziehung während Unserer Abwesenheit ausgesetzt, und die dazu condemnirte indessen zur sichern Verwahrung, bis zu Unserer Zurückkunft, in die Festungen gebracht werden sollen; welches Euch gleichfalls hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. An das Cammer-Gericht. Berlin d. 5. April 1778."

zu prüfen, wobei, da von Todesurtheilen die Rede ist, nicht eine Verschärfung, sondern nur Milderung aus Gnade eintreten konnte, so fern die Bestätigung nicht erfolgen sollte. Unvermeidlich war freilich die verlängerte peinliche Lage dessen, der dem Tod entgegensehen mußte. Wo Strenge nöthig schien, um, neben dem Zweck der Aufrechthaltung des Ansehens der Gesetze, auch der Sicherheit ihr Recht angedeihen zu lassen, und durch warnende Beispiele abschreckend zu wirken, wurde zuweilen die Milderung, zu welcher der König so sehr geneigt war, versagt;[219]) jedoch genehmigte auch hier derselbe einen Ausweg, der seitdem fast überall beibehalten worden ist, wo noch qualificirte Lebensstrafen vorkommen, indem diese nur für das Publicum als solche (freilich auch ohne Rechtfertigung und ohne Wirkung) erschienen, für den Sträfling aber die Eigenschaft der einfachen[220]) haben sollten.

---

[219]) Z. B. Preuß Th. IV. S. 334 ff. 489. Urkundenbuch Th. IV. S. 273, 275 mit 294 und 263, wo wieder der Sieg der neuern Bildung gegen die Gesetzgebung früherer Zeit sichtlich hervortritt.

[220]) Preuß Urkundenbuch Th. IV. S. 265 Nr. 4. „Hochgelahrter ꝛc. Bei Gelegenheit der hierbei zurückkommenden Confirmation einer, wider den Musquetier des Manteufelschen Garnison-Regiments, Rhein, gesprochenen Kriegesrechtlichen Sentenz, nach welcher derselbe wegen verübten Mordes und Straßenraubes mit dem Rade von oben herunter vom Leben zum Tode gebracht werden soll, befehle Ich und verordne dadurch ein vor allemal, daß in solchen Fällen, da einem Delinquenten die Strafe des Rades, es sei nun von oben herab, oder von unten herauf zuerkannt wird, es bei der Execution jedesmal dergestalt gehalten werden soll, daß nehmlich der Delinquent vor dem Rädern durch den Büttel, jedoch unvermerkt, und ohne daß es die umstehenden Zuschauer sonderlich gewahr werden können, erdrosselt werden und alsdann die Execution mit dem Rade an ihm ge-

Bemerkenswerth ist, daß im J. 1753 der Fall einer Achterklärung, im alten längst abgekommenen Sinn, als besondere, durch die Rücksicht auf öffentliche Sicherheit veranlaßte Ausnahme vorkam.[221])

Wir schließen diese Betrachtung über den persönlichen Antheil des Königs an der Strafrechtspflege mit der Erinnerung, daß, wie auch die legislativen Arbeiten seiner Zeit bekunden, sein Bestreben nach Verbesserung der Gesetzgebung und Rechtsverwaltung doch stets auf der Grundlage des Herkommens und der durch Erfahrung bewährten Sitte statt fand. Der Einfluß mündlicher Verhandlungen von Seiten der Advocaten, die leicht mögliche Bestechung, welche oratorische Künste ausüben,

---

schehen soll, es wäre denn, daß das Verbrechen des Delinquenten von solcher Enormité wäre, daß die besondern Umstände ein ganz abscheuliches Exempel erforderten, so daß dem Delinquenten die Strafe lebendig gerädert zu werden, besonders zuerkannt werden müßte. Ihr habt also hiernach das Gehörige zu verfügen, damit solches sowohl im gegenwärtigen casu als auch sonsten überhaupt in künftigen Fällen beobachtet werden müsste. Ich bin ꝛc. Berlin d. 11. Dec. 1749. An den Geh. Rath und General-Auditeur Mylius."

[221]) Diese Notiz verdanke ich, wie Mehreres aus diesem Zeitraume, den fleißigen Sammlungen von Preuß. Dieser sagt Th. IV. S. 490 Nr. 16: „Der König hat durch die Minden-Ravensbergische Regierung den aus Schlüsselburg gebürtigen, etliche 30 Jahre alten Räuber und Mörder D. H. Kratz, welcher aus Wesel zum zweitenmal entwischt ist, „„in die Acht und Verfestung erklärt, denselben aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, und sein Leib und Leben, wie eines Vogels in der Luft, jedermann gemein gegeben, auch allen Unterthanen, einige Gemeinschaft mit ihm zu haben, verboten; vielmehr erlaubt, daß er, wo er sich betreffen läßt, ohne alle Strafe entleibt und vom Leben zum Tode gebracht werden könne."" Berlinische Nachrichten von Staats- und Gelehrten Sachen 1753 v. 20. Januar. Nr. 13. S. 36 in dem Artikel Minden, d. 20. Januar."

hielt er für gefährlich, [222]) und es war die Einführung der Mündlichkeit, wie sie jetzt in den Landen französischer Rechtsverfassung vorkommt, so wenig sein Plan, als die eines Geschwornen-Gerichts. Dergleichen, jedenfalls für jene Zeit nicht passende Neuerungen konnten auch den gründlichen Rathgebern, die dem Könige zur Seite standen, nicht beikommen, und es bedürfte hierüber keiner Bemerkung, wenn nicht ein Mißverständniß, wie es wenigstens in der Geschichte der Wissenschaft nicht vorkommen darf, zu der entgegengesetzten Behauptung Anlaß gegeben hätte. [223])

---

[222]) In der angef. Diss. sur les raisons etc. S. 203 ff. äußert Friedrich II. „Rien n'est plus fort dans la bouche d'un homme éloquent que l'art de manier les passions: l'avocat s'empare de l'esprit des juges; il les intéresse, il les entraine: et la prestige du sentiment fait illusion sur le fond de la vérité. — Le chef d'oeuvre de Cicéron est sans doute la peroraison de la harangue pour Fontecus; elle le fit absoudre, quoiqu'il paroisse coupable. Quel abus de l'éloquence, que de se servir de son enchantement pour énerver les lois les plus sages!"

[223]) Daß in dem Freimüthigen oder Berl. Unterhaltungsblatt 1811, Nr. 17—21 unter dem Titel „Sehr merkwürdiger Criminalprozeß in Preußen mit Anwendung der Jury" eine aus einer englischen Novelle entlehnte, erdichtete Erzählung, vorkommt, die eben da Nr. 25. 26. widerlegt ist, mag hingehen, da man in den Salzb. Justiz- und Polizeiblättern v. 1810, Novemberheft, eine Art jurist. Quelle zu haben glaubte, und jenes Blatt selbst keine Quelle für die Rechtsgeschichte ist. Allein, daß auch nach der unmittelbar folgenden Aufdeckung des Irrthums die durchaus unwahre Geschichte, vielmehr die Dichtung, immer wieder nacherzählt wird, wie in Zschokke's Erheiterungen 1819. Bd. 2. Heft 7. — ist unverzeihlich. Ueber das Nähere s. Preuß, a. a. O. Th. IV. S. 483.

Ueber Verbrechen und Strafen.

§. 30.

Durch den Tod Friedrichs II. wird keine Epoche in der Geschichte der Strafgesetzgebung bezeichnet. Diese können wir nämlich erst von der Publication des Allgemeinen Landrechts an rechnen. Allein die Vorarbeiten fallen noch unter die Regierung jenes Königs, und während unter dessen Nachfolger das Werk fortgesetzt und vollendet wird, bleibt auch die Gesetzgebung selbst nicht unthätig, indem einzelne durch Zeitansicht und Bedürfniß geforderte Verordnungen ergehen. Diese sind, ihrem Geiste nach, als Fortsetzung der Richtung zu betrachten, welche wir in dem bisherigen Gange der Strafgesetzgebung beobachtet haben. [224])

Wir werden auch hier nur einige der erheblichsten Gesetze, die zum Theil in das Allg. Landrecht mit aufgenommen sind, namhaft machen, die Periode aber mit der Bekanntmachung des Allg. Landrechts schließen, dessen Geschichte, so weit sie in strafrechtlicher Hinsicht hierher gehört, wir der vierten Periode zweckmäßiger vorbehalten, um nicht eine Trennung dessen, was im Zusammenhang aufzufassen ist, vornehmen zu müssen.

So wird die Beobachtung und zu diesem Zwecke die öffentliche Bekanntmachung des Edicts wegen Kindermords v. 8. Febr. 1765, wieder eingeschärft am 6. Oct. 1786, „vorzüglich die Clausel, nach welcher geschwächte Weibspersonen, zu Vermeidung dieses Verbrechens, mit

---

[224]) Dieß spricht auch das Rescript v. 28. Aug. 1786 über die Justiz-Einrichtung und das neue Gesetzbuch, aus; N. C. C. M. Tom. VIII. Nr. 52. S. 143.

allem Schimpf und Schande verschonet werden sollen."[225]) Im ähnlichen Sinne wird unter d. 12. Oct. desselben Jahres den geistlichen Inspectoren und Predigern rc. befohlen, die Jugend bei dem Religions-Unterricht mit den „gesetzlichen Strafen des Feuer-Anlegens, der Mordthaten, des Straßenraubes, bekannt zu machen, theils um sie eindringlicher, in Verbindung mit tiefern und gewichtigern Abhaltungsgründen, zu warnen, theils um den Vorwande der Rechtsunwissenheit zu begegnen. Es ist jedoch, was den Kindermord insbesondere betrifft, von den Predigern zu erwarten, daß sie, bei Erwähnung der darauf gesetzten Strafen, die gehörige Aufmerksamkeit dahin richten werden, daß die Bekanntmachung dieser Strafen nicht etwa in eine unzeitige Bekanntschaft mit dem dazu Anlaß gebenden Laster ausarte oder die Neugierde, solches näher kennen zu lernen, reize."[226]) — Die eigenthümliche Stellung des Militärstandes gegen die andern bürgerlichen Stände, in einer Weise aufgefaßt, wie sie dem Princip des Preuß. Staats in jener Zeit vielleicht mehr entspricht, als die neuern Ansichten und Forderungen, veranlaßte besondere, jenen Stand theils begünstigende, theils schwerer berührende Bestimmungen, die gleichfalls in das spätere Gesetzbuch über-

---

[225]) N. C. C. l. c. Nr. 58. S. 189.; vgl. Nr. 24. S. 2437. Rescript v. 6. April 1789.

[226]) a. a. O. Nr. 60. S. 191 ff. Gegen die Verordnung und die nicht ganz richtige Fassung läßt sich Manches erinnern; aber der hier hervorgehobene Punct bekundet eine Zartheit, Vorsicht und Schonung, und eine Berücksichtigung der Sittlichkeit, die man durchaus bei der Bestimmung des Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 902. vermißt. — Vgl. noch „Ueber den Unterricht des Volks von dem Inhalt der Strafgesetze," älteres Archiv des Crim.-R. Bd. II. S. 1.

gegangen sind. Hierher gehören die Rescripte v. 17. Juli 1788, die Bestrafungen der Vergehungen gegen Militärpersonen, v. 31. Juli 1788, wie das Militär wegen Beleidigung der Civil-Personen bestraft werden soll, und v. 8. Januar und 28. Juli 1788 wegen Bestrafung derjenigen, die einem Deserteur durchgeholfen haben.[227])

Personen, die mit einander Ehebruch verübt, sollen nicht nur sich heirathen, sondern auch nicht außer der Ehe ferner mit einander leben. Das Rescript v. 10. Nov. 1788 beruft sich hierbei auf „die gemeinen Rechte, nach welchen der Concubinat überhaupt für ein unerlaubtes Consortium gehalten wird."[228]) — Von dem Verbot für gewisse Personen und Stände, Schießgewehre zu besitzen, welches man auch auf Zolleinnehmer ausgedehnt hatte, sollen diese nach dem Circular v. 23. Dec. 1788 ausgenommen und ihnen der Gebrauch der Waffen zur Nothwehr, aber weiter nicht, gestattet seyn.[229]) Hütungs-Excesse und Holz-Diebstähle in Privatforsten sollen „nach der Forstordnung einer jeden Provinz beurtheilt werden, es wäre denn, daß in einer oder der andern Provinz besondere der Verfassung derselben angemessene Gesetze vorhanden wären, in welchen die Vergehungen dieser Art mit noch strengern Ahndungen als in der Forstordnung belegt würden."[230]) In dem Rescript

[227]) N. C. a. a. O. Nr. 51. S. 2185 ff. Nr. 54. S. 2197 und 52. S. 2191.

[228]) a. a. O. Nr. 86. S. 2307.

[229]) a. a. O. Nr. 5. S. 2803. Vgl. meine Untersuchungen aus dem Gebiete der Straf-R.-W. S 374, 438. und Reglement für die Grenzjäger v. 18. Oct. 1794. N. C. Tom. IX. Nr. 15. S. 1952 ff. §. 31.

[230]) Rescript v. 11. Januar 1790, a. a. O. Nr. 4. S. 2853.

v. 1. Febr. 1792 wegen Unterdrückung aufrührerischer Schriften, in Folge eines Kais. Schreibens v. 3. Dec. 1791, wird die verbindliche Kraft der R.-A. v. J. 1526 §. 9. und 1530 §. 70. und der R.-Exec.-Ordn. v. J. 1555, so wie des Westphälischen Friedensschlusses, anerkannt. [231]) — Wider das Einschleichen der Zigeuner in Ost- und West-Preußen erging am 22. Jan. 1793 eine Verordnung, [232]) und über Bestrafung der Fabriken-Diebstähle am 29. Jan. d. J. ein Publicandum. [233])

Ueber das Verfahren.

§. 31.

Zahlreicher, zum Theil auch wichtiger sind die Verordnungen, welche das Verfahren und einige materielle, jedoch mehr mit diesem in Verbindung stehende Gegenstände betreffen. Auch hier beschränken wir uns auf die bemerkenswerthesten.

Die schon früher verfügte Aufhebung der Versendung der Acten an Schöppenstühle und Facultäten erstreckt eine Declaration vom 10. März 1787 auch auf die eingewendeten Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des General-Auditoriats. [234]) Bei der Bestimmung, daß ein Denunciant oder Verletzter in Injurien-Sachen kein

---

[231]) N. C. C. Tom. IX. Nr. 7. S. 761.

[232]) a. a. O. Nr. 8. S. 1429.

[233]) a. a. O. Nr. 9. S. 1431.

[234]) N. C. C. M. Tom. VIII. Nr. 30. S. 779. Vgl. noch hierüber und „über die eingeschränkte Befugniß der Untergerichte in der Churmark, in Criminalsachen zu erkennen," den von Eisenberg mitgetheilten Bericht der Criminal-Deputation des Kammergerichts v. 9. Januar 1792, welcher die Geschichte kurz vorträgt, in Kleins Annalen IX. S. 147 ff.

Rechtsmittel dagegen soll einwenden dürfen, wenn seiner Meinung nach die öffentliche Genugthuung nicht beobachtet sey, wenn der Denunciat in dieser Hinsicht gar nicht oder zu gelinde bestraft sey, wird davon ausgegangen, daß „nach gemeinen Rechten favor eines absolutorischen Erkenntnisses in processu inquisitiorio, selbst bei eigentlichen Criminal-Verbrechen, so groß ist, daß solches niemals in durius abgeändert, sondern nur, wenn sich neue oder mehrere indicia gegen den denunciatum hervorthun, eine neue Untersuchung darauf gegründet werden kann."[235]) Das Edict wegen des fori bei Criminal-Untersuchungen v. 21. Juli 1787 ist im Wesentlichen in die spätere Crim.-Ordn. übergegangen.[236]) Criminal-Erkenntnisse sollten nach dem Circular v. 14. Dec. 1789 zur landesherrlichen Bestätigung nicht so fort, sondern nur dann eingesendet werden, wenn sich der Verurtheilte „entweder bei dem ersten Urtheil beruhigt, oder ad ulteriorem defensionem desselben erkannt ist,"[237]) und bei Verurtheilungen auf eine kürzere Zeit als zweijährige Zuchthausstrafe, soll es nach dem Rescript v. 8. März 1790 derselben gar nicht mehr bedürfen.[238]) Ueber die Untersuchung bei Brandstiftungen erging am 29. Nov. 1790 ein Rescript, welches das gegenseitige Verhältniß der Criminal-Justiz und der Polizei- und Cameral-Be-

[235]) Rescript v. 18. Juni 1787 in N. C. Tom. VIII. Nr. 69. S. 1483, mit Rescript v. 22. Dec. 1788. Nr. 97. S. 2351.

[236]) a. a. O. Nr. 77. S. 1545.

[237]) a. a. O. Nr. 91. S. 2783.

[238]) a. a. O. Nr. 11. S. 2887, wieder aufgehoben durch Rescript v. 3. Febr. 1793, und a. a. O. Tom. IX. Nr. 10. S. 1425; s. aber auch Rescript v. 3. Febr. 1794. Tom. IX. Nr. 6. S. 1871.

hörden näher bestimmt.[239]) Auslieferungen von Personen erfordern die vorherige Genehmigung des Cabinets-Ministerii, wenn sie auf Requisition des Auslandes geschehen sollen. Rescript v. 31. März 1791.[240]) — Von besonderm Interesse für Entscheidung einer Streitfrage ist das Rescript vom 3. Oct. 1791 „Ueber die Frage, in wie fern eine erkannte Criminalstrafe für vollzogen zu achten, und die Disposition des Publications-Patens, des Allg. Gesetzbuchs v. 20. März 1791 §. 18. wegen der gelindern Strafe, Anwendung finde."[241]) Es wird dabei richtig angenommen, daß bei Freiheitsstrafen die Vollziehung, so weit von der Auslegung des erwähnten Gesetzes die Rede sey, mit der Ablieferung in die Strafanstalt und nicht erst nach Ablauf der Strafzeit, für erfolgt anzusehen, daß, da neue Recherchen rechtskräftig abgeurtheilter Fälle von Amtswegen bedenklich seyen, nur das besondere motivirte Aggratiationsgesuch zulässig sey.[242]) — Ueber das „Justiz-Wesen der Süd-Preußischen Provinzen" erging am 8. Mai 1793 ein

---

239) a. a. Nr. 72. S. 2989. Vgl. auch Rescript v. 2. Febr. 1795, a. a. O. Tom. IX. Nr. 7. S. 2483.

240) N. C. C. Tom. IX. Nr. 21. S. 69.

241) a. a. O. Tom. IX. Nr. 56. S. 219. — Es ist schon hier, zum Verständniß mehrerer, auch in der Folge zu erwähnender Declarationen in Betreff des neuen Gesetzbuchs zu erinnern, daß dieses, nach dem oben angeführten Publications-Patent, zwar mit dem 1. Juni 1792 in Kraft treten sollte, aber durch Cabinetsordre v. 18. April und Rescript v. 5. Mai 1792 die Gesetzeskraft wieder suspendirt wurde, wonach eine theilweise Umarbeitung und dann die Einführung v. 1. Juni 1794 an, durch Cabinetsordre v. 5. Febr. 1794 erfolgte.

242) S. meine Abh. über die rückwirkende Kraft der Strafgesetze, im neuen Archiv, Bd. XIII. Nr. XVIII.

Notifications-Patent.[243]) Die Defensionen wurden begünstigt durch Gestattung freierer Wahl der Vertheidiger aus den Collegien der Justiz-Commissarien, Rescript v. 23. Sept. 1793,[244]) und durch die am 5. Oct. d. J. eingeschärfte Bestimmung, daß Unvermögende unentgeltlich von den, nach einem Termin zu ernennenden Justiz-Commissarien zu vertheidigen seyen.[245]) Die Festungs- und überhaupt Freiheitsstrafen werden in so fern beschränkt, als, wo alternativ eine Geldstrafe statt findet, erstere eben so wenig, als gegen Kranke, erkannt und vollstreckt werden sollen.[246]) Interessante Verhandlungen über körperliche Züchtigungen, die man schon längst für unwürdig, aber doch auch wieder für unentbehrlich hielt, liefert eine dem Rescript vom 9. Jan. 1792 beigefügte amtliche Correspondenz.[247])

Das Recht der Strafänderung soll nach dem Rescript v. 10. Sept. 1792 nicht ausgedehnt, sondern ist als Theil des landesherrlichen Begnadigungsrechts zu betrachten.[248])

Vier-

---

[243]) a. a. O. Tom. IX. Nr. 35. S. 1561.

[244]) a. a. O Nr. 69. S. 1655.

[245]) a. a. O. Nr 76. S. 1707.

[246]) N. C. Tom. VIII. Nr. 80. S 2747. Rescript vom 23. Nov. 1789, vgl. 18. Mai 1789, a. a. O. Nr. 30. S. 2477 und 7. Juni 1790, a. a. O. Nr. 36. S. 2941, womit zu vergleichen Rescript v. 21. Nov. 1791, Tom. IX. Nr. 70. S. 241.

[247]) a. a. O. Tom. IX. Nr. 3. S. 657 ff.

[248]) a. a. O. Nr. 74. S. 1089. Hier ist aber wohl Straf-Verwandlung gemeint, denn die Aenderung ist ja auch Schärfung. Meine Untersuchungen ꝛc. Abth. I. S. 1 ff.

Vierte Periode.

Von der Bekanntmachung des Allgemeinen Landrechts bis auf die neueste Zeit.

Vorerinnerung.

§. 32.

Mit der Bekanntmachung und Einführung des Allg. Landrechts für die Preußischen Staaten, welches im zwanzigsten Titel des zweiten Theiles die gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen und Strafen enthält, die jedoch vielfach auch durch den Inhalt anderer Titel ergänzt werden müssen, vornehmlich in Ansehung der allgemeinen Grundsätze, beginnt eine neue Epoche in der vaterländischen Gesetzgebung und der durch sie bestimmten Praxis. Diese tritt zunächst mehr als eine formell bedeutende auf, indem jetzt zum erstenmale — das früher §. 19 ꝛc. erwähnte Ost-Preußische Landrecht abgerechnet — das Strafrecht selbstständig in einem Inbegriff gesetzlicher Bestimmungen gefaßt erscheint, welche aus sich selbst erklärt, das bisherige zu Grunde liegende gemeine Recht entbehrlich machen sollen. Wiefern materiell das Werk ein ganz neues sey, werden wir weiter unten erörtern: aber schon hier ist zu bemerken, daß es keineswegs ohne geschichtliche Grundlage, ohne innern Zusammenhang mit dem frühern Recht steht. So wie, nach dem bereits Ausgeführten, der Plan desselben und die Vorarbeiten der frühern Periode angehören, und zwar so, daß die Anregung von Friedrich dem Großen ausging, die Fortsetzung und erste Ausführung die Regierung Friedrich Wilhelms II. auszeichnet, so ist denn auch der Geist, der die bisher erwähnten Verbesserungen in der vorigen Periode bewirkte, welcher eine Reihe

wichtiger Gesetze hervorrief, in diesen Theil des Landrechts übergegangen, und dem sorgfältigen Beobachter werden die feinern historischen Fäden nicht entgehen, welche das nun bekannt gemachte Strafrecht mit den frühern einheimischen Gesetzen, mit der Praxis und der Wissenschaft des gemeinen Strafrechts, nach ihrem damaligen Standpuncte verbinden. Wir haben bereits zu rechtfertigen gesucht, daß und warum dem Landrecht seine Stelle in dieser Periode angewiesen wurde. Indem wir nun kürzlich die Geschichte der Abfassung betrachten, sind wir aber genöthigt, noch einmal auf die frühern Zeiträume einen Blick zu werfen.

§. 33.

Geschichte der Abfassung des Strafrechtlichen Theiles.

Bekanntlich ist den Strafgesetzen in Preußen nicht ein besonderes Werk gewidmet, wie wir das erste Beispiel an der P. G.=O. Carls V. haben, dem nachher ähnliche, meist wörtlich wiederholte Ordnungen in mehreren deutschen Ländern folgten, und wie es jetzt fast überall bei neuen Strafgesetzgebungen geschehen ist, sondern das Strafrecht macht einen integrirenden Theil des gesammten Landrechts aus (Th. II. Tit. 20.). Wir vermögen daher nicht eine, von der Geschichte der Veranlassung und Abfassung des Landrechts, getrennte Darstellung der Entstehung des Strafrechts zu geben. Es ist aber auch für unsern Zweck nicht Bedürfniß, jene Geschichte hier aufzunehmen, die in mehreren gelungeneren und ausführlicheren Darstellungen dem Publicum vorliegt,[249]) und so dürfen wir uns darauf beschränken,

---

[249]) Simon Bericht über die scientivische Redaction der Preußischen Gesetzgebung, in Mathis allgem. jurist. Monats-

Einzelnes hervorzuheben und nachzutragen. Auch hinsichtlich des Strafrechts fühlte man das Bedürfniß weniger einer durchgreifenden Reform mittelst eines ganz neuen, auf bisher unbekannte Grundlagen gebauten Werkes[250]) — diesem war und wurde in der langen Zeit, zwischen den ersten Vorarbeiten bis zur Vollendung des Landrechts, durch die einzelnen besseren Verordnungen abgeholfen oder abzuhelfen gesucht — als vielmehr einer übersichtlichen Zusammenstellung des geltenden Rechts, so daß dieses für die Anwendung nicht aus andern, als diesen Quellen, so weit solche überhaupt in geschriebenen Gesetzen bestehen, geschöpft werden sollte, wie denn das Landrecht die Bestimmung hatte, als subsidiares Recht in allen Theilen des Staats, ja an die Stelle der frühern gemeinen Hülfsrechte zu treten. Im Strafrechte sollte den Forderungen der Zeit gemäß allerdings ein Fortschritt gemacht werden; aber da die Redactoren selbst ihrer Zeit mit ihrem wissenschaftlichen Standpunct angehören, und ihre nothwendige, man kann nicht sowohl sagen, Beschränkung, als vielmehr Hinweisung auf die gegebenen Verhältnisse, die Staats-Einrichtung und deren organische Elemente und Umgebungen, auf die Nationalität und den Grad der sittlichen Bildung des Volkes erhalten, welche in den Chur- und Königlichen Landen nicht wesentlich andre, vielmehr die gleichen sind, wie sonst in Deutschland, so lehrt eine Betrachtung sowohl des Planes, als der Art der Ausführung, so weit diese

---

schrift Bd. XI. Heft 3. S. 191 ff. Bornemann systematische Darstellung des Preuß. Civilrechts. Berlin 1834. Th. I. S. 100 ff. Grävell prakt. Commentar zur A. G.-O. Th. I. S. 3 ff.

[250]) Klein's Annalen Bd. VIII. Vorrede S. XXXII — XXXIV.

bekannt und zugänglich sind, als insbesondere der Ergebnisse, des Werkes selbst, daß man sich vorzugsweise an das bisherige Recht hielt, d. h. das gemeine in seiner Ergänzung durch die einheimische Gesetzgebung und die Praxis inländischer Gerichtshöfe, welche aber selbst wieder auf die gemeinsamen Quellen und das gemeinsame Band zurückführten. Nur die Form der Redaction, die bestimmten Aufzeichnungen und was später §. 34 ꝛc. zu bemerken seyn wird, kann als neu bezeichnet werden. Dieß ergiebt sich auch noch daraus, daß bei dem Entwurfe und besonders dessen neuerer Redaction des strafrechtlichen Theiles vorzugsweise Klein mitgewirkt hat, ein zu jener Zeit hochverdienter Rechtslehrer an der Universität zu Halle, der sich als Schriftsteller und Praktiker beides hinsichtlich des gemeinen und des Preußischen Rechts großen Ruhm erworben hat und der, bei Festhaltung der Ansichten seiner Zeit, aber auch seiner individuellen, jetzt vielfach als irrig anerkannten Meinungen, einerseits jenes nothwendige und nicht ungestraft zu lösende, geschichtliche Band beachtete, selbst ohne das Wesentliche der geschichtlichen organischen Natur des Rechts und seines Verhältnisses zum Gesetze in anderer Form als der des gesunden praktischen Urtheils zu kennen, andrerseits aber als Begründer mancher, an sich unhaltbarer Bestimmungen erscheint, die man mittelst genauern Studiums der Dogmengeschichte, und der in jener Zeit gangbaren, hier nicht stets mit glücklichem Erfolge gelöseten Zweifel und Controversen verfolgen kann. Wenn man auch (um an eine in unserer Zeit mehr besprochene, und noch nicht geschlichtete Streitfrage zu erinnern) jener Zeit nicht unbedingt den Beruf zur Gesetzgebung absprechen darf, so muß man doch zugestehen, daß für

das Gebiet des Strafrechts jener Zeitpunct nicht eben günstig war, um auch nur auf einige Dauer feste Anordnungen über Puncte zu treffen, die jetzt eben bei dem beginnenden regern Eifer, der dem philosophischen und positiven Criminal-Recht gewidmet wurde, mehr als zu unbestimmt und zweifelhaft erschienen, und auf die verschiedenste Weise beantwortet wurden, — mit einem Worte, in der Zeit neuer wissenschaftlicher Gestaltungen, die kaum begonnen, noch nicht zu gediegenen Ergebnissen geführt waren, wo vielmehr ein eigentlicher Gährungsprozeß statt fand, wie jeder Kenner der neuern Geschichte der wissenschaftlichen Entwickelung des Strafrechts zugeben wird. Vergleicht man nun den wissenschaftlich praktischen Standpunct jener Zeit mit dem spätern und dem gegenwärtigen, aber auch mit dem des gemeinen Rechts jener Zeit, und unterscheidet man bei dem letzteren die geschriebenen Quellen, die P. G.-O. mit ihren in Bezug genommenen Hülfsrechten von der Fortbildung nach allen Richtungen hin, vornehmlich auch durch Gerichtsgebrauch, so ergiebt sich von selbst die Beantwortung der Frage, wie fern und in welchem Verhältnisse jener Entwurf als ein Fortschritt und als eigenthümlich neues, den Anforderungen der Zeit entsprechendes Werk zu betrachten sey.

Neben Klein sind besonders Hippel zu Königsberg und von Globig zu Dresden zu nennen, deren, in verschiedenen gekrönten Preisschriften, niedergelegte Bemerkungen über diesen Theil des Entwurfs von größerm Einflusse gewesen sind.[251]) Ueberhaupt gingen über den

---

[251]) Simon a. a. O. S. 207, 222, 228. Das Strafrecht war in der dritten Abtheilung des „ersten Theiles

strafrechtlichen Theil 11 Preisschriften ein. Die Prüfung des Entwurfs, in Verbindung mit eingegangenen Erinnerungen, erfolgte 1785—1787. Hier scheint auch der nachmalige Justiz-Minister v. Kircheisen thätig gewesen zu seyn, welcher damals das Directorium der Criminal-Deputation des Kammergerichts übernommen hatte, und dem die Materialien von Klein zur Monirung und Bearbeitung übergeben wurden. Die Vorträge erfolgten durch Letztern in Gegenwart von Klein und Suarez unter dem Vorsitze des Großkanzlers v. Carmer.[252])

Der Entwurf wurde nur den Justiz-Collegien (damals Regierungen genannt) und dem übrigen gelehrten und theilnehmenden Publicum vorgelegt. Von 21 Regierungen haben 18, die meisten über sämmtliche Abtheilungen ihre Monita eingesandt, also auch über das Strafrecht, und viele, auch Ausländer, lieferten Beiträge. Auch die Stände wurden auf ausdrücklichen Königl. Befehl (Cabinetsordre von Friedrich Wilhelm II. v. 21., 23. und 27. Aug. 1786) mit ihren Erinnerungen gehört und dieselben sorgfältig berücksichtigt.

So erfolgte mit Suarez Revision der Monitorum, dessen Umarbeitung des ganzen Entwurfes 1789—1791, welche, wie Simon in dem Bericht sagt:

---

des Entwurfs enthalten, welche im März 1786 erschien und von den Rechten und Pflichten des Staats gegen seine Bürger, und hierbei auch vom Vormundschafts- und vom Criminal-Rechte handelt."

[252]) Simon a. a. O. S. 210 erwähnt dieses nur bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Sachen-Recht, und findet eine Differenz in der Skizze der Geschichte des Entwurfs, die Klein, Annalen Th. I. S. 45, geliefert hat.

„als das eigentliche Concept des Gesetzbuches zu betrachten ist."[253])

So wie die Umarbeitung vorschritt, wurde sie wieder von der Gesetzcommission geprüft (1790, 1791); einzelne Zweifel, über die man sich nicht einigen konnte, sind unmittelbar durch Cabinetsordres entschieden, z. B. durch eine solche v. 21. März 1791 über die Duelle. Sonst scheint der strafrechtliche Theil am wenigsten Neuerungen erfahren zu haben. Denn Simon erwähnt unter den acht Materien, die, „als am meisten von den bisherigen Rechten abweichend," dem Könige zur Definitivbestimmung vorgelegt wurden, welche am 21. Dec. 1790 erfolgte, nur eine, welche eine Beziehung auf das Strafrecht darbietet, nämlich (Nr. 8.) „die Frage, wie fern ein Staatsbedienter, ohne Urtel und Recht seines Dienstes entsetzt werden könne."[254])

Im Juni 1791 war das ganze Werk gedruckt, und sollte nach dem Publications-Patent v. 20. März 1791, unter dem Titel Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten, vom 1. Juni 1792 an, Gesetzeskraft erhalten. Allein, wie bereits erwähnt, durch die Cabinetsordre v. 18. April 1792 wurde die Einführung auf unbestimmte Zeit suspendirt, bis am 12. Mai 1793 die Umarbeitung nochmals befohlen und dabei bestimmt wurde, „alle Sätze, die das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen, ingleichen alle neuen, aus den bis-

[253]) a. a. O. S. 228, „mit Ausnahme der Lehren vom Kaufmannsrechte, vom Post- und Bergwerksregal, welche Goßler umarbeitete." „An der Umarbeitung des 20sten Titels von Verbrechen und Strafen scheint der damalige Kammergerichts-Rath Klein Antheil gehabt zu haben."

[254]) a. a. O. S. 233 ff.

her bestandenen Gesetzen nicht fließenden, und zu deren Bestimmung und Ergänzung nicht dienenden, Vorschriften weg zu lassen." Bei dieser weitern Umarbeitung waren besonders der Staatsminister von Goldbeck und Suarez thätig. Die vier Bände des revidirten Werkes erschienen nun am 4., 21. und 28. Januar und 4. Februar 1794, worauf am 5. Februar 1794 das Publications-Patent vollzogen und dem „Allgemeinen Landrecht" die Gesetzeskraft, vom 1. Junius desselben Jahres an, beigelegt wurde.[255])

§. 34.

Fortsetzung. Charakteristik desselben.

Während der Abfassung und bis zur gesetzlichen Einführung des Landrechts ergingen noch einige Gesetze, so wie demnächst mehrere Declarationen folgten, von denen die wichtigsten hier zu nennen sind. Nämlich das Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, vom 14. April 1794,[256]) über den in fiscalischen Prozessen zulässigen Reinigungs-Eid, vom 24. Nov. 1794,[257]) über

[255]) Simon a. a. O. S. 234 ff. Ueber die Materialien rc. S. 242. Die über das Criminalrecht sind im achten Titel der dritten Abtheilung des ersten Theils des Entwurfs bei den Acten des Königl. Justizministerii enthalten, zu denen noch einige aus dem Nachlasse von Klein hinzukamen, welche einen Supplementband bilden.

[256]) N. C. C. Tom. IX. Nr. 38. S. 2137, dazu das Circular v. 19. August 1794 wegen vierteljähriger Ablesung desselben, a. a. O. Nr. 72. S. 2391 und über Bekanntmachung auf schickliche Weise in Predigten v. 3. Sept. 1795, a. a. O. Nr. 50. S. 2613.

[257]) a. a. O. Nr. 103. S. 2455.

Untersuchung gegen fremde Theilnahme an dem crimen amotionis, so fern dieses in Ansehung bestimmter Personen von Amtswegen nicht statt findet, vom 15. Febr. 1796,[258]) Reglement wegen Einrichtung der Inquisitoriate und der Criminal-Anstalten überhaupt in der Provinz Süd-Preußen, v. 10. April 1796,[259]) und die Declaration wegen Beschleunigung der Criminal-Prozesse, v. 17. Oct. 1796,[260]) welche besonders darum nothwendig wurden, weil die noch geltende Criminal-Ordnung v. J. 1717 nicht im Einklange mit der neuen Gesetzgebung war, die, gerade mit Ausnahme des strafrechtlichen Verfahrens, sonst alle Theile des bürgerlichen und peinlichen Rechts und des Prozesses umfaßte. Jenem Bedürfnisse wurde erst später unter der Regierung des jetzigen Königs abgeholfen. Ehe wir aber von der neuen Criminal-Ordnung sprechen, ist noch Einiges über das Strafrecht zu bemerken.

Was von Form, Fassung 2c. zu sagen wäre, darf mit Verweisung auf die bekannten, dem Landrecht überhaupt gewidmeten Darstellungen übergangen werden. Das System ist, nachdem der s. g. allgemeine Theil nur kurz abgehandelt ist,[261]) im Ganzen einfach, frei von künstlichen, oft gesuchten Stellungen der Lehrbücher. Die Sprache ist häufig weniger die des Gesetzes, als der Belehrung und Warnung, daher die oft zum Vorwurf gemachte Aufstellung der vorbeugenden und polizeilichen Maaßregeln, die nicht stete Sonderung dessen, was dem

---

[258]) a. a. O. Tom. X. Nr. 12. S. 83.

[259]) a. a. O. Tom. X. Nr. 30. S. 163.

[260]) a. a. O. Nr. 110. S. 725 ff.

[261]) Meine Bemerkungen über das Studium der Rechte mit besonderer Rücksicht auf Preußen. Breslau 1832. S. 48 ff.

Rechte fremd ist, andrerseits die Geltendmachung äußerlicher Zwecke, hier und da auf Kosten der Sittlichkeit. Diese Bemerkung macht den Uebergang zu dem Inhalt, dem sie schon mit angehört. Dem Landrecht liegt, wenn auch gelegentlich die Abschreckung, Zuvorkommung, Besserung ꝛc. als specieller Zwecke Erwähnung geschieht, doch wesentlich das Princip der Gerechtigkeit zu Grunde, wie ich an einem andern Orte glaubt bewiesen zu haben.[262]) Sonst ergiebt sich aus dem Bisherigen, daß der Inhalt nicht wesentlich von dem durch die Praxis ausgebildeten gemeinen Rechte verschieden sey.[263]) Hier, wie in allen Landesgesetzen, sind die Strafbestimmungen vollständiger und genauer, die Lücken mehr ergänzt, der Willkühr ist weniger Raum gelassen; aber es ist kein neuer Geist, der sich hier ausspricht. Die gangbaren bekannten Ansichten mit ihrer Wahrheit und ihren Irrthümern sind aufgenommen, und so namentlich qualificirte Todesstrafen in nicht wenig Fällen beibehalten.

Wer indessen das jetzt in Preußen geltende Strafrecht richtig würdigen will, darf sich nicht auf den Tit. 20. des Th. II. beschränken. Eine Menge, bis auf die neueste Zeit ergangener neuer Gesetze ꝛc., die zum Theil ganzen Lehren derogiren,[264]) eine unter dem Einflusse

---

[262]) In der demnächst erscheinenden Schrift: Ueber das Verhältniß der Strafrechtstheorien zu dem positiven Rechte ꝛc., besonders §. 30. 33—36.; vgl. auch meine Abhandlung in den Jahrb. der jurist. Literatur Bd. XXII. S. 241 ff.

[263]) Meine Abhandlung in den Jahrb. der jurist. Literatur. Bd. XI. S. 294 ff. 309 ff. XIV. S. 1 ff. XVI. S. 1 ff. XXII. S. 233 ff.

[264]) z. B. die Verordnung v. 26. Febr. 1799 über den Diebstahl ꝛc. Ueber diese Nachträge überhaupt die Werke und Sammlungen von v. Strombeck, Richter, Hafemann ꝛc.

der strengsten und gewissenhaftesten Oberaufsicht geläuterte bessere Praxis,[265]) mittelbar auch die Wissenschaft, die sich aber mehr dem gemeinen, als dem Preußischen Recht zuwendet, geben Zeugniß von dem Streben, auch diesen Theil der Gesetzgebung mit den Fortschritten der Zeit, und dem Volksbedürfnisse in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Die Aufgabe dieser historischen Schilderung der einheimischen Strafgesetzgebung gedenken wir aber nicht, zu der fernern Erwähnung dieser neuen, das Landrecht erläuternden oder abändernden Bestimmungen und nicht zu einer Kritik auszudehnen. Beide, wenn auch der Geschichte nicht fremd, lassen sich zweckmäßiger mit einer dogmatischen Darstellung des Preußischen Strafrechts, zu der eine eigentliche, s. g. innere Rechtsgeschichte unentbehrlich ist, verbinden, und würden hier, ohne eine nicht zu vermeidende Weitläuftigkeit, nicht gründlich erfolgen können. Nur das darf nicht verschwiegen werden, daß man sich bald überzeugte, es sey dieser Theil der Gesetzgebung der am wenigsten gelungene und seinem Zweck nicht entsprechende,[266]) und daher schon sehr früh, namentlich bei Gelegenheit der Abfassung der Criminal-Ordnung, die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches beabsichtigte, die zwar, wegen bekannter, seitdem eingetretener Hindernisse, auch politischer Art, unterblieb, jetzt aber wieder eifrig betrieben wird (§. 38.). Ja man darf sagen, daß das gemeine Recht in seiner freien und ungehinderten Aus-

---

[265]) S. die treffliche Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den Preußischen Staaten von Hitzig, jetzt 48 Hefte, ein Register- und ein Supplementheft, deren verschiedenen Jahrgängen ich ausführliche Betrachtungen in den genannten Jahrbüchern gewidmet habe.

[266]) S. z. B. die unter Note 279 280 angef. Urtheile des Justizministers v. Arnim rc.

bildung durch die in neuerer Zeit so sehr fortgeschrittene Wissenschaft eine Höhe erlangt hat, die von dem genannten und von andern Landesrechten nicht überall erreicht ist, und bei gesetzlich bestimmten Schranken auch nicht erreicht zu werden vermag.[267])

Umfang der Gültigkeit desselben.

§. 35.

Was nun die Gültigkeit der im Landrechte enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen betrifft, so war zwar die Verordnung auch hier ausgesprochen, daß das Landrecht, als subsidiares, an die Stelle der bisherigen gemeinen Rechte und ihrer fremden Quellen treten, dagegen das besondere Provinzialrecht zuvörderst in Anwendung kommen und zu diesem Zweck gesammelt werden sollte, wie es bekanntlich nur mit dem Ost-Preußischen der Fall gewesen ist. In der Anwendung hat sich aber diese Anordnung fast nur auf das Privatrecht in seinem vollen Umfange beschränkt, dagegen ist dem Strafrecht gleich eine ausgebreitetere Anwendung zugekommen, theils weil eigentliche Provinzial-Strafgesetze nicht bis auf die neueste Zeit bestanden hatten, sondern überall gemeines Recht, mehr oder minder modificirt, gegolten hatte, dieses aber gerade durch das Landrecht ersetzt werden sollte, theils weil, selbst wo etwa noch eigene Provinzialrechte galten, wie das verbesserte Landrecht des Königreichs Preußen (§. 17 ff.), jedenfalls die neuern Gesetze, wo sie gelinder waren, selbst auf jetzt zur Untersuchung gelangende frü-

---

[267]) Meine Note 261, 263 angef. Abhandlungen und dazu aus den daselbst angef. Jahrb. noch Bd. VII. S. 348 ff.

here Uebertretungen Anwendung finden sollten.[268]) Auch sprach, bei dem Streben nach Einheit, welches wir schon früher als ein für Preußen nothwendiges bezeichnet haben (§. 1.), für eine auch nur beschränkte Beibehaltung verschiedener Local- und Provinzialrechte keiner der Gründe, im Gebiete des Strafrechts, der eine solche für die privatrechtlichen und Verkehrs-Verhältnisse empfiehlt. Dieselbe Schonung und Weisheit, welche unsere Gesetzgeber in der letztern Hinsicht zu der gedachten Ausnahme veranlaßt, bekundet sich in der allgemeinen Einführung des erstern.[269])

So trat denn nun der Tit. 20. Th. II. im ganzen damaligen Umfang des Königreiches[270]) in Kraft,

---

[268]) S. das angef. Publicat.-Edict v. 5. Febr. 1794. §. 18.

[269]) So ist auch in einem Rescript v. 21. Sept. 1805 an die O.-A. Regierung zu Brieg erklärt, daß die Josephin. H.-G.-O. durch das Allg. Landr. aufgehoben sey, und in peinlichen Sachen keine Provinzialrechte gelten, und der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts hat im Junius 1811 denselben Grundsatz an das Justizministerium ausgesprochen. Mathis XI. S. 127.

[270]) Da der Plan dieses Versuches sich auf die Brandenburg-Preußische Strafgesetzgebung beschränkt, und die Strafgesetzgebung der Länder, welche erst später mit dem Königreiche vereinigt worden sind, ausschließt, so wird es nicht am unrechten Orte seyn, hier über in die einzelnen Provinzen gültig gewesenen Strafgesetze einige kurze Notizen und literarische Nachweisungen zu geben.

I. Magdeburg. Churfürstl. Brandenb. im Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mannsfeld publicirte Polizei-Ordnung v. 3. Jan. 1668. Magdeb. 1688. 4. Zweite Aufl. Halle 1704 (in Myl. C. C. Magd. Tom. III. Nr. 1, enthält Cap. 58—76 das Strafrecht), v. Kamptz Provinzial-Rechte Th. I. S. 307. Criminal-Ordnung v. 1721, a. a. O. S. 345. Der Fürstl. Grafschaft Henneberg Landes-Ordnung von 1537 Zweite Aufl. Meiningen MDCXX. Fol. (zum

und ist, nachdem er in den nach dem Tilsiter Frieden abgetretenen Landestheilen unter fremder Herrschaft ab=

Strafrecht gehören Buch I. Tit. 9. und Buch II. Buch VI Tit. 4. Buch VII. VIII. Dazu die schon früher 1520 vorhanden gewesene Hennebergische H.=G.=O. s. mein Lehrbuch des Criminal=Prozesses §. 18. S. 35. v. Kamptz a. a. O. S. 441 — 445.

II. Schlesien. Kaisers Josephi I. P. H.=G.=O. für Böhmen, Mähren und Schlesien v. 16. Juli 1707. Prag 1708. Fol. Freiburg 1711. 4. (auch in den Sammlungen von Brachvogel Th. V. S. 1313 ff. und von Suarez, Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial=Gesetze rc. Th. I. S. 113 ff. S. über die Literatur außer v. Kamptz a. a. O. S. 666 ff., besonders in Betreff der Anwendbarkeit in dem Preuß. Antheile von Schlesien, Hymmen Beiträge II. S. 208 (nur sehr kurz), Mathis XI. S. 127. Klein Annalen VIII. S. 357. u. Vater Uebersicht des Gemeinen Preußischen, besonders aber des Preußisch=Schlesischen Criminalwesens. Breslau 1802 §. 66 ff.

III. Pommern. Ehemaliges Schwedisches. Renovirter Unterricht wie in Peinlichen Sachen zu procediren (hinter der K. Schwed. Vor=Pommerschen Hof=G.=O. v. 1672 in Dähnert's Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügenscher Landes=Urkunden, Gesetze rc. 3 Bände und 2 Suppl. Bände Stralsund 1765 — 1786. Fol.) III. 10. Preuß: Das grausame Büthener Recht im Lande Lauenburg und Bütow — aus den sichersten Quellen mitgetheilt von C. C. Oelrichs. Berlin 1793. 4. v. Kamptz a. a. O. Th. II. S. 247. — Quickmann Ordnung oder Sammlung derer in dem Königl. Preuß. Herzogthume Pommern und Fürstenthume Camin bis zu Ende des 1747sten Jahres publicirten Edickten, Mandaten und Rescripten in Justiz, Polizei rc. Sachen. Frankf. a. d O. 1750. 4. (beginnt mit 1546 und liefert die Artikel nach alphabetischer Ordnung. Die Verordnungen sind meist dieselben wie die für die Mark.)

IV. Westphalen und die Marken. Die Literatur über die ehemaligen heimlichen oder Fehmgerichte bei v. Kamptz a. a. O. Th. II. S. 273 — 278. Daselbst in Cleve und Mark eingeführt am 3. Juli 1721. Die Churmärk. Crim.=Ordn. (s. oben §. 13. Nr. 76.) Scotti Cleve= und Märkische Provinzialgesetze II. S. 969 ff. Geschichte des Wechsels der Gesetze in den K. Provinzen zwischen dem Rhein und der Elbe in v. Kamptz Jahrbü=

geschafft worden war, in der Folge wieder in den unter den Preußischen Scepter zurückgekehrten Landen, so wie

chern XIX. S. 105 ff. Insbesondere für die Stadt Soest, „das jus Sovatense antiquissimum, 1158 der Stadt Lübeck ertheilt," wahrscheinlich aus dem 12ten Jahrh, v Kamptz Provinzialrechte Th. II. S. 326 ff., vgl. S. 372. Für die Grafschaft Tecklenburg Gräfl. Tecklenb. Landgerichtsordnung v. 1613, revidirt 1696, welcher letzten Ausgabe die Tecklenb. Peinl. G.-O. beigedruckt ist, v. Kamptz a. a. O. S. 417, 421. Geldern. Ordonnantie op de Criminels justitie van Koninck Philips d. d. 5. Jul. 1570 und Ordonnantie op de maniere van procederen in criminele saecken. d. d. 9. Jul. 1570 in T. Schraffert Cod. Gelro-Zutphonicus etc. Harderwyck 1740. 4. S. 123 ff. Hymmen II. S. 374. v. Kamptz a. a. O. S. 445, 491. Ueber Paderborn, a. a. O. S. 531 ff. — Herrschaft Homburg: des Grafen Sebastian zu Sayn und des Grafen Wilhelm zu Wittgenstein Gerichts- und Polizei-Ordnung für die Herrschaft Homburg v. 1. Januar 1562, Tit. I. ꝛc., besonders X—XVI. und in dem Titel XI. von Todtschlägen aufgenommen. Das Edict wider Trunkenheit und Todtschlag d. d. Homburg d. 28. März 1561, v. Kamptz a. a. O. S. 598 ff. Von Münster a. a. O. S. 610. Herzogthum Westphalen (des Churfürsten Joseph Clemens) Chur-Cöllnischen Herzogthums Westphalen verbesserte Polizei-Ordnung de anno 1723, Bonn den 20. Sept. 1723 und bestätigt vom Churfürsten Clemens August d. 20. Nov. 1723, v. Kamptz S. 677 ff. 714. Grafschaft Sayn, Herzogl. Sachsen-Eisenachische Verordnung v. 19. Febr. 1702 wegen des Verfahrens in Strafsachen und v. 9. Juni 1712, das Verfahren in Rügesachen betreffend. v. Kamptz S. 736 ff.

V. Cleve, Jülich und Berg. Ein bisher nicht gedrucktes Stadt-Recht von Cleve, dessen Alter nicht bestimmt ist, von welchem v. Kamptz a. a. O. Th. III. S. 24 ff., nach den zu Cleve und Berlin befindlichen Handschriften den Inhalt mittheilt. Vgl. besonders Tit. LXXXIII—CL. die Stadt Goch „Der Statt rechten von Goch," enthält in 38 §§. Vorschriften über Gerichtsverfassung und Criminal-Recht, v. Kamptz a. a. O. S. 71. Ueberhaupt, die schon angef. Crim.-Ord. v. 3. Juli 1721, und Publicandum v. 21. Jan. 1767 wegen neuen Abdrucks derselben (Scotti a. a. O. Th. III. S. 1795 und Instruction

den neu erworbenen, mit wenigen Ausnahmen, wieder eingeführt worden. Gemeines Recht nämlich gilt in dem ehemaligen schwedischen Pommern und der Insel Rügen,[271]) in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz[272]) und in Neufchatel

für die Criminal-Richter v. 21. Oct. 1766 in N. C. C. Tom. IV. Nr. 84. S. 569, 70, und bei Scotti Th. III. S. 195, v. Kamptz S. 113. — Für Jülich-Berg insbesondere die bei v. Kamptz S. 126 angef. Polizei-Verordnung v. 10. Oct. 1554 wegen Wiedertäufer, Mörder, Fremden, Vagabonden, Armen ꝛc. und Herzog Johann Wilhelms Inquisitions-Receß v. 11. Juni 1695. Fol., bei Scotti I. 226.

VI. Rheinprovinzen. M. Simon Uebersicht der in den Rheinprovinzen bei ihrer Vereinigung mit der Krone Preußen geltenden Gesetze nebst der Geschichte ihrer Einführung ꝛc. 5 Hefte. Cölln 1824 — 1826 und das Archiv für das Civil- und Criminalrecht der K. Preuß. Rheinprovinzen, v. Kamptz S. 211. Für Trier insbesondere einige bei v. Kamptz S. 270 ff. angeführte, die P. G.-O. modificirende Declarationen und Verordnungen für Cölln S. 311, ebenso ferner „Abdruck und gemeiner Begriff der Pollicey-Ordnungen, Plebisciten und Statuten der alten löblichen freyen Reichsstadt Cölln. MDLXII. 51 Blätter Fol., besonders Cap. XXVI — XXXVIII. und LXLIII — LXXV., v. Kamptz S. 593 ff.

VII. Lausitz, die daselbst S. 690 angef., die P. G.-O. ergänzenden Verordnungen.

VIII. Posen. — Dürftige Nachrichten. C. G. Steiner über das polnische Reichsgrundgesetz neminem captabimur, nisi jure convictum aut in maleficio deprehensum nebst Bemerkungen über die Justizverfassung in Polen bis ins 15te Jahrh. Berlin 1791. 8. Mit Ausschluß von den polnischen Provinzen ist in allen andern, wie man sieht, die Grundlage das gemeine Criminalrecht, wie in Brand. Preußen selbst. Auf Vollständigkeit machen übrigens diese Notizen nicht Anspruch, die für den beschränkten Zweck dieser Abhandlung hinreichen.

[271]) v. Kamptz Provinzial-Rechte Th. II. S. 247. III. S. 270, 311. Heffter Lehrbuch des Strafrechts §. 16.

[272]) Chr. L. Hertel über die Rechts- und Gerichtsver-

tel,[273]) das französische unter der Kaiser-Regierung und dem Einflusse des Rheinbundes aber ist beibehalten worden in den Preußischen Landen auf dem linken Rheinufer, und in dem Großherzogthum Berg, hier jedoch wieder mit Ausnahme der diesseits des Rheins gelegenen, schon früher der Krone Preußen unterworfen gewesenen Provinzen. Ueberall jedoch sind einzelne modificirende Bestimmungen hinzugekommen, und selbst, wo das Landrecht nicht eingeführt ist, kommt doch entweder dessen strafrechtlicher Theil zur Anwendung, als Singularrecht des Militairstandes, ohne Rücksicht auf die Provinz und die Garnison, so weit nicht die Kriegs-Artikel dasselbe abändern,[274]) oder rücksichtlich bestimmter Uebertretungen, und zwar als gemeines, d. h. nicht durch Standes-Unterschiede bedingtes Gesetz in Betreff aller Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, wo die §§. 91—213. Th. II. Tit. 20., mit ihren spätern Ergänzungen und Declarationen gelten,[275]) und als besonderes Recht der Verwaltungs-Beamten im ganzen Königreiche, wo die von Amtsverbrechen ꝛc. handelnden §§. 323—508., mit den dazu gehörigen Nachträgen, die Norm bilden.[276]) Dieß bezieht sich aber

fassung der zum Regierungsbezirk Coblenz gehörigen Ostrheinisch. Landestheile. I. Th. der zweiten Ausgabe. Coblenz 1829. II. Th. 1830.

[273]) Hitzig Zeitschrift, Heft XI. S. 68 ff., mit meiner Bemerkung in den Jahrb. der jurist. Literatur, Bd. VII. S. 323 ff. Henke Handbuch des Strafrechts. I. S. 176.

[274]) Cabinetsordre v. 14. Sept. 1820. Allg. Gesetzsammlung v. 1820. S. 168.

[275]) Cabinetsordre v. 6. März 1821. Allg. Gesetzsammlung v. 1821. S. 30.

[276]) Cabinetsordre v. 5. Sept. 1821. Gesetzsammlung v. 1821. S. 156.

nicht auf Justizbeamte und nicht auf Mitschuldige rheinischer Verwaltungsbeamten, so fern sie selbst Beamte sind.[277]) Endlich gelten allgemein §. 12—15. (und Criminal-Ordnung §. 96—98.), so weit nicht die besondere Gerichtsverfassung eine Abweichung nöthig macht, wogegen die Art. 5—7. des **Code d'instruction criminelle** außer Kraft treten.[278])

§. 36.

Die beabsichtigte Revision.

Das Bedürfniß einer Revision der Strafgesetze wurde längst und weit früher erkannt, als dasselbe auch in Ansehung des sonstigen Inhalts des Allg. Landrechts ausgesprochen worden ist. Nicht bloß im Verhältniß zu den durch politische Ereignisse und Umgestaltungen erst in den letzten Jahrzehenten erwachten neuen Ideen, Ansichten und Forderungen, die sich vornehmlich hinsichtlich des Strafverfahrens geltend machen, nicht bloß im Verhältniß zu den Fortschritten der Strafrechtswissenschaft in unserer Zeit, sondern an sich selbst, auf seiner eigenen Grundlage und nach seinem Standpuncte für sich betrachtet, schien das Preußische Strafrecht, wenn es gleich als ein relativer Fortschritt zur Zeit seiner Abfassung gegen den frühern Rechtszustand erscheinen mochte, dennoch ungenügend; ja selbst in Betreff der vielen Erläuterungen und Ergänzungen sind die Urtheile erfahrener Praktiker wie der Theoretiker, wie getheilt sie auch sonst seyn mö-

---

[277]) Rescript v. 15. Juli 1822. v. Kamptz Jahrb. XX. S. 88. Cabinetsordre v. 14. Oct. 1821. Gesetzs. v. 1821. S. 188.

[278]) Verordnung v. 30. Juni 1820. Gesetzs. v. 1820. S. 129 ff. §. 1. 2.

gen, darüber einig, daß sie auf der einmal bestehenden Grundlage nicht so völlig ihrem Zwecke entsprechen können, als eine neue verbesserte Gestaltung dieser letztern selbst, worunter ja keineswegs ein Verlassen wahrhafter, mit dem Volksbewußtseyn eng verbundener und nothwendig anzuerkennender Grundsätze, keineswegs völlige Neuerungen in dem Sinne verstanden werden, der die geschichtliche Seite des Rechts in ihrer tiefern Bedeutung verkennt, und es übersieht, daß das Gesetz als Form, den wesentlichen Inhalt, den es aufnimmt, nicht willkührlich hervorbringt, sondern aus dem Recht und der Sitte in ihrer organischen Entwickelung aufnimmt, ihn zeitgemäß gestaltet und ausspricht.

Dieses Streben charakterisirt insbesondere die Regierung des jetzigen Königs, unter welcher schon so viele Verbesserungen und Fortschritte in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung statt gefunden haben, die in manchen andern Ländern auf schwierigere und zum Theil gewaltsame Weise veranlaßt worden sind.

Wenige Jahre nach der Publication des Allg. Landrechts, nämlich im J. 1801, sprach der Justiz-Minister von Arnim[279]) offen aus, was die Forderung an dasselbe in Betreff der Strafgesetzgebung, und wie wenig der-

[279]) In den angef. Bruchstücken rc. Th. I. S. 23: „Nun trat die wichtige Periode ein, wo bei der Ausarbeitung eines neuen allgemeinen Gesetzbuches, auch das Criminalrecht einer durchgängigen Revision unterworfen wurde. Mit Recht konnte man sich schmeicheln, daß nun doch der bis dahin obgewalteten Unbestimmtheit der Strafgesetze ein Ende gemacht, und der durch vieljährige Erfahrung zu einer vorzüglichen Reife gediehene Gerichtsgebrauch, durch ausdrückliche Landesherrliche Sanction, zu einem förmlichen Gesetze erhoben werden würde. Zufällige Umstände täuschten indessen einen großen Theil dieser Erwartung und Hoffnung."

selben entsprochen sey, und führte dieses in einigen Beispielen, mit Rücksicht auf die Art der Arbeiten und deren Ergebnisse aus; er erklärte sich, bei Gelegenheit seiner Vorschläge zur Verbesserung verschiedener Uebelstände, für eine Revision, und suchte die Aufmerksamkeit auf einige wichtige Puncte zu lenken. [280])

Auch war schon früher eine solche Revision von dem Könige befohlen worden, [281]) und es scheint auch schon eine Einleitung des nachher unterbrochenen Werkes begonnen zu haben. [282]) Denn wenn gleich jener erste Befehl zunächst nur die Criminal-Ordnung nennt, so war doch diese selbst bestimmt, mit einem neuen Strafcodex in Verbindung eingeführt zu werden. In dem Publications-Patent der neuen Criminal-Ordnung v. 11. Dec. 1805 heißt es: „und da die allgemeinen Strafgesetze jetzt

---

[280]) Eben da S. 193: „IV. Rechne ich zu diesen allgemeinen Maaßregeln eine vollständige Revision unserer Criminalgesetze, mithin des ganzen zwanzigsten Titels im zweiten Theil des Allgemeinen Landrechts, und eine Verbesserung, Ergänzung und Vervollständigung sämmtlicher in diesem unsern Criminalcodex enthaltenen Gesetze." S. auch Hitzig's Zeitschrift ꝛc. Heft III. S. 131 ff.

[281]) In der Verordnung, wie künftig bei Vollziehung von Todesurtheilen in hiesigen Residenzien verfahren werden soll, d. d. Berlin den 16. Sept. 1800, in den N. C. C. h. a. Nr. 55. S 3073, heißt es in der Einleitung, wo von Mißbräuchen die Rede ist, „zur künftigen Verhütung ähnlicher Ereignisse wird bei der bevorstehenden Revision der Criminal-Ordnung das Erforderliche gesetzlich bestimmt werden."

[282]) v. Arnim a. a. O. Th. II. Bd. 2. S. 199. Not. 4. „Seit dem Abdruck des ersten Theils dieser Schrift haben Se. Majestät eine gänzliche Revision des 20sten Titels im 2ten Theil des Allgemeinen Landrechts zu befehlen geruhet, so daß uns also ein revidirter Criminalcodex jetzt wirklich nächstens bevorsteht."

auch revidirt worden, und künftig nicht mehr einen Theil Unseres Allgemeinen Landrechts ausmachen, sondern als ein besonderes Gesetzbuch abgedruckt und publicirt werden sollen; so haben Wir resolvirt, die Criminal-Ordnung und die Strafgesetze als ein Ganzes anzusehen und unter dem Titel: „Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten" — abdrucken zu lassen; wovon die Criminal-Ordnung den ersten, die Strafgesetze aber den zweiten Theil ausmachen sollen."

Da aber dieser Plan zunächst nur eben hinsichtlich des Strafverfahrens zur Ausführung kam, so wenden wir nun unsere Betrachtung zur Geschichte der Abfassung der Criminal-Ordnung.

§. 37.

Geschichte der Criminal-Ordnung v. J. 1805.

Die im Jahre 1717 erlassene Brandenburgische Criminal-Ordnung, die, wie oben gezeigt ist, mit wenigen Abweichungen 1721 in das neuverbesserte Preußische Landrecht überging (§. 17 — 20.), war noch immer die gesetzliche Grundlage des Strafverfahrens gewesen; allerdings aber war letzteres selbst, wie es sich in der Anwendung und auf wissenschaftlichem Wege gestaltet hatte, vielfach abweichend, so daß der Criminalprozeß keineswegs so übel beschaffen war, wie man oft glaubt, wenn man allein das Alter der Gesetze, die im Lande gelten, berücksichtigt. [283]) Zu geschweigen übrigens, daß gar manche Bestimmungen der P. G.-O. und der ihr nachgebildeten Brandenburgischen, nichts an ihrem Werth durch ihr Alter verlieren, vielmehr von der Art sind, daß sie

[283]) Mein Lehrb. des Criminal-Proz. §. 18. S. 34 — 36.

auch neuere Gesetzgebungen nicht verleugnen dürfen, so waren, wie wir gesehen haben, erhebliche Verbesserungen besonders durch Friedrich den Großen gemacht worden (§. 26—29.). Endlich wurde das Mißverhältniß zwischen dem alten Prozeß und dem neuen Strafrecht durch eine gediegene Rechtsverwaltung und Aufsicht ausgeglichen, die überall mehr als die bloße Gesetzgebung leistet, und ohne welche letztere selbst ihrem Zwecke nicht entspricht. Dennoch blieb das Bedürfniß der Abhülfe auf gesetzlichem Wege nicht minder dringend, ja es mußte um so lebhafter gefühlt werden, da man sich bald von der Nothwendigkeit überzeugte, das gesammte Strafrecht einer Revision zu unterwerfen. Diese begann nun mit dem Strafprozeß, und wurde durch eine zum Theil veränderte Gerichtsorganisation und einige Einrichtungen vorbereitet, welche zunächst in einigen neu erworbenen Provinzen eingeführt wurden, unter denen vornehmlich die Errichtung der Inquisitoriate zu nennen ist.[284])

Mit der Abfassung der Entwürfe wurden der schon bei der Geschichte des Landrechts erwähnte Geh. Justiz-Rath Klein, und der Director der Criminal-Deputation des Stadtgerichts v. Schlechtendal beauftragt. Die von diesen gefertigten Projecte erhielt die Criminal-Deputation des Kammergerichts zur Begutachtung. „Weit entfernt, das Verdienst dieses Entwurfes zu verkennen, be-

---

[284]) Reglement vom 10. April 1796, wodurch die Inquisitoriate in Süd- und Neu-Ostpreußen eingeführt wurden; über deren weitere Einführung siehe mein Lehrbuch des Criminalprozesses §. 33. 39.; ferner den Generalplan v. 16. Sept. 1804 zur Verbesserung der Criminalgerichts-Verfassung und der Gefängniß- und Straf-Anstalten. S. das Publications-Patent der neuen Criminal-Ordnung.

schloß das Kammergericht die Ausarbeitung eines dritten."[285])

Diese Arbeit unternahmen der damalige Präsident von Kircheisen und der Kammergerichtsrath Sack; „wo sie sich nicht vereinigen konnten, so wie über den ganzen Inhalt dieses Entwurfs, entschied die Criminal-Deputation." „Die Gesetzcommission erhielt ihn zum Gutachten. Der Chef der Justiz befahl, daß der Präsident v. Kircheisen Referent, der Geh. Oberrevisions-Rath Goßler Correferent seyn sollten."[286])

„Beider Vota circulirten vor dem Vortrage bei dem Präsidenten v. Grolman, dem nunmehrigen Geh. Ober-Trib.-Rath Klein und dem Geh. Ober-Trib.-Rath Pfeiffer, und nach dieser genauesten Vorbereitung entschied die versammelte Gesetzcommission über die Erinnerungen gegen den Entwurf."

„Der Bericht der Gesetzcommission ist dem Chef der Justiz von den Räthen des Criminal-Departements, den Geh. Ober-Trib.-Rath Schröner und Kammergerichtsrath Albrecht vorgetragen, so wie Sr. Majestät der Bericht des Großkanzlers durch den Rechtsgelehrten Geheimen Kabinetsrath Beyme."

„Der König entschied, nach einigen befohlenen Abänderungen, die übrig gebliebenen Zweifel, und so ward den 11. Dec. 1805 dieß wichtige Gesetz, das Palladium

---

[285]) Ich entnehme diese Worte und die weitere Erzählung aus dem kleinen Aufsatz des Justiz-Ministers v. Kircheisen, Berlin den 4. Mai 1807: „Wer hat die neue Criminal-Ordnung gemacht?" in Mathis a. a. O. IV. S. 232 ff.

[286]) v. Kircheisen sagt S. 235: „Ich bin mir hierbei um so mehr einer vollkommnen Unpartheilichkeit bewußt gewesen, da doch das Hauptverdienst der Redaction beim Kammergericht dem K.-G.-Rath Sack gehörte. Noch freier von jeder vorgefaßten Meinung verfuhr der G.-R. Goßler."

der Unschuld, der Ehre, der Freiheit, des Lebens und des Vermögens des Volkes, sanctionirt."

Was die jetzige Gültigkeit der Crim.-Ordnung betrifft, die gleichfalls eine Reihe von Zusätzen und Abänderungen erfahren hat, so darf im Allgemeinen auf die Bemerkungen, die oben über den Umfang der Anwendbarkeit des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. gemacht sind, verwiesen werden. Sie ist nämlich eingeführt gleich anfangs in den damaligen zum Königreiche gehörigen Gebieten, dann wieder eingeführt in den wieder nach den letzten Friedensschlüssen mit Preußen vereinigten Provinzen und, mit Ausnahme der Rheinprovinzen, auch in den neu erworbenen: und zwor in den ehemals sächsischen seit dem 1. Juni 1816,[287]) in dem Culmischen und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete seit dem 1. Jan. 1817,[288]) im Großherzogthume Posen seit dem 1. März 1817, so weit nicht die besondere Verfassung entgegensteht (z. B. in Ansehung des Gerichtsstandes, und der subsidiaren, hier ausgeschlossenen Verbindlichkeit der Kämmereien und Gutsbesitzer zur Uebernahme der unvermeidlichen Kosten),[289]) im Herzogthume Westphalen, Fürstenthume Siegen, in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg seit dem 1. Dec. 1825.[290]) In Ansehung ihrer beschränkten Anwendbarkeit in den Rheinprovinzen, bei Verbrechen und Vergehungen gegen

---

[287]) Patent v. 22. Apr. 1816. §. 30. Gesetz-Samml. v. J. 1816. S. 124.

[288]) Patent v. 9. Nov. 1816. §. 33. Ges.-Samml. S. 227.

[289]) Patent v. 9. Nov. 1816. §. 30. a. a. O. S. 225.

[290]) Patent v. 21. Juni 1825. §. 32. Gesetz-Sammlung v. J. 1825. S. 153.

den Staat und dessen Oberhaupt, und der Amtsverbrechen der Verwaltungsbeamten, ist auf §. 35. zu verweisen.

Ueberhaupt aber kommt, auch da, wo das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt ist, das in der Crim.-Ordn. bestimmte Verfahren zur Anwendung, wenn bei politischen Verbrechen eine von dem Könige unmittelbar angeordnete Untersuchungsbehörde thätig wird.[291])

Eine Kritik der Criminal-Ordnung schließen wir eben sowohl von der Geschichte aus, als die Angabe der spätern, sie modificirenden Gesetze. Jedoch darf erinnert werden, daß dieses, der neuern Zeit angehörige Werk an innerem Werthe weit dem Strafrechte vorgeht, und daß, wenn auch hier eine neue Gestaltung desselben für nothwendig gehalten wird, die Gründe nicht, wie bei dem Th. II. Tit. 20., in der gleich anfangs wahrgenommenen Mangelhaftigkeit liegen. Unsere Crim.-Ordn., die gleichfalls als schriftliche Aufzeichnung und Feststellung des neuern bessern Gerichtsgebrauchs zu betrachten — der bekanntlich eine sehr wichtige Quelle des Verfahrens ist — erkennt die wesentlichen Principien des gemeinen deutschen, auf Schriftlichkeit und Nichtöffentlichkeit gebauten Verfahrens an, mit einer gesetzlichen Beweistheorie, nach welcher die von dem Untergerichte verschiedenen Richter der Rechtsfrage auch die Thatfrage entscheiden und beurtheilen.[292]). Ueber die Zweckmäßigkeit dieses

---

[291]) Cabinetsordre v. 6. März und 5. Sept. 1821, Gesetz-Sammlung v. J. 1821. S. 30 und 156. Vgl. „Lombard Kurze Uebersicht der Verschiedenheiten zwischen dem in der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen und dem in den Preuß. Rheinprovinzen statt findenden Criminal-Verfahren," in Hitzig's Zeitschrift, Heft XII. S. 391 ff.

[292]) Mein Lehrb. des Criminal-Prozesses, §. 21—23.

und des entgegengesetzten, im französischen Rechte und in den Rheinprovinzen geltenden Verfahrens ist bekanntlich in unserer Zeit viel gestritten, und das Verlangen nach neuen Strafprozeßgesetzen steht in den meisten Staaten in Verbindung mit andern Fragen über die politische Verfassung und organischen Einrichtungen, die sich nicht auf die Gerichts-Verfassung und Rechtspflege beschränken.[293]) Wenn in dieser Hinsicht auch in Preußen von durchgreifenden Veränderungen, z. B. theilweiser Oeffentlichkeit, Aufhebung der gesetzlichen Beweistheorien, die Rede ist, so gründet sich dieses auf eine Würdigung anderer Art, als auf die Frage, ob die Criminal-Ordnung, so fern ihre ganze Grundlage beibehalten werden sollte, einer gänzlichen Umarbeitung bedürfe.

Die Vorarbeiten der neuen Revision der gesammten Strafgesetzgebung.

§. 38.

Die längst beabsichtigte Revision der Strafgesetze, so wie der Anordnungen über das Verfahren, sieht jetzt ihrer Vollendung entgegen. Das gesammte Landrecht, nebst dem bürgerlichen Prozesse, sollen auf gleiche Weise, wie jener strafrechtliche Theil, zeitgemäß, jedoch mit möglichster Anschließung an Wohlhergebrachtes und durch Erfahrung Bewährtes, umgearbeitet werden. Von den meisten Theilen, insbesondere dem Strafrecht und dem Verfahren in Strafsachen sind die ersten Vorarbeiten beendigt, und als Manuscript zum Behuf der weitern Verhandlungen gedruckt, wiewohl nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern nur den Landesjustiz-Collegien, um dar-

[293]) Mein angef. Lehrb. §. 23 rc.

über noch Bemerkungen zu machen, mitgetheilt. Mit ungemeiner Sorgfalt sind zu jedem Artikel oder §. der bis jetzt geltenden Gesetze, oder zur ganzen Lehre des praktischen Strafrechts, die Bemerkungen der Landes-Collegien, oder einzelner zu Rathe gezogener Personen darüber, ob und in wie fern, nach ihrem Dafürhalten und ihrer Erfahrung, eine gänzliche oder theilweise Abänderung oder Beibehaltung zu empfehlen sey, in ihren wesentlichen Ergebnissen zusammengestellt, die schon mehrmahls umgearbeiteten Entwürfe sind mit Berücksichtigung dieser Erinnerungen, vornehmlich aber auch des neuern Standpunctes der Wissenschaft und der Gesetzgebungs-Politik, so wie der in andern Ländern gemachten Erfahrungen, und der daselbst bekannt gemachten Entwürfe zu neuen Strafgesetzgebungen und der erschienenen Kritiken ausgearbeitet. Bei dem Ableben des Justiz-Ministers Grafen Danckelman waren die Entwürfe des Criminalrechts und zu dem Gesetze über das Criminal-Verfahren in der Gesetz-Revisions-Commission beendigt, und sollten in die fernern Stadien nach und nach gebracht werden. Der jetzige Justiz-Minister von Kamptz konnte während des Jahres, in welchem er die Justiz-Ministerstelle bloß provisorisch verwaltete, nur auf die Fortrückung des ganzen großen Revisionsgeschäfts überhaupt sich beschränken, die Criminalrechtlichen Entwürfe aber, ohne dem definitiv ernannten Justiz-Minister vorzugreifen, nicht materialiter in die weitern Stadien bringen. Als er im Jahre 1832 zum Justiz-Minister ernannt und ihm die Gesetz-Revision besonders übertragen worden, bestimmten ihn manche Lükken in dem frühern Entwurf des Strafgesetzbuchs, mehrere inmittelst erlassene oder verbreitete andere Gesetze und überhaupt mehrere Gründe, jenen früheren Ent-

wurf einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, deren Gang durch die in diesem Zeitraume so gehäuften anderweitigen dringenderen legislatorischen und organischen Arbeiten zwar aufgehalten, aber doch abermals so weit vorgeschritten ist, daß mehrere Abschnitte in die weitern Stadien gebracht worden. Diese letztere Revision war um so nothwendiger, als der frühere Entwurf wesentlich bereits im Jahre 1828 abgefaßt war, seitdem aber gerade in diesem Theil der Gesetzgebung Erfahrungen im In- und Auslande manche Theorien und insonderheit den praktischen Werth der in andern Staaten erschienenen Entwürfe zu Strafgesetzbüchern bedeutend berichtigt hatten. Nach dem, was hierüber bekannt geworden, werden hierbei die Fortschritte der Theorie sorgsam benutzt, aber über dieselben die eigentliche Zwecke dieser großen Aufgabe weder verkannt noch verfehlt werden. Diese ist ein Strafgesetzbuch für den Preußischen Staat und für die Unterthanen desselben. Das Strafgesetzbuch wird daher der Verfassung und Verwaltung dieses bestimmten Staats entsprechen und beiden sich anschließen; es wird dem Charakter des Preußischen Volks, seinem sittlichen, religiösen und ganzen übrigen Zustande angemessen seyn; Erhaltung der Ruhe und Ordnung, Beförderung der treuen Anhänglichkeit an König, Vaterland und Verfassung, der Religiosität, der Sittlichkeit, der Achtung für Recht und Eigenthum, wie dieß alles die Grundzüge des Charakters des Preußischen Volks bilden, so werden es auch die des Strafgesetzbuchs seyn; da ein solcher Volks-Charakter nur milde und gerechte Strafen erfordert, so wird das neue Gesetzbuch sie auch nur enthalten, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie hierin von Gesetzbüchern für andere Völker von ganz verschiedenem Cultur-

und sittlichen Zustande abweichen oder damit übereinstimmen. Der Entwurf zu dem Gesetze über das Strafverfahren hat der letzten Revision noch nicht unterworfen werden können. Es galten hierfür nicht allein die obgedachten Ursachen, sondern es trat denselben auch noch der entscheidende Grund hinzu, daß zuvörderst die Organisation der Gerichtshöfe und der Gerichtsverfassung überhaupt nothwendig vollendet seyn muß, diese Aufgabe aber, wie von selbst einleuchtet, nicht für das Criminalverfahren allein, sondern für das gerichtliche Verfahren überhaupt zu lösen ist, überdem aber in Verfassung und Verwaltung so eingreift, daß sie erheblicher Vorarbeiten bedarf.

II.

Meditationen zur Lehre vom Betruge.

1.

Was ist ein strafbarer Betrug im Sinne des §. 1256. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20.?

cf. §§. 1325 — 1327. loc. cit., §§. 56 und 57. Allg. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 23.

Nach §. 1256. Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. ist

> „jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Recht gekränkt werden soll, ein strafbarer Betrug."

Zum Thatbestande des letzteren gehört also:

1) ein Irrthum, welcher vorsätzlich veranlaßt worden. Dieß kann positiv geschehen durch Angabe oder Darstellung einer Unwahrheit, oder negativ durch Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit. Die zum Nachtheile eines Andern geschehene Benutzung einer schon vorhandenen Unwissenheit oder eines schon vorhandenen Irrthums involvirt hiernach keinen Betrug; sie muß indessen gleich demselben bestraft werden, da der §. 1327. l. c. allgemein verordnet:

> „Gesetzwidrige Handlungen, welche in der Absicht unternommen worden, um einen Andern wider

sein Wissen und Willen um das Seinige zu bringen, werden dem Betruge gleich geachtet."

Wenn also Cajus eine Bibel des verstorbenen Titius an sich kauft, um mehrere in derselben liegende und den Erben unbekannt gebliebene Banknoten an sich zu bringen, so ist er wie ein Betrüger zu strafen, weil es gesetzwidrig ist, neben der gekauften Sache noch eine andere wider Wissen und Willen des Verkäufers sich anzueignen.

§. 1105. Allg. Landr. Th. II. Tit. 20.

Eine solche Benutzung fremder Unwissenheit ist von dem Baierschen und Oesterreichischen Gesetzbuche für einen wirklichen Betrug erklärt worden, indem das erstere verordnet: im Art. 257:

„Bloße Vorenthaltung der Wahrheit ist Betrug: 1) wenn der Irrthum eines Andern dazu mißbraucht wird, denselben zu einer ihm nachtheiligen Handlung, Unterlassung oder Versprechung zu verleiten &c."

und das letztere im Art. 176:

„Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führt, durch welchen Jemand an seinem Eigenthum oder andern Rechten Schaden leidet, oder wer in dieser Absicht des Andern Unwissenheit oder Irrthum benutzt, begeht einen Betrug." —

Nach dem Preuß. Allg. Landrecht erfordert der Thatbestand des strafbaren Betrugs

2) „daß (durch die Täuschung) Jemand an seinem Recht gekränkt werden soll." —

Was bedeuten aber die Worte: „an seinem Recht gekränkt seyn?" —

„Schade heißt jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens"
und

„Wer Jemandem ohne Recht Schaden zufügt, der kränkt oder beleidigt denselben."

§. 1. und 8. Allg. Landr. Th. I. Tit. 6.

Hiernach könnte die zum strafbaren Betruge erforderliche Rechtskränkung das Vermögen, den Körper, die Freiheit oder die Ehre eines Anderen betreffen, und der Ausdruck: „an seinem Recht" in seiner weitesten Bedeutung verstanden werden. Diesen Sinn scheint aber der Gesetzgeber nicht damit verknüpft zu haben. Da nämlich der Betrug, welcher den Körper, die Freiheit, oder die Ehre eines Andern verletzt, in ein anderes Verbrechen, z. E. in eine Injurie, Entführung, Verstümmelung und dgl., übergeht und nur das Mittel zur Verübung eines andern Verbrechens ist, so hat das Allg. Landr. gleich dem Code pénal den Betrug, welcher als solcher geahndet werden soll, nur zu denjenigen Verbrechen gerechnet, welche die Beschädigung des Vermögens bezwecken. Denn nachdem in §. 509. Th. II. Tit. 20:

„Niemand soll den Andern ohne Recht an seiner Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen beschädigen, oder kränken"

die Reihefolge der besonders benannten Privatdelicte so angedeutet ist, wie sie das Allg. Landr. nach einander aufgezählt hat, werden nachher als Verbrechen wider fremdes Vermögen vorzüglich der Diebstahl und Betrug aufgeführt. Demgemäß heißt es in den Ueberschriften des 14ten und 15ten Abschnittes:

„Von Beschädigung des Vermögens überhaupt und

und von Entwendung insonderheit." „Von Beschädigung des **Vermögens** durch strafbaren Eigennutz und Betrug."

und in §. 1105 und 1106. l. c.

„Niemand soll ohne Recht den Andern an seinem **Eigenthum** oder **Vermögen** beschädigen.

Wer dieses thut, der soll, außer dem Schadensersatze, je nachdem die Beschädigung aus Fahrlässigkeit; oder vorsätzlich, in der Absicht, sich zu bereichern; oder aus Bosheit, Rache oder Muthwillen zugefügt worden, verhältnißmäßige Strafe leiden."

Da endlich auch die Strafe des Betruges nur nach dem **Betrage** des beabsichtigten Schadens oder gesuchten Gewinnes in §. 1260, 1261 und 1264 bestimmt, und hiermit die Absicht der Verletzung eines fremden **Vermögens** als ein nothwendiges Erforderniß des strafbaren Betruges vorausgesetzt ist, so möchten die Worte der qu. Betrugsdefinition: „an seinem Rechte" u. E. nur auf Vermögensrechte zu beziehen seyn. —

Ferner fragt sich: Wer ist der „Jemand," welcher nach dieser Definition durch die Täuschung an seinem Recht gekränkt werden soll? Ist darunter der Getäuschte allein oder auch jeder Andere außer ihm verstanden. —

Die Worte:

„Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Recht gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Betrug"

lassen dieß zweifelhaft. Für die erste Alternative ließe sich zwar anführen, daß in den meisten Fällen der Getäuschte auch der Beschädigte sey, und daß Criminalgesetze im Falle des Zweifels restrictiv interpretirt werden

müssen. Für die zweite Alternative sprechen dagegen stärkere Gründe. Schon nach dem Sprachgebrauch wird auch derjenige ein Betrüger genannt, welcher den A. täuscht, um den B. zu beschädigen. Außerdem hat der Gesetzgeber das Wort „Jemand" nicht ausdrücklich auf die Person des Getäuschten beschränkt, also die Beziehung desselben auf jeden Dritten nicht ausgeschlossen. Endlich enthält das Allg. Landr. mehrere Fälle des strafbaren Betruges, in welchen der Getäuschte und der Beschädigte verschiedene Personen sind oder doch seyn können. So bestimmen §. 740. Th. I. Tit. 11.:

> „Wer sich einen Schuldschein ausstellen läßt und die Valuta darauf ganz oder zum Theil nicht bezahlt; gleichwohl aber die verschriebene Summe gerichtlich ausklagt (also den Richter täuschen und den Beklagten beschädigen will), soll als ein Betrüger bestraft werden."

§. 388 und 389. Th. I. Tit. 20.:

> „Ein Kaufmann, welcher seinen Pfandgläubiger durch heimlichen Verkauf und Natural-Uebergabe der symbolisch verpfändeten Waaren an einen Dritten um sein Recht bringt (also den Käufer täuscht und den Pfandgläubiger beschädigt), soll als ein Betrüger nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft und sein Urtel an der Börse, zur Warnung des Publici, öffentlich bekannt gemacht werden."
>
> „Gleiche Strafen sollen denjenigen treffen, welcher durch Schließung von Verträgen über Waaren, mit Verschweigung des darauf bestellten Pfandrechts, entweder dem Pfandgläubiger oder dem dritten Contrahenten Schaden und Nachtheil zuzieht."

§. 2001 und 2002. Th. II. Tit. 8.:

> „Wer Versicherung sucht, muß gewissenhaft anzeigen: ob und in welcher Art er bereits an einem andern Orte Versicherung genommen oder zu deren Schließung Ordre ertheilt habe."
>
> „Wer bei einer solchen Anzeige eine vorsätzliche Unwahrheit zum Schaden des Versicherers oder eines Dritten begeht, soll außer dem Verluste seines Rechts aus den beiden oder mehreren Versicherungen als ein Betrüger bestraft werden."

Auch nach diesen Gesetzen scheint man daher anzunehmen, daß in der qu. Betrugsdefinition unter dem Worte „Jemand" nicht bloß der Getäuschte, sondern auch jeder Andere außer ihm verstanden worden sey. —

Ferner könnte sich fragen: ob zur Consummation des strafbaren Betruges ein wirklicher Schade erfordert werde, oder ob die bloße Beabsichtigung desselben dazu hinreiche? — Denn die qu. Definition erfordert zum Thatbestande des strafbaren Betruges nur eine Täuschung, „wodurch Jemand an seinem Recht gekränkt werden soll." — Allein der Gesetzgeber wollte durch diese Worte offenbar nur das Motiv, welches den Betrug criminalisirt, aussprechen, und hier an den allgemeinen Vorschriften wegen der Vollendung und des Versuchs der Verbrechen nichts ändern, weshalb, wie in der Regel bei jedem andern Verbrechen, auch zur Vollendung des Betruges ein wirklicher Schade erforderlich ist.

§. 7. Allg. Landr. Th. II. Tit. 20.

Endlich könnte sich noch fragen: ob beim strafbaren Betruge die Qualität der Absicht, in welcher die Beschädigung des fremden Vermögens unternommen wor-

den, gleichgültig sey oder ob letztere immer animo lucri faciendi müsse geschehen seyn? —

Die alleg. §§. 1105 und 1166. Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. sondern die vorsätzlichen Beschädigungen des Vermögens nach der Absicht des Beschädigers, sich zu bereichern oder seine Bosheit, Rache oder seinen Muthwillen zu befriedigen. Demgemäß wurden dem 14ten und 15ten Abschnitt die Gesetze über den Diebstahl und Betrug, und dem 16ten Abschnitt die Gesetze über Beschädigungen des Vermögens aus Bosheit, Rache oder Muthwillen einverleibt und hierdurch die letztern zu besonderen Verbrechen erhoben. Wenn daher ein Betrug aus Rache, Bosheit oder Muthwillen verübt worden, so ist ein solcher nach dem 16ten Abschnitt; nach dem 15ten aber nur dann zu beurtheilen, wenn er aus gewinnsüchtiger Absicht verübt ist. —

3) Erfordert die landrechtliche Begriffsbestimmung zum strafbaren Betruge, daß die Täuschung und die Rechtskränkung sich wie Mittel und Zweck zu einander verhalten. Dieß Verhältniß darf bei der Frage über die Existenz eines strafbaren Betruges nicht außer Acht gelassen, die Täuschung mithin nicht ohne Rücksicht auf die Rechtskränkung und diese nicht ohne Rücksicht auf die Täuschung beurtheilt werden. Insbesondere gehört die Täuschung an und für sich freilich bloß in das Gebiet der Moral; sobald sie aber die Kränkung fremder Vermögensrechte bezweckt, verfällt sie als ein Moment des strafbaren Betruges den Strafgesetzen. —

Nach diesen Erörterungen ist im Sinne des Allg. Landrechts

> jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand den Getäuschten oder einen Andern an seinem Vermögen widerrechtlich beschädi-

gen, sich selbst aber bereichern will, ein strafbarer Betrug.

Der Fall der Strafbarkeit ist also nicht vorhanden, wenn die Absicht der widerrechtlichen Beschädigung eines fremden Vermögens fehlt; außerdem aber, wenn die §§. 1325 und 1326. Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. zur Anwendung kommen, welche verordnen:

„Wegen der Folgen des gemeinen Betruges, der in Contracten oder sonst in Handel und Wandel verübt worden, hat es bei den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze sein Bewenden."

„Wird bei einem über dergleichen Geschäft entstandenen Rechtsstreite ein grober Betrug vollständig ausgemittelt, so soll in dem Urtel über die Hauptsache zugleich auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe gegen den Betrüger erkannt werden."

Die bürgerlichen Gesetze disponiren der Regel nach nur über die civilrechtlichen Folgen der Handlungen, und enthalten für den gemeinen Betrug im Handel und Wandel keine besondere Strafbestimmung, weshalb der alleg. §. 1325. nur dahin verstanden werden kann, daß ein solcher Betrug, wenn er in Contracten oder sonst im Handel und Wandel verübt worden, nicht bestraft werden soll. Die Civilgesetze des Allg. Landr. enthalten zwar mehrere Strafgesetze gegen den Betrug; namentlich in

§. 31—36. Th. I. Tit. 5., §. 390—392. Th. I. Tit. 11., §. 740. 741. l. c., §. 47. Anhang zu §. 210. Th. I. Tit. 14., §. 388. 389. Th. I. Tit. 20., §. 201. Th. II. Tit. 15., §. 1520. 1521. Th. II. Tit. 8., §. 2001. 2002. 2005. 2028. 2374—2376. 2442. l. c.

Alle diese Vorschriften beziehen sich aber nur auf besonders listige und schwer zu entdeckende Betrügereien. Sie sprechen daher nicht vom gemeinen, sondern vom qualificirten Betruge und stehen mit dem alleg. §. 1325. in keiner Verbindung.

cf. §. 1377. Allg. Landr. Th. II. Tit. 20.

Als eine Ausnahme von der Straflosigkeit des gemeinen Betruges im Handel und Wandel wird in §. 1326. l. c. zwar der grobe Betrug genannt. Welcher Begriff indessen damit zu verknüpfen sey, ist in den Gesetzen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen des Richters in concreto eben so überlassen bleiben, wie die Beantwortung der Frage über die Beträchtlichkeit eines Diebstahls im Sinne des §. 18. der Circ.-Verordn. v. 26. Februar 1799.

Endlich scheint aus den §§. 1325 und 1326., welche den gemeinen Betrug im Handel und Wandel lediglich den Civilgesetzen, also auch der Allg. Ger.-Ordn. überweisen, hervorzugehen, daß derselbe nach der Absicht der Concipienten des Allg. Landr. nicht ex officio und nicht criminell habe untersucht und bestraft werden sollen, woraus sich auch die Disposition des §. 1328. l. c. erklären würde:

> „Ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug soll von Amtswegen untersucht und der Regel nach mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinnes gleichkommenden Geldstrafe belegt werden,"

zumal hiermit die §§. 56 und 57. der Allg. Ger.-Ordn. I. 23. übereinstimmen:

> „Wenn zwar nicht bei Gelegenheit des Prozesses, wohl aber bei Gelegenheit des Geschäftes,

aus welchem der Rechtsstreit entstanden ist, eine Partei sich eines gemeinen Betruges schuldig gemacht hat, und dieser bei der Instruction der Hauptsache hinlänglich ausgemittelt ist; so muß auf die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 1325. 26. und 27. in dem Haupturtel mit erkannt werden; und findet gegen diesen Theil des Erkenntnisses, wenn in der Sache selbst kein Rechtsmittel eingewendet wird, nur der oben Tit. XIV. §. 3. No. 2. beschriebene Recurs statt."

Wenn aber bei Gelegenheit eines Civilprozesses gegen eine Partei ein von ihr unter erschwerenden Umständen verübter Betrug zum Vorschein käme, so muß der Richter wegen der deshalb zu veranlassenden fiscalischen oder Criminal-Untersuchung das Nöthige von Amts wegen verfügen."

Zu einer solchen Ausschließung des gemeinen Betruges im Handel und Wandel von der Criminal-Procedur konnte auch der Gesetzgeber durch erhebliche Gründe veranlaßt werden, da der Handels- und Geschäftsverkehr ohne ein gegenseitiges Uebervortheilen kaum bestehen kann, da es bei demselben meistentheils nur auf den Uebervortheilten ankommt, ob er sich für betrogen erklären wolle oder nicht, und da dergleichen Betrügereien nicht so gemeingefährlich sind, daß sie die Nothwendigkeit einer Criminal-Untersuchung erheischen sollten. —

Hiernach fragt sich:

Ist ein Bettler, welcher unter Vorgabe falscher

Umstände das Mitleid einer Person in Anspruch nimmt, niemals wegen Betruges zu strafen?
(cf. Simon's und v. Strampff's Rechtssprüche Bd. I. Nr. 88. S. 353—357.)

Die Wittwe S. hatte sich nämlich mit einem Unterstützungsgesuch an des Königs Majestät und an eine Prinzessin des Königl. Hauses gewendet, und darin vorgegeben, daß der größte Theil ihrer Sachen laut der dem Gesuch beigefügten Pfandzettel versetzt und sie zur Einlösung außer Stande sey. Die mit der Prüfung dieses Gesuchs beauftragte Armen-Commission ermittelte aber, daß die Pfandzettel bereits verfallen waren und zum Theil der S. gar nicht gehörten, folglich nur dazu hatten dienen sollen, über die Lage der S. zu täuschen. Auf den zuerst per decretum zurückgewiesenen Antrag der Armen-Commission und auf Befehl des Königlichen Kammergerichts ward die S. wegen Betruges zur Criminal-Untersuchung gezogen, durch das Erkenntniß jedoch völlig freigesprochen,

„weil kein durch ein Strafgesetz verpöntes Verbrechen vorliege, indem der §. 1256. Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. bestimme:

„„Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Recht gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Betrug.""

Derjenige aber, von welchem Almosen verlangt würden, habe keine Verpflichtung, ein solches zu ertheilen, das Sachverhältniß möge ihm dargestellt werden, wie es wolle, und also auch kein Recht, zu verlangen, daß die Darstellung wahrheitsgemäß sei. Lüge der Bettler, so verletze er moralische Pflichten, aber keine

Rechte dessen, den er belüge. Mehr als eine Lüge enthalte daher die Handlung der S. nicht. ꝛc."

Hiermit sind wir jedoch nicht einverstanden; wir würden vielmehr die S. wegen versuchten Betruges aus folgenden Gründen bestraft haben:

Nach der obigen Ausführung wird zum Thatbestande des strafbaren Betrugs eine Täuschung und eine dadurch aus Gewinnsucht bezweckte Kränkung fremder Vermögensrechte erfordert. Beide Requisite sind hier vorhanden. Die Wittwe S. versuchte nicht nur zu täuschen, indem sie schon verfallene und fremde Pfandzettel als noch gültige und ihr gehörige überreichte, sondern sie bezweckte auch durch diese Täuschung, zu ihrem Vortheil einen Anderen um einen Theil seines Vermögens zu bringen, ihn also zu beschädigen. Diese Beschädigung war aber, da sie durch eine Täuschung veranlaßt werden sollte, eine rechts- und gesetzwidrige, folglich eine Rechtskränkung im Sinne des Allg. Landr. Denn die Verabreichung einer Unterstützung oder eines Almosens involvirt eine Schenkung, und diese, als ein Vertrag, eine Willenserklärung. Es heißt aber im §. 4. und 84—86. Allg. Landr. Thl. I. Tit. 4.:

„Die Willenserklärung muß f r e i, ernstlich und gewiß oder zuverlässig seyn.

In keinem Falle kann derjenige, welcher einen Irrthum wissentlich und vorsätzlich veranlaßt hat, daraus ein Recht erwerben.

Vielmehr ist jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich.

Nicht nur den Betrogenen, sondern auch An-

dere, die bei einem solchen Irrthum Schaden leiden, muß der Betrüger entschädigen."

Hiernach kann derjenige, welcher einen Andern durch eine Täuschung zu dem Versprechen oder der Gewährung einer Unterstützung veranlaßt hat, hieraus in keinem Falle ein Recht erwerben, also selbst wenn das Versprechen gerichtlich geschehen wäre. Der Promittent hat vielmehr, wegen der Gesetzwidrigkeit einer solchen gegen die Rechte eines Andern gerichteten Täuschung, die Befugniß, die Rückgabe des Geschenks oder die Befreiung von seinem Versprechen im Wege Rechtens zu fordern. Dieß bestätigen auch die §§. 349. und 350. Allg. Landr. Thl. I. Tit. 5.:

"Jeder Betrug, wodurch Jemand zur Errichtung eines Contractes verleitet worden, berechtigt den Betrogenen, davon wieder abzugehen."

Er kann aber auch bei dem Vertrage stehen bleiben und nur den Ersatz des durch den Betrug ihm verursachten Schadens fordern."

und §. 167. l. c. Thl. I. Tit. 16.:

"Jeder Irrthum, zu welchem der Zahlende durch den Empfänger betrüglich verleitet worden, berechtigt den Ersteren zur Rückforderung."

Ist nach allen diesen Gesetzen die Erschwindelung einer Unterstützung durch Veranlassung eines Irrthums eine gesetzwidrige Handlung und die dadurch bewirkte Beschädigung eine Rechtskränkung im gesetzlichen Sinn, so hat auch die Wittwe S. eine solche intendirt, und sich daher des Versuchs eines strafbaren Betruges schuldig gemacht, welchen wir nach §. 1264. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. mit einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe geahndet haben würden, da er mit besonderer Frechheit

gegen des Königs Majestät und gegen eine Prinzessin des Königl. Hauses gerichtet worden, in §. 23 und 24. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. aber verordnet ist:

> „Je mehr Bewegungsgründe Jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muß sie ihm zugerechnet werden."
>
> „Je mehr Pflichten Jemand gegen den Anderen oder gegen den Staat hat, desto größer ist das Verbrechen, wenn er dieselben beleidigt."

In der allegirten Absolutoria wird zwar eingewendet: „der Almosengeber habe gegen den Bettler kein juridisches Recht auf Wahrhaftigkeit, weil er keine juridische Pflicht habe, ihm ein Almosen zu ertheilen. Die Handlung der S. gehöre daher als eine bloße Lüge in das Gebiet der Moral."

Abgesehen davon, daß aus dem Mangel einer juridischen Pflicht zur Ertheilung eines Almosens nur der Mangel des correlaten Rechts, ein Almosen zu fordern, gefolgert werden kann, so hat doch ein Jeder nach den alleg. Gesetzen ein Recht darauf, daß er nicht durch Täuschung, sondern nur durch Angabe der Wahrheit zu einer Willenserklärung, gleichviel ob zu einer lästigen oder wohlthätigen, zu einer stillschweigenden oder ausdrücklichen, veranlaßt werde. Dieß gesetzliche Recht auf Wahrhaftigkeit ist zwar an und für sich nicht das Object eines Rechtsanspruches; es ist aber das allgemeine Fundament aller Betrugsklagen, und kann als solches agendo aut excipiendo verfolgt, mithin nicht bloß für ein s. g. unvollkommenes Recht gehalten werden. Ein gleiches juridisches Recht auf Wahrhaftigkeit würde also auch derjenige im Wege Rechtens geltend machen dürfen, wel-

cher durch eine Täuschung veranlaßt wurde, einem Hülfsbedürftigen eine Unterstützung zu gewähren. —

Hiermit wird indessen nicht etwa behauptet, daß jeder lügende Bettler ein Betrüger sey und criminell bestraft werden müsse. Denn zum strafbaren Betruge wird keine bloße Lüge, sondern die Veranlassung eines Irrthums, also eine Täuschung, erfordert. Ob eine solche vom Bettler intendirt oder effectuirt sey, muß im einzelnen Falle beurtheilt werden. In der Regel wird jedoch der Bettler am Wege, welcher die Vorübergehenden bloß belügt, wegen Betrugs nicht bestraft werden können, da er sehr wohl weiß, daß seine Worte allein Niemanden zu dem Glauben an ihre Wahrheit veranlassen, folglich Niemanden täuschen können. Bedient er sich aber falscher oder fremder Documente, so möchte die Intention einer Täuschung und darum auch seine Strafbarkeit wegen Betruges u. E. außer Zweifel seyn. —

Besondere Strafen für die Betrügereien der Bettler sind auch im Code pénal angeordnet, und zwar in art. 276.:

> Tous mendiants, qui feindront des plaies ou infirmités seront punis d'un emprisonnement de six mois à deux ans.

art. 277.:

> Tout mendiant ou vagabond, qui aura été saisi travesti d'une manière quelconque sera puni de deux à cinq ans d'emprisonnement.

art. 281.:

> Les peines établies par le présent Code contre les individus porteurs de faux certificats, faux passe-ports ou fausses feuilles de route,

seront toujours, dans leur espèce portées au maximum, quand elles seront appliquées à des vagabonds ou mendiants.

Eben so hätte, wenn nach dem Allg. Landr. die Erschwindelung eines Almosens durch Täuschung unter keinen Umständen als ein strafbarer Betrug zu betrachten wäre, in §. 245. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. wohl nicht verordnet werden können:

> „Liegt bei der verbotenen Einsammlung einer Privatcollecte (für Communen oder Nothleidende) Eigennutz oder sonst Betrug zum Grunde: so wird die Strafe durch Verlängerung des Arrestes bis auf die Hälfte der an sich verwirkten Dauer und durch Erlegung des vierfachen Betrages von dem Eingesammelten geschärft,"

so wie in §. 1392 und 1393. l. c.

> „Diese Schärfung (durch öffentliche Ausstellung) trifft besonders denjenigen, der unter dem Schutze solcher falschen Zeugnisse, zu seinem eigenen Vortheile, Collecten auf den Namen einer Commune, Kirche, Schule oder anderen öffentlichen Anstalt einsammelt."
>
> „Hat der Betrüger nicht für andere, sondern für sich selbst, obschon unter einem falschen Namen, dergleichen Einsammlungen gemacht: so hat er ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt."

Betrügereien wie die der Wittwe S. werden jetzt sehr oft verübt, und sind daher um so weniger ungestraft

zu lassen, als sie den Wohlthätigkeitssinn des Publicums nach und nach schwächen und zum Nachtheile der rechtlichen Armen unternommen werden.

So hatte auch der Handlungs-Commis Cajus sich einen Bettelbrief geschrieben, darin sich für einen reisenden verarmten Schauspieler Titius ausgegeben und der Mildthätigkeit seiner angeblichen Kunstverwandten empfohlen: auch darunter bereits erhaltene Unterstützungen mit der Unterschrift einiger vorzüglichen Schauspieler wahrheitswidrig notirt. Darauf war er mit dem Bettelbriefe zu mehreren Schauspielern gegangen und hatte unter Production desselben sie verleitet, ihm Unterstützungen zu reichen, nachher jedoch die von ihnen unter dem Briefe vermerkten Summen vergrößert, um die später angesprochenen zu noch größerer Mildthätigkeit anzuspornen. — Die Betrügerei wurde entdeckt und Cajus zur Untersuchung gezogen, jedoch gleich der Wittwe S. von der Anschuldigung des Betruges und der Fälschung völlig freigesprochen, weil durch die Bitte um ein Almosen Niemand an seinem Recht gekränkt werde, weil die Anfertigung des wahrheitswidrigen Bettelbriefes eben so wenig als erkünstelte Thränen und rednerischer Schmuck zur Erregung des Mitleids strafbar sey, und weil der §. 1392. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. das Collectiren unter einem falschen Namen nur beim Gebrauch falscher Zeugnisse verpöne, ein Bettelbrief aber nur eine schriftliche Bitte um ein Almosen, aber kein Zeugniß enthalte. —

Uns scheint indessen Cajus aus denselben Gründen wie die Wittwe S. des Betruges schuldig, da er in gewinnsüchtiger Absicht täuschte, um Andere um das Ihrige zu prellen. Außerdem beging er eine Fälschung, indem

er in dem Bettelbriefe sich für einen Schauspieler Titius ausgab, auch schon empfangene Unterstützungen vorzüglicher Schauspieler mit deren Namens-Unterschrift wahrheitswidrig darunter vermerkte, und die Summen der nachher wirklich gezeichneten Unterstützungen vergrößerte. Er war also nicht bloß wegen Beilegung eines falschen Namens und Standes nach der Verordn. v. 30. October 1816 und §. 1440. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. strafbar, sondern auch wegen Anfertigung einer falschen Privatschrift, welcher er sogar den Anschein eines Zeugnisses durch die fälschlich darunter vermerkten und resp. vergrößerten Unterstützungssummen gegeben hatte. Wollte man also auch nicht den §. 1393. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20., betreffend das Collectiren für sich selbst unter dem Schutze eines falschen Namens und falscher Zeugnisse, gegen ihn anwenden, so würde er wenigstens nach §. 1386. l. c. zu bestrafen gewesen seyn, welcher verordnet:

> „Wer in der Absicht, Andere zu bevortheilen, falsche Wechsel oder andere Privatschriften macht, oder darin etwas verfälscht; gegen den soll auf sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe erkannt werden."

Berlin, im Mai 1834.

s. m.

Marciani.

2.

In wiefern kann ein im Dienst einer Polizeibehörde stehender Vigilant als solcher eines strafbaren Betrugs gegen dieselbe sich schuldig machen? Ist in solchem Falle von Amtswegen gegen den Betrüger zu verfahren?

> Nulla juris ratio aut aequitatis benignitas patitur ut quae salubriter pro utilitate hominum introducuntur, ea nos duriore interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad severitatem (Celsus. L. 25. Dig. I. 3.).

Cajus erbot sich bei der Polizeibehörde zu X., als Vigilant Hinsichts einer des strafbaren Hazardspiels verdächtig gewordenen Gesellschaft Dienste zu leisten und zu deren Festnehmung behülflich zu seyn. Dafür wurde ihm eine baare Remuneration im Voraus gezahlt. Cajus verabredete nun mit dem Polizeibeamten Sejus die zweckdienlichen Schritte, und nach mehreren Vorbereitungen endlich den Ort und den Tag, an welchen dem S. durch C. die Gelegenheit verschafft werden sollte, die qu. Gesellschaft in flagranti beim Hazardspiel zu überraschen. S. stellte zur bestimmten Stunde und am bestimmten Orte sich ein, fand aber nicht ein einziges Mitglied der qu. Gesellschaft vor. Er schöpfte daher gegen C. den Verdacht einer betrügerischen Collusion mit den Hazardspielern, und mehrere Umstände schienen diesen Verdacht sehr stark zu unterstützen. C. wurde deshalb, bei Gelegen-

genheit einer andern wegen Betrugs gegen ihn verhängten Untersuchung, mit zur Verantwortung gezogen, indessen der Verdacht des S. nicht genügend motivirt befunden und überdieß, wenigstens im Allgemeinen in Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der qu. Uebereinkunft zwischen C. und der Behörde, es in Zweifel gestellt:

ob C., den Nachweis der qu. Täuschung wider den S. vorausgesetzt, sich im gesetzlichen Sinne eines strafbaren Betrugs schuldig gemacht haben würde?

Affirmativa unterliegt jedoch u. E. keinem erheblichen Bedenken.

C. war der gedachten Behörde zu den qu. Leistungen Behufs Festnehmung der Hazardspieler in voller Rechtsgültigkeit und vertragsmäßig verpflichtet. Die dießfällige Uebereinkunft gehört zu der Classe von Verträgen, wodurch Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen gewährt werden und welche nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurtheilen sind,

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 11. §. 869.

Verträge dürfen aber überhaupt über Alles, was Gegenstand einer rechtsgültigen Willenserklärung seyn kann, abgeschlossen werden,

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 5. §. 39.

also auch über alle Handlungen, welche nicht speciell hiervon ausgeschlossen oder im Allgemeinen durch das Gesetz verboten sind.

Allg. Landr. Thl. I. Tit. 5. §. 5 sqq.

Nirgend ist aber in den Gesetzen bei Abschließung der Verträge untersagt oder sonst es verboten, den Polizeibehörden bei Ermittelung und Festnehmung von Verbrechern und Contravenienten als Vigilant oder sonst Beihülfe zu leisten; vielmehr liegt augenscheinlich derglei-

chen Dienstleistungen im Allgemeinen ganz im Interesse der Strafjustizpflege und der bürgerlichen Gesellschaft *). C. war also offenbar rechtlich verpflichtet, die qu. Dienste zu leisten, zumal da er im Voraus dafür remunerirt worden war.

Gesetzt nun aber, daß C. durch seine Collusion die Spieler der Hand der Polizeibehörde entzogen hatte, so sind zwei Fälle möglich. Entweder stand C. schon bei Eingehung der qu. Uebereinkunft mit der Behörde, im Einverständnisse mit den Spielern, und war gar nicht gewilligt, sie in die Hände der Behörde zu liefern, sondern spiegelte dieß bloß vor; oder C. handelte beim Abschluß der Uebereinkunft qu. wirklich bona fide, und trat erst nachher mit den Spielern in Collusion, täuschte aber die Behörde durch fingirte Vigilantenmanöver, und vereitelte so die Erreichung des polizeilichen Zwecks. In beiden Fällen machte C. nach den bestehenden Gesetzen sich eines strafbaren Betrugs schuldig. Denn eine jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Betrug, und gesetzwidrige Handlungen, wodurch Jemand wider sein Wissen und Willen um das Seinige gebracht werden soll, werden dem Betruge gleichgeachtet.

Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20. §§. 1256. 1327.

In beiden oben vorausgesetzten Fällen sind diese gesetzlichen Requisite des strafbaren Betrugs an der Hand-

---

*) Wohl zu merken, es handelt sich hier bloß um die Gültigkeit des qu. Verhältnisses nach den bestehenden positiven Gesetzen, nicht aber darum, in wie fern dessen Eingehung überhaupt oder in concreto räthlich und zu billigen seyn möchte. Auch ignoriren wir keinesweges das: non omne quod licet, honestum est.

lungsweise des C. nicht zu verkennen; er kränkte dadurch die Behörde an ihrem vertragsmäßigen Rechte und bereicherte sich widerrechtlich zu deren Schaden mit der im Voraus empfangenen Remuneration, so daß er, jedoch nur auf den Antrag der übervortheilten Behörde, würde haben Entschädigung leisten,

cf. Allg. Landr. Thl. I. Tit. 5. §. 349 sqq.

und eben so nur auf den Antrag jener Behörde würde haben bestraft werden müssen. Dergleichen Anträge waren aber im vorliegenden Falle nicht gemacht, mithin hätte deßhalb die Strafprocedur gegen C. wegfallen müssen.

Im Allg. Landr. ist nämlich u. E. nicht für alle Fälle des Betrugs ein Verfahren von Amtswegen vorgeschrieben, sondern bloß für den qualificirten (unter erschwerenden Umständen verübten) Betrug, dagegen das Verfahren wegen des s. g. gemeinen Betrugs der in foro civili gültigen Procedur untergeordnet. Nachdem

im §. 1256. bis 1258. Allg. Landr. Thl. II. Tit. 20.

im Allgemeinen die Strafbarkeit einer jeden vorsätzlichen Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, so wie eines jeden mit einer solchen Täuschung verbundenen Eigennutzes sanctionirt worden, wird wegen des modus procedendi in §. 1325. 1326. und 1328. l. c. Folgendes festgesetzt:

§. 1325. Wegen der Folgen des gemeinen Betrugs, der in Contracten oder sonst im Handel und Wandel verübt worden, hat es bei den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze sein Bewenden.

§. 1326. Wird bei einem über dergleichen Geschäft entstandenen Rechtsstreit ein grober Betrug vollständig ausgemittelt: so soll in dem Urtel über die Hauptsache zugleich auf verhältnißmäßige Geld-

oder Gefängnißstrafe gegen den Betrüger erkannt werden (§. 35.).*)

§. 1328. Ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug soll von Amtswegen untersucht und der Regel nach mit einer dem doppelten Betrag des gesuchten Gewinns gleichkommenden Geldstrafe belegt werden.

Damit übereinstimmend lauten die Vorschriften der Allgemeinen (Civil-) Gerichtsordnung Th. I. Tit. 23. §. 56 seq.:

§. 56. Wenn, zwar nicht bei Gelegenheit des Processes, wohl aber bei Gelegenheit des Geschäfts, aus welchem der Rechtsstreit entstanden ist, eine Partei sich eines gemeinen Betrugs schuldig gemacht hat, und dieser bei der Instruction der Hauptsache hinlänglich ausgemittelt ist, so muß auf die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1325 seq. in dem Haupturtel miterkannt werden, und findet gegen diesen Theil des Erkenntnisses, wenn in der Sache selbst kein Rechtsmittel eingewendet wird, nur der im Tit. XIV. §. 3. No. 2. beschriebene Recurs statt.

§. 57. Wenn aber bei Gelegenheit eines Civilprocesses gegen eine Partei ein von ihr unter erschwerenden Umständen verübter Betrug zum Vorschein käme (Allg. Landr. loc. all. §. 1328.), so muß der Richter wegen der deßhalb zu veranlassenden fiscalischen oder Criminal-Untersuchung das Nöthige von Amtswegen verfügen.

---

*) d. h. eine 6 Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße nicht übersteigende Strafe.

Hiernach leidet es u. E. keinen Zweifel, daß die Anwendung der im §. 1326. alleg. festgesetzten Strafe mindestens einen von dem Damnificaten angestrengten Civilproceß voraussetzt, bei welchem ein **grober** Betrug sich ermittelt hat, und wohl zu bemerken, ein **grober** Betrug, so daß also geringfügige Betrügereien dieser Classe auch nicht einmal in foro civili zum Gegenstand eines Strafurtels zu machen sind. *)

Zwar ist die entgegengesetzte Ansicht, wonach wegen eines jeden, auch nicht qualificirten Betrugs, von Amtswegen ein Strafverfahren stattfinden soll, z. E.

> n dem Ministerial-Rescript vom. 15. Aug. 1815, in den v. Kamptz'schen Jahrb. Bd. 6. S. 23.

ausgesprochen und bemerkt worden:

> Aus der Bestimmung der §§. 1325, 1326. alleg. folge noch nicht, daß, wenn über den Civil-Anspruch des Betrogenen kein Proceß schwebe und solcher auch nicht zu erwarten sey, alsdann der Betrüger ganz ungestraft bleiben solle. Eine solche, den Grundsätzen des Strafrechts zuwiderlaufende Straflosigkeit könne nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen; dieselbe sey vielmehr bei der Vorschrift der §§. 1325 seq. nur dahin gegangen, der Eröffnung einer besondern Untersuchung

---

*) Was in dieser Beziehung als grober oder nur als leichter Betrug anzusehen sey, ist im Gesetz nicht positiv bestimmt, folglich jedesmal in concreto zu erwägen und festzusetzen, wie es hinsichts der Beträchtlichkeit und Unbeträchtlichkeit eines Diebstahls geschehen soll (cf. Rescript vom 31. October 1825, in v. Kamptz Jahrb. Bd. 26. S. 418.). Es möchte aber hier eine positive Demarcationslinie zu ziehen mindestens sehr räthlich seyn (optimam esse legem quae minimam relinquat arbitrio judicis. Baco.).

in solchen Fällen zu vermeiden, in welchen von dem Civilrechte zugleich über die Bestrafung des Schuldigen erkannt werden könne. Außer dem Fall des Civilprocesses müsse also wegen des verübten Betrugs das Amt des Criminalrechtes eintreten.

Dieser Ansicht steht aber u. E. zunächst die Fassung der §§. 1325 seq. entgegen, worin deutlich zwischen dem bloßen Civilprocesse und dem von Amtswegen eintretenden Criminalverfahren unterschieden ist. Ubi non est obscuritas, cessat officium interpretis. Auch Klein in seinen „Grundsätzen des gemeinen Deutschen und Preußischen Criminalrechts" §. 471. sagt:

> Das Preußische Gesetzbuch unterscheidet den gemeinen und den qualificirten Betrug, und will Ersteren nur willkührlich und gelegentlich von dem Civilrichter, welchem der Betrug kund wird, bestraft wissen.

Ferner widerstreitet es keinesweges den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, unbedeutende Delicte überhaupt und insbesondere geringfügige Betrügereien unbestraft zu lassen, wenn der Beschädigte die Bestrafung nicht in Antrag zu bringen und nicht einmal auf Schadensersatz zu klagen gut findet. Die meisten Strafgesetzgebungen unterscheiden bekanntlich auch in Strafsachen die bloßen Bagatellsachen von den wichtigeren und eigentlichen Capitalfällen, um nicht zum Nachtheil des Staats und der Privaten eine in concreto mit unverhältnißmäßigem Kosten- und Zeitverlust und anderen Nachtheilen verbundene weitläuftige Criminalprocedur eintreten zu lassen. Dieß Princip liegt auch den Strafsanctionen des Preuß. Allg. Landrechts unverkennbar zum Grunde, und deßhalb ist auch außer dem Fall des Betruges bei andern

Delicten und Verbrechen unter gewissen Umständen das Verfahren von Amtswegen ausgeschlossen worden, insbesondere um den Damnificaten nicht dadurch in eine noch üblere Lage zu versetzen und nicht dadurch dem gemeinen Besten noch mehr zu schaden. Z. E. sogar beim stupro violento (cf. §. 1060.), ferner bei Injurien der Kinder gegen die Eltern (cf. §. 649 seq.), bei kleinen Hausdiebstählen (cf. §. 1137 seq.) u. s. f. Diese Ausnahmen von der strengen Regel des Criminal-Verfahrens sind in §. 2. der Crim.-Proc.-Ordn. ausdrücklich, wenigstens im Allgemeinen, sanctionirt worden.

Bei den in die gesetzliche Rubrik des strafbaren Betruges fallenden Delicten war aber noch ein besonderes Legislations-Motiv für die Einschränkung der strengern Criminal-Procedur vorhanden. Ohne eine mehr oder weniger concurrirende Uebervortheilung eines Theils durch den Andern geht es nämlich im Handel und Wandel nicht leicht ab, und würden solche mithin gänzlich gehemmt werden, wenn wegen aller, freilich im Allgemeinen in die Kategorie des Betruges gehörigen, gewöhnlichen Uebervortheilungen die Strafgewalt von Amtswegen ohne Unterschied eintreten sollte. Dawider, und dagegen, daß überhaupt die Strafgewalt für jeden Fahrlässigen und Unvorsichtigen, um ihm zum Schadensersatz zu verhelfen, von Amtswegen und auf solenne Weise wie bei einem die allgemeine Sicherheit gefährdenden Capitalverbrechen als Champion ihren Arm erheben sollte, hat sich bekanntlich die Majorität der angesehensten Rechtsverständigen längst ausgesprochen, und diese Ansicht wird z. E. in den besonders und vollständig abgedruckten Motiven der K. Baierschen Strafgesetzgebung hinsichts der zum Betriebe des Betrugs gehörigen unbedeutenden Delicte als richtig an-

erkannt. Ebendasselbe Motiv liegt aber u. E. der Sanction der Preuß. Strafgesetze in §§. 1325 seq. alleg. unzweifelhaft zum Grunde, und muß bei solchen Delicten der Dammificat sich begnügen, bei dem in den Civilgesetzen ihm gewährten Schutzmittel durch Anstellung der Klage auf Rescission des Geschäfts, auf Schadensersatz u. s. w. Gebrauch zu machen.*)

U. E. war daher im obgedachten Falle gegen den Cajus ebenfalls nicht von Amtswegen mit Crim.-Untersuchung einzuschreiten, sondern der Antrag der betheiligten Behörde abzuwarten, um so mehr, als dieselbe durch ein Verfahren von Amtswegen mehr oder weniger compromittirt werden konnte, also wohl selbst eine gerichtliche Procedur nicht im Entferntesten begehren, jedoch auch sonst wohl in der Lage seyn mochte, sich die gebührende Genugthuung von Cajus zu verschaffen. s. m.

Berlin, im Juni 1834.

V. et Antistiani.

---

*) Darauf ist im Entwurf zum Allgemeinen Gesetzbuch für die Preuß. Staaten Th. I. Abth. 3. Tit. 8. §§. 1079 bis 1081. noch deutlicher hingewiesen worden.

Auch schon im Römischen Recht wurden die schwereren Fälle des Betruges von den Bagatellsachen in der Procedur angemessen unterschieden. cf. „Ueber das Verbrechen des Betruges als Beitrag zur Criminalgesetzgebung, von Dr. Cucumus."

Höchst zweckmäßig dürfte es jedoch seyn, wie wir schon früher zu bemerken Gelegenheit gehabt, auch die legislativen Motive des Preuß. Allg. Landrechts vollständig bekannt zu machen, weil sonst deren Berücksichtigung, wie sie in §. 46. d. Einl. zum Allg. Landrecht vorgeschrieben und überhaupt zu gehöriger Anwendung der Gesetze in foro unerläßlich ist, nicht genügend stattfinden kann.

III.

III.

Vermischtes.

Aeltere Leser dieser Zeitschrift werden sich der in dem 11ten Bande derselben begonnenen interessanten Erörterungen „über die Zurechnung und die Aufhebung derselben durch unfreie Gemüthszustände" erinnern. Der Verf. derselben bekämpfte unter andern das System von **Groos** in Heidelberg, der in einer 1826 erschienenen Schrift so weit gegangen war, auszusprechen (S. d. o. a. Bd. 11. S. 98.) „Zurechnungsfähigkeit — diese Basis der Legalmedicin und des Criminalrechts, in Bezug auf gesetzliche Todesstrafen, in Bezug auf gesetzliche Rache und Marter als Vergeltung der Missethat — sey ein unphilosophischer, ein unmenschlicher, ein in Gottes Richteramt frevelnd eingreifender und daher sündlich anmaßender, ein aus dem wilden Völkerleben und aus der Tiefe der Rachsucht des menschlichen Herzens emporsteigender, in die Theologie, in die Jurisprudenz und in die Legalmedicin eingeschlichener Begriff, der sich daselbst auf den Thron erhoben und wie eine falsche Gottheit sich verehren und wie ein Moloch Menschenopfer zu Tausenden sich zuführen lasse."

Es ist erfreulich zu sehen, wie der ehrwürdige, der Wahrheit rastlos nachstrebende **Groos**, in einem eben

erschienenen Werke voll Scharfsinns, unter dem Titel: „die geistige Natur des Menschen, Bruchstücke zu einer psychischen Anthropologie," seine Lehre vom religiösen Vernunft-Determinismus weiter entwickelnd, auf die Frage, die er sich selbst stellt:

> Ob nach dieser seiner Lehre der Verbrecher, trotz dem, daß er nicht anders handeln konnte, als er einmal gehandelt, zurechnungsfähig zur Strafe sey oder nicht?

unumwunden erklärt:

> Ich antworte jetzt, nachdem ich meine bisherige Ansicht klarer durchschaut habe. Ja, er ist zurechnungsfähig!

Die Beweisführung wird Jeder, der sich für die Controverse interessirt, in der angeführten Schrift, deren vierten Abschnitt die Abhandlung: „Ueber moralische Freiheit und Nothwendigkeit" bildet, mit Vergnügen lesen.

In Paris erscheint seit dem November v. J. in Monatsheften eine von dem dortigen Advocaten am Königlichen Gerichtshofe, Herrn Foelix, mit großer Umsicht redigirte Zeitschrift, unter dem Titel:

> **Revue étrangère de Législation et d'Économie politique** *),

die auch dem Criminalisten wegen interessanter, in sein Fach einschlagender Original-Aufsätze empfohlen werden kann.

Hierher sind zu rechnen die Abhandlungen:

---

*) Zu beziehen durch A. Asher unter den Linden No. 20 in Berlin.

„Ueber das Strafgesetzbuch für die Republik Bolivia. Von Victor Foucher, Generaladvocaten an dem Königl. Gerichtshofe zu Rennes.*)" „Ueber die Besserungshäuser von Lausanne und Genf. Von Taillandier, Deputirten und Rath am Königl. Gerichtshofe zu Paris." „Ueber die Strafcolonien in Neu-Süd-Wales. Von Bannister, ehemals dort im Richteramte." „Ueber das Strafgesetzbuch für das Königreich Polen. (Ein 1818 vom Kaiser Alexander publicirtes) von Joseph Hube, ehemaligem Professor in Warschau." „Ueber die Criminalgesetzgebung des Kantons Waadt. Von Steven van Muyden, Professor der Rechte in Lausanne." „Ueber die Justiz-Verfassung in Algier. Von Laurence, Mitglied der Deputirtenkammer und der Commission für Algier." „Ueber den Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Von Dr. Klimrath, Advocaten in Straßburg." „Ueber die Gesetzgebung, das Duell betreffend in England, Irland und Nordamerika. Von Bannister, Foelix und Foucher," u. a. m.

Einen sehr wichtigen, durch mehrere Hefte fortlaufenden Artikel liefert der verdienstvolle Herausgeber über die Arbeiten des Englischen Parlaments.

Den Preußischen Juristen wird es interessiren, in der Pariser Revue eine Darstellung der Preußischen Stempelgesetzgebung zu finden. (Von dem Hofrath Meurin in Berlin).

Eine Chronik, welche die neuesten Ereignisse in der

---

*) Uebersetzer des Oesterreichischen Strafgesetzbuchs, welches die 1te Lieferung einer im vorigen Jahre von Herrn Foucher begonnenen Collection des lois civiles et criminelles des états modernes. Paris chez Dupont et Cailleux, bildet.

Welt, der die Zeitschrift gewidmet ist, in der Kürze berichtet, schließt jedes Heft derselben, welcher die verdiente Theilnahme auch in Deutschland zu wünschen ist.

Das seit 1799 bestehende „Archiv des Criminalrechts" (bei Schwetschke und Sohn in Halle) erscheint seit dem Beginn dieses Jahres in neuer Folge (in Vierteljahrsheften) — aber im alten Geist, und das ist seine beste Empfehlung. Als gegenwärtige Herausgeber nennen sich Abegg in Breslau, Birnbaum in Freyburg, Heffter in Berlin, Mittermaier in Heidelberg und Wächter in Leipzig, Namen, die für das Fortbestehen des trefflichen Instituts Bürgschaft leisten.

IV.

IV.

Straf-Erkenntnisse des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts wider die Theilnehmer an den geheimen burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten Greifswald und Breslau.

d. d. Berlin, den 5. und 17. Dezember 1835.

Seine Majestät haben auf den Antrag der obern Behörde die öffentliche Bekanntmachung der Straferkenntnisse zu genehmigen geruhet, welche das Kammergericht wider die Theilnehmer an den geheimen Studenten-Verbindungen auf den Universitäten Greifswald und Breslau, so weit sie nicht der Haupt-Untersuchung gegen die hochverrätherischen Theilnehmer an einer beabsichtigten gewaltsamen Umwälzung des Staats verfallen sind, in erster Instanz abgefaßt hat.

Es ist daher das Erkenntniß gegen 43 Mitglieder der geheimen Studenten-Verbindung auf der Universität Greifswald mit Weglassung der Namen der Inkulpaten, nebst einem zur Sache gehörenden Auszuge aus den Entscheidungsgründen hier abgedruckt, auch aus dem gleichlautenden Erkenntnisse wider 42 Mitglieder der geheimen Studenten-Verbindung auf der Universität Breslau ein Auszug beigefügt worden.

I.

Auf die von dem Ober-Landesgerichtsrathe Sibeth wider die Theilnehmer an der Burschenschaft in Greifswald geführte Kriminal-Untersuchung, erkennt der Kriminal-Senat des Königlichen Kammergerichts im Allerhöchsten Auftrage hiermit für Recht:

daß

I. die Kandidaten der Theologie und des Rechts, sowie die Studenten N. N. (30 an Zahl) wegen Theilnahme an einer geheimen burschenschaftlichen Verbindung ein Jeder mit einem sechsjährigen Festungs-Arreste zu bestrafen, und zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären;

II. die Doktoren der Medizin und praktischen Aerzte 1. 2. wegen desselben Verbrechens, ein Jeder mit einem sechsjährigen Festungs-Arreste zu bestrafen, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären, und ihnen die ärztliche Praxis in den Königlichen Preußischen Staaten zu untersagen;

III. folgende Beamte, als der Prediger N., der Gymnasiallehrer N., der Burgemeister und Stadtrichter N. und die Referendarien und Auskultatoren N. N. (8 an der Zahl) wegen gleichen Verbrechens, ihrer

Aemter, als ꝛc. zu entsetzen, zu allen fernern öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären, und ein Jeder mit einem **sechsjährigen Festungs-Arreste** zu bestrafen;

IV. die Kosten der Untersuchung der sämmtlichen Angeschuldigten pro rata, eventualiter in solidum zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Geschichtserzählung und Gründe.

Am 3. April 1833 wurde Abends nach 10 Uhr in Frankfurt am Main plötzlich ein Angriff auf die daselbst befindlichen, mit Bürger-Militair besetzten Wachen, die sogenannte Konstabler- und die Hauptwache, von einer Rotte wohlbewaffneter Männer gemacht. Die Wachen wurden erstürmt, die Mannschaft entwaffnet, und Einzelne, die Widerstand leisten wollten, theils verwundet, theils getödtet.

Hierauf erbrach man die Gefängnisse, worin sich besonders politische Gefangene befanden, und forderte die durch diesen Angriff herbeigerufene Menge laut zum Aufstande auf, indem man derselben Waffen darbot.

Während dieser Zeit hatte sich indessen das Bürger-Militair, seine Befehlshaber an der Spitze, eingefunden, und beide Wachen wurden nach einem geringen Widerstande, wobei indessen auch Menschenblut floß, wieder genommen, und Einzelne der Aufwiegler ergriffen. Die Uebrigen waren schleunigst geflüchtet, und hatten sich dem Anscheine nach durch Hülfe und Beistand einzelner, in diesen Aufstand eingeweihten Bürger, dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen gewußt.

Daß hier nicht eine vereinzelte That, durch irgend eine äußere Veranlassung plötzlich hervorgerufen, sondern ein wohl überlegter Plan vorlag, ergab sich sogleich durch die Umstände; theils dadurch, daß schon am Vormittage den Behörden eine anonyme Denunziation zugegangen war, theils durch die Art und Weise, wie der Angriff selbst von Männern, die sich mit Waffen, namentlich mit Schießgewehr versehen hatten, ausgeführt wurde, endlich durch den Umstand, daß die Thäter fast nur Leute aus den gebildeten Klassen, hauptsächlich Studenten, von verschiedenen Universitäten, waren.

Aus diesen Umständen sowohl, als aus früheren revolutionairen Handlungen, die an verschiedenen Orten in Deutschland vorgefallen waren, und die heftigste Opposition gegen alle Regierungen beurkundeten, wie namentlich die verschiedenen Volksfeste, hauptsächlich das Hambacher Fest, wo mit seltener Frechheit im Angesichte der Obrigkeit Aufruhr gepredigt, und sogar zum Aufstande aufgefordert worden war, ließ sich auf eine weitverzweigte, auf den Umsturz aller bestehenden Regierungen gerichtete Verschwörung schließen, wovon das Frankfurter Attentat nur der erste gewaltsame Ausbruch gewesen.

Um dieser Verschwörung näher auf die Spur zu kommen, und derselben mit allen Kräften entgegen zu arbeiten, traten die Regierungen Deutschlands am Bundestage zusammen, und beschlossen, jedem einzelnen Bundes-Staate die Führung der desfallsigen Untersuchung zu überlassen, zugleich aber eine Bundes-Centralbehörde in Frankfurt a. M. zu errichten, an welche von allen Untersuchungsbehörden über das Resultat der einzelnen Untersuchungen zu berichten sei, um dadurch eine vollstän-

dige und zusammenhängende Uebersicht der ganzen Verschwörung zu erhalten.

Für die zum Bundesstaate gehörigen Provinzen des Königreichs Preußen ward die unmittelbare Leitung der Untersuchung dem Kammergerichte, die obere Leitung aber von Sr. Majestät dem Könige einer aus den Ministern der Justiz und der Polizei zusammengesetzten Commission übertragen. Hauptsächlich sollte diese Commission die vermittelnde Behörde zwischen dem Kammergerichte und der Bundes-Centralbehörde sein, da die Untersuchungen nicht blos auf die Ermittelung der einzelnen Verbrechen und ihrer Theilnehmer, sondern wesentlicher noch auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet werden sollten, auf welchen man irgend nur erwarten dürfte, die Verzweigungen einer weitverbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland, in den benachbarten Ländern zu entdecken.

(cfr. Allerhöchste Ordre vom 7. Oktober 1833.)

So begann die Untersuchung im diesseitigen Staate im August 1833. Das Resultat derselben, so wie der in den übrigen deutschen Staaten geführten Untersuchungen bestätigte nur zu sehr die gleich anfangs gehegte Besorgniß, daß in der That eine weit verbreitete und innig verzweigte Verschwörung, die den gewaltsamen Umsturz aller bestehenden Staats-Verhältnisse bezwecke, vorhanden sey.

Gleich im Anfange der Untersuchung waren ein Hauptgegenstand derselben die geheimen Studenten-Verbindungen auf den Universitäten, die s. g. Burschenschaften, und es ergab sich auch bald, daß vorzugsweise von

ihnen die revolutionairen Bestrebungen ausgegangen waren, oder doch in ihnen die kräftigste Unterstützung gefunden hatten. Diese Burschenschaften schieden sich besonders in zwei Parteien, die beide eine Veränderung der bestehenden Staatsverhältnisse bezweckten. Die Einen trachteten darnach, auf dem Wege der ruhigen Reform durch Heranbildung des Volks zu freierer Verfassung und durch Verbreitung s. g. freisinniger Ideen zu wirken; die Andern verschmähten diese Mittel zwar ebenfalls im Anfange nicht, indessen wollten sie auch bald auf eine gewaltsame Weise einen andern Zustand der Dinge herbeiführen, und später betrachteten sie dieses Mittel als das ausschließliche um ihre Zwecke zu erreichen. Die erstere Partei wurde Arminia, die letztere Germania genannt.

Der Gegenstand des gegenwärtigen Erkenntnisses betrifft zwar nur eine arminische Verbindung, indessen erscheint es nicht unzweckmäßig, schon hier einen kurzen Ueberblick des Resultats der ganzen bisherigen Untersuchung, so weit es die burschenschaftlichen Verbindungen, besonders die Entwickelung des revolutionairen Princips in ihnen betrifft, zu geben, da hieraus zugleich hervorgehen wird, wie unerläßlich es erscheinen mußte, auch gegen diese Verbindung ernste Maaßregeln zu ergreifen. Eine detaillirtere und mit den speziellsten Thatsachen belegte Zusammenstellung muß dem Erkenntnisse in der Hauptuntersuchung natürlich vorbehalten bleiben, besonders da noch nicht überall wegen des großen Umfangs der Untersuchung völlig hat abgeschlossen werden können. Dagegen wird auch hier einzelner Verbindungen und Umstände, die besonders auf die weitere Entwickelung der Burschenschaften, ihrer Tendenz nach, entschiedenen

Einfluß hatten, wie z. B. des Vaterlands- und Preß-Vereins, des Hambacher Fests rc. in Kürze gedacht werden müssen.

Die geschichtliche Entstehung der Burschenschaft kann als bekannt vorausgesetzt werden, da solche in den Untersuchungen in dem Jahre 1821 hinlänglich ermittelt und durch öffentliche Schriften vollständig bekannt geworden ist, und mag hier nur an Folgendes erinnert werden.

Nach den Kriegen der Jahre 1813, 1814, 1815, worin jeder waffenfähige Mann und Jüngling in Preußen freiwillig zu den Waffen gegriffen hatte, um das von Frankreich auferlegte Joch, das Deutschland zum Theil seiner angestammten Fürsten beraubt hatte, zu zerbrechen, kehrte Jeder, den nicht innerer Beruf oder besondere Vorliebe an den Kriegerstand fesselten, zu seinen frühern Berufsverhältnissen zurück, die Jünglinge aber die sich den Wissenschaften gewidmet hatten, zu ihren Studien.

Früher hatten auf den Universitäten zwar auch schon Verbindungen bestanden, die theils nach Landsmannschaften, theils ohne Beziehung auf vaterländische Herkunft, gebildet waren, doch nur ein heiteres geselliges Studentenleben bezweckten. Der Ton dieser Verbindungen war im Verlauf der Zeit roh geworden und in Renomistereien, Duelle und Trinkgelage ausgeartet. Die Mitglieder der einzelnen Verbindungen standen unter sich in offener Fehde und die Studenten-Ehre bestand hauptsächlich darin, ein tüchtiger Trinker oder guter Schläger zu sein. Diesem Unwesen zu steuern, errichteten die aus dem Kriege zurückgekehrten Jünglinge eine allgemeine Verbindung, die jeden Zwiespalt aufheben, dem Zwei-

kampfe durch Ehrengerichte vorbeugen und sich durch Sittlichkeit und Liebe zur Wissenschaft auszeichnen sollte. Ihr Symbol war: Ehre, Freiheit, Vaterland. Dabei träumten die Mitglieder dieser Verbindung von einer geistigen Einheit Deutschlands, von der diese Verbrüderung ein Abbild sein sollte; von bestimmten politischen Ansichten und Zwecken war dagegen damals noch keine Rede. Diese Verbindung nannte sich Burschenschaft. Indessen wußten sehr bald exaltirte Köpfe dieselbe zu ganz andern Zwecken zu mißbrauchen und in ihr politische Ideen zu erwecken, wozu der Boden nicht unfruchtbar war, bis zuletzt aus dieser Verbindung eine revolutionaire, der s. g. Jünglings-Bund, hervorging, über welchem ein s. g. Männer-Bund als Herrscher bestehen sollte. Diese beiden Bünde hauptsächlich, so wie alle burschenschaftlichen Verbindungen, waren der Gegenstand der früheren Untersuchung und das Resultat derselben nicht nur zum Theil wohlverdiente Bestrafungen, sondern auch erneuerte verschärfte Verbote gegen das Bestehen der geheimen Studenten-Verbindungen. Namentlich erging deshalb in Preußen die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824, wonach alle geheime Studenten-Verbindungen auf den Universitäten der diesseitigen Staaten nach dem zur Verhütung geheimer Verbindungen promulgirten Edikte vom 20. Oktober 1798 beurtheilt und bestraft werden sollten. Man hoffte durch Androhung der darin festgesetzten harten Strafen jeden Einzelnen von ähnlichen Verbindungen zurückzuschrecken und um dies noch wirksamer zu machen, mußte jeder Student bei seiner Immatrikulation einen Revers unterschreiben, worin er sich bei seinem Ehrenworte verpflichtete, keiner geheimen Verbindung, welchen Namen sie auch habe, beizutreten

und wobei Jeder auf die gesetzlich ergangenen Vorschriften aufmerksam gemacht wurde.

Diese Hoffnung ist nun durchaus getäuscht worden, wie der Verlauf der vorliegenden Untersuchung nur zu sehr gezeigt hat. Während nämlich die Central-Kommission zu Mainz noch nicht völlig aufgelöst war, und ihren Haupt- und Schlußbericht über das Resultat der frühern Untersuchung erstattete, erhoben sich schon wieder die Burschenschaften auf den deutschen Universitäten. Der Geist derselben hatte sich theils durch Tradition, theils durch Schriften über dieselben, wie z. B. „Haupt über Landsmannschaften und Burschenschaften,“ „Herbst Ideale und Irrthümer des akademischen Lebens in unserer Zeit,“ fortgepflanzt und die Anhänger an diese Ideen hatten sich mehr oder weniger formlos zusammen gehalten. Aber nicht lange dauerte dieser formlose Zustand, vielmehr stifteten die Anhänger, durch äußere Umstände veranlaßt, theils durch die ihnen gegenüber stehenden Landsmannschaften angefeindet, die um so mächtiger wieder hervorgetreten waren, als sie in einzelnen Staaten des deutschen Bundes die Confirmation der oberen Behörden erhalten hatten, theils durch innern Zwiespalt in sich, zu einer festern Vereinigung aufgefordert, wiederum burschenschaftliche Verbindungen. So wurde am 12. Juni 1827 von der burschenschaftlichen Partei in Jena eine förmliche Verbindung errichtet, der die in dem vorhergedachten Hauptschen Werke enthaltene Constitution zum Grunde gelegt wurde und die sich Burschenschaft nannte. Auch schon früher waren in Würzburg und Erlangen Burschenschaften förmlich wieder zusammengetreten und ebenso in Leipzig. In Erlangen war Zwiespalt in der Burschenschaft ausgebro-

chen; zwei Parteien standen sich schroff gegenüber. Die eine wollte einen moralisch-religiösen, die andere einen rein politischen Zweck verfolgen. Die Mitglieder der erstern wurden Mystiker, oder Arminen, die zweiten Politiker oder Germanen genannt, und hier kommen zuerst diese beiden Namen vor. Die Germania, wahrscheinlich selbst von der Würzburger Burschenschaft ins Leben gerufen, schloß sich dieser an und begab sich unter ihren Schutz. Außerdem hatten beide Parteien um Anerkennung bei der Jenaer Burschenschaft gebeten. Zur Schlichtung dieser Streitigkeiten wurde eine Versammlung von Deputirten der Burschenschaften von Jena, Leipzig, Würzburg und Erlangen, die während dessen in ein Kartell-Verhältniß getreten waren, ein s. g. Burschentag, im September 1827 unweit Bamberg festgesetzt. Es erschienen auf diesem Burschentage Deputirte von den obengenannten Universitäten; doch kam eine Vereinigung nur zum Nachtheile der Arminen zu Stande. Es wurde nämlich eine Tendenz angenommen, die alle genannte Burschenschaften, als für sie verbindend, anerkennen mußten, dahin lautend:

> Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in volksthümlicher Einheit gesicherten Staatslebens mittelst Beförderung eines moralischen, wissenschaftlichen Lebens auf den Hochschulen.

Da die Arminen-Partei diese Tendenz später nicht anerkennen wollte, so wurde sie, nachdem nochmals eine Vereinigung versucht worden war, in Verruf gethan, und ein solches Verrufs-Verhältniß fand auch später immer zwischen den Germanen und Arminen Statt.

Die obengedachte Verbindung der Burschenschaften

auf den verschiedenen Universitäten wurde der allgemeine Verband oder „die allgemeine Burschenschaft" genannt.

Die Einheit der Grundsätze unter den einzelnen Burschenschaften dieser Allgemeinheit sollte aufrecht erhalten werden, theils durch ein gemeinschaftliches Gesetz, die s. g. allgemeine Konstitution, worin die Hauptgrundsätze der Verbindung aufgestellt waren, und die jede einzelne Burschenschaft, bei Strafe der Exklusion aus dem Verbande, anerkennen mußte, theils durch Correspondenz, die abwechselnd eine der zum Verbande gehörigen Burschenschaften führte, welche die geschäftsführende Burschenschaft hieß, theils endlich durch die s. g. Burschentage, die alljährlich wenigstens einmal gehalten werden sollten, und zu denen jede zum Verbande gehörige Burschenschaft Deputirte schickte. Hier wurden besonders die neuen Bestimmungen der allgemeinen Konstitution berathen und diese mußten die einzelnen Burschenschaften anerkennen, wenn sie nicht aus dem Verbande ausscheiden wollten. Außerdem wurden auf diesen Burschentagen zur Erhaltung der Einheit der Grundsätze die Constitutionen der einzelnen Burschenschaften einer Revision unterworfen. Indessen bildete sich das politische Prinzip in einer Burschenschaft mehr als in der andern aus, jenachdem äußere Verhältnisse oder einzelne exaltirte Köpfe solches mehr beförderten. So war besonders in Erlangen und Würzburg das politische Streben von Anfang an durchaus vorherrschend und hier bildete sich auch zuerst das revolutionaire Prinzip aus. Es kam nämlich daselbst eine Aufnahmeformel in Gebrauch, — wann? ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, doch war sie spätestens schon im Jahre 1830 üblich — welche die Aufzuneh-

menden geradezu zur Theilnahme an Revolutionen verpflichtete. Nachdem nämlich dem Rezipienden die Frage vorgelegt war, ob er von dem Unrechtmäßigen und Vernunftwidrigen der in Deutschland gegenwärtig bestehenden Verfassungen in Bezug auf Recht und Freiheit des Volks, sowie rücksichtlich der schändenden Zersplitterung des gemeinsamen Vaterlandes und der hieraus hervorgehenden Nachtheile überzeugt wäre, wurde derselbe aufgefordert, den Zweck der Burschenschaft mit allen Aufopferungen von seiner Seite durch Gut und Blut auf's eifrigste zu verfolgen, ja selbst zur Herbeiführung des gewünschten Zustandes in Deutschland eine Revolution nicht zu verschmähen.

Nach den Aussagen des geständigen Inquisiten C. hätten alle germanische Verbindungen diese Tendenz und Aufnahmeformel dem Sinne, nicht aber den Worten nach aufnehmen müssen, doch wären sie bei andern Burschenschaften, mit Ausnahme von Erlangen und Würzburg, nur in soweit angenommen worden, daß jeder Rezipiende sich hätte verpflichten müssen, durch Wort und That den Zweck zu realisiren, was nach seiner Angabe nichts anderes hätte bedeuten sollen, als durch Ueberzeugung (Wort) und Revolution (That).

In ähnlicher Art findet sich denn auch wirklich die Aufnahmeformel neuer Mitglieder größtentheils in den übrigen zum allgemeinen Verbande gehörigen Burschenschaften vor. So kommen hauptsächlich die Redensarten vor „durch Wort und That den Zweck zu erreichen," „für das Wohl des deutschen Vaterlandes zu stehen und zu fallen." Jedoch erst auf einem spätern, in Nürnberg, Ostern 1830, abgehaltenen Burschentage wurde eine allgemeine Aufnahmeformel für alle im allgemeinen

Verbande befindliche Burschenschaften entworfen, und den einzelnen Burschenschaften zur Annahme anempfohlen. Dieselbe lautete:

Hast Du erkannt den Sinn und Geist, der unser Grundgesetz belebt und demselben Kraft und Ansehen giebt?

Bekennst Du Dich zum Volke der Deutschen und erkennst Du, daß ohne innige Theilnahme an dem Wohl und Wehe unsers gesammten Vaterlandes auch unsere Burschenschaft ihrem Zwecke und Wesen nach nicht bestehehen könne?

Willst Du, mit uns als Bruder vereint, für die Erreichung dieser Ideen stehen und fallen?

Willst Du dies, so gieb dein Ehrenwort durch ein lautes Ja.

In Erlangen und Würzburg blieb indessen die frühere Aufnahmeformel gebräuchlich.

Betrachtet man diese Aufnahmeformel näher, so springt sogleich das Zweideutige der Wortfassung besonders in dem Gegensatze von „Wort" und „That" und dem Ausdruck: „mit dem Vaterlande zu stehen und zu fallen" hervor, und läßt die doppelte Auslegung zu, daß man auch durch Gewalt den Zweck verfolgen wolle. So wurde namentlich in Jena diese Formel doppelt ausgelegt. Die eine Partei erkannte darin das revolutionaire oder das germanische Prinzip, die andere das arminische, d. h. nur auf dem ruhigen Wege der Ueberzeugung den Zweck zu verfolgen. Sobald man sich klar darüber ausgesprochen hatte, entstand denn auch eine Trennung in Jena, in Germanen und Arminen, welche sich feindselig gegenüber traten, und gegenseitig den Verruf aussprachen.

In andern Burschenschaften kam dieser Gegensatz

weniger zur Sprache; man kann deshalb auch nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß alle Theilnehmer an solchen Verbindungen deren hochverrätherische Tendenz erkannt haben, da solche in den gedachten Ausdrücken nicht bestimmt ausgesprochen war, diese vielmehr eine doppelte Auslegung zuließen.

Eine nähere Beleuchtung hierüber muß der Beurtheilung in dem Haupt-Erkenntnisse überlassen bleiben; hier kann nur soviel bemerkt werden, daß gerade dadurch der später mit bestimmten Worten angenommenen revolutionairen Tendenz die Bahn geebnet war.

Geschichtlich muß nun nachgeholt werden, daß auch auf andern Universitäten sich wieder Burschenschaften konstituirten, in Bonn, im Jahre 1828, in Halle, Greifswald und Breslau, im Jahre 1829, in Heidelberg, im Jahre 1831. Von diesen Burschenschaften waren Bonn, im Jahre 1829, Halle, im Jahre 1830 und Heidelberg, im Jahre 1832 dem allgemeinen Verbande beigetreten, jedoch war Halle bald wieder ausgetreten. In Breslau hatte man im Jahre 1830, einen Versuch zum Beitritt gemacht, inzwischen hatten sich die Theilnehmer, da ihnen die revolutionaire Tendenz der Erlanger Burschenschaft bekannt geworden war, sogleich zurückgezogen. *)

Auch in Marburg, München, Tübingen, Kiel, Göttingen und Gießen waren Burschenschaften entstanden, die sämmtlich dem allgemeinen Verbande beigetreten waren, doch war Göttingen schon im Jahre 1830 wieder

---

*) cfr. wegen dieser Burschenschaft das in der Anlage II. extraktweise beigefügte Erkenntniß.

aus dem Verbande getreten, nachdem es nur kurze Zeit demselben angehört hatte.

Marburg, Gießen und Leipzig traten erst Ende 1831 aus, und Bonn frühestens im Sommer 1832. Die übrigen genannten Burschenschaften in Erlangen, Würzburg, München, Heidelberg, Kiel, Tübingen und Jena waren noch zur Zeit des Frankfurter Attentats im allgemeinen Verbande.

Von den revolutionair Gesinnten ging jetzt immer mehr das Bestreben dahin, die Burschenschaften zu durchaus revolutionairen Verbindungen umzuschaffen, und alles Zweideutige, das eine andere Auslegung zuließ, aus den Constitutionen wegzubringen. Durch die in Frankreich im Jahre 1830 ausgebrochene Revolution wurden die Gemüther noch mehr erhitzt, besonders da solche auch in andern Ländern, in Belgien und Polen, und zuletzt selbst in Deutschland Anklang fand. Es wurden sogar in den meisten Burschenschaften die Julirevolution und der Aufstand in Polen durch besondere Feste gefeiert. So drang dies Gift auch in andere Gemüther nach und nach ein, die sich ursprünglich fern davon gehalten hatten. Zur Entscheidung kam jedoch dies Prinzip erst auf dem im Herbste 1831 zu Frankfurt abgehaltenen Burschentage. Das Einladungsschreiben ging von der Burschenschaft in Jena, die damals die geschäftsführende war, aus, und in demselben wurde unter andern geäußert:

Es sei bisher in der Burschenschaft nur gesprochen worden, man habe die Worte: wirken, schaffen, streben nach einem gemeinschaftlichen Zwecke, bis zum Ekel gehört. Es müsse die Zeit kommen, denselben auszuführen. Die Burschenschaft solle daher

eine mehr praktisch-politische Tendenz gewinnen, namentlich durch Theilnahme an Zeitschriften und sogenannten Philister-Vereinen.

Zu diesem Burschentage erschienen Deputirte von den Burschenschaften in Jena, Erlangen, Marburg, Würzburg, Tübingen, Gießen, Kiel, München und Leipzig. Außerdem war ein Student Sch. anwesend, der in Bonn Mitglied war, ob als förmlicher Deputirter ist hier nicht zu erörtern.

Auf diesem Burschentage wurde nunmehr die Tendenz folgendermaaßen hingestellt:

Herbeiführung eines in Einheit und Freiheit geordneten Volkslebens in Einem deutschen Vaterlande.

Man ließ die Worte „Vorbereitung zur Herbeiführung" absichtlich weg, da man der Ansicht war, daß man bereits genug vorbereitet sey und nun auch handeln müsse. Außerdem wurde die Verpflichtung ausdrücklich festgesetzt, daß jeder Burschenschafter an allen freisinnigen revolutionairen Bestrebungen in und außer dem Vaterlande Theil nehmen müsse.

Diese Beschlüsse mußten verfassungsmäßig alle Burschenschaften, die im allgemeinen Verbande standen, annehmen, und so war denn nunmehr die revolutionaire Tendenz mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen, während sie früher nur auf eine versteckte Weise in den Constitutionen enthalten war. Zum Belage, daß die tiefer Eingeweihten schon in der frühern Constitution diese Tendenz erkannten, dient unter andern ein Brief eines Studenten R., der von Jena aus im Jahre 1832 geschrieben ist. Zu dieser Zeit nämlich hatten sich die germanische und arminische Partei daselbst auf kurze Zeit wieder vereinigt, und man befürchtete allgemein eine

Un-

Untersuchung. Mit Beziehung hierauf lautet nun eine Stelle des erwähnten Briefes wörtlich:

> Eine Verbindungs-Untersuchung soll bevorstehen. Nun wir können es jetzt ruhig ansehen, früher wären wir als Opfer gefallen. Der Zweck der Burschenschaft ist nach langem Kampfe wieder so in die Constitution aufgenommen, wie er bis zum letzten Burschentage umschrieben war.

Die Wörter „als Opfer gefallen" deuten unzweifelhaft auf die Frankfurter Burschentags-Beschlüsse, weil dadurch, wie gedacht, die revolutionaire Tendenz ausdrücklich ausgesprochen war. Diese Tendenz hatte man, da sonst die Arminen sich nicht angeschlossen haben würden, fallen lassen, und die frühere germanische Tendenz der Burschenschaft in Jena angenommen. Die Worte daher „bis zum letzten Burschentage umschrieben war" deuten darauf hin, daß die germanisch Gesinnten nicht nur zur Zeit der Wiedervereinigung, sondern auch schon vor dem Frankfurter Burschentage, revolutionaire Zwecke verfolgten.

Neue Nahrung erhielt dieser revolutionaire Geist durch die Polen, die, nachdem ihr Aufstand gescheitert, flüchtig durch Deutschland nach Frankreich eilten. Ueberall wurden sie als Märtyrer für die Sache der Freiheit angesehen; man beeiferte sich, sie auf das glänzendste zu bewirthen, und es traten Vereine, s. g. Polen-Comité's, zusammen, die Geldbeiträge zur Unterstützung der Flüchtlinge sammelten. Hierdurch entstand ein näherer Vereinigungspunkt zwischen den Bürgern und Studenten, da beide gemeinschaftlich für diese Sache sich interessirten, und die Studenten bemühten sich häufig dabei, die Bürger für ihre Ansicht zu gewinnen.

Ein Anhaltspunkt von größerem Umfange ward den Studenten aber durch die Constituirung des s. g. Preß- und Vaterlands-Vereins. Im Jahre 1831 nämlich hatte der Advokat-Anwalt Wirth eine Zeitschrift, „die Tribüne" genannt, in München redigirt, die wegen ihres revolutionairen Inhalts mehrfache Beschlagnahmen erlitt. Ende des Jahres 1831 erließ deshalb Wirth eine Aufforderung, ihn durch Zeichnung auf Actien à 50 Fl. zur Errichtung einer eigenen Presse, die er unter den Schutz der rheinbaierschen Gesetze stellen wollte, zu unterstützen. Dieser Aufruf fand, besonders in Heidelberg, großen Anklang, und unter den dortigen Studenten wurde auf 3 Actien gezeichnet. Bald darauf erschien denn auch in Zweibrücken „die neue Tribüne," mit frechem und unehrerbietigem Tadel gegen alle bestehende Regierungen angefüllt. Die nächste Veranlassung zur Stiftung des gedachten Vereins gab indessen eine Festlichkeit, die zu Ehren des zur Opposition in der Baierschen Ständeversammlung gehörenden Deputirten Schüler veranstaltet war. Nachdem auf diesem Feste zuerst dem Schüler der glänzendste Weihrauch geopfert und seine große Opposition gegen die Regierung mit den ersinnlichsten Lobhudeleien erhoben worden war, traten hauptsächlich Savoye, Schüler, Geib zusammen und errichteten einen Verein, der anscheinend nur zur Errichtung der freien Presse dienen sollte. Unmittelbar darauf erschien ein Aufsatz in der Tribüne, betitelt „Deutschlands Pflichten," der gewissermaaßen die Statuten dieses Vereins enthielt. Derselbe kann als bekannt vorausgesetzt werden, da er fast in allen süddeutschen Oppositionsblättern erschien und außerdem in tausenden von Exemplaren überall verbreitet wurde.

Wird gleich in diesem Aufsatze nicht direkt zum Aufstande aufgefordert, sondern angegeben, daß man nur durch die freie Presse den Zweck erreichen wolle, so läßt sich doch beim nähern Anblick auch eine revolutionaire Tendenz darin erkennen. Es wird damit angefangen, daß die Fürsten einen Bund zur Unterdrückung der Völker geschlossen hätten; dieser solle gestürzt werden, die Völker sollen ihre Freiheit erlangen, und zwar dadurch, daß Rußland von Preußen und Oestreich durch ein demokratisch organisirtes Polen getrennt, das Uebergewicht des preußischen und österreichischen Königs durch die Organisation eines deutschen Reiches mit demokratischer Verfassung aufgehoben und eine europäische Staatengesellschaft durch ein treues Bündniß des französischen, deutschen und polnischen Volkes vorbereitet werde; mithin bezweckte der Verein die Aufhebung aller bestehenden Staatsverfassungen.

Daß ein solcher Zustand nicht leicht ohne Gewalt herbeigeführt werden könnte, ist einleuchtend und war gewiß nicht den Stiftern dieses Vereins verborgen. Sie hielten indessen die Zeit noch nicht reif dafür und deshalb sollte durch die freie Presse die Nothwendigkeit der Organisation eines deutschen Reiches im demokratischen Sinne zur lebendigen Ueberzeugung aller deutschen Bürger erhoben werden und Alle sollten dahin gebracht werden, daß sie die Herbeiführung einer solchen politischen Reform als den Lebenszweck der jetzigen Generation anerkannten.

Wird dann ferner ausgeführt, daß dieser große Zweck sogar auf dem Wege friedlicher Reform erreicht werden könne, da es ein Gesetz der Natur sey, daß keine materielle Macht der übereinstimmenden und

mit Feuer erfaßten Meinung eines Volkes zu widerstehen vermöge; so läßt sich besonders das Wörtchen „sogar" dahin deuten, daß nicht auf friedlichem Wege allein das Ziel erreicht werden sollte, und daran konnten jene Stifter um so weniger denken, als schon die gegenwärtige Generation diesen Zweck vollführen sollte.

Der weitere Verlauf wird aber zeigen, daß dieser Verein später geradezu hochverrätherische Zwecke verfolgte, und kann man vielleicht nicht mit juridischer Bestimmtheit behaupten, daß die Stifter des Vereins gleich bei seiner Gründung solche Zwecke beabsichtigt haben, wogegen allerdings in dem Haupterkenntnisse näher zu erörternde wichtige Momente sprechen, so ist doch gewiß nicht in Abrede zu stellen, daß der Keim dazu bereits vollständig vorhanden war.

Der Aufsatz „Deutschlands Pflichten" wurde in vielen öffentlichen Wirthshäusern mit Pränumerationslisten ausgelegt, und durch besondere Emissaire wurden für denselben Beiträge gesammelt. Besonders thätig nahmen sich die Burschenschaften dieses Vereins an und zwar beide Parteien, die Germanen, weil deren Häupter als Tendenz des Vereins nur Vorbereitung zur Revolution durch revolutionaire Schriften erkannten; die Arminen dagegen, weil sie in ihrer Unbefangenheit nur die Herbeiführung einer Reform Deutschlands auf friedlichem Wege darin fanden. Doch scheinen schon manche Arminen eine hochverrätherische Tendenz darin erkannt zu haben. Denn in einem in Beschlag genommenen Briefe eines Studenten W. de dato Jena, 25. Juli 1832 kommt die Stelle vor:

> Mehrere weigern sich am Preßverein als hochverrätherisch Theil zu nehmen,

und ebenso bekundet ein Angeschuldigter, der Dr. L., daß zu seiner Zeit in der Arminia zu Jena für den Preß-Verein zu sammeln, zur Sprache gekommen, aber verworfen worden sey, weil dies nur zur Unterstützung von Leuten dienen würde, die der Unterstützung nicht werth seyen, da notorisch revolutionair Gesinnte, wie Siebenpfeifer und Wirth, an der Spitze ständen.

Dieser Verein brachte aber ferner die studirende Jugend mit Männern in nähere Berührung, die bereits im bürgerlichen Leben eine Rolle spielten.

Die nächste Gelegenheit, wo sich der Verein thätig bewies, war das so berüchtigt gewordene Hambacher Fest. Am 27. Mai 1832 sollte nämlich die Jahrestagsfeier der Verleihung der Konstitution für das Königreich Baiern zu Hambach gefeiert werden. Die unteren Behörden, welchen das revolutionaire Treiben in Rheinbaiern gewiß am besten bekannt war, untersagten dies Fest in der gegründeten Besorgniß, daß dabei Exzesse vorfallen möchten. Indessen wurde höhern Orts auf wiederholte desfallsige Beschwerden die Feier des Festes erlaubt. Zu diesem Fest erschien eine von Siebenpfeifer abgefaßte Einladung, die nach allen Orten hin verschickt wurde und worin deutlich ausgesprochen war, daß das Fest nicht der Baierschen Verfassungs-Urkunde, nicht, wie ausdrücklich darin gesagt wird, dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden und dem mannhaften Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, gelte.

Diesem Aufrufe entsprach denn auch das Fest; an 30,000 Menschen waren zu demselben hingeströmt aus allen Klassen und Ständen, besonders die studirende Jugend. Die Farben der Burschenschaft, schwarz, roth, gold, waren zur Nationalfarbe erhoben, wie früher die

Banner des ehemaligen deutschen Kaiserreichs diese Farben führten, und gleichfarbige Fahnen wurden bei dem Hinaufzuge auf das Schloß zu Hambach den Zügen vorangetragen; schwarz, roth und gold waren die Kokarden, die fast jeder Mann dort trug und die Festredner waren mit Schärpen von gleichen Farben geschmückt. Ja als eine Fahne mit den baierschen Nationalfarben sich blicken ließ, erscholl der Ruf: „nieder mit ihr!" Nur die Fahnen mit den polnischen Farben wurden begrüßt und bewillkommt.

Die Reden, die dort von den Koryphäen gehalten wurden, athmeten nur Revolution; mit den grellsten Farben wurde das Unglück der Völker vorgespiegelt und Hülfe dagegen nur in dem Umsturz aller bestehenden Verfassungen und in Entfernung der Fürsten gezeigt. Bei diesen Redensarten sollte es aber nicht bleiben, man wollte sich sogar selbstständig konstituiren. Am 28. Mai nämlich sollte auf dem Schießhause zu Neustadt eine Versammlung des gebildeteren Theils jener Menschenmasse gehalten werden, wahrscheinlich ursprünglich bestimmt zu einer Berathung über den Preßverein. Siebenpfeifer forderte jedoch die Versammelten auf, nach Gauen zusammen zu treten, und Männer ihres Vertrauens zu wählen, die berathschlagen sollten über die Abwehrung innerer und äußerer Gewalt. Die Norddeutschen, welche besonders zusammengetreten waren, schickten vor der Wahl Deputirte an Siebenpfeifer mit der Anfrage, wozu gewählt werden sollte, und erhielten zum Bescheide: „zum Zweck einer provisorischen Regierung." Da ihnen diese Auskunft nicht genügte, so baten sie um nähere Aufklärung, und es ward ihnen der Bescheid: „der Vaterlands-Verein solle seinem Zwecke besser ent-

sprechend organisirt werden." Endlich ward ihnen auf eine nochmalige Anfrage eröffnet: „sie sollten nur Solche wählen, die gleich dort bleiben könnten, um die provisorische Regierung zu bilden."

Nachdem die Deputirten gewählt und zusammengetreten waren, begaben sie sich in den Saal des Schoppmannschen Wohnhauses und hier ward nun dieser Vorschlag zur Constituirung einer provisorischen Regierung, dem Bundestage gegenüber, gemacht, da eine große Mißstimmung im Volke herrsche und dies erwarte, daß etwas mehr geschehe, als bloße Reden. Nach heftigen Debatten indessen ward dieser Vorschlag hauptsächlich darum verworfen, weil eine solche provisorische Regierung noch zu voreilig sey und außerdem, weil die Deputirten sich dazu nicht von ihren Committenten beauftragt erklärten.

Welche Folgen aber dieser Vorschlag, wenn er durchgegangen, gehabt haben könnte, und ob namentlich nicht ein sofortiges gewaltsames Eingreifen, wozu die noch nicht völlig zerstreute und sehr aufgeregte Menschenmasse gutes Material darbot, muß freilich dahin gestellt bleiben, sowie es dem Haupt-Erkenntnisse vorbehalten werden muß, ob nicht Einzelne wirklich eine solche Absicht dabei hegten.

Die Wirkungen dieses Festes blieben auch nicht aus, vielmehr war der ungebildetere Theil der dort Versammelten, Bürger und Bauern der Städte und Dörfer der nächsten Umgegend, durch die dort gehaltenen revolutionairen Reden so aufgeregt worden, daß sie bei ihrer Rückkunft Freiheitsbäume pflanzten, ja selbst ihre Obrigkeiten verjagten und sich mit Gewalt allen obrigkeitlichen Befehlen widersetzten. Exzesse dieser Art fielen

vor in Dürkheim, Eschbach, Kirweiler, Ludwigswinkel, Lautkirchen, Alsenborn und Enkenbach, wiewohl auch schon früher ähnliche Exzesse in andern Orten der dortigen Gegend vorgefallen waren. Die Aufregung war aber so gesteigert, daß erst durch das Einschreiten der bewaffneten Macht die Ruhe wieder hergestellt werden konnte.

Die nächste Thätigkeit des Preßvereins, von dem an verschiedenen Orten Filial-Comité's errichtet worden waren, und der gleich nach dem Hambacher Feste höchstwahrscheinlich eine entschieden hochverrätherische Tendenz angenommen hatte, bestand nun darin, die heftigsten Oppositions-Schriften, worin Haß und Verachtung gegen alle bestehende gesellige Ordnung sich ganz offenkundig darlegte, unter das Volk zu verbreiten, besonders auch unter die niederen Klassen und danach war auch die Schreibart dieser Libelle eingerichtet. Außerdem schickten die erwähnten Comité's Emissaire, um Aufmunterung zur Veranstaltung ähnlicher Feste, wie das Hambacher, zu veranlassen, und dem Preßverein eine weitere Ausbreitung zu verschaffen, endlich um Erkundigung einzuziehen, welche Mittel vorhanden wären, falls eine Revolution zum Ausbruch käme. Zu diesem Zwecke bereiste ein Doktor Rauschenplatt den Süden und ein gewisser Venedey den Norden von Deutschland.

Durch das Hambacher Fest waren die Regierungen Deutschlands auf das revolutionaire Treiben dieser Leute noch aufmerksamer geworden, und einstimmig ergingen deshalb von dem Bundestage Beschlüsse zur Unterdrükung dieser aufrührerischen Bestrebungen. Auch wurden in einzelnen deutschen Staaten Untersuchungen eingeleitet. Indessen sprach man allen diesen Anordnungen Hohn,

und in Jena und wahrscheinlich auch in Heidelberg, wurden die Zeitungen, worin sich die Beschlüsse des Bundestages befanden, öffentlich verbrannt.

Außerdem scheinen von jetzt an die Polen-Comité's, deren ursprünglicher Zweck fortgefallen war, einen Anhaltpunkt für die exaltirten Köpfe Deutschlands geworden zu seyn, und zugleich dazu gedient zu haben, die revolutionairen Interessen Polens mit denen von Deutschland mehr zu vereinen, wie denn auch schon in dem Aufsatz: „Deutschlands Pflichten" die Wiederherstellung Polens als eine der wichtigsten und dringendsten Aufgaben Deutschlands wegen der eigenen Interessen, geradezu aufgestellt wird.

Das nähere Detail über alle hier angeregte Gegenstände muß dem Haupterkenntnisse überlassen bleiben, und kann hier nur noch Folgendes über die weitere Fortbildung der allgemeinen Burschenschaft bis zum Stuttgarter Burschentage angeführt werden.

Durch die allgemeine Burschenschaft war hauptsächlich das revolutionaire Treiben weiter befördert worden; doch scheint der Vaterlands- und Preßverein schon einen größern Einfluß auf sie ausgeübt zu haben, was besonders daraus erklärlich ist, daß mehrere Mitglieder derselben, nachdem sie die Universität verlassen, mit dem Vaterlandsverein in nähere Berührung getreten und Mitglieder desselben geworden waren. Auch scheinen in der Burschenschaft selbst schon Mitglieder oder doch Eingeweihte des Vaterlandsvereins gewesen zu sein.

Zu Weihnachten 1832 war ein neuer Burschentag zu Stuttgart, wahrscheinlich auf Veranlassung der Würzburger Burschenschaft, ausgeschrieben worden, und hier wurden nun hauptsächlich drei Beschlüsse, welche

die Burschenschaft wesentlich umgestalteten, angenommen. Es wurde nämlich beschlossen:

1) daß die Burschenschaft fortan nur auf revolutionaire Weise ihren Zweck verfolgen solle, da auf dem bisherigen Wege nichts erreicht worden sey;
2) daß jede Burschenschaft sich künftig, in welcher Form sie wolle, konstituiren könne, und daß auch Nicht-Studenten, sogenannte Philister, als Mitglieder aufgenommen werden könnten;
3) solle die Burschaft sich dem Vaterlands-Vereine in Frankfurt a. M., denn dort war jetzt der Hauptsitz desselben, unterordnen;

oder wie andere angeben,

sich mit demselben in Verbindung setzen.

De facto aber hatte sich die Burschenschaft untergeordnet, wie das Frankfurter Attentat zeigt.

Diese Beschlüsse wurden von den einzelnen Burschenschaften, namentlich in Heidelberg, angenommen, und dort auch ein politischer Klubb konstituirt.

Bald darauf kamen denn auch Emissaire des Vaterlands-Vereins nach den Universitäten, und forderten die Burschenschaften auf, kräftige und entschlossene Männer aus ihrer Mitte nach Frankfurt zu Anfang April zu schicken, wo, wie sie sich ausdrückten, ein Haupt-Coup ausgeführt werden sollte; dort wolle man sich der Personen der Bundestags-Gesandten und des Bundes-Archivs bemächtigen, und Frankfurt so zum Mittelpunkt aller weitern Revolutionen machen. In Heidelberg namentlich bewaffneten sich die Mitglieder des politischen Klubbs, um, falls in Frankfurt die Sache einen glücklichen Ausgang nähme, nach Manheim aufzubrechen, dort ebenfalls einen Aufstand anzuregen, das Zeughaus zu

nehmen, und den Rheinbaiern, die sich an der Rheinschanze sammeln würden, die dortige Brücke freizuhalten.

Von Heidelberg aus kamen fünf Studenten nach Frankfurt, um an der dort ausbrechenden Revolution Theil zu nehmen; auch von Erlangen und Würzburg waren Studenten zu diesem Zweck nach Frankfurt gereist.

Gleichzeitig sollte in Ludwigsburg eine Revolution ausbrechen, und zwar vom Militair ausgehend, unter Leitung des Ober-Lieutenants Koseritz. Eben so hatte der Dr. Gaerth, Mitglied des Vaterlands-Vereins, nach aufgefundenen Briefen, die zu Besançon stationirten Polen zum Aufbruch veranlaßt, um den deutschen Revolutionairen zu Hülfe zu kommen.

Glücklicherweise ward aber das Frankfurter Attentat gänzlich vereitelt, und damit für den Augenblick jeder weitere revolutionaire Plan.

So war denn die Burschenschaft eine durchaus revolutionaire Verbindung geworden, deren revolutionaire Hirngespinnste nicht mehr bloß auf dem Papier standen, sondern die gewaltsame Handlungen wirklich erzeugt hatte.

Hieraus leuchtet aber der gefährliche Charakter solcher Studenten-Verbindungen auf das Hellste hervor. Ganz unscheinbar waren diese Verbindungen bei ihrem Anfange; nur von Ehre, Feiheit, Vaterland träumend, worunter die Verbundenen eine geistige Einheit Deutschlands verstanden. Indessen lag gerade in dem Gedanken der Einheit Deutschlands der Keim zu den späteren politischen Zwecken. Dies war der Anhaltspunkt, woran Männer von reiferem Alter ihre revolutionairen Pläne knüpften, und die unerfahrne Jugend, die mehr in einer idealen Welt lebt, zu bethören und zu bestricken wußten. So hatte sich zunächst die politische Tendenz durch die

Worte: „Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in volksthümlicher Einheit gesicherten Staatslebens" entwickelt, und wenn auch früher dieser Zweck nur auf dem ruhigen Wege der Reform herbeigeführt werden sollte, so lag doch der Uebergang des ausgesprochenen Worts zur That zu nahe, wie denn überhaupt eine Theorie ohne Praxis ein Unding ist. Deshalb waren denn auch von Anfang an in dem Preußischen Staate die geschärftesten Verordnungen gegen Verbindungen der Art erlassen worden. Die Zeit hat die Weisheit dieser Maßregeln vollkommen gerechtfertigt, und damit zugleich das ernste, in dieser Untersuchung von der Regierung beobachtete, und auf die Gesetze gegründete Verfahren, auch wider diejenigen Verbindungen die noch keine revolutionaire Tendenz angenommen hatten. Mag es allerdings gegründet seyn, daß vielleicht die Mehrzahl der Theilnehmer derartiger Verbindungen gar nicht deren Gefährlichkeit ahnte, und in denselben nur ein heiteres geselliges Studentenleben, oder eine freiere geistige Ausbildung suchte und fand, so konnte doch dieser Umstand ein kräftiges Eingreifen der Regierung gegen solche Verbindungen nicht hemmen, und dürfte dies nur ein Motiv seyn, solche Theilnehmer, nach geschlossener Untersuchung, wodurch das Maß ihrer Schuld erst vollständig ermittelt worden seyn wird, der Königlichen Begnadigung zu empfehlen.

Dies vorausgeschickt, kann nunmehr zu dem Gegenstande dieser speziellen Untersuchung übergegangen werden, d. h. zu der in Greifswald bestandenen Burschenschaft.

Die Geschichte derselben läßt sich in 4 Perioden theilen.

1ste Periode.

Nach den zu Köpenik stattgehabten Untersuchungen hatten sich alle Verbindungen in **Greifswald** aufgelöst, nnd es bestand dort nur eine sogenannte „Allgemeinheit," ohne alle Form, nur mit einem sogenannten Comment versehen, der nichts weiter enthielt, als Vorschriften über gewöhnliche Studenten-Angelegenheiten, d. h. über Duelle, über Studenten-Ehre, Verruf und dergleichen. Es entstanden jedoch bald Zwistigkeiten in dieser „Allgemeinheit," indem einige Mitglieder sich durch Raufereien und Trinken, sowie überhaupt durch ein rohes Leben geltend machten, während andere, an deren Spitze hauptsächlich frühere Mitglieder burschenschaftlicher Verbindungen standen, nur ein sittlich wissenschaftliches Leben unter den Studirenden aufrecht erhalten wollten. So standen sich beide Parteien gegenüber, die erstere das Prinzip der früheren Landsmannschaften, die zweite das Prinzip der frühern Burschenschaften im Allgemeinen repräsentirend, und jede Partei, da die Trennung einmal ausgesprochen war, sonderte sich immer schroffer gegen einander ab, bis sich die Mitglieder zu förmlichen Verbindungen constituirten, nämlich zu Burschenschaften und Landsmannschaften. Zuerst trat im Anfang des Jahres 1827 ein förmlich constituirtes Korps, die „Pomerania" genannt, auf, was denn unmittelbar ein engeres Anschließen der Mitglieder der burschenschaftlichen Partei, die spottweise die „Schotten" genannt wurden, nach sich zog. Bald darauf kam es bei einem Duelle zwischen einem Pommer und einem Schotten zum Bruch und zum gegenseitigen Verruf. Indessen sollte dieser Zwiespalt durch eine Vermittelung Dritter bald wieder beigelegt werden, und es wurden zu diesem Zweck Commis-

sarien von beiden Parteien ernannt, um eine gegenseitige Anerkennung zu bewirken, und den alten Comment zu revidiren und zu erneuern. Dies geschah auch, und der gedachte Comment erhielt außerdem einige Abänderungen und Zusätze. Derselbe ward zweimal abgeschrieben, eine Abschrift erhielt die Pomerania, die andere die burschenschaftliche Partei, und galt nunmehr als bindendes Gesetz.

Von diesem Augenblick an muß man aber auch diese burschenschaftliche Partei als besondere Verbindung constituirt annehmen; denn sie war von einer ihr gegenüberstehenden Partei als solche anerkannt, und hatte ein Gesetz, nämlich den gedachten Comment, auch unterschied sie sich durch Tragung der bekannten Burschenschaftsfarben schwarz, roth, gold. Enthielt der erwähnte Comment freilich nur Vorschriften, die sich auf gewöhnliche Studenten-Angelegenheiten bezogen, und namentlich keine spezielle Tendenz, so hatte die burschenschaftliche Partei doch eine solche, nämlich sittlich-wissenschaftliche Ausbildung zur Befähigung für den künftigen Staatsdienst, die allgemein anerkannt und nur nicht niedergeschrieben war, und außerdem hatte sie, wie gedacht, ein bindendes Gesetz, nämlich den sogenannten Comment, wie die Pomerania. So gut daher die letztere als eine Studenten-Verbindung angenommen werden muß, so gut kann man es auch von der andern Partei sagen; denn daß die erstere in ihren äußeren Verhältnissen geregelter in sich war, kann keinen wesentlichen Unterschied machen. Dagegen war sie aber auch eine geheime Studenten-Verbindung, da sie ihr Bestehen den akademischen Behörden zu verheimlichen suchte.

Diese burschenschaftliche Verbindung bildete sich im-

mer mehr und mehr aus, und im Herbste 1827 erwählte sie schon drei Vorsteher, nämlich einen Sprecher, der die Ordnung in ihren Versammlungen und Festlichkeiten aufrecht erhalten mußte, einen Fechtwart, welcher für die Ordnung auf dem Fechtboden zu sorgen hatte, und einen Cassirer, der die Beiträge, welche zur Fechtboden-Miethe und bei besondern Gelegenheiten, z. B. bei Commerzen, eingezogen wurden, einsammeln mußte.

Fester schloß sich diese Verbindung in sich zusammen durch eine im Herbste 1828 bei dem Universitäts-Gericht angebrachte Denunziation. Unter ihren Mitgliedern war nämlich ein Zwiespalt entstanden, da einige wegen ihres rohen Lebens ausgeschlossen wurden. Dies veranlaßte dieselben, die Verbindung als eine burschenschaftliche zu denunziiren, weshalb eine Untersuchung eingeleitet wurde, in deren Folge mehrere Mitglieder das consilium abeundi erhielten, andere dasselbe unterschreiben mußten. Dadurch wurde indeß diese Verbindung keinesweges aufgelöst, vielmehr trat sie nur enger zusammen, und um sich näher kennen zu lernen, wurden s. g. Kränzchen errichtet, welche wöchentlich einmal auf den Zimmern bei einzelnen Interessenten zusammen kamen. In diesen Kränzchen, einem charakteristischen Institute aller Burschenschaften, wurde über wissenschaftliche, philosophische und geschichtliche, namentlich politische Gegenstände gesprochen. Dadurch bildeten sich die politischen Ansichten der Mitglieder immer mehr und mehr aus und man sprach jetzt schon von constitutionellen Verfassungen, von einer höhern Einigung Deutschlands, wobei freilich die verschiedensten und sonderbarsten Meinungen sich geltend machten, sowie von Heranbildung des Volkes zu diesem Ziele. Besonders regten und beförderten diese Ansichten die

schon oben genannten Werke von Haupt und Herbst, aus welchen in den Kränzchen Vorlesungen gehalten wurden. Dagegen ist es allerdings richtig, daß noch keinem Theilnehmer ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt wurde, für Realisirung dieser Ansichten im künftigen bürgerlichen Leben zu wirken.

Durch die stattgehabte Untersuchung ward aber die Verpflichtung der Theilnehmer zur Geheimhaltung der Verbindung noch mehr eingeschärft, da die zuerkannten Strafen, wenn gleich sie auch sehr gelinde ausgefallen waren, doch Jeden von der Strafbarkeit dieser Verbindung überzeugt haben mußten.

In diesen Kränzchen kam es endlich zur Sprache, die Gesetze der Verbindung, wie sie sich im Laufe der Zeit gestaltet hatten, schriftlich niederzulegen, und diese Ansicht fand um so mehr Anklang, als bei der stattgehabten Untersuchung ihr früheres Gesetzbuch, der gedachte Comment, in Beschlag genommen worden war. Es wurde deshalb eine besondere Commission aus 4 Mitglieder ernannt, um eine besondere Constitution auszuarbeiten. Nach etwa 6 oder 8 Wochen war diese Commission mit dem Entwurfe der Constitution fertig und nach Ostern 1829 wurde solcher der Verbindung zur Berathung vorgelegt, in mehreren Versammlungen discutirt und angenommen. In Kraft trat dies Gesetz aber erst um Pfingsten desselben Jahres.

Hiermit beginnt nun

die 2te Periode.

Vorauszuschicken ist zuvor noch, daß die Mitglieder der Verbindung der ersten Periode von Sr. Majestät dem Könige, auf Antrag der hohen Ministerial-Commission, ihre völlige Begnadigung erhalten haben, theils, weil eine be-

bestimmte Verpflichtung, politische Zwecke zu verfolgen, noch nicht ausgesprochen war, theils, weil die Mitglieder schon sämmtlich in das bürgerliche Leben übergetreten waren und ihr bisheriges Verhalten in demselben keine Veranlassung zum Tadel gegeben hatte. Doch ist diese Begnadigung nur auf die Mitglieder beschränkt, die nicht an andern Verbindungen Theil genommen haben, weshalb keine Criminaluntersuchung eröffnet ist.

Wäre die Allerhöchste Begnadigung nicht eingetreten, so hätten auch wider diese Theilnehmer die gesetzlichen Strafen wegen verbotener Verbindung zur Anwendung kommen müssen. Dies ist besonders wichtig darum, weil sonst die Theilnehmer an der Verbindung der zweiten Periode, welche den Berathungen bei der Annahme dieser schriftlichen Constitution beiwohnten, als Stifter einer geheimen Verbindung angesehen werden müßten, während man solches bei einer bereits zuvor bestehenden Verbindung nicht annehmen kann. Denn sie hatten nur das, was bisher schon als Gesetz galt, schriftlich niedergelegt, und wesentlich hatte sich daher jetzt nichts geändert. Eben so wenig kann man sie nach dem §. 5. des Edicts vom 20. October 1798 als solche betrachten, welche die Fortdauer geheimer Gesellschaften nach dem Verbot veranlaßten, da sich diese Bestimmung nur auf die Theilnehmer an den damaligen Verbindungen bezog, welche durch jenes Edict als verboten bezeichnet und dessen ungeachtet nach diesem Verbote nicht aufgelöst, sondern fortgesetzt wurden.

Durch die angenommene Constitution ward aber die Verbindung allerdings consolidirter in sich selbst, und in sofern war daher dieser Schritt für die weitere Entwickelung der Burschenschaft ein sehr wichtiger. Als Ten-

denz der Verbindung ward festgesetzt, wenigstens stimmen darin die Meisten überein:

sittlich-wissenschaftliche Ausbildung zur Befähigung für den künftigen Staatsdienst.

Eine nähere Verständigung über diese Tendenz erfolgte in den Kränzchen, deren Hauptzweck Bildung der einzelnen Mitglieder in burschenschaftlichen Ansichten und Grundsätzen war. Diese burschenschaftlichen Grundsätze und Ansichten waren aber eben politische, und so bildeten sich denn auch die Ansichten von einer geistigen Einheit Deutschlands und Herbeiführung einer freieren Verfassung immer mehr aus, und wenn gleich noch nicht die Verpflichtung jedes Einzelnen, in seinem künftigen Berufe dafür zu wirken, bestimmt ausgesprochen war, so war die Ansicht doch ziemlich allgemein geworden, daß Jeder nach diesem Ziele streben müsse.

Aeußerlich war die Burschenschaft folgendermaßen organisirt. Dieselbe bestand aus Mitgliedern und einem Vorstande. Die ersteren hatten gleiche Rechte und Pflichten, und es gab noch keine Stufen und Grade in der Verbindung. Indessen mußte jetzt Jeder, der Mitglied werden wollte, durch einen besondern Akt aufgenommen werden, und bei dieser Gelegenheit wurde Verschwiegenheit über die Verbindung eingeschärft. An der Spitze derselben befand sich ein Vorstand, aus drei Beamten bestehend, dem Sprecher der die äußere Leitung des Ganzen hatte, und die Versammlungen der Mitglieder berief; dem Fechtwart, der die Fechtübungen leitete, die Aufsicht über den Fechtboden und den Duell-Apparat hatte; endlich dem Cassirer, der die von den Mitgliedern zu entrichtenden Steuern, die nunmehr regelmäßig eingeführt waren, erhob, davon die gemeinsamen Ausgaben

bestritt, und hierüber Rechnung führen mußte. Die Vorsteher dieses Vorstandes wurden nur auf ein Semester gewählt.

Durch die neuen Gesetze wurde ferner das Ehrengericht, das die Vermeidung von Duellen zum Zweck hatte, förmlicher eingerichtet, und außerdem enthielten dieselben Strafbestimmungen für die Mitglieder der Verbindung.

Im Laufe des Sommers 1829 wurden einzelne Zusätze und Aenderungen gemacht, besonders aber nach Michaelis 1829 durch die Einführung des Renoncen-Instituts. Bisher waren nämlich alle auch erst neu angekommene Studenten, die sogenannten Füchse, nachdem sie zuvörderst einige Zeit hindurch den Fechtboden und das Wirthshaus — die Kneipe — der Burschenschaft besucht hatten, sogleich zu Mitgliedern aufgenommen. Ein Student L., der aus Halle gekommen war, fand dies unzweckmäßig, da man sich zuerst über die Subjektivität der Einzelnen Gewißheit verschaffen müsse, ob sie auch würdig seyen, Mitglieder der Verbindung zu werden. Dieser Vorschlag ging nach einigen Debatten durch, und es wurde deshalb ein besonderer Grad, die Renoncenschaft, eingeführt. Diese Renoncen waren zwar mit der Constitution bekannt, nur hatten sie bis jetzt noch keinen thätigen Antheil an der Gesetzgebung der Verbindung. Die wirklichen Mitglieder der Burschenschaft wurden, im Gegensatz der Renoncen „engere Verbindung" genannt. Außerdem gab es noch einen sogenannten Anhang oder Schwanz, bestehend aus Studenten, die nur den Fechtboden und die Kneipe der Burschenschaft besuchen durften, und später Commentburschen genannt wurden.

Hauptsächlich durch die Einführung der Renoncen waren neue Bestimmungen erforderlich geworden, und außerdem hatte man schon früher mehrere Mängel und Lücken in den Statuten bemerkt. Deshalb wurde um Neujahr 1830 eine besondere Commission ernannt, um eine neue Constitution auszuarbeiten. Kurz vor Ostern 1830 legten die Commissarien den Entwurf der Constitution vor, der in mehreren Versammlungen durchgegangen und ohne wesentliche Aenderungen als Gesetz der Verbindung angenommen wurde.

Hiermit beginnt denn

die 3te Periode.

Die Tendenz der Verbindung war in der Constitution nicht besonders aufgeführt, vielmehr waren einzelne Blätter leer gelassen, und fing die Constitution mit den Worten an:

> Die Greifswalder Burschenschaft ist eine Verbindung derjenigen Studirenden, welche nach den unten entwickelten Grundsätzen handelt.

Dies hatte folgende Veranlassung. Die Fassung der Tendenz war dem Studenten D. übertragen worden; dieser hatte jedoch den Auftrag liegen lassen, weil es ihm nicht gelingen wollte, scharf und konsequent die Nothwendigkeit herauszustellen, daß die der Burschenschaft zum Grunde liegenden Zwecke sich nur durch eine Verbindung und ein gemeinschaftliches Streben erreichen ließen. So blieb denn die Constitution während dieser ganzen Periode, und hierin ist hauptsächlich der Grund zu finden, warum so verschiedene Ansichten über die Tendenz zum Vorschein gekommen sind, da die Verständigung über dieselbe nur in den Kränzchen erfolgte, und hier Jeder solche nach seiner Subjectivität auffaßte.

Indessen ging, wenn man die Geständnisse der Angeschuldigten, welche am offensten mit der Wahrheit hervorgetreten sind, und in der Burschenschaft eine sehr thätige Rolle spielten, zusammenstellt, die Tendenz dahin:

eine höhere geistige Einheit Deutschlands und constitutionelle Verfassungen herbeizuführen.

Ueber die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks war man dahin einig, daß man nur auf dem Wege der Verbreitung liberaler Ansichten und Wünsche durch Bildung und Belehrung des Volks dahin wirken müsse, und eine solche Einwirkung versprach man sich besonders von den Theologen und Philologen, als Predigern und Lehrern der Jugend. Dagegen verwarf man ausdrücklich alles gewaltsame Eingreifen in die bestehende Verfassung.

Zu leugnen ist dabei nicht, daß diese politische Tendenz sich gewiß nicht gleich im Anfange so bestimmt herausgestellt, vielmehr sich in den Kränzchen erst nach und nach so entwickelt hat, und auch daher rührt wohl öfter eine Differenz in den Aussagen der sonst geständigen Mitglieder über dieselbe.

Es erscheint nicht unzweckmäßig, die Hauptgeständnisse hierüber zusammenzustellen.

1) Drei Angeschuldigte geben an, daß die Verständigung der Mitglieder über den Zweck der Burschenschaft auf Förderung eines sittlich-wissenschaftlich- und vaterländischen Strebens gegangen sey. Unter vaterländischem Streben habe man verstanden, daß eine ideelle Einheit des gesammten deutschen Vaterlandes überall zum Bewußtsein und zur Anerkennung gebracht werden müsse. Dagegen habe es nicht in der Tendenz der Verbindung gelegen, gegen das Bestehen der einzelnen deutschen Staaten und für eine Vereinigung zu einem formellen Ge-

sammtreich zu wirken. Unter den Verfassungen habe die Mehrzahl constitutionelle als zeitgemäß und wünschenswerth erachtet, und sich im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß durch Umgang, Rede, Schrift, Belehrung, oder wie es sonst auf gesetzmäßigem Wege geschehen könne, Jeder für das ihm vorleuchtende Ideal besonders wirken solle.

2) Bestimmter sprechen dagegen fünf Andere das politische Prinzip aus. Nach ihnen ging die Verständigung in den Kränzchen dahin, daß die Mitglieder durch Ausbildung in sittlicher, wissenschaftlicher und körperlicher Hinsicht sich befähigen sollten, um im bürgerlichen Leben durch Verbreitung freierer Ansichten und einer höheren Intelligenz unter die Massen des Volks dasselbe für freiere Constitutionen und Verfassungen würdig und reif zu machen. Die Erstrebung constitutioneller Verfassungen sey als das Ziel der Verbindung aufgefaßt, und in Beziehung auf die Einheit Deutschlands anerkannt worden, ein durch alle Staaten durchgehendes Nationalgefühl und ein allgemeines nationales Leben zu wecken und rege zu erhalten.

Bestätigt wird diese Tendenz mehr oder weniger durch die Geständnisse der Angeschuldigten N. N. (16 an der Zahl.)

In Erwägung nun, daß diese bestimmte Tendenz und Verpflichtung zur Herbeiführung constitutioneller Verfassungen hauptsächlich von Angeschuldigten angegeben wird, die einer späteren Zeit angehörten, erscheint die obige Voraussetzung, daß nicht gleich bei Einführung der Constitution von 1830 diese Tendenz als allgemein verbindende gegolten, sondern sich erst nach und nach bestimmter entwickelt habe, um so mehr gerechtfertigt.

Den ferneren Beleg zu dieser Ansicht liefert die Aussage des R., welcher sogar behauptet, daß die Verständigung dahin gegangen sey, daß die einzelnen deutschen Staaten repräsentative Verfassungen erhielten, und statt der bisherigen Vertreter der Fürsten auf dem Bundestage, Vertreter des Volks sich dort constituirten, welche nach außen den Bund zu schützen, und nach innen die Aufrechthaltung der Verfassung zu bewachen hätten.

Diese Angabe über eine beabsichtigte Vertretung des Volks auf dem Bundestage wird indeß anderweitig nicht bestätigt.

Was die formelle Einrichtung der Verbindung betraf, so war solche durch die neue Constitution in vieler Beziehung umgestaltet und spezieller ausgebildet worden, wovon hier jedoch, da es auf die Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten keinen nähern Einfluß hat, nur eine kurze Uebersicht gegeben zu werden braucht. Es gab gegenwärtig drei Grade der Verbindung:

1) wirkliche Mitglieder, denen die Verwaltung, Gesetzgebung und Leitung ausschließlich verliehen;
2) Renoncen, denen die Constitution bekannt war, und welche für die Ansichten und Tendenzen der Burschenschaften in besonderen Kränzchen herangebildet wurden. Später wurde ihnen zwar auch eine Theilnahme an der Gesetzgebung bewilligt, indessen kann es auf eine nähere Beleuchtung dieses Instituts nicht mehr ankommen, da den Renoncen dieser Burschenschaft die Allerhöchste Begnadigung in soweit geworden ist, daß sie wegen ihrer Theilnahme nur mit einer Disziplinarstrafe belegt worden sind;
3) Commentburschen, d. h. diejenigen, welche bloß die

Kneipe und den Fechtboden der Burschenschaft besuchten, und mit den Bestimmungen des Comments bekannt gemacht wurden.

Die Verbindung selbst, ihre Tendenz und Constitution blieb ihnen unbekannt. Auch sie bedürfen keiner nähern Erwähnung, da ihnen eine völlige Begnadigung zu Theil geworden ist.

An der Spitze der Verbindung stand ein Vorstand, bestehend aus einem Sprecher, Fechtwart und Cassirer, denen gleiche Verpflichtung und Befugnisse, wie dem bereits oben gedachten Vorstande, zustanden. Für den Fall aber, daß einer oder der andere dieser drei Beamten behindert seyn sollte, waren ihnen zwei Substituten, s. g. Anmänner, zugeordnet, welche sie in Behinderungsfällen vertreten mußten. Diese hießen Kneipwart und Pfleger, da dem erstern noch speziell die Aufsicht über die Kneipe, dem letzteren die gastfreie Unterbringung fremder Studenten und die Sorge für Kranke übertragen war.

Außerdem war eine Ehren-Mitgliedschaft eingeführt worden. Alle Mitglieder der engern Verbindung nämlich, welche von Greifswald abgingen, oder aus einem triftigen Grunde austraten, blieben Ehren-Mitglieder und als solche befugt, die Institute der Verbindung zu benutzen und den Kränzchen und Versammlungen, letzteren jedoch nur mit berathender Stimme beizuwohnen. Dagegen waren sie frei von allen Verbindlichkeiten der Mitglieder als solcher, blieben jedoch zur Verschwiegenheit verpflichtet, und so lange sie studirten, im Fall eines Duells dem Ehrengericht unterworfen.

Zu den einzelnen Instituten der Burschenschaft gehören besonders folgende:

1) Die s. g. Kneipe. Den Zweck derselben bestimmte die Constitution in einem besondern Paragraphen dahin:

> Die Kneipe ist der Ort frohen Zusammenseins, nicht rohen Saufens und Scandalirens.

Indessen gewann dieser Ort besonders dadurch an Bedeutung, daß dorthin die neu ankommenden Studenten, die s. g. Füchse, gebracht und dort nach und nach mit den burschenschaftlichen Ansichten bekannt gemacht wurden, bis sie sich endlich zum Beitritt entschlossen. Deshalb war denn auch in der Constitution festgesetzt, daß zwei Kneip-Abende in jeder Woche gehalten werden sollten, welche von den Interessenten bei Strafe besucht werden mußten.

2) und 3) der Fechtboden und der Turnplatz, beide bestimmt zur körperlichen Ausbildung der Theilnehmer.

4) Die Bibliothek. Dieses Institut findet sich ebenfalls bei allen Burschenschaften und giebt hier gerade die Scala an, wie der politische Sinn der Burschenschaft sich immer mehr und mehr entwickelte. Die alte burschenschaftliche Verbindung hatte noch keine Büchersammlung und wenn gleich in den Kränzchen im Winter von $18\frac{28}{29}$ die Werke von Haupt und Herbst benutzt wurden, so waren sie doch nur Eigenthum Einzelner. Erst in der zweiten Periode wurde eine förmliche Bibliothek errichtet, und diese vermehrte sich von Jahr zu Jahr, hauptsächlich durch Anschaffung der heftigsten Oppositionsschriften. Außerdem wurden mehrere verbotene Zeitschriften einige Zeit hindurch gehalten. Aus diesen Büchern und Tagesblättern schöpften jene Theilnehmer ihre politischen Ansichten, die sich dadurch immer mehr zu revolutionairen steigerten und die unbefangene Jugend die

noch kein Urtheil über politische Gegenstände hatte, von Grund aus verdarben.

5) Das wichtigste Institut war das der Kränzchen, wovon schon oben gesprochen. Hier sollte nämlich die Verständigung über die eigentliche Zwecke der Burschenschaft erfolgen. In dieser Periode waren noch besondere Kränzchen für die Renoncen gebildet, (im Gegensatz gegen die engere Verbindung,) welche dazu bestimmt waren, neuangekommene Studenten mit den Ansichten und Grundsätzen der Burschenschaft näher bekannt zu machen und sie darin einzuweihen.

6) Endlich das Ehrengericht, ein sehr löbliches Institut, da es auf Verhütung und Verminderung der Duelle gerichtet war.

Kartell-Versuche.

So wie es überhaupt in dem Geiste der Burschenschaft lag, wie sie sich ausdrückte, eine geistige Einheit Deutschlands zu repräsentiren, ein Abbild davon zu seyn, so findet man denn auch in dieser Periode, wo die politische Tendenz sich immer mehr und mehr entwickelte, das Streben, sich den Burschenschaften auf andern Universitäten anzuschließen, um so in sich und nach außen fester begründet dazustehen.

Bald nach Annahme der Constitution von 1830 ging nämlich ein Vorschlag von L., sich dem allgemeinen Verbande anzuschließen, in einer Versammlung durch. Es wurde demgemäß beschlossen, eine besondere Commission nach Halle zu schicken, und derselben eine Abschrift der Constitution und einen Brief des Vorstandes der Burschenschaft mitzugeben, um den Beitritt der Greifswalder Burschenschaft zum allgemeinen Verbande zu beantragen. Da indessen, wie oben gedacht, der Tendenz-Paragraph

in der neuen Constitution noch nicht enthalten war, so schrieb D. in der Abschrift denselben dahin auf:

Die Greifswalder Burschenschaft ist eine Verbindung von Studirenden zu dem Zwecke, um ihre sittliche, wissenschaftliche und vaterländische Ausbildung gemeinschaftlich und gegenseitig zu befördern.

Diese Commission ging auch nach Halle ab und der Student H. übergab die Constitution in Halle dem Studenten K. Nach Einigen soll von Halle aus die Antwort erfolgt seyn, daß in diesem Jahre kein Beschluß über den Beitritt erfolgen könne, da kein Burschentag mehr abgehalten würde. Es scheint aber, daß eine Abschrift der allgemeinen Constitution hierauf nach Greifswald gekommen ist, da sich eine solche, wie gleich weiter erwähnt werden wird, wirklich unter den Papieren der Greifswalder Burschenschaft gefunden hat, ohne daß jedoch hätte ermittelt werden können, durch wen und auf welche Weise sie dorthin gekommen ist. So viel muß indessen nach allen Ermittelungen als feststehend angenommen werden, daß der Beitritt selbst nicht bewirkt worden ist.

Ein zweites Kartell wurde zwischen den norddeutschen Universitäten Greifswald, Rostock und Kiel versucht. Nach Einigen wollte man nämlich einen besondern Verband der norddeutschen Universitäten, denen der süddeutschen gegenüber, constituiren, nach Andern sollte dieser Verband errichtet werden, um sich gemeinschaftlich der allgemeinen Burschenschaft anzuschließen, und um so nur einen Deputirten zur Ersparung der Kosten auf die Burschentage zu schicken.

Es war verabredet, zu diesem Zweck Deputirte zu Pfingsten 1830 nach der Insel Rügen zu schicken, und von Greifswald langten die Deputirten auch dort an. Indessen er-

schienen von Kiel gar keine Abgeordnete und Rostock hatte sich entschuldigen lassen, weil zu der Zeit gerade eine Untersuchung dort eröffnet war. Dadurch kam denn auch dieses Kartell nicht zu Stande.

Ein dritter Kartellversuch fand im Sommer 1832 statt, auf folgende Veranlassung. Ein Mitglied der Burschenschaft, B., war wegen einer unbedeutenden Zwistigkeit um diese Zeit aus der Burschenschaft ausgetreten und hatte mit mehreren Andern eine Verbindung, Germania, gestiftet, die indessen nur ein geselliges heiteres Studenten-Leben zum Zweck hatte und nicht Gegenstand einer besondern Untersuchung geworden, weil solche in dieser Beziehung beantragtermaßen von Sr. Majestät dem Könige im Wege der Gnade niedergeschlagen ist. Um jene Zeit nun will R. von einem Studenten St. in Jena einen Brief erhalten haben, daß B. (was dieser jedoch in Abrede stellt) an den Studiosus F. in Jena geschrieben und die Aufnahme der Germania in den Verband nachgesucht habe, mit dem Bemerken, daß wenn die Germania anerkannt werden sollte, dies der Greifswalder Burschenschaft nachtheilig werden könnte, weshalb er ihm, R., schreiben möge, ob sie nicht in den Verband treten wollten. R. damaliger Sprecher, berief deshalb eine Versammlung, und brachte diesen Antrag zur Sprache, in Folge dessen nach einigen Debatten der Beitritt beschlossen wurde, und schrieb R. demgemäß im Auftrage der Verbindung an St.: sie wünschten in den Verband zu treten, er möge ihm schreiben, was dazu nöthig und welche die geschäftsführende Burschenschaft sei. Im August desselben Jahres soll St. geantwortet haben, sie möchten den Zweck der Greifswalder Burschenschaft näher bestimmen und die Constitution Behufs

deren Prüfung abschreiben lassen, das Weitere würde sich alsdann finden.

Um nun die Constitution Behufs ihrer Einsendung zu ordnen und die Grundsätze genauer aufzustellen, wurde eine besondere Commission, bestehend aus R., P. und H., zusammengesetzt, doch kam diese Commission nur einmal zusammen und brachte nichts zu Stande.

Bei dieser Gelegenheit fand R. unter den Burschenschaftspapieren eine Abschrift der Constitution der allgemeinen Burschenschaft, worin die Tendenz folgendermaßen angegeben war:

> Die allgemeine deutsche Burschenschaft hat sich zum Zweck gesetzt, Vorbereitung zur Herbeiführung eines freien, gerecht geordneten, zeitgemäßen, durch Staats-Einheit gesicherten, volksthümlichen Volkslebens im deutschen Volke, und sucht dies zu erreichen durch sittliche, wissenschaftliche und körperliche Ausbildung ihrer Mitglieder.

Hierauf sei ein Erläuterungs-Paragraph, etwa dahin lautend gefolgt:

> es sey ein jedes Mitglied der allgemeinen deutschen Burschenschaft verpflichtet, sowohl während seiner Universitätsjahre als auch für sein ganzes künftiges Leben diesen Zweck durch Wort und That zu realisiren.

Dagegen fand sich in derselben keine Formel für die Aufnahme neuer Mitglieder.

Bestätigt wird diese Angabe durch die Geständnisse der beiden andern Commissarien P. und H., sowie durch die Bekenntnisse des O. und B. in der Hauptuntersuchung.

In dieser Verfassung befand sich nun die Greifswalder Burschenschaft, als der Student O., früheres Mit-

glied der Germania in Erlangen, ein höchst exaltirter Kopf, am 12. November 1832 in Greifswald ankam. Er wurde mit Uebergehung des Renoncengrades, da er schon Mitglied einer andern Burschenschaft gewesen war, zu Weihnachten 1832 als Mitglied des engern Vereins verpflichtet. O. bewies sich sofort thätig, und machte, um den Beitritt zur allgemeinen Burschenschaft zu bewirken, den Vorschlag, die Rechte der Renoncen zu schmälern, und dieser Vorschlag ging, nachdem er zuerst durchgefallen, bei Erneuerung desselben durch.

Demzufolge wurde nun eine neue Commission zur Umarbeitung der bisherigen Constitution festgesetzt und dies führt zur

4ten Periode

Die Arbeiten dieser Commission fingen Mitte Januars an, und waren ungefähr Mitte Februars fertig, wonächst am 28. Februar oder am 1. März 1833 die Mitglieder des engern Vereins auf die neue Verfassung mittelst Handschlags und Ehrenworts verpflichtet wurden; denn die Renoncen, was hier kurz bemerkt werden kann, erfuhren nicht die Tendenz der Verbindung und den gleich zu erwähnenden Erläuterungsparagraphen zur Aufnahmeformel.

Die Tendenz der Burschenschaft war in der neuen Constitution folgendermaßen bestimmt:

> Herbeiführung einer freien, gerecht geordneten, volksthümlichen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden, durch Staatseinheit gesicherten, das gesammte Deutschland zu einem ferner ungetrennten Ganzen vereinigenden Verfassung Deutschlands,

und als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes:

sittliche, wissenschaftliche und körperliche Ausbildung der Mitglieder.

Der folgende Paragraph erläuterte diesen Zweck dahin:

Demnach sind die Mitglieder der Greifswälder Burschenschaft nicht blos für die Zeit ihres Universitätslebens, sondern für ihre ganze übrige Lebenszeit verpflichtet, diesen aufgestellten Zweck eifrig zu verfolgen, sowie zu jeder Zeit in das Bestehen zu verwerfender Regierungen Deutschlands gewaltsam einzugreifen.

Ferner wurde eine Aufnahmeformel für den engern Verein angenommen, wonach der Aufzunehmende gefragt werden mußte,

ob er den Zweck der Burschenschaft auch gehörig aufgefaßt habe, ob er demzufolge den jetzigen Zustand Deutschlands, namentlich in Beziehung auf die Zerstückelung in so viele, nach abgesondertem Interesse regierten Länder und Ländchen, als der Nationalität zuwider, verwerflich und für das gemeinschaftliche Vaterland nachtheilig anerkenne, ob er fest überzeugt sey, daß die Verfassungen desselben den Anforderungen der Zeit zuwiderlaufend und den Rechten der Volksfreiheit nicht entsprechend seyen?

Nachdem der Recipiende diese Fragen beantwortet, wurde er aufgefordert, frei und wahr zu bekennen:

ob er die Pläne der Burschenschaft zur Verbesserung dieses unheilvollen Zustandes billige, ob er diese Pläne mit Innigkeit ergreifen, für sein ganzes Leben verfolgen und an einem zu diesem Endzweck zu unternehmenden gewaltsamen Aufstande Theil nehmen wolle?

Eine nähere Begründung und Detaillirung der Burschenschaft in dieser Periode, so wie der weiteren Entwicke-

lung derselben, muß dem Erkenntnisse in der Haupt-Untersuchung vorbehalten bleiben, da Gegenstand des gegenwärtigen Erkenntnisses nur die Mitglieder der Burschenschaft in der zweiten und dritten Periode sind. Allein die Geschichte dieser Burschenschaft liefert wieder einen schlagenden Beweis, wie gefährlich solche geheime Studenten-Verbindungen werden können. Aus einer ganz formlosen burschenschaftlichen Partei entstand zuerst eine Verbindung, die das politische Prinzip, das allen Burschenschaften mehr oder weniger zum Grunde lag, noch unbestimmt und unentwickelt in sich enthielt; dieses entwickelte sich aber in dem weitern Verlaufe der Zeit immer mehr und mehr, bis endlich die Verbindung geradezu eine revolutionaire wurde. Daß dieselbe noch zu keiner äußern That geschritten, hat seinen Grund wohl nur darin, daß bald nach ihrem Entstehen die Untersuchungen ihren Anfang nahmen, in Folge deren die Verbindung sich Ende 1833 auflöste.

Bevor nun zur Beurtheilung der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten geschritten werden kann, muß zuvörderst ein Einwand, den nicht nur einzelne Angeschuldigte selbst, sondern auch Defensoren von andern, gegen die Strafbarkeit der Theilnahme an dieser Verbindung gemacht haben, näher beleuchtet werden.

Es ist nämlich behauptet, daß diese Burschenschaft aus einem zwiefachen Grunde nicht zu den verbotenen Verbindungen gehöre;

1) weil sie nicht nach dem Edict vom 20. Oktober 1798 strafbar sey, indem sie nicht die Requisite enthalte, welche dort zum Thatbestande einer strafbaren geheimen Verbindung gefordert werden, und weil die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824 nur solche Verbindungen vor

Au-

Augen habe, die nach dem gedachten Edikte strafbar wären;

2) weil diese Verbindung nicht als eine geheime angesehen werden könne, indem Jedermann, und namentlich auch die Universitätsbehörden, davon Kenntniß gehabt hätten.

Was

ad 1. betrifft, so verordnet der §. 2. des Edicts vom 20. Oktober 1798., daß diejenige gesellschaftliche Verbindung als verboten angesehen werden müsse, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin bestehe, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Art es sei, anzustellen.

Diese Bestimmung paßt aber gerade auf die Greifswalder Burschenschaft, namentlich der dritten Periode, wo die Tendenz, wie oben gezeigt, besonders zuletzt darauf ging, constitutionelle Verfassungen herbeizuführen. Aber auch auf die Mitglieder der zweiten Periode findet dieses Gesetz Anwendung, weil auch damals schon die Erstrebung einer ideellen Einheit Deutschlands, die nothwendig auch einen Einfluß auf die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates haben mußte, Tendenz der Verbindung war, und die Kränzchen dazu bestimmt waren, daß die Mitglieder sich über die Mittel dazu, sowie über ihre politischen Ansichten und Wünsche überhaupt, verständigen sollten.

Außerdem stellt der citirte Paragraph schon die Verbindung als verboten dar, welche Verschwiegenheit in Ansehung der, den Mitgliedern zu offenbarenden Geheim-

nisse fordert, oder sich angeloben läßt. Dies letztere Requisit findet sich aber bei der Verbindung der beiden gedachten Perioden vor, da die Mitglieder bei ihrer Aufnahme Verschwiegenheit über die Existenz sowohl, als über das, was darin verhandelt würde, angeloben mußten. Nach den Aussagen einiger Mitglieder, wie Q. P. und S., war sogar in ihrem Gesetzbuche auf den Bruch der Verschwiegenheit ausdrücklich die Strafe des Verrufs gesetzt, und diese Angaben erscheinen um so glaubwürdiger, da überhaupt auf den Bruch des Ehrenworts diese Strafe verordnet war, und nach den Aussagen der Mehrzahl der übrigen Angeschuldigten Verschwiegenheit durch Handschlag und Ehrenwort bei einer Aufnahme angelobt werden mußte.

Sollte aber hierüber noch irgend ein Bedenken erhoben werden können, so wird dies doch völlig durch die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824 beseitigt. Dieselbe bestimmt wörtlich Folgendes:

> Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen, Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:
>
> I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edicte vom 20. Oktober 1798 und vom 16. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt und daher in Gemäßheit dieser Edicte criminalgesetzlich, daneben aber auch mit

der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

Hiernach sind denn überhaupt alle geheime Studenten-Verbindungen verboten, wie der Gegensatz „insonderheit auch die burschenschaftlichen und nach dem Geiste ꝛc." unzweifelhaft ergiebt.

Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt endlich auch noch eine in einer speciellen Untersuchung erlassene Allerhöchste Ordre vom 12. Januar 1833, worin ausdrücklich ausgesprochen wird, daß jede geheime Studenten-Verbindung, ohne Unterschied ihres Zweckes, nach dem Edict vom 20. Oktober 1798 zu beurtheilen und zu bestrafen sey.

Eben so unhaltbar ist aber auch der Einwand

ad 2., daß die Verbindung keine geheime gewesen sey, da sie Jedermann und namentlich auch den Universitätsbehörden bekannt gewesen sey. Ist es nämlich gleich richtig, daß factisch diese Verbindung der Obrigkeit nicht füglich verborgen bleiben konnte, indem die Mitglieder die Farben ganz öffentlich trugen, damit auf der Straße und in Gesellschaften, wo sich Professoren befanden, erschienen, feierliche Aufzüge und Commerse hielten, ihr besonderes Wirthshaus hatten und daß die Einwohner gar keinen Zweifel darüber hegten, wie namentlich der Refendarius Z. zwei Atteste von dortigen Einwohnern eingereicht hat, worin solches bescheinigt wird; und wenn endlich auch bei einer stattgehabten Untersuchung der Studiosus M. geradezu ad protocollum erklärte, daß es in Greifswald zwei Landsmannschaften und eine Burschenschaft gäbe und das Universitätsgericht hierauf fast gar kein Gewicht legte, so kann deshalb diese Verbindung

den Charakter einer geheimen aus einem doppelten Grunde nicht verlieren:

a) weil das Edict vom 20. Oktober 1798 sowohl, als die spätere Verordnung, jede Verbindung als eine geheime darstellen, die nicht von der Obrigkeit ausdrücklich sanktionirt worden ist;

b) weil, wenn selbst die Obrigkeit von dem äußern Bestehen der Greifswalder Burschenschaft Kenntniß hatte, ihr diese doch rücksichts deren inneren Einrichtung und deren Tendenz völlig abging.

So sehr daher auch der Umstand, daß die Verbindung der Obrigkeit nicht füglich verborgen bleiben konnte, den einzelnen Theilnehmern mehr oder weniger als mildernder Umstand vor dem Throne der Gnade zu statten kommen mag, so kann er doch die strenge Vorschrift des Gesetzes nicht beugen und den Richter nicht bestimmen, auf eine gelindere als die gesetzliche Strafe zu erkennen

---

Dieser Ausführung gemäß ist wider jeden der Angeschuldigten, wie der vorgedachte Tenor besagt, auf einen sechsjährigen Festungsarrest erkannt, dieselben sind zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt und den Medicinern ist nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Mai 1824 die ärztliche Praxis in den diesseitigen Königlichen Staaten untersagt worden.

Endlich sind diejenigen Angeschuldigten, welche bereits ein öffentliches Amt bekleideten, desselben entsetzt und ebenfalls zu allen ferneren öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt worden.

Berlin, den 5. Dezember 1835.

Der Criminal-Senat des Königl. Kammergerichts.
(Unterschriften.)

II.

Auszug

aus

den Entscheidungsgründen des wider 42 Mitglieder der geheimen Studenten-Verbindung auf der Universität Breslau vom Kammergericht erlassenen Straf-Erkenntnisses der ersten Instanz.

Durch die im Jahre 1823 und 1824 stattgehabten Untersuchungen hatten sich sämmtliche Studenten-Verbindungen, namentlich die burschenschaftliche Verbindung, Arminia genannt, auf der Universität zu Breslau aufgelöst, und die früheren Mitglieder derselben verkehrten, ohne ihre früheren Gesinnungen geltend zu machen, gemeinschaftlich in dem Wirthshause beim Gastwirth Fronga. Der unter diesen Studenten herrschende rohe Ton gab die erste Veranlassung zur Trennung, und der Studiosus Th. verließ mit einem großen Anhange dieses Wirthshaus, und wählte ein anderes Wirthshaus, das sogenannte blaue Haus, zum geselligen Versammlungsorte. Von dem Namen dieses Wirthshauses wurde diese Partei Blauhäusler genannt, während der andern Partei nach ihrem Wirthshause der Name Fronganer, und später, da sie dieses Wirthshaus mit dem des Gastwirths Schmähling vertauschten, Schmählinger oder Schmählingianer beigelegt ward.

Beide Parteien standen sich nunmehr feindselig gegenüber, und erklärten sich gemeinschaftlich in Verruf. Dadurch aber ward gerade eine innigere Vereinigung beider Parteien in sich selbst herbeigeführt, und es entstanden zuerst aus den Schmählingianern im Lauf der

Jahre 1827 und 1828 zwei landsmannschaftliche Verbindungen, die sich Silesia und Borussia nannten. Hierdurch wurden die s. g. Blauhäusler kräftiger angefeindet, was in ihnen das Bedürfniß erweckte, sich gleichfalls durch eine Verbindung näher an einander anzuschließen, um vereint desto besser den Landsmannschaften Widerstand leisten zu können.

Es ward deshalb eine besondere Commission schon im Frühjahr 1828 ernannt, welche eine Revision des s. g. Comments vornehmen sollte. Indessen kam unter ihnen keine Vereinigung zu Stande, und die Commission löste sich auf. Da jedoch die Verfolgungen der Gegenpartei nicht nachließen, so kam die Sache abermals im Sommer 1828 zur Sprache, und im Herbste desselben Jahres trat wiederum eine Commission zusammen, die eine Constitution entwarf, welche am 1. Dezember 1828 von den Mitgliedern der Partei als Gesetz angenommen wurde. Diese Verbindung ward von der Gegenpartei Burschenschaft genannt, und hiermit beginnt denn die

1ste Periode der Breslauer Burschenschaft.

Die Verbindung unterschied sich wesentlich von den s. g. Landsmannschaften. Sie bildete zuerst eine Allgemeinheit gegen dieselben, in die jeder Student, ohne Unterschied, wo er gebürtig, aufgenommen werden konnte. Sodann erkannte sie als Tendenz an:

sittliche, wissenschaftliche und vaterländische Ausbildung, und endlich trugen die Mitglieder auch die früheren Burschenschaftsfarben an Mützen und Bändern, nämlich schwarz, roth, gold. Hatte die Verbindung gleich, so weit die erfolgten Ermittelungen reichen, noch keinen politischen Zweck, so lag der Keim doch schon in ihr, besonders da sie eine Allgemeinheit gegen die übrigen Verbindungen

ausmachte, und eine vaterländische Ausbildung bezweckte.

Die äußere Organisation war indessen von der der übrigen Burschenschaften in soweit unterschieden, als an der Spitze derselben nicht ein s. g. Sprecher, sondern zwei Präsides standen, und außerdem ein s. g. Fuchsmajor und zwei s. g. Neben-Fuchsmajore.

Zur Pflicht war indessen sämmtlichen Mitgliedern die Verschwiegenheit über die Existenz der Verbindung gemacht.

Wesentlich änderte sich der Geist dieses Vereins durch einen Studiosus P., der Ostern 1829 von der Universität Halle, wo er Mitglied einer burschenschaftlichen Verbindung, des s. g. Kränzchen-Vereins, gewesen war, nach Breslau kam, und um Pfingsten 1829 in die dortige Verbindung eintrat. Zunächst wurde die äußerliche Organisation der Verbindung geändert, und einer burschenschaftlichen gleich gemacht. Es wurden ein Sprecher und verschiedene Warten, Kneipwart, Zeugwart rc., statt der bisherigen Vorsteher, eingeführt, und Kränzchen eingerichtet, worin die neu angekommenen Studenten, die s. g. Füchse, mit dem Geiste der Verbindung näher bekannt gemacht werden sollten. In diesen Kränzchen besonders suchte P. sich Anhang zu verschaffen, der noch durch von andern Universitäten hinzugekommene Studenten vergrößert wurde, und so den politischen Ansichten des P., die er in Halle eingesogen, größere Verbreitung verschaffte. Die P-sche Partei machte willkührliche Zusätze zu der ältern Constitution, oder wußte solche auf andere Weise durchzusetzen. Dadurch entstand zwischen dieser Partei und den ursprünglichen Stiftern der Verbindung eine heftige Opposition. Die letzteren sagten: mit P. sey ein ernsterer düsterer Geist eingekehrt, der frühere freundliche und joviale Ton sey verbannt worden, die P-sche

Partei habe das lustige Kneipleben der Stifter und ihrer Anhänger getadelt, und ein geheimnißvolles mystisches Wesen an sich gehabt, und über Deutschthum, Einheit Deutschlands und deutschen Sinn gesprochen.

Jedoch erst um Fastnacht 1830 kam es zum völligen Bruch, da P. und sein Anhang den Besuch fremder Bierhäuser von Verbindungsmitgliedern nicht dulden wollten und Moral predigten, während der Student St., ein Mitstifter dieser Verbindung, und sein Anhang (spottweise die St-sche Clique genannt) keine Einschränkung dulden wollten, und über die Zumuthung des P., Reden und moralische Ermahnungen anzuhören, empfindlich geworden waren. In Folge dessen schieden die meisten dieser Partei aus.

Jedoch hatte P. schon früher nicht lange vor Neujahr 1830, den Beschluß durchzusetzen gewußt, daß eine Commission zur Umarbeitung der Constitution niedergesetzt wurde, welche besonders den 3ten Artikel der Tendenz der Verbindung, nämlich die vaterländische Ausbildung, genauer erklären, und den formellen Theil besser ausarbeiten sollte.

Der so ausgearbeitete Constitutions-Entwurf wurde zwar schon Neujahr 1830 vorgelegt, doch erst im Sommer-Semester 1830 vollständig discutirt und angenommen. Dies führt zur

2ten Periode.

Die Commission bestand aus den Studenten P. K. und B., von denen K., ein Schweizer, die Bearbeitung des Vorworts zur Constitution und die Fassung des Tendenzparagraphen übernommen hatte. P. giebt dies Vorwort folgendermaßen an:

im Eingange sey der Zustand, in dem sich Deutsch-

land unter der französischen Uebermacht bis zum letzten Kriege 1813 befunden, als eine Folge der sittlichen Entartung des deutschen Volkes und namentlich des Mangels an Eintracht und der Sucht nach ausländischen Sitten dargestellt worden, eine sittliche Wiederauflebung des Volkes habe damals eine Befreiung vom französischen Joche bewirkt. Zur Behauptung dieser nach außen hin errungenen Freiheit müsse sich das deutsche Volk in seinen Nationaltugenden befestigen. Es müsse namentlich Treue und Biederkeit mit Fleiß und Beharrlichkeit, Zucht und Sitte, in ihre alten Rechte wieder einsetzen, auf daß das wiedererrungene Gut der äußern Freiheit nicht verloren gehe. Demnach mache es sich die Breslauer Burschenschaft zur Pflicht, sich in diesen Nationaltugenden auszubilden, und so in sich ein Muster für ihre Mitbürger aufzustellen. Dieses sittliche wissenschaftliche Streben, welches die Mitglieder zunächst als persönliche Pflicht, dann aber auch als vaterländische Pflicht anerkennen sollten, in sofern es zur Grundlage zur Behauptung der äußern Freiheit dienen werde, solle endlich auch aus der Rücksicht verfolgt werden, weil es für die innere Freiheit der deutschen Staaten nur günstige Folgen haben könnte. Eine gewisse sittliche und wissenschaftliche Reife des Volks sey nämlich eine Bedingung, unter der allein dasselbe eine constitutionelle Verfassung als Geschenk von seinen Landesfürsten empfangen und ersprießlich handhaben könne, dahingegen eine solche in den Händen Unreifer nur ein gefährliches Werkzeug sey. Die Mitglieder wollten deshalb von dem Grundsatz ausgehen, daß das Volk seinerseits jene Bedingung

erst erfüllen müsse, und setzten demnach in der obengedachten sittlich wissenschaftlichen Ausbildung die Grenze ihres Strebens fest, in dem Vertrauen, daß, wenn das Volk seinerseits jene Bedingung würde erfüllt haben, die Landesfürsten demselben eine gemäße Constitution nicht vorenthalten würden. Anderweitige Bestrebungen für den Fall der Vorenthaltung dieser Constitution lägen außerhalb der Grenze ihrer Pflicht und Befugnisse, und somit entsage die Breslauer Burschenschaft ausdrücklich jedem Eingriff in die bestehenden politischen Verhältnisse, und erkläre jedes Verfahren, welches die bestehende Ordnung der Dinge stören könnte, als gesetzwidrig, für verbrecherisch und gottlos.

Außerdem sey in dem Vorworte die Herbeiführung einer geistigen Einheit Deutschlands als nothwendig dargestellt, und in dieser Beziehung der Grundsatz angenommen worden, daß man im Fall der Noth das Vaterland über den Staat stellen müsse, d. h. daß das Wohl des Bundesstaates höher als das der einzelnen Staaten anzusehen sey.

Hiernach war also die Tendenz dieser Verbindung eine politische, da sie auf Heranbildung des Volks zu constitutionellen Verfassungen und auf Herbeiführung einer geistigen Einheit Deutschlands hinauslief. Eine nähere Verständigung über diese Tendenz, sowie über die Mittel, dieselbe zu realisiren, erfolgte in den Kränzchen. Für die Zwecke der Verbindung wurden die Mitglieder durch eine besondere Aufnahmeformel, dahin lautend verpflichtet:

Gelobst Du auf dein Ehrenwort, treu und unverbrüchlich zu halten an den Gesetzen, welche unsere Verfassungs-Urkunde Dir auferlegt, treu und fest zu

halten an den in ihr enthaltenen Grundsätzen und dieselben nach besten Kräften zu fördern? Gelobst Du, auch nach Deinem Austritt denselben sittlich vaterländischen Sinn zu bewahren, der Eigenthum der Mitglieder unsers Vereins seyn soll? so gieb Deinen Handschlag und Dein Ehrenwort in die Hand des Spreches.

Mehr oder weniger übereinstimmend bestätigen diese Angaben die Angeschuldigten N. N., welche die im Vorwort ausgesprochene Tendenz in einer, nach ihrer Angabe, sehr schwülstigen Fassung dahin angeben:

daß die Mitglieder sich sittlich, wissenschaftlich und vaterländisch ausbilden sollten, um sich dadurch reif zu machen, in ihrer künftigen bürgerlichen Stellung das Volk zu constitutionellen Verfassungen heranzubilden, und eine geistige Einheit Deutschlands herbeizuführen.

Endlich sind sämmtliche Angeschuldigten dahin einverstanden, daß die Verbindung als verbotene hätte geheim gehalten werden müssen.

In dieser Periode fällt der Versuch zum Anschlusse dieser Burschenschaft an die allgemeine Burschenschaft. Die Studenten N. N. hatten nämlich Ende des Sommers 1830 eine Reise verabredet, die durch Böhmen nach Baiern, wobei auch Erlangen zu berühren, gehen sollte. Diese Reise, welche der Verbindung bekannt geworden, habe bei derselben den Wunsch angeregt, solche zum Anschluß an den allgemeinen Verband zu benutzen, von dem man in Breslau äußerlich Kunde gehabt, ohne jedoch die innere Tendenz desselben zu kennen, zumal man ebenfalls äußerlich erfahren, daß die Burschenschaft in Erlangen die geschäftsführende sey. Man habe dadurch die andern Burschenschaften wissen lassen wollen, daß auch in

Breslau eine Burschenschaft bestehe, um diese Universität aus dem Rufe der Obscurität zu bringen, und der Vorwand sey aus dem Vorworte der Constitution genommen, welches eine geistige Einheit und brüderliche Gesinnung vorgeschrieben habe.

Demgemäß wurde von der Verbindung der Beschluß gefaßt, daß die gedachten Personen die Constitution der Breslauer Burschenschaft mitnehmen, und der Erlanger Burschenschaft zur Prüfung vorlegen sollten.

Die Deputirten traten nunmehr ihre Reise an, und gelangten demgemäß auch nach Erlangen, wo sie in dem Wirthshause der Germanen, die Thalerei genannt, die Studenten O., Sch. und R. antrafen. P. machte den O. mit seinem Antrage bekannt, und es wurde am folgenden Tage eine Berathung in dem Commershause zum weißen Ochsen anberaumt.

P. und K. mußten das Vorwort ihrer Constitution lesen, und wurden beschieden, daß ihr Eintritt erfolgen könne, falls sie die Verwahrungsklausel gegen das gewaltsame Eingreifen in die politischen Verhältnisse wegließen, das Vorwort gänzlich verwürfen, und an dessen Stelle setzten:

„Herbeiführung einer freien Verfassung Deutschlands, durch welches Mittel es sey, und nöthigenfalls durch Waffengewalt,"

weil dies der Zweck der Gesammtheit der im Verbande stehenden Burschenschaften wäre.

Nach einigen Debatten hatten die Breslauer Deputirten anscheinend sich bereit erklärt, ihre Burschenschaft zur Annahme dieser Tendenz zu bewegen, und wurde ihnen zu diesem Zweck eine Abschrift der allgemeinen Constitution mitgegeben. Allein, sowie sie in Breslau an-

gekommen waren, hielten sie in einer besonders dazu berufenen Versammlung Vortrag hierüber, und schlugen vor, diese Tendenz nicht anzunehmen, welcher Vorschlag denn auch einstimmig angenommen ward.

So blieb diese Burschenschaft bis zum Sommer 1831, wo auf eingegangene anonyme Denunciation eine Criminaluntersuchung wider deren Mitglieder, jedoch nur wider zwanzig derselben, und wider die Mitglieder der daselbst bestehenden Landsmannschaften, Silesia, Borussia, Teutonia und Polonia, eingeleitet wurde.

K., der vorläufig verhaftet gewesen war, hatte die Herbeischaffung der Constitution versprochen; in Folge dessen traten die Mitglieder zusammen und faßten den Beschluß, die Constitution durchaus zu verfälschen. Demgemäß sollte der Name „Burschenschaft" überall weggelassen und das Vorwort ganz ausgestrichen werden. Als Tendenz wurde nur sittliche und wissenschaftliche Ausbildung aufgestellt.

Die Burschenschaft selbst löste sich de facto auf, und es wurde beschlossen, die eigentliche Constitution zu verbrennen; indessen kamen die Mitglieder immer noch auf ihrer Kneipe zusammen, um sich über die Untersuchung und deren Verdunkelung zu besprechen.

Da jedoch bei diesem laxen Verhältnisse mehrere Unordnungen eingerissen waren, namentlich auf ihrer s. g. Kneipe, so veranlaßten einige der in Untersuchung befindlichen Burschenschafter einen Studenten U., sich mit einigen Andern, welche ebenfalls dasselbe Gasthaus besuchten, zu vereinigen, um sich der Kneipangelegenheiten anzunehmen. W. ging auf den Vorschlag ein, theilte den Plan den ihm vorgeschlagenen Personen mit, nachdem er sich zuvor mit B. näher vereinigt, und sie stellten als Zweck

hin, Ordnung auf der Kneipe zu erhalten und ein sittlich Leben zu befördern. Diese Verbindung hatte aber kein Gedeihen, sie hatte keine schriftliche Constitution, und die Mitglieder waren in den Geschäften unerfahren. Deshalb beschlossen mehrere der noch in Untersuchung befindlichen alten Verbindungsmitglieder, sich mit den neuen wiederum zu vereinigen, um dadurch der Verbindung aufzuhelfen, und das Leben in derselben rege zu machen. Dies führt nun zu der

3ten Periode.

Im Februar 1831 nämlich geschah diese Vereinigung, und von den ältern Mitgliedern traten die Studenten N. N. wieder bei, denen später fast alle übrige Mitglieder der ältern Verbindung nach und nach folgten.

Als Constitution wurde die alte, die D. nicht verbrannt hatte, einstimmig angenommen, und kam diese Vereinigung noch vor dem Erscheinen des Urtheils in der anhängigen Untersuchung zu Stande.

Hiernach kann man diese Verbindung auch nicht als eine neu gestiftete ansehen, vielmehr war es nur eine Fortsetzung der alten Verbindung, welche durch die eingeleitete Untersuchung temporair unterbrochen worden war. Dies ist besonders wichtig, weil sonst die Begründer der Verbindung dieser Periode als Stifter einer verbotenen Verbindung eine härtere Strafe erleiden würden.

Was die Tendenz dieser Verbindung betrifft, so kann deshalb auf das Obengesagte lediglich Bezug genommen werden, da, wie gedacht, die alte Constitution unverändert angenommen war, und kann über die äußere Form der Verbindung der 2ten und 3ten Periode Folgendes nur kurz bemerkt werden.

An der Spitze der Verbindung stand ein Vorstand, bestehend aus einem Sprecher, der den Vorsitz in den Versammlungen führte, und der überdies die obere Leitung aller Angelegenheiten hatte; zweien Schreibern, von denen der eine die Geschichte der Burschenschaft schreiben sollte; einem Geldwart, der die Beiträge der Mitglieder einsammeln und darüber Rechnung führen mußte; einem Kneipwart, dem die Aufsicht und Aufrechthaltung der Ordnung im Gasthause oblag; einem Zeug- und Fechtwart, die für Aufbewahrung der Verbindungs-Sachen und für Ordnung auf dem Fechtboden zu sorgen hatten. Außerdem hatten die Ehrenrichter berathende Stimme in diesem Vorstand, der überhaupt die administrative Behörde bildete.

Als besondere Institute kommen vor:

1) die Kränzchen, hauptsächlich zur Verständigung über die Tendenz der Verbindung bestimmt, sowie auch zum bessern Betriebe der Verbindungs-Angelegenheiten;

2) die Bibliothek, dem Geiste der Verbindung entsprechende Bücher enthaltend;

3) das Ehrengericht, bestimmt, um Duelle unter den den Mitgliedern bei vorgefallenen Streitigkeiten zu verhüten.

4) Fechtboden, zur körperlichen Ausbildung der Mitglieder bestimmt.

Die Farben der Verbindung waren die bekannten burschenschaftlichen, schwarz, roth, gold.

In der Verbindung selbst gab es zwei Grade; Mitglieder, aus denen der Vorstand gewählt wurde, und Commentburschen. Die Pflichten der Mitglieder waren:

a) Gehorsam den Gesetzen und Verschwiegenheit;

b) Gehorsam dem Vorstande in Verbindungs-Angelegenheiten;

c) regelmäßiger Besuch des Fechtbodens;
d) Besuch der Kränzchen;
e) Bezahlung der Abgaben.

Die Commentburschen kannten nicht die Tendenz der Verbindung und wurden erst auf der Kneipe zu diesen burschenschaftlichen Ansichten herangebildet. Eine ganze kurze Zeit hindurch hat es noch einen dritten Grad gegeben, Renoncen, welche eine Mittelstufe zwischen den Commentburschen und Mitgliedern bildeten, worauf es hier jedoch nicht weiter ankommen kann.

Die Verbindung dieser Periode löste sich wahrscheinlich im Juni 1833 bei einer abermals stattfindenden Disciplinar-Untersuchung, in einem Gehölz bei Schwoitsch, auf. Gegenstand des gegenwärtigen Erkenntnisses sind nur die Mitglieder der 2ten und 3ten Periode, da den Theilnehmern der Verbindung der 1sten Periode die Allerhöchste Begnadigung zu Theil geworden, sowie eine gleiche Gnade die Commentburschen der letztern Verbindung erhielten. Ausgeschlossen sind aber ferner die Angeschuldigten, welche bei dem versuchten Anschluß an die allgemeine Burschenschaft von deren Tendenz Kenntniß erhielten, da wider sie außerdem der §. 97. Tit. 20. Thl. II. des allgem. Landrechts zur Anwendung kommen muß, weil sie unterließen, der Obrigkeit von dieser hochverrätherischen Verbindung, die auch gegen Preußen gerichtet war, Anzeige zu machen. Wider diese Mitglieder ist die Untersuchung hier geführt, und wird ihre Strafe in dem Haupt-Erkenntnisse festgesetzt werden.

Was nun den objectiven Thatbestand der Verbindung betrifft, so muß dieselbe als eine geheime verbotene Verbindung angesehen werden. Der §. 2. des Edicts vom 20. October 1798 verordnet nämlich wörtlich:

Die-

> Diesemnach sind unzulässig und verboten Gesellschaften und Verbindungen, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen.

Diese Bestimmung paßt nach den Aussagen der völlig geständigen Angeschuldigten ganz auf die Breslauer Burschenschaft, da die Mitglieder, wie gedacht, sich zum Zweck gesetzt hatten, das Volk zu constitutionellen Verfassungen heranzubilden, und eine geistige Einheit Deutschlands herbeizuführen. Aber auch wider die Angeschuldigten, welche die politische Tendenz der Verbindung nicht einräumten, sondern nur als solche sittlich wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder angaben, wie dieß fast bei allen Angeschuldigten, wider die der Oberlandesgerichtsrath Koch die Untersuchung geführt hat, der Fall ist, muß dieses Edict zur Anwendung kommen, da ad 4. des citirten Paragraphen, verbunden mit dessen Schlußsatze, auch schon diejenigen Verbindungen für unerlaubt und strafbar angesehen werden, welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse forderten oder sich angeloben ließen, indem auch diese Angeschuldigten geständig sind, daß ihnen Verschwiegenheit über die Existenz und das Treiben der Verbindung ausdrücklich auferlegt worden sey. Jedes Bedenken aber, was über die Anwendung des Edicts wider diese Angeschuldigten vielleicht noch erhoben werden könnte, wird durch die Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1824 völlig

beseitigt. (Gesetzsammlung 1824. S. 122.) Dieselbe verordnet nämlich wörtlich:

> Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:
> I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwekken der Burschenschaften eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edicte vom 20. October 1798 und vom 16. Januar 1816 gehörige verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edicte criminalgesetzlich, daneben aber auch mit Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medicinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

Hiernach sind denn überhaupt alle geheime Studenten-Verbindungen verboten, wie der Gegensatz „insonderheit die burschenschaftlichen" ganz unzweifelhaft ergiebt, und müssen nach dem citirten Edict angesehen und bestraft werden.

Sollte diese Ansicht noch irgend einer Bestätigung bedürfen, so enthält eine solche die Allerhöchste Ordre vom 12. Januar 1833, die gerade in dieser Untersuchung erlassen worden ist.

Schon oben ist nämlich erwähnt, daß wider 20 Mitglieder der Verbindung der 2ten Periode die Criminal-Untersuchung wegen Theilnahme an geheimen Verbindungen eingeleitet worden, welche aber durch das Erkenntniß

vom 9. April 1832 völlig freigesprochen wurden, indem in den Gründen ausgeführt ward, daß nach jenen Gesezzen nur die Verbindungen strafbar seyen, die überhaupt politische Zwecke verfolgten. Diese Ausführung erhielt, da das Erkenntniß Sr. Majestät dem Könige von dem Minister des Innern und der Polizei vorgelegt wurde, die Allerhöchste Mißbilligung durch jene Ordre, worin es unter andern wörtlich heißt:

> Aus dem, dem anliegenden Berichte des Ministers des Innern und der Polizei vom 17. v. M. beigefügten Erkenntnisse des ꝛc. wider dortige Studenten, als Theilnehmer an geheimen Verbindungen, habe Ich die irrthümliche Auslegung ersehen, die der Criminal-Senat Meinen gesetzlichen Bestimmungen vom 21. Mai 1824 giebt, indem er selbige auf die zu politischen Zwecken gestifteten geheimen Verbindungen beschränkt, da doch im Artikel I. mit bestimmten Worten verfügt ist, daß alle geheime Verbindungen auf den Universitäten künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edicte vom 20. October 1798 und 16. Januar 1816 gehörige verbotene geheime Verbindungen angesehen werden sollen.

Ferner heißt es am Schluß dieser Ordre:

> Auch folgt aus dem Inhalt der vorgefundenen Statuten und Gesetze der Gesellschaft nicht, daß derselben keine politischen und sonst verderblichen Zwecke zum Grunde liegen, weil sie noch anderweitige Statuten besitzen kann, welche sie dem Richter zu verheimlichen Gelegenheit gefunden hat.

Die Richtigkeit dieser Allerhöchst ausgesprochenen Voraussetzung hat denn gerade in dieser Untersuchung, wie die obige Geschichts-Erzählung ergiebt, volle Bestätigung gefunden.

Bevor jedoch zur Prüfung der Strafbarkeit der einzelnen Angeschuldigten geschritten wird, muß noch auf die Gefährlichkeit dieser Verbindung aufmerksam gemacht werden, da sie gerade die Weisheit und Zweckmäßigkeit der oben citirten Gesetze durchaus rechtfertigt. Eine detaillirtere Zusammenstellung hierüber ist bereits in dem Erkenntnisse wider die Theilnehmer an der Greifswalder Burschenschaft gegeben worden, und kann hier nur kurz Folgendes erinnert werden.

Diese Verbindungen haben nämlich durch das politische Princip, das allen Burschenschaften mehr oder weniger zum Grunde liegt, den Keim in sich, wirkliche staatsgefährliche Verbindungen zu werden. Abgesehen nämlich davon, daß bei den Mitgliedern, die kaum der Schule entwachsen und noch kein selbstständiges Urtheil in politischen Angelegenheiten haben können, jeder gediegene wissenschaftliche Sinn untergraben wird, indem sich nothwendigerweise nur ein flaches Raisonniren ausbildet, das nur bei leeren Abstractionen stehen bleibt, die jedes concreten Inhalts entbehren, so sind gerade, wie die Hauptuntersuchung mehrfach gezeigt hat, aus diesen Verbindungen zuletzt hochverrätherische Vereine hervorgetreten, welche selbst hochverrätherische Handlungen begangen haben, wovon das Frankfurter Attentat vom 3. April 1833 den Beweis giebt, zu welchem Burschenschafter verschiedener Universitäten hinreisten, um an der dort ausbrechenden Revolution Theil zu nehmen. Daß die Breslauer Burschenschaft nicht zu diesem Extreme ge-

kommen, kann der Ansicht über die Gefährlichkeit solcher Verbindungen keinen Abbruch thun, indem ganz besonders günstige Umstände einer solchen Entwickelung entgegen wirkten. Anzuführen sind in dieser Beziehung:

1) die Lage der Universität selbst: Sie ist zu weit von den andern Universitäten abgelegen, als daß ein lebhafter Verkehr der Studenten zwischen ihr und andern Universitäten ohne Schwierigkeit und größere Unkosten hätte statthaben können, und sie ist überdieß wegen dieser Entfernung nur wenig von Ausländern besucht, vielmehr hauptsächlich nur von der studirenden Jugend der Provinz Schlesien. Dessenungeachtet ist ein Versuch gemacht worden, dem allgemeinen Verbande beizutreten, wodurch die Verbindung sogar Kenntniß von der hochverrätherischen Tendenz der allgemeinen Burschenschaft erhielt. Ist nun gleich gerade wegen dieser Tendenz der Beitritt nicht erfolgt, wahrscheinlich weil die Verbindung erst kurz zuvor die politische Tendenz angenommen hatte, so zeigt sich doch darin schon ein unlauterer Sinn, daß die Mitglieder von dieser hochverrätherischen Verbindung, die auch auf den Umsturz der bestehenden Verfassung in Preußen und bei der bezweckten materiellen Einheit Deutschlands auf die Entthronung des regierenden Herrscherhauses gerichtet war, keine Anzeige machten, und verräth diese Unterlassung mindestens einen Mangel an patriotischen Gesinnungen.

2) Wurde die weitere innere Entwickelung durch den Eintritt der Untersuchung im Jahre 1831 unterbrochen, nachdem die Verbindung kaum ein Jahr hindurch das politische Princip angenommen hatte.

Erst Februar 1832 constituirte sie sich von neuem, bestand aber wiederum nur etwa über 1 Jahr, da als-

dann wieder eine Untersuchung eingeleitet ward. Die erste Untersuchung hatte mindestens die Folge, daß die Mitglieder vorsichtiger geworden und dadurch vielleicht verhindert waren, sich nach außen eine größere Ausbreitung durch Cartell mit andern Universitäten zu geben.

3) Endlich ist es als günstiger Umstand anzusehen, daß sich keine besonders hervorragenden Köpfe in dieser Verbindung gezeigt haben, so wie daß die Gesinnung der dortigen Bewohner einem solchen frevelhaften Treiben durchaus fremd ist, wodurch denn die Verbindung allerdings noch isolirter dastand, indem sie nirgends Anklang für ihr Treiben fand.

Auch wider diese Angeschuldigten ist eben so, wie wider die Theilnehmer an der Greifswalder Burschenschaft, erkannt worden. — cfr. oben S. 238 u. 239. —

Berlin, den 17. Decbr. 1835.

Der Criminal-Senat des Königl. Kammergerichts.
(Unterschriften.)

Anhang.

Auszüge aus den in vorstehenden Erkenntnissen angeführten Strafgesetzen.

A.

aus dem Edicte wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten;
d. d. Berlin, den 20. October 1798.
(Gesetz-Samml. Jahrg. 1816. S. 7—12.)

---

§. 1.

In Unserm allgemeinen Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staa-

ten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2.

Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sey, anzustellen;
2) worin unbekannten Obern, es sey eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich, oder wie es sey, Gehorsam versprochen wird;
3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern, oder sich angeloben lassen;
5) welche eine geheim gehaltene Absicht haben, oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hieroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der Nr. 1. 2. 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen stattfindet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein Gleiches soll auch in Ansehung der Nr. 4. und 5. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme (die drei Freimaurer-Mutterlogen und deren Töchterlogen betr.) stattfinden.

§. 5.

Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll, sowie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots, für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- und Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbote veranlassen, Zehn Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

B.

aus der Allerhöchsten Kabinetsordre, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preuß. Universitäten betreffend; d. d. Berlin, den 21. Mai 1824.
(Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1824. S. 122.)

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I.

Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edicte vom 20. October 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edicte, criminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medicinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

V.

Meditationen.

A. über Vorschriften des Strafrechts,
B. — — — der Strafproceßordnung.

A.

I. Darf im Fall der Bestechung eines Beamten, wenn der Bestochene dennoch nicht im Interesse des Bestechenden handelt, diesen selbst vielmehr betrügt, mit Rücksicht auf §. 7. A. L. R. II. 20. der Grundsatz: cogitationis poenam nemo patitur — für den Bestechenden zur Anwendung kommen?

> Appellandi usus quam sit necessarius, nemo est qui nesciat, quippe cum iniquitatem judicantium vel imperitiam corrigat. (Ulpianus.)

Der Handlungsdiener Sejus wurde verdächtig, einen Conat zur Päderastie an einem Kinde verübt zu haben, deshalb polizeilich zur Untersuchung gezogen, leugnete aber die That, und der ihn verhörende Polizeibeamte Cajus stellte ihm vor, daß mit einer Summe von 300 Thlr. der vortragende Beamte zur Reposition der Sache würde vermocht werden können, falls aber das Verfahren im gesetzlichen Gange verbliebe, Sejus eine namhafte Bestrafung und öffentliche Bekanntmachung zu erwarten hätte. Sejus ließ sich schrecken, zahlte an Cajus 200 Thlr.

und stellte ihm noch einen Schuldschein über 100 Thlr. aus. Cajus verwendete aber die 200 Thlr. in seinen eignen Nutzen, indem es der Einwirkung auf den Vortragenden gar nicht mehr bedurfte, vielmehr die Reposition der Sache, weil keine hinlängliche Begründung des qu. Verdachts gefunden worden, im ganz gesetzlichen Wege längst erfolgt war.

Diesen von Cajus verübten Betrug brachte Sejus in Erfahrung, denunciirte deshalb und Cajus wurde zur Criminal-Untersuchung gezogen (mit Rücksicht auf die Vorschriften §§. 338 sqq. u. §§. 1256 sqq. A. L. R. II. 20.). Er konnte die That nicht leugnen und wurde wegen Betrugs cassirt und mit der gesetzlichen Geldbuße belegt.

Vom foro des Cajus gelangten die Verhandlungen zum foro des Sejus, welcher ebenfalls und zwar wegen Bestechung eines Polizei-Beamten zur fiscalischen Untersuchung gezogen wurde.

Sejus konnte auch nicht leugnen, daß er, um einer etwa gegen ihn auf die Anschuldigung der Päderastie zu verhängenden Strafe sich zu entziehen, die Summe qu. dem Cajus resp. gezahlt und zugesagt, womit der Vortragende zur Reposition der Sache vermocht werden sollte. Sejus gestand, daß er anfänglich dem Cajus bloß 100 Thlr. angeboten, Cajus aber auf die ganzen 300 Thlr. bestanden, weil bei einer so gefährlichen Sache der Antrag einer geringeren Summe dem Vortragenden nur verwerflich und wohl gar lächerlich erscheinen würde. Sejus ging daher auf die ganze Forderung des Cajus ein, vorgeblich als ein der Landesgesetze unkundiger, unlängst eingewanderter Ausländer, und aus großer Beängstigung, worin er durch die obgedachte Vorhaltung des Cajus versetzt worden.

Der Defensor des Sejus stützte sich im Wesentlichen auf den Grundsatz: cogitationis poenam nemo patitur und der Richter I. Instanz erkannte auf völlige Freisprechung des Sejus sowohl in der Hauptsache als wegen der Kosten, indem er in Uebereinstimmung mit dem Vertheidiger und mit dem Richter des Cajus gleichmäßig auszuführen suchte: daß der Thatbestand der Bestechung eines Beamten gänzlich ermangele, überhaupt keine rechtswidrige Handlung (cf. §. 7. A. L. R. II. 20.), sondern eine bloße rechtswidrige Absicht vorhanden, aber nicht zur Ausführung gekommen sey. Da Cajus bloß einen zu seinem eignen Vortheil verübten Betrug eingestanden und in dem legalen Verlauf der polizeilichen Untersuchung qu. gar nichts geändert worden, so war nach der Meinung des erkennenden Richters noch gar keine Bestechung vorgefallen.

Wider diese Decision würde jedoch u. E. ein Aggravations-Rechtsmittel (wenn solches gesetzlich zulässig gewesen wäre) mit Grunde haben eingelegt und auf die Bestrafung des Sejus haben angetragen werden können.

Der Thatbestand des in §§. 360 sq. 368. 369. A. L. R. II. 20. verpönten Verbrechens der Bestechung ist u. E. im vorliegenden Fall völlig ermittelt. Denn Sejus hatte nicht bloß die Absicht, durch eine Bestechung die qu. polizeiliche Untersuchung zu unterdrücken, sondern zur Erreichung dieser Absicht und damit Cajus in dieser bestimmten Angelegenheit seiner Amtspflicht zuwider, die Unterdrückung des Untersuchungs-Verfahrens durchsetzen sollte, übermachte auch Sejus dem Cajus die geforderte Geldsumme. Der Inbegriff derjenigen Umstände, welche das Verbrechen der Bestechung im activen Sinne ausmachen, oder in dieser Bedeutung der Thatbestand des-

selben, ist also unverkennbar vorhanden, da nach den zuvor allegirten Gesetzen schon derjenige,

> welcher einem Gerichts= oder Polizei=Beamten zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit Geschenke oder Vortheile auch nur anbietet,

mit der angeordneten Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegt werden soll. Augenscheinlich war der Gedanke des Delicts von Seiten des Sejus nicht bloß zur Handlung geworden und zur Ausführung gekommen, sondern auch Sejus sogar über diejenigen factischen Momente hinausgegangen, welche zum gesetzlichen Begriff des Verbrechens der Bestechung gehören. Daß der bestochene Beamte wirklich nach der Ansicht des Bestechenden gehandelt und Letzterer seinen Zweck wirklich erreicht habe, ist in dem Gesetz qu. nicht erfordert; danach genügte es vielmehr, wenn Sejus dem Cajus auch nur die 300 Thlr. qu. angeboten hätte. Sejus hat aber sogar diese Summe dem Cajus übermacht, folglich das Delict der Bestechung ohne Zweifel vollbracht und dafür die gesetzliche Strafe verwirkt. Dem steht auch der §. 7. A. L. R. 1. c.

> „Wer durch eine freie Handlung Jemandem wider„rechtlich Schaden zufügt, der begehet ein Verbre„chen und macht sich dadurch nicht nur dem Belei„digten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz „derselbe genießt, verantwortlich,

keineswegs, wie in sent. I. angenommen wurde, entgegen. Diese nicht präcis genug gefaßte Gesetzstelle und die daraus abgeleiteten Bestimmungen §. 39 sqq. A. L. R. 1. c., können, wie schon oft bemerkt worden *), nur im genauesten Zusammenhange mit den übrigen Strafgesetzen rich-

*) z. B. 3. Bd. S. 97. dieser Zeitschrift.

tig verstanden und angewendet werden; isolirt betrachtet und aufgefaßt, führen sie zu den ärgsten Mißverständnissen und Fehlgriffen und können eine ganze Reihe sehr wesentlicher Strafgesetze fast völlig entkräften *). Letzteres zuzulassen, kann unmöglich in der Tendenz des Gesetzgebers gelegen haben; folglich, um nicht in absurdum zu verfallen, bleibt nur übrig, die eigentlich dispositiven Gesetzstellen zur Norm der Entscheidung festzuhalten und ihnen die bloß enunciativen und definirenden Stellen, wie es deren Natur erfordert, unterzuordnen. Omnis definitio periculosa, parum enim est ut non subverti posset; dieser Satz gilt wie im Civilrecht, so auch im Strafrecht und der §. 7. alleg. giebt dazu einen starken Beleg. Nimmt man den Thatbestand eines Verbrechens im Allgemeinen für gleichbedeutend mit dessen gesetzlichem Begriff (wie es auch in den obgedachten Urteln geschehen), so ist der Thatbestand der Verbrechen eben so verschieden als der gesetzliche Begriff der Verbrechen, und wird dazu keinesweges immer eine schädliche Wirkung und noch viel weniger stets diejenige erfordert, welche der Verbrecher beabsichtigt hat. Dieß gilt auch von den Pönalbestimmungen über die active und passive Bestechung der Beamten. Dieselbe, auch abgesehen von jedem Erfolg einer schädlichen Wirkung im speciellen Falle, zu verpönen, sind gewichtige und leicht erkennbare Motive für den Gesetzgeber vorhanden. Hierbei gilt die Regel: voluntas magis quam exitus spectatur, wie bei so vielen andern Strafsanctionen. Dürfte sententionando der Richter dennoch die Bestrafung von dem Eintritte ei-

*) cf. v. Kamptz J. B. Bd. 27. S. 179. und Bd. 32. S. 382. Die Berichtigung der irrigen Ansichten über den gesetzlichen Begriff vom Verbrechen des Hochverraths.

nes bestimmten schädlichen Erfolgs abhängig machen und überhaupt den gesetzlichen Begriff des speciellen Verbrechens beliebig erweitern oder beschränken, so würden fast alle Strafgesetze illusorisch werden.

Im vorliegenden Falle kann es also auch den Sejus nicht exculpiren, daß die von ihm beabsichtigte Pflichtwidrigkeit des Cajus nicht eingetreten ist und nicht eintreten konnte, vielmehr Cajus diese Gelegenheit nur zu seinem eignen Vortheil betrügerisch benutzte. Denn die Reihe von factischen Momenten, welche zum gesetzlichen Thatbestande des Verbrechens der Beamtenbestechung im activen Sinne gehört, ist in der Handlungsweise des Sejus enthalten, und es erscheint als eine gleich auffallende und unhaltbare Paradoxie, für den Sejus, welcher zur Bestechung qu. 200 Thlr. baar und 100 Thlr. in einem darüber ausgestellten Schuldschein aufgewendet hatte, noch den Satz: Gedanken sind zollfrei (cogitationis poenam nemo patitur) geltend machen zu wollen *).

Hiernach möchte die Verurtheilung des Sejus zu einer Geldbuße von 300 Thlrn. und für den Unvermögensfall einer 6 monatlichen Gefängnißstrafe nicht be-

*) Mit gleichem Grunde hätte solches in dem Fall geschehen können, als der Kaufmann A. den Polizei-Beamten B. durch Zahlung von 3 Louisd'or bewegen wollte, ihm zur Durchsetzung einer bestimmten Angelegenheit ein amtliches Attest wahrheitswidrig auszustellen, B. sich aber dessen weigerte und bei anhaltender Zudringlichkeit des A. wider denselben denuncirte, worauf jedoch A. mit vollem Grunde in die gesetzliche Strafe der Bestechung verurtheilt wurde, obwohl auch hier die rechtswidrige Absicht des A. nicht erreicht, noch Jemandem ein widerrechtlicher Schaden zugefügt worden, also nach dem buchstäblichen Ausdruck des §. 7. A. L. R. II. 20. und wenn bloß diese allgemeine gesetzliche Bestimmung hätte zur Anwendung kommen dürfen, noch kein Verbrechen begangen gewesen wäre.

denklich erscheinen, da das nach dem Public. v. 27. März 1801 zur Anwendung kommende Strafgesetz §. 369. A. L. R. l. c. im vorliegenden Fall, wo es sich bloß um eine einzelne polizeiliche Sache des Sejus handelte, dem richterlichen Arbitrio die Norm andeutete, daß der Bestechende das Simplum des von ihm beabsichtigten Vortheils als Strafe erlegen soll und dieser Vortheil in concreto als von Sejus selbst einer Summe von 300 Thlrn. gleichgesetzt anzusehen seyn dürfte.

Durch die A. Cab.-O. v. 25. März 1834 (Gesetzsamml. S. 63.) ist im Interesse des Staatsdienstes die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Aggravation in allen gegen Civil-Beamte eingeleiteten Criminal- und fiscalischen Untersuchungen sanctionirt worden; es fragt sich, ob nicht aus demselben Motive eine gleiche Sanction mindestens für alle diejenigen Fälle räthlich wäre, in welchen, wie durch intendirte Bestechung von Beamten, das Interesse des Staatsdienstes ebenfalls in erheblichem Grade gefährdet wird? Doch das Princip der Gerechtigkeit erheischt überhaupt in gleichem Grade, sowohl daß kein Schuldiger dem gebührenden Maße der gesetzlichen Strafe entgehe, als daß kein Unschuldiger verurtheilt werde *).

Betrachten wir die Sache noch quoad effectum civilem, so würde nach der in den qu. Urteln ausgesprochenen Ansicht Sejus, wie jeder andere unsträfliche Betrogene als Damnificat erscheinen und müßte ihm der

*) cf. art. 368. der Baierschen Strafproceßordnung, wonach, wenn der Angeschuldigte durch das ergangene Urtel irgend gesetzwidrig begünstigt erscheint, insbesondere gesetzwidrig absolvirt oder mit einer zu gelinden Strafe belegt ist, dem Vorstande des Criminal-Gerichts zusteht, das Rechtsmittel der Revision einzulegen.

der Anspruch gegen Cajus auf Rückzahlung der 300 Thlr. und Rückgabe des Schuldscheins über 100 Thlr. unbedenklich gestattet werden. Dieß hat aber nicht einmal der Defensor des Sejus ganz entschieden behaupten können, vielmehr wenigstens als möglich zugegeben: „daß effectus civilis dem Sejus bei der Rückforderung des Geldes qu. nachtheilig seyn könne, und u. E. müßte ein solcher Anspruch des Sejus sofort per decretum zurückgewiesen werden. Denn soviel ist mindestens nicht mit Grunde zu negiren, daß Sejus das Geld qu. zu einem unerlaubten Zweck (dürfte man auch dessen Unsträflichkeit in concreto anerkennen) an Cajus gegeben hat und in solchem Falle ist nur fiscus zur Rückforderung berechtigt (cf. §§. 205. 172. 173. A. L. R. I. 16.) Nach §. 207. ibid. soll zwar dem Geber zurückgezahlt werden müssen, was ihm widerrechtlicherweise abgenöthigt worden. Dem Sejus war aber eine solche Abnöthigung nicht widerfahren, sondern er auf den Vorschlag des Cajus zur Bestechung des Referenten freiwillig eingegangen, weil er wahrscheinlich hinsichts der Anschuldigung qu. sich nicht rein wußte; sonst würde er wohl den gesetzlichen Lauf des Verfahrens nicht abzuschneiden bemüht gewesen seyn. Auch ist zwar in §. 210 sqq. A. L. R. verordnet:

§. 210. Wer einer in öffentlichen Bedienungen stehenden Person dafür, daß sie ihr Amt ausübe oder nicht ausübe, eine in den Gesetzen nicht gebilligte Belohnung freiwillig gegeben hat, kann dieselbe niemals zurückfordern.

§. 211. Vielmehr fallen dergleichen freiwillig gegebene oder auch nur bestimmt angebotene Belohnungen dem fiscus anheim.

§. 212. Wer aber durch das Verhalten des Empfängers zu einer solchen Gabe verleitet worden, der kann dieselbe nach den Bestimmungen §§. 207. 208. zurückfordern.

In diesen Gesetzstellen ist aber, da sie mit den vorhergehenden Vorschriften und mit denen der §. 360 sqq. A. L. R. II. 20.:

§. 360. Diener des Staats, welche für die Ausrichtung ihres Amts Geschenke oder Gaben, wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, annehmen oder durch Andere für ihre Rechnung nehmen lassen, sollen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, um den vierfachen Betrag des Empfangenen gestraft werden.

§. 361. Waltet aber zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob: so hat der Beamte außer der Geldstrafe auch die Cassation und im Fall einer klar erwiesenen Verletzung der Amtspflicht überdieß noch drei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt,

in innerer Verbindung stehen, unerkennbar vorausgesetzt, daß der Geber bona fide gehandelt und nicht eine Pflichtwidrigkeit des Beamten zu erlangen beabsichtigt, mithin auch insofern dem Sejus eine Rückforderung der Gelder qu. nicht zuständig.

Die von Sejus verübte Bestechung bildete u. E. gerade ein erhebliches Indicium für die Richtigkeit der qu. Anschuldigung, wodurch das polizeiliche Verfahren veranlaßt wurde, und wir würden die Reassumtion dieses Untersuchungsprocesses wider Sejus nicht für ungegründet erachtet haben. Diese Ansicht lag auch anscheinend

der Verfügung zum Grunde, womit die Verhandlungen aus dem foro des Cajus zur Behörde des Sejus gelangten, um auch gegen Letzteren einzuschreiten: denn darin wurden nicht bloß die Vorschriften §. 368 sqq. A. L. R. II. 20. (betreffend die Bestechung), sondern auch §§. 1069 sqq. ibid. (betreffend widernatürliche Fleischesverbrechen) in Bezug genommen. Indessen ist in letzterer Beziehung ein Verfahren wider Sejus stillschweigend für unbegründet angesehen, und bloß, wie obengedacht, die Untersuchung wegen Bestechung eingeleitet worden. s. m.

V. et Antistiani.

---

2. Ist die absichtlich unrichtige Führung kaufmännischer Handlungsbücher als eine strafbare Führung im Sinne des §. 1386. A. L. R. II. 20. anzusehen?

La conscience du commerçant doit être toute entière dans ses livres; c'est là que la conscience du juge doit être sûre de la trouver toujours etc. Ce n'est jamais la bonne foi, qui peut redouter la lumière. (Motifs du Code de commerce Liv. I. tit. 1 à VII. et Liv. XIII.)

Der Kaufmann Sejus kaufte vom Kaufmann Cajus einige Pretiosen für den Preis von 300 Thlr., ohne sie sofort zu bezahlen, schickte sie aber nach einiger Zeit dem C. zurück mit dem Vorgeben, daß er sie bloß zum Verkauf in Commission gehabt und nicht länger behalten wolle. C. belangte darauf den S. wegen Zahlung des Kaufpreises von 300 Thlr. und Rücknahme der Pretiosen auf Grund des zwischen ihnen geschlossenen

Kaufvertrages, zu dessen Erweis er seine Handlungsbücher zu produciren sich bereit erklärte. S. verblieb aber bei dem Einwand eines stattgehabten bloßen Commissionsgeschäfts, und wollte denselben durch den Inhalt seiner Handlungsbücher erweisen. Dieß gelang ihm jedoch nicht, weil seine Handlungsbücher hinsichts des streitigen Geschäfts augenscheinlich ordnungswidrig geführt und Abänderungen in dem ursprünglich eingetragenen Vermerk unverkennbar waren. Diese Abänderungen eigenhändig gemacht zu haben, mußte S. zugestehen und insbesondere einräumen, das Wort „depôt“ zwischen die Zeilen gesetzt zu haben, weil, wie er vorgab, die anfängliche Eintragung in seine Handlungsbücher durch seinen Commis geschehen und dabei irrthümlich das Geschäft qu. als ein Kaufhandel vermerkt worden war. Dagegen fanden sich die Handlungsbücher des C. in ganz ordnungsmäßigem Zustande vor und es bestätigte ihr Inhalt, daß die Pretiosen von dem C. an S. verkauft worden.

In I. Instanz wurde daher S. nach dem Klageantrage des C. pure verurtheilt.

S. appellirte und der Richter II. Instanz legte auch dem C. noch einen Eid zur Bestärkung des Inhalts seiner Handlungsbücher auf, dergestalt, daß erst im Schwörungsfalle S. nach dem Klageantrage verurtheilt wurde. C. leistete diesen Eid und S. wurde für schuldig erachtet, den C. klaglos zu stellen.

Nach Lage der Sache fand der Civil-Richter für nöthig, die Proceßacten dem foro criminali mitzutheilen, um zu prüfen: ob etwa S. auch wegen Verfälschung seiner Handlungsbücher in Untersuchung zu ziehen sey. Dazu wurde jedoch kein hinlänglicher Grund gefunden, indem auch nach Vernehmung des Commis des S. eine

fraudulöse Absicht des S. bei der qu. Abänderung in seinen Handlungsbüchern nicht als genügend herausgestellt erachtet wurde. Hierbei war aber auch in Frage gestellt worden:

ob, die betrügerische Absicht des S. als erwiesen vorausgesetzt, die qu. Abänderung in seinen Handlungsbüchern als eine strafbare Fälschung im Sinne des §. 1386. A. L. R. II. 20. anzusehen — oder bloß in die Kategorie der in der Allg. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 23. verpönten Lügen vor Gericht zu sezzen sey?

Für die erste Alternative sind u. E. keine überwiegenden Gründe vorhanden. Denn

1. lautet zwar der §. 1386. wörtlich dahin:

Wer in der Absicht, Andere zu bevortheilen, falsche Wechsel oder andere Privatschriften macht, oder etwas darin verfälscht, gegen den soll auf sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe erkannt werden,

und den bloßen Worten nach könnte man zwar behaupten, daß S. die Vermerke in seinen Handlungsbüchern verfälscht, also eine sträfliche Verfälschung einer Privatschrift zur Bevortheilung des C. begangen habe; allein die Disposition des §. 1386., wie aus den vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen und besonders auch aus §. 1387.:

Ist die Verfälschung durch Nachmalung der Hand oder Nachbildung des Siegels eines Andern verübt worden, so wird der Betrüger außer der ordinairen Ahndung (§. 1380.) mit 2- bis 4jähriger Zuchthausstrafe belegt,

sich ergiebt, betrifft bloß die Nachmachung oder Verfäl-

schung der von Andern ausgestellten Urkunden, und ebenso sind auch nur die Bestimmungen in §. 1378. l. c.

> Betrügereien, wodurch gewissen Personen oder Sachen Merkmale von Eigenschaften, welche ihnen nicht zukommen, zu Bevortheilung Anderer beigelegt, oder wodurch wirklich vorhandene Eigenschaften in gleicher Absicht verheimlicht werden, sind als Verfälschungen mit geschärfter Strafe zu ahnden,

und §. 1380 ibid.:

> Wer zur Ausübung eines Betrugs falsche schriftliche Urkunden anfertigt oder richtige verfälscht, der soll außer der ordinairen Ahndung des qualificirten Betrugs (§. 1328.) zugleich mit verhältnißmäßiger Leibes- oder Ehrenstrafe belegt werden,

zu verstehen, deren Fassung freilich wohl nicht ganz ohne Grund öfters als nicht bestimmt genug angefochten worden.

2. Es giebt Privat-Urkunden, welche, wie z. E. Contracte, von mehreren Individuen ausgestellt sind, und wenn z. B. A. und B. einen Mieths-Contract schriftlich abgeschlossen und für Jeden ein Vertrags-Exemplar mit gemeinschaftlicher Unterschrift ausgestellt haben, so würde u. E., A., wenn er als Vermiether die stipulirte Summe des Miethsgeldes von 100 Thlr., in seinem Contracts-Exemplar betrügerisch in 200 Thlr. verändert hätte, sich einer strafbaren Fälschung im Sinne des §. 1386. alleg. schuldig gemacht haben, weil er nicht alleiniger Aussteller der qu. Contracts-Urkunde, sondern B. dessen Mitaussteller ist, insoweit also offenbar die Privatschrift eines Dritten betrügerisch verfälscht worden wäre.

Von gleicher Beschaffenheit — könnte man nun sagen — ist ja die im obgedachten Fall dem Sejus zur Last fallende Verfälschung seiner Handlungsbücher; denn zwischen ihm und dem Cajus als Kaufleuten vertreten gesetzlich die Handlungsbücher die Stelle eines schriftlichen Contracts, folglich ist auch diese Art von Verfälschung unter die Pönalität des §. 1386. mitbegriffen.

Diese Argumentation ist aber u. E. unzulässig. Freilich lassen sich dafür allegiren die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 149.:

> Kaufhandlungen über Meß- und Marktwaaren, die von Kaufleuten mit andern Personen während der Messe oder des Marktes geschlossen und sogleich erfüllt oder in kaufmännisch geführte Bücher eingetragen worden, erfordern keinen schriftlichen Contract,

und Th. II. Tit. 8.

§. 562. Ein Kaufmann kann sich seiner Handlungsbücher, wenn dieselben gehörig geführt sind, zum Beweise bei seinen streitig gewordenen Forderungen bedienen.

§. 569. Unter Kaufleuten haben dergleichen Handlungsbücher volle Beweiskraft.

§. 572. Gegen Andere kann nur bei streitigen Waarenlieferungen ein Beweis aus den Handlungsbüchern genommen werden, wenn durch Geständniß oder sonst bereits ausgemittelt ist, daß die Waaren geliefert worden.

§. 596. Gegen einen, der kein Kaufmann ist, hat das Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist von Zeit jeder Lieferung an gerechnet die Kraft eines halben Beweises.

§. 597. Nach Verlauf dieses Jahres erlöscht zwar die

Beweiskraft, nicht aber das Recht des Kaufmanns, aus dem eingetragenen Vermerk **als aus einem schriftlichen Contract** zu klagen.

§. 615. Hat eine Handlungsgesellschaft nur einzelne bestimmte Geschäfte und Unternehmungen zum Gegenstand, so ist keine öffentliche Bekanntmachung nöthig.

§. 616. Auch bedarf es dazu unter Kaufleuten keines schriftlichen Contracts, insoweit dessen Stelle durch gehörig geführte Handlungsbücher des einen oder andern Gesellschafters ersetzt wird.

Nach diesen Vorschriften sollen allerdings die kaufmännischen Handlungsbücher zwischen Kaufleuten und selbst in Beziehung auf Nicht-Kaufleute die Stelle des schriftlichen Vertrages unter gewissen Bedingungen ganz oder zum Theil vertreten. Diese civilistische Fiction allein gestattet aber wohl dem Richter noch nicht, auch in strafrechtlicher Hinsicht die kaufmännischen Handlungsbücher wirklichen Contracts-Exemplaren gleichzustellen und deren Verfälschung oder unrichtige Führung aus betrügerischer Absicht mit der Strafe des §. 1386. zu belegen, in welchem die kaufmännischen Handlungsbücher nicht mit aufgeführt sind und welche auch unter den Bestimmungen des Tit. 8. A. L. R. Th. II., als eine zur Garantie des kaufmännischen Verkehrs und namentlich der richtigen Buchführung etwa in Anwendung zu bringende Pönalsanction keineswegs allegirt ist. In §. 606. l. c. ist bloß disponirt, daß, wenn der Kaufmann bei Führung seiner Bücher Unrichtigkeiten begangen hat, welche zu seinem Vortheile abzielen, alsdann seine Bücher keine Beweiskraft haben sollen.

3. Die gegentheilige Ansicht dürfte sich auch durch §. 1455. A. L. R. II. 20.

> Auch diese Strafe (5- bis 10jährige Zuchthausstrafe 2c. wider den betrüglichen Bankerutier) soll nach der Größe der vorgehabten Verkürzung und nach Beschaffenheit der zur Verhehlung des Betrugs durch Verfälschung der Handlungsbücher und andrer Urkunden oder sonst angewendeter Mittel, noch ferner, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

nicht rechtfertigen lassen. Dieß Gesetz selbst — ließe sich einwenden — erkennt die Verfälschung der Handlungsbücher als ein Verbrechen implicite an, und da nach §. 1378. supra alleg. als Verfälschung alle solche Betrügereien,

> wodurch gewissen Personen oder Sachen Merkmale von Eigenschaften, welche ihnen nicht zukommen, zur Bevortheilung Anderer beigelegt oder wodurch wirklich vorhandene Eigenschaften in gleicher Absicht verheimlicht worden,

angesehen und mit geschärfter Strafe belegt werden sollen, so folgt von selbst, daß dieser härtern Bestrafung, welche in §. 1386. näher bestimmt ist, auch die Verfälschung kaufmännischer Handlungsbücher unterliegen muß.

Aber auch diese Schlußfolge wäre u. E. nicht richtig. In §. 1378. ist der Ausdruck: „Verfälschung“ nicht etwa als ein besonderer terminus technicus gebraucht oder dazu erhoben worden, sondern unverkennbar bloß in der Bedeutung des gewöhnlichen Sprachgebrauchs;

> cf. Eberhard's Synonymisches Handwörterbuch ad vocem: „falsch, verfälscht.“

folglich ist auch in §. 1455. alleg. dem Ausdruck: Ver-

fälschung der Handlungsbücher“ keine besondere Bedeutung beizulegen und nicht damit ein selbstständiges Delict als bezeichnet anzusehen, sondern nur soviel mit Gewißheit anzunehmen:

> daß nach §. 1455. beim betrügerischen Bankerott eine etwa behufs desselben stattgehabte Verfälschung der Handlungsbücher als ein erschwerender Umstand zur Strafverschärfung gereichen soll.

Daß Strafgesetze nur restrictiv zu interpretiren und anzuwenden seyen, bleibt eine, auch aus §. 9. A. L. R. II. 20. folgende Hauptregel für den Richter, wenn er nicht zum Strafgesetzgeber erhoben werden und Willkühr nicht an die Stelle der Gerechtigkeit treten soll.

U. E. würde daher im obgedachten Fall Sejus, selbst wenn er dolose die qu. Abänderungen in seinen Handlungsbüchern gemacht hätte, eine Bestrafung sec. §. 1386. alleg. nicht haben erleiden dürfen, vielmehr dem Civil-Richter es haben überlassen bleiben müssen, gegen ihn die Pönalvorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 23. § 51 sqq. anzuwenden.

Eine betrügerisch nachgemachte oder eine an sich richtige, aber betrügerisch verfälschte Urkunde sind also von dem bloßen Betrug durch schriftliche Lüge z. E. in Form eines Privat-Attest's, dessen Inhalt ganz oder zum Theil unwahr ist, wohl zu unterscheiden.

cfr. Hitzigs Zeitschrift. Bd. 19. S. 91.

So disponirt auch das Baier'sche Strafgesetzbuch in Art. 267.:

> Wer gültige Urkunden zum Nachtheil eines Andern unterdrückt oder aber um einen Dritten zu hintergehen, in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden falsche Thatsachen oder

Umstände wissentlich angiebt, diese sind als gemeine Betrüger nach Art. 258. zu strafen,

nachdem in Art. 265. 266. die eigentliche Urkundenfälschung gleich einem geflissenen gefährlichen Diebstahl mit 4 bis 8 Jahren Arbeitshausstrafe verpönt worden.

Indessen kann selbst die bloße schriftliche Lüge ohne eigentliche betrügerische Absicht, aus Rücksicht auf die daraus für das Gemeinwohl oder einzelne Individuum entspringende Gefahr, wenn auch nur polizeilich, verpönt werden, z. B. die Ertheilung eines belobigenden Abschieds-Attests an Gesinde, welchem mit Grunde der Vorwurf grober Laster und begangener Veruntreuung zu machen ist, in welchem Falle die ein wahrheitswidriges Attest, vielleicht nur aus sogenannter Menschlichkeit, ausstellende Herrschaft in 1 bis 5 Rthlr. Geldbuße zum Besten der Orts-Armenkasse verfallen soll.

§. 176. Gesinde-Ordnung v. 8. Nov. 1810.

Desto mehr ließe wohl eine specielle Strafbestimmung wider betrügerische Führung oder Abänderung der eigenen kaufmännischen Handlungsbücher sich rechtfertigen. Die bloßen civilrechtlichen Nachtheile, welche in §. 605 sqq. A. L. R. II. 8. festgesetzt und die strafrechtlichen Folgen im Falle eines Bankerotts, cf. §. 1452 sqq. A. L. R. II. 20., dürften wider die Unternehmungen ehrloser Habsucht kein genügendes Gegengewicht gewähren, um so weniger, als nach den oben oben allegirten Gesetzen den kaufmännischen Handlungsbüchern, im Widerspruch mit der bekannten und im Allgemeinen so wohlbegründeten Regel: scriptura pro scribente nihil probat, eine besondere Beweiskraft beigelegt ist. Es erscheint daher, legislativ betrachtet, theils ein gesetzliches Regulativ für die Führung kaufmännischer Bücher, theils der Erlaß

strenger Pönalsanctionen wider die dießfälligen Uebertretungen und Verbrechen, wohl unerläßlich. Im Allg. Landrecht ist die Führung dieser Bücher fast gänzlich der kaufmännischen Usance überlassen worden und nur indirect bei den Strafbestimmungen wider den Bankerott erfordert, daß diese Bücher eine Uebersicht über die Lage des Vermögens und der Geschäfte gewähren und wenigstens alljährlich einmal eine Balance gezogen werden soll. A. L. R. II. Tit. 8. §. 566. und Tit. 20. §§. 1468. 1483. — A. G. O. I. Tit. 10. §. 165.

In dieser Hinsicht muß daher der Richter fast gänzlich auf das Gutachten kaufmännischer Sachverständigen sich verlassen, und wir haben hierüber Individuen dieses Faches selbst nicht selten ihre Bedenklichkeit äußern und auf die Bestimmungeu des französischen Code de commerce Bezug nehmen gehört, wo neben der Führung der üblichen Handlungsbücher als unerläßlich vorgeschrieben ist, die Führung eines Journal's und eines Inventarienbuchs, sowie die Sammlung der eingehenden Handelsbriefe und der Abschriften von den abgehenden Briefen.

Art. 8. Tout commerçant est tenu d'avoir un livre-journal qui présente, jour par jour, ses dettes actives et passives, les opérations de son commerce, ses négociations, acceptations ou endossemens d'effets et généralement tout ce qu'il reçoit et paye, à quelque titre que ce soit; et qui énonce, mois par mois, les sommes employées à la dépense de sa maison; le tout indépendamment des autres livres usités dans le commerce, mais qui ne sont pas indispensables.

Il est tenu de mettre en liasse les lettres missives qu'il reçoit, et de copier sur un registre celles qu'il envoie.

9) Il est tenu de faire, tous les ans, sous seing privé un inventaire de ses effets mobiliers et immobiliers et de ses dettes actives et passives et de le copier, année par année, sur un registre spécial à ce destiné.

10) Le livre-journal et le livre des inventaires seront paraphés et visés une foi par année.

Le livre de copies de lettres ne sera pas soumis à cette formalité.

Tous seront tenus par ordre de dates sans blancs, lacunes ni transports en marge.

Hieran knüpfen sich die späteren strengen Bestimmungen wider den Bankerott. Art. 586 seqq.

Aehnliche Garantieen scheint im Allgemeinen der heutige, so mancher früheren, zum Theil heilsamen Einschränkungen entledigte Handelsverkehr zu erfordern. Auch außerhalb der Französischen Handelswelt kommen jetzt so häufige freche und beträchtliche Betrügereien auf dem kaufmännischen Gebiet vor, daß die Motive zum Code de commerce Liv. I. Tit. I. bis VII. pag. 5 seqq.:

L'ordre et l'économie, ces deux sources de toute prospérité dans une maison commerciale, ne regnent pas encore généralement et sont trop peu observés, surtout dans les grandes cités etc. On a vu la banqueroute mise au nombre des moyens de s'enrichir; on a vu des femmes se créer de l'opulence au prix de la ruine des créanciers de leur mari, et par une séparation de biens concertée, mettre d'avance

> à l'abri les moyens de conserver à une seule personne les jouissances d'un luxe coupable payé par la misère de plusieures familles etc.
>
> La probité rassurée applaudira à la rigueur des règles qui vont être établies, la mauvaise foi s'en effrayera etc.

wohl noch jetzt eine allgemeinere Beachtung verdienen.

s. m.

V. et Antistiani.

B.

1. Dürfen Unmündige im Criminalprozeß als Zeugen vereidigt werden? Darf solches mit Individuen geschehen, welche noch nicht die übliche kirchliche Confirmation oder Einsegnung erhalten haben?*)

> Animadvertendum est, quod jusjurandum hos habeat comites: veritatem, judicium et justitiam. Si ista defuerint, nequaquam erit juramentum sed perjurium. c. 2 C. 22. qu. 2.

Die gerichtliche Eidesleistung ist nach den Preuß. Landesgesetzen nicht bloß eine politische, sondern eine religiös-politische Handlung und von den Gerichtsbehörden das religiöse Element nicht willkührlich zu übersehen. Der Richter soll nicht bloß aus dem politischen Standpunct durch Vorhaltung der weltlichen Strafe des Meineides

*) Diese Betrachtungen sind veranlaßt, durch die von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister v. Kamptz an die Rheinischen Gerichte erlassene Verfügung wegen Mitbeachtung des religiösen Standpunctes bei Eidesabnahmen.

sich der Wahrhaftigkeit als Zeugen versichern, sondern dazu auch dessen individuell religiöse Motive anregen. Dieß ist gesetzlich klar ausgesprochen und noch neuerlich in Erinnerung gebracht worden,

cf. Min.-Rescr. v. 26. Juli 1833. v. Kamptz J. B. Bd. 42. pag. 205.

scheint aber dennoch immer noch nicht genügend in foro beachtet zu werden.

Doch stellen wir uns für jetzt bloß in den politischen Gesichtspunct, und fragen: Kann es jemals auch nur klüglich und räthlich seyn, eine für das allgemeine Wohl so wichtige Handlung wie die gerichtliche Eidesleistung zu einer leeren Formalität herabsinken zu lassen? Mit der Verneinung wird kein besonnener Sachkundiger*) auch nur einen Augenblick zögern, und wird er mit uns, die wir ein Individuum in den pöbelhaftesten Worten äußern hörten:

es sey ihm gleichgültig, ob es einen gerichtlichen Eid leiste oder ein natürliches Bedürfniß befriedige,

über die Tiefe solcher Demoralisation schaudern, in welche wenigstens einzelne Subjecte gerathen können, und durch welche, wenn sie sich ausbreiten sollte, augenscheinlich alle gesellige Gemeinschaft vernichtet und ein Krieg Aller gegen Alle erzeugt werden müßte.

Eine offenbare Entwürdigung der gerichtlichen Eidesleistung wäre es aber auch, wenn junge Individuen dazu verstattet würden, welche noch nicht die gehörige geistige Bildung und besonders noch nicht die erforderlichen Religionskenntnisse erlangt hätten, folglich diese Handlung

*) cf. Mittermayer über die oft unzweckmäßige Vereidigung der Zeugen im Criminal-Proceß. Neues Archiv des Crim.-R. von Kleinschrod :c. Bd. II. S. 412.

leisteten, ohne in deren Bedeutung und Wichtigkeit genügende Einsicht zu haben.

Deshalb ist in §. 230. Art. 13. Allg. Civil-Ger.-Ordnung I. 10. verordnet:

> Personen, welche das 14te Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, ohne Unterschied des Geschlechts, weil dergleichen Unmündige noch mit keinem Eid belegt werden können, dürfen nicht als Beweiszeugen, sondern nur der Erkundigung wegen abgehört werden. Minderjährige sind als Beweiszeugen zulässig; inwiefern sie aber vor zurückgelegtem 18ten Jahre vollen Glauben verdienen oder nicht, bleibt nach Beschaffenheit der Umstände, ihrer mehr oder weniger entwickelten Geistesfähigkeiten, und des Gegenstandes wovon sie zeugen sollen, richterlicher Beurtheilung vorbehalten;

und gleichlautend ist die Disposition des §. 357. Art. 9. der Crim.-Ordn., bloß ausgenommen, daß in dieser letztern Gesetzstelle die Worte:

> „weil dergleichen Unmündige noch mit keinem Eide belegt werden dürfen,"

fortgeblieben sind, woraus zu folgern ist, daß zwar in foro civili unmündige Individuen unbedingt als eidesunfähig anzusehen, in foro criminali aber unter gewissen Umständen eidesunfähig sind, um so mehr, als in §§. 358. 359. Crim.-Ordn. verordnet ist:

> daß sämmtliche der Regel nach bloß zum Zeugniß pro informatione qualificirte Personen (also auch die Unmündigen), besonders im Fall des Hochverraths, der Landesverrätherei und der beleidigten Majestät, als Zeugen vereidigt werden dürfen, nach Maaßgabe der Erheblichkeit ihres Zeugnisses und

der

der Beschaffenheit der übrigen Beweismittel*); so-wie daß überhaupt die größere oder geringere Glaubwürdigkeit eines Zeugen nach den Umständen jedes einzelnen Falles vom Richter beurtheilt werden müsse.

Es leuchtet ein, daß die Beweisregeln für das forum criminale nicht in die engen Grenzen der vor dem foro civ. zulässigen Beweismittel eingeschränkt werden dürfen, um nicht gewissermaßen die Straflosigkeit der Verbrechen indirect zu sanctioniren; denn über die in foro civ. vorkommenden Geschäfte können die Interessenten auf den mannigfachen in den Gesetzen vorgezeichneten Wegen im Voraus sich die Beweisführung sichern. Dieß fällt aber hinsichts der bei den Verbrechen vorkommenden Thatsachen gewöhnlich fort, indem meistentheils von deren Begehung die Obrigkeit nicht im Voraus unterrichtet ist und deren Verübung mehr oder weniger verdunkelt zu werden pflegt. Hierbei gelten also mit vollem Rechte die Regeln: „die Sache überwiegt die Form (le fond emporte la forme)" und: „der Mann schafft dem Eide

*) Die Baier'sche Strafproceßordnung Art. 278. 281. verordnet: daß Kinder unter 8 Jahren schlechterdings untüchtig und zum Beweis untaugliche Zeugen seyen, und daß Minderjährige nach zurückgelegtem 18ten Jahre eidesfähig seyn sollen, in welchem Falle sie, wenn nicht andere Gründe ihrer Glaubwürdigkeit entgegenstehen, auch in Ansehung der nach zurückgelegtem 14ten Jahre erfahrenen Thatsachen als vollgültig zu betrachten seyen. Die Aussage eines eidesunfähigen Minderjährigen könne jedoch, nach vorsichtiger Erwägung aller Umstände, als entfernte Anzeige gelten. Die Preuß. A. Civil-G-O. I. 10. §. 262. bestimmt ebenfalls, daß wenn eine Partei noch nicht das 18te Jahr zurückgelegt hat, die Eidesdelation wider ihren Vormund zu richten sey, und die Preuß. Crim.-Ordn. v. 1. März 1717. Cap. 5. §. 9. bestimmt: daß Zeugen vor angetretenem 18ten Lebensjahre mit dem Eide verschont werden sollen.

Glauben, nicht der Eid dem Manne", wogegen der Civil-Richter mehr an die Norm: „die Form überwiegt die Sache" (la forme emporte le fond) gebunden ist, da von ihm meistens bloß über materiale Interessen verhandelt und entschieden wird.

Auf der andern Seite wäre es freilich sehr bedenklich, in foro crim., wo auch eben im höchsten moralischen Interesse Verhandlung und Entscheidung folgt, eine fast regellose Willkühr hinsichts der Beweisführung eintreten zu lassen.

Nach den oben allegirten Gesetz-Bestimmungen ist also als unzweifelhaft anzunehmen, daß auch Unmündige in foro crim. unter gewissen Umständen als Zeugen vereidigt werden dürfen, und zwar, wenn ihr Zeugniß erheblich und von dem sonstigen Resultat der Beweisaufnahme unterstützt ist. Es wird jedoch, gemäß der Sanction in §. 359. d. Crim.-Ordn. bei solchen Individuen ganz vorzüglich nach den Umständen jedes einzelnen Falles zu prüfen seyn: ob und inwiefern sie die Wahrheit zu bekunden fähig und ernstlich gewilligt seyen, welcher Grad von Glaubwürdigkeit also ihrer Deposition beizulegen. Diese Prüfung muß sich daher insbesondere auch darauf erstrecken:

> ob der unmündige Zeuge bereits eine solche religiöse Bildung erhalten, daß seiner in der Eidesleistung enthaltenen speciellen religiösen Betheurung wirklich die erforderliche Kraft beizulegen, oder ob sie als eine unkräftige gehaltlose Formalität erscheine?

Die Eingangs- und Schlußbekräftigungs-Formel in dem Zeugen-Eide ist nämlich nicht etwa allgemein religiöser Natur, sondern auf das specielle Glaubensbekenntniß der Schwörenden zu basiren und deshalb nach den verschiede-

nen religiösen Glaubenslehren von Christen, Juden und Muhamedanern dahin gesetzlich normirt: (A. Civil-G.-O. Th. I. Tit. 10.)

Für evangelische Glaubensgenossen: Ich ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden ꝛc. So wahr mir Gott helfen soll zur Seligkeit durch Jesum Christum. Amen.

Für Katholiken: Ich ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden ꝛc. So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes sammt allen lieben Heiligen helfe. Amen.

Für nicht-unirte griechische Christen: Ich ꝛc. schwöre vor dem Allmächtigen Gott und vor seinem heiligen Evangelio, daß ꝛc. Zu dessen Betheurung küsse ich das Wort und das Kreuz meines Erlösers. Amen.

Für Juden: Ich ꝛc. schwöre bei Adonai dem Gotte Israels ꝛc.; wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden. Amen.

Für Mohamedaner: Ich ꝛc. schwöre bei dem einigen Gott und bei Allem, was in der Religion das Allerheiligste ist, daß ꝛc.

Auch ist hinsichts der nicht unirten Griechen und der Juden ganz allgemein die Zuziehung eines Geistlichen bei der Eidesleistung vorgeschrieben und für die Abnahme derselben resp. für immer und für gewisse Fälle der gewöhnliche gottesdienstliche Versammlungsort bestimmt, auch die von dem Geistlichen vorher zu ertheilende Verwarnung nach den resp. Glaubenslehren und den darin angekündigten Strafen des Meineides speciell normirt. (cf. A. Civil-G.-O. l. cit.)

Im Uebrigen ist für christliche Glaubensgenossen

vorgeschrieben, daß sie in der Regel ohne Zuziehung eines Geistlichen, bloß durch die Gerichtsperson vor der Eidesleistung wegen der Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, nach dem gedruckten Formular oder wie es sonst dem Gerichtsdeputirten in concreto passend erscheint, zu ermahnen und zu verwarnen seyen, auch ihnen, besonders wenn es einfältige und gemeine Leute sind, die Natur und Absicht eines Eidschwurs und die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch übernimmt und die Strafen des Meineides erklärt und ernstlich zu Gemüthe geführt werden sollen. Nur ausnahmsweise, nach der Wichtigkeit der Sache oder der Individualität des Schwörenden oder der sonstigen Bewandniß der Umstände soll die Adhibition eines Geistlichen dem Richter freistehen.

A. G.-O. Th. I. Tit. 10. §§. 368. 204. Anhang §§. 82 sqq. 96 sqq.

Crim.-Ordn. §. 338.

Daß die gesetzlich eingeführten resp. Betheurungsformeln und sonst zu beobachtenden Ceremonien nicht von den Gerichten abgekürzt oder sonst verändert werden dürfen, ist ausdrücklich verordnet (cf. Anhang der A. G.-O. §. 94. und §. 10. der Verordnung vom 26. October 1799 *)).

Gehört aber ein Individuum zu einer Religionspartei, welche sich des Schwörens enthält, so muß dasselbe die förmliche Bekräftigungsformel gebrauchen, welche

*) cf. v. Hymmen's Beiträge II. pag. 84. über einen Fall, wo in Revisorio ein vom Verklagten geleisteter Eid pro non praestito erachtet worden, weil Verklagter willkührlich die Bekräftigungsformel gebraucht hatte: So wahr ich gedenke selig zu werden.

bei jener Religionspartei die Stelle des Eides vertritt. (A. G.-O. I. 10. §. 203. Nr. 5.)

Es liegt also klar zu Tage, daß ein Zeuge, welcher in die gesetzlich sanctionirten Schwurformeln oder die damit nach den besonderen Glaubenslehren seiner Religionspartei gleichbedeutenden Bekräftigungsformeln keinen Werth legen will oder solches zu thun geistig unvermögend ist, resp. zur förmlichen Eidesleistung oder zur damit gleichbedeutenden feierlichen Betheurung gesetzlich nicht verstattet werden darf, weil natürlich ein gehaltloses Spiel mit bloßen Worten keine gesetzliche Wirkung haben kann.

Aus diesem religiösen Gesichtspunct ist auch offenbar die Bestimmung erlassen (§. 356. Nr. 6. d. Crim.-Ordn.)*).

> daß die eines falschen Zeugnisses oder andern Meineides überführten Individuen vom Richter bloß zur Erkundigung abgehört, niemals aber als Zeugen vereidigt werden und zur Ablegung eines *eidlichen* Zeugnisses unfähig seyn sollen,

wogegen die ebendaselbst bestimmten übrigen Unfähigkeitsfälle aus dem politischen Gesichtspuncte bestimmt worden. An die Unfähigkeitsfälle der ersten Klasse reihen sich aber u. E. auch diejenigen an:

a) daß ein Individuum sich offen für irreligiös erklärt oder den Beweis völliger Irreligiosität gegen sich hat;
b) daß ein Individuum noch nicht die zur gerichtlichen

---

*) Die Baiersche Straf-Prozeß-Ord. Art. 278. stellt unter die untüchtigen Zeugen nicht bloß die des Meineides als Zeugen oder Parteien *überführten* Individuen, sondern auch diejenigen, welche wegen Verläumdung und falscher Denunciation verurtheilt oder hinsichts eines der sämmtlichen vorgedachten Verbrechen auch nur vorläufig freigesprochen worden sind, — welche Ausdehnung wohl sehr angemessen ist.

Eidesleistung erforderliche religiöse Bildung erhalten hat.

In die Kategorie ad a. stellen wir z. E. ohne Bedenken Subjecte wie das obengedachte, welches gradehin erklärt hatte: daß ihm die gerichtliche Eidesleistung mit der Verrichtung eines natürlichen Bedürfnisses gleichen Werth habe; unter b. würden wir alle Individuen rechnen, welche sich noch nicht selbstständig einer bestimmten Religionspartei angeschlossen, noch nicht darin üblicherweise als Mitglied aufgenommen worden und noch nicht an deren wesentlichen und unterscheidenden Religionshandlungen Theil genommen haben. Denn wie könnte man bei solchen Personen sich versichert halten, daß sie auch aus dem religiösen Standpunct (wie dieß gesetzlich doch vorgeschrieben ist) zur Erfüllung der Pflicht der Wahrhaftigkeit zu vermögen wären, und daß die drei Haupterfordernisse des Eides: judicium, veritas und justititia vorhanden seyen?

Damit stimmen auch die Regeln des gemeinen Deutschen Strafrechts überein. Man pflegt kein Individuum christlichen Glaubensbekenntnisses zum Zeugeneide zu verstatten, wenn es nicht die kirchliche Einsegnung erhalten und das heilige Abendmahl genossen hat.

cf. Quistorp Grundsätze des D. peinl. R. edit. 6. Bd. 3. §. 693.

und Tittmann's Handbuch der Strafrechts-Ordn. 2te Aufl. §. 798. not. d.

Doch — wendet man ein — bei Preußischen Gerichtsbehörden kann darauf, ob ein Zeuge, welcher das gesetzliche Alter zurückgelegt hat, bereits die Confirmation erhalten, um so weniger etwas ankommen, als ein jeder Zeuge, von dem der Richter vermuthen kann, daß ihm

die Folgen des Meineides nicht bekannt seyen, nach dem vorgeschriebenen Formular verwarnt wird.

cf. Paalzow's Commentar über die Crim.-O. für die Preuß. St. ad §. 357. Art. 9.

Dieß hinter dem Anhange zur Allg. Civ.-G.-O. abgedruckte Formular ist aber ganz allgemein gefaßt und nicht für eine specielle Religionspartei eingerichtet, setzt auch selbstredend voraus, daß der zum Schwur sich Vorbereitende schon den erforderlichen Religionsunterricht erhalten habe. Denn was könnte sonst alle religiöse Verwarnung bei ihm fruchten und wie könnte wohl gar ein kaum zwei Octavseiten einnehmendes gerichtliches Admonitionsformular mit einigen mündlichen Zusätzen, die Stelle eines vollständigen Unterrichts durch einen Geistlichen vertreten, zumal wenn die Gerichtsperson einer andern Glaubenspartei zugehört, als zu welcher der Zeuge bestimmt ist und eintreten will?*) Eine solche Gleichstellung würde einer argen Frivolität wenigstens sehr verdächtig machen und sich am allermindesten durch Bezugnahme auf die Preuß. Gesetze rechtfertigen lassen.

Erst nach vollendetem 14ten Lebensjahre dürfen Kinder selbstständig die Religionspartei wählen, zu welcher sie sich bekennen wollen

A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 84.

und dieß geschieht durch ausdrückliche Willenserklärung

*) Man hat aber häufig hierbei den religiösen Standpunct so sehr übersehen, daß man sogar den geistlichen Gerichtsbehörden selbst die Befugniß zu Eidesabnahmen streitig machen wollte, obwohl nicht nur bei weltlichen Gerichtsbehörden, sondern auch bei Steuer- und Polizeibehörden und bei militairischen Standgerichten mit Eidesabnahme verfahren wird. Dieser Irrthum ist durch das Minist.-Rescr. v. 20. Januar a. c. in den rc. v. Kamptz'schen J. B. Bd. 43. pag. 241. berichtigt worden.

oder ipso facto, durch Theilnahme an den wesentlichen, unterscheidenden Religionshandlungen.

A. L. R. II. 11. §§. 40 sqq.

Bis zum zurückgelegten 14ten Jahre sollen der Regel nach die Kinder christlicher Glaubensgenossen den gewöhnlichen Schul- und insbesondere Religionsunterricht erhalten und in der Regel nicht früher zu dem auf die Dauer eines Jahres festgesetzten Confirmanden-Unterricht und zum Genuß des heiligen Abendmahls verstattet, auch dazu nur auf das Gutachten des Ortsgeistlichen zugelassen, auf dessen Widerspruch aber, selbst wenn sie über 14 Jahre alt wären, so lange zurückgewiesen werden, bis sie die gehörige Qualification erlangt haben. Ueber deren Erlangung soll ihnen ein besonderes Attest ausgefertigt werden, womit sie in ihren späteren Verhältnissen sich legitimiren können.

(cf. v. Kamptz Annalen rc. d. a. 1832. pag. 935 sqq.)

Sollte dieser so bestimmten und heilsamen Vorschrift unerachtet eine Gerichtsbehörde sich erlauben dürfen, ein Individuum, wenn es 14 Jahre alt, aber noch nicht von der geistlichen Behörde zum Confirmanden-Unterricht, geschweige denn zum Genuß des heiligen Abendmahls für qualificirt erachtet worden, dennoch zu einer so wichtigen Religionshandlung, als die Leistung des Zeugeneides im Criminalprocesse, zu verstatten? Sollte ein solches Verfahren nicht unfehlbar in der öffentlichen Meinung als eine Entwürdigung des Eides gelten und eine allgemeine Geringschätzung dieser Handlung zur Folge haben müssen?*)

*) Kürzlich trat in einer Untersuchung wegen Raubes ein bereits über 14 Jahre alter Bursche als ein sehr erheblicher Zeuge auf, war jedoch noch nicht kirchlich confirmirt, obwohl bereits zum



Oft aber — wendet man ferner ein — wird dem Gericht ein erhebliches Zeugniß entgehen, wenn letztgedachte Individuen zur Eidesleistung für unfähig erachtet werden sollen. Dieser Einwand ist jedoch ohne Gewicht; da von zweien unvermeidlichen Uebeln das kleinere zu wählen ist, und überdieß werden öfters solche Individuen durch nachträgliche Confirmation die ihnen anfänglich mangelnde Qualification noch erlangen können.

Mit unserer Ansicht ist auch die Praxis vieler Gerichtsbehörden conform. Zur Beseitigung der obgedachten Zweifel aber und Herstellung der hierbei so sehr erforderlichen Gleichförmigkeit im gerichtlichen Verfahren, dürfte u. E. noch ausdrücklich zu verordnen seyn:

> daß Individuen christlichen Glaubensbekenntnisses, welche noch nicht die kirchliche Einsegnung erhalten und noch nicht am Genuß des heiligen Abendmahls Theil genommen haben, zur gerichtlichen Eidesleistung nicht zu verstatten seyen.

Dieß ist unsere Meinung nach den jetzt bestehenden Gesetzen.

Uebrigens sind wir, auf eine im gerichtlichen Forum gemachte langjährige und eigene Erfahrung gestützt, der festesten Ueberzeugung, daß gerade die Verbindung der so heterogenen religiösen und politischen Elemente in der jetzt üblichen Eidesleistung vor Gericht, eine Hauptquelle von Irreligiösität und religiösem Indifferentismus gewor-

Confirmanden-Unterricht zugelassen. Er sollte unter Zuziehung seines Religionslehrers, Predigers N. N., vereidigt werden; Letzterer erklärte aber seine Bedenklichkeit wegen der noch zu mangelhaften religiösen Bildung des Zeugen, und das Gericht setzte — u. E. mit vollem Rechte — die Vereidigung aus.

den ist. Daß sich Niemandem mit Erfolg gebieten lasse, was für Werth und Wirkung er einer (völlig oder theilweise) religiösen Handlung beilegen solle, hat die Erfahrung sattsam gelehrt, und dieß Resultat haben positive Gesetzgebungen mehrfach anerkannt.

Z. E. cf. §§. 1. 9 sqq. A. L. R. Th. II. Tit. 11.

Eine Handlung aber, welche zwar an und für sich und in abstracto betrachtet, eine hochwichtige und feierliche ist, dennoch aber täglich und vielfach selbst bei den allergeringfügigsten Gegenständen sich wiederholt, verliert aber durch diese Trivialität ihren ursprünglichen Werth,*) ja sie kann sogar — horribile dictu et auditu — in concreto durch den Contrast mit der Winzigkeit oder Schlüpfrigkeit ihres Gegenstandes ins Lächerliche mit herabgezogen werden.**) Alle dawider bisher eingelegten Protestationen und versuchten Schutzmaaßregeln haben sich als wirkungslose protestationes facto contrariae und als nutzlos erwiesen. Verba docent, exempla tantum movent. Wir können daher,

*) Aehnlich verhält es sich mit den überhäuften Ehescheidungen, obgleich das eheliche Verhältniß nach §§. 136 sqq. A. L. R. I. 1. keinesweges unter die gemeinen Markt- und Meßverträge zu stellen, vielmehr als ein eigenthümliches, theils auf religiösen, theils auf politischen Elementen beruhendes Verhältniß gesetzlich anerkannt ist. Der religiöse Gesichtspunct hat sich aber neuerlich im gerichtlichen foro fast verdunkelt, und namentlich ist bei der Unzahl von Ehescheidungen — zum großen Theil nach kaum erfolgter Copulation nachgesucht — die Herabsetzung des ehelichen Verhältnisses in die Kategorie der gemeinen Contracte zu befürchten. Dieß schwere Uebel wird — wie verlautet, und wir mit Freude vernehmen — durch Verringerung der bisherigen zu großen gesetzlichen Zahl der Scheidungsgründe und Einführung eines angemessenen Verfahrens vor einer geistlichen Behörde beseitigt werden.

**) Man denke z. E. an die oft sehr scandalösen Scenen in Injurien- und Ehescheidungs-Processen rc.

pro rege lege et grege streitend und aus innigster Ueberzeugung nur dafür stimmen: daß aus der gerichtlichen Eidesleistung die religiösen Elemente gänzlich gesondert oder doch nur für die allerwichtigsten Fälle beibehalten werden. Hierüber vielleicht künftig ein Mehreres.

s. m.

V. et Antistiani.

---

2. In welchen Fällen muß dem Angeschuldigten, selbst wenn er die Zuziehung eines Vertheidigers ablehnt, ein solcher von Amtswegen bestellt werden? — Beruht nicht das Marginale zu §. 437. der Criminal-Ordnung auf einem Irrthum?

Von allen Schutzmitteln, welche die Preuß. Crim.-Ordnung dem Angeschuldigten gewährt, ist sein Recht, einen rechtsverständigen Vertheidiger gleich beim Anfange der Untersuchung zu wählen, oder sich zuordnen zu lassen, unstreitig eins der wichtigsten. Zwar sind die Vorschriften, welche dem Inquirenten hauptsächlich die Erforschung der Wahrheit, sowie dem Protocollführer und Urtelsfasser respective die Controllirung und Prüfung des Untersuchungs-Verfahrens zur Pflicht machen und jede captiöse oder suggestive Befragung, sowie jede Mißhandlung des Beschuldigten untersagen, nicht minder zum Schutze desselben erlassen; allein diese Anordnungen leisten wenigstens zum Theil die durch sie beabsichtigte Garantie nicht, und können — wie die Erfahrung lehrt*) — von

---

*) cf. v. Arnim's Bruchstücke über Verbrechen und Strafen.

dem Inquirenten leicht hinterstellig gemacht oder durch scheinbar legale Maaßregeln vereitelt werden.

Nur die Vertheidigung durch einen unparteiischen Rechtsverständigen vermag den Angeschuldigten gegen illegale Proceduren hinlänglich zu sichern, weshalb wir der Ansicht Stelzer's im Archiv des Criminal-Rechts von Klein :c. (Band 6. Stück 3. pag. 68.) nicht beistimmen können, wonach die Function des Defensors nur darin bestehen soll, die von dem Inquirenten schon besorgte Vertheidigung „in eine ästhetische Form zu bringen und der Wahrheit empfänglicher zu machen. —"

Dergleichen Ansichten haben ohne Zweifel die Concipienten der Criminal-Ordnung nicht gehabt, und beruhen, wenn sie noch jetzt gehegt werden, offenbar auf einem unrichtigen Verständniß der bezüglichen Gesetze im dritten Titel der Crim.-Ordnung. Diese, nach ihrer natürlichen Folge, würden u. E. so zu stehen kommen:

A. Bekanntmachung des Angeschuldigten mit seinem Recht auf die Wahl oder Zuordnung eines Vertheidigers.

I. Jeder Angeschuldigte darf sich schon beim Anfange der Untersuchung eine zur Justiz verpflichtete Person zum Vertheidiger wählen, oder auf dessen Zuordnung beim Richter antragen, um

a) mit demselben über seine Vertheidigungsmittel sich zu besprechen:

b) die Zuziehung desselben bei den Zeugenverhören und der Vernehmung ad articulos oder über eine species facti zu verlangen:

c) durch dieselbe am Schlusse der Untersuchung schriftlich oder mündlich zu Protocoll sich vertheidigen zu lassen.

§§. 433 u. 418. Crim.-Ordn.

II. Diese Befugniß muß dem Angeschuldigten beim Anfange der Untersuchung bekannt gemacht und, wie dieß geschehen, zu Protocoll bemerkt werden.

§§. 434 u. 440. l. c.

III. Der Mangel dieser Bemerkung soll jedoch die Entscheidung der Sache nicht aufhalten, wenn nur auf körperliche Züchtigung oder höchstens einjährige Strafarbeit erkannt wird. In schwereren Straffällen aber muß allemal vor Publication des Urtels jener Mangel beseitigt und der nachlässige Inquirent nach Befinden der Umstände entweder zum Ersatze der mehreren dadurch entstandenen Atzungs- und anderen Kosten verurtheilt, oder, wenn die Entscheidung durch den qu. Mangel nicht aufgehalten ist, mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

§§. 441. 442. 443. l. c.

IV. Betrifft die Untersuchung Diebstahl, Raub, Betrug oder ähnliche Verbrechen, so bedarf es, wenn eine geringere Strafe als zehnjährige Strafarbeit den Angeschuldigten erwartet, der Bekanntmachung des Rechts auf die Zuordnung oder Wahl eines Vertheidigers niemals, sondern der Angeschuldigte ist nur mit seinen eigenen Vertheidigungs- und Entschuldigungsgründen zu vernehmen, auf sein ausdrückliches Verlangen jedoch ihm auch in diesen Fällen ein Vertheidiger zuzuordnen.

§§. 437. 438. 439. l. c.

B. Verzichtleistung des Angeschuldigten auf sein Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen oder zuordnen zu lassen.

V. Wenn der Angeschuldigte auf die Bekanntmachung zc. erklärt, daß er von seinem Recht auf die Zuziehung

eines Vertheidigers keinen Gebrauch machen wolle, so hat es hierbei sein Bewenden. Er muß jedoch über die Gründe seiner Verzichtleistung zu Protocoll vernommen werden. —

§. 434. l. c.

VI. Dringen demungeachtet seine Eltern, Kinder, Ehegatten oder Geschwister voller oder halber Geburt auf seine Vertheidigung, so ist dieselbe zu veranlassen.

§. 435.

VII. Es findet aber keine Verzichtleistung auf die Zuziehung eines Vertheidigers statt, wo nach Lage der Sache

a) ein Todesurtel oder
b) eine zehnjährige Strafarbeit oder eine noch längere Freiheitsstrafe zu erwarten ist;

vielmehr muß in diesen Fällen von Amtswegen selbst wider den Willen des Angeschuldigten gleich zu Anfange der Untersuchung ein Vertheidiger ihm bestellt und dieser vorschriftsmäßig (cf. ad I.), und wo möglich auch bei dem articulirten Verhöre zugezogen, oder, wenn dieß nicht thunlich wäre, das articulirte Verhör in seiner Gegenwart dem Angeschuldigten vorgelesen, auch Letzterer von dem Vertheidiger besonders vernommen werden, ob und was er dabei noch zu erinnern oder sonst anzuführen habe.

§. 458. und 436. l. c.

VIII. Wenn jedoch den Angeschuldigten eine zehnjährige oder längere Freiheitsstrafe erwartet, so steht ihm die Verzichtleistung auf die Zuziehung eines Vertheidigers ausnahmsweise nur in dem einzigen Falle frei, wenn er des Verbrechens durch Geständniß und Beweis zugleich völlig überführt ist und seine

Entsagung nebst ihren Beweggründen in Gegenwart eines bekannten, glaubwürdigen, dem Inquirenten nicht untergeordneten Mannes erklärt, auch dieser das Protocoll darüber mit unterzeichnet.

§§. 436. und 434.

C. Wer darf und wer muß die Function des Vertheidigers übernehmen?

IX. Die Wahl eines außerhalb Landes oder außerhalb der Provinz, wo die Untersuchung geführt wird, wohnenden oder eines dem betreffenden Obergerichte nicht untergeordneten Vertheidigers ist unzulässig.

§. 462.

X. Hauptsächlich sind die Justiz-Commissarien, in ihrer Ermangelung aber alle übrigen besoldeten Justizbedienten, mit Ausnahme der Mitglieder des Obergerichts und des betreffenden Criminal-Collegii, verpflichtet, der Vertheidigung des Angeschuldigten auf dessen Verlangen sich zu unterziehen.

§. 463.

XI. Wenn der Vertheidiger nicht vom Angeschuldigten gewählt worden, so wird derselbe aus der Zahl der Justiz-Commissarien oder übrigen Justizbedienten von dem Richter ernannt.

§. 464.

XII. Widerstreitet sich das Interesse mehrerer Angeschuldigten nicht, so kann ihnen ein gemeinschaftlicher, sonst aber muß jedem ein besonderer Vertheidiger bestellt werden. —

§. 467.

D. Form der Vertheidigungsschrift.

XIII. Der Angeschuldigte kann am Schlusse der Untersuchung sich selbst vertheidigen oder durch einen Andern, gleichviel ob durch einen Justizbedienten oder nicht, vertheidigen lassen.

§. 433. 444. 469.

XIV. Will der Angeschuldigte selbst seine Vertheidigung anfertigen oder hat er einen Vertheidiger erwählt, der kein Justiz-Commissarius ist, so sollen zur Einreichung der Vertheidigungsschrift nur acht bis vierzehn Tage bewilligt, nach deren Ablauf, ohne Abwartung der Defensionsschrift, die Acten zum Spruch befördert, und die gegebene Frist nur aus sehr erheblichen Gründen verlängert werden.

§. 444. 445.

XV. Erwählt der Angeschuldigte indessen einen Justiz-Commissarius zu seinem Vertheidiger, oder wird ihm von dem Richter ein solcher zugeordnet, so muß jedesmal eine Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten in Gegenwart des Richters oder des vereideten Protocollführers veranstaltet und darüber ein Protocoll aufgenommen werden.

§. 446.

XVI. Der Vertheidiger muß bei dieser Unterredung den Angeschuldigten über seine Vertheidigungsgründe und über seine Behandlung während der Untersuchung befragen.

§. 447.

XVII. Befindet sich der Angeschuldigte im Arrest und mit dem Vertheidiger an demselben Orte, so ist letzterer zu einem nicht über drei Tage nach dem Schlußverhöre hinauszusetzenden Unterredungstermine bei Vermei-

meidung einer Ordnungsstrafe vorzuladen, wenn diese Unterredung nicht gleich mit dem Schlußverhör verbunden werden kann.

§. 448 und 452.

XVIII. Befinden sich der Vertheidiger und der inhaftirte Angeschuldigte nicht an demselben Orte, so muß die Unterredung an dem Orte des Angeschuldigten mit einer Justizperson geschehen und das Protocoll darüber dem Vertheidiger zugestellt werden.

§. 450.

XIX. Ist der Angeschuldigte nicht im Arrest, so muß der Vertheidiger ihn zu Protocoll oder durch Correspondenz vernehmen und dieß bei Einreichung der Vertheidigungsschrift nachweisen.

§. 449.

XX. Zu dem Unterredungstermine muß sich der Vertheidiger durch das Lesen der Acten vorbereiten, welche ihm vom Richter vorzulegen, oder nach Umständen, wenn er ein öffentlicher Beamter ist, höchstens auf drei Tage foliirt und rotulirt nach Hause zu verabfolgen sind.

§. 451.

XXI. Wenn der Vertheidiger in dem Unterredungstermine oder auch nachher auf eine fernere Ausmittelung anträgt, so muß der Richter diesen Antrag genau prüfen, und wenn er die verlangte Ausmittelung für erheblich hält, sie sofort verfügen, im entgegengesetzten Fall aber den Vertheidiger mit Gründen bescheiden. —

§. 453.

XXII. Dieser Verfügung muß sich der Vertheidiger unterwerfen und die etwanige Remedur dem erkennenden Collegio vorbehalten.

§. 454.

XXIII. Ob der Vertheidiger eine schriftliche Defension anfertigen oder die Vertheidigungsgründe zu Protocoll geben will, soll der pflichtmäßigen Beurtheilung desselben überlassen bleiben.

§§. 457 und 455.

XXIV. Hierüber muß er sich im Unterredungstermine oder spätstens einen Tag nachher zu Protocoll erklären, und hierbei gleich die Vertheidigungsgründe aufnehmen lassen, wenn er keine besondere Vertheidigungsschrift einreichen will.

§. 456.

XXV. Zur Einreichung der Defensionsschrift muß dem Vertheidiger eine angemessene Frist vom Richter bestimmt und er nach deren fruchtlosen Ablauf, auch ohne vorgängige Androhung, in eine Geldstrafe genommen werden, wenn er nicht aus erheblichen Gründen auf eine Verlängerung der Frist angetragen hat.

§. 459.

XXVI. Hält der Defensor auch die neue Frist, welche ihm bestimmt worden, nicht inne, so ist er durch Zwangsmittel und allenfalls durch Incarceration zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 460.

XXVII. Befindet sich der Vertheidiger nicht im Gerichtsbezirk des Untersuchungsrichters, oder wird die Untersuchung von einem Commissarius geführt, so ist das competente Gericht um Vollstreckung der nöthigen Zwangsmittel zu ersuchen, und dieses muß bei eigener Verantwortung einem Antrage dieser Art ungesäumt genügen.

§. 461.

XXVIII. Es ist nicht nothwendig, daß der Vertheidiger die Schrift dem Beschuldigten vorlese, ihm dieselbe erkläre, und ihn über die Abänderungen oder Ergänzungen befrage. Will dieß aber der Vertheidiger thun, so muß es in Gegenwart des Actuarius oder Protocollführers geschehen, wenn der Beschuldigte verhaftet ist, und es muß darüber ein kurzes Protocoll aufgenommen werden.

§. 468.

XXIX. Betrifft die Untersuchung Diebstahl, Raub, Betrug oder ähnliche Verbrechen, und erwartet den Angeschuldigten eine geringere als zehnjährige Freiheitsstrafe, so findet die Einreichung einer besonderen Vertheidigungsschrift niemals statt, sondern der Vertheidiger muß jederzeit die Vertheidigungsgründe nach Art. XXIV. zu Protocoll geben.

§§. 437 und 439.

XXX. In dem Falle dagegen, wenn nach Lage der Acten auf eine zehnjährige oder längere Freiheitsstrafe oder gar auf die Todesstrafe erkannt werden könnte, muß der Vertheidiger ohne Unterschied der Verbrechen allemal eine schriftliche Defension einreichen.

Dieß findet beim Diebstahl, Raub, Betrug und ähnlichen Vergehungen ohne Rücksicht auf das Strafmaaß auch dann statt, wenn die Untersuchung besonders weitläufig und verwickelt ist.

§§. 458 und 437.

XXXI. Jede Defensionsschrift muß eine Ausführung aller actenmäßigen Exculpationspuncte, welche die Ausschließung aller oder doch der ordentlichen Strafe begründen, enthalten und auf die bezüglichen Gesetze auf-

merksam machen. Unnöthige Weitläuftigkeit, Verdrehung des Hergangs der Sache, Anzüglichkeiten gegen den Richter und sophistische Auslegungen der Gesetze sollen nach Umständen mit Verweisen oder Ordnungsstrafen gerügt werden.

§§. 465 und 466.

Betrachtet man unsere Untersuchungs-Acten, so sollte man in den Glauben versetzt werden, als ob der Vertheidiger erst am Schlusse der Untersuchung zugezogen werden dürfte: denn früher ist in der Regel von demselben nicht die Rede, den Fall etwa ausgenommen, wo der Angeschuldigte, selbst ein Rechtsverständiger, auf die sofortige Zuziehung eines Vertheidigers antrüge. Wie mißlich aber der Inculpat berathen wäre, wenn sein Defensor, so zu sagen, erst post festum hinzutreten dürfte, springt in die Augen.

Nach den eben allegirten Dispositionen der Criminal-Ordnung ist indessen die besondere Vertheidigung des Angeschuldigten keineswegs ein bloßes Schlußverfahren; sie soll vielmehr der Regel nach schon vom Anfange der Untersuchung gleichzeitig mit dieser vor sich gehen. Daß dieß nicht beachtet wird, beruht in der theilweisen Unausführbarkeit, oft aber auch in einem irrigen Verständniß der bezüglichen Gesetze.

So war u. E. auch im folgenden Falle die besondere Vertheidigung ein unerläßliches Erforderniß der Untersuchung.

Titius, wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls zur Haft und Untersuchung gezogen, leugnete die That auf das Hartnäckigste, hatte aber einen so starken Indicienbeweis gegen sich, daß er zu funfzehnjähriger Strafarbeit

extraordinarie verurtheilt wurde. Er legte das Rechts=mittel ein und ließ sich nun vertheidigen. Darauf interloquirte der zweite Richter:

„daß Titius zwar in Gegenwart eines glaubwürdigen, dem Inquirenten nicht untergeordneten Mannes, welcher die Verhandlung mit unterschrieben, in erster Instanz auf besondere Vertheidigung verzichtet habe; dieß aber im vorliegenden Falle nach §. 436. der Crim.=Ordn. nicht genüge, weil Titius nicht zugleich durch Beweis und Geständniß der That völlig überführt sey. Dem Titius sey daher nachträglich in Gegenwart seines in zweiter Instanz gewählten Vertheidigers das articulirte Verhör nochmals vorzulesen und eventualiter sne wiederholte Genehmigung desselben aufzunehmen.“

Das Interlocut ist durch klare gesetzliche Vorschriften durchaus gerechtfertigt. —

Der erste Richter nimmt an, daß der §. 436. Crim.=Ordn. auch in Erwartung einer zehnjährigen oder längeren Freiheitsstrafe die Verzichtleistung auf die Defension in den drei Fällen zulasse, wenn der Angeschuldigte

1) durch Geständniß, oder
2) wenn er bloß durch Beweis völlig überführt ist, oder
3) wenn er seine Entsagung auch nur vor einem vorschriftsmäßig qualificirten Zeugen zu Protocoll erklärt hat.

Er stützt diese Auslegung auf den §. 437. l. c. und dessen Marginale, wonach in Diebstahls=Sachen überhaupt die Verzichtleistung auf die Defension ohne Unterschied der bevorstehenden schwereren oder geringeren Strafe zulässig seyn soll. —

Diese Ansicht wird jedoch durch den Inhalt der angezogenen Gesetze nicht gerechtfertigt.

Die §§. 436 und 437. l. c. mit ihren Marginalien lauten wörtlich folgendermaßen:

Fälle, in welchen kein Verzicht auf die Vertheidigung stattfindet.

§. 436.

„Bei solchen Verbrechen, welche eine zehnjährige Strafarbeit, oder noch eine härtere Strafe nach sich ziehen, findet die Verzichtleistung auf die Bestellung eines Vertheidigers nur in dem Falle statt, wenn der Angeschuldigte des Verbrechens durch Geständniß und Beweis zugleich völlig überführt ist, und er seine Entsagung auf die Defension in Gewart eines bekannten, glaubwürdigen, dem untersuchenden Richter nicht untergeordneten Mannes erklärt, auch dieser das darüber aufgenommene Protocoll mit unterzeichnet. Außer diesem Falle und besonders bei einem nach Lage der Sache zu erwartenden Todesurtel muß dem Angeschuldigten, auch wenn er es nicht verlangt, gleich zu Anfang der Untersuchung ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, und derselbe vorschriftsmäßig zugezogen werden.“

Fälle, in welchen ein solcher Verzicht zulässig ist.

§. 437.

„Wenn die Untersuchung Diebstahl, Raub, Betrug und ähnliche Vergehungen betrifft, so soll die Einreichung einer besondern Vertheidigungsschrift nur alsdann stattfinden, wenn die zu erwartende Strafe in zehn= oder mehrjähriger Strafarbeit oder in der Todesstrafe bestehet, oder die Untersuchung besonders weitläuftig und verwickelt ist.“

Der §. 436. spricht hiernach von der Verzichtleistung des

Angeschuldigten auf die Defension, also von der Zuziehung des Vertheidigers überhaupt; der §. 437. dagegen (welcher im Wesentlichen mit §. 458. gleichlautet) spricht von der Nothwendigkeit einer Vertheidigungsschrift am Schlusse der Untersuchung, also bloß von einem einzelnen Vertheidigungsact und dessen Form. Es disponiren daher keineswegs beide Gesetze, wie ihre Marginalien unrichtig besagen, über die Verzichtleistung auf die Vertheidigung.

Noch mehr springt diese Unrichtigkeit der Marginalien bei einer näheren Prüfung des Inhalts der alleg. Gesetze in die Augen.

Nach §. 436. findet bei Verbrechen, welche eine zehnjährige Strafarbeit oder eine noch härtere Strafe nach sich ziehen, die Verzichtleistung auf die Bestellung eines Vertheidigers

> „nur in dem Falle statt, wenn der Angeschuldigte des Verbrechens durch Geständniß und Beweis zugleich völlig überführt ist und seine Entsagung vor einem qualificirten Zeugen zu Protocoll erklärt.“

Diese Worte sprechen ganz klar nur von einem einzigen Falle der zulässigen Verzichtleistung, weshalb die Deutung des ersten Richters, wonach sie von dreien Fällen sprechen soll, nicht zulässig ist. Eine solche Extension des §. 436. hat der Gesetzgeber durch die Worte:

> „nur in dem Falle
>
> und
>
> „durch Geständniß und Beweis zugleich völlig überführt“

auf das Bestimmteste ausgeschlossen, da er nur von einer

Singularität spricht und durch das Wort „zugleich“ unabweislich andeutet, daß das Wörtchen „Und“ nicht alternativ zu verstehen sey. Hätte er das Gegentheil gewollt, so würde er ohne einen Verstoß gegen die bekanntesten Regeln des Sprachgebrauchs nur dahin sich haben äußern können:

> „Die Verzichtleistung qu. findet nur in den Fällen statt, wenn der Angeschuldigte durch Geständniß, oder wenn er durch Beweis völlig überführt ist, oder wenn er seine Entsagung coram teste qualificato erklärt.“

Dergleichen grobe Sprachwidrigkeiten dürfen indessen überhaupt nicht, am allerwenigsten aber hier vermuthet werden, wo der Sinn des §. 436. über allen Zweifel erhaben ist. Derselbe bedarf daher gar keiner Interpretation; eventualiter wäre hierzu das Marginale zu §. 437. nicht geeignet, da es offenbar auf einem Irrthum beruht.

Die Richtigkeit unserer Ansicht erhellet aber ferner aus der Verordnung v. 17ten October 1796 wegen Beschleunigung der Criminal-Processe, der offenbaren Quelle des alleg. §. 436. Diese Verordnung bestimmt in §. 7.:

> „Bei Verbrechen, welche durch das Gesetz mit zehn- oder mehrjähriger oder lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe oder wohl gar Todesstrafe bedroht sind, findet der Verzicht auf die Defension nicht statt, den einzigen Fall ausgenommen:
>
> wenn der Inculpat des Verbrechens durch Geständniß und Beweis zugleich völlig überführt ist und er seine Entsagung auf die Defension in Gegenwart eines bekannten, glaubwürdigen, dem Inquirenten nicht subordinirten Mannes erklärt,

auch Letzterer das Protocoll darüber mit unterzeichnet.

Außer diesem Falle muß dem Angeschuldigten, auch wenn er es nicht verlangt, ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden."

Hier ist durch die Worte:

„den einzigen Fall ausgenommen,"

sowie durch die Einrückung des ihn bezeichnenden Passus, jedem Irrthume vorgebeugt und in der Hauptsache nichts weiter als die gemeinrechtliche Praxis adoptirt worden, wonach bei Verbrechen, auf welche die Lebensstrafe oder eine schwere Leibesstrafe stand, nicht eher auf Folter oder auf Strafe erkannt werden durfte, als bis der Angeschuldigte, selbst wider seinen Willen, förmlich vertheidigt war. —

cf. Feuerbach's Lehrbuch. §. 642. (9te Ausgabe) und Klein's Grundsätze des peinlichen Rechts. §. 565. (zweite Ausgabe.)

Diese Sorge für die besondere Vertheidigung eines Inquisiten von Amtswegen gründet sich in der Natur des Inquisitionsprocesses, weil dabei dem Inquirenten die schwer zu erfüllende Pflicht auferlegt ist, nicht minder die Unschuld als die Schuld des Angeklagten wahrzunehmen und zu erforschen. Deshalb hat auch die Preuß. Criminal-Ordnung für die erheblicheren Straffälle viele besondere Maaßregeln getroffen, um den Angeschuldigten soviel als möglich gegen ein illegales Verfahren sicher zu stellen.

So befreit das Geständniß in der Regel nicht von der Beweisaufnahme; diese soll vielmehr bei Verbrechen, deren Strafe eine dreijährige Einsperrung übersteigt, noch neben dem Geständniß erfolgen. §. 300 und 302. l. c.

Gehört schon in diesen Fällen zu einem vollbeweiskräftigen Geständniß zugleich Beweis, so läßt sich nicht absehen, welches Motiv den Gesetzgeber hätte veranlassen können, in den weit erheblicheren Straffällen von einer zehnjährigen Strafarbeit an, bei einem nicht durch Beweis zugleich verificirten, also gesetzlich mangelhaften Geständniß oder gar ohne ein solches bei einem unvollständigen Beweise die Function des Defensors für entbehrlich zu erklären. Daß er diese Absicht nicht gehabt habe, läßt sich um so mehr annehmen, als er gerade für die Straffälle von einer zehnjährigen Freiheitsstrafe an folgende besondere Vorsichtsmaaßregeln verordnet hat:

1) Wenn die Gerichtspersonen und der Angeschuldigte verschiedene Sprachen reden, so soll die Aufnahme der Verhandlungen schon während der General-Untersuchung in beiden Sprachen erfolgen:

§. 61. l. c.

2) Bei der Vereidigung der Zeugen soll ein Geistlicher zugezogen werden.

§. 339.

3) Zwei Drittheile des Spruch-Collegii müssen über die Vollständigkeit des Beweises einig seyn, wenn eine Todesstrafe stattfinden soll.

§. 395.

4) Es muß das articulirte Verhör abgehalten und die Artikel dazu müssen vorher entworfen werden.

§§. 422 — 429.

5) Bei diesem Verhör oder wenigstens bei dessen Vorlesung und Genehmigung muß der Vertheidiger anwesend seyn; auch ist die Einreichung einer schriftlichen Defension nothwendig.

§. 458.

6) In erster und zweiter Instanz ist ein Re- und Correferent zu ernennen.

§§. 482 und 528.

7) Es soll das Urtel mit einem Gutachten zur Bestätigung eingesandt

§. 514.

und

8) in zweiter Instanz, wenn eine neue Instruction erfolgt, ein anderer Inquirent ernannt,

§. 521.

auch

9) die Immediat-Bestätigung vor Vollziehung des Urtels eingeholt werden.

§. 530.

Wenngleich einige dieser Bestimmungen durch neuere Verordnungen modificirt worden sind, so erhellet doch aus ihnen das Bestreben des Gesetzgebers, in den schwereren Straffällen den Angeschuldigten mit besonderen, von Amtswegen anzuwendenden Schutzmitteln zu umgeben, und so die Mängel der Inquisitions-Procedur soviel als möglich unschädlich zu machen. Mit diesem System steht daher auch die Disposition des §. 436. im besten Einklange, daß ein Angeschuldigter, welchen eine zehn- oder mehrjährige Freiheitsstrafe erwartet, nur bei völliger Ueberführung durch Geständniß und Beweis zugleich, auf besondere Vertheidigung verzichten dürfe. Der Grund dieser einzigen Ausnahme ist augenscheinlich der, daß die Schuldlosigkeit eines der That geständigen und zugleich durch Beweis überführten Verbrechers nicht im Entferntesten vermuthet werden kann; wogegen in allen

übrigen Fällen der Ueberführung eine solche Vermuthung weit weniger ausgeschlossen wird. —

In dem Falle des Titius hätte also auch wider dessen Willen von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt werden müssen, und zwar nicht bloß zur Anfertigung einer Vertheidigungsschrift am Schlusse, sondern gleich beim Anfange der Untersuchung behufs der vorschriftsmäßigen Zuziehung desselben bei den Verhandlungen.

s. m.
Marciani.

V.

Charlotte Sophie Elisabeth Ursinus.

Diese — ehe Gesche Gottfried in Bremen und Anna Margaretha Zwanziger aus Nürnberg*) ihr die Krone streitig machten — berüchtigste deutsche Nachfolgerin der Brinvillier ist in der Nacht vom 3ten zum 4ten April d. J. in Glatz, wo sie die ihr im Jahre 1803 auferlegte lebenswierige Festungsstrafe erduldete, kurz vor Vollendung ihres 75sten Jahres aus Altersschwäche gestorben.

Der Fall hat zu seiner Zeit so viel Aufsehen erregt, und ist auch psychologisch so merkwürdig, daß er, als Seitenstück zu dem Band 5. S. 1—162. dieser Zeitschrift erzählten, einer Mittheilung nicht unwürdig erscheint, und wir lassen darum hier das Erkenntniß des Criminal-Senats des Kammergerichts de publ. den 12. Septbr. 1803, welches eine vollständige Darstellung der Thatsachen enthält,**) in extenso folgen.

*) Siehe v. Feuerbach actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen Bd. 1. Gießen 1828. S. 1—53.

**) Die bei Unger in Berlin 1803 erschienenen „Bekenntnisse einer Giftmischerin, von ihr selbst geschrieben", sind nichts als ein Roman von Friedrich Buchholz, dem man freilich anmerkt, daß seine Hauptmotive aus dem, was vor Emanation des Erkenntnisses von der Untersuchung im Publikum bekannt geworden seyn mochte, entnommen worden sind.

Erkenntniß.

Auf die, gegen die Wittwe des Geheimen Justizraths und Regierungsdirectors Ursinus, Charlotte Sophie Elisabeth, geborne von Weiß, geführte Untersuchung,

erkennet die Criminaldeputation des Kammergerichts, den verhandelten Acten gemäß, für Recht,

daß formália der Untersuchung richtig und quoad materialia Inquisitin, die Wittwe des Geheimen Justizraths und Regierungsdirectors Ursinus, Charlotte Sophie Elisabeth, geborne von Weiß

I. von der angeschuldigten Vergiftung

a) des im Jahre 1797 zu Berlin verstorbenen Holländischen Officiers Ragay,

b) ihres am 11ten September 1800 verstorbenen Ehemannes, des Geheimen Justizraths und Regierungsdirectors Theodor Gottlieb Ursinus, völlig frei zu sprechen.

II. wegen der Vergiftung ihrer am 24sten Jan. 1801 verstorbenen Tante, Christiane Sophie Regine Witte, und

III. wegen der wiederholentlich versuchten Vergiftung

des Bedienten Benjamin Klein, mit einem lebenswierigen Festungsarreste zu belegen;

Inquisitin auch gehalten, die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

Die Urtelsgebühren werden auf 50 Thlr., die Copialien auf 5 Thlr., und die Bestellungsgebühren auf 6 Gr. festgesetzt.

Die Inquirenten haben binnen acht Tagen eine vollständige Liquidation zur Festsetzung einzureichen.

Von Rechts Wegen.

Geschichtserzählung und Gründe.

Der hierselbst im Dienste der Inquisitin, Geheimen Justizräthin Ursinus, stehende Bediente, Benjamin Klein, erhielt von dieser, während einer Krankheit die ihm im Februar 1803 zustieß, eine Tasse mit Fleischbrühe, und einige Tage nachher einige Rosinen, nach deren Genuß er Uebelkeiten empfand.

Am 28sten Februar bot ihm die Inquisitin Reis an, und warf diesen, als er ihn zu essen verweigerte, in den Abtritt. Diese Umstände veranlaßten ihn zu dem Gedanken, daß die ihm dargebotenen Speisen etwas der Gesundheit Nachtheiliges enthalten haben könnten. Von diesem Gedanken geleitet, beschloß er, die Zimmer und Spinden seiner Herrschaft zu durchsuchen, woselbst er am 2ten März in einem ihrer Spinden ein Pulver mit der Aufschrift: — Arsenik — fand.

Da hierdurch sein Verdacht bestärkt wurde, so nahm er zwar am folgenden Tage die ihm von seiner Herrschaft dargebotenen Pflaumen, ohne jedoch welche davon zu essen.

Die mit ihm dienende Kammerjungfer, der er seine Muthmaßungen entdeckt hatte, trug diese Pflaumen zu ihrem, in der Apotheke des Assessor Flittner als Lehrling sich aufhaltenden Bruder, und bat diesen, die Pflaumen zu untersuchen.

Hier wurde sogleich ausgemittelt, daß die Pflaumen Gift enthielten.

Flittner zeigte die ihm bekannt gewordenen Umstände am 4ten März dem Physico, Ober-Medicinalrath Welper, und dieser dem Director der Immediat-Criminal-Commission, Geheimen Rath von Warsing, an. Von diesem wurde die Vernehmung der vorhingedachten Personen, und am 5ten März die Arretirung der Ursinus veranlaßt.

Während der Zeit, daß gegen sie die Untersuchung wegen der Vergiftung des ꝛc. Klein geführt wurde, verbreitete sich das Gerücht, daß die Inquisitin den Tod eines bei ihr wohnhaft gewesenen Holländischen Officiers Ragay, ihres Ehemannes und ihrer Tante, der unverehelichten Witte, veranlaßt habe.

Dieses bestimmte die Inquirenten, zur Aufklärung der Sache die Vernehmung mehrerer Aerzte über die Todesursachen der genannten Personen zu veranlassen, und da deren Aussagen die Ursache des Todes der unverehelichten Witte zweifelhaft ließen, und in Ansehung des Ehemannes der Inquisitin mehrere sie aggravirende Umstände ausgemittelt wurden: so wurde von ihnen zur Feststellung des corporis delicti mit der Besichtigung der Leichen verfahren.

Die Inquisitin läugnete die ihr Schuld gegebene Vergiftung ihres Ehemannes und ihrer Tante, und gestand nur, dem Klein zweimal Gift gegeben zu haben.

Von ihren persönlichen Verhältnissen und von den Umständen, die mit dem ihr Schuld gegebenen Verbrechen in Verbindung stehen, erzählte sie Folgendes:

Sie sey am 5ten Mai 1760 geboren. Ihr Vater sey der Oesterreichische Legationssecretair Weingarten, nachher von Weiß genannt, gewesen [1]). Bis zu ihrem zwölften Jahre habe sie bei ihren Eltern gelebt. Da-

mals sey sie zu ihrer Schwester, der Hofräthin Haacke, nach Spandau gegeben worden, wo sie Unterricht in den Wissenschaften und in der Religion erhalten habe. Ihre Eltern wären katholischer Religion gewesen; sie aber habe aus freien Stücken sich zur lutherischen Religion bekannt und sey darinnen confirmirt worden. Eine von ihren Eltern nicht geduldete Liebschaft, die sich in Spandau angesponnen, habe ihre Eltern bewogen, sie von Spandau wegzunehmen.

Sie sey nach Stendal zu ihren Eltern zurückgekehrt, und habe hier ihren nachherigen Ehemann, den damaligen Obergerichtsrath Ursinus, der Hausfreund ihrer Eltern gewesen, kennen gelernt.

Er habe ihr vom Anfang ihrer Bekanntschaft eine ausgezeichnete Aufmerksamkeit bewiesen, und nach einer einjährigen Bekanntschaft um sie angehalten. Sie, die ihm herzlich gut gewesen sey, ohne ihn schwärmerisch zu lieben, habe sich entschlossen, ihn zu heirathen, weil ihre Eltern ihr seinen exemplarischen Lebenswandel, seine Entfernung von allen Leidenschaften, seinen Fleiß, sein Amt und die Aussichten, die seiner warteten, als beneidenswerthe Vortheile geschildert hätten, wogegen sein Gehörsfehler und seine Kränklichkeit nicht in Betracht kommen könnten.

Am 9ten Februar 1779 sey sie mit ihm getraut worden, und sey mit ihm bis im Jahre 1792 in Stendal gewesen.

Damals habe ihr Ehemann den Auftrag, die Westphälischen Untergerichte zu visitiren, erhalten. Zur Ausführung desselben sey er nach Westphalen gereiset, wohin sie ihn begleitet habe. Nach der Beendigung der Visitation sey er Regierungsdirector in Meurs geworden.

Der Einfall der Franzosen habe sie genöthiget, sich von Meurs zu entfernen, und nach Berlin zu begeben, woselbst ihr Ehemann bei dem Oberappellations-Senat des Kammergerichts gearbeitet habe, und am 11ten September 1800 gestorben sey.

Sie habe ihren Ehemann von ihrer Verheirathung bis zu ihrer Trennung durch den Tod — sehr geliebt, oder vielmehr als Freund, dessen Hand sie durchs Leben führen solle, sehr geschätzt.

Bald nach ihrer Verheirathung habe sie wegen der Kränklichkeit ihres Ehemannes das Uebereinkommen getroffen, den eigentlichen Zweck der Ehe zu beseitigen. Sie habe ihren Schmerz über die Kinderlosigkeit ihrer Ehe möglichst zu verbergen gesucht [2]). Anfangs sey ihr dieses nicht schwer geworden; späterhin aber sey ihr die Entbehrung schwer gefallen, und sie habe eine heftige Neigung zu einem Holländischen Officier, Ragay, gefaßt. Ihr Ehemann habe diese Leidenschaft, die jedoch keine Verletzung der ehelichen Treue veranlaßt, gebilliget und begünstiget; sie aber sey, während der Bekanntschaft mit Ragay, ihrem Ehemanne mit ganzer Seele zugethan gewesen.

Der schwere Kampf zwischen Liebe und Pflicht habe in ihr den Gedanken, sich selbst zu tödten, veranlaßt.

Ragay's Entfernung von Berlin und sein Tod, (im Juli 1797) hätten sie beruhiget, und sie habe von dieser Zeit an wirklich häusliche Glückseligkeit genossen.

Am 10ten September habe sie den Geburtstag ihres Ehemannes in einer kleinen Gesellschaft gefeiert. Ihr Ehemann sey sehr vergnügt gewesen, obgleich er oft den Gedanken, daß er bald sterben werde, geäußert.

Nachdem sich die Gesellschaft und die Domestiken entfernt hätten, sey ihr Ehemann zu Bette gegangen; sie aber sey noch aufgeblieben, um Wirthschaftsangelegenheiten zu besorgen. Bald nachdem er zu Bette gegangen, habe sie ihn klagen gehört; sie habe ihn gefragt: ob er ein Brechmittel (welches immer vorräthig gewesen sey) verlange; da er dieses aber nicht habe nehmen wollen, so habe sie ihm ein stärkendes Elixir gegeben. Dieses habe ihm nichts geholfen; er hätte fortgeklagt und das Brechmittel gefordert. Sie habe es ihm eingegeben, und nunmehr ihre Domestiken wecken wollen, — deshalb habe sie heftig an der aus ihrer Wohnstube führenden Klingel gezogen, und da sich darauf Niemand eingefunden hätte, habe sie ihre Domestiken durch den im Hause wohnenden Portier rufen lassen wollen. Während sie auf dem Wege nach dem Portier gewesen, habe sie gehört, daß das Brechmittel seine Wirkung gethan hätte. Sie sey ihrem Ehemanne zu Hülfe geeilt, und da derselbe keinen Thee habe trinken wollen, so habe sie es auch nicht für nöthig gehalten, ihre Domestiken zu wecken. Am andern Morgen habe sich ihr Ehemann schwach gefühlt. Er habe sich auf den Sopha gelegt, und sey Nachmittags, in Gegenwart mehrerer Aerzte, gestorben.

Sie habe damals zwar Arsenik mit Mehl gemischt zur Vertilgung der Ratten im Hause gehabt; allein davon ihrem Ehemanne nichts eingegeben.

Am 16ten Januar 1801 habe sie ihre Tante, die unverehelichte Witte zu Charlottenburg, welche sie von allen ihren entfernten Verwandten am meisten geliebt habe, besucht. Sie hätte sie über Kopfweh und einen verdorbenen Magen klagend gefunden, und sich entschlossen, einige Tage bei ihr zu bleiben. Am zweiten

Tage ihres Aufenthalts in Charlottenburg habe die Tante geklagt, daß sie sich erbrochen habe, und an Kopfweh, Durst und Hitze leide, und da sich die Krankheit am dritten Tage nicht vermindert hätte, habe sie den Chirurgus Pohl zu ihrer Tante gerufen. Sie selbst habe sich damals sehr unglücklich gefühlt, und sey dadurch auf den Gedanken, sich selbst zu tödten, gekommen. Um dieses Vorhaben unbemerkt auszuführen und der Gefahr zu entgehen, durch Hülfe der Aerzte am Leben erhalten zu werden, habe sie den Vorsatz gefaßt, in Charlottenburg Gift zu nehmen. Sie habe deshalb vom Chirurgus Pohl welches gefordert, und als sie am 19ten Januar auf einige Stunden nach Berlin gefahren wäre, habe sie eine Portion Arsenik bei dem Apotheker Thiemann bestellt.

Von Beiden habe sie Gift erhalten, und dieses habe sie auch immer bei sich geführt, außer einmal, wo sie es auf dem Waschtisch der Tante liegen gelassen hätte.

Obgleich sie im Besitz des Giftes gewesen sey, habe sie doch keinen Gebrauch davon gemacht.

Der Zustand ihrer Tante sey inzwischen bedenklicher geworden. Auf ihr vieles Bitten habe sie sich entschlossen, am 23sten Januar den Professor Gönner kommen zu lassen. Dieser habe die Krankheit für unbedeutend erklärt; indessen habe sich dieselbe nach seiner Entfernung vermehrt. Sie habe sich entschlossen, bei ihrer Tante zu wachen, und in dieser Nacht sey dieselbe gestorben.

Die Beschäftigungen, die ihr der Tod der Tante gegeben hätte, und die Zerstreuungen, die die Theilung des Nachlasses verursacht habe, hätten sie von der Idee, sich selbst zu tödten, abgebracht. Diese sey indeß im Anfange dieses Jahres wieder erwacht. Sie habe von

ihrem Hausarzte, dem General=Chirurgus Laube, Gift für einen fremden Gutsbesitzer gefordert, und darauf Ende Januars oder Anfangs Februars 4 Loth Arsenik erhalten.

Als sie diese gehabt hätte, habe ihr Bedienter Klein, der über Uebelkeiten geklagt, von ihrem Arzte ein Brechmittel gefordert. Laube habe ihn statt dessen ein Abführungsmittel einnehmen lassen. Am 25sten Februar habe ihr der Klein während des Mittagsessens geklagt, daß er durch die Medicin nicht geheilt sey, und wohl zu brechen wünsche.

Sie habe ihm hierauf eine Tasse zu holen befohlen, und da er nur eine Obertasse gebracht hätte, auch eine Untertasse gefordert.

Während er fort gewesen, habe sie die Obertasse mit Fleischbrühe gefüllt, und etwas Arsenik hineingethan. Nur um ihn zum Erbrechen zu bringen, habe sie ihm die Tasse mit Brühe gegeben, und nachdem er diese Tasse ausgeleert, habe sie sie ihm nochmals gefüllt.

Der Klein habe sich hierauf erbrechen müssen. Er habe über Hitze, Leibschneiden und Halsschmerzen geklagt, und gewünscht, sich noch einmal übergeben zu können. Um ihm dazu zu verhelfen, habe sie ihm am 28sten Februar einige Rosinen, von denen sie eine mit Arsenik gefüllt hätte, gereicht. Er habe diese in ihrer Gegenwart verzehrt, nach dem Genusse derselben gebrochen, und Leibschmerzen und Kopfweh empfunden. Am folgenden Tage habe sie ihm Reis mit Milch geben wollen, und in den Löffel, worin der Reis gewesen sey, Arsenik geschüttet. Da der Klein aber diesen anzunehmen sich geweigert habe, so habe sie ihn in den Abtritt geworfen.

Am 3ten März habe sie ihm 6 bis 8 Pflaumen gebracht, von denen sie eine mit Arsenik gefüllt. Diese habe der Klein angenommen, indessen er keine davon gegessen, und wären dieses diejenigen, wodurch die Untersuchung veranlaßt worden sey.

Sie habe gar nicht die Absicht gehabt, den Klein zu tödten. Bei der Vergiftung der Fleischbrühe habe sie nur die Absicht gehabt, dem Klein zum Erbrechen verhelfen zu wollen, weil er dieses gewünscht. Diese Absicht habe sie auch noch späterhin bei der Vergiftung der Rosinen, des Reißes und der Pflaumen gehabt, indessen habe sie damit die Absicht, Erfahrungen über die Wirkungen des Arseniks zu sammeln, verbunden, und habe zu ihrer Direction bei dem beabsichtigten Selbstmorde sehen wollen, wieviel sie nehmen müsse, um sich zu tödten.

Als die Inquisitin aufgefordert wurde, anzugeben, was sie zu ihrer Vertheidigung anzuführen habe, sagte sie: Sie habe die beruhigende Ueberzeugung, daß sie am Tode ihres Ehemannes und ihrer Tante unschuldig sey, und daß sie die Absicht, den Klein zu tödten, nicht gehabt habe. Schwärmerei und Melancholie hätten sie zur Giftmischung gegen den Klein verleitet. Sie habe ihr Bekenntniß frei abgelegt, und mache deshalb auf die Milde ihrer Richter und auf die Gnade Sr. Königl. Majestät Anspruch.

Der Defensor der Inquisitin, der Justizcommissarius Blume, überreichte, nach geschlossener Untersuchung, eine schriftliche Defension, der er am 8ten August noch einen Nachtrag beifügte.

In beiden Schriften suchte er auszuführen, daß die Inquisitin von der angeschuldigten Vergiftung ihres Ehemannes und ihrer Tante völlig freigesprochen werden

müsse, und daß die versuchte Vergiftung des Klein als eine aus Fahrlässigkeit begangene Handlung zu betrachten sey. Wegen dieser trug er gegen sie auf einen zweijährigen Festungsarrest an, und bat, aus Schonung ihrer Familie, zu bestimmen, daß sie diesen Arrest nicht in Spandau, Cüstrin, Magdeburg und Wesel zu erdulden habe.

Bei den Förmlichkeiten der Inquisition findet sich überall nichts zu erinnern.

In der Sache selbst ist es durch die Vernehmung des Professor Zenker und des Geheimenrath Heim, die den im Jahre 1797 verstorbenen Holländischen Officier Ragay als Aerzte besuchten, völlig erwiesen, daß die der Inquisitin gemachte Anschuldigung der Vergiftung desselben ungegründet ist.

Beide Aerzte haben den Ragay in seiner letzten Krankheit monatelang besucht. Sie haben an ihm alle Symptome der Lungensucht gefunden, und sind darüber einverstanden, daß diese Krankheit es ist, die ihn getödtet hat.

Bei diesem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen, dem der Geheimrath Heim noch hinzufügt:

> die Zufälle, welche er bei dem letzten Besuche bemerkt habe, hätten ihm auch keinen Schein eines Zweifels gegen jene Voraussetzung übrig gelassen,

bleibt kein Grund zu der Vermuthung, daß der Ragay durch Gift getödtet ist. Die Inquirenten hatten daher keine Veranlassung, die Leichenbesichtigung zu veranlassen, und die Inquisitin muß von diesem Vergehen völlig freigesprochen werden.

Durch den Mangel eines corporis delicti einer Vergiftung ihres Ehemannes wird sie auch gegen die ihr

gemachte Anschuldigung einer Vergiftung desselben geschützt.

Nach den Verhandlungen über die Obduction des Leichnams des Geheimenraths Ursinus, die vor einem völlig besetzten Gerichte vom Physico und Stadtchirurgo und auf eine Art bewirkt ist, die keinen Zweifel über die Identität des Leichnams Raum läßt, ließe sich zwar auf eine Vergiftung schließen; allein es ist das Gegentheil völlig erwiesen.

Bei der Obduction ergab sich, daß der Leichnam, der schon drittehalb Jahr vergraben war, mumienartig eingetrocknet, und von der Fäulniß unangegriffen war. Die Hände, Finger, Füße und Zehen waren krampfhaft zusammengezogen, die Haut war pergamentartig; in dem geöffneten Unterleibe waren Spuren einer Verwesung bemerkbar; doch fand sich keine Zerstörung durch Fäulniß oder Würmer. Der Magen und die Gedärme konnten nicht mehr von einander unterschieden werden. Das Netz, die Leber und Nieren waren talgartig. Die Rückenwirbelbeine und die Knochen des Beckens waren von einander getrennt. Die Lunge, das Herz und die Milz fanden sich im unverwes'ten natürlichen Zustande.

Die Obducenten, die die Kopfhöhle ungeöffnet ließen, erklärten schon bei der Besichtigung des Leichnams:

> daß sie nach dem Befunde, besonders der krampfhaften Zusammenziehung der Hände, Füße, Finger und Zehen, und der Abwesenheit der Fäulniß, für wahrscheinlich hielten, daß der Denatus an einer Arsenikvergiftung gestorben sey.

Um der Wahrheit näher zu treten, nahmen sie die Contenta des Unterleibes zu chemischen Versuchen an sich, und stellten diese unter Aufsicht der Inquirenten auf

eine Art an, die keine Verwechselung der Contentorum zuließ.

Bei diesen vom Physico, mit Zuziehung des Medicinalraths Klaproth und des Med.=Assessors Rose angestellten und zu den Acten verzeichneten Versuchen, fand sich zwar weder Arsenik noch sonst ein giftiger Körper; indessen bemerkten die Obducenten nach der Reinigung der Eingeweide an den dünnen Gedärmen mehrere entzündete, zum Theil brandige Flecke, wie sie bei Arsenikvergiftungen häufig gefunden werden sollen, und wurden hierdurch in ihren Vermuthungen von der abgegebenen Todesart des Denati bestärkt.

In dem von ihnen abgegebenen Viso reperto äußerten sie hierauf, daß sie nach dem Befunde für wahrscheinlich hielten, daß der Denatus an den Folgen des Arseniks gestorben sey; daß sie dieses nur deshalb nicht mit völliger Gewißheit behaupten könnten, weil kein Gift gefunden sey, daß aber dessen Abwesenheit gegen ihre Meinung nichts beweise.

Mit dieser Behauptung stehen die eidlich bestärkten Aussagen der Aerzte, die den Denatum in seiner letzten Krankheit gesehen haben, in einem unvereinbaren Widerspruch.

Der Geheimerath Formey gab bei seiner Vernehmung an:

daß er den Krankheitszufall damals als einen Nervenschlag angesehen habe, und noch jetzt für einen Nervenschlag halte; daß er zwar nicht mit Zuverlässigkeit behaupten könne, daß der Verstorbene kein Gift erhalten habe, daß er aber pflichtmäßig anzeigen könne, daß bei dem Sterbenden, während seiner Anwesenhei-

ten am Sterbebette keines von den gewöhnlichen Zeichen einer Vergiftung zu bemerken gewesen sey.

Der Generalchirurgus Laube, der mehrere Jahre Arzt des Defuncti war, fand ihn immer an Schwäche leidend. Er vermuthete schon lange aus den gemachten Beobachtungen, daß der Verstorbene am Nervenschlage sterben würde, und versichert, daß seine Vermuthungen bestätiget wären. Er sagt:

Ich habe mich vollkommen überzeugt, daß der Ursinus am Nervenschlage gestorben ist, indem alle Symptome, welche medicinische Grundsätze und Erfahrungen mich in meiner 44jährigen Praxis gelehrt haben, die Richtigkeit dieser meiner Ueberzeugung verbürgen. Ich versichere es auf meine Pflicht, daß ich während meiner Anwesenheit auch nicht die leiseste Spur, welche sich auf eine Vergiftung deuten ließe, an dem Körper des Verstorbenen und an dessen Bewegungen wahrgenommen habe. Ich habe keine Convulsionen, keine Auftreibung des Unterleibes, kurz keine äußeren Kennzeichen bemerkt, und ich hätte diese während meines zweistündigen Aufenthaltes nothwendig wahrnehmen müssen, wenn er Gift in seinem Leibe gehabt hätte.

Eben dahin erklärte sich der Doctor Bremer. Er deponirte:

Ich kann auf Pflicht versichern, daß, nach meiner Ueberzeugung, die Todesursache des Verstorbenen nicht in einer Vergiftung, sondern in seiner Nervenschwäche gelegen hat. Ich bin davon so vollkommen überzeugt, als möglich. Denn die Symptome dieser Todesart können nicht trügen, und waren beim Defuncto untrüglich.

Auf die Frage:

Ob ein Mensch, der Gift genossen, am Nervenschlage sterben könne, und wie lange Zeit vorher das Gift in diesem Falle genommen werden müsse?

antwortete er:

daß es möglich sey, daß ein nervenschwacher Mensch, der Gift im Körper habe, am Nervenschlage sterben könne; daß sich diese Wirkung bei Einigen früher als bei Andern zeige, daß es also wohl möglich sey, daß der Verstorbene Gift genossen habe; allein gestorben sey er davon, so viel die am Leichnam äußerlich gefundenen Symptome gelehrt hätten, nicht.

Da sich eine Vergiftung sowohl durch die Zufälle vor dem Tode, als durch die Zerstörung im Leichnam offenbart,

Metzger's gerichtl. Arzneik., §. 218.

so hatten auch die verniommenen Aerzte Gelegenheit, sich von der Existenz derselben zu unterrichten.

Ihre Versicherung, daß sie keines der Kennzeichen einer Vergiftung wahrgenommen haben, und daß sie sie wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hätten, hebt die, von den Obducenten aufgestellte Hypothese über die Todesart des Defuncti auf.

Bei dem Zusammentreffen der beeidigten Angaben dreier Aerzte bedarf es zur Entscheidung der Frage:

ob ihre oder der Obducenten Meinung von der Todesart des Defuncti die richtige sey?

keines Gutachtens des Collegii Medici, auf dessen Einholung eventualiter vom Defensor der Inquisitin angetragen ist.

Ueberdieß steht der Meinung der Obducenten noch entgegen, daß der Verstorbene bis am Tage vor seinem

Tode völlig gesund war. Wäre eine Vergiftung im ersten Grade vorhanden gewesen, daß heißt: hätte der Verstorbene so viel Gift erhalten, daß er in 24 Stunden sterben mußte: so konnten die Zeichen der Vergiftung dem Arzte nicht entgehen, da die Merkmale derselben ganz anderer Art sind, als die, die sie bemerkten.

Metzger's gerichtl. Arzneik., §. 212.

Eine Vergiftung im zweiten und dritten Grade veranlaßt aber den Tod nur nach einem mehrtägigem Leiden.

Gutachten der Obducenten, Fol. 63. Vol. I.

Metzger's gerichtl. Arzneik., §. 214.

Diese Umstände lassen es zu, gegen die Meinung der Obducenten anzunehmen, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß der Denatus durch Arsenik getödtet ist — und daß das Corpus delicti einer Vergiftung fehlt.

Der Mangel des Corporis delicti rechtfertigt die völlige Freisprechung der Inquisitin von der angeschuldigdigten Vergiftung,

Grolman's peinl. Recht, §. 617.

deren sie sonst wohl für verdächtig zu halten wäre.

Durch die Zuneigung, die sie ihrem Ehemanne bewies, und die er dankbar in den Briefen an seine Freunde rühmt, ist es nicht nachgewiesen, daß er wirklich von ihr geliebt worden[3]). Es ist glaublich, daß die Eitelkeit: eine vorzügliche Ehefrau scheinen zu wollen, — eine Eitelkeit, deren sie geständig ist, und die sie zu mehreren Entsagungen verleitete, — sie, der die Heuchelei so wenig fremd war, verleitet haben kann, eine Zuneigung zu affectiren, die sie nicht rechtfertigte. Die Inquisitin hatte überdieß kurz vor dem Tode ihres Ehemannes Gift kaufen wollen, und ihr Benehmen beim Ankauf desselben war nicht ganz unbefangen.

Sie selbst hatte es von dem Apotheker Thiemann gefordert, um, wie sie vorgab, Motten damit zu tödten, und als dieser ihr und ihrem Ehemanne nachher Arsenik brachte, und ihr das Unzweckmäßige beim Gebrauch vorstellte, so sagte sie, um den Thiemann von weitern Remonstrationen abzuleiten: daß sie es zur Vertilgung der Ratten gebrauchte; obgleich es deren gar nicht im Hause gab.

Nach diesen Umständen würde die Inquisitin schon gesetzlich einer Giftmischung verdächtig seyn,

Art. 37. der Carolina.

wenn es nicht am Corp. del. ermangelte.

Durch den Mangel desselben verlieren aber diese nahen Anzeigen ihr Gewicht, und die entfernteren, aus dem Betragen der Inquisitin am Tage des Todes hergeleiteten, werden mit diesen ganz entkräftet.

Es kommt daher auf die, durch die sorgsame Nachforschung der Inquirenten ausgemittelten Unwahrheiten, deren sich Inquisitin in der Erzählung von der Krankheitsgeschichte ihres Ehemannes und ihrer Theilnehmung schuldig gemacht, nicht an.

Man kann es daher übersehen, daß es

1. höchst unwahrscheinlich ist, daß sie in der Nacht, wo ihr Mann krank wurde, die zu ihren Domestiken führende Klingel gezogen habe, um deren Hülfe zu haben;
2. daß es unwahr ist, daß sie diese Nacht über in ihren Kleidern gewesen, wie sie behauptet;
3. daß der Arzt es bestreitet, daß er verordnet habe, ihr Ehemann solle sich immer ein Brechmittel vorräthig halten.

Wären auch alle diese Umstände in contrarium erwiesen; wäre es selbst wahr, daß Inquisitin erst ganz spät auf den Gedanken gekommen wäre, die Hülfe eines Arztes zu verlangen: so ließe sich daraus noch immer nicht auf ein Verbrechen schließen; ein Schluß, der nothwendig gemacht werden muß, wenn die Thatsachen die Kraft von Anzeigen eines Verbrechens haben sollen.

Grolman peinl. Recht, §. 198.

Alles dieses stehet daher der völligen Freisprechung nicht entgegen.

Anders ist es in Ansehung der, der Inquisitin Schuld gegebenen Vergiftung ihrer Tante, der unverehl. Witte.

Die Inquirenten haben mit einer musterhaften Genauigkeit die Aufgrabung der Leiche, die Recognition und die Obduction derselben veranlaßt.

Bei der letztern, die durch den Physicus Obermedinalrath Welper, und den Stadtchirurgus Röseler bewirkt ist, zeigte es sich, daß die Leiche, die vom 27sten Januar 1801 bis zum 23sten März 1803 vergraben lag, noch nicht verweset, sondern nur zusammengetrocknet war. Der Unterleib war eingezogen, und so zusammengetrocknet, daß nur mit Mühe die äußere Bedeckung durchschnitten werden konnte. Die Gedärme, das Netz und der Magen zeigten sich in einem weichen, breiartigen, dem Talge ähnlichen Zustande.

Die Gedärme und der Magen waren nicht genau zu unterscheiden, und wurden — damit Versuche über die Existenz des Arseniks angestellt werden konnten, herausgenommen. In der Brusthöhle fand sich nichts Unnatürliches. Die Lunge war sehr zusammengefallen, die Milz und die Leber waren von dunkelblauer Farbe, und das Herz war breiartig aufgelöset.

Schon damals urtheilten die Obducenten, daß sie aus den gemachten Wahrnehmungen mit Wahrscheinlichkeit schließen könnten, daß die Denata durch Arsenik getödtet sey, und nachdem die chemischen Versuche, welche vom Physico, mit Zuziehung des Medic.-Assessors Rose, nach der vom Med.-Rath Klaproth genehmigten Art angestellt waren, zeigten die Obducenten im Viso reperto an:

daß zwar in den Eingeweiden kein Gift mehr gefunden sey; daß sie aber nach der Reinigung der Eingeweide im Magen unverkennbare Kennzeichen einer Entzündung mit Brandflecken gefunden hätten; daß die dünnen Gedärme größtentheils entzündet und in Brand übergegangen wären; und daß sie mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen könnten:

daß die unverehlichte Witte durch Arsenik getödtet worden sey.

Der hohe Grad von Wahrscheinlichkeit, mit dem sich hiernach auf die Existenz einer Vergiftung schließen läßt, wird durch die, von dem Chirurgus Pohl und dem Professor Gönner gegen die Angaben der Obducenten gemachten Erinnerungen nicht geschwächt.

Die Angaben des Erstern über die Krankheit der Witte verdienen schon allein, als Bemerkungen eines Chirurgi über medicinische Gegenstände, keine rechtliche Rücksicht. Ihnen aber steht noch entgegen, daß er von der Inquisitin angeschuldigt wird, ihr Gift gegeben zu haben, und er also bei der Sache interessirt scheint. Diese beiden Umstände schwächen seine Glaubwürdigkeit dergestalt, daß seiner Versicherung:

er wisse es mit sachverständiger Gewißheit, daß die

Witte nicht an den Folgen einer Giftmischung gestorben sey,

bei der Collision mit dem Gutachten der Obducenten gar kein Gewicht beizulegen ist.

Der Professor Gönner, der die Verstorbene am Tage vor ihrem Tode sah, behauptete zwar auch, daß er nicht die entferntesten Symptome einer Vergiftung wahrgenommen habe; allein dieses steht mit dem Gutachten der Obducenten nicht in einem unvereinbaren Widerspruche.

Inquisitin selbst behauptet, daß die Witte erst nach seiner Entfernung recht krank geworden sey, und so wird es denkbar, daß sich zu dieser Zeit erst die Symptome der Vergiftung eingestellt haben können.

Zur Rechtfertigung des Urtheils der Sachverständigen tritt hinzu, daß die Acten mehrere Umstände ergeben, die auf eine Vergiftung der Verstorbenen schließen lassen, und auf die Inquisitin, als die Urheberin dieses Verbrechens, hinweisen.

Inquisitin schrieb, nachdem sie sich 4 Tage bei ihrer Tante aufgehalten hatte (am 20. Januar 1801), an den Apotheker Thiemann, er möchte ihr eine gute Portion Gift, etwas stärker, als das letztemal, zur Vertilgung der Ratten, die ihre Tante habe, schicken; es jedoch so einpacken, daß Niemand errathe, was darin sey.

Sie erhielt hierauf von ihm ein halbes Loth Arsenik, und führte dieses in Charlottenburg bei sich.

Dieser Umstand, zu dem noch kommt, daß die Inquisitin von ihrer Tante ein beträchtliches Vermögen zu hoffen berechtigt war, macht sie der That dringend verdächtig, da beide Umstände gesetzlich genugsame Anzeigen sind.

Es

Es heißt Art. 37. der C. C. C. §. 1.

Item so der Verdächtige überwiesen wird, daß er Gift gekauft oder sonst damit umgegangen, und der Verdächtige mit dem Vergifteten in Uneinigkeit gewesen, oder aber von seinem Tode Vortheil oder Nutzen erwartet wäre, oder sonst eine leichtfertige Person, zu der man sich der That versehen möchte, das macht eine redliche Anzeigung der Missethat, er könnte dann mit glaubwürdigen Schein anzeigen, daß er solch Gift in andern unsträflichen Sachen gebraucht hätte, oder brauchen wollen.

Diesen Beweis hat Inquisitin nicht führen können. Es ist erwiesen, daß im Hause ihrer Tante keine Ratten waren. Der Vorwand, unter dem sie Gift forderte, war falsch, und die Inquisitin hat zur Entfernung des Verdachts, in der Behauptung daß sie das Gift zum Selbstmorde habe gebrauchen wollen, ihre Zuflucht nehmen müssen. Dieses Vorgeben wird aber durch die Umstände so wenig unterstützt, daß man ihm gar keinen Glauben beilegen kann.

Nach dem Tode ihres Ehemannes, und nach der Genesung von ihrer Krankheit, die sie gleich nach dessen Tode befallen, sey ihr — so sagt Inquisitin — die Welt ganz verändert vorgekommen, und selbst ihre Hausgenossen hätten das gewohnte Betragen geändert; darüber sey sie in Schwermuth verfallen, und habe gedacht: „du thust besser, wenn du deine Glücksgüter Andern lässest, die sie besser brauchen können, und still aus der „Welt gehest.“ Dieser Gedanke sey zum Entschluß gereift, als sie bei ihrer Tante gehört habe, daß ihre Schwester, die Hofräthin Haack, ihrer Tante Vorwürfe über ihre Zuneigung zu ihr (der Inquisitin) gemacht hätte.

Zur Ausführung des beschlossenen Selbstmordes habe sie vom Chirurgus Pohl und Apotheker Thiemann Arsenik gefordert, und um gegen alle ärztliche Hülfe sicher zu seyn, und weniger Aufsehen zu machen, habe sie den Selbstmord in Charlottenburg ausführen wollen.

Dieses Gerede trägt indessen das Gepräge der Unwahrheit. Die Inquisitin war, wie ihr Arzt versichert, nach dem Tode ihres Ehemannes keinesweges krank, sondern heuchelte eine Nervenkrankheit, die gar nicht existirte. Es folgt hieraus schon, daß sie durch die Betrübniß über den Tod ihres Ehemannes nicht zur Unzufriedenheit mit der Welt gebracht seyn kann, und es ist nicht denkbar, daß eine so geringe Veranlassung, wie sie angiebt, den wichtigen Entschluß, sich selbst zu tödten, veranlaßt haben kann. Dazu kommt, daß Niemand etwas davon weiß, daß die Witte sich gegen die Inquisitin über das Betragen der Haack beschwert hat, und die Haack versichert, daß sie gar keine Veranlassung gehabt haben kann, ihrer Tante irgend etwas Beleidigendes zu sagen.

Die Inquisitin wird überdieß verdächtig, weil sie wiederholentlich eingestanden hat, daß es möglich sey, daß sie in der Schwermuth der Tante Gift gereicht haben könne, — ein Bekenntniß, das sie ohne die Ueberzeugung von der Wirklichkeit schwerlich abgelegt haben würde, und ihr studirtes Betragen bei der Obduction des Leichnams verräth, daß sie nicht die volle Ueberzeugung von ihrer Unschuld hatte.

Hätte sie diese gehabt, so würde sie bei der Nachricht, daß die Obduction der Tante erfolgen solle, nicht wankend zur Kirche gegangen seyn, und ausgerufen haben: Wenn es seyn muß, so muß ich mich denn unterwerfen; findet man etwas (Gift), so bin ich schuldig, fin-

det man nichts, so bin ich unschuldig; aber auch im ersten Falle werden meine Richter, denen ich sehr für die Milde danke, mit welcher sie mich behandeln, nicht wissen, ob ich absichtlich meiner Tante Gift gegeben habe.

Alle diese Umstände enthalten freilich kein Zugeständniß: indessen verstärken sie die gesetzlichen Anzeigen, so daß sich eine außerordentliche Strafe gegen die Inquisitin rechtfertigen läßt, daher die, wegen Vergiftung des Klein zu wählende Strafe verschärft werden muß.

Das Verbrechen, welches sich die Inquisitin in Ansehung des Bedienten Klein schuldig gemacht hat, besteht darin:

daß sie demselben zweimal, nämlich am 25sten und 28sten Februar 1803, in Fleischbrühe und in einer Rosine Gift beigebracht, und zweimal, nämlich am 1sten März in Reis, und am 3ten März in einer Pflaume, beizubringen versucht hat.

Sie ist dieser Verbrechen geständig, und mit ihrem Geständniß stehen die Aussagen des Bedienten Klein, der Kammerjungfer Schley, der Befund, und eine Menge Nebenumstände in einer solchen Verbindung, daß sich kein Zweifel gegen die Richtigkeit desselben erregen läßt.

Die Inquisitin gehört wegen des Verfahrens, das sie bei der Tante beobachtet hat, zu den Personen, zu denen man sich der That versehen kann, und es fehlten ihr auch nicht die Mittel zur Ausführung derselben.

Sie hatte sich zu Ende des Monats Januar oder Anfangs Februar d. J. durch die Vorspiegelung falscher Umstände 4 Loth Arsenik zu verschaffen gewußt, und deren Besitz geheim gehalten.

Als die Untersuchung gegen die Inquisitin eingeleitet

wurde, fehlten 90 Gran von dem Arsenik; und da alle Umstände, unter denen Inquisitin das Verbrechen begangen zu haben geständig ist, als richtig ausgemittelt sind, so kann man annehmen, daß die Inquisitin diese zur Ausführung der beabsichtigten Vergiftung des Klein gebraucht hat.

Ihrem Geständnisse entspricht es, daß der Klein, wie er eidlich bestärkt hat, von ihr am 25sten Februar eine Tasse Fleischbrühe erhielt, worin sich ein ansehnlicher Satz befand; daß die Schley gleichfalls einen pulverisirten Satz bemerkt hat, und die Uebelkeiten und das Leibschneiden, das der Klein bald nach dem Genusse der Brühe empfand, bewähren, daß es Arsenik gewesen ist, den er erhalten hat.

Es ist durch die einstimmigen Aussagen des Klein und der Schley ausgemittelt, daß die Inquisitin Ersterem Rosinen gegeben hat, und es läßt sich aus der unglücklichen Wirkung, die sie auf den Klein äußerten, schließen, daß sie Arsenik enthalten haben.

Die am 1sten März versuchte Vergiftung mit Reis ist nicht näher als durch das Bekenntniß der Inquisitin nachgewiesen; dagegen ist die mit einer Pflaume versuchte Vergiftung durch die chemische Untersuchung derselben völlig erwiesen.

Dem Bekenntnisse der Inquisitin und der Aussage des Klein stehen die Beobachtungen der Aerzte zur Seite. Der Generalchirurgus Laube, der den Klein vom 25sten Februar bis zum 6ten März als Arzt besuchte, sagte, als der Verdacht einer Vergiftung des Klein auf die Inquisitin fiel:

Er habe kein Bedenken dagegen, daß die Krankheit des Klein die Wirkung eines Giftes sey. Es sey ihm

dieses erst jetzt bemerkbar geworden, weil er keine Vergiftung zu vermuthen Veranlassung gehabt habe, und die Symptome einer nicht tödtlichen Vergiftung, und eines schleimichten, gallichten Nervenfiebers, in manchen Fällen ähnlich wären;

und der Ob. = Medic. = Rath Welper, der sich während der Untersuchung der Cur des Klein unterzog, bemerkte bald die Existenz des Giftes.

Das beigebrachte Gift hat zwar nicht den Tod des Klein gewirkt, allein eine schmerzhafte, langwierige Krankheit veranlaßt, deren Ausgang anfänglich sehr bedenklich schien.

Am 17ten März zeigte ꝛc. Welper zu den Acten an, daß Klein

1) an beständigen Uebelkeiten, Neigung zum Brechen, heftigem Würgen,
2) Schneiden im Unterleibe,
3) quälendem Durst, Trockenheit des Halses und Zusammenschnürung desselben;
4) an großer allgemeiner Schwäche des Körpers und öfteren Ohnmachten;
5) an heftigen Kopfschmerzen,
6) am Durchfall mit heftigem Stuhlzwang,
7) unausstehlicher Hitze,
8) gänzlicher Schlaflosigkeit

gelitten habe, daß aber die gewählte Behandlungsart den auffallendsten Nutzen und die größte Erleichterung für den Kranken gezeigt habe, daß sich die gefährlichen Zufälle größtentheils verloren hätten, und er die größte Hoffnung habe, den Kranken wieder herzustellen.

In seinen spätern Anzeigen sagte er:

Auch die zweckmäßigste innerliche und äußerliche Behandlung, und die angemessenste Diät sind bis jetzt noch nicht vermögend gewesen, alle Uebel zu heben. Oeftere Fieberanfälle, wiederkehrender Krampf, Uebelkeiten, Kopfschmerzen, Herzensangst, außerordentliche Schwäche, unangenehmer Geschmack, schmerzhaftes Urinlassen, Leibesverstopfung, Mangel des Appetits u. s. w. sind Zufälle, die den Kranken abwechselnd belästigen, und nicht selten sein Leben aufs neue in Gefahr setzen,

und zuletzt fügte er hinzu:

Hieraus erhellet, daß bei den obwaltenden Umständen kein bestimmtes Urtheil über den Klein gefällt werden kann.

Am Schluß der Untersuchung erstattet er sein Gutachten dahin:

daß der Gesundheitszustand des Klein sich auffallend verbessere; mehrere bedenkliche Vorfälle hätten sich sehr verringert, seine Kräfte hätten sehr zugenommen, indessen sey dieser gute Zustand noch nicht anhaltend, und werde durch öfters wiederkehrende Exacerbationen, wozu der Klein durch sein Verhalten keinen Anlaß gebe, getrübt. Oeftere Schmerzen im Kopfe und andern Theilen des Körpers, große Hinfälligkeit und Mattigkeit, Herzensangst, unreine Zunge, häßlicher Geschmack, Mangel des Appetits (ohne vorhergängige Diätfehler) wären Beschwerden, mit denen er noch von Zeit zu Zeit zu kämpfen habe. Hieraus erhelle zwar, daß der Klein noch nicht hergestellt sey, und er also noch nicht im Stande sey, ein ganz sicheres Prognosticon zu stellen, daß er aber nach dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit behaupten könne:

daß Klein, dessen Gesundheitszustand durch die er-

littene Vergiftung sehr geschwächt worden sey, zwar wohl noch eine geraume Zeit die Merkmale der Schwäche an sich tragen werde; demohngeachtet aber nicht auf Zeitlebens unbrauchbar und unglücklich gemacht worden sey, indem die noch vorhandenen Beschwerden bei einer fortgesetzten zweckmäßigen, innerlichen und äußerlichen Behandlung sich auch verlieren würden: daß aber hierzu noch viele Monate nöthig seyn könnten.

Es stehet hiernächst fest, daß die Inquisitin durch Arsenik dem Klein eine langwierige, seinem Leben gefährliche Krankheit zugezogen, die jedoch wahrscheinlich keinen bleibenden Nachtheil verursacht hat *).

Mit dem hohen Grade von Gewißheit, mit dem die Existenz des Verbrechens ausgemittelt ist, haben — der sorgsamen Nachforschungen ohnerachtet — die Motive der Inquisitin bei demselben nicht ausgemittelt werden können.

Die Inquisitin erklärte, als ihr die Frage vorgelegt wurde:

in welcher Absicht sie dem Klein Gift gegeben habe?

Einen vernünftigen Grund zu dieser Handlung könne sie nicht angeben. Sie sey zuerst dadurch auf den Gedanken gerathen, dem Klein Gift zu geben, weil dieser (er war am 21sten Februar in ihren Geschäften nach Buchholz gegangen, und hatte sich auf dem Wege erkältet), dem der Generalchirurgus Laube ein Abführungsmittel zur Wiederherstellung verschrieben hatte, zu ihr gesagt habe: er hätte lieber etwas zum Erbrechen als zum Abführen eingenommen.

*) Der Klein ist erst im October 1826 gestorben (also 23 Jahre nach der That).

Sie habe geglaubt, daß Arsenik in einer geringen Portion ihn zum Erbrechen reizen, und solchergestalt nicht allein ganz unschädlich, sondern sogar nützlich seyn werde. In dieser Absicht habe sie den Arsenik in die Fleischbrühe gethan. Da der Arsenik bei dem Klein ein Erbrechen bewirkt habe, und der Klein, obgleich er das Gift erhalten hätte, noch immer auf gewesen sey: so habe sie dem Klein (der den Wunsch, noch mehr zu brechen, geäußert habe), theils um ihm zum Erbrechen zu verhelfen, theils um die Wirkungen des Arseniks zu sehen, Gift in einer Rosine gegeben, und nachher in Reis und in den Pflaumen beizubringen gesucht. Sie habe noch immer die Absicht, sich selbst zu tödten, gehabt, und bei dieser Gelegenheit sehen wollen, wieviel Gift sie zur Selbsttödtung nöthig habe.

Als die Inquirenten der Inquisitin das Unwahrscheinliche dieser Behauptung und die innern Widersprüche in ihren Angaben vorhielten, erwiederte sie:

Sie müsse zugeben, daß die Argumentation der Inquirenten sehr vernünftig sey; in der Stimmung, wo sie damals gewesen sey, habe sie keine solchen Schlüsse machen können. Sie habe gedacht: du willst einmal probiren, welche Wirkungen Gift hervorbringt; du hast gehört, daß es in kleiner Quantität nicht schadet — du wirst sehen, ob das wahr ist. Ist es nicht wahr, so kannst du ja alle Hülfsmittel brauchen, daß es ihm keinen bleibenden Nachtheil verursacht, und in beiden Fällen wirst du ja sehen, welche Portion du nehmen mußt, um zu sterben. Sie habe sehen wollen, wie man sich dabei gebehrde, denn sie hätte gehört,

daß ein Fräulein von Alvensleben sich an die Erde geworfen hätte.

Sie gestand ein, daß ihr Betragen mit der Natur eines vernünftigen Menschen nicht vereinbar sey; sie behauptete aber, in ihrer damaligen Stimmung, in ihrem damaligen Kopfe sey es sehr vereinbar gewesen, und nie habe sie die Absicht, den Klein zu tödten, gehabt.

Die innere Unwahrscheinlichkeit dieser Angabe ist durch die Untersuchung ganz aufgedeckt.

Die Inquisitin und ihr Defensor haben das Inconsequente in dem Verfahren aus einer Zerrüttung der Seelenkräfte der Inquisitin wahrscheinlich zu machen gesucht; aber ihre Bemühungen sind fruchtlos geblieben, da sie sich auf falsche Voraussetzungen gründeten.

Die Inquirenten haben eine genaue Untersuchung des Gemüthszustandes der Inquisitin veranlaßt, deren Resultat aber keinesweges der Schilderung, die der Defensor davon macht, entspricht.

Nach jener ist dieselbe völlig imputationsfähig. Die Inquirenten haben zwar bei ihr einen hohen Grad von Schwärmerei bemerkt, sich aber auch davon überzeugt, daß ihre Verstandeskräfte, so wie ihre Geistesbildung und ihr Gedächtnißvermögen, wegen ihrer Vorzüglichkeit, in einem hohen Grade selten sind.

Der Obermedicinalrath Welper, der sie während der Untersuchung oft sah, und sie während einiger Krankheitszufälle behandelte, sagt in seinem Gutachten:

daß der körperliche Zustand der Ursinus, vermöge des reizbaren Nervensystems, zwar wohl manchen krampfhaften Zufällen ausgesetzt, und für solche empfänglich, doch aber im Ganzen mehr stark, als schwach und kränklich sey; und daß ihr geistiger Zustand keine

Zerrüttung erleide, auch keine solche Verwirrungen bei ihr einträten, wobei sie des Gebrauchs ihres Verstandes beraubt, oder unfähig wäre, die Folgen ihrer Handlungen gehörig zu überlegen und zu beurtheilen.

Ihr ehemaliger Arzt, der Geheimerath Heim, erklärte in seinem Gutachten:

Schwachheit des Verstandes oder Geistesverwirrung habe er niemals bei der Ursinus bemerkt; im Gegentheil sey selbige eine Frau, der es gar nicht an einem ausgebildeten Verstande, und noch weniger an ausgebreiteten Kenntnissen fehle. Stolz, Eitelkeit, und affectirte oder wirkliche Wollust wären die Hauptschwächen ihres moralischen Charakters [4]).

Der Generalchirurgus Laube, der sie während der Krankheit des Klein, also zu der Zeit sah, wo sie die Zerrüttung ihres Geistes gehabt zu haben behauptet, versichert:

er habe die Inquisitin immer mit lustigem Humor begleitet gefunden, und niemals Ausgelassenheit oder überspannte Nervenzufälle zu bemerken Gelegenheit gehabt. Die Inquisitin sey ihm als eine Frau von starken Geisteskräften, von denen sie immer den richtigsten Gebrauch zu machen gewußt habe, bekannt, und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen habe sie die Folgen ihrer Handlungen ganz einsehen können.

Diese, für den Verstand der Inquisitin vortheilhaften Zeugnisse rechtfertigen jeden Verdacht gegen die Richtigkeit eines Bekenntnisses, worin sich die Inquisitin einer zwecklosen Handlung anklagt. Man darf es daher der Inquisitin nicht glauben, daß sie eigentlich gar keinen vernünftigen Zweck bei der Giftmischung gehabt habe; noch weniger aber läßt es sich denken, daß sie nur beab-

sichtiget habe, durch Arsenik bei dem **Klein** ein Erbrechen zu bewirken, und sich von der Wirkung des Giftes zu unterrichten.

Hätte sie die Absicht gehabt, den **Klein** nur zum Erbrechen zu reizen, und so zu heilen, so konnte sie nie erfahren, wie viel Gift sie nehmen müsse, um zu sterben, und sich nicht davon unterrichten, wie man sich dabei gebehrde.

Einen von beiden Zwecken konnte sie, als eine vernünftige Frau, nur haben.

Es läßt sich aber weder die Existenz des einen noch des andern vertheidigen, vielmehr muß man derselben ganz andere Zwecke beilegen.

Inquisitin wußte es von dem Generalchirurgus Laube, daß das Erbrechen dem **Klein** schädlich war, und der Arzt ihm deshalb, seines Verlangens ungeachtet, ein Brechmittel verweigert hatte. Sie sah es, daß **Klein** nach dem Genuß des Giftes kränker wurde; sie entdeckte ihm nichts von der ihr wohlbekannten Ursache, und arbeitete fortgesetzt auf die Zerrüttung der Gesundheit des **Klein**, obgleich es ihr nicht unbekannt war, daß Arsenik tödte. Sie selbst hatte von einer Arsenikvergiftung gehört, und sowohl der Apotheker Thiemann, als der Generalchirurgus Laube, hatten sie auf die Gefahr, die aus dem Gebrauche des Arseniks entstehen könne, aufmerksam gemacht. Der Erste hatte ihr gesagt, daß die ihr gegebene Portion Gift (es war $\frac{1}{4}$ Loth) hinreiche, eine halbe Compagnie zu vergiften, und durch den Letztern wußte sie, daß schon so viel Arsenik, als ein Gerstenkorn beträgt, tödtlich sey.

Dennoch gab sie dem **Klein** mehrere Male eine Messerspitze voll Arsenik.

Diese Umstände machen es unmöglich, daß die Inquisitin bei dem Gebrauche des Arseniks eine wohlthätige Absicht für den Klein gehabt haben kann.

Aber auch die Absicht, sich von der Wirkung des Giftes zu unterrichten, kann sie nicht gehabt haben.

Es ist der Inquisitin nicht zu glauben, daß sie die Absicht, sich selbst zu tödten, gehabt habe. Keine ihrer Handlungen läßt auf einen solchen Vorsatz schließen. Noch am 21. Febr. schickte sie zu ihrem Wirth, um Verabredungen wegen Verlängerung des Miethcontracts zu treffen, und noch bis zuletzt beschäftigte sie die Idee, sich zu verheirathen.

Die Inquisitin kann also den Umstand, daß sie noch kein neues Logis gemiethet habe, obgleich sie am 1. April auszuziehen gezwungen sey, nicht für sich allegiren, und aus der Unordnung, welche die Inquirenten (wie Defensor im Nachtrage zur Defension anführt) in den Papieren der Inquisitin gefunden haben sollen, läßt sich kein Schluß darauf, daß die Inquisitin sich zu tödten Willens gewesen, machen.

Das Betragen der Inquisitin während der Giftmischung verräth auch keine besondere Neugierde, die Wirkungen des Arseniks kennen zu lernen.

An allen Tagen, wo sie dem Klein Gift gegeben hatte, ging sie aus ihrem Hause fort, und beschränkte sich darauf, ihn, wenn sie zu Hause kam, einige Augenblicke zu sehen, und ihrer Theilnahme zu versichern; ein Verfahren, welches mit der vorgeschützten Absicht unvereinbar ist.

So wenig sich hiernach das Verfahren der Inquisitin aus den von ihr angegebenen Motiven, als vernünftig vertheidigen läßt, so consequent erscheint es, wenn man

ihr die Absicht, den Klein unvermerkt durch Gift tödten zu wollen, unterlegt.

Betrachtet man ihre Handlung aus diesem Gesichtspuncte — und dieß kann man, da sich aus der Erklärung der Inquisitin:

> sie habe dem Klein das Gift gegeben, um zu sehen, wieviel sie nehmen müsse, um zu sterben, und um zu sehen, wie man sich dabei gebehrde,

das Eingeständniß der Absicht zu tödten, als erwiesen annehmen ließe, wenn man das Sterben und sich dabeigebehrden in Verbindung setzt — betrachtet man die Handlung der Inquisitin in dieser Rücksicht: so wird ihr anscheinend gütiges Betragen gegen den Klein erklärbar, und man muß die zweckmäßige Wahl der Mittel bewundern. Sie heuchelte Güte, um den Klein sicher zu machen, und empfahl ihrem Arzte die größte Sorgfalt bei der Behandlung des Kranken, um diesen von allem Verdacht abzuleiten, und ungestörter seinen Planen entgegen arbeiten zu können.

Es fehlte ihr auch nicht an Veranlassungen zu einer solchen That.

Der Klein hatte ihr Vertrauen. Er wußte, daß sie zu heirathen wünschte. Ihm hatte sie dieses mit dem beschämenden Zusatze:

> Es giebt doch so Viele in Berlin, die heirathen wollen, und ich habe Vermögen, und bin nicht häßlich,

eingestanden. Ihn hatte sie als Kundschafter über die Verhältnisse ihrer Liebhaber gebraucht, und er, der sich mit ihr gezankt hatte, wollte jetzt ihren Dienst verlassen.

Bei einer Frau, wie die Inquisitin, die sich selbst einen unbändigen Ehrgeiz beilegte, kann die Furcht, daß

der Klein das ihm geschenkte Vertrauen, welches ihn zu ihr lästigen Vertraulichkeiten verleitete, mißbrauchen könne, den Gedanken, den ihr gefährlichen Menschen zu tödten, veranlassen.

Hiernach läßt sich annehmen, daß Inquisitin dem Klein, wenn nicht in der Absicht zu tödten, doch wenigstens in keiner guten Absicht, zweimal Gift gegeben, und dadurch bei diesem eine heilbare Krankheit verursacht hat.

Für dieses Vergehen ist im §. 865. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts die Strafe bestimmt. Es heißt:

> Hat das, in böser Absicht beigebrachte Gift nur eine heilbare Krankheit veranlaßt, so soll, nach Beschaffenheit der Dauer und Gefahr dieser Krankheit, eine zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe eintreten.

Es leidet keinen Zweifel, gegen die Inquisitin den höchsten Grad der Strafe anzuwenden, denn dieses Gesetz erfordert nicht, wie die §§. 863. 864. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R., die Absicht zu tödten. Es genügt, daß Gift, in einer boshaften Absicht gegeben, einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit eines Menschen gehabt hat.

Die feine Bildung der Inquisitin, die ihr vorzüglich richtige Begriffe über die Strafbarkeit ihrer Handlung geben mußte, macht sie ganz besonders imputationsfähig[5]), und die mehrmalige Wiederholung des Verbrechens, die Ausdauer, womit sie den sich vorgesetzten sträflichen Zweck auszuführen gedachte, charakterisiren sie als ein der bürgerlichen Gesellschaft gefährliches Mitglied.

Diese Umstände allein rechtfertigen gesetzlich die Anwendung des höchsten Grades der Strafe.

§§. 23 und 25. Tit. 20. Th. II.

1. Je mehr Bewegungsgründe Jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muß sie ihm zugerechnet werden.
2. Die Wiederholung gleicher Verbrechen wirkt allemal Schärfung der, auf das einfache Verbrechen im Gesetz bestimmten Strafe.

§. 52.

Ueberdieß hat der Klein schon 6 Monate an einer schmerzhaften Krankheit gelitten, und nach der Versicherung des Arztes soll er noch mehrere Monate auf seine völlige Wiederherstellung zu hoffen haben.

Die Krankheit war aber eben so gefährlich als schmerzhaft, und es kommt der Inquisitin nichts als Milderungsgrund zu Statten.

Das freie Bekenntniß, worauf so viel Gewicht liegt, erfolgte erst, nachdem die Inquisitin schon zur Untersuchung gezogen war, und nachdem sie durch den bei ihr gefundenen Arsenik, und durch eine Menge anderer Anzeigen der That überführt war.

Sie hat also auf die sonst

§. 59. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R.

bei freiwilligem Bekenntniß verheißene Milderung der Strafe keine Ansprüche zu machen. Dazu kommt, daß sie wegen des gegen sie streitenden dringenden Verdachts der Ermordung ihrer Tante eine Strafe verwirkt hat; daß sie in Ansehung dieses Vergehens sich eines beharrlichen Läugnens schuldig gemacht hat, und also auf keine Milderung der Strafe Ansprüche machen kann.

Die Kosten sämmtlicher Untersuchungen fallen der Inquisitin zur Last, da sie hinlänglichen Grund dazu durch ihr Betragen gegeben, und es hat deshalb, wie geschehen ist, erkannt werden müssen.

Noten.

Zu Seite 364.

[1]) Der Vater der Ursinus war ein Vaterlandsverräther.

Preuß in seinem „Friedrich der Große", nennt ihn: Baron Weingarten, Secretair des Oesterreichischen Gesandten in Berlin, Grafen von Puebla.

S. außer Preuß a. a. O. Theil II. S. 4. und Note 2. ibid. die dort citirten Schriftsteller: von Retzow und von Cogniazo; desgleichen den Freiherrn von der Trenk in seiner „Lebensgeschichte". Leipzig 1787. Th. II. S. 3 ff. u. 33 ff. wo sein Verbrechen näher characterisirt wird.

Nicht uninteressant ist, daß das Jahr 1760 nächst der Ursinus auch die Giftmischerin Zwanziger (s. o. S. 361.) geboren werden sah.

Zu S. 366.

[2]) Merkwürdig ist es, sie hierüber selbst zu hören:

„Ich habe — sagt sie in einem Verhöre — immer meinen Mißmuth darüber, daß unsre Ehe kinderlos blieb und — ich will es nicht läugnen, wegen der sehr schwachen Constitution meines Mannes kinderlos bleiben mußte — so viel als es möglich war, zu verbergen gesucht. Daß ich darüber Mißmuth empfand, hatte einen doppelten Grund. Einmal wünschte ich mir Kinder, um, so lange sie noch klein wären, sie als Spielzeug zu gebrauchen und, wenn sie älter würden, Menschen an ihnen zu haben, die durch Bande des Bluts Verpflichtungen zur Liebe gegen mich hätten, und dann fühlte ich, daß mein Blut heftig wallte und mein Körper Befriedigung forderte, die ich bei Ursinus nicht finden konnte. Nichtsdestoweniger habe ich ihm darüber nie Vorwürfe gemacht; vielmehr unterdrückte ich durch Zerstreuungen aller

Art

Art die Winke der Natur um so williger, als wir schon bald nach unserer ehelichen Verbindung mit einander überein gekommen waren, den eigentlichen Zweck der Ehe bei uns ganz zu beseitigen und mein Mann das Versprechen hielt, welches er mir damals gab, mich auf alle andere Art und Weise für jene Entbehrung zu entschädigen. Nur die Folge, welche eben diese Entbehrung für mich hatte, war mir unangenehm, da, wie gesagt, die Fülle der Gesundheit, in welcher ich lebte, Befriedigung zu fordern schien und ich ein Toben in meinem Körper verspürte, welches mich oft krank machte. Das, was ich eben vorgetragen, war jedoch in den ersten Jahren meiner Ehe nicht der Fall, sondern ich nahm dieß Alles erst in spätern Jahren wahr, besonders alsdann, wenn ich im Umgang mit andern Männern war, oder auch, wenn ich von diesem oder jenem zufällig einen Druck der Hand oder auch noch mehr, wenn ich, wäre es auch nur im Pfänderspiel gewesen, von Jemand einen Kuß erhielt, welches Letztere allerdings öfters der Fall war wie Ersteres. Dieß empfand ich besonders, wenn es von dem Ragay geschah; denn ich will kein Geheimniß daraus machen, daß ich an diesem Ragay mit innigem Gefühl der Liebe gehangen habe u. s. w."

Zu S. 376.

[3]) Es ist weder nachgewiesen worden, daß U. wirklich von seiner Frau geliebt worden, noch möglich, daß er dieß geglaubt habe, wenn er gleich ihre Zuneigung gegen ihn in Briefen an seine Freunde dankbar gepriesen hat.

Genügender Beweis hierfür ist folgender Brief von seiner Hand an den Ragay, zu dem das Concept von ihrer Hand sich gleichfalls unter ihren Papieren vorge-

funden und die nun in Einem Acten-Fascikel geschwisterlich neben einander liegen.

Berlin, den 29. October 1796.
Nachmittags 4 Uhr.

Lieber Freund.

Hier ein Brief für Sie, der schon vorgestern Abend einlief, und den ich gestern nicht schickte, um Ihnen Unruhe zu ersparen. Ich wünsche sein Inhalt sey gut, und Sie haben durch den Verzug nicht gelitten. Ich würde ihn auch heute nicht geschickt haben (weil ich ungern allein schreiben wollte und Lotte nicht konnte), hätte der Maler mich nicht fragen lassen, wo Sie in Potsdam wohnten. Ob nun gleich die arme Lotte still im Zimmer blieb, keinen Arzt hat, weil sie nie auf Aerzte hielt (außer Tissot), so könnte doch jener Mann sie zufällig gesehen haben, und Sie mit der Nachricht beunruhigen, sie sey krank. — Das ist sie nun eigentlich nicht, und nach dem zweiten Aderlaß heut Morgen — hoffe ich viel — in Absicht des Körpers — ihr Gemüth leidet.

Nun zur Erzählung: Sie verließen sie, schon von starkem Andrang des Bluts gegen den Kopf (einer Fülle von Gesundheit) geplagt, dazu kamen Beängstigungen. — Bis Mittwoch hielt sie sich in beständiger pflichtmäßiger Thätigkeit, und zählte nur immer die Stunden, als wollte sie die Tage los seyn. Ihr Brief an Sie war ihre letzte Kraft*) — das Uebel stieg — was litt die Gute! — der Kopf ward umnebelt, das Herz geängstet — sie war nicht mehr Lotte — und doch war sie es so ganz, immer nur befürchtend, daß

*) Hier wie überall sind die Worte im Concept von der U. unterstrichen und die Striche von dem Abschreiber gewissenhaft nachgezogen worden.

niemand durch sie leiden solle — darum sollte ich nicht schreiben, darum erwähnte sie ihrer Gesundheit letzt nicht. — Was der Körper leidet, sieht man, die Verwundungen der Seele sieht man nicht, und darum erkundigt man sich soviel nach diesem, und kann jene um ein Nichts willen verletzen — (sagte sie einmal). Ganz sanft, sonst klagt sie nicht. Gestern Abend entschloß sie sich zum heutigen Aderlaß, und es ist viel besser — Röthe ist auf den Wangen, Lächeln um der Lippe — Schreiben kann sie heut nicht, sie würde sonst wollen.

> Sage recht was freundliches, und morgen schriebe ich gewiß; bis dahin soll man ruhig seyn. Ich habe keinen Augenblick Mißtrauen, aber unbegreiflich ist mir die neue Veränderung in Plan und Benehmen, die von allem, was man mir am Sonnabend sagte, so abweicht.

Und das ist sie mir nach dem, was sie mir erzählt hat, auch! Können Sie mir darüber einen Aufschluß geben? so wie darüber, wenn eher Sie wohl hier wieder herkommen? und ob Ihr Schicksal Sie bald wieder an einen andern Ort ruft? so ist es jetzt wohl Zeit! Ich verdiene ihn in jeder Absicht und kann schweigen —. Ob ich Ihr Freund bin? in welchem Grad ich es bin? wissen Sie. Ach wie ist der Mensch; am Quell des reinsten Glücks darbt er!! hat nur Stunden zu leben, und verläßt Wirklichkeiten, um Schattenbildern nachzujagen, die selbst wenn er sie erhält, ihm nicht soviel Glück geben werden, als er jetzt hatte. Hier die Zeitung. Morgen schreibt die gute Lotte, und schickt die heutige, die wir erst spät erhalten. Auch der Friede wird endlich kommen, dann wird uns nichts so gereuen als die Zeit en atten-

dant nicht besser genossen zu haben. Da Sie Sich unserer mündlichen Unterhaltung entzogen haben, so ist es natürlich, daß die schriftliche, so viel es angeht, ersetzen muß; man müßte tagebuchmäßig etwas schreiben, damit nicht immer die Journalière drängte. Wohnen Sie denn bei Herr v. Huguenin? Ich bitte mir auf der Rückseite dieses Briefes zu antworten, weil ich dem guten Weibe gern einst zeigen will, was ich schrieb *), und selbst zu zerstreut bin, also gern wieder hätte, was ich Ihnen geschrieben. Mit dem herzlichsten Antheil haben wir gestern aus Ihrem Brieflein gelesen, daß es mit Ihrer Gesundheit besser geht.

„Daß nur kein Terkaleon**) kömmt, sagte Lotte kopf-
„wiegend, wir waren schon 4 bis 5 mal so weit,
„und dann springt es immer wieder vom Guten
„zum minder Guten über. Gott mache ihn
„glücklich!"

Hätten Sie Aug' und Stimme gesehen, Sie würden beinahe nicht zweifeln, daß Gott ein solches Gebet erhören würde —, er wird's, und ich stimme herzlich mit ein: Gott mache Sie glücklich!

Theodor Ursinus.

---

*) Das hat sie concipirt. Den Wunsch der Rücksendung hat Ragay übrigens erfüllt, und so ist der Brief unter die Papiere der Inquisitin gekommen. Auch den Wunsch, auf der Rückseite zu antworten. Diese Antwort, in französischer Sprache, ist kalt und ausweichend. Auf alle die Andeutungen über die Gefühle der Frau nichts als die Worte: les voeux de la meilleure des amies me sont fort chers, les votres ne me touchent pas moins et je ne doute pas un instant de leur sincérité u. so fort.

**) Ein böser Dämon aus einer damals beliebten Oper.

Die Ursinus giebt bei ihrer Vernehmung über diesen Gegenstand die ganz trockene Erklärung:

„Daß mein Mann den Umgang mit dem Ragay gebilligt hat, folgt aus dem Briefe vom 29. Octbr. 1796, welchen er demselben an diesem Tage nach Potsdam schrieb. Ragay wollte schon damals wieder Berlin verlassen, angeblich wegen des Verhältnisses, in welchem er mit mir stand, weil er den Wahn hegte, daß ich doch keine wahre Liebe gegen ihn empfände; seine Abreise verursachte mir bittern Kummer und Schmerz, und ich ward wirklich kränklich. Mein Mann, welcher die Ursache dieses meines verwundeten Zustandes bemerkt hatte, sagte mir, wie er es für mich bedauern müsse, daß Ragay nicht mehr in unserm Hause sey, und daß ich alle Wege einschlagen müsse, ihn wieder zurück zu führen, und forderte mich auf, deshalb an ihn zu schreiben. Da mir dieß zu thun aber weiblicher Anstand verbot, so war mein Mann hierzu bereit, jedoch mit der Bedingung, daß ich den Brief aufsetzen solle, den er sodann abschreiben wolle. So entstand dieß Schreiben."

Ob in einer Ehe, in welcher dergleichen vorfiel, von einer „wirklichen Liebe" der Gattin zu ihrem Gatten die Rede seyn könne, mag billig der Beurtheilung des Lesers anheim gestellt bleiben.

Zu Seite 390.

*) Dieß, auch zur Charakteristik des verstorbenen Heim nicht unwichtige Gutachten verdient, mit der Erklärung der Ursinus darüber und der Confrontations-Verhandlung zwischen der Verbrecherin und dem Sachverständigen, in dieser Beziehung, wohl eine umständliche Mittheilung.

a)

Einer Königlichen Hochlöblichen Commission in der Untersuchungssache wider die Frau Geheime Räthin Ursinus, habe ich auf die Anfrage: was ich von der physischen und geistigen Constitution dieser Frau halte? die Ehre Folgendes zu antworten:

Meine erste Bekanntschaft mit der Frau Geheimen Räthin Ursinus war im Jahre 1797. Ein holländischer Hauptmann Namens Ragay logirte damals bei selbiger, der an der Schwindsucht krank lag, und den ich mit dem Herrn Professor Zenker gemeinschaftlich zu behandeln hatte. Bei diesen Besuchen konnte es mir nicht an Gelegenheit fehlen, diese Frau kennen zu lernen. So oft ich diesen Kranken sah, war Frau Geheime Räthin Ursinus fast immer gegenwärtig, und nahm an allem, was den Kranken betraf, fast eben so viel, wenn nicht noch mehreren Antheil, als nur immer eine Frau für ihren Gatten oder ihren Geliebten nehmen kann. Ich kann nicht läugnen, daß diese große Menschenliebe von einer verheiratheten Frau mir damals mehr als einmal sehr aufgefallen ist. Nach der Zeit, da dieser Ragay verstorben war, habe ich selbige nur selten zu sehen bekommen. Vor einigen Jahren aber, da ihr eigentlicher Hausarzt, der Herr General-Chirurgus Laube, krank war, habe ich selbige als Arzt zu behandeln gehabt, und so auch noch letzt vergangenes Jahr. Im Ganzen habe ich selbige dreimal von 8 Tagen bis 4 Wochen Tag tagtäglich besucht. Einmal hatte selbige ein ordentliches Flußfieber und die andern beidemale Nervenzufälle. Voriges Jahr, da selbige ein Flußfieber hatte, war sie wirklich krank, die andern beidemale aber, wo sie Nervenzufälle zu haben vorgab, glaube ich kaum, daß sie wirklich krank

gewesen sey. So viel muß ich wenigstens, meiner innigsten Ueberzeugung nach, sagen, daß selbige niemals so krank war, als sie vorgab, und daß sie in diesem Punct die größte Verstellungskunst verstand. So wollte selbige mir oft glauben machen, sie liege in einer Ohnmacht, oder sie sey doch so schwach, daß sie die Augen nicht öffnen und den Mund zum Reden nicht bewegen könne, wo ich doch an ihrem Puls und an andern Umständen bald merkte, daß dieß alles gar nicht so seyn könne. So lange ich bei ihrem Bette saß, spielte sie so ihre Rolle fort, sobald ich aber, und wenn es auch noch so leise geschehen wäre, aufstand, um mich von ihr zu entfernen, so fing sie an, sich zu bewegen, winkte mir mit scheinbar schwacher Hand, zu bleiben, und wenn ich mich stellte, keine Notiz davon zu nehmen, so fing sie zu reden an, und konnte nachher, besonders wenn wir allein waren, recht gut, ja oft laut und verständlich genug, sprechen, hielt mich fest bei der Hand, und wollte mich, wenn ich keine Zeit hatte länger zu bleiben, meines Sträubens ohnerachtet, oft nicht los= noch weggehen lassen. Ein andermal, wie ich mich noch recht gut besinne, gab selbige vor, sich oft erbrechen zu müssen. Mir wurde auch das angeblich Weggebrochene gezeigt, was aber gar nicht so aussah, als wenn es aus dem Magen gekommen sey. Ich äußerte ihr deshalb den Wunsch, sie selbst brechen zu sehen. Bald darauf, wo ich selbige einmal ganz stille, als wenn sie eine Ohnmacht oder doch Krämpfe hätte, im Bette liegen sah, that sie, als wenn sie sich erbrechen müßte, spuckte auch wirklich Speise und Getränke aus, es kam aber nicht aus dem Magen, sondern sie hatte beides vor meiner Ankunft in den Mund genommen, und spuckte es nur mit einem ähnlichen Manöver, als beim

Erbrechen geschieht, weg. So wollte selbige gleichfalls auch einmal Blut ausgebrochen oder doch ausgehustet haben; man zeigte es mir, es sah zwar roth aus, es war aber sicher kein Blut.

Was selbige zu dergleichen Verstellungen, die im eigentlichen Verstande doch nur Betrügereien waren, bewogen haben mag, weiß ich nicht. Frau Geheime Räthin Ursinus wurde hier in einigen angesehenen Häusern, wo ich Arzt bin, geschätzt, und wegen ihrer Krankheit sehr bedauert, und da der Arzt sich so manches von seinen Kranken gefallen lassen, und das schöne Geschlecht besonders schonen muß, so mußte ich auch diese Verstellungen der Frau Geheimen Räthin Ursinus mir gefallen lassen und sie vor dem Publikum verschweigen. Bloß der Frau Geheime Justizräthin Suarez, die so vielen Antheil an der Ursinus nahm, und sich ihretwegen so sehr ängstigte, dieser habe ich es frei heraus gesagt, daß das Betragen der Frau Geheimen Räthin Ursinus fast nichts als Verstellung sey.

Jetzt aber, da ich von ihren Richtern aufgefordert werde, mein pflichtmäßiges Gutachten über ihre physische und geistige Beschaffenheit zu geben, so glaube ich, daß es meine Schuldigkeit sey, dieß alles der Wahrheit gemäß sagen zu dürfen. Frau Geheime Räthin Ursinus hat übrigens allerdings einen zarten Körperbau, ist sanguinisch-cholerischen Temperaments und ihre Nerven sind äußerst reizbar. Es giebt indessen mehrere Menschen von gleicher physischen Constitution, die doch dabei recht gute moralische Menschen sind. Schwachheit des Verstandes oder überhaupt Geistes-Verirrungen habe ich niemals bei der Frau Geheimen Räthin Ursinus bemerkt, im Gegentheil ist selbige eine Frau, der es gar nicht an einem

ausgebildeten Verstande, und noch weniger an ausgebreiteten Kenntnissen fehlt. Stolz, Eitelkeit, und ob eine wirkliche oder nur affectirte Wollust, sind, so weit ich selbige beurtheilen kann, die Hauptschwächen in ihrem moralischen Charakter. Ob auch noch ein guter Theil von Falschheit und Bosheit diesen zum Grunde liegen mögen, dieß getraue ich mir nicht zu behaupten, sondern muß die Untersuchung davon ihren scharfsichtigen Richtern überlassen.

Berlin, den 17. Mai 1803.

Heim.

---

b)

Extract aus der Verhandlung vom 20sten Mai 1803.

Als der Inculpatin das Gutachten des Geheimen Raths Heim vorgehalten worden war, sagte sie:

„Das Ende desselben schließt mit der Bemerkung, daß „der Sachverständige sich nicht getraue zu behaupten, ob „meinem Charakter ein guter Theil von Falschheit und Bosheit zum Grunde liege.

„Ich wünschte, er hätte dieß sich wirklich nicht getraut, er hat es aber gethan, denn alles, was er in „seinem Aufsatze sagt, läuft ja darauf hinaus, mir „Falschheit und Bosheit zur Last zu legen. Mir ist es „aber unerklärbar, wie Heim solche Thatsachen hat nieder schreiben können, als er gethan hat, da er es gewesen ist, der mich beständig mit der theuersten Medicin „geplagt hat, der mir sogar einmal sagte, daß die Species zu der einen Medicin, die er mir verschrieben, in „meiner gewöhnlichen Apotheke nicht gut genug für meinen Zustand zu finden wären, daß ich sie bei einem

„andern Apotheker machen lassen sollte; der mich von „Zeit zu Zeit auch tagtäglich zweimal besuchte, der so= „gar dann und wann zu einer ganz ungewöhnlichen Zeit „des Abends und einmal noch gegen 9 Uhr kam, und „sich sehr entschuldigte, daß er wegen anderer Ge= „schäfte mich so lange habe auf sich warten lassen; der „meinen Domestiken einige Male gesagt hat, daß ich „gefährlich krank sey, kurz der mich überhaupt als ei= „nen seiner gefährlichsten Patienten behandelte. Entwe= „der kann er seine damaligen Aeußerungen nicht vor „Gott und Menschen verantworten, oder sein jetziges „Gutachten nicht. Ich wünsche, daß es mir erlaubt „werde, mich mit ihm tête à tête zu stellen, vielleicht „giebt er dann der Wahrheit die Ehre."

---

c)

Confrontations = Verhandlung.

Actum Berlin, den 25. Mai 1803,
Morgens 11 Uhr im Sessions = Zimmer der Hausvoigtei.

Da die Inculpatin im Protocolle vom 20sten d. M. verlangt hat, mit dem Herrn Geheimen Rath Heim we= gen der angeblich unrichtigen Thatsachen in seinem un= term 17ten d. M. erstatteten Gutachten zusammengestellt zu werden, so war der genannte Herr Geheime Rath auf heute vom ersten Inquirenten privatim hierzu einge= laden worden. Er erschien auch. Ihm ward wörtlich die Erklärung der Inculpatin im besagten Protocoll vorge= lesen, und als dieß geschehen war, sagte die Inculpatin:

„Herr Geheimer Rath, Sie haben nun meine Meinung „gehört."

Beide besprachen sich eine geraume Zeit mit einander.

Der ꝛc. Heim sagte augenblicklich:

„Ja, alles was die Inculpatin gesagt hat, hat seine „Richtigkeit; ich handelte aber absichtlich so, weil ich „wußte, daß es der Inculpatin Trost gewährte, „wenn ich mich so betrug, als ich mich an ihrem „Krankenbette genommen habe, und ich bleibe bei „dem Resultat meines Gutachtens, von dem ich auch „in dem kleinsten Umstande nicht abgehen kann. „Nur muß ich in Ansehung dessen, daß ich der In= „culpatin eine andere Apotheke empfohlen habe, be= „merken, daß wirklich die Medicin, die ich ihr da= „mals verschrieb, nur bei dem Apotheker Wend= „land allein gemacht wird, daher ich auch ihr rieth, „sie dort präpariren zu lassen. Ich habe noch heute „mehrere Personen, die ich als Arzt behandle, „und die eben so wenig krank sind, als die Geheime „Räthin Ursinus gewesen ist, bei denen ich mich „aber aus der angeführten Ursache eben so nehme, „als ich bei ihr gethan habe.

Die Inculpatin versetzte hierauf:

„Es war nicht recht von Ihnen, Herr Geheimer Rath, „daß Sie gegen Ihre Ueberzeugung damals gehan= „delt haben; ich kann nun gegen Ihr Gutachten nichts „weiter sagen, als daß ich gewiß nicht in Ihrer „Person den geschicktesten Arzt zur Hülfe gerufen „hätte, wenn ich mich hätte verstellen wollen. Kön= „nen Sie das, was Sie gesagt haben, mit Ihrem „Gewissen verantworten, so will und darf ich kein „Wort weiter sagen. Für kränker habe ich mich „gehalten, das kann möglich seyn, aber verstellt, so „verstellt, wie Sie sagen, habe ich mich nie. Heu= „chelei liegt nicht in meinem Charakter.

Der Herr Geheime Rath Heim sagte:

Er könne weiter nichts thun, als den Richter auf sein Gutachten zurückweisen, welches er nach seiner besten Ueberzeugung und seinen Kenntnissen und allgemeinen und hinsichts der Inculpatin nach speciellen Erfahrungen ausgearbeitet hätte.

Bei der Vorlesung sagte Inculpatin:

„Noch Eins, Herr Geheimer Rath! wie haben Sie
„das verstanden,

daß ich Wollust affectirte;

„ich kann mir sehr gut denken, daß Weiber so tief
„sinken, um wollüstig zu seyn, aber wie es möglich
„seyn mag, daß Jemand Wollust affectire,
„das kann ich mir nicht denken.

ꝛc. Heim sagte:

„Ich weiß nicht, wie Ihnen dieser Ausdruck in mei-
„nem Gutachten hat auffallen können. Sie haben
„mir zwar nie gesagt, daß Sie wollüstig wären,
„und daß die Befriedigung des Geschlechtstriebes
„Bedürfniß bei Ihnen sey; aber ich habe bei vielen
„Gesprächen, die ich mit Ihnen gepflogen habe, na-
„mentlich über die Ehe, gemerkt, daß Sie gern über
„Ehe und Geschlechtstrieb sprechen hörten, und Sie
„haben mich sehr oft glauben machen wollen, daß
„Sie Empfindungen für diesen Trieb hätten, auch
„nicht abgeneigt wären, diesen Trieb in einer zwei-
„ten Ehe zu befriedigen. Ich gestehe Ihnen aber
„offenherzig, ich habe im Grunde immer geglaubt,
„daß Sie auch diese Empfindungen affectirten, d. h.
„nicht hätten, und deshalb habe ich in meinem
„Gutachten gesagt:

„ob eine wirkliche oder affectirte Wollust."

„Ihre Miene, Ihre Augen, Ihr ganzes Wesen, in
„welchen besonders der Arzt sprechen hört (sic),
„haben mir jene Ueberzeugung verschafft."

Die Inculpatin bestritt, daß sie ihres Wissens je ein Betragen gegen den ꝛc. Heim angenommen habe, welches ihn zu einer oder der andern Vermuthung berechtigen könne; dieser aber blieb bei seinem Anführen, und fügte hinzu:

„Es wird mir aus in die Augen fallenden Gründen
„nicht möglich, nach dem Verlangen der Inculpatin
„specielle facta zum Belag meiner Behauptung an-
„zuführen; aber ich nehme die Wahrheit meines An-
„führens in meinem Gutachten und im heutigen
„Protocoll auf den geleisteten Eid."

Hiermit ward der Actus geschlossen und das Protocoll von Beiden genehmigt und unterschrieben.

Charlotte Ursinus. Heim.
a. u. s.
Naumann. Friedel. Gomm.

Zu Seite 394.

*) In welchem Grade diese Verbrecherin als imputationsfähig zu betrachten war, dieß wird am klarsten aus dem nachstehenden, von ihr selbst zu ihrer Vertheidigung in zweiter Instanz verfertigten Aufsatze hervorgehen, den sie, als für ihre Verwandten niedergeschrieben, bezeichnet.

Nachdem sie im Eingange desselben bemerkt,

daß sie so wenig bei dem wider sie ergangenen Erkenntnisse erster Instanz sich beruhigen, als die Defensionsschrift ihres Vertheidigers für vollständig erachten könne,

fährt sie wörtlich fort:

„Kaum vermag ich mich jetzt ohne Zerrüttung meines Verstandes, und ohne völlige Zerstörung meines ganzen Wesens, an die Beschuldigung des Gatten- und Mutterschwester-Mordes zu erinnern. Mit Empörung meines Innersten denke ich an die schrecklichen Augenblicke zurück, in denen mich alle Schauder des Todes an den offnen Gräbern meiner geliebten Verwandten ergriffen, alle Qualen der kalten Grausamkeit umschwebten, und alle Furien des tausendstimmigen Vorwurfs verfolgten, die so sanft in meinen Armen Entschlummerten meuchlings gemordet zu haben! Wäre damals der Wunsch meines Herzens erfüllt, und von der Vorsicht die Stimme meines übermenschlichen Jammers erhört worden, so hätte sie durch ihre Allmacht in diesen Momenten mit der Vernichtung meines Lebens auch meine Leiden geendiget und dennoch alle die Beweise meiner Unschuld ans Licht gebracht, durch die jetzt die Unwahrheit jener grausigen Mordbeschuldigungen dargethan ist.

Aber nicht so war es beschlossen. Die Vorsicht hat mich härteren Prüfungen unterworfen, und mir den Trost, nunmehro die Schreckensvorwürfe vernichtet zu sehen, erst jetzt, nach zehnmonatlichen Leiden, gewährt, die eben so unaussprechlich empfunden, als unbeschreiblich schmerzhaft gewesen sind. Ich danke aber der Allmacht diese Befreiung von der öffentlichen Schmach mit gerührter Seele. Durch weise, einsichtsvolle Männer ist mit Kraft und überwiegender Gelehrsamkeit dargethan, daß meine Mutter-Schwester durch kein Gift ihr mir so theueres Leben verloren hat. —

Wer mich zuerst als Mörderin meiner Verwandten auf Tod und Leben angeklagt hat, und welche Anzeigen

dieser unerhörten Anklage der Art zu den Acten gekommen sind, die einen solchen Grad von Wahrscheinlichkeit haben konnten, mich so ungeheuerer Unthaten fähig und juristisch-verdächtig zu halten —; das ist mir noch jetzt eben noch so unbekannt, als es mir unbegreiflich bleibt, wie die Meinung der gerichtlichen Aerzte, welche in ihrem über den Befund der Leicheneröffnung erstatteten Gutachten aus zum Theil den bisherigen Principien der gerichtlichen Arzneikunde geradezu widersprechenden Gründen behauptet haben:

„daß meine Mutter-Schwester wahrscheinlich
„an Gift gestorben seyn könne,"

als rechtlicher Entscheidungsgrund in der ersten Sentenz angenommen, und auf diese Wahrscheinlichkeit eine Gewißheit gegründet worden, „daß dennoch die Verstorbene vergiftet, und ich wegen des Verdachts, ihr „Gift gegeben zu haben, strafbar sey —?" Gern bescheide ich mich, daß diese Entscheidung, deren inneren Zusammenhang ich nicht einsehe, dennoch der pflichtmäßigen Ueberzeugung meiner Richter gemäß war; eben so gewiß wird aber auch das Gefühl meiner Unschuld und mein Bewußtseyn, daß nie der Gedanke eines Mordes meine Seele befleckt hat, gegen das Urtheil jedes Sterblichen ewig, fest und unerschütterlich bleiben.

Jene Wahrscheinlichkeit ist aber nach dem Zeugniß und der Entscheidung der höchsten Behörde gar nicht vorhanden, und sie kann daher selbst nach den Formen des positiven Rechts nicht die geringste weitere Rücksicht verdienen. Auf mein wiederholtes Bitten und den Anträgen meines Herrn Defensors gemäß, sind sämmtliche Untersuchungs-Acten Einem hochpreißlichen Ober-Collegio Medico- und Sanitatis vorgelegt, sorgfältig geprüft,

und nach einstimmiger Beurtheilung vom 4. December c. als unabänderliches Resultat festgesetzt worden:

„daß aus den (bei der Leicheneröffnung meiner am „24. Januar 1801 verstorbenen Mutter-Schwester) vor „gefundenen physischen Erscheinungen, **bei der gänz„lichen Abwesenheit des Gifts**, und folglich **bei „dem absoluten Mangel eines corporis „delicti, eine Vergiftung** zwar möglich, **aber „nicht als wahrscheinlich angenommen „werden könne**, und daß also durch die Untersuchun„gen, welche die Obducenten und einige der geschicktesten „Chemiker mit dem Leichname derselben angestellt haben, „**die Wahrscheinlichkeit einer bei ihr Statt „gefundenen Vergiftung auf keinerlei „Weise begründet werden könne.** —"

Vergeblich bin ich daher mit dem Vorwurf jenes schändlich schrecklichen Verbrechens zehn Monate lang in allen peinlichen Formen der strengsten Criminal-Procedur verfolgt, gequält, erschüttert, an Seele und Körper zerrüttet und der Schmach des Publicums Preis gegeben worden — dessen **Wahrscheinlichkeit**, wie jetzt mit der höchsten moralisch-rechtlichen **Gewißheit** erwiesen ist, **nie vorhanden war**. Vergeblich sind die Gräber meiner Lieben geöffnet, die Reste der Todten zerstört, und Auftritte veranlaßt worden, die in der ersten Residenzstadt Europas, im Jahrhunderte der Bildung und Humanität, unter den Augen des liebreichsten menschenfreundlichsten Monarchen, beispiellos bleiben, und bei der nächsten Nachwelt keinen Glauben mehr finden werden. Vergeblich bin ich Unglückliche von unmenschlichen Schriftstellern als ein Ungeheuer Andern zum schrecklichen Beispiel aufgestellt, tausendfach gemordet und noch in Ge-

mäl-

mälden mit den schwärzesten giftigsten Farben zur Warnung der Zeitgenossen und Nachkommen zum ewigen Gedächtniß überliefert worden. Ich beweine mein Schicksal, wie die Beschränkung und Verworrenheit des menschlichen Wissens, das in dieser traurigen Geschichte meiner Leiden und Vergehen bei unstreitig sehr verschiedenen, gerechten und unrechtlichen, Absichten bisher überall die Wahrheit nicht erforschte, und sich durch Meinungen einer Wahrscheinlichkeit täuschen ließ, von denen jetzt gewiß ist, daß sie auf keinerlei Weise begründet werden konnte, und die nach physischen Erscheinungen und Untersuchungen der geschicktesten gerichtlichen Aerzte und Chemiker nicht Statt fand.

Wenn mich bisher das traurige Gefühl der Kränkungen, die ich durch die Beschuldigung der nicht einmal wahrscheinlichen Vergiftung meiner Mutter-Schwester erlitten habe, und der Gedanke, daß mir dadurch alles entrissen ist, was mir im Leben lieb, werth, geachtet und heilig war, zu einer kühnen und in meiner Lage zu heftigen Sprache verleitet haben sollte, so möchte ich nun auch Worte finden — für das Bekenntniß meiner Schuld und Ausdrücke für die Reue und die Zerknirschung meines Innersten, mit der ich es freiwillig, vor der Ueberführung, ablegte. „Nie „ist der Gedanke eines Mordes in meiner Seele entstan„den; nie habe ich die Idee eines Todtschlags ohne „Schauder denken können;" und doch beruht es in der Wahrheit, daß ich meinem Bedienten Gift geben wollte, und, ohne die Absicht ihm zu schaden, und ohne den Willen, sein Leben und

seine Gesundheit zu zerstören, wirklich Gift gegeben habe.

Vergeblich werden sich Richter, Psychologen und Philosophen bemühen, bei dieser unseligen Begebenheit überlegte Vorsätze, durchdachte Plane, berechnete Motive und consequente Absichten darzuthun. Alle Voraussetzungen, Hypothesen, Conjecturen und Probabilitäten werden und müssen in ihre eigene innere unhaltbare Nichtigkeit zusammenstürzen, weil auch hier die Wahrheit ihr Recht behauptet, und ihr zum Trotz der menschliche Witz und Scharfsinn in einer Begebenheit keinen Zusammenhang erschaffen kann, der nicht vorhanden war, und den Zweck einer Handlung nicht festzustellen vermag, wo kein Zweck gedacht wurde. Wo keine Besonnenheit Statt fand, wo Beschränkung des Willens, Befangenheit der Urtheilskraft und Krankheit des Seelenorgans die einzigen Bedingungen der Möglichkeit sind, eine Handlung zu begehen, da können auch sie allein nur hinreichende Gründe seyn, die Wirklichkeit der Handlung zu begreifen, und die wahre Entschuldigung solcher Vergehen ist die wahre Geschichte ihrer Entstehung. — Dieß ist mein unglücklicher Fall. Meine zerstörte Gesundheit, meine exaltirte Gemüthsstimmung, meine beständigen körperlichen Leiden, die durch das reizbarste empfindlichste Nervensystem verursacht und schmerzlich vergrößert wurden, hatten das auf Idiosynkrasie gegründete, durch überspannte Phantasie erhöhte Gefühl des Lebensüberdrusses in mir erweckt und befestiget. So war ich aus der Bahn des vernünftigen Handelns gewaltsam herausgeworfen, und so

verlor ich die Sicherheit meiner moralischen Existenz. Mein Verstand flatterte, meine Vernunft konnte dem Druck der Leiden widerstehen; ich fühlte Widersprüche in mir, die ich nicht lösen konnte — deren Auflösung ich jenseits erwartete — und doch zu erwarten schon zu kraftlos, zu unmuthig und zu ungeduldig geworden war. Gefühle des Schmerzes, des Mißmuthes und der Traurigkeit in der Gegenwart, Ahndungen, Wünsche und Hoffnungen in der Zukunft, wogten und wechselten in meiner schwachen Seele, und beherrschten willkührlich mein Gemüth und meinen Geist. Die Last des Daseyns wurde mir unerträglich, die Sehnsucht, sie abzuwerfen, siegte, und ich beschloß, im Stillen ein Leben zu endigen, das ich geräuschlos geführt hatte. Gift sollte mir das Mittel seyn, diesen Entschluß auszuführen, — und der Besitz dieses Mittels (von dessen wahrer Beschaffenheit und Wirkungen nach verschiedenen Modificationen ich eigentlich nur einen dunkeln Begriff hatte) ist der Grund meines Verderbens geworden. In einem Augenblick, wo ich keiner Besinnung fähig war, habe ich die That begangen, deren Strafbarkeit ich fühle, und deren Folgen zu meiner einzigen Beruhigung von der waltenden Allmacht nicht so gefährlich geworden sind, als es anfänglich schien. Nach dem Gutachten des Physikus und Ober-Medicinal-Rath Herrn Welper

„hat der Genuß des Gifts (die schon durch Blut-„sturz und Anlage zu Kolikschmerzen zerstörte) Ge-„sundheit des Bedienten Klein auf eine schmerzli-„che Art angegriffen, und ihm bei seiner offenbar „individuell-schwächlichen Körperconsti-„tution, dennoch weder einen bleiben-„den Nachtheil, noch sonst eine schädliche und

„gefährliche Verletzung seiner Organe
„zugezogen.“

Es ist vielmehr nach eben diesem, durch die Entscheidung des hochpreißlichen Ober-Collegii Medici et Sanitatis in der Hauptsache bestätigten Gutachten

„den vorhandenen Merkmalen zu Folge, und da sich
„die Zeichen seiner Gesundheit nach und nach wieder
„eingestellt, seine Kräfte auch beträchtlich zugenom-
„men, und seine Krankheitsanfälle nachgelassen ha-
„ben —; seine gänzliche Genesung und die
„völlige Wiederherstellung seiner zerrüt-
„teten Gesundheit dergestalt zu erwarten,
„daß er in der Mitte oder zu Ende des künftigen
„Sommers, spätens aber in Jahresfrist als ganz
„geheilt wird betrachtet werden können.“

Meines Ideenganges bin ich mir in den Momenten des Vergehens nicht bewußt gewesen. Meine Angaben in den Acten sind einzelne, abgerissene, isolirte, vielleicht ganz, vielleicht zum Theil unrichtige Reminiscenzen vieler schnell vorübergegangenen flüchtigen Gedanken, deren Entstehung und Zusammenhang ich eben so wenig angeben, als meine actenmäßigen Angaben speciell zurücknehmen, abändern und berichtigen kann. Ich kann nur soviel in mein Bewußtseyn zurückrufen, daß mich die schaudervollen Beschuldigungen des Mordes meiner geliebtesten Verwandten völlig betäubt, zerstört, vernichtet und jeder Erinnerung und Ueberlegung unfähig gemacht hatten, so wie auch, daß ich nicht im Stande war, einen Zusammenhang in meinem Gedächtnisse zu finden und mir bei den Antworten die Vergangenheit zu vergegenwärtigen, was doch

nothwendig gewesen wäre, wenn ich die Gewißheit der Geschichte des Ideenganges bei meinem Vergehen, mit eigener zuverlässiger Ueberzeugung von der Richtigkeit meiner Erzählung bekunden sollte. Den Willen, die Wahrheit hierüber zu sagen, habe ich jederzeit gehabt; ob mir aber meine Ideen so, wie ich sie auf Befragen, nach meiner damaligen dunkeln und verworrenen Erinnerung angab, in jenen unglücklichen Augenblicken wirklich vorgeschwebt haben — ? das vermag ich jetzt nicht zu betheuern und deshalb weiß ich nicht, ob die Wahrheit meines Ideenganges in meinen Angaben enthalten ist, oder ob mich selbst meine Geisteszerrüttung dabei getäuscht hat. Den Vorsatz, meine Richter und meine Mitmenschen über meine wahre Schuld zu täuschen, habe ich nie gehabt. Wie aber meine Angabe erklärt, welche Folgerungen aus ihnen gezogen und welche sich geradehin widersprechenden und gegenseitig vernichtende Beschuldigungen der widernatürlichsten Absichten wiederum auf diese Erklärungen und Folgerungen gegründet sind, ergeben die Gründe des ersten Urtheils. „Weder die Absicht, „Versuche über die Wirkungen des Arseniks zu machen; „noch Beobachtungen über die Todesart und das Ster„ben des Arsenik-Vergifteten in der Todesstunde anzustel„len," sind in irgend einem psychologischen Zusammenhange mit der Geistesstimmung einer entschlossenen Selbstmörderin gedenkbar, und daß äußere Motive mich nicht zur That bestimmt haben, ist durch den erwiesenen Mangel dieser Motive zugleich dargethan. Weder Haß, noch Rache, noch Furcht, noch irgend eine andere Leidenschaft

konnte mich zu dieser That veranlassen und da dieß actenmäßig ausgemittelt ist, so steht die Voraussetzung der Absicht,

„den Bedienten aus dem Wege zu schaffen,“

im Urtheile erster Instanz mit der wahren Geschichte der That und allen sie begleitenden Umständen im Widerspruch. Sie kann daher ihre Entstehung nicht erklären, und eben deshalb sich selbst nicht rechtfertigen. Hätte ich diese Absicht (bei deren bloßem Gedanken ich zittere) je gehabt, so läßt sich nicht denken, daß ich sie so, wie die Geschichte des Vergehens ausgemittelt ist, ausführen konnte und wollte. —

Ein großer Theil meines Vermögens war in solchen an jeden Inhaber zahlbaren Papieren, die ich überall selbst mitnehmen, oder durch Andere einziehen konnte. Nichts hielt mich ab zu fliehen. Mein Entschluß, zu sterben, war fest und unerschütterlich — und wer von denen, die an Unsterblichkeit und Wiedervergeltung glauben, kann denken, daß ich mich in den letzten Augenblicken habe mit einem Morde beflecken wollen und auch nur diesen Gedanken zu fassen, im Stande gewesen sey! —

Juristisch steht nunmehr fest,

daß ich von dem Verdachte, die nicht einmal wahrscheinliche Vergiftung meiner Mutter-Schwester verübt zu haben, bei dem absoluten Mangel eines corporis delicti, völlig freigesprochen werden muß.

Ueber mein wahres Vergehen erwarte ich mit stiller reuevoller Ergebung von der Gerechtigkeit, Einsicht und Milde meiner künftigen Richter, und von der Gnade des Königs Majestät mein Endurtheil.“

Wir haben uns bemüht, über die letzten Stunden der Ursinus, namentlich darüber, ob sie hinsichts des vollständig gegen sie erwiesenen Verbrechens, der Vergiftung des Bedienten **Klein**, einer That, deren Motive durch ihre Geständnisse keineswegs als in's Klare gesetzt zu betrachten, etwa in articulo mortis Reue bewiesen, oder ein Bekenntniß abgelegt, einige Auskunft zu erhalten; die Ausbeute ist aber nicht ergiebig gewesen.

Ihr Seelsorger schreibt, daß er am 24. Januar d. J. ihr eine Privat-Communion ertheilt habe, daß eine förmliche Beichte specieller Art dabei aber nicht statt gefunden, wenn gleich in einer vorangehenden Unterredung sie manche Rückblicke auf ihr früheres Leben gethan.

Eine Freundin, welche sich die Verstorbene an dem Orte ihrer Detention zu erwerben gewußt, berichtet, daß die Ursinus in den letzten zwei Monaten ihres fast dreijährigen Leidens häufig geistesabwesend gewesen sey, welches sich dadurch erklären lasse, daß ihr Arzt ihren Zustand durch eine völlige Austrocknung des Gehirns für veranlaßt gehalten habe. Eine halbe Stunde vor ihrem Hinscheiden sey auf kurze Zeit klare Besinnung eingetreten, und diese Frist habe sie dazu benutzt, ihrer treuen Pflegerin durch 25 Jahre, für ihre Sorgfalt und Liebe zu danken. Demnächst sey der Tod, ein sanftes Entschlummern, eingetreten.

Das von der Ursinus errichtete Testament war, beim Schluß des Manuscripts, bei dem Churmärkischen Pupillen-Collegio, welches das Vermögen der Ursinus seit ihrer Haft verwaltete, noch nicht eingegangen.

D. H.

VI.

Vermischtes.

Sind Strafen der Zauberei ganz verwerflich oder nicht?

Erörtert, mit Beziehung auf §. 217 ff. Th. II. Tit. 20. des A. L. R., unter Darstellung eines im 17ten Jahrhundert zu Cöln am Rhein vorgekommenen Criminalfalls.

Von Herrn Landgerichts-Präsidenten von Oppen in Cöln.

Die Hexen-Processe bilden eine Epoche in der Geschichte der Menschheit und des Rechts, auf welche der Blick nur mit tiefer Betrübniß zurückfällt. Wie viele Unglückliche mögen auch in Deutschland seit der Bulle Innocenz des VIII.*), mit Beobachtung, oder auch mit gänzlicher Vernachlässigung gerichtlicher Formen, gemordet; wie oft mögen diese Formen als Waffe der Bosheit und Rachsucht, als Mittel zu Erreichung sträflicher Zwecke jeder Art, von Anklägern und Zeugen, ja

*) Die Bulle Innocenz des VIII. ist vom Jahr 1484, der Malleus maleficorum, unter öffentlicher Autorität erschienen 1489, regulirte das Verfahren in Hexen-Processen. — Noch im Jahre 1780 wurde zu Glarus eine Hexe hingerichtet.

von den Beschuldigten und von den Richtern selbst gemißbraucht seyn! —

Ein Schauder ergreift uns, wenn wir lesen, daß in einem mitgetheilten Falle zwei Prediger und Seelsorger auf beschleunigte Hinrichtung eines zwölfjährigen Kindes antrugen, „weil der Inquisitin Seligkeit jetzo mehr zu hoffen, als da sie länger beleben bliebe, dann zu besorgen, daß Satan sie nachher wieder auf seine Seite bringen möchte*);" oder wenn wir uns eben durch die pedantische Ausführlichkeit der Beschreibung die Vorgänge bei dem Gebrauche der Marterwerkzeuge, und die Erfolge vergegenwärtigen, die durch solche Mittel zu Entdeckung einer schon vorausgesetzten Wahrheit von befangenen, abergläubischen oder gar böswilligen Richtern zu erzwingen waren, und wirklich erzwungen sind.

Der unerfreuliche Rückblick auf die Schande einer längst vergangenen Zeit kann allerdings, wie der Blick vom sichern Ufer auf ein stürmisches Meer, die Gegenwart behaglicher machen; aber Gutes und Böses sieht nur zu oft in der Form anders aus, als es ist, darum

---

*) Konopack Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Hexenprocesse. Archiv I. S. 304.

Solche Argumentation war übrigens damals nicht ungewöhnlich. Noch im Anfange des 18ten Jahrhunderts erzählt der bekannte Zelot Weislinger, Verfasser des: Friß Vogel oder stirb, in seinem Hutteno delarvato, und zwar lobend, von Franz von Sickingen eine Anekdote der Art. Derselbe disputirte auf dem Marktschiffe zwischen Mainz und Frankfurt mit einem Juden, warf ihn endlich in den Main, und rief dem Ertrinkenden zu, er solle sich bekehren. Dieser gab Zeichen der Zustimmung. Darauf hob ihn Franz mit einer Hand über das Wasser, taufte ihn mit der andern, und sagte: „Diese Seele habe ich dem Herrn errettet; wäre er aus der Gefahr gekommen, so wäre er gewiß wieder in die alten Irrthümer gefallen."

möchte ich nicht Tadel oder Entschuldigung der in so mancher andern Beziehung tüchtigen Vorzeit, sondern nur eine Erklärung versuchen, die besonders dann noch für die Wissenschaft Werth haben kann, wenn sie Gelegenheit darbietet, die Gerichtsverfassungen selbst zu vergleichen, und Localverhältnisse zu berühren, welche der Geschichte gehören würden, wenn auch nicht unwidersprochen ihr Einfluß auf das Recht anderer deutschen Staaten und des gemeinschaftlichen Vaterlandes längst bereits anerkannt wäre.

Diese Betrachtung bestimmt mich zu Mittheilung eines hier zu Cöln im Jahr 1630 nach vorgängiger eben so gründlicher, als beziehungsweise unbefangener Instruction, den Ansichten der damaligen Zeit gemäß, völlig unparteiisch entschiedenen Rechtsfalles.

Im Anfange des Jahrs 1630 wurde eine gewisse Catharina, deren Zuname damals unbekannt war, und auch im Verfolg der Untersuchung nicht völlig in Gewißheit gesetzt ist, von ihrem Beichtvater, dem Caplan zu St. Peter, den Gerichtsbehörden als eine Hexe bezeichnet. Am 14. Januar wurde sie vom Frankenthurm auf den Cunibertsthurm gebracht, und von einer Deputation des Senats vernommen. Sie war damals, ihrer Angabe nach, dreißig Jahre alt, zu Cöln als neugebornes Kind gefunden, von zwei alten Leuten aufgenommen und erzogen, vom Pastor zu St. Severin alimentirt, der aber, als sie im 21sten Jahre ein Kind in Unehren zielte, die Hand von ihr abzog, übrigens katholischer Confession.

Auf Befragen erklärte sie bei dem Pater Bolten, Folgendes zweimal oder fünf bei dem Caplan zu St.

Peter, endlich bei dem Pastor zu Klein St. Martin gebeichtet zu haben.

Befragt: Wie sie zum Caplan von St. Peter kommen?

Antwort: Wäre aus sich selbsten dorthin gegangen.

Befragt: Ob gedachter Capellan, außer der Beicht, mit ihr als eine Hex gesprochen?

Antwort: Das hab er nit gethan, habe ihn auch solches zu thun nit beschwert.

Befragt: Ob sie gedachtem Capellan andere Personen, welche Hexen seyn sollten, offenbaret und genannt?

Antwort: Nein.

Befragt: Wie sie solches läugnen dürfte, nachdem es genugsam kundig sey?

Antwort: Nit wahr seye, daß sie solches gethan habe.

Befragt: Wann der Capellan nun dessen gestandt thun würde, daß es wahr wäre, wie sie dann bestehen wolle?

Antwort: Wann der Capellan solches gethan hätt', so möchte sie gern wissen, was das vor Priester wären, die aus der Beicht schwätzten.

Befragt: Wer ihr die Information geben, daß sie dergestalt antworten solle?

Antwort: Kein Mensch, sondern habe der Allmächtig ihr solchen Verstand geben, wolle auch nit verhoffen, daß er es ihr, so lange sie lebe, nehmen solle

Nachdem das Verhör auf solche Weise eine Zeitlang fortgesetzt, eine gewisse Christina Plaum, um die Identität der Person zu constatiren, der Amtsdiener über ein verdächtiges Gespräch, welches Inhaftatin mit ihm gehabt, vernommen war, und Letztere wieder nach dem

Frankenthurm gebracht werden sollte, bat sie noch einmal vorgelassen zu werden, indem sie nun die gründliche Wahrheit sagen wolle.

Sie gestand nun zu:

> daß sie mehrgedachtem Capellan aus Armuth gebeichtet, und unter andern gesagt, daß sie eine Hex wäre, aber unrecht gebeichtet, und solches nur allein gesagt, damit sie Unterhalt bekommen möchte, wäre sonsten des Lasters nit schuldig.

Nachdem die Inhaftatin, in Folge dieses Zugeständnisses, auf näheres Befragen über den Inhalt ihrer Beichte bei dem genannten, und andern Geistlichen, die Fragen, welche die Beichtväter an sie gerichtet, und ihre Antworten, besonders in Beziehung auf die eigentlichen Mitschuldigen des Lasters, genügende Auskunft gegeben, wurde sie gefragt:

Wie sie dazu kommen, daß sie die Geistlichen also betrogen, und sich vor eine Hex ausgegeben, nachdem sie der Angabe nach des Lasters unschuldig?

Antwort: Solches alles sey aus Armuth geschehen.

Frage: Ob ihr Gewissen ihr nicht geschreckt, als sie so oft im Beichtstuhl gesessen, und solche greuliche und erschreckliche Lügen angeben?

Antwort: Nein, sondern als sie allein gewesen, habe sie wol gedacht, wenn sie nun stürbe, daß sie alsdann verdammt werde.

Frage: Ob sie nit nach allsolcher falscher und unrichtiger Beicht die Communion empfangen, und wie oft?

Antwort: Ja, unterschiedliche mahlen.

Frage: Weil sie vorhin nichts bekennen wollen, ob sie dann glaube, daß dieser ihrer Bekenntniß Glauben beizumessen?

Antwort: Habe nun die Wahrheit gesagt.

Es findet sich noch der Vermerk, daß die Inhaftatin auch mit den Thurmmeistern auf dem Frankenthurm den Tag nachher über die Veranlassung ihrer Verhaftung gesprochen, und erklärt hat:

> Weil sie sich vor neun Jahren im Ehebruch vergessen, habe sie vermeint, daß sie desfalls in Haftung kommen wäre, aber gestern Abend von den Herrn vernommen, daß sie wegen des Capellans zu St. Peter eingezogen.

Von den Thurmmeistern befragt: Ob sie denn nicht verschiedene Leut des bösen Lasters der Hexerei besagt?

Antwortet sie: Ja! hab aber solches bei keinem weltlichen, sondern nur allein bei geistlichen Herrn gethan.

Verweilen wir einen Augenblick bei den Hauptmomenten dieser General-Inquisition, deren Ergebniß die jetzige Zeit bei aufgeklärtern Ansichten eher für Wahrheit anzunehmen geneigt seyn wird, als dasjenige der Special-Inquisition, wo die Angeschuldigten schon in ein Labyrinth, aus dem sich kein Ausweg zeigte, verirrt, mit der Folter bedrohet, oder wirklich gefoltert, zwischen den Uebeln eine Wahl treffen mußten, die ihnen bei jedem Schritte rechts oder links, vorwärts oder rückwärts, entgegen traten, so frappirt zwar zuvörderst das Vorgeben, daß eine junge, rüstige, aus den Antworten zu schließen, mit gutem Mutterwitz und natürlichem Verstande begabte Person, für deren Verpflegung und Erziehung sich ein Geistlicher, ihres bessern Fortkommens wegen, interessirt hatte (und zwar ein ausgezeichneter Geistlicher, denn er wurde später zum Weihbischof befördert), eine Person, die daher besser erzogen war, als tausend andere Frauen

der geringern Stände, daß eine solche sich aus Armuth als eine Hexe angebe. Allein bei näherer Erwägung müssen wir uns zu der Ansicht hinneigen, daß wirklich einerseits die Gefahr einer solchen Selbstanklage sehr entfernt, andererseits der aus solcher zu ziehende Geldvortheil nicht im mindesten ungewiß war. Das Siegel der Beichte wurde im Volke für so unverletzlich gehalten, von den Geistlichen selbst als so unverletzlich geschildert, es mußte ihnen selbst so viel daran liegen, keinen Zweifel dagegen aufkommen zu lassen, daß dieser auch nicht wohl bei denen entstehen konnte, welche an ihr Bekenntniß irgend eine Speculation knüpften. Für eine solche Speculation dürfte aber bei der angeklagten Catharina schon der Umstand Wahrscheinlichkeit geben, daß sie sich nicht auf einen Beichtvater, der sich etwa ihres besonders Vertrauens erfreut hätte, beschränkte, sondern einer Mehrzahl ganz unbekannter Männer in so kurzen Zwischenräumen Entdeckungen der Art machte, mit einer solchen Ostentation sich im Beichtstuhle des Lasters der Hexerei rühmte, daß dieß auch dem untersuchenden Gerichte auffiel, und Auskunft darüber verlangt wurde, wie sie denn zu dem Capellan von St. Peter komme? —

In der kecken Antwort: Sie möchte gern wissen, was das für Priester wären, die aus der Beicht schwätzten, spricht sich das Vertrauen auf die Sicherheit des Geheimnisses; in dem spätern Erbieten zu offenem Geständnisse aber, die Ueberzeugung aus, daß das Läugnen mehrern Beichtvätern gegenüber ihre Sache verschlimmern müsse. Aber auch das Benehmen der Beichtväter selbst ist charakteristisch genug.

Die Angeklagte wohnte nämlich zu Neuß. Befragt: wie sie dann zu diesem Handel komme, antwortet sie:

Habe Patri Bolten (zu Neuß) vor heiligen Sacraments-tag gebeichtet, und demselben offenbaret, daß sie sich dem Teufel ergeben, und sich mit ihrem Kinde zu Neuß nit erhalten konnte; worauf Pater Bolten sie getröstet, und ihr einen cöllnisch Thaler gegeben, mit Anzeige, daß sie sich hierher begeben sollte, wie auch geschehen; habe den Thaler in Gottes Namen angenommen, und solchen dem Schiffsmann, so ihre Sachen von Neuß hierher bracht, geben; aber als Pater Bolten sie miströstet, und gleichwohl ein Jahr Hauszins zu geben versprochen, sey sie endlich zum Capellan von St. Peter kommen, weil sie hin und wieder durch die Stadt und Kirchen gangen, und eben denselben im Beichtstuhl funden, derenhalben sie sich bei denselben verfüget, um Trost zu suchen, damit sie sich und ihr Kind ernähren könnte; hätte also oft gedachtem Capellanen gebeichtet, daß sie sich dem Teufel ergeben, und demselben eine Handschrift gegeben hätte.

In der Beichte bei dem Caplan zu St. Peter richtete dieser sogleich sein Augenmerk auf die Entdeckung von Mitschuldigen, und fragte nach Personen, die er selbst namhaft machte, z. B. der alten Gräfin zu Hemmersbach, der Bürgermeisterin Hardenrath, desgleichen ob auch Geistliche, oder Ordenspersonen, Hexen wären.

In der Beichte bei dem Pater Lemm erkundigte sich dieser, aus einem Buche examinirend, nach allen Specialien des Hexenthums, z. B. ob sie den Teufel in Bocksgestalt geküßt, nackend zu Tanze gewesen sey, und eine Kerze zwischen den Beinen, desgleichen eine auf jedem Fuß gehabt, ob sie böses Wetter gemacht, Menschen beschädigt 2c.

In der Beichte bei dem Pastor zu dem kleinen St. Martin wurde sie weder nach Personalien, noch nach

Realien der Art gefragt; der Pastor sagte ihr vielmehr, daß er keine Personen zu wissen begehre, und sie ihrer Sünde erledigt werden könne.

In der Beichte bei dem Pastor zu St. Alban, dem sie auch entdeckte, daß sie eine Hexe sey, und von ihrem Kind abgehen und dasselbe verlassen wolle, warnte sie dieser mit den Worten: Es liefen ihrer etliche herum, und betrögen die Pastores, ob sie deren auch eine wäre, und als sie dieß verneinte, ermahnte er sie, bei ihrem Kinde zu bleiben, sie möchte dann in acht Tagen wiederkommen. Wir sehen also, wie bei dem einen die Sanftmuth und Milde, bei dem zweiten der blinde Eifer, verbunden mit beschränkten Verstandeskräften, vielleicht auch feindselige Absicht gegen bestimmte Personen, bei dem dritten die Neugierde, Hand in Hand mit solidem Aberglauben, bei dem vierten die richtige Ansicht von dem Wesen der Beichte, ein heller, über die Finsterniß der Zeit hinwegschauender Blick, oder im ungünstigsten Falle die eigene Ruhe und Bequemlichkeit, bei dem fünften verständige Vorsicht, und der Wunsch genauerer Prüfung und Ermittelung des Sachverhältnisses, das Benehmen bestimmte; und gerade diese Verschiedenheit des Benehmens muß zu der Ueberzeugung hinführen, daß auf die eine oder andere Art, ohne erhebliche Gefahr, aus dergleichen Selbstanklagen, mit welchen die Beichtväter häufig behelligt und betrogen wurden, ein Vortheil zu ziehen war. Der Ruf einer Hexe, ohne Risico gerichtlicher Verfolgung, mochte vielleicht damals keine so üble Sache seyn, das abergläubische Volk zitterte vor Beschädigungen der Ernte, des Viehes, der Person, und kaufte sich gern mit kleinen Geschenken und Gefälligkeiten los; wer mochte

gern

gern eine Hexe beleidigen, und ihrer Rache sich aussetzen.

Das Siegel der Beichte war allerdings heilig, aber auch auf menschliche Schwachheit zu rechnen; was als Bekenntniß in die Beichte kam, gelangte vielleicht als Warnung zu Andern; schon die Fragen im Beichtstuhl erregten Verdacht; so erzählt z. B. die Angeklagte: Als der Capellan sie gefragt: ob die Hardenraths auch eine Hex wäre, habe sie Ja geantwortet, weil sie von derselben einig Gemurmels gehört, sie habe aber den Capellan gefragt, ob selbige Person auch wisse, daß ihr solches nachgeredt, der Capellan Ja geantwortet, und wolle es ihr wohl selbst in's Gesicht sagen, und müßte des Dings genung hinter ihrem Rücken hören.

Aber auch auf unmittelbaren Geldvortheil deutet sowohl das Geschenk des Pater Bolten und Versprechen, eine einjährige Miethe zu berichtigen, als der Vorhalt des Pastors zu St. Alban hin; die nächste Pflicht des Geistlichen war immer Rettung der verlornen Seele durch Buße und Besserung, die Erreichung dieses Ziels aber kaum ohne Milderung der drückendsten Noth möglich. Will man noch die Zeit des dreißigjährigen Krieges in Betracht ziehen, eine Zeit, wo die Kirchenzucht in Verfall, der Glaube gefährdet, die Sitten verwildert, allenthalben mehr oder minder die Saat des Bösen gewachsen war, so läge vielleicht der Verdacht nicht so gar fern, daß junge leichtsinnige Geschöpfe, wie die Angeklagte, zumal nach bereits begangenem Fehltritt, sich von Beichtstuhl zu Beichtstuhl herumgetrieben, in der Hoffnung, keine Heiligen zu finden, oder daß alte Weiber auf demselben Wege als Gelegenheitsmacherinnen Erwerb gesucht, daß diese Herumtreiberinnen Geistliche betrogen, indem

sie, als Hexen honorirt, nachher nichts vom Handwerk verstanden.

Wie dem auch sey, in unserm Falle kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Angeklagte sich fälschlich in der Beichte, zu oft wiederholten Malen, als Hexe dargestellt habe; denn so wie auf der einen Seite die ganze Untersuchung auf der Entdeckung des Beichtgeheimnisses beruht, so fehlte der Angeklagten damals jeder Anlaß zur Selbsttäuschung, und eben so wenig darf man annehmen, daß sie, die sich so gescheut, gewandt und verständig ihre Lage überblickend vor den Richtern benahm, an einer Geistesverirrung gelitten habe. Jedermann wird vielmehr jetzt in ihren Aussagen die Sprache der Wahrheit finden, und ist die Thatsache der lügenhaften Beichte gewiß, so mag der Beweggrund auf sich beruhen.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß die Angeklagte schon nach dem Ergebniß der General-Inquisition sich in einer sehr schlimmen Lage befand. Hatte sie wahr gebeichtet, dann war sie als Hexe des Feuertodes schuldig; hatte sie falsch gebeichtet, dann lastete auf ihr nicht nur eine todwürdige Sünde und der frevelhafte Mißbrauch der consecrirten Hostie, sondern sie hatte auch die Freiheit und das Leben mehrerer Personen durch falsche Beschuldigungen gefährdet, und je höher diese in der Gesellschaft standen, um so mißlicher war die Ausflucht, daß sie nur Geistliche belogen, weil eben die Reibungen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht solche Mittheilungen höchst gefährlich machten. Einen Fingerzeig hierüber kann die Frage des Capellans geben: Ob nicht die Bürgermeisterin Hardenrath und die alte Gräfin Hexen wären? Der Bürgermeister Hardenrath lebte da-

mals noch, er war der Schwiegervater des Grafen, welcher dem Gericht präsidirte*).

Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß Konopak's Ansicht: die Richter in den Hexen-Processen hätten, in finsterer Verblendung, die That als ausgemacht vorausgesetzt, und das flüchtigste Nachdenken hätte zu dem Widerspruche führen müssen, daß die Schützlinge mächtiger Geister sich der Gewalt des Richters, der Folter, dem Feuertode unterwerfen würden, vielleicht in den westphälischen Acten, welche ihm vorgelegen zu haben scheinen, einige Stützpuncte finden mag; die Sache hat indessen, wie ich glaube, noch eine andere Seite, und die Strafe des Feuers findet gewissermaßen ihre Rechtfertigung, wenn man erwägt, daß nicht sowohl die bösen Thaten und die Hexerei selbst, als der Pact mit dem Satan, die gänzliche Abwendung von Gott und Christo, das Uebermaaß der Verworfenheit, welche sich Böses zum Ziel des Lebens macht, deswegen dem Princip des Bösen zu inniger Verbindung in die Arme werfen will, und die eigene Seligkeit opfert, als Strafgrund erschien, daß der bloße Ketzerglaube nur ein leichtes Vergehen war, in Vergleich mit solchem Laster, wie die Hexenkunst sehr

*) Dieß Familienverhältniß geht aus einem Vermerk in Actis hervor. Hardenrath starb nämlich einige Tage vor dem Urtheile, und der Graf wohnte der Publication wegen des Begräbnisses seines Schwiegervaters nicht bei.

Die alte Gräfin war vielleicht seine Mutter; er selbst erscheint in der Procedur als ein besonnener, milder und verständiger Mann, der schon deswegen nicht den Beifall seiner Zeit und einen Theil der Geistlichkeit gegen sich haben mochte. Vielleicht hätte der Capellan das Siegel der Beichte nicht gebrochen, wenn die Angeklagte nur sich, nicht auf Veranlassung des Beichtvaters auch die benannten Personen, des Lasters beschuldigt hätte.

bezeichnend genannt wird, daher auch bei erkannter Unmöglichkeit eines Pacts mit dem Satan und aufgeklärteren Ansichten, zunächst der geistliche, dann aber auch der weltliche Richter die Strafen so unheilvoller Versuche, obwohl mit dem Wunsche gesetzlicher Milderung, als nothwendig betrachten konnte. Der unaufgeklärte, in den Ansichten der Zeit befangene Richter dagegen stieß gar nicht auf den von Konopak angedeuteten Widerspruch; wenn ihn jemand mit Konopak's Worten gefragt hätte: Was will der schwache Richter, schwach auch mit aller Beihülfe, die ihm zu Gebote steht, gegen den gewaltigen Geist ausrichten? — so würde er geantwortet haben: Die von Gott gesetzte Obrigkeit richtet unter Gottes Beistand, deswegen hat der gewaltige Geist gegen sie keine Macht. Ecce crucem domini, fugite partes adversae *).

Das Schlimme der Hexenprocesse war, daß sie den Glauben des Richters an das Laster, dem er steuern sollte, stärkten, es mußte ja Hexen geben, wenn man so viele verbrannte; das Schlimmste aber war, daß er durch die Folter ermitteln konnte, was er nur einmal wollte. Doch kehren wir zur Geschichte des Processes zurück.

Am 24. Januar 1630 wurde die Angeklagte ad articulos vernommen, und zwar vor versammeltem Gerichte, den Grafen (Greven) Schönenberg, Fr. Blankenberg, Romswinkel und Calenius; von Seiten des Senats traten hinzu Fr. Gudenau, und etwas später, als die Verhandlung bereits begonnen hatte, fanden sich ein, Fr. Aldenhoven und Liebler. Bei jedem Protocolle finden sich

---

*) Das Kreuz mit diesem Spruch findet sich auf den mir vorliegenden Acten.

die Praesentes mit derselben Gewissenhaftigkeit, und dem Vermerk des spätern Eintritts eines oder des andern Mitgliedes in margine, bei der Frage, wo solches erst hinzutrat, notirt; mindestens fünf Personen aber waren stets von Anfang an zugegen.

Auch bei dieser Special-Inquisition wurden die Vorfragen mit vieler Sorgfalt gestellt, z. B. wie lange die Angeklagte mit dem Capellan Bekanntschaft gehabt; wie sie zu dieser Kundschaft gerathen; wer sie an ihn verwiesen; warum sie bei ihm mehr als bei Andern gebeichtet; weshalb sie bei so viel und unterschiedlichen Beichtvätern gebeichtet; ob sie nur sich, oder auch andere, und welche Personen angeklagt; ob sie selbst diese benannt, oder nur die ihr vorgenannten Personen bestätigt; ob sie falsch und lügenhaft, oder wahr gebeichtet; wie sie (im ersten Falle) dazu gekommen, Unschuldige solcher Schande und Schmach zu bezüchtigen; und wie sie (Letzteres vorausgesetzt) in den teuflischen Fall gekommen? rc.

Die Angeklagte, welche nun aussagte, sie habe einen angetrauten Mann gehabt, der Soldat gewesen, und Jacob Bley, von Lechenich, genannt, aber frei von Hexerei und Dieberei wäre, beantwortete alle ihr vorgelegten Fragen im Wesentlichen übereinstimmend mit der frühern Deposition, insbesondere machte sie zu ihrer Vertheidigung geltend: daß sie zu dem Capellan von St. Peter, welcher sie in das Leid brächte, nur im Beichtstuhl gesprochen, daß sie niemand beklafft, und was sie gethan, hätte sie nur aus seinem, des Capellans, Munde gethan (seine Fragen wegen der Bürgermeisterin Hardenrath u. s. w. bejaht), wolle ihr Lebtage nit weiters beichten, wenn solches sollte nachgesagt werden, was gebeicht würde, und sie hätte es nicht arg gemeint, wäre

verdollet (verwirrt gemacht), der Capellan habe ihr so süße Worte gegeben, daß sie ihm geglaubt, und hätte gesagt: wenn er es offenbaren sollte, wäre er werth, daß ihm die Zunge aus dem Hals geschnitten würde; da er es nun gethan, wäre er werth, wie er selbst gesagt.

Nach Inhalt ihrer Aussage scheint auch Pater Bolthe Winke über die als Mitschuldige zu benennenden Personen, aber etwas vorsichtiger, als der Capellan zu St. Peter gegeben zu haben. Er fragte sie wegen zweier, so im Rath und zwei Scheffen seyn sollten; er sprach von einer, die noch höher sey, als die Bürgermeisterin; aber auf die Frage: Ob die Gräfin vermeint? erwiederte er, dann hätte er es ihr wohl gesagt. Auch der Scheffe Romswinkel, einer der Richter, figurirt unter den als der Zauberei mitschuldig benannten Personen, hat aber darin keine Veranlassung gefunden, sich zurückzuziehen. In Beziehung auf die Bürgermeisterin Hardenrath kommt vor, daß der Teufel, aus einer Besessenen bei den Minoriten gebannt, geschrieen: „die Hure, die Bürgermeisters, die Hure," und dieß mehrmals repetirt, was die Angeklagte als Grund des Gemurmels, welches sie von dieser Frau gehört, angiebt, und allenfalls auf complicitas machinationis gegen die Familie Hardenrath hindeuten mag, wenn es nämlich wer anders war, als der Teufel, der auf solche Weise schimpfte.

Sie könne, sagt die Angeklagte, nicht in Abrede stellen, alle diese Personen fälschlich beschuldigt zu haben, und wolle ihre Strafe deswegen ausstehen. — Es cessirten beinahe alle auf das Verbrechen der Zauberei selbst bezüglichen Fragen, und nur zur letzten wiederholte sie die Antwort, daß sie niemals, außer der Beichte, dem Capellan zu St. Peter etwas anvertraut; einmal

habe er in der Gerkammer*) mit ihr reden wollen; sie habe aber geantwortet, daß sie nichts wisse.

Demnächst mußte nun, der eben so grausamen, als zweckwidrigen Regel gemäß, die Erforschung der Wahrheit durch die Folter versucht werden. Der Gerichtshof concludirte und beschloß:

daß per carnificem investigatio stigmatum ererfolgen solle.

Es wurden, heißt es, vor der Stirne drei stigmata gestochen und probirt, so nichts geblutet, ist auch auf den Kopf der Nadel gedrückt, und hat stark, wie vorhin auch, gekrischen und gerufen.

Weithers derselben auf den Rücken sechs gestochen, deren doch eins etwas wenigs gebludet, und hat stark gerufen und gekrischen; desgleichen gethan, als ihr mit dem Nadelknopf getrückt wurde, und sagt, ihr geschehe Gewalt und Unrecht.

Auf der Brust somit noch drei probirt, deren eins gebludet, von die andern nit, und (sagt) wenn gleich bekennte, daß eine Zauberin, so wäre doch unschuldig.

Ihr vorgehalten, daß sie unrecht gebeichtet, und derohalben eine Hex seyn möcht, saget: Deren eine welche unrecht beichten! saget, wäre durchaus keine Hex, und wäre durch Armuth zu Lügen kommen, sey vor neun Jahren mit dem Knecht, sie wisse nicht wo, zu Falle gekommen, und habe seitdem ein rebellisch Leben geführt (worunter sie versteht, daß sie unrecht gebeichtet), und sie sagte es nit, oder mit, sie müßte doch auf die Fleischbank geliebert werden.

Hier beginnt nun eine höchst ausführliche Erzählung,

*) Sacristei.

welche in der ausgesprochenen Ueberzeugung, es sey nicht der Todesstrafe, sondern nur durch Nachgiebigkeit der fernern Folter auszuweichen, componirt, in den Grundzügen wahr, aber mit vielfachen Erdichtungen, wozu eine lebhafte Phantasie und der Stoff selbst anregte, geschmückt, gegenwärtig kein dem Zwecke dieser Mittheilung entsprechendes Interesse darbietet, obwohl sie an und für sich höchst charakteristisch ist.

Es scheint, daß die Angeklagte, in ihrem 21sten Jahre durch ihren Dienstherrn verführt, dessen Ehefrau, auf deren dringende Vorhaltungen und zugesichertes Geheimniß, den Fehltritt und die Schwangerschaft gestand. Die Frau hielt ihr Versprechen nicht, es gab Unfrieden, der Mann bedrohte, andere Mädchen beschimpften sie, als die Sache ruchbar wurde; sie entwich nach Cöln, trieb sich einige Tage und Nächte in Verzweiflung umher, sie wollte in einen Brunnen springen, wurde zurück gezogen, sprang von einem Schiffe in den Rhein, und wurde von den Schiffknechten gerettet; einer derselben nahm sich ihrer an, und als sie eine Stunde nach der Rettung mit einem Kinde niedergekommen war, gab er Geld zur Verpflegung. Nach 14 Tagen wollte die Wirthsfrau ihrer quitt seyn; sie verließ mit ihrem Kinde das Haus. Als sie traurig auf dem Felde saß, trat der Teufel, in Gestalt eines ehrlichen, stattlichen Mannes, zu ihr, wie ein Doctor, schwarz gekleidet, sagend: Jung Herz, was ist Euch, daß Ihr also traurig allhier sitzet? Nachdem sie ihm ihre Lage entdeckt, gab er ihr 15 Thaler, um nach Rees zurückzugehen, dort die sechs Wochen auszuhalten. Nach Verlauf dieser Zeit kam er wieder, und erklärte, sie wisse, daß sie sein Geld genommen hätte und nunmehr sein wäre; sie ergab sich durch einen

Schein mit Blut geschrieben, dem bösen Feind; er stellte dagegen gewissenhaft ebenfalls einen Schein, mit Dinte geschrieben, aus, wodurch er Unterhalt, Kost, Kleider, Unterricht in dem was die Medicin und das Firmament des Himmels angehe, versprochen, und so lebte sie als unterhaltene Weibsperson, die mit ihren Capricen den Feind baß plagte, indem ihr kein Essen, kein Kleidungsstück gut genug war; sie bekehrte sich nach der zweiten Niederkunft, fiel aber in Armuth und dadurch wieder in die Sünde zurück. — Hier folgt nun eine Reihe von Gottlosigkeiten und Unthaten, bei deren Aufzählung sie selbst jedoch nicht in allzu übeln Lichte, sondern verführt, gutmüthig, vermittelnd und reuig erscheint, auch die noch lebenden Personen möglichst zu schonen sucht.

> Z. B. begehrt, man wolle die Hemmersbach auf ihr Wort nicht angreifen, damit ihrer Seele nicht unrecht thue, dann der Teufel sie möcht betrogen haben. Begehrt, daß ihr Kind fleißig in der Gottesfurcht möchte erzogen werden, ob vielleicht der Teufel (dieser wäre aber selbst Vater gewesen, da das älteste gestorben war) sich wegen der vorgemelten Zusage (das Kind dem Teufel zu übergeben) etwas anmaßen möcht.

Auffallenderweise vergißt sie in dieser Erzählung zuweilen ganz, daß und wie sie sich mit dem Teufel verbunden, und spricht ihr wahres Gefühl, den unglückseligen Zustand eines Geschöpfes ohne Religion, und ihrer Tröstungen gänzlich entbehrend, mit dürren Worten aus. So zählt sie z. B. die verschiedenen Male, wo sie die heilige Communion gemißbraucht, auf, und sagt:

> Das viertemal hätte aus eigner böser Meinung die Hostiam zerbissen, und nit vermeint, daß möglich oder glauben könnt, daß die ganze Substanz eines

> Menschen darin wäre, wie noch, und hätte auch nit glaubt, daß Teufel oder Gott wäre, und wisse noch nit was, oder welcher der rechte Glaub, und von Gott hätte niemal kein Trost gehabt, oder ihr auch erschiene, also auch an denselben nit glauben könn.

Gleichwohl beruft sie sich an andern Stellen wieder auf Gott, sie wolle es ihm klagen, sich bei ihm rechtfertigen; ihre Rede verwirrt sich, sie scheint geneigt, sich wahnsinnig zu stellen, giebt aber bei Fragen den Vorsatz wieder auf, und die Antworten erfolgen nun richtig in Uebereinstimmung mit den frühern Antworten.

Diese Specialinquisition wurde ununterbrochen vom 24. bis 28. Januar 1630 vor dem Gerichte in corpore verhandelt; das Protocoll füllt in den Acten vierzig enggeschriebene Folia, und die Ausführlichkeit im Vermerk der geringfügigsten Nebenumstände, so wie die strenge Aufmerksamkeit auf alles das, was in Beziehung auf Mitschuldige von Gewicht seyn könnte, aber auch auf das, was günstig für die Beschuldigte spricht, beweiset die Pflichttreue der Richter. Es darf nicht auffallen, daß sie sich so viel Mühe gaben, auch die Thatbestände, das eigentliche Wesen und die Merkmale der Hexenkunst zu ermitteln, denn ein Zweifel in deren Realität wäre damals schon an und für sich gefährlich gewesen; die Richter waren aber auch, wenn nicht alle, doch gewiß die Mehrzahl, in den Irrthümern ihrer Zeit befangen.

Die Angeklagte beschließt ihre Vernehmung mit den Worten: und wenn sie gleich unschuldig, wolle sie doch das Leben nicht begehren; gefragt: ob alles, was sie gesagt, wahr sey? antwortet:

> sie wolle darauf bleiben, und Gott wisse alles, und wenn sollte gefoltert werden, so wollte lieber alles sa-

gen, wäre der Welt nit nütz. Gefragt: ob darauf leben und sterben wolle, was sie von sich und Andern gesagt? sagt: Ja! wäre Gott der That schuldig; als aber ihr solche Frage abermalen vorgehalten worden, sagt: Ja! nehmlich, daß darauf leben und sterben wolle.

Nach dem Schlusse dieser aus Furcht vor der Folter erpreßten Aussage bittet die Angeklagte, noch einmal getauft zu werden: vermeint wolle dem Teufel dann wohl widerstehen, und sollt kein Sorg seyn mit Gnad Gottes:

In der That wurde sie am 28sten ei. de novo conditionaliter vom Capellan zu St. Christoph getauft; ihre Pathen waren der Burggraf auf St. Gereons Thurm und dessen Frau. Von diesem Tage an wird sie Catharina Bentink genannt.

Vom 28sten bis 30sten Januar wurde Angeklagte mit mehreren, von ihr als mitschuldig bezeichneten Personen confrontirt, und nahm bei oder nach dieser Confrontation ihre Bezüchtigungen großentheils, ungeachtet der angedeuteten Besorgniß vor weiterer Peinigung, zurück, oder milderte ihre Angaben.

Sagt: benannte Personen gesehen, wisse aber nit, ob sich immittelst gebessert, dann ihr durch den Beichtvater gesagt, daß welche sich gebessert unschuldig wären; sagt sonsten, daß durch die Beicht aus Haft kommen darauf verhoffe, würde nit verurtheilt werden; sondern bleibt dabei, was über sich bekannt, wahr wäre, und der Capellan hätte ihr ungleich gethan.

Wenn von Herzen sagen sollt, wie es ihr wäre, würden sie die Herren peinigen, welches sie nit ausstehen könnte.

Es wurde nun noch eine Nachinstruction, die dreimalige Taufe des noch lebenden Kindes der Inhaftatin

betreffend, verfügt, nachdem das Factum durch ernannte Commissarien und Beschickung des Pastors zu St. Martin und eines auswärtigen in Gewißheit gesetzt war.

Sagt: Ja, hätte es zu Neuß taufen lassen, welches sie doch anfänglich nicht recht, oder categorice bekennen wollen, folgendes aber timide Ja geantwort.

Sagt: Ja, hätte ihr Kind de novo lassen taufen. Als Grund giebt sie an, daß nach ihren Gedanken die erste Taufe nicht recht geschehen, das Kind so elend und kränklich gewesen sey, sie habe geglaubt, es könne ihm mit solcher Taufe geholfen werden.

Auch die Frage: ob sie es zum drittenmale taufen lassen, bejahte sie nach anfänglicher Zögerung und war des dadurch gehabten Geldvortheils geständig. —

Auf die fernere Frage, ob sie nicht noch etwas auf dem Herzen und gegen Jemand geäußert habe, daß sie die Scheffen sprechen wolle, erklärt sie, nach anfänglich geäußerter Furcht vor fernerer Peinigung, bei einem Widerruf:

Für ihre Person hätte die That verschuldet. Wenn die Herren wüßten, wie ihr innerlich Herz beschaffen wäre, so dürften sie die Herren nicht fragen, wenn sie es sagte, wie sie es anfänglich auf St. Cuniberts-Thurm und dann auf St. Gereons-Thurm sagen wollen, so wäre alles gut gewesen, und so viel sünt nit geschehen seyn; sie hätte die Peinigung gescheut, mit welcher ihr gedroht, und wenn sie früher in dem einen nit schuldig, so mogte sie in dem andern schuldig seyn.

Sie nahm nun noch ausführlicher vor den deputirten Scheffen alle Beschuldigungen gegen dritte Personen zurück, und erzählte den wahren Verhalt der Sache, wieder-

derholte auch folgenden Tages den Widerruf noch einmal.

Da sich wegen der Veranlassung der Untersuchung durch das verletzte Beichtgeheimniß ein Bedenken erhoben hatte, so conferirte dieserhalb, auf Veranlassung der geistlichen Behörde selbst, am 6ten Februar eine Deputation der Scheffen mit dem Vicarius in spiritualibus und dem Official, welche den Deputirten eröffneten:

Wie sie in Erfahrung kommen, als solle die Apprehension der Catharina Bley ursprünglich ex secreto confessionis herfließen, also was darauf erfolgt nit derselben justificirt werden können, derowegen auch die Herren Scheffen in condemnando hanc personam schwierig, und etwas Bedenken haben möchten: damit nun ihnen solche scrupulos benommen würden, wollten ihnen Herren Scheffen zu verstehen geben, wie daß apprehensio nit ex secreto confessionis herfließe, sondern es hätte Behaftin etliche Sachen dem Herrn Capellan zu St. Peter extra confessionem revelirt, auch gebeten, weilen rei publicae daran gelegen, zu offenbaren 2c.

Demnächst erfolgte an demselben Tage folgendes Urtheil:

„„In peinlichen Halsgerichtssachen Catharina Bley oder Bentink's, jetzt vor Gericht gestellter Malefizpersonen, wird nach reiflicher erleß- und erwägung ihrer gerichtlich abgelegter Urgicht und Bekenntniß vort ersindt: und erfahrungs der bekannten Missethaten endtlich zu recht erkannt, daß gedachte Malefizperson wegen gestandener Absagung Gottes des allmächtigen und seiner lieben Heiligen, darbei geprauchter erschrecklichen und nie vorhin gehörten abjuration und Vermaledeiung, Ergebung und Vermi-

schung mit dem leidigen Satan, ihm unter ihrer Hand gegebenen, mit ihrem Blut geschriebenen Obligation, Mißprauch und Verunehrung des hochwürdigen und heiligen Sacraments des frohn Leichnams Christi Jesu, wie auch der Tauf und Buß, verübten erschrecklichen Wiedertauf mit ihrem eigenen Kindt, vor sich aufs neu vom Teufel erwiederte Tauf, Verspott- und Verhöhnung gedachter Sacramente auf den teuflischen Beykompsten beliebt: eingegangene und Ihrerseits vollzogene Verbündtniß unschuldige hohnes und niedern Standes-Personen zu besagen, damit also Justitia verwiret, gehemmt, und gestockt und dieß grobe Laster ungestraft pleiben möchte, häufigs ausgestossene Calumnien, an Menschen, Beesten und Früchten der Erden verübten Zauberei, Ihr zu wohlverdienter Straf, andern aber zum abscheulichen Exempel, das Leben mit dem Strange zu benehmen, und der todte Leichnam mit Feuer zur Asche zu verbrennen sey; Inmassen wir Greve und Scheffen dieses churfürstlichen hohen weltlichen Gerichts sie dazu verurtheilen und verdammen.""

Dieses Urtheil wurde dann auch an demselben Tage publicirt und vollzogen *).

Der Inhalt desselben ergiebt, daß die eigentlichen Hexenthaten bei der Verurtheilung wenig in Betracht gezogen wurden, ungeachtet die Inquisitin ihre Selbstanklage vielfach wiederholt und bestätigt hatte, diese Geständnisse machten eine Erwähnung nöthig, bestimmten

*) Bemerkenswerth für die Geschichte der städtischen Verhältnisse ist hierbei noch eine Protestation der Scheffen, betreffend die Form der **Publicationes** und eine Discussion mit den Jesuiten wegen des zeitlichen Zuspruchs und Begleitung der Inquisitin zum Richtplatze durch den Pater Bolthe.

aber nicht zur Strafe des Feuertodes, welche die Hexe hätte treffen sollen: ebensowenig wurde auf ihre Bezüchtigung anderer Personen Gewicht gelegt, vielmehr die Falschheit der Anklage ihr selbst zum Vorwurfe gemacht; die Richter beachteten mehr den Widerruf und die anfängliche Erklärung, als das Geständniß nach der Peinigung und den Inhalt der Beichte. Der Scrupel, welchen sie sich wegen dieser letztern machten, war nur ein Scrupel der Form und des Gefühls für das Schickliche. Offenbar hatte der Capellan zu St. Peter das Siegel der Beichte gebrochen. Von der ersten trotzigen Frage der Inquisitin an, — „was das für Priester wären, die aus der Beicht schwätzten“ und dem Fluche in der Stunde der Marter bis zum letzten Schmerzenslaut und Selbstvorwurfe: daß sie dem Manne, der sie ins Leid gebracht, schwerlich vergeben könne, — blieb sie dabei, daß sie nur in der Beichte Mittheilungen gemacht, und das Leugnen des Priesters, das unwahrscheinliche Vorgeben, die Beschuldigte habe selbst um Anzeige gebeten „weilen rei publicae daran gelegen,“ konnte die Ueberzeugung der Richter nicht ändern; wenn sich aber die Geistlichkeit keinen Scrupel machte, so fiel der des weltlichen Richters weg, dem es gar nicht mehr darauf ankam, auf die erste Veranlassung der Haft zurückzugehen, der bei einzelnen Puncten, wie dem Mißbrauche der Taufe zu Gelderwerb, den Thatbestand vollständig ermittelt hatte. Auch in seinem Gewissen konnte der erkennende Richter nach Lage der Gesetzgebung wegen der erkannten Todesstrafe selbst dann ruhig seyn, wenn er mit aufgeklärterer Ansicht die Möglichkeit eines Erfolgs solcher Versuche, sich mit Leib und Seele vom Guten zum Bösen zu wenden, in der Art, daß dadurch übernatürliche Kräfte, Künste

und Kenntnisse zu erringen, oder einer körperlichen Vereinigung mit dem personificirten bösen Princip, verwarf, und die Sorge für das Kind der Inquisitin, welches früher als leibliche Tochter Satans, mit einer Hexe erzielt, wenig Gutes zu erwarten gehabt hätte, ja ihre eigene nochmalige, ohne Schwierigkeit gestattete, aber auch ohne viele Förmlichkeiten, zu ihrer Beruhigung, sub conditione verrichtete Taufe, möchte schon den Fingerzeig geben, daß die Nacht wich, und der Morgen zu dämmern begann. Lügenhafte Beichte und Mißbrauch der Taufe zu Gelderwerb, Blasphemie, wissentlich falsche Anklage unschuldiger Personen wegen todwürdiger Verbrechen und Laster, und Verbindung zu solchem Zwecke, und der in Freveln jeder Art bethätigte Vorsatz eines greuelvollen Bündnisses, sind Verbrechen, die auch im Zeitalter der Aufklärung Strenge der Strafgesetze rechtfertigen. — Ging nicht die Aufklärung in ihrem Eifer, alle Spuren der der Finsterniß zu vertilgen, vielleicht etwas zu weit? — Denken wir uns den Fall, daß das Actenstück, von welchem nur ein kurzer Auszug mitgetheilt wurde, einem heutigen Richter zum Spruche vorläge, so würden hier bei uns zunächst die Art. 260 sqq. des französischen Strafgesetzbuches in Betracht kommen, welche erst in neuester Zeit in Frankreich durch Strafen der Blasphemie ꝛc. ergänzt wurden, und die Beschuldigung, wie solche vorliegt, ungerügt lassen; auf die Escroquerie würde die Strafe des Art. 405. anzuwenden, aber das Delict kaum unter die Begriffsbestimmung, wie solche der benannte Artikel giebt, zu subsumiren, und auch die Strafe der Calumnie nach Maaßgabe des Vorwurfs noch Bedenken unterworfen seyn.

Käme das Allgemeine Land-Recht zur Anwendung,

so verpönt zwar der §. 217. Th. II. Tit. 20. die Gotteslästerung, aber nur wenn sie, öffentlich ausgestoßen, gemeines Aergerniß giebt. — Der §. 220. verpönt den Mißbrauch gewisser Religionshandluugen, aber nur dann, wenn diese zum Zwecke vermeintlicher Zauberei, Gespensterbannen, Geistercitiren, Schätze graben und abergläubischer Gaukeleien gemißbraucht werden. Wie nun? Ist der Mißbrauch heiliger Handlungen nicht strafbar, oder noch strafbarer, wenn er ohne solchen Zweck aus bloßer Verworfenheit verübt wird? Und wenn Jedermann die Gesetze kennen muß (§. 11. 12.), weshalb soll er denn nicht wissen, daß der Mißbrauch heiliger Religionshandlungen zu Gaukeleien aller Art ein Vergehen sey, und deswegen das erstemal nur belehrt werden? (§. 220.) zumal in der Regel dergleichen Gaukler schon pfiffige, auf den Aberglauben Anderer speculirende Betrüger seyn müssen. — Der §. 221. straft nun zwar Betrug und Nebenabsichten, aber nur bei den Gaukeleien selbst, nicht den Mißbrauch an und für sich, die Verspottung des Heiligen durch die That. Wenn z. B. der Geistliche ein unter dem Siegel der Beichte gestandenes Verbrechen der Obrigkeit anzeigt, wie es nach §. 82. Th. II. Tit. 11. seine Pflicht ist, der Beschuldigte behauptet und beweist aufs Bündigste, daß er den Geistlichen belogen, zum Narren gehabt habe: so kann ihn der Richter nur belehren; kann er ihn aber im Wiederholungsfalle strafen? — Anscheinend nicht; denn nur der Mißbrauch der heiligen Handlung, nicht der Zweck derselben, Zauberei oder abergläubische Gaukelei, wäre erwiesen.

Der §. 1402. bestraft die Hintergehung des Publicums durch vorgebliche Zauberei, Geisterbannen rc. — Aber Fälle, wo Jemand sich den bösen Ruf zu verschaf-

sen weiß, und dann ohne specielle Gaukelei bei den Schwachen ausbeutet, entgehen dem Strafgesetze.

Der §. 1435. bestraft die mehrfache Taufe, wenn sie um Gewinnes oder Vortheils willen, mit Verschweigung der schon empfangenen, geschieht, und dieß Gesetz würde in casu anwendbar seyn. Aber ist nicht der Mißbrauch der heiligen Handlung auch an und für sich strafbar?

Je enger die Grenze der geistlichen Gerichtsbarkeit gezogen, je strenger sie auf das Gebiet der bloßen Kirchendisciplin beschränkt, oder auch in dieser Beschränkung der Kirchengewalt entzogen wird, um so weniger kann auch die Nothwendigkeit verkannt werden, bloße Verlezzungen der Ehrfurcht zu verpönen, und das Ansehn der Kirche aufrecht zu erhalten, dessen Verfall unheilbringend auf den Staat zurückwirkt.

So wie die Materie von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat einen eigenen Abschnitt im Landrechte bildet, so sollte billig der folgende nicht bloß von Beleidigungen der im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften, sondern von Verletzung der Ehrfurcht handeln, die jeder Religion, welche sie sey, im Staate, der sie aufnimmt, gesichert werden muß, und welche durch den Mißbrauch heiliger Handlungen auch dann gefährdet wird, wenn diese gerade kein öffentlich Aergerniß geben, oder ein Betrug zur Erlangung von Gelde oder sonstigen Vortheilen als Veranlassung und Zweck des Mißbrauchs sich nicht herausstellt.

Religiosität und Achtung der Religion in jeder Form geht mit der wahren Aufklärung Hand in Hand. So lange aber diese Achtung nicht bei der Gesammtheit vorauszusetzen ist, wird auch die in Thathandlungen bewie-

sene Verletzung derselben, und jeder Mißbrauch des Heiligen nicht bloß als sündlich zur Reue und Buße zu verweisen, sondern als strafbar schon aus Rücksichten der Staatspolizei zu ahnden seyn, und die Revision der Gesetze wird vielleicht die Nothwendigkeit erkennen, den Irrthum des 18ten Jahrhunderts zu verbessern.

Wenn, abstrahirt von der Existenz des Teufels, der Versuch sich ihm mit Leib und Seele zu ergeben mit allen verderblichen Rückwirkungen auf den sittlichen Zustand, folgeweise auf die Zahl und Schwere der Verbrechen, zur Tagesordnung gehörte, so müßte, abstrahirt von der Möglichkeit eines solchen Bundes und der Hexenkunst, das Strafgesetz sich dem frevelhaften Versuche entgegenstellen. Die Zeit der Hexengerichte irrte nur darin, daß sie nicht den Versuch, sondern den Bund und die Kunst selbst, als Thatbestand und Ziel der Ermittelung bezeichnete. Die Folge dieses Irrthums war das Mißverhältniß der Strafe, die insofern immer Unschuldige traf und im Resultate der Folter ihre Rechtfertigung finden sollte *).

Die Zeit der Aufklärung irrte im entgegengesetzten Sinne, wenn sie das Capitel der Blasphemie entweder gänzlich aus dem Strafcodex strich, oder die Strafen schwankend bestimmte. Sie darf nicht bloß als Gegensatz des Aberglaubens aufgefaßt werden; sie soll nicht bloß wegräumen, sondern auch bauen.

Nicht ohne Interesse ist in dem mitgetheilten Falle der Blick auf die Form der Untersuchung, welche vor der noch jetzt in vielen deutschen Ländern bestehenden,

*) Ein merkwürdiger Fall ist im Bezirk von Koblenz fast in derselben Zeit vorgekommen, wie der mitgetheilte. Die Inquisitin klagte den Präsidenten des Gerichts der Mitschuld an. Dieser erschrak, bekannte ausführlich, und wurde verbrannt.

mehrfache Vorzüge haben dürfte. Eine controllirende Behörde im Gerichte selbst durch die Art der Composition, das Verhör der Beschuldigten und Zeugen, die Confrontationen, die ganze Verhandlung vor der Gesammtzahl der Richter, die ununterbrochene Fortsetzung dieser Verhandlung, die Erledigung der Incidentpuncte durch Deputationen, welche e gremio abgesendet, dann dem pleno referirten, die Vollständigkeit der Protocolle, die Gewissenhaftigkeit der Präsenzvermerke in margine, die Gründlichkeit, und der gleichwohl durch die angedeuteten Vortheile erzielte rasche Gang der Untersuchung, welche am 14ten Januar 1630 begann, und am 6ten Februar ejusd. beendigt wurde, selbst die gedrängte Fassung dieses Urtheils, welches durch die Stellung der Beschuldigungspuncte einen Vorwurf künftiger Zeiten ablehnt, und nicht den Bund, sondern den Abfall und die abjuration als Hauptgrund der Strafe bezeichnet. — Schwer möchte es seyn, den Beweis zu liefern, daß da, wo nur ein Inquirent den Angeklagten sieht und hört, demnächst nur auf Schriften erkannt wird, eine gleiche Gründlichkeit, ein gleich richtiger Ueberblick und ein gleich rascher Betrieb erzielt werden könne, und wirklich erzielt werde.

Köln, am 17. December 1835.

von Oppen.

Am anschaulichsten wird der Vorzug der mitgetheilten Verhandlung, wenn man andere höchst flüchtige und greuelvolle summarische Hexenproceduren dagegen hält. So wurde z. B. zu Oberemmel, im jetzigen Bezirk Trier, am 25sten Mai 1590 Schodeus Suie (Sophie) als Hexe angeklagt und verhaftet, von dem Schultheiß im Beiseyn des Amtsdieners und Notars vernommen; sie gestand,

mit

mit der Folter bedroht, das Bündniß, und gab 13 Mitschuldige an; am 28sten erfolgte das Urtheil:

„„daß gemeldete Schodeus Suie ihrer begangenen und bekannten Uebelthat und Zauberei halber mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu strafen,""

und wurde desselben Tages an ihr und neben noch andern anscheinend gleich summarisch abgefertigten Mitschuldigten vollzogen.

Die ganzen Acten mit dem Urtheile bestehn aus fünf Blättern. —

Inhalt des ersten Supplementbandes.

Druckfehler.

S. 239. Z. 12. und Z. 22. v. o. lies statt: Bürger-Militair, Linien-Militair.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.



